



Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO

by

Rutherford Library
University of Alberta

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Cit. *I*..... Nr. *123*.....

.....

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
540 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

1703

Die
Staatsfinanzwissenschaft

theoretisch und praktisch dargestellt

und

erläutert durch Beyspiele aus der neuern Finanzgeschichte
europäischer Staaten.

von

Ludwig Heinrich von Jakob.



Zweyter Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetfchke.
1821.

State Library of Michigan

Library of the State of Michigan



HJ
160
J34
1821
Bd. 2

Library of the State of Michigan

Grundfätze
der
Staatsfinanzwissenschaft.

Zweyter Band.

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. *I*..... Nr. *123*.
.....

Grandes

Stoerckmanns Wiltenschaft

Stoerckmanns

Die Bibliothek
 der
 Kaiserlichen
 Universitaet
 Wien
 im
 Jahr 1810

Die Bibliothek der Kaiserlichen
 Universitaet Wien
 im Jahr 1810

Zweytes Buch.

Von den Staatsausgaben.

E i n l e i t u n g.

Begriff und Eintheilung der Staatsausgaben.

§. 826.

So wie wir in dem Buche von der Staatseinnahme alle Einnahmen auf Geldeinnahmen reducirt haben; so lassen sich auch die Staatsausgaben am bequemsten betrachten, wenn man sie sämmtlich auf Geldausgaben reducirt. Denn wenn auch der Staat wirklich einige Naturalausgaben unmittelbar bestritte; so würde der Werth doch immer in Gelde angeschlagen werden müssen, um sich einen bestimmten Begriff davon zu machen, und sie neben die übrigen in eine deutliche Rechnung zu bringen.

§. 827.

Jede Ausgabe hat den Zweck, ein Bedürfnis zu befriedigen. Daher reguliren sich die Staats-

ausgaben nach den Bedürfnissen des Staats, und stellen diese Bedürfnisse selbst dar, in wiefern dieselben ohne Geldaufwand nicht befriedigt werden können. Indem man also die Staatsbedürfnisse zergliedert, zu deren Befriedigung Geld gehört, erhält man zugleich eine deutliche Erkenntniß von den Staatsausgaben.

§. 828.

Die Staatsbedürfnisse und mit ihnen die Ausgaben ihrer Form nach, lassen sich eintheilen:

- 1) in allgemeine und besondere,
- 2) in ordentliche und außerordentliche,
- 3) in nothwendige oder unentbehrliche, und zufällige oder entbehrliche.

Erläuterung. Unter allgemeinen Staatsausgaben werden solche verstanden, welche das Staatsganze erfordert; unter befondern solche, die dieser oder jener Theil des Ganzen allein verlangt. Dafs die befondern öffentlichen Bedürfnisse, d. h. die den einzelnen Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Städten, Dörfern eigenthümlichen, bestritten werden, ist eben so sehr Staatszweck, als dafs die allgemeinen Landesbedürfnisse befriedigt werden. Man kann aber eine verschiedene Methode, sie zu befriedigen, erwählen. Es kann nämlich 1) nur eine einzige Staatscasse seyn, aus welcher alle, sowohl die allgemeinen als befondern Staatsbedürfnisse befriedigt werden müssen. Ein jeder trägt nach seinem Einkommen in gleicher Proportion mit allen übrigen Staatsgenossen zur allgemeinen Casse bey, und diese bestreitet sowohl die Bedürfnisse des ganzen Staats, als der einzelnen Theile desselben, so weit letztere öffentlich sind. Hierbey

wird vorausgesetzt, daß ein Theil ungefähr eben so viel bedürfe, als der andere, und also keiner für den andern zuviel aufopfere. Oder die allgemeine Staatscasse dient nur zur Befriedigung der allen Theilen des Staats gemeinfamen Bedürfnisse; für die besondern aber muß jede Provinz, jeder Kreis, jede Gemeinde, jeder Ort selber sorgen, und eine Specielle Einnahme bewirken, woraus die jedem Theile eigenthümlichen öffentlichen Bedürfnisse bestritten werden können. Hierbey wird vorausgesetzt: a) daß die öffentlichen Bedürfnisse des einen Theiles des Staats (der gleiche Steuerkräfte mit andern hat) ihm ganz allein angehörige, oder ganz andere, oder viel stärkere, als die der übrigen Theile seyn können, und daß es unbillig sey, wenn diese zur Befriedigung seiner Bedürfnisse beytragen sollen, wenn sie gar keinen Vortheil davon haben: daß also jeder Theil für die Befriedigung der ihm ausschließlich zukommenden Bedürfnisse aus eignen Mitteln sorgen müsse; b) daß jeder einzelne Theil des Ganzen auch besser für seine ihm eigenthümlichen Bedürfnisse sorgen könne und werde, als das Ganze, da er sie besser kennt, sie ihm näher am Herzen liegen, und die Staatswirthschaft dadurch auch zweckmäßiger und ordentlicher geführt werden kann. Es mag nun aber der Staat selbst die jedem Theile eigenthümlichen Bedürfnisse befriedigen, oder es mag die Ordnung herrschen, daß jeder selbst die Mittel zu deren Befriedigung herbeyschafft: immer bleiben es öffentliche und Staatsbedürfnisse, zu deren Stillung der Staat die Anordnung treffen muß. Wir müssen sie daher unter die öffentlichen Ausgaben rechnen, und bekümmern uns hier noch nicht darum, ob sie zweckmäßiger von den einzelnen Gemeinden, oder vom Ganzen besorgt werden. Davon wird erst im folgenden Buche die Rede seyn.

§. 829.

So wie der einzelne Mensch nicht alle seine Bedürfnisse befriedigen kann, sondern sich nach

den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften richten muß: so sieht sich auch der Staat genöthigt, eine Auswahl unter den zu befriedigenden öffentlichen Bedürfnissen zu treffen, einige eher, andere später zu befriedigen, und auf die Befriedigung anderer gänzlich Verzicht zu thun, wenn er die Mittel dazu, unter den Einschränkungen der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie (§. 36 — 40.) nicht aufbringen kann.

Erläuterung. Gute Wege — Canäle — Posten — Kunstsammlungen — Abrundungen des Territoriums u. s. w.

§. 830.

Es bedarf daher jederzeit einer eignen sorgfältigen Untersuchung: 1) Ob und unter welchen Umständen ein Gegenstand ein für ein Volk allgemein wünschenswerthes Gut sey? 2) Ob der Staat überhaupt im Stande sey, denselben zu realisiren? 3) Ob er nicht besser und zweckmäßiger den Privatkräften und der Privatwillkühr überlassen bleibe? Endlich 4) ob nicht, wenn er ausgeführt werden soll, die Kräfte des Volks mehr angestrengt werden müssen, als es gut ist, so daß die Nation durch die Anstrengungen mehr verliert, als sie durch die Realisirung des Gegenstandes gewinnt, und also das Gemeinwohl dadurch mehr gehindert als befördert wird.

§. 831.

Die Staatsbedürfnisse können daher eben sowohl wie die Bedürfnisse eines Privatmannes in Bedürfnisse der Nothwendigkeit (unentbehrliche), der Bequemlichkeit und des Luxus (entbehrliche, Nationalök. §. 25.) eingetheilt, und das, was die Nothwendigkeit, die Bequemlichkeit, der Anstand, die Pracht erfordert, kann bald mit mehr, bald mit weniger Sparsamkeit oder Freygebigkeit ausgeführt werden, je nachdem ein größerer Aufwand dem Volke mehr oder weniger lästig fällt, und andere wichtige Zwecke es verstat-ten, oder nicht. Ob das Eine oder das Andere geschehen solle oder nicht, hängt wiederum von der Ueberlegung ab, ob das Eine oder das Andere aus dem allgemeinen, durch die Vernunft bestimmten Volkswillen hervorgehen könne, d. h. ob die Maafsregel mit dem wahrhaften Interesse Aller sich reime: eine Probe, an welcher jede Regierung, von welcher Form sie auch sey, ihre Handlungsweise zu prüfen hat.

Erläuterung. Einige Schriftsteller haben behauptet, dafs der Staat nichts ausgeben dürfe, als was als schlech-terdings nothwendig erkannt werde. — Allein, es ist nicht einzusehen, warum es nicht der allgemeine Wille eines reichen Volks seyn könne, dafs sein Souverain mit einer Krone, die hunderttausende kostet, geschmückt erscheine, dafs er ein prachtvolles Schlofs bewohne, dafs die öffentlichen Gebäude, Denkmähler u. s. w. glän-zender eingerichtet werden, als der Zweck derselben es nothwendig verlangt. Es würde doch nur auf

eine lächerliche Wortspielerey hinauslaufen, wenn man alles, was in dieser Hinsicht geschieht und die öffentliche Billigung erhält, unter den Begriff der Nothwendigkeit zwingen wollte, um nur dem einmal angenommenen Princip nichts zu vergeben. — Gehören die Statue des großen Kurfürsten in Berlin, oder *Falconet's* Kunstwerk von Peter I. in St. Petersburg, die Victoria auf dem Brandenburger Thor, ein schönes Komödienhaus unter die nothwendigen Staatsbedürfnisse? — Wer wird aber Ausgaben dafür für unbedingt verwerflich ausgeben wollen?

§. 832.

Der Materie nach bestehen die Staatszwecke darin:

- 1) das das Recht unter den Staatsgenossen herrschend gemacht werde;
- 2) das öffentliche Sicherheit und gemeinfame Wohlfahrt sowohl in den innern als in den äußern Verhältnissen des Staats vorhanden sey.

§. 833.

Einige glauben, das nur dasjenige Staatsbedürfnis sey, was zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz des Rechtszustandes nothwendig ist; allein ohne hinreichenden Grund. Denn alles, was ein Volk sich nach der Vernunft zum Zwecke machen und durch isolirte Privatkäfte nicht erreicht werden kann, ist Staatszweck, und das dieser erreicht werde, ist Staatsbedürfnis. Warum sollte ein ganzes Volk nicht eben so gut

wollen dürfen, daß allgemeine Cultur- und Bildungsanstalten vorhanden sind, daß Nationaldenkmähler gestiftet, Communicationsmittel für den Verkehr u. s. w. gebildet werden, wenn alles dieses allein oder doch vorzüglich von den vereinten Kräften des Staats zu Stande gebracht werden kann? — Das allgemeine Princip, wodurch die Staatsbedürfnisse bestimmt werden, kann daher so ausgedrückt werden: „Alle Zwecke, welche die Vernunft für gemeinsame oder allgemeinwünschenswerthe Zwecke eines Volks erklärt, und die zugleich von der Beschaffenheit sind, daß sie durch Privatkräfte entweder gar nicht, oder doch nicht so leicht und so wohlfeil erreicht werden können, als es durch den Staat geschehen kann, sind öffentliche oder Staatszwecke, und daß dergleichen befördert werden, ist Staatsbedürfnis.

Erläuterung. Wenn die frühern Schriftsteller den Zweck des Staats im Allgemeinen durch Gemeinwohl oder allgemeine Glückseligkeit (*salus publica, common wealth etc.*) bezeichneten; so hatten sie den Punct wohl besser getroffen, als einige neuere Kritiker meinen, die, anstatt diesem Ausdrucke den richtigen und bestimmten Begriff unterzulegen, welchen er zuläßt, und der dadurch wirklich angedeutet werden sollte, dessen Sinn so lange verdrehen, bis sie ihn in Unfinn verwandelt haben. Schon in der Bestimmung, daß das Wohl, welches der Staat bezweckt, Gemeinwohl, allgemeine Glückseligkeit seyn soll, liegt es, daß weder ein partielles Wohl einzelner Stände auf Kosten des Wohls der übrigen, noch eine

aufgedrungene, nach subjectiven Begriffen gemodelte Glückseligkeit damit gemeint seyn könne. Die im § gegebene Bezeichnung des Staatszwecks verwirft daher den ältern Begriff davon nicht, sondern berichtigt ihn blofs durch Entfernung jedes Ausdrucks, der Mißverstand erzeugen könnte. Man sehe meine Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, S. 252 fg.; desgleichen in meinen Grundfätzen der Polizeygesetzgebung die Einleitung.

§. 834.

Die große Mannichfaltigkeit der Staatsbedürfnisse und der sich auf dieselben beziehenden Ausgaben lassen sich am füglichsten nach den verschiedenen Organen ordnen, durch welche die Staatsbedürfnisse befriedigt werden sollen. Denn diese gehören theils selbst zu den Bedürfnissen des Staats, theils können alle Staatszwecke nur allein durch sie zur Ausführung gebracht werden. Alle Staatsausgaben lassen sich daher unter folgende Rubriken bringen:

- I. Ausgaben für die Bedürfnisse der Person des Souverains.
- II. Ausgaben für die Bedürfnisse des Civilregiments.
- III. Ausgaben für die Bedürfnisse des Militairregiments.

In dieser Ordnung sollen die Staatsausgaben zergliedert werden; und da mehrere dieser Arten der Ausgaben unter einerley Regeln stehen, so werden wir dieses Buch mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die öffentlichen Ausgaben beschließen.

Erster Abschnitt.

Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Personals der souverainen Macht.

§. 835.

Jeder Staat bedarf eines Oberhauptes, welches an der Spitze aller öffentlichen Geschäfte steht, und die erste Triebfeder aller Thätigkeit ist, so weit sie durch den Staat bewirkt werden soll. Ein solches Oberhaupt mag nun eine physische oder moralische Person seyn, immer muß sie mit einem solchen Ansehen und einer solchen Macht bekleidet werden, daß sie allenthalben die gehörige Wirksamkeit äußern, und einen ihrer Würde angemessenen Eindruck auf das Volk machen kann. Daß dieses geschehe, ist ein öffentlicher Zweck, und muß daher auch durch öffentliche Mittel erreicht werden, sofern es dadurch erreicht werden kann.

§. 836.

Zur Behauptung dieses Ansehens und der Gewalt des Einflusses gehört neben den gehörigen moralischen Eigenschaften (welche kein Geld hervorbringen kann) auch eine Uebermacht des Vermögens oder der Einnahme, theils um über alle Mittel gebieten zu können, welche in Bewegung gesetzt werden müssen, um den Staatszweck zu erreichen, theils um die Persönlichkeit des Oberhauptes selbst auf eine würdige Art auszuzeichnen,

§. 837.

In der ersten Hinsicht muß das ganze Staatsvermögen zu seiner Disposition gestellt seyn. Von ihm müssen alle Staatsausgaben ausgehen und ihre Richtung erhalten. Denn er ist der Repräsentant des Staats, in ihm ist die Realität des Staats sichtbar, durch ihn allein ist der Staat wirksam. Alle Staatsausgaben müssen die seinigen seyn.

§. 838.

Aber in der andern Hinsicht muß ein besonderes Einkommen für seine Individualität bestimmt seyn, welches ihm es nicht an Mitteln fehlen läßt, mit einem dem Volke, das er regieren soll, angemessenen Glanz und Würde zu erscheinen. Von diesen individuellen Bedürfnissen der Person des Staatsoberhauptes ist hier allein die Rede.

§. 839.

Je weniger öffentliche Ausgaben zu diesem Zwecke gemacht zu werden brauchen, desto mehr kann von dem Staatseinkommen zu den übrigen Staatszwecken verwandt werden, oder desto geringer braucht die Summe zu seyn, welche das Volk zur Erhaltung des Staats zusammen zu bringen nöthig hat; desto mehr wird also auf die Production gewandt werden, desto kräftiger wird der Nationalreichthum gedeihen können.

§. 840.

Je mehr daher die persönlichen Bedürfnisse derer, welche an der Souverainität Theil nehmen, aus ihrem Privatvermögen bestritten werden, desto weniger braucht das Volk für sie aufzubringen, desto geringer wird also dieser Theil der öffentlichen Ausgabe seyn.

§. 841.

In Demokratieen, wo in der Volksversammlung die Souverainität haftet, und wo jedes Glied dieser Versammlung von seinem eignen Vermögen lebt und dem Staate ohne allen Gehalt dient, scheint freylich die Unterhaltung des Souverains am wenigsten zu kosten. Die öffentliche Ausgabe dafür besteht hier blofs in dem, was das Local, wo sich die Repräsentanten versammeln, und dessen Ausschmückung erfordert. Wenn jedoch diese Repräsentanten Diäten, oder die zum perpetuirlichen Ausschusse gehören, hohe Befoldungen ziehen; so kommt der Unterhalt eines solchen souverainen Körpers oft theurer zu stehen, als die Unterhaltung eines Fürsten. Noch kostbarer wird sie für das Volk, wenn gar die Glieder des souverainen Rathes ihre Macht missbrauchen, sich Privatvortheile auf Kosten des Volks zu verschaffen u. s. w.

§. 842.

Auch in Aristokratieen leben die Glieder des souverainen Rathes oft blofs von ihrem Privatver-

mögen, und sehen ihre Mitgliedschaft als einen Ehrenposten an, den sie umsonst verwalten. In solchen Fällen kostet dem Volke der Souverain gleichfalls nichts mehr, als was die Ausgaben, die nicht für die Personen, sondern für die Gebäude, Verzierungen und Verhandlungen des Ganzen nothwendig sind, betragen. — Die Ausgaben für die Persönlichkeit des Souverains fallen deshalb hier ganz weg, oder werden doch, auch wenn mässige Diäten gezahlt werden, sehr vermindert.

§. 843.

Indessen lehrt die Erfahrung, daß die indirecten Kosten, welche dem Volke theils durch die Verdorbenheit der Mitglieder des souverainen Rathes, theils durch die Nachlässigkeiten und Fehler, welche in eine Corporationsregierung sich oft viel leichter einschleichen und dauerhafter einnisten, als in eine solche, wo Einer an der Spitze steht, entstehen, sich in vielen Demokratieen und Aristokratieen höher belaufen haben, als wenn ein Fürst deren Stelle vertreten und selbst eine ansehnliche Summe aus der Staatscasse zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gezogen hätte.

§. 844.

Auch in monarchischen Staaten hat die Würde eines Souverains so große Reize, daß reiche Privatpersonen, um dazu zu gelangen, gern den dazu

nöthigen persönlichen Aufwand aus ihren eignen Mitteln nehmen würden. Ja es scheint in den ältern Zeiten allgemeine Sitte gewesen zu seyn, daß die Fürsten nichts vom Volke verlangten, um ihren persönlichen Staat zu bestreiten; sie unterhielten nicht nur ihren ganzen Hofstaat von ihrem Privateinkommen, sondern auch noch ihre Gärten, und führten noch andere Staatszwecke damit aus.

§. 845.

In Demokratieen und Aristokratieen hat man es ziemlich allgemein der Würde eines Mitgliedes der souverainen Versammlung zuwider gehalten, Geld aus dem Staatseinkommen zu seinem persönlichen Unterhalte zu verlangen. Es wurde vielmehr vorausgesetzt, daß ein jeder, der an so einer hohen Würde Theil nehmen will, reich genug sey, einen seinem Stande angemessenen Aufwand aus eignem Vermögen zu bestreiten, und daß zur vollkommnern Behauptung seiner persönlichen Unabhängigkeit und Unparteylichkeit er selbst jeden Schein vermeiden müsse, welcher die Vorstellung aufkommen lassen könnte, als ob er sein Amt um des damit verknüpften Einkommens willen zu behalten suchte, und sich vielleicht dadurch bewegen liefse, zu irgend etwas zu stimmen, was nicht nach seiner vollen Ueberzeugung das allgemeine Wohl verlangte.

§. 846.

Auch alle unfre Fürsten stammen ursprünglich von den reichsten Landeigenthümern ab, und das grose Vermögen ihrer Vorfahren ist nicht nur auf sie übergegangen, sondern hat sich auch im Laufe der Zeit sehr vermehrt. Unterdeffen sind die Begriffe vom fürstlichen Privatvermögen und öffentlichen Staatsvermögen in dem Laufe der Zeit sehr verwirrt und mit einander vermischt worden, da Fürst und Staat oft für eins gehalten, und nicht selten das fürstliche Vermögen mit dem Staatsvermögen verwechselt wurde.

§. 847.

Da nämlich der Fürst mit dem Staate in vielen Hinsichten wirklich identisch ist, und sein persönliches Interesse mit dem Staatsinteresse um so enger zusammenfällt und sich mit einander vermischt, je unzertrennlicher die fürstliche Familie mit der Würde des Souverains durch Verträge, Erbschafts- und Successionsgesetze vereinigt ist; so geschah es sehr leicht, daß der Fürst das ganze Staatseinkommen für sein persönliches Einkommen hielt, insbesondere in wie weit es aus Domainen und Regalien floss. Er nahm daher davon willkührlich so viel, als seine persönlichen und seines Hofes Bedürfnisse zu fodern schienen; und was davon dem allgemeinen Besten zufloss, wurde mehr für einen Ausfluß fürstlicher Gnade, als für eine Wirkung des

des Einkommens der Gemeinheit gehalten. Nur was durch Abgaben zusammengebracht wurde, ward für Gemeindegut angesehen, das unbedingt zum Volksbesten angewandt werden müsse.

Anm. So wie auf der einen Seite das Recht der Fürsten auf die Domainengüter zu weit ausgedehnt worden ist; wenn man sie als blofes Privatgut der Fürsten betrachten wollte; so hat es wohl auch die andere Parthey zu weit getrieben, welche dem Fürsten durchaus gar kein Privateigenthum gestatten und seine ganze Habe für Staatsgut erklären wollte. Den meisten Fürsten ist selbst daran gelegen gewesen, ihren Privatgütern die Eigenschaft zu geben, daß sie bey dem Regentenhaufe bleiben, und vom Regenten zur Aufrechterhaltung des Reichs und der Macht des Staats gebraucht werden sollten. Daher wurde allen erworbenen Gütern, sobald der erste Erwerber sie ohne besondere Disposition hinterließ, die Eigenschaft der Staatsgüter verliehen. Aber schwerlich lag es wohl im Sinne solcher Fürsten, daß, auf den Fall ihr Haus die Regentschaft verlieren sollte, schlechterdings gar nichts von dem Erworbenen ihrer Familie verbliebe. Indessen ist der König von Schweden in der neuesten Zeit doch wirklich ganz nackt und bloß entlassen, und alle sein Gut für Staatsgut erklärt worden. Sollte dazu wirklich ein Recht vorhanden seyn? und sollte das königliche Stammhaus, als Privatfamilie betrachtet, dem Staate nicht mehr als 1500 Rthl. Einkommen zugebracht haben, auf welche sich der abgedankte Monarch in den öffentlichen Blättern reducirt erklärt. — Die Verpflichtung, die Domaineneinkünfte zum allgemeinen Besten zu verwenden, wurde von den Regenten immer mehr als eine Pflicht betrachtet, die von der Regentenfamilie aufgelegt wäre, eine Art von Hausgesetz, als eine Verpflichtung, zu deren Erfüllung der Regent vom Volke angehalten werden könnte.

§. 848.

Wie verwickelt und dunkel aber die Verhältnisse des Privatgutes und des öffentlichen Staatsgutes in geschichtlicher Hinsicht auch seyn mögen; so wird es doch sehr rathsam seyn, sie bey der Anordnung der Finanzen ins Klare zu bringen, damit erhelle, was des Fürsten Privatvermögen sey, und was ihm aus der öffentlichen Staatscasse zufließe.— Offenbar ist es, daß der Staat oder die Commune über des Fürsten Privatvermögen keine Einrichtung machen könne, sondern dessen Bewirthschaftung und Verausgabung bloß Privatsache der Fürstenfamilie bleibt, worüber sie Niemandem als sich selbst Rechenschaft abzulegen schuldig ist. Zu wünschen ist es immer, daß dieses Privateinkommen des Fürsten so groß sey, daß er davon alles, was zur standesmäßigen Unterhaltung seiner Familie und zu Bestreitung seiner Familienangelegenheiten, so wie zur Erhaltung des Glanzes seines Hofes nöthig ist, hinreicht; damit er, wenigstens in Ansehung aller seiner persönlichen Angelegenheiten, vollkommen frey und unabhängig von jeder äußern Deliberation oder Zustimmung sey. Denn da jeder Privatmann über sein Vermögen frey schalten und seine innere Wirthschaft einrichten kann wie er will; so würde der Fürst diesen Vorzug einbüßen, wenn alles, was er hätte, als Staatsgut betrachtet werden sollte, indem ein solches Verhältniß jede seiner Ausgaben der Prüfung des öffentlichen Willens unterwerfen

müßte, wodurch er offenbar in eine Abhängigkeit versinken würde, in welcher kein einziger Privatmann in Ansehung seiner Ausgaben aus eigenem Vermögen sich befindet.

Anm. Die Beantwortung der Frage: was Privatvermögen des Fürsten sey? bleibt natürlich dem Staatsrechte überlassen. Allgemeine Grundsätze sind aber: Was durch Staatsmacht erworben ist, muß öffentliches Gut seyn, und ein Fürst kann daher auch sein Privatvermögen nicht durch Staatsvermögen vermehren.

§. 849.

Wo es also evident ist, daß der Fürst Privatvermögen besitzt, da muß dieses vom Staatsvermögen rein abgefondert erhalten werden, und die öffentliche Controlle hat sich um dasselbe weiter nicht zu bekümmern. Wo es aber zweifelhaft ist, da wird es doch rathsam seyn, dem Fürsten ein solches Privatvermögen oder Privateinkommen zu sichern, damit er in dieser Hinsicht seinen Unterthanen nicht nachstehe, und deshalb dasselbe der Staatscontrolle der übrigen Ausgaben gänzlich zu entziehen. Ein solches Einkommen muß hinreichen, um den persönlichen Familien- und Hofstaat des Fürsten auf eine, der Größe und dem Reichthum des Volks anständige, und mit den Sitten übereinstimmende Art zu bestreiten.

Erklärung. Nichts scheint unanständiger und der Würde eines Regenten widersprechender, als wenn derselbe zu jedem seiner etwa zufällig sich vermehrenden Bedürfnisse Bewilligungen von den Ständen erbitten muß, und wenn dazu Bewilligungen neuer Steuern

erfordert werden. Daher sollte das Einkommen des Staatsoberhauptes so beschaffen seyn, daß es sowohl seine ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben aus eignen Mitteln bestreiten kann. Prinzeffen-, Vermählungs-, Schloßbau- und Steuern u. s. w. sind widerliche Methoden, die Bedürfnisse des Fürsten zu befriedigen; daher auch Fürsten, die ihre Würde fühlen, sie möglichst vermeiden.

§. 850.

Die beste Quelle des fürstlichen Einkommens zur Bestreitung seiner persönlichen und Familienbedürfnisse sind unstreitig Landgüter oder auch auf bestimmte Landrenten. Werden diese als Privateigenthum des Fürsten betrachtet, und reichen sie zu dem fürstlichen Staate hin; so kann sich nie an dessen Aufwand der Gedanke hängen, als ob dadurch das Vermögen des Volks verzehrt, oder vom Schweiß des Volks Luxus getrieben werde. Auch erscheint der Fürst sodann nicht als ein vom Volke oder der Gemeinde befoldeter, sondern als ein reicher, für sich bestehender Herr, und was er aus solchem Einkommen fürs Oeffentliche thut, wird als freye Wohlthat, nicht als Schuldigkeit betrachtet. Hat ein solches Einkommen das gehörige Verhältniß; so wird es, wenn der Fürst ordentlich wirthschaftet, nicht nur für die laufenden, sondern auch für die außerordentlichen Ausgaben ausreichen. Er wird den Prinzen und Verwandten seines Hauses Etablissements geben, sie verheurathen, seine Reisen, fremder Fürsten Besuche bestreiten, sich Palläste bauen und

möbliren können u. f. w., ohne das Vermögen des Volks dazu in besondern Anspruch zu nehmen, und wo dergleichen außerordentliche Ausgaben nicht vorkommen oder erspart werden, da wird er sich durch gemeinnützige und wohlthätige Unternehmung n die Liebe des Volks erwerben können.

§. 851.

Seit dem 17ten Jahrhundert ist es in mehreren Staaten aufgekommen, eine eigne Summe für die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten festzusetzen, und dieses wird auch allenthalben zur Ordnung des Finanzwesens nöthig seyn, wo nicht das Privatvermögen des Fürsten von dem öffentlichen schon bestimmt geschieden und so groß ist, daß der Fürst zur Unterhaltung seiner Familie und seines Hofstaats keine Ansprüche an das öffentliche Vermögen zu machen braucht.

Erläuterung. In einigen kleinern Staaten Deutschlands, in welchen der Einfluß der Stände ungeschwächt blieb, hat sich die Unterscheidung des fürstlichen Privatvermögens und des Staatsvermögens am deutlichsten erhalten, da die Bewilligung und Controlle der Stände bestimmt anzeigten, was Privatvermögen des Fürsten und was Staatsvermögen sey, indem jenes von aller Controlle frey blieb. Im Königreiche Wirtemberg z. B. steht das ursprüngliche Fürstengut ohne alle Vermischung da. Wo der Einfluß der Stände geschwächt wurde oder gar aufhörte, da betrachteten die Fürsten leicht das ganze Staatseinkommen als ihr Privateinkommen, und nahmen für ihre persönlichen und Hofbedürfnisse so viel als sie Lust hatten. Insbesondere glaubten sie über das, was aus Domainen und Regalien floß, ganz

frey verfügen zu können, ob sie sich gleich innerlich verpflichtet hielten, es zum öffentlichen Wohl zu verwenden. Je schwieriger und je verwickelter diese Verhältnisse geworden sind, desto nothwendiger wird es seyn, da, wo die Souverainität so organisirt ist oder so organisirt werden soll, daß der Fürst seinen Privatwillen nicht, nach Gefallen, zum öffentlichen erheben kann, oder wo der Privatwille des Fürsten nicht absolut als der souveraine Wille gilt, das Einkommen des Regenten, was unter seiner Privatverfügung steht, von dem abzufondern, was nach dem Willen der souverainen constitutionellen Macht verwaltet werden soll.

England war der erste große Staat, wo die Summe für den Unterhalt des Regenten und seiner Familie und für den ganzen Hofstaat von den übrigen Staatsausgaben abgefondert wurde. Die zu diesen Ausgaben bestimmte und der willkührlichen Disposition des Monarchen anheim gegebene Summe wurde dafelbst Civil-Liste genannt. Anfangs (im Jahr 1688) wurden dazu 630,000 Pfund Sterling ausgesetzt, und ein großer Theil davon war für die Abtretung der königlichen Domainen an die Nation bewilligt (120,000 Pfund), und hat also seinen Ursprung in dem Privatvermögen des Regenten. Mit dem Steigen der Preise der Dinge und der Vermehrung der königlichen Familie ist sie aber nach und nach erhöht worden. Jetzt beträgt sie, mit allem, was der König anderweitig bezieht, 2,000,000 Pfund Sterling, welches etwa $\frac{2}{5}$ des ganzen regelmäßigen Staatseinkommens ist. Jedoch werden davon auch viele wichtige Regierungsbedürfnisse, die sich nicht auf die Persönlichkeit des Souverains beziehen, bestritten, und es bleibt noch keine Million für den eigentlichen Hofstaat, und nur 293,000 Pfund für die königliche Familie. Von England aus ging die Sitte, ein besonderes Einkommen für den Regenten zu bestimmen, auf mehrere beschränkte monarchische Staaten über, und selbst viele unbeschränkte Regenten nahmen sie an, um dadurch ihren Finanzen einen festen Zustand und eine bestimmte Ordnung zu

gehen. — In Frankreich sind dem Regenten 25,000,000 Franken zu seinen persönlichen Bedürfnissen bestimmt, worunter aber die Appanagen der Prinzen nicht begriffen sind; diese betragen noch 9 Millionen Franken. Zusammen macht dieses etwas mehr als $\frac{1}{25}$ des gewöhnlichen jährlichen Staatseinkommens. Für das Königliche Haus der Niederlande sind etwa 3,000,000 holländische Gulden bestimmt, für das Haus und Hofstaat des Königs von Schweden 120,000 Thaler. — Der Russische Hofstaat wurde im Jahr 1801 zu 3,363,815 Rubel in Banko-Assignationen festgesetzt, welche nach damaligem Course ziemlich drey Millionen Thaler in preussischem Courant gleich kamen. Jetzt hat sich der Etat, dem Namen nach, wohl aufs Vierfache erhöht, ob er gleich dem Realwerthe nach nicht bedeutend gestiegen seyn mag. Es ist aber vieles darunter nicht begriffen, was doch auch zu den persönlichen Ausgaben des Kaisers gerechnet werden muß, als: die Ausgaben für die Gnadengeschenke, die Reisen der kaizerlichen Familie, Bauten der Schlösser, Erweiterung der Gemäldesammlungen u. s. w. Rechnet man alles dieses dazu; so mag der Hofetat leicht $\frac{1}{20}$ der ganzen Reichseinkünfte (zu 100 Millionen Silberrubel gerechnet) betragen. Im Preussischen wurden von alten Zeiten her die Domainen als eine Art Fideicommiss der Regentenfamilie angesehen, über deren Nutzung der Regent allein, unabhängig von aller ständischen Einmischung verfügen konnte. Der allergrößte Theil der Domaineneinkünfte ward aber von jeher zu allgemeinen Staatszwecken verwandt, und nur ein geringer Theil davon diente zu Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Souverains. Die preussischen Regenten haben immer den größten Theil ihres Domaineneinkommens dem gemeinen Wesen geopfert. Friedrich II. brauchte kaum $\frac{1}{20}$ seiner Domaineneinkünfte (nie über 220,000 Rthl.) für seinen Hofstaat, und bey weitem nicht $\frac{1}{20}$ seiner Reichseinkünfte (jedoch seine Bauten ungerechnet), ob er gleich über das ganze Staatseinkommen unbedingt gebot, und der jetzige König übertrifft jenen großen Monarchen vielleicht noch in der Sparsamkeit bey seinem Hauswesen.

§. 852.

Der Hofstaat wird in verschiedenen Ländern in verschiedene Rubriken eingetheilt. In den Europäischen Monarchieen sind dieselben ziemlich gleichförmig, ob sie sich gleich in der Anordnung und Zahl sehr unterscheiden. Der ganze Aufwand der Europäischen Höfe läßt sich leicht unter folgende Abtheilungen bringen:

I. Etat der gewöhnlichen und regelmäßigen Ausgaben, als:

- 1) die Schatulle des Fürsten, welche zu seinen unmittelbaren, nicht zu berechnenden Ausgaben dient;
- 2) die Tafelgelder;
- 3) das Ameublement;
- 4) das Hofbauwesen;
- 5) die Lustbarkeiten;
- 6) die Hofdienerenschaft. Dahin gehören:
 - a) die großen Hofchargen und Erbämter,
 - b) die Leibwache, c) die Pagen, d) alle bey dem äußern und innern Hofdienst Beschäftigte;
- 7) der Marftall und das Jagdwesen;
- 8) die Ausgaben für Sammlungen, Bibliotheken, Kunstfachen u. f. w. des Fürsten;
- 9) Gnadengeschenke und Wohlthaten.

II. Außerordentliche Abgaben, als:

- 1) Ausstattungen der Familienglieder oder Einrichtung ihres Etats;
- 2) Aufwand bey Reisen, Besuchen, außerordentlichen Feyerlichkeiten u. s. w.

Anm. An den großen Europäischen Höfen pflegt man das bey dem Hofe beschäftigte Personal in gewisse Departements, Kammern oder Stäbe einzutheilen, wo dann an der Spitze jedes Stabes ein mit einer hohen Charge bekleideter Chef steht, der viele hohe und niedere Diener unter sich hat, denen er Befehle ertheilt. Von ihm reffortirt sodann alles, was zu seinem Stabe gehört. Eine Uebersicht der verschiedenen Hofstaate erhält man aus den Staats- und Hofkalendern, die fast von jedem bedeutenden Hofe jährlich erscheinen.

§. 853.

Die allgemeine Politik giebt die Grundsätze an, nach welchen die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der verschiedenen Hofämter und des bey den Höfen vorkommenden Aufwandes zu beurtheilen ist. Sie würde freylich unbillig und pedantisch erscheinen, wenn sie diesen Aufwand allein aus dem Gesichtspuncte der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit beurtheilen, und nicht auch auf das Rücklicht nehmen wollte, was Sitte und Gewohnheit einmahl allgemein eingeführt hat. Auch wird die Beurtheilung ganz anders ausfallen müssen, wenn der Regent aus seinem Privatvermögen wirthschaftet, und seine Hofausgaben aus demselben allein bestreitet, als wenn sein ganzer Ausgabe-Etat aus einem Abzuge von dem reinen

Einkommen des Volks gebildet ist. In jenem Falle muß man ihn als einen reichen Herrn betrachten, der sein Einkommen nach seinem Wohlgefallen und Neigungen anwenden kann wie er Luft hat, und dessen unnütze Ausgaben selbst dem Volke kein Recht zur Critisirung derselben geben; im letzten Falle erscheint er allein als eine öffentliche, dem Staat angehörige oder den Staat vorstellende Person, an der alles unter die Critik fällt, was dem Begriffe derselben widerspricht; an der also auch jeder Aufwand Tadel verdient, der entweder die Beförderung eines wichtigern Staatszweckes verhindert, oder wohl gar in keinen Zusammenhang mit einem Staatszwecke gebracht werden kann.

§. 854.

Es stehe nun aber ein Fürst zu den Mitteln, wovon er seine Ausgaben bestreitet, in einem Verhältnisse, in welchem man will, er nehme sie aus seinem Privatvermögen oder vom öffentlichen Gut, immer wird er doch seinen Aufwand vor sich selbst nicht anders beurtheilen können, als (so wie Friedrich II. es öffentlich bekannte) nach der Idee, daß seine Pflicht ihn gänzlich an das Volk bindet, welches er regiert, und daß er also schuldig ist, seinen Aufwand so einzurichten, daß daraus keine Gleichgültigkeit oder Vernachlässigung gegen die öffentlichen Zwecke hervorgeht, welches offenbar der Fall seyn würde, wenn ein Fürst

auch sein Privatvermögen auf Frivolitäten verwendet, während die wichtigsten Staatszwecke, die statt jener damit hätten ausgeführt werden können, vernachlässigt liegen bleiben. Wo aber jenes Einkommen des Regenten vollends aus den Beuteln seines Volks entspringt, da wird ein leichtsinniger und unnützer Aufwand des Hofes der gemeinsten Pflicht zuwider seyn, und nichts als Verachtung und Haß im Volke erzeugen können, sobald es zum Nachdenken gelangt.

Erläuterung. Ueberfieht man die Schaar der Hofbeamten und die unendliche Mannichfaltigkeit der Verschwendung und des leichtsinnigen Aufwandes an manchen Fürstenhöfen; so muß man zweifeln, ob selbst der subtilste Sophist Gründe erklügeln kann, wodurch solchem Aufwande ein Schein ertheilt werden könnte, als ob er zur Erhaltung der Würde und des Ansehens des Regenten nothwendig oder auch nur zweckmäßig sey; zumahl da auch kluge und weise Regenten durch ihr Beyspiel bewiesen haben, daß sie keines Prunks und keiner Umgebung von kostbaren Müßiggängern bedurften, um sich die Ehrfurcht und den Dank ihrer Zeitgenossen und das Lob und die Achtung der Nachwelt zu erwerben. Freylich reicht die Zahl der Dienerschaft der Europäischen Höfe noch lange nicht an die der Ottomannischen Pforte. Sie beläuft sich daselbst über 10,000 Personen, da das Personal des Oesterreichischen Hofstaats nur auf 2318, des Ruffisch-kaiserlichen aus 3750 Hofbeamten und Dienern besteht. Die unendlichen Verschwendungen auf Prachtgebäude unter Ludwigs des 14ten Regierung, welche aus dem vom Volke zusammengebrachten Staatseinkommen bestritten wurden, gelten allgemein als Beyspiele einer schlechten Finanzverwaltung unter diesem Könige. — Aber selbst manche sonst sparsame Monarchen haben ihrer

Neigung zu unnützen Bauten oft mehr nachgegeben, als sie gethan haben würden, wenn sie von den Wirkungen einer solchen Anwendung großer Capitale deutlichere und richtigere Vorstellungen gehabt hätten. Und was soll man vollends zu dem sinnlosen Aufwande bey der Jagd sagen, den manche Regenten auch in der neuern Zeit sich erlaubt haben? — Ich habe einen der besten Fürsten oft sagen hören, daß ihm jeder Hirsch, der durch seine Parforce-Jagden geschossen würde, 1000 Rthl. zu stehen komme. Was hätten mit den 20 bis 30,000 Rthl., welche hier für das Vergnügen, 20 bis 30 Hirsche jährlich zu hetzen, für herrliche Zwecke ausgeführt werden können? — Ist es vor dem Gewissen verantwortlich, daß ein Landesfürst einen solchen Gebrauch von seinem Einkommen (sollte es auch aus Privatvermögen fließen) mache? — Wo über der Befriedigung so überflüssiger nutzloser Bedürfnisse nun gar dringendere, höchst nothwendige unbefriedigt bleiben müssen; wo öffentliche Schulden auf dem Volke lasten, deren Tilgung die Kräfte des Volks übersteigen, und wo Millionen jährlich auf der Jagd, in Feuerwerken, durch Unterhaltung von Hoffschranzen, durch den Bau unnützer Palläste, überflüssiger Prachtkirchen u. s. w. verschwendet werden, einen erklecklichen Tilgungsfonds abgegeben haben würden; da sollte wohl billig der überflüssige Aufwand des Hofstaats zu allererst eingeschränkt werden. Nichts ist ungegründeter, als daß ohne solchen Tand die Würde der Fürsten zu Grunde gehen könnte. Welche Majestät wäre das, die auf solchem Fundamente ruhte!!

§. 855.

Sind indessen die Summen für Bedürfnisse des Hofstaats einmahl höher bestimmt, als an sich nöthig gewesen wäre; so dürfen sie doch nicht willkürlich und ohne freye Einstimmung des Fürsten selbst herabgesetzt werden. Denn auf die da-

zu bestimmte Summe ist ein Privatrecht des Regenten entstanden, das nicht verletzt werden darf. Ein Regent findet darin die Mittel, seine patriotische und edle Denkungsart zu beweisen, indem er aus freyem Privatwillen das ihm ausschliesslich gebührende Einkommen zu Ausführung öffentlicher Zwecke verwendet, und dadurch dem Volke sein Interesse für das öffentliche Wohl offenbaret; aber ein Recht, eine solche wohlthätige Verwendung zu fodern, hat aufser ihm selbst Niemand.

§. 856.

Wo eine repräsentative Verfassung vorhanden ist, da gehört die Unterhaltung der repräsentirenden Collegien mit zu dem Aufwande für die souveraine Macht. Denn diese besteht in solchen Staaten in der Einheit des Willens des Fürsten mit den repräsentirenden Corporationen. Auch ständische Versammlungen muss man dahin rechnen. Selbst wenn diese nur berathend sind; so gehört doch ihr Rath zu den durchs Gesetz verordneten Mitteln, den souverainen Willen bestimmen zu helfen; sie sind daher nicht als Staatsbeamte, sondern als Volksrepräsentanten anzusehen, welche den Fürsten mit dem Willen oder den Wünschen der Gemeinheit bekannt machen sollen, damit er Mittel habe, seine Beschlüsse so zu fassen, dass sie mit dem allgemeinen Willen zusammenstimmen.

§. 857.

Dafs dergleichen an der Bestimmung des souverainen Willens theilnehmende Corporationen aus Mitgliedern zusammengesetzt werden mögen, welche keine Unterhaltungsmittel ihrer Person aus öffentlichen Cassen bedürfen, ist aus Gründen wünschenswerth, welche zum Theil schon oben (§. 840 u. f. w.) angeführt sind. Erstlich werden dem Volke dadurch die Kosten der Unterhaltung solcher Corporationen erspart; zweytens werden dadurch reiche Leute veranlaßt, ihren Reichthum zu einem patriotischen Zwecke zu verwenden, den sie sonst vielleicht im Müßiggange verzehren würden. Drittens werden dadurch nur solche zu dergleichen Versammlungen kommen, die äußere Unterstützung nicht bedürfen, folglich ein unabhängiges Leben führen, und viertens werden sie dadurch ihre Freyheit und Unabhängigkeit beurkunden, dafs durchaus kein Eigennutz sie in solchen Stellen hält, und sie also nicht dadurch bestimmt werden können, einer Meinung beyzutreten, welche nicht ihrer vollkommenen Ueberzeugung gemäß ist.

Anmerkung. Wollte man sagen, dafs durch eine solche Maafsregel diejenigen, welche vielleicht gerade die meiste Tauglichkeit zu Repräsentantenstellen befäßen, aber nicht großes Vermögen hätten, davon ausgeschlossen werden würden; so hat dieser Einwand kein sonderliches Gewicht. Denn 1) ist anzunehmen, dafs in einem Lando, wo Einsicht zu Ehren führt, diese von den

Reichsten, wenn sie ihre Bestimmung vor sich sehen, am ersten erworben werden kann und wird. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß in einem Lande, wo nur die Reichsten Zutritt zu dem ehrenvollsten Geschäft der Repräsentation haben, sich auch bald eine Menge ausgezeichnete Köpfe unter ihnen ausbilden werde, um zu dergleichen Ehrenposten gewählt zu werden; 2) die Wissenschaft der Aermern geht aber deshalb nicht verloren, da ihnen Rede und Presse freysteht, wodurch sie ihre Einsichten mittheilen und allgemein machen können. Bewähren sich dieselben; so wird ihre Meinung sich Beyfall verschaffen, allgemein werden, und daher auch durch die Volksvertreter zur Sprache in die öffentlichen Versammlungen kommen. — Daß aber die Meinungen scharfsinniger Köpfe nicht sogleich ausgeführt, sondern erst Jahre lang von allen Seiten geprüft werden, muß jeder wünschen, der die Sache begreift.

§. 858.

Hätte man das Bedenken, daß auf diese Weise die mittleren und niedrigen Stände und die Armen Niemanden hätten, der ihr Interesse verträte; so sage ich dagegen: 1) daß ein solcher Reichthum, der dazu gehört, um einige Monate aus seinem Vermögen zu leben, weder die mittlern, noch selbst die niedrigen Stände (z. B. den Landbauer) von der Repräsentation ausschließen wird, und was die Armen betrifft, so ist deren Interesse immer mit in dem Interesse der einen oder andern Classe der Wohlhabendern begriffen, sobald die Armen nur nicht Bettler sind, und diese wird man doch wohl nicht zu Stellvertretern der Nation zulassen wollen? So-

bald nur kein Stand in Steuer- und Gewerbefachen Privilegien genießt, und alle einem Gesetze unterworfen sind, kann den armen Gewerbsmann nie ein Gesetz treffen, das nicht auch den Reichen träfe.

Anm. Man führt oft die Repräsentation von England als ein Beyspiel an, daß dort die Reichen im Parlament ihr Uebergewicht benutzen, um die Hauptlast der Abgaben auf das gemeine Volk zu werfen. Aus diesem Grunde, sagt man, konnte sich die Einkommmentaxe nicht halten, weil sie bloß die Reichen besteuerte; aus diesem Grunde wird das Korngesetz so hartnäckig vertheidigt, welches offenbar die Armen hauptsächlich drückt, während es die Gutsherren bereichert. — Hätten die Minderwohlhabenden eine geltende Stimme, nie würde die Einkommmentaxe abgeschafft, nie das Korngesetz durchgegangen seyn. Hierauf antworte ich: 1) Was die Einkommmentaxe betrifft; so traf sie allerdings die Reichen, aber sie traf sie nicht in gleicher Proportion, da der Handels- und Fabrikengewinnst ihr großentheils entzogen, und das Einkommen aus der Landrente und aus den Staatsrenten in seiner ganzen Ausdehnung angezogen ward. Diese Ungleichheit war es hauptsächlich, welche der Einkommmentaxe entgegenstand, und welche Grundherren und Staatsrentenirer so sehr gegen sie einnahm. Hätte man Mittel gefunden, sie auszugleichen, und hätte man sodann dieselbe Summe (15 Millionen Pfund Sterling) durch eine Consumtionssteuer heben wollen; so würde sich bald gezeigt haben, daß die reichen Zehrer kein Interesse dabey haben konnten, die indirecte Steuer der directen vorzuziehen. Denn es giebt kein Mittel für diese, sich ihr zu entziehen und den ärmern Classen etwas aufzubürden, was nicht früh oder spät verstärkt auf sie zurückfallen müßte. Was aber die Korngesetze betrifft; so treffen die nachtheiligen Folgen davon alle, die keinen Ackerbau treiben, und scheinen allerdings eine Folge der un-

unproportionirlich starken Repräsentation des Landbauinteresses zu seyn. Schon ein verstärktes Fabrikeninteresse würde für das Ganze so schädliche Korngesetze nicht haben aufkommen lassen. — Die einseitigen und unvollkommenen Begriffe über die Staatswirthschaft, welche bisher das Mercantilsystem in England aufrecht erhalten haben, so wie die nun einmahl lange und fest begründeten Gewohnheiten, scheinen indessen wirklich einen eben so starken Antheil an der Beybehaltung dieser fehlerhaften Gesetzgebung zu haben, als das Privatinteresse einzelner Stände.

§. 859.

Unter solchen Voraussetzungen werden also die repräsentirenden Versammlungen keinen andern öffentlichen Aufwand verursachen, als den ihr Versammlungsgebäude und ihre Unterhandlungsgeschäfte nothwendig machen. Diese Summe gehört im Finanzetat an dieselbe Stelle, wo die Ausgabe für den Fürsten steht. Beyde constituiren die Souverainität.

Erläuterung. In England gehört der Aufwand für das Ober- und Unterhaus unter diese Rubrik. Da alle Glieder ohne allen Gehalt und ohne alle Diäten ihre Functionen verrichten; so entspricht die Einrichtung jenes Reichs vollkommen unsern Foderungen. Bloß die Unterhaltung des Locals und die Schreibereyen der Häuser werden vom Staate bezahlt. Auch der Sprecher im Unterhause zieht Gehalt. Die beyden Kammern in Frankreich verursachen einen sehr bedeutenden Staatsaufwand (2,600,000 Franken), da die Mitglieder Diäten ziehen. Fast in allen neuen repräsentativen Verfassungen hat man Bewilligung von Diäten für nöthig gefunden. So nothwendig dieses vielleicht seyn mag; so ist doch nicht zu läugnen, daß dadurch viele Vortheile aufs Spiel gesetzt werden. — In Rußland

bestehen die Bedürfnisse des Souverains bloß in dem, was der Kaiser und seine Familie zu ihrem Aufwande bedürfen. Zwar existirt daselbst ein Reichsrath, dessen Rath der Kaiser in allen wichtigen Angelegenheiten verlangen zu wollen öffentlich erklärt hat; indessen beruhet dessen Existenz noch allein auf dem Belieben des Regenten. Die Glieder desselben haben als solche keinen Gehalt, sind aber sämmtlich Beamte des Kaisers, und können auch andere Aemter mit ihrer Würde vereinigen.

§. 860.

Der Hofstaat nimmt in dem Finanzausgabebet nur eine allgemeine Rubrik ein, und in wiefern er aus dem Privatvermögen des Regenten bezahlt wird, gehört die Ausgabe dafür gar nicht hinein. Denn nur die Ausgabe, welche aus der Staatseinnahme bestritten wird, macht einen Bestandtheil des Finanzetats aus. Aber auch in diesem Falle wird doch die Verwendung oder Vertheilung der Ausgabesumme von der Person des Souverains allein abhängen, und die Anordnung einer Controlle darüber wird als eine Privatsache des Regenten anzusehen seyn, und nicht der Critik der Gemeinheit unterliegen, weil ein solches Verhältniß der Unabhängigkeit und der Würde des Fürsten zuwider seyn würde.

Erläuterung. In dem neu projectirten Ausgabe- und Einnahmebet des preussischen Staats sind deshalb die vorbehaltenen Einkünfte und Ausgaben des Königs aus seinen Domainen ganz weggelassen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Civilregiments.

§. 861.

Wir verstehen unter dem Civilregimente alle dem Souverain untergeordnete Organe und Anstalten, welche dazu gebildet sind, damit die Staatszwecke im Innern erreicht werden sollen.

§. 862.

Es gehören also dahin:

- I. Alle Beamte und Institute, welche dazu bestimmt sind, Einheit und Ordnung in die ganze Staatsregierung zu bringen und zu erhalten, folglich alle allgemeine Centralbehörden, von welchen alles, was von Staats wegen zu bewirken ist, ausgehen soll. Dahin gehört insbesondere:
 - 1) die Cabinetsbehörde,
 - 2) der allgemeine Reichs- oder Staatsrath,
 - 3) die Generalcontrolle.
- II. Alle den allgemeinen Reichsbehörden untergeordnete Behörden, Beamte und Institute, welche die speciellen Staatszwecke im Lande ausführen oder erreichen sollen, als:
 1. alles, was zur Justizpflege organisirt ist;
 2. alles, was zur Regierung und Verwaltung des Staats gehört, als: 1) die Polizey im ausgedehntesten Sinne, welche in sich be-

greift: a) alle Anstalten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Innern organisirt sind; b) alle Anstalten, welche das allgemeine Wohl des Landes oder die positive Beförderung gemeinfamer Güter bezwecken; 2) alles, was zur Organisation und Verwaltung eines guten Finanzwesens gehört.

3. Alles, was zur Unterhaltung des friedlichen Verkehrs mit andern Staaten und Völkern nöthig ist.

§. 863.

I. Einheit in der Staatsverwaltung kann nur durch eine geschickte Organisation solcher Centralbehörden erreicht werden, von denen alle Thätigkeit ausgeht, und in welchen alles, was im Staate geschieht, sein Princip und seine Bestimmung findet. Dergleichen Centralbehörden sind daher ein nothwendiges Bedürfnis eines wohleingerichteten Staats.

§. 864.

Die allgemeine Politik muß näher zeigen, wie sie zweckmäsig eingerichtet werden müssen. Die Finanzwissenschaft hat nur die Ausgabe für sie in ihren Etat aufzunehmen.

§. 865.

Im Allgemeinen muß für alle Ausgaben das Princip gelten, daß, wenn einmahl die Nothwen-

digkeit und Nützlichkeit eines Staatsinstituts erwiesen ist, es so ausgestattet werden müsse, daß seine Einnahme zur vollkommenen Erreichung seines Zweckes wirklich genüge. Daher müssen 1) alle Beamte so besoldet werden, daß sie hinreichend mit ihrer Familie zu leben haben, und den ihnen übertragenen Geschäften alle Zeit und alle Kräfte widmen können, welche zur vollkommenen Betreibung derselben nöthig sind. Das Princip in Ansehung der Beamten muß seyn, deren so wenig als möglich anzustellen, ihre ganze Arbeitszeit mit Staatsgeschäften auszufüllen, aber sie dafür auch so zu bezahlen, daß sie nicht nöthig haben, sich nach anderm Verdienst umzusehen. Diese Maxime gilt durchgängig, und leidet nur da eine Ausnahme, wo der Staat wohlhabende Privatleute durch Aufträge ehren kann, und sich solche finden, die sie gern umsonst übernehmen, und die ihnen mit Sicherheit anvertraut werden können, ohne daß zu besorgen ist, daß das Geschäft dabey leiden werde.

§. 866.

Das Princip, welches §. 865. für die Staatsbeamten aufgestellt ist, gilt auch für die Institute. Sie müssen so ausgestattet werden, daß der Mangel ihrer Einnahme der Erreichung ihres Zwecks kein Hinderniß in den Weg legt; und es ist besser, wenige aber vollkommene Institute zu errichten, als viele, die sämmtlich Mangel leiden.

§. 867.

Zur Unterhaltung der Cabinetsbehörde gehören: 1) die Befoldungen der Cabinetsräthe und der verschiedenen ihnen untergeordneten Expedienten, Schreiber und Bedienten; 2) die Ausgaben für die Einrichtung des Archivs und der Registratur; 3) des dazu nöthigen Locals, der Schreibmaterialien, der Beleuchtung; Heizung u. f. w.

Anm. Wenn es einem grossen Staate an einer gehörigen Organisation des Cabinets fehlt; so entsteht leicht eine grosse Verwirrung in den Geschäften. Die Landesbehörden werden von den Cabinetsentscheidungen nicht gehörig unterrichtet; im Cabinet werden oft Sachen entschieden, die nicht vor dasselbe gehören; die Entscheidungen werden vergessen, und es entstehen andere, die den früheren widersprechen u. f. w. Nur eine gute Organisation und genaue Bestimmung aller Geschäfte des Cabinets und ihres Ganges kann Ordnung und Harmonie in dessen Verfügungen bringen. Deshalb darf nichts gespart werden, was zur Erreichung dieses Zwecks nöthig ist. Durch eine solche Einrichtung werden auch die unnützen und beschwerlichen Arbeiten des Cabinets sehr vermindert, da, sobald einmal genau bekannt wird, welche Sachen fürs Cabinet gehören, und welche daselbst abgewiesen oder an andere Behörden abgeliefert werden, die unnützen Eingaben sich sehr vermindern, ohne das man diese Verminderung durch gehässige Strafmittel zu bewirken braucht.

§. 868.

Ein Staatsrath ist nöthig, um Einheit sowohl in die Gesetzgebung als in die Ministerien und Specialverwaltungen zu bringen, einen schädlichen Antagonismus derselben zu verhindern; alles, was das ganze Reich betrifft, zu prüfen, anzuordnen,

und den executiven Behörden die Ausführung der Gesetze zu befehlen. Er ist also ein wahres öffentliches Bedürfnis. An ihn müssen sich vorbereitende oder ordnende Collegia anschließen, die dem Staatsrathe theils die ihm nöthigen Data liefern, wie ein statistisches Bureau; oder welche die Redactionen der Gesetze nach den von ihm genehmigten Grundsätzen, oder die von ihm aufgetragenen Untersuchungen zur Auffindung richtiger Resultate übernehmen, wie eine Gesetzgebungscommission u. s. w. Zur Unterhaltung aller dieser Collegien gehören 1) die nöthigen Befoldungen der dabey angestellten Beamten, 2) die Ausgabe für die Einrichtung und Erhaltung des Locals und der nöthigen Bedienung.

Anm. Ob in den verschiedenen Staaten eine Behörde unter dem Namen Staats- oder Reichsrath existire, und was man hier oder da unter diesem Namen begreife, ist für unsern Zweck etwas Gleichgültiges. Aber das die Sache, die wir hier angeben, vorhanden sey, und also für deren Unterhaltung gesorgt werden müsse, ist nothwendig, mag man sie in einigen Staaten im Cabinet, in andern in einem Ministerialrathe u. s. w. vornehmen. Welche Einrichtung am zweckmäßigsten sey, entscheidet die allgemeine Politik, nach Erwägung der besondern Lage, in welcher sich ein Staat befindet.

§. 869.

Das alle Ausgabe-Etats unter einander mit ihren Bestimmungen und mit der Staatseinnahme verglichen, darnach modificirt und in die Ausgabe und Einnahme Harmonie und Proportion gebracht

werde, ist ein Haupterforderniß zu einer guten Staatswirthschaft. Eine Behörde also, die alle Ausgaben nach dem höhern letzten Staatszwecke misst, von aller Vorliebe für einzelne Zweige der Staatsverwaltung frey, nur allein das Ganze und die Harmonie aller Theile unter einander, und darnach alle Ausgaben regulirt, die zugleich die Staatslast mit den Kräften des Volks vergleicht, um zu erforschen, ob es dieselbe tragen könne, ohne seine wesentlichen Zwecke zu verlieren, und ob die Staatsabgaben noch genug Quellen zur Vermehrung des Nationalreichthums übrig lassen; die nach solchen Erforschungen und Einsichten auch Veränderungen in Vorschlag bringen kann, ist gewiß ein wesentliches Erforderniß für eine vollkommene Staatseinrichtung. Der Aufwand für sie ist also ein wohlverstandener und sehr zu billigender Aufwand. Eine solche Centralbehörde kann den Namen General - Controlle führen.

§. 870.

II. Die Rechtspflege ist das allererste und wesentlichste Bedürfniß aller Staaten. Sie verlangt Richter, Gerichtscollegien, Gerichtsinstanzen bis zu einem obersten Gerichtshofe, über dessen Entscheidung nichts geht, Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Gefängnisse, Strafhäuser, Hypothekenanstalten, Archive u. f. w. Alles dieses gehört ohne Zweifel zu den öffentlichen Bedürfnissen.

§. 871.

Wo das Gerichtswesen von Privatpersonen unterhalten wird, wie bey Patrimonialgerichten oder von den Gemeinheiten, da werden sie allerdings den öffentlichen Finanzen weniger kosten, als da, wo sie ganz und allein als öffentliche und allgemeine Anstalten angesehen, und also bloß aus der Staatscasse unterhalten werden. Wenn aber die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Privatgerichte die Gerechtigkeit höchst unvollkommen verwalten, daß Parteylichkeit nicht wohl davon zu trennen, Rücksicht auf Untersuchungs-, Straf- und Executionskosten öfters das Recht beuget; so kann die Vermehrung der öffentlichen Ausgaben, welche durch eine zweckmäßisere Einrichtung der Rechtspflege auf öffentliche Kosten entsteht, kein Grund seyn, sie zu unterlassen. Es kommt dazu, daß die Kosten der Gerichtspflege immer Kosten des Volks bleiben, sie mögen von Einzelnen oder vom Ganzen bestritten werden, und gewöhnlich kommen die Privatgerichtspflegen noch theurer zu stehen, als wenn die Gerichtshöfe und Richter auf allgemeine Kosten unterhalten und zweckmäßig im Lande vertheilt werden.

§. 872.

In wie fern jedoch Einzelnen durch die Gerichtseinrichtungen besondere Vortheile zugeführt werden, in so fern können diejenigen, welche dergleichen genießen, allerdings die Ausgabe für

dergleichen Dienste bestreiten (§. 691.). Es kann die Einnahme für dergleichen specielle Dienste in eine besondere Casse gezogen, und nach dem Maasse der besondern Mühwaltung der Gerichte bey solchen Verrichtungen vertheilt werden. Diese Einnahme und Ausgabe ist aber von der Finanzverwaltung gänzlich zu trennen und den Gerichtsbehörden allein zu überlassen. Dagegen wird bey Bestimmung der Befoldung der Richter auf ihre Einnahme aus der Sportelcasse Rücksicht zu nehmen seyn.

§. 873.

Zur Bewachung, das die öffentliche Sicherheit und Ruhe nicht verletzt werde, ist der Staat unbedingt verpflichtet, und die hierzu organisirte Anstalt wird gewöhnlich Polizey im engern Sinne genannt. Es gehört also hierher die Ausgabe für alles, was zur Organisation und Unterhaltung des Personals und der Anstalten dient:

- 1) welche nöthig sind zur Bewachung der öffentlichen Ruhe und persönlichen Sicherheit, zur Erhaltung des Systems der Polizeybehörden und der ihnen untergeordneten executiven Beamten, der Polizeywachen, Gensd'armirie oder ähnlicher nothwendiger oder nützlicher Maafsregeln für die Ruhe und Sicherheit der Bürger;
- 2) was zur Gründung und Erhaltung dessen dient, was öffentlich zur Sicherheit des Eigenthums

geschehen kann, wie die Einrichtungen, durch welche für richtiges Maafs und Gewicht, für gutes Geld u. s. w. geforgt wird, die Einführung der Affecuranzanstalten gegen Brand, Hagel u. s. w.;

- 3) was zum Schutz des Lebens und der Gesundheit zweckmäfsig ist und durch Privatkräfte nicht erreicht werden kann, wie Quarantaineanstalten und die ganze Medicinalpolizey.

§. 874.

Vieles von dem, was unter den Rubriken 2. und 3. (§. 873.) begriffen ist, kann der Beforgung von Gemeinheiten und Privatgesellschaften überlassen werden, indem sie diese Zwecke wohlfeiler und genauer besorgen können, als der Staat. Auch vertheilen sich die Beyträge dazu richtiger nach den Bedürfnissen derer, die dergleichen nöthig haben, und nach dem Grade des Nutzens, den jeder davon hat. — Aus der allgemeinen Staatscasse muß nur so viel dazu hergegeben werden, als nöthig ist, um die Einführung gemeinnütziger Anstalten zu erleichtern. Alles, was besser durch Gemeinden und Privatgesellschaften geschehen kann, muß diesen überlassen werden. Nur das Allgemeine, was für alle in gleichem Maasse oder gleicher Proportion nützlich ist, muß aus der allgemeinen Staatscasse bestritten, und was durch Privatkräfte nicht so gut ausgeführt werden

kann, muß vom Staate unmittelbar bewirkt werden. Diefes find daher auch die Grundfätze, nach welchen die Finanzcaffen für dergleichen Anftalten offen ftehen oder verfchloffen werden müffen.

§. 875.

Noch mehr theilt fich die Theilnahme der Koften für das, was unter der Rubrik b) von Nr. II. §. 862. begriffen ift, zwischen Staats- und Privatcaffen. Es leidet nämlich keinen Zweifel, daß es unter die Staatszwecke gehört, alles zu befördern, was zur Wohlfahrt des ganzen Volks oder auch einzelner Gemeinden dient. Hieraus folgt aber nicht, daß die allgemeine Staatscaffe auch allein die Koften tragen folle, welche dergleichen Anftalten erfordern, noch auch, daß der Staat unmittelbar alle dergleichen Zwecke durch feine Finanzmittel bewirken müffe. Vielmehr ift es gerechter und zweckmäßiger, daß alles, was zum befondern Wohl der einzelnen Gemeinden oder Provinzen gefchieht, auch von diefen unmittelbar beforgt, die Ausgaben dafür von diefen aufgebracht und die Verwaltung von ihnen geführt werde, fo daß dergleichen Anftalten den Staatscaffen auf keine Weife zur Laft fallen. Nur das, was dem ganzen Volke Nutzen bringt, und was überhaupt nöthig ift, um die einzelnen Gemeinden und Privatgefelfchaften zur Stiftung und Erhaltung gemeinnütziger Inftitute zu ermuntern,

und das Publicum vor Bevortheilungen zu verwahren, muß auf öffentliche Staatskosten bestritten werden, und gehört daher in den Finanzetat.

§. 876.

Zur allgemeinen Wohlfahrt gehören:

1) Alle Anstalten, die zur Beförderung der Cultur der Anlagen, Talente und Kenntnisse des Volks und zur Moralisirung desselben gehören, als: Schulen, Universitäten, Academieen, polytechnische Institute — öffentliche Sammlungen von Büchern, Naturalien, Kunstwerken, Gewerbsproducten, desgleichen allgemeine kirchliche Einrichtungen u. s. w., so wie auch öffentliche Wohlthätigkeitsinstitute, als: Spitäler, Krankenhäuser, Armenverorgungsanstalten u. s. w. Dennoch kann dem Staate nicht zugemuthet werden, daß er alle dergleichen Institute einrichten oder auch nur unterstützen solle. Es ist vielmehr billig und der Natur der Sache viel gemäßer:

a) daß alle Ortschulen, Kirchen, Spitäler, Armenverorgungsanstalten jeder Gemeinde allein überlassen bleiben. Denn diese Anstalten sind specielle Bedürfnisse jedes Orts oder jeder Gemeinde, und müssen nach den besondern Bedürfnissen, Kräften und Vermögen, welche jede Gemeinde hat, befrie-

diget werden. Keine hat daher das Recht, einen Beytrag von andern zu verlangen; die ärmere Gemeinde kann nicht fodern, daß sie auf Kosten der reichern eben so vollkommene Anstalten dieser Art besitze, als diese.

b) Nur diejenigen Anstalten, welche allgemeine Bildungs- oder Wohlthätigkeitsanstalten fürs ganze Land sind, welche das Ganze bedarf, können Ansprüche an die öffentlichen Staatscassen machen. Dahin gehören z. B. Universitäten, in wie fern sie Institute sind, die zur Bildung der Staatsdiener und zur Cultur der Gelehrsamkeit überhaupt bestimmt sind; Academieen, in wie fern sie so organisirt sind, daß sie wirklich die höhern Wissenschaften fördern, und nicht etwa bloß zu unnützen Prachtkegeln dienen. Kirchen sind Sache der einzelnen Oerter und Gemeinheiten, nach deren Bedürfnissen und Kräften sich ihre Einrichtung bequemen muß. Nur die allgemeinsten Einrichtungen dafür fallen der Staatscasse zur Last. Es wird die Finanzausgabe für diesen Zweig der Staatsverwaltung in vielen Staaten manche Ersparungen zulassen.

Zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt gehören ohne Zweifel auch

2) diejenigen Ausgaben, welche zur Verstärkung der Nationalkräfte dienen, zu Aufopfe-

rungen für das allgemeine Wohl anreizen; als: Nationalbelohnungen, Denkmähler, Orden u. f. w. Was also mit Weisheit auf diese Zwecke verwandt wird, kann unbedenklich in den Finanzetat aufgenommen werden. Ferner:

- 3) Was zur Beförderung eines leichten allgemeinen Verkehrs und der Gewerbe nothwendig und von Privatleuten nicht zu erwarten ist, weil ihr besonderes Interesse keine Triebfeder dazu enthält, die Ausgabe dafür allein zu bestreiten; als: vollwichtiges Geld, gute Landstraßen, Canäle, Posten, Leuchtthürme, Lootsenwesen u. f. w.

Da, indessen mehrere dieser Institute von der Art sind, daß die Einen größern Nutzen davon ziehen, als die Andern; so wird auch die Ausgabe für dergleichen nicht aus der allgemeinen Staatscasse zu bestreiten seyn, sondern es müssen die Kosten dazu von denen, welche Vortheile davon ziehen, nach dem Maasse dieser Vortheile gesammelt, und aus diesen Beyträgen die Ausgaben zur Stiftung und Vervollkommnung dieser Institute bestritten werden. Jedes derselben erhält sodann eine besondere Verwaltung; und das allgemeine Staatsfinanzwesen hat mit ihnen nichts weiter zu thun.

Aus demselben Gesichtspuncte lassen sich

4) die Wohlthätigkeitsanstalten betrachten, deren Befreiung ganz Sache der Gemeindecassen bleiben muss, und welche dem Finanzetat nur so weit zur Last fallen, als sie Unterstützungen solcher betreffen, die keiner Gemeinde angehören, oder für welche die Gemeinde keine Kräfte hat.

§. 877.

Die Verwaltung des Finanzwesens erfordert natürlicher Weise selbst einen öffentlichen Aufwand, der um so gröfser wird, je zusammengesetzter und weitläufiger es wird. Allenthalben müssen Personen besoldet werden, welche 1) die Einnahme, 2) die Ausgabe, 3) das Rechnungswesen, und 4) die Oberaufsicht besorgen, und das Finanzsystem in Ordnung halten.

§. 878.

Trennt man alles von dem Finanzwesen, was nicht dazu gehört, weist die speciellen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinheiten daraus zurück, so wie alles, was für specielle Vortheile eingenommen oder bezahlt wird; so bleibt für das Finanzgeschäft nichts übrig, als: 1) die richtige Vertheilung der Abgaben und Prüfung aller Quellen der Einnahme, 2) die Einnahme der Staatsrenten und Abgaben, 3) die Ausgaben derselben nach bestimmten

ten Etats, 4) die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe, 5) die Controlle über die Richtigkeit der Rechnungen und der Geschäftsführung.

§. 879.

Hat aber der Staat eine Staatsgüter- und Regalienverwaltung, und wird diese zur Finanzadministration gezogen; so wird ihr Geschäft viel zusammengesetzter, und es treten sehr weitläufige und bedeutende Bedürfnisse für die Finanzverwaltung ein. Es gehören sodann zu dem Finanzdepartement:

- 1) die Domainenkammern, welchen die Administration, Verpachtung, das Bauwesen, Einnahme und Ausgabe für dieselben übertragen ist;
- 2) das Berg und Hüttendepartement, welches sehr weitläufige Geschäfte hat, da es gewöhnlich die Bergwerke, Salzwerke u. s. w. selbst administriert;
- 3) das Walddepartement;
- 4) die Administrationscollegia der Staatsgewerbe, als: des Münzhofes, der Posten, Porcellain-, Pulverfabriken u. s. w.

§. 880.

Das Finanzdepartement wird am einfachsten verwaltet werden, wenn alle diese Verwaltungsbehörden von ihm geschieden werden, so daß sie ihre eignen Administrationsrechnungen führen,

und unter besonderer Verwaltungscontrolle stehen, ihre reine Einnahme aber an die Finanzbehörde abzuliefern haben. In diesem Falle hat das Finanzcollegium mit jenen Verwaltungsbehörden nichts weiter zu thun, als dafs es die reine Einnahme derselben in ihre Einnahme stellt, und prüft, ob die Quellen dieser Einnahme nicht auf andere Weise fruchtbarer zu machen seyn möchten. Um aber letztern Zweck zu erfüllen, wird die Finanzbehörde von einer Oberaufsicht über die Führung der Geschäfte aller Behörden, welche ihr eine Einnahme verschaffen sollen, nicht befreyt werden können.

§. 381.

III. Endlich macht die Verbindung, in welcher die europäischen Staaten (§. 862.) sowohl unter einander, als auch mit aufereuropäischen Mächten stehen, einen bedeutenden Aufwand nöthig, der jedoch mehr nach dem Nutzen, den ein Reich davon hat, als nach den Privatneigungen des Staatsoberhauptes abgemessen werden sollte.

§. 882.

Es gehört dahin:

- 1) die Unterhaltung einer speciellen Centralbehörde für die auswärtigen Geschäfte oder des Departements der auswärtigen Angelegenheiten;

- 2) die Unterhaltung der Gesandtschaften in fremden Ländern, der auswärtigen Agenten, Consuln u. s. w. in ordentlichen und außerordentlichen Fällen;
- 3) der Aufwand für die Etablissements in fremden Ländern, besonders den außereuropäischen, zur Sicherheit und Förderung des Handels und Verkehrs unserer Nation, als Anlegung von Forts, Besatzungen, Stiftung von Colonieen u. s. w.;
- 4) was für Unterhaltung der Communication mit den Gesandten und Agenten an fremden Höfen und mit letztern selbst nöthig ist, — der Aufwand für Briefporto, Stafetten, Couriere u. s. w.

§. 883.

In jedem Zweige dieser Ausgaben kommen 1) ordentliche oder gewöhnliche vor, die sich voraus berechnen und bestimmt auf einen jährlichen Etat bringen lassen; und 2) außerordentliche, die sich zwar wohl der Gattung nach im Allgemeinen vorhersehen, aber selten genau bestimmen lassen. Die Finanzpolitik muß sich daher auf dergleichen außerordentliche, im Laufe der Dinge zu vermuthende oder doch mögliche Ausgaben vorbereiten, und ihren gewöhnlichen Einnahme-Etat schon darauf einrichten, wenn es nur irgend möglich ist.

§. 884.

Die am gewöhnlichsten vorkommenden Fälle der letzten Art sind:

- 1) Wenn außerordentliche Noth- und Unglücksfälle in einzelnen Provinzen oder im ganzen Lande eintreten, und so kann entweder die Staatseinnahme Ausfälle erleidet, oder außerordentliche Unterstützungen gefodert werden;
- 2) wenn der Hof einen außerordentlichen Aufwand hat und von der Staatscasse Zuschüsse verlangt;
- 3) wenn ein Landesbedürfnis einen außerordentlichen Aufwand erfordert, wozu die gewöhnliche Einnahme nicht zureicht;
- 4) wenn Staatsschulden entstehen, und deren Wiederbezahlung oder grose Summen Zinsen erfordert werden.

§. 885.

Eine Provinz kann mit fremden Kriegsvölkern überschwemmt, durch Contributionen und Requisitionen geplagt werden. Es können allgemeine physische Uebel, Pest, Seuchen, Viehsterben, grose Ueberschwemmungen, mehrjährige auf einander folgende Missernten u. s. w. eintreten. In allen solchen Fällen wird die Staatseinnahme bedeutende Ausfälle erleiden, und doch wird der Ausgabe-Etat fortgehen, oder wohl gar noch vergrößert werden, weil dergleichen Umstände

auch positive Unterstützungen von Seiten des Staats nothwendig machen.

§. 886.

Auch können Fälle eintreten, wo der Regent in Ausgaben verwickelt wird, die er nicht wohl vermeiden kann, und wozu doch die gewöhnliche Einnahme nicht hinreicht, und welche nicht um der Person des Regenten, sondern um des ganzen Staats willen nöthig, und daher zu den außerordentlichen Staatsausgaben gerechnet werden müssen, wie Ausgaben für Congresse, außerordentliche Ambassaden, politische Besuche großer Regenten u. f. w.

§. 887.

Es können ferner Unternehmungen in einem Lande nöthig oder zweckmäfsig befunden werden, die auf einmahl ein großes Capital verlangen, welches der gewöhnliche Einnahme-Etat nicht hergeben kann, als wenn Urbarmachungen großer Strecken, Häfen, Canäle, Abdämmungen, Deiche u. f. w. für nothwendig oder nützlich erkannt werden.

§. 888.

Endlich gehört die Bezahlung der Staatsschulden ebenfalls zu den außerordentlichen Ausgaben, die aufhören, sobald die Bezahlung beendet ist.

§. 889.

Eine gute Finanzwirthschaft wird immer auf einen solchen Reservefonds Bedacht nehmen, dafs die zu den Rubriken Nr. 1. und 2. des §. 884. davon bestritten werden können. — Die Ausgaben für Nr. 3. jenes §. sind als Capitalanlagen anzusehen, welche Gewinn bringen, und dergleichen Unternehmungen können daher auf Actien unternommen und die Kosten dafür von dem Einkommen solcher Verbesserungen selbst zurückbezahlt werden. Daher ist es gut, dergleichen Geschäfte ganz von dem gewöhnlichen Finanzetat zu trennen, und die Verwaltung derselben einer eignen Behörde zu übergeben, welche unter der Aufsicht und Controlle der obersten Finanzbehörde dieselben ausführt. Noch besser ist es, wenn sie ganz von Privatgesellschaften ausgeführt, und diesen die Vortheile davon, nach den Principien anderer freyen Industrieunternehmungen, gesichert werden.

§. 890.

Vor allem aber erfordert das Staatsschuldenwesen, sobald es höher anschwillt, als dafs es in einigen Jahren getilgt werden könnte, eine ganz eigne Organisation. Es ist am besten, die Bezahlung der Zinsen für die Staatsschulden und die allmähliche Tilgung der letztern von dem übrigen Finanzwesen gänzlich abzufondern, eigne Fonds für das Schuldenwesen zu bilden, und diese einer be-

sondern Behörde anzuweisen, welche davon, nach einem wohl überdachten Plane, die Zinsen prompt bezahlt, und eine bestimmte Summe alljährlich tilgt. Es muß sodann hauptsächlich darauf gehalten werden, daß der Tilgungsfonds nicht nur überhaupt dem Zwecke angemessen eingerichtet ist, sondern daß derselbe auch auf keine Weise verkümmert oder von seiner Bestimmung abgewandt werden könne.

§. 891.

Die Staatsschulden lassen sich ziemlich vollständig unter folgende Rubriken bringen:

- 1) Schulden, die in aufgenommenen Capitalen bestehen, welche verzinst und in bestimmten Terminen zurückbezahlt werden sollen;
- 2) Schulden, wofür der Staat Garantie geleistet hat, und deren Zahlung durch dringende Umstände in Stockung gerathen ist;
- 3) Schulden, welche der Staat übernommen, und wovon er Zinsen und Capitale zurück zu bezahlen auf eine bestimmte Art versprochen hat;
- 4) Renten, die er so lange bezahlen muß, bis sie zurückgekauft sind;
- 5) Papiergeld, welches in seinem Werthe gesunken ist.

§. 892.

Das Dringendste und Nothwendigste ist immer die Bezahlung aller Zinsen und Renten. Sollte

daher auch ein Staat in den unglücklichen Fall gerathen, daß er Abbezahlung der Capitale sistiren muß; so muß doch für pünktliche Bezahlung der Zinsen und Renten gesorgt werden, so lange es nur irgend möglich ist. Es giebt wenig Fälle in der Finanzgeschichte, wo die Stockung solcher Zahlungen nicht durch eine gewissenhaftere und klügere Finanzverwaltung zu vermeiden gewesen wäre. Sich mit schlechtem Gelde, Bons oder Papiergelde zu helfen, und diese Mittel den Gläubigern statt des baaren Geldes aufzudringen, oder wohl gar willkührliche Reductionen der Zinsen und Capitale vorzunehmen, läuft immer auf Plünderung oder Betrug hinaus, man mag dergleichen Operationen mit noch so unschuldigen und süßen Namen benennen, und dadurch das Unrecht zu verkleistern suchen. Man kann sicher behaupten, daß die Noth, welche der Staat zum Vorwande gebraucht, um dergleichen Maafsregeln zu entschuldigen oder zu rechtfertigen, nie so dringend ist, daß nicht ein ernstlicher guter Wille und Klugheit dergleichen Ungerechtigkeiten hätte vermeiden können.

§. 893.

Die nothwendigsten Capitalzahlungen sind die, worüber bestimmte Verbindlichkeiten eingegangen und Zahltermine festgesetzt sind. Willkührliche Hemmungen derselben vernichten den Credit auf lange Zeit, und bringen dem Staate bey künftigen

Anleihen, die er doch immer wieder nöthig haben wird, den größten Schaden. Wo daher Schwierigkeiten eintreten, die bestimmten Termine zu halten, da wird es doch dem Staate nicht an Mitteln fehlen, entweder die Gläubiger durch Bewilligung gewisser Vortheile zu bestimmen, daß sie gern in Aufschub der Zahlung willigen, oder andere Geldreiche zu bewegen, dergleichen Obligationen gegen eine billige Vergütung einzulösen, oder eine neue Anleihe zur Erfüllung der bestimmten Verbindlichkeiten zu bewirken.

§. 894.

Wenn ein Staat Garantien übernimmt, um den Credit gewisser Anstalten oder Unternehmungen desto sicherer zu stellen; so geht er freylich von der Voraussetzung aus, daß er die Mittel in seiner Gewalt habe, zu verhindern, daß der Credit solcher Anstalten je leiden könne, und er also durch die Uebernehmung der Garantie in keinen Verlust kommen werde. Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß jene Voraussetzung höchst irrig ist. Banken sind geplündert und beraubt worden, und der Umstand, daß sie Königlich hießen, hat die Feinde viel eher zu den Plünderungen derselben gereizt, als sie davon abgehalten. Garantirte Handelsgesellschaften sind insolvent geworden. Privatcredit-Institute, die vom Staate garantirt waren, haben Capital- und Zinszahlungen einge-

stellt, und die Garantie des Staats konnte weder die Ereignisse verhindern, welche dieses bewirkten, noch konnte die Regierung deren Credit durch ihre Garantie erhalten. Sie wurde mit allen diesen Instituten zugleich compromittirt, und ihr Credit mußte mit dem Credit jener erschüttert werden. Solche Erfahrungen bestätigen den Satz der Theorie des öffentlichen Credits noch mehr, daß der Staat sich in Privatgeld- und Privatwirthschaftsinstitute gar nicht mischen, und daher auch keine Garantie dafür übernehmen solle.

Erläuterung. Wäre die preussische Bank keine königliche Bank gewesen, hätte die Regierung weder durch ihre Gesetze die Privatgelder hineingezwungen, noch sich um die Art der Anwendung dieser Gelder bekümmert, sondern nur auf strenge Vollziehung der Rechtsgesetze gehalten: nie würde die Bank eine solche bankwidrige Anwendung von ihren Geldern gemacht haben, welche sie nothwendig, auch wenn der Tractat von Bayonne nicht gewesen wäre, insolvent machen mußte. Die Seehandlungscompagnie hätte nie solche Verluste haben können, als sie erfuhr: wäre sie nicht eine königliche gewesen u. s. w. Es scheint daher sowohl aus theoretischen als praktischen Gründen die Politik zu rathen, daß der Staat bloß für eigne Geldangelegenheiten sorge, sich aber mit Privatgeldern nie befasse und nie für Privatwirthschaften die Garantie übernehme.

§. 895.

Ist aber der Fehler einmahl begangen; so muß freylich der Staat sein Wort lösen. Hat er Capitale durch seine Auctorität in seine Credit-

institute gezwungen; so sind diese unstréitig die allerersten, deren vollen Ersatz er bewirken mu, wenn sie verloren gegangen sind. In Ansehung aller übrigen garantirten Capitale sollte wenigstens, wenn deren Erstattung unmöglich fällt, oder die Bezahlung aufgeschoben werden mu, bewirkt werden, da den Gläubigern die Wahl gelassen würde, entweder so lange zu warten, bi die Institute wieder in den Stand gesetzt werden können, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, oder dem Staate ihre Forderungen zu cediren, gegen eine Rente, welche, nach dem Course, den Werth ihres Capitals hat.

§. 896.

Wenn, besonders im Laufe des Krieges, vieles auf Credit geliefert, oder in Nothfällen requirirt, und mit oder ohne Ordnung, den Unterthanen abgenommen werden mu, wenn die Unterthanen ihr Vermögen haben hergeben müen für die öffentlichen Zwecke, wenn der Feind Requisitionen und Contributionen ausgeschrieben, oder geplündert hat, wenn manche Provinzen und Ortschaften durch Einquartierung, Belagerungen, Schlachten u. s. w. mehr als andere gelitten; so entsteht die Nothwendigkeit, da das Ganze diejenigen, welche mehr als andere gelitten haben, entschädige. Es mu der ganze Verlust berechnet, eine Ausgleichung getroffen und jedem sein Schade vergütet werden. — Da dieses nicht

auf der Stelle mit baarem Gelde geschehen kann, wenn der Schade bedeutend ist, läßt sich leicht einsehen. Das einzige rathsame Mittel bleibt, die liquiden Forderungen in Staatsschulden zu verwandeln, und sie nach und nach abzubezahlen.

§. 897.

Die Methode, welche man zu diesem Behuf einschlagen kann, ist zwiefach. Entweder der Staat verpflichtet sich, jedem seine Forderung nach einer bestimmten Ordnung voll und bis zur erfolgten Capitalzahlung bestimmte Zinsen zu entrichten, oder er versichert bloß eine Rente für die Forderung.

§. 898.

Die Rückzahlung des Capitals kann nur entweder nach der Reihe der Nummern der Schuldscheine, oder nach dem Loose erfolgen, so daß jährlich für eine bestimmte Summe von den Schuldobligationen nach der gewählten Ordnung eingelöst und damit fortgefahen wird, bis zur letzten. Da bey dieser Anordnung jeder Gläubiger die Hoffnung hat, sein Capital ganz zurück zu bekommen; so werden dergleichen Obligatōnen in einem höhern Werthe stehen, als bloße Renten, die den Zinsen dieser Obligatōnen gleich sind.

§. 899.

Hat er den Gläubigern bloß Renten versichert; so müssen dieses, wenn sie ganz entschädigt werden

follen, solche Renten seyn, die nach dem Curse ähnlicher Renten den Preis der zu fodernden Capitale haben; da hingegen, wenn die Rückzahlung des Capitals versprochen wird, nur solche Zinsen bestimmt zu werden brauchen, welche dem landesüblichen Zinsfusse der sichersten Capitalanlagen gleichkommen.

§. 900.

Hat daher ein Staat in seinen Obligationen die Rückzahlung des Capitals ausdrücklich versprochen, und z. B. sich verbindlich gemacht, daß jährlich eine bestimmte Zahl Schuldscheine durchs Loos baar eingelöset werden sollen, und er ändert diese Bedingung in der Folge in die, daß dieselbe Summe zum Rückkaufe einer Quantität Obligationen nach dem Curse angewandt wird; so wird der Preis dieser Obligationen tiefer fallen, als er stand, so lange man glaubte, daß sie baar für voll eingelöset werden würden. Die Regierung bringt also die Gläubiger durch diese Veränderung ihrer Bedingungen nothwendig in Verlust.

§. 901.

Für sie selbst scheint freylich eine solche Veränderung der Methode vortheilhaft, da sie mit einer Million um so viel Procente mehr zurückkaufen kann, als der Curs der Obligationen unter ihrem Pari steht. Aber sie müßte vor Ausstellung ihrer Obligationen überlegt haben, welche Methode der

Tilgung erwählt werden sollte. Ist sie aber einmal bestimmt; so fodert der Credit und die Würde des Staats, dafs es dabey bleibe, wenn auch die Tilgung etwas langsamer von Statten gehen sollte. Ueberdies ist es noch zweifelhaft, ob der Gewinn bey dieser Abänderung so grofs sey, als es scheint. Denn ein hoher Cours der Staatspapiere erleichtert die übrigen Geldgeschäfte einer Nation. Wo die vierprocentigen Staatspapiere 80 — 90 stehen, da wird die Regierung allenthalben Geld zu 5 Procent finden; wo sie aber 60 — 70 stehen, da wird sie kein Geld unter 6 Procent erhalten. Wenn sie nun durch Abänderung ihrer Bedingungen ihre Papiere von 90 — 70 heruntertreibt, und dadurch genöthigt wird, für eine neue Anleihe von 50 Millionen 6 Procent zu geben, die sie, wenn ihre Papiere 90 gestanden hätten, für 5 Procent erhalten hätte; so gewinnt sie jährlich 300,000 in ihrem Tilgungsfonds, verliert dagegen 500,000 bey den Zinsen ihrer neuen Anleihe.

§. 902.

Die bequemste Art der Staatsschulden für den Staat sind ohne Zweifel die Renten. In Ansehung derselben besteht die Verbindlichkeit des Staats blofs in prompter und pünktlicher Auszahlung der Renten. Die Tilgung derselben ist seinem Belieben überlassen. Sie geschieht durch Rückkauf. Ist hierzu eine namhafte Summe jährlich

bestimmt, und fliessen derselben die zurückgekauften Renten zu; so vermehrt sich der Tilgungsfonds schnell, und kann sehr bald ohne Beschwerde der Unterthanen eine große Schuld tilgen, und, wenn neue Schulden vermieden werden, den Staat von dieser Last befreien. Wird es aber ja nothwendig, neue Schulden zu machen; so wird, bey dem angenommenen Rentensystem, eine regelmäßige Beobachtung der strengen Creditgesetze und ein großer Tilgungsfonds die neuen Anleihen sehr erleichtern.

§. 903.

Wenn ein Staat schlechte Münzen zu ihrem vollen Werthe in Cours setzt, und diese im Umlaufe verlieren; so ist er Ursache an dem Verluste, welchen das Volk durch diese Münze leidet. Dasselbe ist der Fall, wenn er Papiergeld ausgiebt, ohne Anstalten zu treffen, dasselbe beym Pari des Metallgeldes, worauf es lautet, zu erhalten. Ueberschreitet der Staat die Grenzen, welche die richtigen Principien der Staatswirthschaft über die Natur eines solchen Geldes vorschreiben; so sinkt das Papiergeld in seinem Werthe immer tiefer, und es entstehen die größten Verluste für das Volk daraus, wie schon anderwärts (§. 766 — 772.) gezeigt ist.

§. 904.

Welche Individuen aber diese Verluste erlitten, und in welcher Proportion sie auf jeden Ein-

zelen gefallen, ist in wenigen Fällen genau auszumitteln. Nur der Verlust derer, welche fixirte Befoldungen in dergleichen Papiergelde empfangen haben, läßt sich einigermaassen, obgleich doch nicht ganz richtig schätzen, weil das Papiergeld zu einigen Zwecken viel höher angebracht werden kann, als zu seinem Metallwerthe, und deshalb der Preis der Lebensbedürfnisse im Innern doch nicht so schnell in solcher Proportion gegen das Fallen des Papiergeldes steigt, als das Metallgeld. Am bestimmtesten deuten gerichtliche oder sonst constatirte, auf Papiergeld ausgestellte Schuldobligationen, die an einem Tage ausgestellt sind, wo das Papiergeld hoch stand, und auf einen andern bezahlt werden, wo es gefallen ist, den Verlust der Gläubiger an.

§. 905.

In allen übrigen Fällen vertheilen und durchkreuzen sich die Verluste und Gewinne aus dem schwankenden Papiergelde so, daß keine menschliche Klugheit sie mehr erforschen kann, wenn das Papiergeld mehrere Jahre bald gefallen, bald gestiegen ist (§. 768.). Der Staat selbst kann auch nicht berechnen, wie viel er dabey gewonnen oder verloren. Er läßt z. B. in dem einen Jahre 100 Millionen in Umlauf. Die ersten Empfänger geben es zu demselben Werthe aus, zu welchem sie es empfangen, vielleicht auch die zweyten, dritten u. s. w., der zehnte verliert $\frac{1}{2}$ Procent

da-

davon, der eilfte gewinnt es wieder, weil der Curs während der Zeit, wo er es aufbewahrt, sich wieder gehoben. Man nehme an, es habe auf den mannichfaltigen Wegen, die es macht, ehe es der Staat in seine Cassen zurück erhält, 5 Procent verloren; so verliert der Staat an seiner ganzen Einnahme, welche er in diesem Gelde empfängt, 5 Procent. Nun giebt er dieses Papier mit vielleicht noch größern Summen, 5 Procent unter dem Pari aus — die ersten Empfänger verlieren sodann bloß in so weit diese 5 Procent davon, als ihnen der Staat dieselben mehr zu geben schuldig ist (die Befoldeten). Lieferanten aber werden dabey nichts verlieren, denn sie erhöhen die Preise ihrer Waaren darnach. Wenn nach einem Jahre dieses Geld mit 10 Procent Verlust in die Staatscassen zurückkehrt; so hat der Staat doch nur 5 Procent daran verloren, und der Verlust derer, durch deren Hände es während dieser Zeit gegangen, hat sich auf eine Art vertheilt, deren Spur man nie bestimmt entdecken kann. — Das Resultat des Nachdenkens über den Umlauf eines solchen Papiergeldes ist daher nur: dafs das Publicum gewifs daran verloren hat, wieviel aber ein jedes Individuum dadurch verloren und in welcher Proportion ein jeder dabey eingebüßt, läßt sich durchaus nicht nachweisen. Ja es läßt sich nicht einmahl die Summe im Ganzen bestimmen, welche das Publicum dadurch verloren. Um dieses heraus zu

bringen, müfste man wissen, zu welchem Curfe der Staat eine jede Summe ausgegeben hat. Denn es ist z. B. nicht genug, zu wissen, zu welchem Curfe die französische Revolutionsregierung jede neu geprägte Milliarde Assignaten angebracht hat; sondern man müfste auch wissen, zu welchem Curfe sie jede einkommende Summe wieder und wieder ausgegeben, um zu berechnen, wieviel die französische Nation und der, welcher die Assignaten sonst empfangen, bey deren Masse eingebüßt haben. — Der Staat wird eben so wenig den Vortheil genau berechnen können, den ihm seine Assignaten gebracht, als das Publicum den Schaden genau auszumitteln vermag, den es dabey erlitten hat.

§. 906.

Wenn daher einige Schriftsteller und Staatsmänner das Papiergeld als eine Schuld des Staats an das Publicum vorstellen, und ihn verpflichten wollen, dieselbe dadurch zu bezahlen, dafs er das Papiergeld wieder zu seinem vollen Metallwerth erhebt; so scheint diese Ansicht der Dinge ganz falsch zu seyn. Denn 1) weifs der Staat nicht, welche Individuen durchs Papiergeld verloren und wieviel jedes verloren; es ist also keine allgemeine Liquidation möglich, und folglich auch keine Erstattung. 2) Wollte man sagen, er ist dem Publicum schuldig; so heifst dieses hier nichts. Denn das Publicum ist nichts anders als der Staat

selbst, und dann würde Schuldner und Gläubiger eine und dieselbe Person seyn, und sich also die Schuld von selbst aufheben. Da aber dieses nur dann der Fall seyn würde, wenn alle Einzelne in gleicher Proportion ihres Einkommens zu Bezahlung dieser Schuld beygetragen hätten, dieses aber durchaus nicht der Fall ist; so erhellet die Nichtigkeit dieser Vorstellung. Denn sie läßt das Problem, wie denen, welche mehr als andere gelitten, ihr Schade zu erstatten, gänzlich unaufgelöst.

Man nehme aber an, was man will; so würde man doch nimmermehr einen Ersatz der ganzen Nominalsumme des ausgelassenen Papiergeldes nach dem Pari mit dem Metallgelde als Entschädigung verlangen können. Denn so groß ist der Schade nicht gewesen, da der Staat nicht die ganze Summe zu ihrem vollen Werthe ausgegeben, sondern 1) viel neues Papiergeld schon ursprünglich zu einem niedrigen Curse, und 2) alle bey einem niedrigen Curse eingehenden Papiergelder auch zu einem eben so geringen oder noch geringern Werthe ausgegeben wurden (die Befoldung allein ausgenommen, so fern sie nicht nominaliter erhöht worden sind); da auch 3) das Publicum nicht die ganze Summe des empfangenen Papiergeldes zu gleichem Werthe ausgegeben. Denn das, womit es die Abgabe bezahlte, brachte es zu einem höhern Werthe an, als womit es Waaren kaufte u. s. w. Der Staat würde also offenbar zu-

viel bezahlen, wenn er die ganze Summe des Papiergeldes zum Pari des Silbergeldes einwechseln wollte.

§. 907.

Das Papiergeld läßt sich daher meines Erachtens nur in sehr uneigentlichem Verstande unter den Begriff einer Staatsschuld bringen, und am allerwenigsten kann man die einzelnen Papiergeldscheine als Schuldscheine ansehen, welche der Staat für voll wieder einzulösen verpflichtet ist. Die wahre und richtige Ansicht des Papiergeldes, auf welche allein eine solide Wiederherstellung einer bessern Ordnung gebauet werden kann, scheint vielmehr folgende zu seyn.

§. 908.

Die Auslassung eines Papiergeldes ohne hinreichende Mittel, dessen vollen Credit zu erhalten, ist eine übel berechnete, auf Irrthum und Unwissenheit beruhende Maafsregel, deren schreckliche Folgen wenig Regierungen geahndet haben, als sie dieselben ergriffen. War der Fehler einmahl begangen und hatte eine lange Zeit seine Wirkungen fortgesetzt; so waren die üblen Folgen davon nicht wieder aufzuheben. Wenn die Verluste einmahl vorhanden sind und sich unter das Volk getheilt und verbreitet haben; so giebt es durchaus kein Mittel, sie alle wieder gut zu machen. Das Einzige, was der Staat in seiner Gewalt hat, ist: zu bewirken, daß die bösen Folgen gehemmt und

und das Uebel ausgerottet werde. Was es bis dahin Böses verursacht hat, davon läßt sich nur sehr wenig wieder gut machen.

§. 909.

Die Mittel, den Krebschaden des Papiergeldes schnell zu hemmen, sind folgende:

1. Der Staat könnte alles Papiergeld zu dem Curse, welchen es zu der Zeit hat, wo er die Operation vornimmt, in eine Nationalschuld verwandeln, dafür verzinsliche Staatsobligationen ausstellen, und den Umlauf des Silbergeldes von einem bestimmten Termine an befehlen. Die Summen, welche sich in den Händen kleiner Leute befänden, müßte er zum Curse des Tages baar gegen Silbergeld umwechseln, auch so viel in Cassa haben, daß er seine eignen Ausgaben von dem Tage der Kundmachung der Operation an in Silber zahlte. Für alle Summen über 50 Rthl. würden Obligationen ausgestellt.

Diese Maafsregel würde freylich das Papiergeld am schnellsten wegchaffen; allein sie erscheint demnach als verwerflich:

a) weil sie das Volk der Circulationsmittel plötzlich beraubte, und dieses genöthigt seyn würde, sich dieselben auf eigne Kosten wieder anzuschaffen. Da nun die Meisten keine andern Mittel dazu haben würden, als die für ihr ausgewechseltes Papier erhaltene Obliga-

tion; so würden sie diese sogleich verkaufen müssen, und die, welche das nöthige baare Geld anschaffen, würden deren Preis sehr niederdrücken, und auf Kosten der Geldbedürftigen gewinnen.

b. Der Staat würde sich ohne Noth mit einer Schuld beladen; denn nicht das Papiergeld an sich ist das Uebel, welches einen Staat drückt, sondern nur sein unfteter, sinkender und stets schwankender Werth. — Ist eine Nation einmahl an das Papiergeld gewöhnt, so ist ihr dasselbe bequemer und angenehmer. Und wenn daher nur jeder sicher ist, das er am Papiergelde nie etwas verlieren kann, so behält er das Papiergeld gern. Deshalb ist die folgende

2te Maafsregel viel zweckmäfsiger: Der Staat fixire den Werth des Papiergeldes auf den Preis, den es gerade zu der Zeit, wo er die Operation vornimmt, hat. Dieses bewirkt er dadurch, das er von diesem Augenblicke an in den vorzüglichsten Handelsörtern Cassen eröffnet, die für immer bereit sind, jedes eingebrachte Papiergeld zu dem fixirten Preise unweigerlich in gute Landesmünze umzuwechseln. — Hierzu muß freylich der Staat einen hinlänglichen Vorrath von Münze anschaffen; allein sehr bedeutend wird dieser Vorrath nicht zu seyn brauchen. Denn erstlich braucht in einem Lande Niemand baares Geld, wo man sich einmahl ans Pa-

pier gewöhnt hat. Jeder hat das Papiergeld lieber, und wird gar keine Lust haben, sich davon los zu machen wenn er einmahl sicher ist, er könne dabey nichts mehr verlieren. Anfangs werden die Cassen vielleicht einen Choc auszuhalten haben. So wie aber jeder sieht, er erhält baares Geld, sobald er es will, wirken alle die Umstände, welche dem Papiergelde den Vorzug geben, bald zurück. Leichtigkeit der Aufbewahrung, der Bezahlung des Transports und viele andere Dinge empfehlen ein gutes Papiergeld, und machen, das man sich bald die verwechselten Zettel wieder holt. Erklärt dabey vollends die Regierung, das sie selbst in ihren Cassen nichts als Papiergeld annehmen wird; so wird sehr wenig baares Geld für den innern Umlauf nöthig seyn, er wird ganz, wie vorher, mit Papiergeld bestritten werden. — Sorgt nun der Staat zugleich dafür, das seine eignen baaren Zahlungen, die er im Auslande zu machen hat, mit klingender Münze abgemacht werden; so wird er ziemlich genau berechnen können, wieviel er baares Geld nöthig hat, um die nöthigen Auswechselungen für den innern Umlauf zu bestreiten. Das die Kaufleute seine Cassen benutzen würden, um sich bey denselben das nöthige Silbergeld für ihre auswärtigen Zahlungen auszuwechseln, ist nicht zu besorgen, da, wenn sie auch Silber dazu bedürfen, sie doch dasselbe immer wohlfeiler auf fremden Märkten oder in Barren finden werden. Denn die Münze

ist schon als Fabrikat theurer, als das ungeprägte Silber, und da das Landesgepräge im Auslande nichts werth ist, warum sollten sie es bezahlen? — Außerdem reibt sich die Münze ab, und die Münzen, welche ein Pfund wiegen sollen, wiegen es fast nie mehr nach kurzer Zeit, wo sie aus dem Münzhofe gekommen, sondern sie haben immer schon durch den Umlauf an Gewicht etwas verloren. Wäre also auch gemünztes und ungemünztes Silber gleich im Preise; so würde man doch immer lieber letzteres kaufen, da man dabey sicherer ist, volles Gewicht zu erhalten. Ist endlich die Ausfuhr der Landesmünze verboten; so ist dieses ein neuer Grund, andere Wege für ausländische Zahlungen zu suchen, als Ausführung der Landesmünze.

Diese Maafsregel läßt die Circulationsmittel ganz in ihrem alten Seyn bestehen, zieht also durchaus keine Erschütterungen oder auch nur Unbequemlichkeiten nach sich. Das Papiergeld wird sodann als ein Bruch des Silbergeldes angesehen, und Ein Thaler Papiergeld gilt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. Thaler Silbergeld, so wie es gesetzlich fixirt ist.

Will der Staat ein solches Papiergeld nachher ganz aus dem Curs bringen, um nicht zweyerley Namen zu dulden; so ist nichts leichter, als dies. Hat nämlich seine Anstalt sich erst vollkommenen Credit erworben; so darf er nur die Papierthaler, welche einen Bruch der Silberthaler gelten, gegen

andere neue Papierthaler einwechseln, denen er den Werth eines Papierthalers giebt, und die er bey seiner Casse für voll bezahlt; so hat er alles in die alte Ordnung gebracht. Es existirt sodann nur Eine Art von Thalern, nämlich Silberthaler, weil jeder für den Papierthaler nach Belieben einen Silberthaler erhalten kann. Der Papierthaler ist nun keine andere Art Geld mehr, sondern eine wirkliche solide Anweisung auf Landesmünze, die auf Sicht in jedem Augenblicke zahlbar ist.

§. 910.

Eine ganz falsche Curart des Papiergeldes ist die, welche man neuerlichst in einigen Staaten mit grossen Kosten vorgenommen hat. Sie besteht darin, daß die Regierungen sich bemühen, den Curs desselben zu heben. Man glaubt dieses dadurch zu bewirken, daß man gewisse Quantitäten Papiergeld aus dem Umlaufe zieht, voraussetzend, daß die Verminderung der Masse desselben dessen Werth steigern müsse. Daß dieses eine gänzlich mißverständene, unnütze und verschwenderische Maafsregel sey, werden folgende Betrachtungen deutlich beweisen.

1. Mißverständlich nenne ich die Maafsregel, weil ihr die falsche Meinung zum Grunde liegt, als könne der Staat dadurch den durch das Fallen des Papiergeldes verursachten Schaden wieder gut machen, und denen, welche dadurch verloren, ihren Verlust vergüten. In dem Vorher-

gehenden (§. 904 — 905 fg.) ist fattsam gezeigt, das dieses unmöglich sey. Die Gefellschaft wird durch eine folche Erhöhung des Curfes fo wenig entfchädigt, das vielmehr die ganze Reihe der Nachtheile durch das Steigen des Curfes fie noch einmahl trifft, welche fie vorher durch das Fallen deffelben erfahren, nur in umgekehrter Ordnung. Diejenigen nämlich, welche gerade viel Papiergeld in Händen oder dergleichen von Andern zu empfangen haben, profitiren durch diefe Maafsregel, ohne zu wiffen, wie und warum? Diejenigen aber, welche kein Papiergeld haben, dasfelbe aber fich anſchaffen müffen, um ihre in ſchlechterem Papier contrahirten Schulden zu bezahlen, verlieren in eben dem Maafse, als jene gewinnen, und verlieren eben fo ohne alle Schuld, als jene ohne alles Verdienft gewinnen. Es bewirkt alfo ein folches in die Höhe Treiben des Curfes eine eben fo groſſe blinde Vermögensumwälzung, als vorher das Fallen des Papiergeldes bewirkt hat. Statt das Uebel dadurch zu verbefern oder zu hemmen, wird es nur, obſchon in umgekehrter Ordnung, wiederholt. — Ich nenne

2. die Maafsregel unnütz, weil, fo wie fie hier und da ausgeführt worden iſt, den Curſ des Papiergeldes nicht hebt und nicht heben kann. Sollte nämlich dadurch, das man das Papiergeld vermindert, deſſen Werth ſteigen; fo müſte zugleich bewirkt werden, das das Papiergeld das

einziges Circulationsmittel bliebe. Dann würde das Gesetz: Verminderung der Menge der Waare bey gleichbleibender Nachfrage erhöht ihren Preis, seine Wirksamkeit zeigen. Man müßte also verbieten oder sonst verhindern, daß kein Metallgeld neben dem Papiergelde in Umlauf trete. Nun aber bildeten sich die, welche das Ruder der Finanzen führten, mit manchen andern ein, daß das Einströmen des Metallgeldes in das Land ein Glück für dasselbe sey, und einen vortheilhaften Einfluß auf den Werth des Papiergeldes äußern müsse. Aber die Natur der Sache bringt es mit sich, daß gerade das Gegentheil geschieht. Denn das Eindringen des Silbergeldes in die Circulation ist eben die Ursache, daß das Papiergeld, der Verminderung seiner Masse ungeachtet, sich nicht heben kann, und daß die Verminderung desselben eine völlig unnütze Maassregel zur Erreichung dieses Zweckes wird. Denn man setze, die Summe des umlaufenden Papiergeldes betrage 800,000,000 Einheiten (Thaler, Gulden oder Rubel), die zu dem Werthe von 200 Millionen Silber umlaufen. Es ziehe die Regierung 200 Millionen Papier-Einheiten aus der Circulation, es gehen aber dafür 50 Millionen in Silbergelde hinein; so wird in der Summe der Circulationsmittel gar keine Veränderung vorgefallen seyn, weil 50 Millionen in Silber gleich gelten 200 Millionen in Papier. Das Herausziehen der

200 Millionen Papier-Einheiten wird also ohne alle Wirkung auf den Cours bleiben. Hierin ist der wahre Grund anzutreffen, weshalb die großen Aufopferungen der österreichischen, russischen und anderer Regierungen nirgends die Wirkungen gezeigt haben, welche jene Regierungen davon zu erwarten schienen. Die russische Regierung z. B. hat die beste Absicht offenbart und die größten Aufopferungen gemacht, um ihr Papiergeld wieder gut zu machen. Schon hat sie sich mit einer Schuldenlast von mehr als 150 Millionen in Banco-assignationen beladen, um ihr Papiergeld zu verbessern, und doch hat dieses große Opfer so gut wie nichts auf die Erhöhung des Werthes ihres Papiergeldes gewirkt; ja man kann mit Zuverlässigkeit vorherfagen, daß die neue Anleihe von 40 Millionen Silberrubel, wodurch man abermahls mehr als 120 Millionen Assignationsrubel vertilgen kann, eben so wenig ausrichten werde, wenn man damit nicht zugleich andere Ursachen in Verbindung setzt, welche das Einströmen des Silbers in die Circulation hemmen. (Geschrieben den 1. Nov. 1820).

Die Ursachen, weshalb jetzt so viel Silber in dem Innern des Russischen Reichs zu Zahlungen angewandt wird, lassen sich bey einigem Nachdenken leicht finden. Es wird nämlich zwischen der Regierung und dem Volke in Rußland ein Kampf unterhalten, dessen sich vielleicht beyde Theile nicht

einmahl deutlich bewußt find. Die Regierung ist bemüht, den Assignationsrubel zu erhöhen, und glaubt dieses durch Verminderung der Summe der umlaufenden Assignationen zu bewirken. Das Volk widerstrebt dieser Erhöhung, weil es einseht, daß mit derselben seine Abgaben realiter steigen und die Preise seiner Producte nominaliter sinken. Um dieses zu verhindern, hat Niemand Luft, mehr für den Assignationsrubel zu geben, als bisher. Da nun dieses dennoch bey Verminderung derselben erfolgen müßte; so greifen sie begierig nach dem sich anbietenden Surrogate der Assignationen, und setzen das Silber nach dem Werthe, den es in Assignationen hat, in Umlauf. Dadurch können alle Assignationen, welche die Regierung dem Umlaufe entzieht, sogleich ihrer Wirkung nach ersetzt werden. Und wenn die Regierung nach und nach auch die ganze Masse der jetzigen Assignationen nach der bisherigen Weise zurückzieht; so werden selbst die letzten hundert Rubel dadurch keinen höhern Cours gewinnen, wenn immer eben so viel Silber in die Circulation tritt, als der Werth der papiernen Circulationsmittel beträgt, welchen die Regierung durch ihre Anleihen herauszieht. — Indem man sich nun über das viele Silber, welches bisher vom Auslande eingegangen, freuet, und es als ein Zeichen des zunehmenden Reichthums ansieht, daß in die Münzstätte so viel Silber zur Ausprägung gebracht wird, und die

Regierung selbst die Zahlungen in Silber auf alle Weise begünstigt, erleichtert sie dem Volke die Anschaffung der Mittel, welche zum Surrogate der verbrannten Assignationen dienen, und wirkt dadurch ihrem eignen Zwecke, nämlich der Erhöhung des Curses, um dessentwillen sie so große Opfer bringt, gerade entgegen. — Demselben Spiel hat Oesterreich lange Zeit ungeheure Summen geopfert, und hat erst jetzt das wahre und einzige richtige Mittel, das Unheil des Papiergeldes wegzuschaffen, gefunden, nämlich: Fixirung des Werths durch offene Cassen, die das Papiergeld zu einem fixen Preise verwechseln. — Endlich habe ich

5. die Maafsregel verschwenderisch genannt. Denn das Geld, welches zur Hebung des Curses des Papiergeldes angewendet wird, ist rein weggeworfen, und auf eine unnütze, ja selbst höchst schädliche Art verschwendet, da a) der ganze Zweck, den Curs des Papiergeldes zu erhöhen, wie eben gezeigt worden, nichts taugt, b) dieser Zweck nicht einmahl dadurch erreicht wird, und c) der Nation eine große Zinsenlast zuwächst. Dafs der Curs des Papiergeldes dadurch nicht steigt, ist noch ein Glück; denn sonst würde zu den Millionen öffentlicher, zu diesem Zwecke gemachter Schulden noch das Unglück einer neuen Verwirrung des Privatvermögens kommen.

§. 911.

Wirklich entschädigen kann der Staat nur da, wo der durch seine Maafsregeln verursachte Verlust bestimmt und deutlich nachgewiesen werden kann. Dieses ist der Fall:

1. Bey den Befoldeten, wenn er die Befoldungen nicht nach Proportion des sinkenden Werthes des Papiergeldes erhöht hat. Er ist daher schuldig, den Befoldeten einen Nachschufs zu geben, welcher mit dem Verluste, den sie am Papiergelde erlitten, im Verhältnisse steht. Um diesen Verlust richtig zu berechnen, muß ausgemittelt werden: a) der Verlust, den die Befoldeten jedes Jahr dem Curse nach verloren haben; b) wie groß dieser Verlust im Vergleich der Lebensmittel und Waarenpreise war, welche bey dem jedesmahligen Curse im Lande Statt fanden. Denn da die Lebensmittel und inländischen Waaren dem Fallen des Metallwerthes des Papiergeldes nicht sogleich folgen; so würde die Entschädigung zu groß seyn, wenn der Staat seinen Beamten die ganze Differenz des Curfes des Papiergeldes gegen Silbergeld ersetzen wollte. Die Berechnung wird diesen Verlust immer nur mit Wahrscheinlichkeit andeuten, und wird durch einen Mittelsatz ausgedrückt werden. In Oesterreich hat der Staat, wie es scheint, diese Maafsregel der Gerechtigkeit gegen die meisten Beamten mit Billigkeit ausgeführt. In den übrigen Staaten hat man nur einige neue Stellen

angemessener fundirt, die alten Beamten aber lange Zeit ihrem Elende überlassen. Die Folge davon war, daß viele sich ihre jämmerliche Lage dadurch zu mildern suchten, daß sie sich der Bestechlichkeit, der Unredlichkeit und allen Arten des Betrugs überließen und diese Laster unter ihnen zur Regel wurden, und daß das Publicum in der unzureichenden Befoldung einen Grund finden mußte, die einreisende Schlechtigkeit der Beamten zu entschuldigen.

2. Wenn aus Schuldobligationen sichtbar ist, daß der Staat Geld zu einem hohen Curse empfangen hat; so ist er schuldig, dergleichen Schulden in demselben Werthe, den er empfangen, zu bezahlen. Also alle Capitalien, die ihm geliehen, seinen Banken oder andern Geldinstituten anvertraut sind, muß er nach dem Curse, wie er sie empfangen, zurückzahlen. Dieses fodert die Gerechtigkeit und Billigkeit. Auch verliert er dabey nichts, da er dergleichen Capitalien zu dem Werthe, welchen sie hatten, als er sie empfing, auch ausgegeben hat, und also offenbar einen Nutzen auf Kosten des Gläubigers sich zueignen würde, wenn er ihn in Gelde bezahlte, das weniger werth ist, als was er empfangen hat.

Anm. Freylich ist es im letzten Falle anders, wenn der Staat das angenommene Geld nicht auf Bedürfnisse verwendet, sondern es z. B. verleihet. Denn dann bekommt er selbst nur schlechteres Geld wieder, wenn nicht die Einrichtung getroffen ist, daß der Werth aller Anleihen auf Silber reducirt wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Militärregiments.

§. 912.

Das gegenwärtige Staatenverhältniß erfordert die Unterhaltung einer Kriegsmacht selbst in Friedenszeiten und abwehrende Einrichtungen auf den Fall eines feindlichen Angriffs.

§. 913.

In wiefern diese Anstalten nöthig sind, und in welchem Maasse, muß ein anderer Zweig der Politik, als die Finanzwissenschaft beurtheilen. Letztere soll nur die Mittel angeben, wie die Kriegsbedürfnisse zu befriedigen sind, wenn die Politik sie einmahl für nothwendig erklärt hat.

§. 914.

Nach den Grundsätzen der noch herrschenden Politik ist eine stehende Armee unentbehrlich, so lange sich nicht alle große Staaten zu deren Abschaffung oder Verminderung vereinigen, weil die Präponderanz eines mit einer stehenden Armee versehenen Staats gegen andere zum Kriege unvorbereitete Staaten allzu groß seyn und sie der Willkühr desselben leicht unterwerfen könnte. Die Unterhaltung dieser Armee macht in allen Staaten von Bedeutung das stärkste öffentliche Bedürfnis

aus, und verzehrt gemeinlich mit dem, was sonst zu der Vorbereitung zum Kriege gehört, über zwey Drittel der ganzen Staatseinnahme.

§. 915.

Es gehört nämlich ein beständiger fortgehender Aufwand dazu:

- 1) die Land- und Seemacht (wo letztere nöthig ist) selbst in schlagfertigem Zustande zu erhalten, die Werbung, Conscription oder Auswahl, Bewaffung, Bekleidung, Unterhalt, Wohnung der Soldaten, den Bau und die Ausrüstung der nöthigen Kriegsschiffe u. f. w. zu bestreiten;
- 2) die gehörigen Abwehrungs- und Vertheidigungsanstalten zu begründen und zu vervollkommen, als Forts, Festungen u. f. w.;
- 3) zulängliche Vorräthe von Waffen, Kriegsmaschinen, Ammunition u. f. w. anzuschaffen und jährlich zu vermehren;
- 4) die gehörigen Kriegsübungen im Großen anzustellen und zu unterhalten, und die nöthigen Bewegungen der Truppen zu bewirken;
- 5) die Talente und Geschicklichkeiten zum Kriege auszubilden und gemein zu machen, durch Anlegung von Kriegsschulen, Besichtigung ausländischer Armeen u. f. w.;
- 6) Endlich das nöthige Personal zu organisiren und zu unterhalten, welches Einheit und Ord-

nung sowohl in den eigentlichen militärischen, als auch in den ökonomischen Theil des Kriegsstaats bringt, und zugleich die allgemeinen gelehrten Arbeiten, die zu einer geschickten Vorbereitung zum Kriege nöthig sind, leitet. Hierzu wird ein Kriegs- oder Militärdepartement erfordert. Dieses besteht:

- a) aus einer Centralbehörde, von welcher alle Militär- und Kriegsangelegenheiten ihren Anfang nehmen müssen. Sie zerfällt oder müßte doch eigentlich zerfallen in folgende sechs Abtheilungen: die militärische, die ökonomische, die juristische, die medicinische, die geistliche und die gelehrte. — An diese schliessen sich nun
- b) die Specialverwaltungsbehörden, die durch die Armee nach den Brigaden oder Regimentern vertheilt sind, an. Die Militärfachen werden zwar natürlich von den militärischen Chefs selbst verwaltet, aber sie erfordern doch ein Personal bey jedem Regiment, welches die Schreibereyen besorgt und also besondere Bezahlung verlangt. Die ökonomische Abtheilung, welche mit Anschaffung der Kriegsbedürfnisse, der Bequartierung u. s. w. beschäftigt ist, bildet das Kriegscommiffariat, das gleichfalls sich durch alle Abtheilungen der Armee durchzieht. Zur juristischen Abtheilung

gehören die Auditöre, zur medicinischen die Regimentsärzte, Lazarethe u. f. w., zur geistlichen die Prediger u. f. w.; zur gelehrten Abtheilung gehören die Militäracademien, Cadettenhäuser, Ingenieur-, Artillerie- und andere Militärschulen, so wie die Direction aller gelehrten Beschäftigung für den Militärdienst, besonders die Zeichnung militärischer Karten, Risse von Festungen oder Situationen, Direction der militärischen Bauten u. f. w.

§. 916.

1. Um zu berechnen, was die Unterhaltung der stehenden Armee kostet, muß man nicht allein das in Rechnung bringen, was der Staat den Officieren und Soldaten an Sold, Kleidungsstücken, was er für Medicin, das Lazarethwesen u. f. w. bezahlt. Man muß auch hiezu rechnen, a) was die Soldaten oder deren Eltern aus eignem Vermögen hergeben müssen, um dasjenige zuzuschiefen, was zu ihrer Erhaltung nöthig ist; und b) was den Wirthen die Bequartierung, Beköstigung, das Militärfuhrwesen u. f. w. kostet. Denn wenn letztere Ausgaben gleich nicht in die Berechnung der Regierung kommen; so werden sie doch von der Nation für das Staatsganze bezahlt. Und was jedem Einzelnen das Soldatenwesen unmittelbar kostet, bleibt immer eine Auflage für ihn, und gehört da-

her eigentlich zum Staatsaufwande, nur dafs ihn der Staat die einzelnen Unterthanen für sich machen läfst. — Es gehört aber diese Art von Auflage unftreitig zu den allerunvollkommenften und verwerflichften, da fie eine Laft, die offenbar allgemeine Staatslaft ift, Einzelnen aufbürdet, und fie gegen alle Principien der Gleichheit vertheilt.

§. 917.

Wenn es nämlich offenbar ift, dafs die ftehende Armee ein Nationalbedürfnifs ift; fo muß auch die Ausgabe dafür von Allen gemeinſchaftlich nach dem Gefetze der Gleichheit getragen werden. Wenn man nun

- 1) den Soldaten fo wenig Gehalt giebt, dafs fie davon unmöglich leben können, und ihnen auch keine Zeit und Gelegenheit läfst, ſich ihren übrigen Bedarf zu verdienen; fo müffen ſie nothwendig entweder aus ihrem eignen, oder ihrer Eltern, oder endlich aus dem Vermögen der Unterthanen, bey denen ſie einlogirt werden, Zuſchuß erhalten. Hierdurch wird aber Einzelnen das aufgelegt, was das Ganze tragen müßte. Es ift nicht genug, dafs die Soldaten ihre Kräfte dem Staate leihen, dieſer nimmt ihnen auch noch einen Theil des Vermögens ab, oder er zwingt die Hauswirthe, ihnen umfonft Quartier und

wohl gar noch obenein Kost zu geben. Hierdurch wird den Hauswirthen eine Last, die offenbar allgemeine Staatslast seyn sollte, speciell aufgebürdet. — Durch diese Ungerechtigkeiten werden die eigentlichen Kosten der Armee blofs versteckt, aber nicht vermindert. Sollte die stehende Armee nach gerechten staatswissenschaftlichen Principien unterhalten werden; so müßte

- 2) die Regierung nicht blofs die Officiere, sondern auch die gemeinen Soldaten so bezahlen, daß dadurch so viele gereizt würden, den Soldatenstand freywillig zu erwählen, als der Staat nur immer verlangt. (§. 527.). Sie muß ihnen soviel geben, als dergleichen Leute, welche den gemeinen Soldatendienst zu verrichten im Stande sind und ihn gern verrichten, bey andern Beschäftigungen, die dem, was das gemeine Soldatenhandwerk erfordert, ähnlich sind, verdienen, und wovon sie nicht nur, wie es ihr Stand erfordert, essen und trinken, sondern auch wohnen können, ohne Einzelnen zur Last zu fallen. Das gewöhnliche Einquartierungswesen ist eine Last, gegen die man blofs durch die barbarischen Gesetze der Römer und durch die lange Gewohnheit so stumpffinnig geworden ist, daß man mehr an ihren Druck, als an ihre Ungerechtigkeit denkt. Das Ganze und

nicht einzelne Bürgerclaffen sollen die Wohnung der Soldaten bezahlen.

3) Man wird viel Mühe haben, es mit dem Begriffe der natürlichen Gerechtigkeit zu reimen, daß Eltern, die gerade viel Söhne haben, genöthigt werden, das Erlernen des Soldatendienstes aus eignerem Vermögen zu bezahlen. Denn belegt man sie nicht mit einer so großen Auflage, als diese Lehrzeit kostet, bloß deshalb, weil sie gerade Söhne haben, die zum Kriegsdienst zu brauchen sind? — Fodert nicht die Gerechtigkeit eher, daß das, was dem Ganzen nützt, auch das Ganze bezahle, als daß der Einzelne, dem man die Last auflegt, dem Ganzen zu nützen, auch noch obenein gezwungen wird, die Kosten davon allein zu tragen? Wie ist es vor der gefunden Politik zu verantworten, wenn man einer nicht reichen Wittwe, die 6 Söhne hat, wovon jeder, z. B. ein Jahr das Soldatenhandwerk für's allgemeine Besten lernen muß, noch obenein 600 Rthl. Kosten, die sie auf deren Unterhalt, binnen der Dienstzeit, wenden muß, auflegt, während ein reicher Hagestolz, der dem Staate keinen Sohn zur Vertheidigung lieferte, umsonst zusieht, wie die Wittwen gezwungen werden, ihre Sparpfennige herzugeben, um ihren Söhnen das Handwerk erlernen zu lassen, welches seinen Pallaß zu vertheidigen, nothwendig ist!

4) Endlich läßt sich mit der Gerechtigkeit wohl schwerlich die alte, in vielen Staaten noch herrschende Gewohnheit reimen, die Einquartierungslast auf einzelne Bürgerclassen zu wälzen, und von denselben sogar die Beköstigung der Einquartierten zu erpressen. Ist es um des Allgemeinen willen nöthwendig, daß Soldaten logirt und außerordentlich beköstigt werden; so muß auch die allgemeine Staatscasse die Kosten dafür bezahlen. Nur diejenige Unbequemlichkeit kann dem einzelnen Bürger zugemüthet werden, um des allgemeinen Besten willen zu übernehmen, die sich durch Bezahlung nicht wegschaffen läßt, die aus der Natur der Sache nöthwendig für ihn fließt. (S. §. 538 — 557.).

§. 917.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist also: Eine vollkommne Staatsordnung verlangt:

- 1) die Armeebedürfnisse müssen sämmtlich aus den Staatscassen bezahlt, und nicht ein Theil von den Kosten auf einzelne Bürger ausschließlich gewälzt werden;
- 2) die Armee muß so bezahlt werden, daß sich Freywillige dazu in so großer Menge finden, als zu den übrigen Staatsdiensten, so daß man unter den sich Anbietenden nur zu wählen hat.

§. 918.

Da eine solche Ordnung der Dinge erst recht deutlich zeigen würde, was die stehende Armee dem Lande eigentlich kostet, da nach der jetzigen Art sie zu unterhalten die scheinbaren Kosten, welche die Staatsrechnungen zeigen, obgleich groß genug, doch tief unter den wirklichen bleiben; — so würde diese wahre und offene Darlegung der Dinge vielleicht mehr als alle andere Vorstellungen dazu beytragen, dem Vorschlage einiger kriegsverständigen Staatsmänner ernstlicher nachzudenken und ihn zur Ausführung zu bewegen. Derselbe besteht nämlich darin: die stehenden Armeen auf das Minimum zu beschränken, und dagegen eine Landwehr zu organisiren, welches mit viel geringern Kosten und mit weit weniger Aufwand von Nationalkraft geschehen kann. (§. 526.).

§. 919.

Die stehende Armee würde in diesem Falle vorzüglich auf den Generalstab, das Ingenieurcorps, die Artillerie und Reiterey eingeschränkt werden können. Von der Infanterie würde man nur eine beträchtliche Anzahl Officiere, und von den Gemeinen nur Stämme zu unterhalten brauchen, welche die Landwehr zur Zeit der Noth anziehen, und ihr schnell die ihr etwa noch fehlenden Fertigkeiten beybringen könnten. — Hierdurch würden die Ausgaben für die Armee in Friedenszeiten un-

gemein vermindert, und die Finanzmittel für den eintretenden Krieg ungemein verstärkt werden können.

§. 920.

Die Beurtheilung dieser Vorschläge muß freylich hauptsächlich den Kriegsverständigen überlassen bleiben. Der Finanzverständige und Staatswirth aber muß wünschen, daß sie ausführbar wären, da hierdurch die Staatsausgaben so beträchtlich vermindert und die Productionskräfte so bedeutend verstärkt würden.

§. 921.

Wo eine Seemacht unterhalten werden muß, da ist der Aufwand noch größer, da der Bau und die Ausrüstung der Kriegsschiffe, der Unterhalt der Matrosen und Seefoldaten noch kostbarer sind, als die Ausrüstung und Unterhaltung der Landarmee.

Anm. Das Pressen der Matrosen ist ebenfalls ein Zeichen, daß sie nicht gut genug bezahlt werden. Denn so wie sich genug freywillige Seeofficiere finden, so würden sich auch genug freywillige Matrosen finden, wenn man sie gehörig bezahlte. Der Vorwand, daß der Staat dazu nicht Geld genug habe, rechtfertigt den Presszwang nicht. Wenn er nicht Geld genug hat, freywillige Matrosen zu bezahlen; so folgt nur, daß er nicht mehr Matrosen annehmen muß, als er bezahlen kann. Lernen die Leute das ihnen widerfahrne Unrecht fühlen, und entschließen sich, es nicht länger zu dulden, so muß es doch dahin kommen.

§. 922.

2. Da eine wohlverstandene Befestigung des Landes oft die Stelle großer Armeen ersetzt; so darf daran nicht gespart werden. Es muß daher selbst in Friedenszeiten eine stehende Ausgabe für die Vervollkommnung und Vermehrung der festen Plätze bleiben.

§. 923.

3. Eben so wird die Zeit der Ruhe dazu angewandt werden müssen, alljährlich die Kriegsbedürfnisse zu vermehren, um soviel an Waffen, Pulver, Bley u. s. w. in Vorrath zu halten, daß nicht nur die ganze Armee in möglichst kürzester Zeit schlagfertig ins Feld gestellt, sondern auch der Krieg mehrere Jahre, selbst bey angenommenem größten Unglück der Armeen, geführt werden kann, ohne daß es ihnen an Kriegsinstrumenten fehle. Die Ausgabe zur Anschaffung der Kriegsbedürfnisse muß daher ein stehender Artikel im Finanzetat seyn.

§. 924.

4. Revüen, Monövre, Wechsel der Garnisonplätze, Märsche, Stellung der Recruten u. s. w. verursachen beträchtliche Kosten. Es ist ungerrecht, diese wenigstens zum Theil den Oertern zuzuwälzen, durch welche sich die Truppen bewegen, oder wo sie zu stehen kommen. Denn es geschehen diese Veränderungen um des Allgemeinen Besten willen; sie sollen wenigstens aus keinem

andern Grunde geschehen, als weil das Wohl des Staats sie fodert. Folglich muß die ganze Ausgabe dafür dem Ganzen zur Last fallen. Es müssen daher Fuhrn, Quartiergelder, Zuschüsse zur Speisung der Truppen, kurz alles, was nothwendig ist, jene Bewegungen zu bewirken, aus den Staatscassen so bezahlt werden, daß sich stets Leute finden, welche die dazu nöthigen Dienste freywillig dafür leisten.

§. 925.

5. Würde die Armee so bezahlt, daß die Kosten der Vorbereitung und Ausbildung zum Soldatenstande durch deren Sold gedeckt würde; so würde der Staat insbesondere bey einem reichen Volke nicht nöthig haben, das Militär auf öffentliche Kosten zu erziehen und zu bilden. In England und Holland, wo das Volk reich und der Officier gut bezahlt ist, bedarf man weder Cadetenhäuser noch Militäracademien, um geschickte Officiere zu schaffen. Wo aber das Volk entweder arm, oder die Befoldungen der Officiere so gering sind, daß sie kaum davon leben können, da muß der Staat die Kosten für die Vorbereitung der Officiere übernehmen. Daher sind in dergleichen Staaten so viele öffentliche Militärerziehungs- und Bildungsanstalten. — Im Allgemeinen kann man wohl sicher annehmen, daß die Bildung der Officiere besser ausfallen würde, wenn sie sich die dazu

nöthigen Kenntnisse auf eigne Kosten anschaffen könnten und müßten. Denn wo die Schüler selbst bezahlen, lernen sie gewöhnlich mehr, als wenn sie umsonst oder auf gemeine Kosten unterrichtet werden. Auch vervollkommnet sich der Unterricht auf Anstalten, deren Ruhm und Wohlstand von dem Beyfalle des Publicums und der Eltern, die ihnen ihre Kinder anvertrauen, abhängt, viel eher und viel gewisser, als wo Directoren und Lehrer ihr Auskommen bloß vom Staate ziehen. — Die beste Maxime des Staats scheint daher zu seyn: die öffentlichen Lehranstalten für das Militär nur so weit zu unterstützen, als es nöthig ist, um ihr Daseyn zu sichern, ihren Wohlstand und Ruhm aber von dem Beyfalle des Publicums, welches dieselben benutzt, abhängig zu machen — dagegen die Officiere und Militärbeamten so zu besolden und ihnen eine solche Lage zu sichern, daß viele Wohlhabende einen Reiz darin finden, sich diesem Stande zu widmen, und die nöthigen Kosten auf die Vorbereitung und Ausbildung dazu zu verwenden.

Durch diese Maafsregel schiebt der Staat die Kosten der Erziehung aller derer, die nicht gelingen, auf die Privatleute, und braucht nur die gelungenen aufzunehmen, deren Auslagen er dann auch desto reichlicher durch höhere Befoldung erstatten kann. Wo aber Cadetten zu tausenden auf des Staats Kosten bis zur Zeit, wo sie als Offi-

ciere eintreten sollen, gefüttert und gebildet werden, da muß der Staat sie alle aufnehmen, sie mögen gerathen seyn wie sie wollen, wenn er nicht die an sie gewandten Kosten verlieren will:

§. 926.

6. Das Militärwesen macht einen eignen abgefonderten Stand, gleichsam einen eignen Staat aus. Daher bedarf es einer besondern Organifation und Verwaltung durch Behörden, die sich in gehöriger Subordination durch das ganze Militär hindurch ziehen, und deshalb natürlicher Weise einen sehr bedeutenden Aufwand verursachen. Hierbey wird es einer reifen Ueberlegung bedürfen, wieviel von den Geschäften, die man hier und da besondern Militärbehörden anvertraut hat, den schon bestehenden Civilbehörden zugewendet werden kann. Eigne Geistliche fürs Militär scheinen wenigstens in Friedenszeiten ganz unnütz; alle Streitigkeiten und Vergehen von Militärpersonen, welche nicht rein militärisch sind, scheinen gleichfalls vor die gewöhnlichen Civilgerichte zu gehören. Durch eine solche Combination werden nicht allein manche Ersparungen im Militärausgabe-Etat zu machen seyn, sondern sich auch sonst noch allerley nützliche Zwecke erreichen lassen, die den Soldaten mehr an den Bürgerstand anschliessen. Dagegen werden die im §. 915. Nr. 6. genannten Departements und Behörden zur Erhaltung einer

guten Ordnung immer nöthig seyn, und eine starke Ausgabe verursachen.

§. 927.

Alle bisher erwähnte Ausgaben für das Militärwesen sind ordentliche und jedes Jahr wiederkehrende. Aber schon in Friedenszeiten kann der Kriegsstaat zuweilen außerordentliche Ausgaben erfordern. Zwar muß der ordentliche Ausgabe-Etat so eingerichtet werden, daß die Kriegsvorräthe allmählig angeschafft und Befestigungsplätze des Landes nach und nach eingerichtet und vervollkommnet werden. Oft aber werden plötzliche sehr kostbare Abänderungen im Militär, nothwendig, oder es müssen in Eile Festungen gebaut, oder sonst Kriegsanlagen gemacht werden. So große Ausgaben werden von der gewöhnlichen Einnahme nicht bestritten werden können, und man muß deshalb eine außerordentliche Einnahmequelle sich eröffnen.

§. 928.

Vorzüglich aber fodert der Anfang und die Fortsetzung eines Krieges die ordentlichen weit überschreitenden Ausgaben. Zwar wird eine kluge Finanzpolitik diese dadurch allerdings sehr vermindern können, daß die Anschaffung und Vermehrung aller Sachen, die zur Ausrüstung der Armee gehören, in dem gewöhnlichen Ausgabe-

Etat nie bey Seite gesetzt wird. Aber allezeit erfordert die Eröffnung eines Kriegs:

- 1) Die Completirung der Armee; die Beurlaubten müssen eingezogen und vollständig befolget werden; es müssen die Reiterey, Artillerie und der Officierstand mit Pferden versehen, es muß ein Kriegsfuhrwesen, Feldlazarethe, Feldapotheken, ein Marschwesen u. s. w. eingerichtet;
- 2) der Sold muß auf den Kriegsetat erhöht;
- 3) Magazine müssen errichtet, das Commissariat erweitert, ein Intendanturwesen organisiert werden. Nach einer Schlacht müssen die Verluste gedeckt, die verlorne Mannschaft wieder herbeygeschafft und ausgerüftet, die Armatur, Pulver und Bley, die verlorne Pferde u. s. w. ersetzt werden.

§. 929.

Wird der Krieg in ein fremdes Land gespielt; so vermehren sich oft dadurch die Kosten nur noch mehr. Hat man Ursache, die Einwohner zu schonen, um sie für sich zu gewinnen, oder fallen erzwungene Rückmärsche vor; so nehmen die Ausgaben in unbestimmten Größen zu, und es läßt sich dann nie ein Etat machen. Die Finanzpolitik muß sodann aus den außerordentlichen Quellen schöpfen, welche oben (§. 724 u. ff.) angegeben sind.

§. 930.

Haben im Lande die einzelnen Unterthanen in der Noth das, was sie hatten, dem Staate, ohne Geld dafür zu erhalten, hergeben müssen, haben Einzelne außerordentlich durch Märsche, Einquartierung, Requisitionen u. s. w. gelitten; sind einige Provinzen, Oerter oder Individuen über die Gebühr vom Feinde bedrückt; sind sie genöthigt worden, etwa nach gelieferten Schlachten, Lazarette zu unterhalten u. s. w.; so müssen entweder noch während des Krieges, oder nach hergestelltem Frieden diese Verluste, Vorschüsse und Kosten liquidirt, und es muß auf Peräquation und Vergütung gedacht werden. Dieses kann nicht anders als zu den außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg verursacht sind, gerechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über den Ausgabe-Etat.

§. 931.

Wenn gleich Sparsamkeit die Grundregel bey allen Ausgaben seyn muß; so würde doch die Sparsamkeit eine mißverständene seyn, wenn dabey die Staatszwecke leiden sollten. Das wahre Wesen der Sparsamkeit verträgt sich vielmehr sehr wohl mit der Liberalität, und besteht darin, alle Ausgaben so einzurichten, daß die Zwecke, welche

dadurch befördert werden sollen, vollständig erreicht werden.

§. 932.

Wenn daher der Staat

- 1) Bedürfnismittel ankauft; so soll er nicht die wohlfeilsten, sondern die besten und solidesten kaufen, wenn sie gleich die theuersten sind.
- 2) Wenn er Bauten unternimmt; so soll er sie aufs dauerhafteste und vollkommenste bauen, so das die Gebäude ihrem Zwecke gemäß eingerichtet sind, und auch zu der Würde des Staats passen. Es soll keine Knickerey daraus hervorgehen. Mit den Unternehmern seiner Geschäfte soll er zwar genau handeln, aber sich nicht auf Bedingungen einlassen, welche schon die Unmöglichkeit in sich schließen; die Sache so zu liefern, oder den Auftrag so auszuführen, wie es seyn soll. Die Regierung muß sich genau unterrichten, welche Kosten zur Ausführung einer Sache gehören, und dann die Foderung dessen eingehen, der sich schon durch solide Ausführung ähnlicher Werke ihr empfohlen hat.

§. 933.

Insbesondere findet diese Regel auch auf den Befolgungsetat sowohl des fürstlichen Hauses, als

des Civil- und Militäretats ihre Anwendung. Da das Maafs der Befoldungen zu bestimmen, ein höchst wichtiger Punkt in dem Staatshaushalte ist (§. 865.); so müssen wir bey diesem Gegenstande etwas länger verweilen.

§. 934.

Man kann die Personen, welche zum Staatsdienste nöthig sind, in Rücksicht auf die Umstände, welche ihre Befoldungen reguliren müssen, in folgende Classen theilen:

- 1) solche, deren Verrichtungen vornehmen Stand, äufsern Glanz, Repräsentation erfordern;
- 2) solche, deren Verrichtungen Geistesbildung, Geschicklichkeiten und Kenntnisse von verschiedener Art und in verschiedenen Graden erfordern;
- 3) solche, die nur gemeine Geschicklichkeiten und Kräfte verlangen.

§. 935.

1. Zur ersten Classe mag der Regent besonders auf hohe Geburt und Reichthum sehen, und eigne Ausgaben dabey ersparen. Da dergleichen Personen von eignem Vermögen ein prachtvolles Leben führen oder leicht führen können; so ist es besser, daß der Staat sie dazu nützt, daß sie ihren Reichthum zu den Staatszwecken verwenden,

als wenn sie denselben in Privatmüßiggang verpräf-
 fen. Ihre Eitelkeit wird durch äußere Ehre, glän-
 zende Titel, hohen Rang u. f. w. geschmeichelt,
 und diese kann der Staat gebrauchen, um sie zur
 Uebernahme folcher Ehrenposten zu reizen; je
 mehr Ehre, desto weniger Geld braucht er zu
 geben, und wenn äußerer Glanz und hoher Rang
 zu solchen Posten gehört, so verschwendet er auch
 dieselbe nicht unnützer Weise, wenn er sie ihnen
 ertheilt.

Erläuterung. Hohe Hofämter, Ambassaden, wozu
 nur glänzendes Ceremoniel, reiche Diné's erfordert
 werden, Modegesandtschaften, um schon abgemachte
 Friedensschlüsse zu unterzeichnen, um Hochzeiten,
 Kindtaufen anzumelden u. f. w., sind Posten folcher
 Art. — Muß auch der Staat einiges vergüten: die
 Vergütungen können doch immer so eingerichtet wer-
 den, daß der eigne Beutel das Meiste dazu hergeben
 muß.

§. 936.

Haben dergleichen Personen zugleich Ge-
 schicklichkeiten und Kenntnisse, um einen höhern
 Zweck, der mit ihren Sendungen verbunden wird,
 zu befördern, so ist es desto besser; haben sie sol-
 che nicht, so muß ihnen eine Person von gerin-
 germ Range beygegeben werden, welche bey ge-
 ringem äußern Aufwande die Fähigkeit besitzt
 und verpflichtet wird, das, was jener dem Schei-
 ne nach thun soll, in der Wirklichkeit zu be-
 treiben.

§. 937.

2. Bey der Wahl folcher Beamten aber, zu deren Geschäften Kenntnisse und Geschicklichkeit hauptsächlich erfodert wird, darf Rückficht auf Reichthum oder Stand durchaus keinen Einfluß haben. Die Wahl folcher Beamten muß bloß ihre Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit bestimmen. Und eben so wird bey der dritten Classe (§. 934.) bloß und allein ihre Brauchbarkeit entscheiden.

§. 938.

Da die dritte Classe keiner weitern Vorbereitung bedarf; so wird der Staat unter denen, welche für Privatleute arbeiten, stets eine hinreichende Anzahl finden, welche gegen gleiche Bezahlung, wie sie von Privatpersonen gereicht wird, seine Arbeiten übernehmen.

§. 939.

Was aber die mittlere Classe betrifft, die einer besondern mit Aufwand verbundenen Vorbereitung bedarf; so hat der Staat folgende Mittel, zu bewirken, daß er keinen Mangel daran habe:

- 1) Zwang zum Staatsdienste. Dieses Mittel ist nur beym gemeinen Dienst anwendbar, und wird zu Erhaltung des gemeinen Militärs noch ziemlich allenthalben gebraucht. Ob dieses nothwendig und gut sey, davon ist im vorigen Abschnitte geredet.

- 2) Lockung durch Erleichterung der Vorbereitung dazu, verbunden mit der Aussicht auf Rang, Titel, Privilegien und hohe Befoldung.

Indem nämlich der Staat öffentliche Schulen, Universitäten, Bergbau-Academieen und andere Lehranstalten für die Vorbereitung zum Staatsdienst auf gemeine Kosten einrichtet, Stipendien, Freytische u. s. w. stiftet; so macht er es möglich, daß viele von geringem Vermögen sich dem Stande der gelehrten Staatsdienerschaft widmen können, und indem er seinen Staatsdienern eine Menge Vorzüge vor andern Ständen zusichert, sie durch Titel, Ehrenzeichen, Orden u. s. w. hauptsächlich auszeichnet, indem er wenigstens einige darunter mit grossem Einkommen versieht; so lockt er dadurch mehr Candidaten, als er braucht, zu dem Stande der Staatsdienerschaft; und wenn er sodann gleich den meisten eine viel kärglichere Befoldung bezahlt, als sie durch Privatgewerbe gewinnen könnten, wenn sie sich denselben mit gleichem Aufwande und gleicher Anstrengung gewidmet hätten, so reizt doch die Eitelkeit und die Meinung, daß der Staatsdienst einen höhern Rang in der Gesellschaft gebe, als Privatgeschäfte, so wie die Aussicht auf die großen Loose (die wenigen hohen Befoldungen), die jeder zu gewinnen hofft, der sich dem Staatsdienste widmet, stets eine überflüssige Menge von Candidaten zu diesem Stande.

Wenn es nun gleich bey dergleichen Lockungen dem Staate nie an Staatsdienern fehlen wird, die selbst bey der kärglichsten Befoldung sich zu den Aemtern drängen, und es also scheint, daß der Staat vermittelt solcher Reizmittel eine große Ausgabe ersparen und mit geringen Gehalten auskommen könne; so ist eine solche Politik dennoch den Grundfätzen der ächten Staatsweisheit zuwider. Denn wenn nun die Staatsdiener bey ihren kärglichen Befoldungen nicht leben können; so wird sie entweder Kummer und Sorge so niederdrücken, daß sie Luft und Liebe zu ihren Geschäften verlieren und selbst unfähig dazu werden, oder sie werden gezwungen, so viel Nebengeschäfte zu treiben, daß ihr Hauptgeschäft darüber vernachlässigt wird, oder endlich, sie werden zur Unredlichkeit ihre Zuflucht nehmen. Bestechlichkeit, Untreue und Betrug wird Regel unter ihnen, und diese Laster finden in der Unmöglichkeit, von dem Gehalte zu leben, Entschuldigung, und wurzeln sich deshalb immer mehr und mehr in die Nation ein, so daß sie selbst den Schein des Lasters in ihren Augen verlieren, und die ganze Nation dadurch demoralisirt wird.

Deshalb muß der Staat die Ersparnisse, die ihm dergleichen Lockungen gewähren, verschmähen, und sein Staatsdienersystem auf die

3te einzige solide Basis bauen, nämlich ihnen hinreichende Befoldungen nach dem

Maafse der nöthigen Kenntnisse und Dienste, die er von ihnen verlangt, zu gewähren.

§. 940.

Soll nämlich der Stand der Staatsdienerschaft auf eine solide und zweckmäßige Weise erhalten werden; so muß jeder Staatsdiener eine solche Befoldung erhalten, welche während einer Dienstzeit, nach dem Durchschnitt der gewöhnlichen Lebenslänge berechnet, für ihn zureicht: 1) mit einer Familie standesmäßig zu leben, 2) seine Kinder nach seinem Stande zu erziehen, 3) bis zur Beendigung der üblichen Dienstzeit soviel zu sammeln, daß er sich a) die auf seine Ausbildung zum Staatsdienst nothwendigen Kosten wieder ersatte, b) die noch übrige Zeit seines Lebens anständig leben, und c) bey zweckmäßiger Sparsamkeit nach seinem Tode soviel hinterlassen kann, als erfordert wird, um seine Frau bis zu ihrem Ableben und seine Kinder bis zu dem Alter der Mündigkeit zu ernähren.

§. 941.

Wollte indessen der Staat jedem einzelnen Staatsdiener eine solche Befoldung reichen, die, nach einem Durchschnitt der Dienstzeit berechnet, wirklich zu allen diesen Zwecken hinreichte, ohne sich weiter um die Erreichung jener Zwecke zu bekümmern; so würde er nicht weise verfahren. Denn da der Eine kürzer, der Andere länger

dient, als es jene Durchschnittsrechnung befagt; der Eine eine Familie hat, der Andere keine; so würde er seine Gehalte nur wie in einer Art von Lotterie austheilen. Ergäbe zwar die ganze Summe her, welche die ganze Staatsdienerschaft nach dem Princip der Gerechtigkeit und Billigkeit haben soll, aber die Vertheilung geschähe nicht nach dem Bedürfnisse eines jeden, sondern nach dem Zufall der Sterblichkeit oder der Dienstzeit, indem, wer über die Durchschnittszeit der Dienstdauer lebte, zu viel, wer aber früher stirbe, oder die mittlere Dienstzeit nicht erreichte, zu wenig erhielt.

Erläuterung. Man setze, die mittlere Dienstzeit sey 20 Jahre, und es könnte aus einer gewissen Classe der Beamten jeder, der 20 Jahre wirklich im Dienste stände, mit dem ihm bestimmten Gehalte alle oben angegebenen Bedürfnisse bestreiten; so würde der, welcher 30 Jahre im Dienste wäre, und auch so lange dieselbe Befoldung zöge, welche der, der seine Dienstzeit nur auf 20 Jahre bringt, zu viel, und wer seine Dienstzeit nur auf 20 Jahre bringt, zu wenig erhalten. Ersterem würde mehr als sein auf seine Ausbildung verwandtes Capital, mehr als zur Erziehung seiner Kinder und zur Erhaltung seiner Frau nöthig ist, ersetzt; letzterem weniger. Wer gar keine Frau oder Kinder hätte, erhielte offenbar zu viel, wer viele Kinder hätte, zu wenig gegen den, der wenig hätte u. s. w.

§. 942.

Der Staat muß daher eine solche Einrichtung treffen, daß jeder Staatsdiener durch das, was er für ihn bestimmt, auch wirklich jene Zwecke

erreiche. Er kann dieses auf zwiefache Weise bewirken:

- 1) entweder so, das er zwar den Staatsdienern nur eine solche Befoldung gewährt, das sie davon, so lange sie im Dienste sind, anständig leben können, das er aber die Sorge für ihre übrigen Bedürfnisse, als: a) die Erziehung ihrer Kinder, b) die Versorgung der Ausgedienten oder invalide gewordenen, c) der nachgelassenen Wittwen, und endlich der Beamten selbst übernimmt;
- 2) das er für jeden die Befoldung wirklich nach dem oben angegebenen Durchschnitte bestimmt, dagegen die allgemeine Einrichtung trifft, das die Staatsdiener selbst von ihrer Befoldung soviel zusammenbringen müssen, das dadurch jene Zwecke erreicht werden können.

§. 943.

Die Nothwendigkeit irgend einer Unterstützung ähnlicher Art haben von jeher alle wohl eingerichtete Regierungen eingesehen, und man trifft daher in denselben an:

- 1) Oeffentliche Lehr- und Unterrichtsanstalten, wobey hauptsächlich auf die Ausbildung zum Staatsdienste gesehen ist, und welche, da sie wenigstens zum Theil auf öffentliche Kosten unterhalten werden, die Privatkosten zur

Vorbereitung für den Staatsdienst sehr vermindern.

2) In allen Staaten werden ausgedienten oder invalide gewordenen Staatsdienern Pensionen gereicht. Eben so trifft man

3) in wohl eingerichteten Staaten Pensionen für die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Staatsbeamten an.

Alle diese Unterstützungen können nicht anders als wie Zuschüsse zu den allzu niedrigen Befoldungen angesehen werden, um die Beamten für das zu entschädigen, was sie eigentlich durch ihre Arbeit verdient haben. Der Staat behält einen Theil von dem, was ihnen gebührt, zurück, um denselben ihnen oder ihren Wittwen und Kindern, wo sie es bedürfen, zu ersetzen. Gäbe der Staat seinen Beamten eine so große Befoldung, daß sie jene Summe, die zur Bestreitung jener Zwecke (§. 940.) nöthig ist, durch zweckmäÙig vertheilte Beyträge selbst zusammenbringen könnten; so ist offenbar, daß die außerordentlichen Unterstützungen des Staats ferner nicht nöthig seyn würden; und es fragt sich daher nur, welche von beyden Methoden (§. 942.) wohl den Vorzug verdienen möchte.

§. 944.

Nun kann hier von derjenigen Unterstützung, welche aus den öffentlichen Instituten für die Ausbildung der Beamten fließt, nicht sehr die Rede

feyn; denn der größte Theil dieser Anstalten ist nicht allein für die Beamten, sondern für das ganze Volk getroffen. Es kann daher jedermann daran Theil nehmen und die Vortheile davon genießen. Hierzu also kann den Staatsdienern insbesondere nichts in Abzug gebracht werden, aufser was etwa der Staat ausschliesslich für den Unterricht derer thut, die er ganz oder fast ausschliesslich zu seinen Diensten gebraucht, wie die Cadettenhäuser, Militär- oder Bergacademien und ähnliche Institute. — Einfluss auf die Belohnung der in solchen Instituten Gebildeten wird aber der Umstand, dass sie auf öffentliche Kosten unterhalten werden, immer haben. Denn da einer jeden Classe von Arbeitern in ihrem Lohne oder in ihrer Arbeitsrente das ganze Capital wieder erstattet werden muss, welches die nothwendigen Kosten der Erlernung der Arbeit dieser Classe ausmacht, wenn diese Classe fortdauernd bestehen soll; so wird die Erstattung dieses Capitals im Ganzen um soviel vermindert werden, als der Staat oder die Gemeinheit dazu hergiebt. Es wird also die Befoldung der Beamten allerdings auch um so geringer zu seyn brauchen, je mehr der Staat zur Ausbildung seiner Beamten aus allgemeinen Mitteln beyträgt, und also den Privatpersonen die Kosten erspart. Dieses mag daher bleiben, und seinen Einfluss wie bisher äussern.

§. 945.

Was aber die Pensionen der Ausgedienten, Invaliden, Wittwen und Waifen der Staatsbeamten betrifft; so scheint die Methode, die Gehalte so einzurichten, daß dadurch die nöthige Summe für diese Versorgungsanstalten selbst zusammengeschoffen wird, derjenigen, wonach sich die Regierung vorbehält, diese Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen, weit vorzuziehen zu seyn.

§. 946.

Werden nämlich die Pensionen von der Regierung bey jedem vorkommenden Falle nach ihrem Gutdünken bewilligt; so erscheinen sie

- 1) bloß als Gnadenfache, und werden gemeinlich bloß nach Gunst, Laune, besonderer Empfehlung der Obern oder anderer Einfluß habenden Personen ausgetheilt. Ob also jemand eine Pension erhalten werde oder nicht, hängt von allen diesen zufälligen Umständen ab. Der Bescheidene, Unbescholtene, Blöde, Isolirte weiß sich nicht zu helfen und schmachtet im Elend, während der Anmaßende, Zudringliche, Gewandte, in großen Connexionen stehende mit Staatswohlthaten übersättet wird. — Es bleibt daher
- 2) selbst für den würdigsten Beamten allemahl höchst ungewiß, ob er oder seine Wittwe und Kinder je zu einer Pension gelangen werden,

wenn er invalide wird oder stirbt. Ein beachtlicher Mann muß daher stets in Sorge leben, und kann nie zu derjenigen Heiterkeit und Unbefangenheit des Geistes gelangen, welche ihn in den Stand setzen, seine Amtsgeschäfte mit Liebe und Eifer zu verrichten.

3) Auch für die Regierung bleibt das Pensionswesen, wenn sie es als Gnadenfache betreibt, höchst lästig und unbefriedigend. Da sich unter solchen Umständen nie ein Ueberschlag machen läßt, wieviel für Pensionen nöthig seyn wird; so kann die Regierung in deren Vertheilung auch nie einer sichern Regel folgen. Das Andringen um Pensionen ist immer stark, und alle Bitten sind mit so beweglichen Gründen unterstüzt, daß ein gutmüthiger Regent gern Allen geben möchte. Werden nun gerade Pensionsgelder leer, oder eröffnen sich sonst Wohlthätigkeitsfonds; so wird reichlich bewilligt, oft um nur den Andrang zu mindern, oft weil gerade den Regenten eine zum Wohlthun besonders geneigte Stimmung ergreift, oder aus ähnlichen Ursachen. Besonders aber entscheiden die Vorstellungen derer, die dem Regenten nahe stehen, viel; und daß diese mehr zu Gunsten ihrer Verwandten, Freunde, Empfohlen ausfallen, als nach den Graden des Bedürfnisses und der Würdigkeit,

liegt in der Natur der Sache. Auch bey dem besten Willen können sie nicht einmahl anders verfahren, da sie gar nicht wissen können, in welchem Winkel des Reichs ein würdigeres Subject schmachtet, oder ob nicht morgen ein Fall vorkommen wird, wo ein Anderer der Pension viel würdiger erscheint, als der, welcher sie heute erhielt. Ist dann der Fonds erschöpft, so muß auch der Würdigste und Bedürftigste abgewiesen werden.

§. 947.

Es ist daher fast in allen Ländern in Ansehung des Pensionswesens große Klage über Parteylichkeit bey der Vertheilung, Zurücksetzung der Würdigsten u. s. w. Diesem Uebel kann nicht anders abgeholfen werden, als wenn dasselbe nach der zweyten, oben (§. 940.) angeführten Methode organisirt wird, wonach alle Beamte verbunden sind, durch Beyträge von ihrem Gehalte den Fonds selber zu bilden, woraus sie fixirte Pensionen nach bestimmten Regeln erhalten, zugleich aber mit einer solchen Befoldung angestellt werden, welche sie in den Stand setzt, jene Beyträge ohne große Unbequemlichkeit leisten zu können. Dieses würde eine Art von Leibrenteninstitut, nach eignen Regeln berechnet, seyn. Wir wollen es nach seinen Grundzügen hier darstellen.

§. 948.

Soll das Institut alles leisten, was der Staat seinen Dienern, und diese sich selbst schuldig sind; so muß dadurch bewirkt werden:

- 1) daß den im Dienste invalide gewordenen Staatsdienern,
- 2) den nach ihrem Tode hinterlassenen Wittwen bis zu ihrem Ableben oder ihrer Wiederverheurathung,
- 3) den hinterlassenen Waifen bis zu den Jahren ihrer Mündigkeit eine bestimmte Pension gesichert werde.

§. 949.

Im Allgemeinen würde zunächst zu bestimmen seyn:

- 1) wie lange jemand überhaupt gedient haben muß, um pensionsfähig zu seyn;
- 2) der wievielte Theil des Gehalts als Pension nach den verschiedenen Dienstjahren den invalide Gewordenen, ihren Wittwen und ihren Kindern gereicht werden solle;
- 3) wie die Quota des Gehalts, die als Pension bewilligt werden soll, zu berechnen sey.

In Ansehung des ersten Punctes ist es zur Sicherung und Erhaltung des Instituts nothwendig, daß eine bestimmte Reihe von Dienstjahren festgesetzt werde, wo ein jeder zwar seine Beyträge liefern, aber noch auf keine Pension Anspruch machen kann;

etwa

etwa 5 oder vielleicht 10 Jahre. Man könnte auf diesen Fall eine Summe ein- für allemahl unter dem Namen von Begräbnisgeld u. s. w. bewilligen, oder auch dem Beytragenden, bey vorfallenden Unglücksfällen, die ihn unfähig zum Dienst machten, seine gegebenen Beyträge zurückzahlen, wenn er in Armuth stürbe.

Was die zweyte Frage betrifft; so muß ohne Zweifel auf die Länge der Dienstzeit Rücksicht genommen werden, da sonst der Vortheil der frühzeitig sterbenden oder invalide werdenden allzu groß seyn würde und die Beyträge allzu groß seyn müßten, um alle Ansprüche zu befriedigen. Es muß daher festgesetzt werden, welche Quota des Gehalts der Invalide oder die Wittve und jedes Kind nach 40-, 30-, 20-, 10jähriger Dienstzeit u. s. w. erhalten sollen?

Was endlich den dritten Umstand anlangt; so kann man nach Recht und Billigkeit nicht den letzten Gehalt, den jemand im Dienste genossen, zum Maassstabe bey Berechnung der ihm zukommenden Pension annehmen, sondern es muß vielmehr die Durchschnittssumme des durch seine ganze Dienstzeit genossenen Gehalts dabey zum Grunde gelegt werden. So würde also bey einem Staatsdiener, der 40 Jahre gedient, aber 10 Jahre lang 300, 10 Jahre 800, 10 Jahre 1000, 10 Jahre 2000 Rthl. genossen hätte, nicht der Gehalt von 2000 Rthl. bey Berechnung des Antheils seiner

Penſion zum Grunde gelegt werden können, ſondern $10 \times 300 + 10 \times 800 + 10 \times 1000 + 10 \times 2000 : 40 = 1025$ Thaler.

§. 950.

Hierauf muß die politiſche Rechenkunſt die Zahlen ſuchen, nach welchen jeder Theil dieſes Inſtituts inſondere einzurichten, und wie hoch die Beyträge ſeyn müſſen, um ihm ſeinen Beſtand zu ſichern. Da jeder Beamte, er ſey verheurathet oder nicht, habe keine, viel oder wenig Kinder, dazu gleich nach der Proportion ſeines Gehalts beytragen muß, da der in den erſten 5 oder 10 Jahren der Dienſtzeit ſterbende oder invalid werdende von der Theilnahme ausgeſchloſſen iſt; ſo werden hierdurch die Beyträge, in Vergleichung mit andern Inſtituten, denen dieſe Vortheile abgehen, nicht ſehr hoch zu ſeyn brauchen. Jeder Beſtandtheil wird indessen einer eignen Berechnung bedürfen, und für alle ſind die Erfahrungen, worauf ſie gebauet werden müſſen, allerdings noch nicht vorhanden. Aber dieſe Erfahrungen würden mit der Zeit gefunden werden, und man könnte anfänglich leicht das Inſtitut mit ſolchen Modificationen gründen, daß der Mangel dieſer Erfahrungen ihm nicht ſchaden könnte, ob es gleich mit denſelben erſt zu ſeiner größten Vollkommenheit und Feſtigkeit gelangen würde.

§. 951.

Die Schwierigkeiten bey der Berechnung des in Vorschlag gebrachten Instituts sind allerdings viel gröfser, als bey den gewöhnlichen Rentenanstalten, da bey letztern immer von einem bestimmten Alter ausgegangen wird, welches bey unserm Institute nicht möglich ist, da blofs die Zahl der Dienstjahre, nicht aber das Alter der Beamten, und noch weniger das ihrer Wittwen und Kinder feststeht.

§. 952.

Indessen wird eine sorgfältige Beobachtung mehrerer Jahre doch auch hier gewisse einförmige Regeln entdecken lassen, welche folgende Probleme entscheiden, und vielleicht hat sie die Erfahrung schon zum Theil entschieden; als:

- 1) Wie hoch ist die Zahl der Invaliden bey einer gegebenen Zahl von Staatsdienern als wahrscheinlich anzunehmen?
- 2) Wieviel entstehen nach 10-, 20-, 30-, 40jähriger Dienstzeit?
- 3) Wie groß wird also die Summe seyn müssen, welche durch Beyträge zusammengebracht werden muß, um die Ausgabe für die bestimmten Pensionen zu bestreiten? —

In den meisten Staaten ist schon eine Pensionsordnung eingeführt, so daß jeder nach einer bestimmten Dienstzeit auf einen bestimmten Theil seines Gehalts als Pension Anspruch hat. In wie-

fern diese Regel genau von der Regierung befolgt ist, werden dergleichen Länder schon ziemlich sichere Data liefern, welche bey solchen Berechnungen zum Grunde gelegt werden können. — Wenn man aber auch mit der Berechnung noch nicht aufs Reine kommen könnte; so würden doch die Pensionen ganz anders und gewiß auf eine gerechtere Art vertheilt werden; wenn z. B. ein Staat, der gegenwärtig Eine Million Thaler jährlich für Pensionen an invalide Staatsdiener ausgezahlt hat, diese den Befoldungen zulegte, und sie dann in der Form von Beyträgen zur Pensionscasse zurückflösse, um nach der angegebenen Art vertheilt zu werden.

§. 953.

In vielen Staaten werden auch Pensionen für die Wittwen und Erziehungsgelder für die Kinder verstorbener Staatsbeamten aus der allgemeinen Staatscasse bewilligt. Da man aber auch dergleichen Bewilligung als bloße Gnadenfache betrachtet; so geht es mit der Vertheilung dieser Gelder nicht anders her, als es oben (§. 946.) beschrieben ist. Es scheint daher auch in Ansehung derselben viel zweckmäßiger zu seyn, dergleichen Summen zur Erhöhung der Gehalte der Staatsdiener anzuwenden, und sie dagegen zu verbinden, durch Beyträge eine Casse zu gründen, aus welcher nach ihrem Tode ihre Wittwen und Kinder bestimmte Pensionen erhalten müssen.

§. 954.

Im Preussischen und in mehrern andern Staaten hat man nun zwar für die Wittwen durch Errichtung von allgemeinen Wittwencassen geforgt, voraussetzend, daß der Gehalt der Beamten schon so gestellt sey, daß ein jeder die nöthigen Beyträge zu dergleichen Cassen, um seiner Wittwe eine bestimmte Pension zu sichern, bestreiten kann. Im Preussischen wird sogar jeder Staatsdiener verpflichtet, bey seiner Verheurathung seine Frau in die Wittwencasse zu kaufen; und es wird ihm erklärt, daß er im Unterlassungsfalle auf keine Staatspension für seine Wittwe zu rechnen habe. Indessen sind die Fälle, wo Ausnahmen gemacht werden, doch auch hier nicht selten.

§. 955.

Auch scheint es, als ob eine Wittwen- und Waifencasse, die bloß auf die Classe der Staatsdiener berechnet wird, sich zweckmäßiger und wohlfeiler für die Einzelnen errichten lasse, als wenn man sie allgemein macht. Eine solche Casse würde sich nämlich von den gewöhnlichen Wittwen- und Rentenanstalten dadurch unterscheiden, daß alle Staatsdiener ohne Ausnahme, sobald sie Gehalt bekommen, daran Theil nehmen müssen, sie mögen verheurathet oder unverheurathet, alt oder jung seyn, Kinder oder keine Kinder haben. Die Beyträge der Unverheuratheten helfen also diese

Casse sehr vermehren, und eriparen den Verheuratheten einen Theil der Beyträge, den sie geben müßten, wenn jene davon ausgenommen wären. Dafs aber den Unverheuratheten kein Unrecht dadurch geschieht, geht daraus hervor, dafs der Gehalt aller Staatsdiener darauf eingerichtet wird, dafs sie sich verheurathen, mit Familie davon leben und jene Beyträge bestreiten können. Ihr Gehalt ist eben deshalb so hoch gestellt, damit sie jene Beyträge geben und dafs alle Staatsbeamte sich eine gegenseitige Garantie für die Versorgung der Ihrigen leisten sollen. Es kann also ihr Beytrag nicht daran gebunden seyn, ob sie sich wirklich verheurathet haben oder nicht. Denn es wird bey Bestimmung des Gehalts dieser Umstand gar nicht berücksichtigt. Unverheurathete sind daher immer noch besser daran, als Verheurathete, da sie mit letztern einen gleich grossen Gehalt beziehen. Es würde daher ein verschwenderisches Geschenk an sie seyn, wenn man ihnen die Beyträge zu einem Institute erlassen wollte, um dessentwillen die Gehalte so hoch bestimmt worden sind.

§. 956.

In diesem Institute muß bestimmt seyn:

- 1) Den wievielsten Theil des Gehalts eine Wittwe nach den verschiedenen Dienstjahren ihres Mannes bekommt, ob auf die Zahl der Kinder Rücksicht genommen werden solle oder

nicht, ob die Pension der Wittwe nach deren Tode den Kindern verbleibe, oder ob die Kinder insbesondere zu pensioniren, schon bey Lebzeiten der Mutter oder erst nach deren Tode, und wieviel auf ein jedes nachgelassene Kind gegeben wird; ob die Wittwe einen Theil ihrer Pension bey ihrer Wiederverheurathung behalte, oder sie solchen in diesem Falle ganz verliere, und bis zu welchem Alter die Kindergelder bezahlt werden u. f. w.

- 2) Die Quota des Gehalts, der als Beytrag bezahlt wird.
- 3) Auch ob es nöthig sey, die Wittwen- und Waisengelder nur auf die erste Ehe, die jemand als Beamter schließt, einzuschränken, und in Ansehung der zweyten wenigstens andere Bedingungen zu machen? u. f. w.

§. 957.

Die Data, welche die politische Arithmetik nach und nach zu suchen hat, um dem Institute eine solide und feste Einrichtung zu geben, sind:

- 1) bey der gegebenen Zahl der Staatsbeamten die wahrscheinliche Zahl der Verheuratheten;
- 2) bey der gegebenen Zahl der Verheuratheten dieselben nach ihrem Alter wahrscheinlich zu classificiren;
- 3) nach diesen gefundenen Datis die wahrscheinliche Zahl der Wittwen und ihre Lebensdauer im Wittwenstande;

- 4) die wahrscheinliche Zahl der Kinder der Staatsbeamten nach Altersclaffen, und wie viel davon als Waifen alljährlich Zufchüffe erhalten werden.

§. 958.

Bringt gleich das unbekannte Alter groſſe Schwierigkeiten in eine ſolche Berechnung; ſo wird doch eine längere Erfahrung lehren, daſs auch in dieſen, von der Willkühr abhängenden Begebenheiten, bey groſſen Zahlen, beſtimmte Regeln herrſchen, und daſs z. B. unter 10,000 Staatsbeamten ſich immer ein beſtimmtes Verhältniſs der Verehelichten zu den Unverehelichten, eine beſtimmte Anzahl von Kindern, von Todesfällen, von Wittwen u. ſ. w. findet, und ſo wird die Zeit allmählig auch hier Mittel offenbaren, wodurch die Berechnung ziemliche Sicherheit erhält.

§. 959.

Einfſtweilen kann man es als eine gemeinſchaftliche Sparcaſſe anſehen, die nach den Umſtänden ſoviel leiſtet, als ſie kann. Es können Mitglieder gewählt werden, welche vorerſt nach den Umſtänden und nach Gewiſſen entſcheiden, wieviel gegeben werden ſoll, und es können zuerſt Regeln zum Verſuch auf 2, 3, 5 Jahre u. ſ. w. feſtgeſetzt werden, die man, wenn ſie die Erfahrung unpaſſend zeigt, wieder abändern kann. Immer wird doch die Penſion ſo hoch beſtimmt werden können, daſs jeder, bey einem eintretenden

Todesfalle oder bey erfolgter Unfähigkeit zum fernern Dienst, wenn er oder seine Wittwe und Kinder noch mehrere Jahre leben, leicht mehr als seine Einlage zurück erhält.

§. 960.

Eine solche Casse beruht allerdings auf ganz andern Regeln, als Rentengesellschaften, wo jeder bloß nach seinen besondern Umständen, nach seinem oder deren Alter, die eine Rentenversicherung erhalten sollen, contribuiert. Es tragen alle nach gleichem Fulse bey, sie seyen alt oder jung, verheurathet oder unverheurathet, sie haben Kinder oder nicht. Hier gewinnen also die Verheuratheten auf Kosten der Unverheuratheten, die Kinderlosen tragen zur Versorgung der Kinder anderer bey. Dieses giebt der Casse eine Stärke, auf welche keine gewöhnliche Rentenanstalt rechnen kann, und darin liegt der Grund, daß sie auch ohne ängstliche Berechnung der Wahrscheinlichkeit wird bestehen können.

§. 961.

Es würde auch eben nicht nothwendig seyn, daß ein solches Institut ein einziges allgemeines wäre, und alle Beyträge in eine allgemeine Casse geworfen würden. Es scheint vielmehr sowohl zweckmäßiger als wohlfeiler, wenn jedes Collegium für ihre Mitglieder eine solche Anstalt, jedoch

nach gleichen Gesetzen errichtet, und ihre Casse selbst verwaltet. Dadurch werden nicht nur alle Kosten der Administration erspart, indem die Mitglieder dieselbe umsonst nach der Reihe oder nach Wahl übernehmen, sondern die Gesellschaft erhält auch dadurch ein größeres Interesse für das Institut, und die Privatwohlthätigkeit wird mehr gereizt, die Fonds desselben zu vermehren, da die nützliche Wirkfamkeit jeder vor sich sieht und mit in Ausübung bringt. Nur dahin würde die Regierung zu sehen haben, das kein Collegium ohne ein solches Institut bliebe, und kein einzelner Staatsbeamter vorhanden wäre, der nicht zu irgend einem als Mitglied gehörte.

Erläuterung. Es giebt Wittwencassen, welche Prediger einzelner Diöcesen, oder Schulcollegen unter sich gestiftet haben, die mit geringen Beyträgen anfangen, und ihren Wittwen anfänglich sehr kleine Pensionen verliehen. Mir sind mehrere bekannt, die bey einem jährlichen sehr geringen Beytrage im Verlauf von 50 Jahren so weit gekommen sind, das sie ihren Wittwen 30 Rthl. und für jedes unmündige Kind 20 Rthl. zahlen können. — Es kann seyn, das Umstände eintreten, wo sie ihre Pensionen wieder verkleinern müssen. Aber was schadet dies? — Eine solche Casse giebt viel, wenn sie viel hat und wenig Competenten da sind; sie schränkt ihre Wohlthaten ein, wenn sie Umstände kommen sieht, die ihr eine größere Anzahl von Competenten zuführen werden. Wo Redlichkeit und Klugheit obwalten und wo Vertrauen herrscht, da bedarf es nicht einer starren Einförmigkeit. Die preussische Regierung, von der Zweckmäßigkeit solcher Particularinstitute überzeugt, ist jetzt eben im Begriff, eine solche Versorgungscasse für jede Universität zu errichten. Nur ein wichtiges

Bedenken steht der Errichtung solcher speciellen Institute entgegen, nämlich: daß sie sehr ungleich ausfallen werden. In dem einen Collegio, das gerade viel unverheurathete, viel langdienende und langlebende Mitglieder hat, wird der Fonds überflüssig anschwellen; in andern, wo die Sterblichkeit unter den Beamten groß ist, wo es viel Verheurathete giebt, die Ehen fruchtbar sind, werden die Fonds nicht zureichen, und nur geringe Pensionen gereicht werden können. Sind aber alle Staatsbeamten zu Einer Versorgungsgesellschaft vereint, so deckt ein Collegium das andere, und das Institut wird auf eine gleichförmige Art allen helfen können. Diese Bedenken verdienen allerdings Erwägung.

§. 962.

Wollte man einwenden, daß die Errichtung solcher Institute doch nur eine unnütze Weitläufigkeit seyn würde, da der Staat den Zweck desselben nach der gewöhnlichen Methode auf weit kürzere Art erreichen kann. Jetzt nämlich behält er den ganzen Pensionsfonds zurück, und vertheilt ihn nach seinem Ermessen an die Bedürftigen. Die Würdigsten wird eine gute und wohlwollende Regierung schon zu finden wissen. Die Wohlhabenden und Reichen schließt sie aber von ihren Wohlthaten aus, und verfährt darin viel besser, als die vorgeschlagene Casse, die allen ohne Unterschied Unterstützung reichen soll, sie mögen es bedürfen oder nicht, die eben deshalb entweder viel reicher ausgestattet werden oder ihre Pensionen viel kärglicher wird einrichten müssen. Auf diese Einwürfe läßt sich aber Folgendes erwiedern:

1) Die Erfahrung lehrt allgemein, daß die Pensionen in allen Staaten zum Theil verschleudert und durchaus nicht nach Verdienst ausgetheilt werden. Und die Natur der Sache lehrt, daß dieses nicht anders seyn kann; denn die Vertheilung der Pensionen ist Gnadenfache des Fürsten. Nun ist es aber ganz unmöglich, daß der Fürst die Personen, welche um Pensionen bitten, selbst kennen und ihre Umstände zu beurtheilen im Stande sey; er muß also Empfehlungen und Vorstellungen Anderer folgen. Diese aber werden größtentheils wieder durch Andere geleitet u. s. f. Will auch der Fürst das Pensionswesen einer bestimmten Regel unterwerfen, und sie z. B. nur auf amtliche Vorstellungen der Collegien ertheilen; so werden doch allenthalben so viel Ausnahmen erfolgen, seine Güte wird so oft in Anspruch genommen werden, daß es unter die höchst seltenen Ausnahmen gehören wird, diese Angelegenheit in eine gute Ordnung zu bringen, so lange das Pensionswesen eine Gnadenfache des Fürsten bleibt. Was den 2ten Einwurf betrifft, als ob nämlich der Fürst deshalb weniger brauche, weil er nicht Wohlhabende und Reiche, sondern nur die Bedürftigen pensionirt; so läugne ich ganz und gar, daß dieses einen großen Unterschied machen wird. Denn a) ist es falsch, daß die fürst-

lichen Pensionen bloß Bedürftigen zufallen. Man kann vielmehr eine Menge Beyspiele selbst unter den besten Verwaltungen aufführen, wo die Reichen gerade die größten Pensionen und die Dürftigen wenig oder nichts erhalten. Und dieses ist auch leicht begreiflich, da reiche Familien gemeinlich mehr Connexionen bey Hofe haben, als arme. Eine Casse, welche eine genaue Ordnung und Regel beobachtet, wird mit derselben Summe, welche jetzt durch Zufall vertheilt wird, viel weiter kommen, und weit mehr wahrhaftig Gutes damit stiften.

Die vorgeschlagene Methode scheint vielmehr aus folgenden Gründen den Vorzug zu verdienen:

- 1) Weil dadurch das Pensions- und Versorgungswesen der Staatsdiener allein auf bestimmte Regeln und Gesetze gebracht werden kann.
- 2) Weil dadurch der Befoldete die Pensions- und Versorgungssummen als sein Recht betrachten lernt. Alle Kriecherey, Parteylichkeit und Chicane wird dadurch auf immer von diesem Zweige der Verwaltung verbannt. Es giebt dem Staatsbeamten eine gewisse Zuversicht und Festigkeit, wenn er weiß, daß es bloß von der treuen Beobachtung seiner Pflicht und der redlichen Führung seines Amtes abhängt, ob seine Wittwe und Kinder, oder er

selbst, wenn er invalide wird, eine bestimmte Versorgung sich mit Gewisheit zu versprechen haben sollen.

3) Dadurch, daß er durch Beyträge von seiner Einnahme den Fonds bilden hilft, der zu seiner und der Seinigen Unterstützung dienen soll, wird er sich bewußt, daß die Summen, die er oder die Seinigen dereinst daraus beziehen, die Frucht seiner eignen Sparfamkeit sind; daß sie nicht, wie Bettler, von fremdem Gut zehren oder Gnadenbrot essen, sondern daß es sein eignes Vermögen ist, was ihm oder den Seinen zu Gute kommt. Er kann sich als Mitstifter, als Theilhaber an der Casse betrachten, die ihm und den Seinen Hülfe gewährt. —
Endlich

4) wird der Regent dadurch mit einem Mahle von einer Fluth von Suppliken und Schreibern beyfreyt, die das Pensionswesen nach sich zieht. Er kann nun gewis seyn, daß er sich nicht mehr irren, keinem zu viel, keinem zu wenig in dieser Angelegenheit thun kann. Sie geht nun von selbst ihren Gang; es können Pensionsgesuche von dem Augenblicke an, wo dieses Institut errichtet ist, nicht mehr vorkommen.

§. 963.

Was hier über das Pensionswesen gesagt ist, gilt sowohl für die Pension des Civil- als des Militärstandes. Das Pensionswesen des letztern ist in einigen Staaten schon in einer bessern Ordnung, als das der Civilbeamten. Denn die Pensionen haben daselbst eher ihre bestimmten Regeln. Dennoch wird es ebenfalls nur als Gnadenfache behandelt, und hat in dieser Hinsicht alle Fehler, und die ihr zur Seite gestellte Methode alle Vortheile, welche wir oben (§. 962.) angeführt haben.

Erläuterung. Mir ist kein Staat bekannt, in welchem das Pensionswesen der Staatsbeamten und des Militärs in eine bessere Ordnung gebracht wäre, als das Herzogthum Gotha. Daselbst existirt eine ganz abgeforderte Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die civilistischen und militärischen Staatsdiener schon seit 40 Jahren, und ihre Einrichtung hat sich die ganze Zeit hindurch bewährt gezeigt. Sie hat eine große Aehnlichkeit mit einer Anstalt der Art, welche ich hier vorgeschlagen habe; jedoch erstreckt sie sich nur auf die Wittwen und Waisen; auf invalide werdende Staatsdiener ist darin nicht Rücksicht genommen, auch nicht auf Kinderlosigkeit oder auf die verschiedene Zahl der Kinder. Die Berücksichtigung dieser Umstände macht zwar die Rechnung zusammengesetzter, aber auch, wie es mir scheint, die Ausführung leichter und die Gefahr der Defecte geringer. Die Gotha'sche Verforgungsanstalt zieht von allen Gehältern über 400 Rthl. ohne Unterschied 5 Procent, und giebt $\frac{2}{3}$ des Gehalts als Pension für die Wittwen und Kinder, jedoch so, daß das Maximum der Pension nicht mehr als 500 Rthl. betragen darf. Wer also 4000 Rthl. Gehalt hat, dessen Wittwe kann doch

nicht mehr als 500 Rthl. erhalten. Verheurathet sich die Wittwe, so erhalten die Kinder die Pension bis ins 21ste Jahr. (Siehe: Erneueretes Reglement für die herzoglich Sachsen - Gotha'sche und Altenburgische allgemeine Wittwensocietät vom 10ten October 1791.) — Wenn in dem preussischen Staate 15,000 beytragsfähige Staatsbeamten angenommen werden, die zusammen 10,000,000 Rthl. Befoldung ziehen; so würden ihre Beyträge zur Versorgungscasse à 5 Procent 500,000 Rthl. jährlich ausmachen. Die Pensionen und Wartegelder, welche der König jetzt zahlt, belaufen sich auf 1,400,000 Rthl. jährlich. Schöffe diese der König in die Pensionscasse, und eröffnete man ihr noch einige andere Zuschüsse, z. B. den Gehalt der 3 ersten Dienstmonate oder des Sterbequartals; so würde man den jährlichen Pensionsfonds leicht auf 2,000,000 Rthl. bringen; — eine Summe, die wahrscheinlich zureichen würde, um ein wohlgeordnetes Pensionswesen in unserm Staate zu stiften.

Drittes Buch.

Von der Finanzverwaltung.

E i n l e i t u n g.

Begriff und Eintheilung der Lehre von der Finanzverwaltung.

§. 964.

Die Finanzverwaltung besteht in der Ausführung der Finanzgesetze über die Staatseinnahme und Staatsausgabe in einem bestimmten Reiche. Die Theorie derselben entwickelt die Grundsätze, nach welchen die Finanzverwaltung am zweckmäßigsten eingerichtet werden soll.

§. 965.

Die Finanzverwaltung kann in der Wirklichkeit öfters durch die Staatsverfassung, durch bestehende bürgerliche Institute und andere Umstände, so wie durch die Finanzgesetze selbst, beschränkt seyn. Die Theorie derselben bindet sich indessen an diese Beschränkungen nicht, sondern entwickelt die Grundsätze und die Bedingungen einer vollkommenen Verwaltung, es der praktischen Weisheit überlassend, wie viel davon in einem gegebenen Staate zu realisiren, und wie die Hinder-

nisse, welche ihr entgegenstehen, mit Klugheit und Gerechtigkeit zu beseitigen, oder wieviel davon, der Hindernisse ungeachtet, auszuführen sey.

§. 966.

Zu einer vollkommenen Finanzverwaltung eines bedeutenden Staats gehört:

- 1) Einheit und Einfachheit in der Verwaltung.
- 2) Eine richtige Vertheilung der Staatslasten, besonders der Abgaben, unter die einzelnen Staatsbürger.
- 3) Eine leichte, wohlfeile und bequeme Erhebung der Abgaben.
- 4) Eine leichte deutliche Ueberficht der ganzen Finanzverwaltung.

Von diesen Gegenständen handelt daher die Theorie der Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der Einheit und Einfachheit in der Finanzverwaltung.

§. 967.

Die Einheit in der Verwaltung entsteht dadurch, daß alle heterogene Theile derselben nach ihrer Gleichartigkeit von einander gefondert und dann wieder zu einem systematischen Ganzen verbunden werden. Dieses wird dadurch bewirkt:

- 1) daß die verschiedenen Finanzquellen, welche eine verschiedene Verwaltung fodern, von einander abgefordert,
- 2) die Specialverwaltung von der Generalverwaltung der Finanzen getrennt,
- 3) die Aufsicht über die Finanzverwaltung so organisiert werde, daß sie jeden einzelnen Zweig derselben erreichen und genau beobachten kann;
- 4) daß in aller dieser Mannichfaltigkeit Einheit der Anordnung, der Ueberficht und der Controlle herrsche.

§. 968.

Die Einfachheit in allen Zweigen der Verwaltung der Finanzen wird bewirkt, wenn man so viel, als nur immer möglich, von der öffentlichen Verwaltung trennt, und das, was durch Privatkräfte oder die Kräfte der einzelnen Gemeinden eben so gut oder gar besser geschehen kann, der Privatwirthschaft oder der Gemeindegewirtschaft überläßt, so daß nur diejenigen Geschäfte für die Staatsfinanzverwaltung übrig bleiben, welche sich unmittelbar auf den Staat beziehen; und von Niemandem besser, als von ihm oder seinen Agenten betrieben werden können.

§. 969.

1. Die Hauptquellen des Staatseinkommens sind: a) Domainen, b) Regalien, c) Abga-

ben (§. 49.). Jede dieser Einnahmequellen muß ihre eigne Verwaltung haben, und jede wieder in so viele Abtheilungen zerfallen, als die Geschäfte heterogener Natur sind, und heterogene Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern. Was aber davon durch Privatkräfte eben so gut oder besser bewirkt werden kann, als durch öffentliche Agenten, das muß jenen überlassen werden (§. 968.).

§. 970.

Für die Verwaltung der Domainen oder Staatsgüter, wo eine solche nothwendig ist, müssen eigne Domainenkammern errichtet werden. Sie haben drey Abtheilungen: eine für die Oekonomiegüter, eine für die Waldungen, eine für die Bergwerke (Oekonomie-, Forst- und Bergwerkskammer).

§. 971.

Diese Kammern sind keine Finanzcollegia, sondern technische Vermittler, um die Befehle der Finanzcollegien auszuführen, und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefodert werden. Sie sind daher den Finanzcollegien untergeordnet. Sie sollen die Ausführung der Ideen der Finanzcollegien erleichtern und fördern helfen.

Anmerkung. Wenn Techniker den Finanzcollegien einverleibt werden, wie es nach der bisherigen Einrich-

tung gewöhnlich geschieht; so hat dieses folgende nachtheilige Folgen: 1) Es fällt nicht blofs die Administration, sondern auch die höhere Regierung und Anordnung über diese Angelegenheiten in ihre Hände, da sie selbst den Rang der Regierungs- oder Finanzräthe haben, ihnen der Vortrag darüber zukommt, und die übrigen Räthe sich wenig um die eigenthümlichen Fächer der übrigen, besonders die technischen bekümmern. Die Fragen: ob und wie die Administration in den Händen des Staats bleiben soll? müssen aus höhern und allgemeineren Ansichten beantwortet werden, als es jene Techniker zu thun gemeinlich im Stande sind. 2) Der Vortrag der technischen Partien ist in dem Pleno der Finanz- oder Regierungsbehörden für die Nichttechniker ohne Nutzen, und tödtet die Zeit der übrigen Räthe, so dafs für die wichtigern und allgemeineren Gegenstände keine übrig bleibt. Vor allem Detail und allen mechanischen Geschäften kann man nicht zu dem Allgemeinen kommen, oder über die Principien nachdenken, und noch weniger zu ihrer Anwendung gelangen. Sind aber die technischen Kammern von dem Finanzcollegio geschieden; so kommen blofs die Resultate der Unterhandlungen der erstern vor das letztere, und ersteres gewinnt Zeit und Muse, die allgemeinen Ansichten festzuhalten, und die allgemeinen Anordnungen zu überlegen. Und das Mitglied des Finanzcollegii, welches neben den allgemeinen Principien der Staatswirthschaft das Technische versteht, wird die allgemeinen regierenden Maafsregeln viel vollkommner und sicherer leiten können. Sodann kann das Regierungspersonal sehr eingeschränkt und die eigentlichen Regierungs- und Finanzgeschäfte können viel kräftiger und schneller betrieben werden.

§. 972.

Was die Verwaltung der Staatsgüter, folglich auch was die Unterhaltung der Domainenkammern kostet, darf nicht zu dem Staatsaufwande, sondern

zu den Kosten des Products der Staatseinnahmequellen gerechnet werden. Nur der reine Ueberschuß, nach Abzug aller Administrationskosten, wozu ohne Zweifel auch die Befoldungen und der ganze Etat der Domainenkammern gehört, bildet das Staatseinkommen aus den Domainen. Jeder Verwaltungszweig muß daher aus seinem rohen Ertrage alles bestreiten, was 1) für die Erhaltung und den Betrieb desselben nothwendig ist, 2) was die für ihn bestimmten administrativen Beamten kosten; und muß 3) seinen proportionirlichen Antheil zu den Kosten der Unterhaltung der für die allgemeine Verwaltung der Domainen bestimmten Behörde, nach dem Maasse des Umfangs der Geschäfte beytragen, welche dessen Administration verurfacht.

§. 973.

Die Finanzbehörde muß sich mit Hülfe der ihr untergeordneten Domainenkammern eine vollkommen deutliche und bestimmte Erkenntniß verschaffen: 1) von dem Kaufwerthe jedes einzelnen in ihrem Departement begriffenen Staatsguts, wenn es im Ganzen oder zertheilt; mit oder ohne die ihm anhängenden Gerechtigkeiten und Monopolrechte, Privilegien u. s. w. verkauft würde; 2) von dem reinen Ertrage, den es alljährlich in die Staatscasse im Durchschnitt abgeliefert hat, und in Zukunft wahrscheinlich geben wird; 3) von den möglichen bessern Benutzungsarten dieser Gü-

ter, von den Vortheilen oder Nachtheilen, die jede derselben fürs allgemeine Beste hat, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die Verwaltung der Dömainen nach nationalökonomischen Principien zu regieren.

§. 974.

Bey einer solchen Organisation bedürfen die Domainenkammern vielleicht keiner Centralbehörde unter sich selbst. Jede Kammer hat ihren Bezirk, der ihren Kräften angemessen ist, und den sie unter Aufsicht der Finanzbehörde verwaltet, die aus Räthen zusammengesetzt seyn muß, deren jeder zugleich denjenigen technischen Theil vollkommen versteht, worüber ihm die besondere Aufsicht und der Vortrag im Collegio anvertraut ist. Mit diesen Einsichten ausgerüstet ist er im Stande, jederzeit seinen Collegen alle diejenigen Thatfachen mitzutheilen, welche nöthig sind, um allgemeine höhere Beschlüsse über die Beybehaltung oder die Veränderung ihrer Benutzung zu fassen.

§. 975.

Die Kenntniß des Gesammtetrags aller Dömainen und ihrer einzelnen Zweige concentrirt sich in der obersten Finanzbehörde, in welche die Resultate der Kenntnisse der einzelnen untergeordneten Finanzbehörden zusammenkommen. Diese oberste Finanzbehörde braucht daher nie in das

Detail der Domainenverwaltung einzugehen, als da, wo es eine Beschwerde oder die Controlle erfordert. Die Mittel, jene richtig zu beurtheilen und diese genau zu führen, trifft sie immer in den ihr untergeordneten Finanzbehörden, als in welche alle Data über Bewirthschaftungsart und Ertrag aus den Oekonomie-, Forst- und Bergwerkskammern zusammenfließen, und wo jedes Fach von der Abtheilung, welche die Aufsicht darüber führt, in vollständiger Ordnung zu übersehen ist.

Anm. Nach diesem Vorschlage würden die Domainenkammern gänzlich aufhören Staatsbehörden zu seyn. Sie sind nichts anders, als Administrationsämter, die aus Technikern zusammengesetzt sind, von welchen jeder sein Fach vollkommen versteht. Allgemeine staatswirthschaftliche Kenntnisse werden nicht von ihnen verlangt. Die Administration der Domainen würde durch eine solche Scheidung, wie es scheint, viel wohlfeiler und zweckmäßiger werden.

§. 976.

Die Functionen dieser Domainenkammern würden seyn:

- I. Der Oekonomiekamern: 1) die Verfertigung von Administrations- oder Pachtanschlägen der Landgüter und deren Nebenstücke; 2) die Aufsicht über die Administration der Pachtwirthschaft; 3) Beforgung der Bauten in den Oekonomiegütern; 4) Ausführung von genehmigten Erbverpachtungen, Verleihungen, Dismembrationen, Gemeinheitstheilun-

gen, Aufhebung der Dienste u. f. w.; 5) Rap-
porte an die Finanzbehörde über die Verwal-
tung dieser Güter, so wie über alles, was
dem Staate darüber zu wissen nöthig oder
wünschenswerth seyn kann.

II. Der Forstkammern. Alles, was den Oeko-
nomiekammern in Ansehung der Oekonomie-
güter obliegt, liegt diesen in Ansehung der
Waldgüter ob. Eben dieses gilt

III. von den Bergwerkskammern. Nachfor-
schung nach Mineralien in ihren Bezirken,
Anlegung neuer Werke, Benutzung der schon
vorhandenen, kurz alle Functionen der jetzi-
gen Bergwerksbehörden verbleiben ihnen,
jedoch mit der Bestimmung, das sie nur
nach den Vorschriften der über sie gesetzten
Finanzbehörde verfahren dürfen, und alle
ihre Operationen von dieser controllirt und
beurtheilt werden.

§. 977.

Die Finanzbehörde aber beurtheilt den Werth
dieser Kammern allein nach dem reinen Ertrage,
den sie den Staatscaffen liefern. Sie nimmt ihnen
jedes Gut ab, das sich nicht gehörig verzinslet,
und bringt es in solche Hände und in solche Ver-
hältniffe, worin es einen größern reinen Ertrag
giebt, und für den Nationalreichthum ersprießli-

cher wirkt. Ihr ist daher auch nicht allemahl an der jetzigen Gröfse des reinen Ertrags gelegen. Sähe sie auch ein, er werde auf der einen Seite vermindert, aber es zeige sich auf einer andern oder in der Folge eine sichere Hoffnung auf ein directes oder indirectes grösseres Einkommen daraus; so wird die Finanzbehörde sich um augenblickliche Verluste nicht bekümmern, sondern immer nur auf die reelle Vermehrung des Nationalreichthums sehen.

§. 978.

Die Finanzbehörde betrachtet die Domainenkammern nur von der Seite ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit, und hält sie nur in so weit für nothwendig und nützlich, als sie ohne sie die Staatsgüter gar nicht oder nicht so gut zur Vermehrung der Staatseinkünfte benutzen kann. Ergäbe sich aber, dafs diese Güter in solche Verhältnisse gebracht werden könnten, dafs sie dasselbe oder wohl gar mehr Einkommen dem Staate gewähren, als bey der Verwaltung unter den Domainenkammern; so wird die Staatsregierung dahin wirken, dafs immer mehr und mehr Domainen in solche bessere Verhältnisse gebracht werden. Sind alle Domainenstücke in solche Verhältnisse gebracht, dafs das Staatseinkommen aus denselben durch alleinige Privatwirthschaft entsteht; so werden die Domainenkammern gänzlich eingehen, oder doch

auf ein sehr geringes Personal reducirt werden können, und dadurch wird die Staatsverwaltung um ein Großes ihrer Vereinfachung näher gebracht werden.

§. 979.

Was die Verwaltung der Finanzregalien (§. 309 fg.) betrifft; so läßt sich diese eben so und selbst noch leichter von den eigentlichen Staatsgeschäften absondern, und in ein bloßes Privatgeschäft unter Aufsicht und Controlle von Staatsbeamten verwandeln. Da die Finanzregalien nichts anders sind, als Gewerbe, woraus sich der Staat dadurch, daß er sie selbst betreibt oder betreiben läßt, eine Einnahme verschaffen will; so wird diese Einnahme unstreitig um so größer seyn können, je näher er deren Betreibung der Privatwirthschaft bringt, weil in der Regel die letztere immer sparsamer und wohlfeiler betrieben wird, als die öffentliche. Ausserdem vermindert die Regierung dadurch ihre Geschäfte: ein Vortheil, den sie nie vernachlässigen muß, sobald sie ihn erreichen kann. Die Maxime der Regierung muß daher seyn: „sich von der Verwaltung der Regalien durch Staatsbeamte, wo möglich, gänzlich zu befreyen, und sie in die Hände von Privatpersonen zu bringen, jedoch, so weit es der allgemeine Nutzen verlangt, die Oberaufsicht und Controlle darüber zu führen.“ — Laßt uns die

Ausführung dieser Maxime an einigen Hauptregalien versuchen.

§. 980.

Dafs das Münzen dem Staate höher zu stehen komme, wenn er es durch öffentliche Beamte betreiben läßt, als wenn Privatfabriken dieses Gewerbe verrichten, ist schon oben (§. 409.) gezeigt worden. Und welche Menge von Geschäften werden dem Staate verurfacht, wenn er die Münzfabrication selbst übernimmt — Einkauf der Metalle, Probirung, Raffinirung, Ausstückelung, Justirung, Aufsicht, dafs nichts veruntreuet werde u. f. w. Welche Menge vornehmer Leute gebraucht der Staat dazu, wie grofse und vielfache Befoldungen befinden sich auf dem Etat der Münzhöfe! — Diesen ganzen Schwarm von Beamten wird der Staat los, wenn er das Münzen Privatfabriken überläßt. Der Wust von Rechnungen über Metallankäufe, Feuerungsmaterial, Bauten u. f. w. erreicht seine Endschafft — die Münzgebäude können verkauft werden u. f. w. Was für eine Menge Arbeit, Rechnungsrevisionen, Controllen u. f. w. werden nicht blofs im Münzhofe, sondern auch in andern Behörden erspart, sobald das Münzgeschäft Privatfabricanten gegen gewisse Procente verdungen wird. Dann reducirt sich das ganze Münzgeschäft auf folgende Handlungen: —

- 1) Dafs die Münzfabricanten ausgewählt und in Eid und Pflicht genommen;
- 2) dafs der Münzfufs, den sie zu beobachten haben, so wie die Formen der Münzen genau bestimmt und ihnen deren Beobachtung zum Gesetz gemacht werde;
- 3) dafs über das Prägerlohn für jede Sorte von Münzen, so wie über den Preis jeder Probe von ungemünztem Gold und Silber, ein Uebereinkommen getroffen und dieses zum Gesetz gemacht;
- 4) dafs jede Münze mit dem Zeichen des Ausmünzers bezeichnet und er für jede Uebertretung der Münzgesetze strafbar gemacht werde;
- 5) dafs die Regierung die genaueste Vigilanz über alle Verletzungen der Münzgesetze halten läfst;
- 6) dafs sie, wenn sie einen Schlagchatz als Abgabe erheben will, die Einrichtung trifft, dafs alle Münzen von ihr gestempelt und dabey die Abgabe erhoben werde. Dieses wäre denn noch das einzige technische Geschäft, welches die Regierung bey der Münzung unter ihrer Aufsicht verrichten lassen müfste. Dafs es aber besser sey, auf diesen Schlagchatz ganz Verzicht zu thun, ist oben (§. 405 416.) erwiesen.

Anm. Was gegen eine Ausmünzung durch Privatleute eingewandt werden kann, ist schon in dem Vorhergehenden (§. 411 fg.) widerlegt. Die ostindische Compagnie läßt alle ihre Münzen in Privatfabriken prägen; und sie sind die besten, schönsten und richtigsten, die man sehen kann. Nie werden sich die Privatleute solche Betrügereyen erlauben dürfen, als die Geschichte des Münzens durch die Regierungen in den vergangenen Zeiten leider! zeigt. Man könnte bey der Verleihung des Rechts zu münzen denjenigen den Vorzug geben, welche die besten Bedingungen machten, die es mit dem kleinsten Remedium zum wohlfeilsten Fabricationspreise u. s. w. übernähmen. Man würde bey dieser Operation bald gewahr werden, wie die Prägungskosten gegen die, welche die öffentlichen Münzhöfe bisher aufwendeten, herabsinken würden, bey welchem einem kleinen Remedium die geschickte Münzkunst zu arbeiten versteht! — Viele Münzverständige behaupten, daß bey der jetzigen Vollkommenheit der Münzkunst sich viele Fabricanten finden würden, die gar kein Remedium verlangten, und daß das Remedium nichts sey, als ein Mittel, die Nachlässigkeit der Münzmeister zu pflegen, oder ihrem Eigennutz einen Weg zu eröffnen, sich auf Kosten des Publicums zu bereichern.

§. 981.

Die Verwaltung des Postregals ist zwar in vielen Staaten schon einem großen Theile nach der Privatindustrie überlassen. In England, Frankreich und in andern Ländern hat der Staat nur die Oberaufsicht über die fahrenden Posten behalten, und überläßt dieselben gänzlich der Concurrenz der Privatindustrie, indem er sich mit einer Abgabe davon begnügt, die auch das übrige Privatfuhrwerk trägt. Wo eine solche Einrichtung

herrscht, da sind die Fuhrwerke der Posten allenthalben zweckmäßiger für Waaren und Passagiere eingerichtet. Das eigne Interesse treibt die Privatposthalter viel stärker an, für Bequemlichkeit und freundliche Behandlung der Reisenden, für Sicherheit und gute Verwahrung der Waaren und für pünktliche und schnelle Förderung zu sorgen, als Postreglements es bey den herrschaftlichen Posten und bey der herrschaftlichen Dienerschaft je erreichen können. — Ein solches Privatpostfuhrwesen wird sich allenthalben einführen lassen. Dafs dieses auch in Ansehung der Briefposten thunlich sey, ist schon in dem Abschnitte über die Regalien (§. 428.) bemerkt worden. Dafs, wenn der Staat die Postverwaltung aufgibt, eine grofse Menge öffentlicher Geschäfte dadurch eingehen, das Beamtenpersonal um ein Ansehnliches vermindert, also die Staatsverwaltung vereinfacht wird, ist an sich klar. Dem Staate bleibt sodann in Ansehung der Posten nichts übrig, als: a) ein Postreglement zu geben, worin alle Bedingungen, deren das Gemeinwohl verlangt, sowohl der reitenden als fahrenden Posten, bestimmt sind; b) die gehörige Wachsamkeit und Controlle anzuordnen, dafs diese Bedingungen gehalten, und Beschwerden gegen Verletzungen derselben schnell und leicht gehoben werden können.

Erläuterung. Da der Staat genau weifs, wieviel ihm z. B. die Briefpost reinen Gewinn bringt; so

könnte er diesen als Pachtquantum der Briefpost annehmen, und hierauf eine Licitation anstellen, in welcher er demjenigen die Briefposten nach der bestimmten Postordnung zu halten, überliesse, welcher sich zu dem niedrigsten Portotarif verstände. Es würde nämlich der bestehende Portotarif als Basis vorgelegt, und die Briefpost demjenigen Licitanten überlassen, der sich zur Uebernehmung derselben zum niedrigsten Tarife verstände. Es lassen sich aufser dieser Methode noch viele andere ersinnen, wie sich der Staat von der lästigen Postverwaltung befreyen und sie in Privathände bringen kann, ohne das die Vortheile des Postwesens für das Volk verloren gehen.

§. 982.

Sowohl die Fabrication des Salzes als der Handel mit diesem Producte macht in den meisten Ländern ein sehr weitläufiges Geschäft des Staats aus. Dafs die Salzfabrication, in der Regel, viel ökonomischer von Privatpersonen betrieben werde, als vom Staate, ist oben bey der Lehre von den Domainen (§. 299.) und Regalien (§. 379.) gezeigt, und die Vereinfachung der Staatsverwaltung wird durch die Entfugung von aller eignen Salzfabrication sehr gefördert. Dasselbe gilt vom Salzhandel, der in vielen Staaten monopolistisch vom Staate selbst getrieben, und dadurch eine grosse Einnahme bewirkt wird. Nun würde schon die Verpachtung eines solchen Monopols für die Vereinfachung der Staatsverwaltung vortheilhafter seyn, da die Regierung hierdurch eine Menge von Geschäften los wird, und nichts an Einkommen verliert. Aber noch besser würde

würde es seyn, wenn er den Salzhandel ganz frey gäbe und dagegen eine mäßige Abgabe von dem Salze aus den Salzwerken und von dem eingehenden fremden Salze erhöbe. Wenn gleich dadurch vielleicht die bisherige hohe Summe nicht herauskäme, die der Staat vermittelt des Salzmonopols bisher erhalten; so würden durch die wohlfeilern Salzpreise wiederum viele andere Nahrungszweige gehoben, und von deren Abgabenertrag das reichlich eingehen, was dem Staate an der Einnahme vom Salze entginge; wobey auch nicht zu vergessen, das sich a) die Consumtion des Salzes in der Oekonomie und andern Gewerben, wegen des niedrigen Preises sehr vergrößern, b) die Contrebande wegfallen würde. Beide Umstände würden bewirken, das der kleine Satz von einer viel größern Quantität Salz bezahlt werden würde, als jetzt der größere.

Erläuterung. Das die Salzfabrication dem preussischen Staate, vielleicht dem allerökonomischsten, nicht so viel einbringt, als Privatfabricanten, ist daraus sichtbar, das die königl. Fabriken, nach ihren eigenen Angaben, woran sich noch manche Ausstellungen machen lassen, einen reinen Gewinn von noch nicht 9 Rthl. auf die Last berechnen, die Privatfabriken aber bey gleichen Verkaufspreisen und unter viel lästignern Fabricationsbedingungen einen bedeutend höhern Fabricationsprofit auf die Last haben. Das der Gewinn der Staatsfabriken nicht größer sey, ergibt sich aus der Angabe in den Staatsbudget von 1820 — 21. Dasselbst wird das Einkommen aus der Salzfabrication mit 345000 Rthl. berechnet. Da nun der preussische Staat etwa 40,000 Lasten fabricirt, so giebt die Rechnung keinen größern

Profit auf die Last. Es müßte also der Staat bey der Verpachtung seiner Salzwerke nothwendig eine größere Rente erhalten können, und dabey würde er die ganze Administration los. — Was den monopolistischen Salzhandel betrifft; so verurfacht dessen Administration dem Staate noch mehr Geschäfte als die Salzfabrication. Freylich würde es wohl kaum möglich seyn, von dem freyen Privatsalzhandel die Summe zu heben, welche jetzt der Staat von seinem Monopol zieht. Denn es wird in dem gedachten Budget 3,800,000 Rthl. jährliche Einnahme davon in Rechnung gebracht. Diese große Einnahme wird dadurch bewirkt, daß die Last Salz, deren Fabricationspreis etwa 34 Rthl. ist, zu 150 Rthl. verkauft wird. Da nun das Seesalz an allen Küstenländern in großen Quantitäten eingeschmuggelt wird, und seit der Erhöhung des Salzpreises dießseit der Elbe auch mit inländischem Salze ein bedeutender Contrebandhandel auf die seltsamste Art getrieben wird; so kann man leicht denken, wie stark diese große Auflage auf diejenigen übrig bleibenden drückt, welche sie durch Bezahlung des ganzen Monopolpreises zusammenbringen. Welche Steuer das Salz vertragen könne, ohne zu bedeutendem Schleichhandel zu reizen, werden wir in dem Abchnitte über die Vertheilung der Abgaben zu erörtern Gelegenheit finden.

§. 983.

Wäre einmahl ein glücklicher Anfang mit diesen großen Staatsfabricationen und monopolistischen Handelsgewerben gemacht; so würde die Befreyung von den kleinern Staatsgewerben leicht nachfolgen können. Der Staat würde sodann ganz frey von aller Gewerbsbetreibung seyn. Seine Geschäfte blieben

- 1) in Ansehung der Domainen- oder Staatsgüter: a) die allgemeine Aufsicht, daß kein

Domainengut deteriorirt, in seinen Eigenthumstiteln ungewiß gemacht, ohne Mitwissen und Genehmigung des Staats in seiner Substanz getheilt oder sonst wesentlich verändert würde; b) die Erhebung der Renten aus denselben; c) die Verpachtung, Vererbpachtung, Verleihung oder der Verkauf hinkommender oder mit der Zeit nutzbar werdender Staatsgüter, so wie dieses in der Abhandlung von den Domainen näher gezeigt worden ist.

- 2) In Ansehung der Regalien, a) die Verpachtung oder Verleihung der übrig bleibenden; b) die Aufsicht über die Beobachtung der Bedingungen und Gesetze, welche zum Besten der Regierung oder des Volks festgesetzt sind; c) die Erhebung der Renten der Pächter oder der sonstigen auf sie gelegten Abgaben.

Alles dies könnte durch die gewöhnlichen Finanz- und Policeybehörden um so eher ausgeführt werden, da ihnen so viele Geschäfte, welche die Selbstverwaltung dieser Gegenstände foderte, abgenommen waren.

§. 984.

2. Um die Finanzverwaltung gehörig zu ordnen und so einfach als möglich zu machen, wird vor allem nöthig seyn, die öffentlichen Bedürfnisse des ganzen Staats von den öffentlichen Be-

dürfnissen der einzelnen Theile zu trennen (§. 966.). Hierzu dient; eine geschickte Eintheilung des Reichs in Gemeinheiten, Aemter, Kreise und Provinzen, welche zugleich eben so viele finanzielle Abtheilungen des Reichs seyn müssen, deren jeder seine eigene specielle Finanzverwaltung hat.

Erläuterung. Es ist besser, wenn die politischen Eintheilungen des Landes zugleich für alle übrigen Abtheilungen in gerichtlicher, policeylicher, finanzieller und politischer Hinsicht dienen. Wird die Eintheilung neu organisirt, so ist vorzüglich dahin zu sehen, so wie auch, daß in die Abtheilungen solche Districte zusammengefaßt werden, welche einerley commercielles Interesse haben.

§. 985.

Man wird sodann die eigenthümlichen Bedürfnisse jeder Abtheilung unterscheiden, nämlich:

- 1) Orts- oder Communalbedürfnisse;
- 2) Aemterbedürfnisse;
- 3) Kreisbedürfnisse;
- 4) Provinzialbedürfnisse;
- 5) Allgemeine Landesbedürfnisse.

§. 986.

Zu den Orts- oder Communalbedürfnissen, gehören 1) die Unterhaltung der Kirchen, Gemeindefchulen, der Gemeindegebäude, Brunnen, Uhren, Röhrenstrecken und anderer Güter, die blos zum Besten der Gemeinde dienen; 2) die Unterhaltung des Ortspflasters, der Gemeindefpitäler,

der Armenanstalten für die Armen des Orts, der Communalwege, die keine Landstraßen sind, der Erleuchtung der Stadt, Straßenreinigungsanstalten, Feuerlöschanstalten; 3) die Unterhaltung der Ortsobrigkeit, in wiefern sie bloß für Gemeindefachen bestimmt ist, als der Stadtmagistrate, der Dorfschulzen, der Verwalter der Finanzen der Gemeinde, und überhaupt alles, was zur speciellen Staatsverwaltung der Gemeinde nothwendig und dienlich ist.

Anm. Man kann auch nur das zu den besondern Gemeindebedürfnissen rechnen, was unter verschiedenen Umständen verschiedene Summen erfordert: was aber allenthalben einen gleichen Aufwand verlangt, kann füglich auch zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen gerechnet werden, ob es gleich in den besondern Orten verwandt wird. — So kann z. B. die eine Stadt viel Ausgaben erfordern, um sich gegen Ueberschwemmungen zu sichern, oder sie kann viel auf ihre Bequemlichkeiten, Luftbarkeiten u. s. w. verwenden. Billig trägt sie dieses allein. Wie sollten andere Gemeinden, die wegen ihrer Lage, oder weil sie sich einschränken, viel weniger bedürfen, verpflichtet seyn, die größern Bedürfnisse anderer Communen bestreiten zu helfen? Comödienhäuser, Opernhäuser, Graniteinfassungen der Flüsse in Städten, oder zierliche Einfassungen der Ufer, kostbare Brücken u. s. w. soll eine Stadt nur haben, wenn sie selbst die Kosten davon bestreiten kann. Es ist unrecht, zu dergleichen Aufwand Unterthanen beytragen zu lassen, die nicht zu solchen Gemeinden gehören und vielleicht viele hundert Meilen davon entfernt leben. Eine Hauptstadt zieht so schon fremdes Geld genug an sich, weil viele Menschen dort ihr Vergnügen suchen, und diese mögen denn während ihres dortigen Aufenthalts mit angezogen werden, um zu ihrer Verherrlichung beyzutragen.

Aber soll der Bauer im Elfaß, oder in der Ukraine, oder in Littauen sein Huhn im Topfe entbehren und seine mühsam gesammelten Sparpfennige hergeben, damit reiche Leute in Paris, Petersburg oder Berlin, die Ergötzlichkeit haben, auf breiten Trottoirs zu spazieren oder ihre Augen an prächtigen Decorationen zu weiden? Sollen die Provinzialstädter das Geld, das erreicht haben würde, um ihnen ein bequemes Pflaster zu geben, nach der Residenz schicken, damit diese mit Prachtgebäuden prunken könne? — Dagegen kann man die Ausgaben für Policeywachen, Gensd'armerie u. s. w., wenn sie schon nur für die Gemeinde gebraucht werden, auch aus der allgemeinen Staatscasse bestreiten. Denn diese Art von Bedürfnissen sind für jede Zahl von Tausend ungefähr gleich und kommen in gleicher Proportion jedem zu Gute.

§. 987.

Nach diesen verschiedenen Ansichten kann man auch die Staats-, Kreis- und Provinzialbedürfnisse mehr zusammenziehen oder mehr erweitern. Man kann nämlich entweder bloß das als Amts-, Kreis- und Provinzialbedürfnis ansehen, was jedes Amt, jeder Kreis und jede Provinz ausschließlich für sich nöthig hat, wie wenn die physische Beschaffenheit eines Amtes, eines Kreises oder einer Provinz besondere Eindeichungen, besondere Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen ihrer Ländereyen, Ausreißen der Flüsse u. s. w. erfordert, oder man kann die ganze Administration, die jedes Amt, jeder Kreis und jede Provinz zunächst für nöthig macht, auf die Rechnung jedes Amtes, jedes Kreises und jeder Provinz bringen. Im letztern Falle würde also jedes Amt, je-

der Kreis, auch die Kreisgerichte und was zu deren Thätigkeit nöthig ist, als Strahhäuser u. s. w., so wie alle Amts- und Kreisverwaltungsbeamten und jede Provinz die Provinzialgerichte und das ganze Provinzialverwaltungspersonal, so wie alles, was die Vollziehung der Regierungsgewalt derselben in der Provinz erfordert, zu unterhalten haben. Diese Vertheilung hat allerdings manche empfehlungswerthe Seiten, da in einem großen Reiche, das viele von einander entfernte und in ihrem Wohlstande sehr von einander abweichende Provinzen zählt, so daß die eine ihre Provinzialbedürfnisse viel wohlfeiler, vielleicht auch auf eine ganz andere Weise zweckmässig bestreiten kann. Auch scheint es, daß, wenn jedes Amt, jeder Kreis und jede Provinz ihre ganze öffentliche Oekonomie selbst verwalten, eine viel größere Aufmerksamkeit auf ihre Angelegenheiten verwendet und ein größeres Interesse an denselben erhalten werden könne. Endlich werden auch die Summen, die einmal einer Specialverwaltung unmittelbar zufließen, ohne durch die allgemeinen Casen zu gehen, nicht so leicht ihrer Bestimmung entwandt, als wenn die speciellen Anstalten erst ihre Mittel aus den Staatscassen erwarten müssen.

§. 988.

Bey einer solchen Vertheilung der Staatsverwaltung überhaupt und der Finanzverwaltung ins-

befondere wird für die allgemeine Landesverwaltung nur wenig übrig bleiben, und sie wird dadurch auf die größtmögliche Einfachheit gebracht werden. Die allgemeinen finanziellen Landesbedürfnisse reduciren sich sodann nur: 1) auf das, was die allgemeine Oberaufsicht und Controlle aller Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverwaltungen kostet; 2) auf die Ausgaben, welche im zweyten Buche specificirt sind, in wiefern sie zur Befriedigung allgemeiner Landesbedürfnisse dienen, als der souverainen Macht, der Central-, Justiz-, Policey- und Finanzbehörden, und das ihnen untergeordnete Personal, welches für die Aufsicht, Controlle der Specialverwaltung in den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden, so wie für die Verwaltung der Domainen und Regalien nothwendig ist, der allgemeinen Culturanstalten, als der Academieen, Universitäten, der polytechnischen und anderer Institute für specielle Wissenschaften, endlich des ganzen Militärstaats. Selbst die Vertheilung und Erhebung der allgemeinen Abgaben kann den Gemeinden überlassen werden, so daß der allgemeinen Verwaltung nichts dabey zu thun übrig bleibt, als die Einnahme der in jeder Gemeinde gesammelten Summen und die Oberaufsicht und Controlle des ganzen Geschäftes.

§. 989.

3. Bey einer solchen Organisation der Finanzverwaltung wird nun auch die Ueberficht und Con-

trolle des Ganzen und aller einzelnen Theile sehr leicht zu organisiren seyn. — Die oberauffehenden und regierenden Finanzbehörden zerfallen in die Centralfinanzbehörde, und in die ihr untergeordneten Staatsfinanzbehörden in den einzelnen Provinzen. Durch letztere concentriren sich alle Data, welche zur Beurtheilung der Finanzwirthschaft des ganzen Reichs nöthig sind, in der Centralbehörde. Denselben sind die Domainenkammern, alle Kreis-, Amts- und Ortseinnehmer und Zahlmeister der allgemeinen Einnahme und Ausgabe in der Provinz untergeordnet, und diese empfangen von ihnen alle Befehle, und liefern ihre Rechnungen zur Revision und Decharge an sie ab. Eben so haben diese Finanzbehörden die Oberaufsicht und Controlle über alle Provinzial-, Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden, welche für die specielle Verwaltung der Finanzen dieser Abtheilung bestimmt sind. Diese Aufsicht braucht sich jedoch nicht weiter zu erstrecken, als auf die Vergleichung der Resultate ihrer Rechnungen mit den Gesetzen und Untersuchung der über die specielle Verwaltung geführten Beschwerden oder Anzeigen. Die Abnahme der Rechnungen über das Finanzwesen der Gemeinden, Aemter, Kreise und Provinzen bleibt den Communal-, Kreis- und Provinzial-Deputirten überlassen.

Anm. Wo weniger Unterabtheilungen nöthig sind, wird die Verwaltung noch einfacher.

Zweyter Abschnitt.

Von der richtigen Vertheilung der öffentlichen Lasten, besonders der Abgaben unter die Einzelnen.

§. 990.

Es ist in den vorhergehenden Betrachtungen genügend gezeigt worden, daß die Regierung nie wissen könne, ob sie die Abgaben auf eine gerechte und gleiche Art vertheilt, wenn sie solche nicht nach dem Maafstabe des reinen Einkommens oder der Rente, die ein jeder zieht, ordnet. Soll dieses geschehen; so muß das reine Einkommen oder die Rente eines jeden, der besteuert werden soll, als bekannt vorausgesetzt werden. Wie kann aber die Obrigkeit zu dieser Kenntniß gelangen?

§. 991.

Zwar sind in dem Vorhergehenden (§, 464.—512.) die Kennzeichen des reinen Einkommens hinlänglich angegeben worden; aber die Schwierigkeit ist, dieselben auf die einzelnen Fälle anzuwenden und zu ergründen, wie hoch sich das reine Einkommen eines jeden in der Wirklichkeit be-
laufe?

§. 992.

Eine nähere Betrachtung wird zeigen, daß dieses genau von jedem Einzelnen zu erforschen, für den Staat ein Problem sey, das er durchaus

gar nicht vollkommen lösen kann, daß er sich deshalb mit Voraussetzungen begnügen müsse, die ihn niemahls bis über die Wahrscheinlichkeit hinaus bringen.

§. 993.

Aus diesem Grunde muß er wenigstens seine Voraussetzungen so einrichten, daß er sicher ist, bey Niemandem ein zu großes reines Einkommen anzunehmen. Auch müssen die Renten gegen einander nach dem Grade ihrer Sicherheit und Dauer, der Festigkeit ihres Grundes verglichen, und da, wo weniger Sicherheit, weniger Dauer, weniger feste Grundlage vorhanden ist, auch ein geringerer Durchschnittspreis der Rente angenommen werden, als wo das Gegentheil Statt findet. Hiebey aber ist wiederum nicht zu vermeiden, daß das reine Einkommen sehr vieler, ja der meisten, die Summe, welche der Staat nach seinen Voraussetzungen ihnen beymißt, übertrifft.

§. 994.

Wollte der Staat die Unterthanen bloß nach diesen Voraussetzungen besteuern, so ist offenbar, daß die meisten in zu geringem Maasse belegt werden würden; und wenn eine Summe nach einem Maassstabe aufgebracht, welcher die, deren reines Einkommen die Schätzung richtig trifft, mäßig besteuert, zu den Staatsausgaben nicht zureichen würde, und folglich ein größerer Maassstab

der Besteuerung genommen werden müßte; so würden die, welche wirklich kein größeres reines Einkommen haben, als die öffentliche Schätzung besagt, zu hart bedrückt werden, da hingegen diejenigen, welche mehr haben, als die Schätzung bestimmt, allzu leicht durchkommen würden. Deshalb muß auf Methoden gedacht werden, wie auch dasjenige reine Einkommen besteuert werden könne, welches nach den Principien, worauf der Staat seine öffentlichen Schätzungen gründet, nicht offenbar wird, das aber dennoch vorhanden ist.

§. 995.

Dieses ist nur dadurch möglich, daß eine Abgabe erfunden wird, welche hauptsächlich diejenigen zu bezahlen gezwungen werden, welche ein größeres reines Einkommen genießen, als das, was bey der Besteuerung öffentlich angenommen ist, da hingegen diejenigen, die ein so großes Einkommen nicht haben, sich der Besteuerung leicht auf eine legale Weise entziehen können.

§. 996.

Wir haben in dem Vorhergehenden (§. 686 u. f. w.) gesehen, daß eine solche Art Steuern die Consumtionssteuern sind. Man kann nämlich voraussetzen, daß gewisse Dinge im Allgemeinen Niemand verzehren könne, oder nicht zu verzehren pflege, der nicht ein bestimmtes reines Ein-

kommen hat. Deshalb kann die Verzehrung mancher Gegenstände als ein Zeichen eines wahrscheinlichen bestimmten reinen Einkommens angesehen werden. Die Consumtionssteuern sind daher nur in so weit den Grundsätzen einer ächten Besteuerung gemäfs, als sie indirecte Rentensteuern sind, und müssen daher nach diesem Princip ausgewählt und näher bestimmt werden.

§. 997.

Alle Arten der übrigen Steuern, welche ohne Rücksicht auf das reine Einkommen aufgelegt und angeordnet sind, alle, welche den Kopf oder persönliche Eigenschaften, oder sonst etwas zum Maafsstabe nehmen, das weder directe noch indirecte ein bestimmtes reines Einkommen andeutet, sind schlechte principlose und deshalb verwerfliche Steuern, für welche die Finanzwissenschaft keine Regeln geben kann.

§. 998.

Die Probleme, welche wir daher in diesem Abschnitte zu lösen haben, sind folgende drey:

- I. Nach welchen Grundsätzen ist das wahre reine Einkommen zu erforschen?
- II. Wie können die Consumtionssteuern so eingerichtet werden, dafs man sicher ist; dafs sie vom reinen Einkommen bezahlt werden

können? oder: Wie ist es anzufangen, um die Consumtionssteuer zur indirecten Einkommensteuer zu machen?

III. Wie können Ausländer zu Beyträgen zur Consumtionssteuer gebracht werden?

I.

Von der Erforschung des reinen Einkommens der Einzelnen, und der Vertheilung der Einkommensteuer darnach.

§. 999.

Wir haben oben (§. 587.) alles reine Einkommen auf folgende Classen reducirt:

- 1) Grundrente,
- 2) Capitalrente,
- 3) Industrie- oder Gewerbsrente, und zwar:
 - a) rein persönliche,
 - b) persönlich fächliche Gewerbsrente.

Man wird also wissen, wie viel jemand jährliches reines Einkommen hat, wenn man weiß, wie viel er jährlich von der einen oder der andern, von mehreren oder von allen diesen Renten zieht. Wie erforscht man also 1) die Grundrente, 2) die Capitalrente, 3) die Industrierente eines jeden?

§. 1000.

Das Verzeichniß der Gegenstände der Besteuerung mit der auf ihren Ertrag fallenden Abgabe

oder Steuer, wird Kataster genannt. Es kann daher ein Kataster für die Grundrente, für die Capitalrente und für die Industrierente geben. Das Problem der Abtheilung I. ist: die Grundsätze anzugeben, nach welchen ein vollkommenes Kataster für jede Art der Rentenbesteuerung zu Stande zu bringen ist.

1.

Von der Grundrente.

§. 1001.

Die Grundrente ist: 1) Landrente, 2) Hausrente. Erstere ist wiederum sehr mannichfaltig, und wird daher nach sehr verschiedenen Kennzeichen erforscht. Wir betrachten hier nur die vorzüglichsten und gewöhnlichsten Arten. Diese sind: a) Landgüter, als Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, und was sonst in Landgütern begriffen zu seyn pflegt; b) Bergwerke; c) Salinen.

§. 1002.

Das erste Erfoderniß zu einem Kataster (§. 1000.) für die Landrente ist freylich ein genaues Verzeichniß der in dem Lande vorhandenen Grundstücke, worin ihre Größe und Beschaffenheit möglichst vollständig, so weit es zur Steuer, welche nothwendig befunden wird, beschrieben ist.

§. 1003.

Dergleichen Beschreibungen können sich gründen :

- 1) auf die Angaben der Eigenthümer (Fassionen);
- 2) auf officielle Schätzungen nach bestimmten Kennzeichen, welche die Rente wahrscheinlich oder mehr oder weniger gewiss andeuten;
- 3) auf genaue Vermessungen und gründliche Untersuchungen des reinen Ertrags eines jeden Grundstückes, mit allen Mitteln, die zur wahrscheinlichsten Kenntniss desselben führen.

§. 1004.

Die bloßen eignen Bekenntnisse der Eigenthümer werden im Allgemeinen die unvollkommenste Kenntniss der Grösse und des reinen Ertrags der Grundstücke geben. Denn 1) kennen viele Eigenthümer weder das Maass ihrer Grundstücke genau, noch halten sie so genaue Rechnungsbücher, dass sie selbst den rohen und reinen Ertrag derselben unterscheiden könnten; 2) haben wenige Lust, die wahre Grösse und den wahren Ertrag ihrer Grundstücke der Obrigkeit bekannt zu machen, da sie wünschen, dieselben der Besteuerung so viel als möglich zu entziehen, und daher sehr geneigt sind, sowohl die Grösse als den Ertrag derselben zu verkleinern. Wo daher die Grundsteuern bloß auf dergleichen Bekenntnisse oder Fassionen gebauet wer-

werden, da kann man sicher glauben, daß die größten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten Statt finden werden. Der Gewissenhafte und Ehrliche wird daselbst auf Kosten des Gewissenlosen zu hoch besteuert, und selbst unter den letztern kann keine Gleichheit erreicht werden, da nicht alle in gleicher Proportion die Beschaffenheit ihrer Güter verschweigen.

Anm. In vielen Ländern ist die Grundsteuer lange Zeit bloß nach Fassionen der Eigenthümer geordnet worden, besonders die Steuer der adelichen und geistlichen Güter, deren Inhaber die Größe und den Ertrag *sub fide nobili et sacerdotali* declarirten.

§. 1005.

Sicherer glaubte man zum Ziele zu gelangen, wenn man durch Sachkundige die Größe und den Ertrag der Grundstücke nach empirischen Kennzeichen abschätzen ließe. Um die nöthige Unparteylichkeit bey dieser Abschätzung zu erreichen, wurden

- 1) solche Personen zu Abschätzern erwählt, welche nicht nur die zu einem solchen Geschäft nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten überhaupt befassen, sondern auch insbesondere die abzuschätzenden Grundstücke genau kannten, und keinen Verdacht gegen sich haben konnten, daß sie dabey parteyisch verfahren würden. Man wählte daher die Abschätzer gemeiniglich aus den verständigen

Landwirthen einer benachbarten Flur, und solche, welche schon bewiesen hatten, daß sie die Mittel kannten, sich sowohl von der Größe als dem Ertrage eines Grundstücks die gehörige Kenntniß zu verschaffen. Diefen wurden

- 2) obrigkeitliche Commissarien beygegeben, welche so viel Kenntnisse und Geschicklichkeit befassen, um das Geschäft der Schätzer zu leiten und zu controlliren, und endlich wurde auch
- 3) auf die Bekenntnisse der Eigenthümer Rücksicht genommen, und ihnen verstattet, dem Schätzungsgeschäft beyzuwohnen und da Einreden zu machen, wo sie verletzt zu seyn glaubten.

Erläuterung. Geschichte der sächsischen und preussischen größtentheils noch bestehenden Grundsteuer.

§. 1006.

Dergleichen Schätzungen können der Wahrheit ziemlich nahe kommen, insbesondere wenn

- 1) von dem Districte schon gute Landcharten vorhanden sind, aus welchen der Quadratinhalt der abzuschätzenden Ländereyen wenigstens im Großen bekannt ist, wo also, wenn der Inhalt der nicht abzuschätzenden Ländereyen abgezogen wird, man genau weiß, wieviel des abzuschätzenden cultivirten Lan-

des noch übrig ist. Wenn dann die Summe der Morgen der einzelnen abgeschätzten Stücke mit der Zahl der urbaren Morgen, welche die Charte andeutet, übereinstimmt; so wird dieses ein Zeichen seyn, daß die Schätzung des Flächeninhalts im Allgemeinen ziemlich richtig sey.

2) Wenn viele einzelne Grundstücke schon vermessen sind, und die Schätzung, ohne daß die Schätzer etwas davon gewußt haben, mit dem Resultate der Vermessung übereinstimmt.

3) Wenn die Schätzung der Rente dieser Grundstücke sich auf mehrere Pächte in derselben Flur gründet und, mit den Durchschnittskaufwerthen verglichen, den landüblichen Zinsen derselben gleich ist; so daß also verpachtete Güter und Kaufwerthe ähnlicher Grundstücke zu Anhaltspuncten bey der Abschätzung dienen.

§. 1007.

Will man aber zu einem möglichst vollkommenen Kataster gelangen; so ist dieses 1) nur durch eine genaue Detailvermessung aller einzelnen Grundstücke, verbunden 2) mit einer methodischen Abschätzung des reinen Ertrags derselben, ausführbar.

§. 1008.

Da die Aufnahme eines solchen Katasters außerordentlich große Kosten, Mühe und Arbeit erfordert, und der Vollendung desselben viele Schwierigkeiten im Wege stehen; so ist es um so nothwendiger, wenn die Arbeit einmahl unternommen wird, sie so anzulegen und auszuführen, daß das Werk für mehrere Jahrhunderte dauern und die nöthigen Veränderungen mit leichter Mühe nachgetragen werden können. Da die Anfertigung eines guten Katasters die allerschwierigste, aber doch auch sehr nützliche Unternehmung nicht nur für das Steuerwesen, sondern auch in mehrern andern Rücksichten ist; so wollen wir hier einen kurzen, aber doch deutlichen Begriff von derselben geben.

§. 1009.

Zu einem guten Kataster gehört: 1) eine vollkommene Kenntniß des Flächeninhalts jedes einzelnen Grundstücks; 2) eine solche Anordnung dieser Kenntniß, daß jede Veränderung, welche mit der Größe und der Cultur der einzelnen Grundstücke vorgeht, bemerkt, und diese Kenntnisse dergestalt fortgeführt werden können, daß zu jeder Zeit alle Materialien vollständig vorhanden sind, den wirklichen Zustand der Flur; so wie er sich durch die Veränderungen gestaltet hat, von neuem darzustellen; 3) eine möglichst vollkommene Kenntniß des reinen Ertrags.

§. 1010.

1. Zu einer genauen Kenntniss des Flächeninhalts jedes einzelnen Grundstücks gelangt man nur durch eine sorgfältige Vermessung derselben. Soll diese einen bleibenden Grund und einen hohen Grad von Vollkommenheit erhalten; so muss ihr eine trigonometrische Landesvermessung vorhergegangen seyn.

§. 1011.

Durch dieselbe muss das ganze Land, nach seinem grössern oder kleinern Umfange, in mehr oder weniger Abstufungen triangulirt werden, so dass die letzten Specialcharten dieser Art, Quadrate von einer oder einer halben Quadratmeile enthalten, wodurch man zur sichern Kenntniss gelangt, wieviel Morgen in jedem Kreise, jedem Amte, jeder Gemeinde und Flur enthalten sind, und also einen Maassstab hat, wonach man die Richtigkeit der bisherigen Angaben und Notizen beurtheilen kann.

Anm. Eine solche trigonometrische Aufnahme liefert Charten, welche bey allen Veränderungen der politischen Abtheilungen der Länder eine unveränderte Grundlage behalten. Denn sie geht von natürlichen, festen und unveränderlichen Puncten aus, und wo sie dergleichen nicht findet, muss sie sich solche künstlich schaffen, oder die erwählten sicher stellen, (etwa durch künstliche Hügel, durch Anpflanzung von Eichen, Buchen u. s. w., die viele Jahrhunderte stehen). Wie man daher auch im Verlaufe der Zeit die Provinzen und Kreise politisch neu

abtheilen mag, so deutet die Charte doch immer an, wieviel jede dieser Abtheilungen Morgen oder Quadratruthen enthalte.

§. 1012.

Soll die weitere Vermessung zur Erlangung eines vollkommenen Katasters angewandt werden; so wird man am besten einen Kreis nach dem andern vornehmen, von diesem

- 1) eine genaue Kreischarte anfertigen, nach einem vergrößerten Maassstabe und durch Quadrate, die etwa 4—5000 Morgen enthalten, getheilt. Auf derselben sind die Grenzen und kleinern politischen Abtheilungen (Aemter, Burgemeistereyen, oder wie sie sonst heißen) mit allen Flüssen, Bächen, Städten, Flecken, Dörfern u. s. w. genau abgebildet, und nach ihren Distanzen genau gemessen. Nach derselben müssen
- 2) Specialcharten von jedem Amte dieses Kreises nach einem noch größern Maassstabe aufgenommen, und auf diesen alles abgebildet werden, was zur Erleichterung der Erwerbung der speciellen Kenntniss des Bodens dienen kann. Auf dieser Charte erscheinen insbesondere die Begrenzungen der in dem Amte enthaltenen Gemeinheiten. Sodann schreitet man
- 3) zu topographischen Charten jeder Gemeinde. Auf denselben erscheinen a) die Grenzen der

Gemeinde. Diese werden auf dem Felde mit festen Puncten (vorhandenen oder neu gemachten) fixirt. b) Die verschiedenen Fluren dieser Gemeinden in ihren bestimmten Grenzen; alle grössere Stücke, welche unfruchtbar sind, als Haiden, Moore, Wälder oder grosse Flächen, die dem Staate, der Gemeinde, grossen Landgütern zugehören, vermessen nach ihrer Morgenzahl. c) Was urbarer Acker, Wiese, Weide, Wald, Teiche, Wege u. s. w. sind, ist durch verschiedene Colorirungen angedeutet. Endlich kommt man

- 4) zu den Flurcharten, worauf jede einzelne Parzelle, d. i. jedes ununterbrochen zusammenhängende Eigenthumsstück, einzeln vermessen, dessen Morgen- oder Ruthenzahl nebst den Nummern, welche die Ordnung, die es auf der Flur einnimmt, andeutet, auch wohl auf den Namen des Besitzers hinweist, aufgetragen wird. Die topographischen Charten der Städte und Dörfer werden entweder besonders angefertigt, oder kommen, wenn sie klein sind, mit ihren Häusern, Gärten und Hufen auf die Flurcharten; einzelne Häuser, Weiler, Mühlen, Schenken u. s. w. werden auf die Flurcharten mit Andeutung ihres Flächeninhalts abgebildet. Auf diesen Charten lassen die Feldmesser auch Raum zur Be-

Bezeichnung des Grades der Güte des Bodens nach geschehener Abschätzung. Sind die Parzellen groß und bestehen aus mehreren ungleichartigen Bestandtheilen, als: Feld, Wiese, Holz u. s. w.; so werden letztere zugleich besonders vermessen und ihre Grenzen auf der Charte bemerkt, so daß hierdurch zugleich jede Theilung, die künftig damit vorgenommen werden könnte, gemacht ist.

§. 1013.

Die Richtigkeit der Messungen wird durch eine wohlgeordnete Controlle bestätigt, und hierdurch ist der Flächeninhalt jeder Provinz, jedes Regierungs-, jedes Amtskreises, jeder Gemeinheit, jeder Flur und jeder einzelnen Parzelle aufs genaueste ausgemittelt, so daß die Summe des Flächeninhalts aller Parzellen dem Flächeninhalte der ganzen Flur, der Flächeninhalt der Fluren dem Flächeninhalte der Commune, der Flächeninhalt aller Communen dem Flächeninhalte des Amtes u. s. w. vollkommen gleich seyn muß.

§. 1014.

Die Vortheile einer solchen Vermessung sind:

- 1) Daß die Kenntniß des Flächeninhalts des ganzen Landes für Jahrtausende, der Provinzen, Regierungskreise, Aemter, Communen und Fluren so lange gesichert ist, als diese politischen Eintheilungen sich nicht ändern,

und selbst der Inhalt jeder neuen Eintheilung leicht gefunden werden kann, ohne das irgend eine Wiederholung der Messung nöthig wird.

- 2) Das sowohl der Staat als jeder Eigenthümer den Flächeninhalt und die Grenzen seiner Besitzungen auf das genaueste kennt, das jeder mit leichter Mühe und geringen Kosten sich eine topographische Specialcharte von seinen Grundstücken verschaffen kann, das Streitigkeiten über Inhalt und Gröfse der Grundstücke kaum mehr entstehen, oder wo sie ja entstehen, auf der Stelle aus den Flurcharten entschieden werden können.
- 3) Das bey Vertheilung der Grundabgaben kein Irrthum wenigstens in Ansehung der Morgen- oder Ruthenzahl mehr möglich, und also doch ein Element fest steht, das die ungleiche Vertheilung der Abgaben verhindert.

§. 1015.

Die einzige Veränderung, welche diese Charten erleiden, betrifft die Flurcharten, welche die Parzellen darstellen. Denn da diese 1) ihre Eigenthümer öfters wechseln, und 2) öfters Eine Parzelle in mehrere getheilt wird, oder mehrere in Eine zusammengezogen werden; so deuten die alten Charten die dadurch entstehenden Verände-

rungen nicht fortgehend an, sondern bedürfen von Zeit zu Zeit einer Abänderung.

§. 1016.

2. Um dem Kataster auch von dieser Seite die größtmöglichste Festigkeit zu geben, und dabey die Nachträge aller vorgehenden Veränderungen in den Besitzthümern zu erleichtern, kann man

- 1) die Flurcharten so einrichten, daß sie in Quadrate getheilt sind, wovon jedes eine bestimmte Anzahl Morgen enthält, welche mit römischen Zahlen nach der Ordnung, wie sie neben und nach einander liegen, bezeichnet sind. Diese bleiben unveränderlich, und deuten die Summe der Morgen der innerhalb ihrer Grenzen liegenden Parzellen unverändert an.
- 2) Die einzelnen Parzellen werden sodann mit arabischen Ziffern, oder, wenn man lieber will, mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet.
- 3) Jede Parzelle wird ins Flurbuch a) mit der römischen Zahl des Quadrats, worin sie liegt, und b) mit der Ziffer oder dem Namen, womit sie im Quadrate bezeichnet ist, eingetragen. Unter diesen Benennungen erscheint sie, aller Veränderungen, die in ihren Eigenthumsverhältnissen entstehen mögen, unge-

achtet, im Flurbuche so lange, als die Grundsteuer keiner Revision unterworfen wird.

4) Die Veränderungen, welche in den Eigenthumsverhältnissen der Parzellen während dieser Zeit vorgehen, werden auf folgende Art bemerkt:

a) Käufe und Verkäufe von ungetheilten Parzellen werden in Nebenbücher eingetragen, und in dem Flurbuche auf diese bey den Namen und Nummern derselben verwiesen.

b) Werden die Parzellen Stückweise veräußert; so sind die getheilten Grundstücke besonders zu vermessen, die Theilung auf der Flurcharte zu punctiren, und von jedem getheilten Stücke eine besondere Zeichnung in einem Neben-, Hülf- oder Supplementbuche aufzunehmen. — Dieses dient, die Flurcharte, sobald es nöthig ist oder das Gesetz es anordnet, zu erneuern, ohne daß eine neue Vermessung der Parzellen erfordert wird. Denn sie ist schon bey jeder Veränderung geschehen, und die im Supplementbuche vorhandenen Risse dürfen daher nur auf die neue Flurcharte aufgetragen werden. Es ändert sich nicht die Morgenzahl, sondern nur die Vertheilung der in der Flur enthaltenen Morgen. Durch das fortgeführte Supplementbuch sind also die Materialien zu neuen Flurcharten in fol-

cher Vollkommenheit vorhanden, daß sie jeden Tag mit leichter Mühe neu angefertigt werden können. Die Erneuerung ist nichts als eine neue Abtheilung der Grenzen; denn eine andere Abänderung in demjenigen Theile des Katasters, der den Flächeninhalt bestimmt, ist unter den angenommenen Umständen nie nöthig.

§. 1017.

3. Durch die bisher beschriebene Ordnung der Dinge ist die erste und zweyte Foderung zur Verfertigung eines vollkommenen Katasters (§. 1009.), nämlich Kenntnifs des Flächeninhalts der einzelnen Stücke des Grundeigenthums und Erhaltung dieser Kenntnifs bey allen vorgehenden Veränderungen in der Theilung oder Veräußerung der Grundstücke, aufs vollkommenste erfüllt. Die Irrthümer, welche bey einer solchen genauen Vermessung Statt finden können, sind so gut als keine. — Dagegen kann die dritte Foderung an ein gutes Kataster (§. 1009.), nämlich Kenntnifs des reinen Ertrags jedes einzelnen Stücks der geometrischen Gewisheit, nicht so nahe gebracht werden. Man muß sich in Ansehung dieses Puncts mit der Wahrscheinlichkeit begnügen, und kann Irrthümer in den Urtheilen über die Gleichheit des reinen Ertrags der verschiedenen Stücke unmöglich ganz vermeiden.

§. 1018.

Die Hauptmaxime bey der Abschätzung m. ss. deshalb seyn: „den reinen Ertrag bey jedem Stücke eher zu niedrig als zu hoch anzunehmen“, damit man gewiss sey, Niemanden zu sehr zu beschweren.

§. 1019.

Zu Abschätzern desselben qualificiren sich nur Personen, welche

- 1) vollkommen deutliche Begriffe vom reinen Ertrage der Grundstücke haben;
- 2) welche das Local und alle Verhältnisse der abzuschätzenden Stücke im genauesten Detail kennen;
- 3) welche im Besitz aller Thatfachen sind, die dazu gehören, um den reinen Ertrag der Grundstücke zu erforschen;
- 4) welche unparteyisch sind, und also keinen Nutzen oder sonst Interesse haben, den reinen Ertrag höher oder niedriger anzugeben, als sie ihn erkennen;
- 5) welche schon eine gewisse Uebung im Abschätzen erlangt und sich diesem als bewährt bewiesen haben.

Anm. In Frankreich wählt man die Schätzer aus den nächsten Cantonen, und giebt ihnen aus dem abzuschätzenden Canton jemanden zum Beystände (Indicateur), der die Flur so genau kennt, das er ihm alle Notizen, die der Schätzer zu wissen verlangt, geben kann.

§. 1020.

Die Mittel, den reinen Ertrag der Ländereyen zu finden, sind mannichfaltig, und müssen vereint angewandt werden, wo die einzelnen nicht hinreichen. Die hauptsächlichsten sind folgende:

I. Förmliche Anschläge durch Berechnung des reinen Ertrags. Von denselben ist aber bey der Lehre von den Domainen (§. 111 fg.) schon ausführlich geredet. Sie gründen sich auf die Ausmittlung a) des rohen Ertrags der Parzellen, b) der Culturkosten, c) auf die Kenntniß der Geldpreise der Producte, alles in einem mehrjährigen Durchschnitt genommen. Nach Abzug der Culturkosten bleibt der reine Ertrag. — Zu den Culturkosten werden aber nicht gerechnet: der Zehend, den Andere von dem Feldstücke ziehen, noch die Nutzungen, welche Andern gestattet werden müssen, als Weide, Jagd, Trift, noch andere Servitute. Der Werth dieser Nutzungen ist vielmehr als reiner Ertrag der Berechtigten anzuschlagen, wovon also auch diese die Abgaben zu entrichten haben. In Ansehung des Gutes aber, das dergleichen Servituten unterliegt, müssen sie als Hindernisse, welche dessen reinen Ertrag für den Eigenthümer vermindern, allerdings erwogen werden. Das Geschäft der Ausmittlung des reinen Ertrags durch Berechnung ist übrigens sehr zusammengesetzt und äußerst mühsam, wie die weitläufigen Untersuchungen darüber, deren

wir schon oben bey der Lehre von den Domainenanschlügen (§. 111 fg.) gedacht haben, ausweisen. Es kann daher unmöglich bey Anfertigung des Katasters bey jeder einzelnen Parzelle angewandt werden, weil das Geschäft nicht nur mit unerschwinglichen Kosten verknüpft, sondern auch nie zu Ende zu bringen feyn würde. Man muß deshalb kürzere und wohlfeilere Methoden auffuchen, und die förmliche Veranschlagung nur zur Probe der Richtigkeit der leichtern Methoden bisweilen gebrauchen. Deshalb müssen die Schätzer das Veranschlagungsgeschäft kennen, um in Nothfällen den Beweis der Richtigkeit ihrer allgemeinen leichtern Schätzungsvortheile durch dasselbe zu führen. Dergleichen sind

2. Schätzungen nach den mittlern Pachtpreisen. Das Pachtgeld, was für ein Feldstück bezahlt wird, drückt dessen reinen Ertrag genau aus, wenn darin nichts enthalten ist, als was für die Nutzung des Grundstücks gegeben wird (§. 591 — 622.). Ist darin auch das enthalten, was für die Nutzung der Gebäude und anderer Gerechtigkeiten bezahlt wird, so ist dieser Theil von dem Pachtgelde des Feldstücks abzuziehen. Denn der reine Ertrag muß von jeder Parzelle insbesondere ausgemittelt werden. — Kennt man nun die Pachtpreise vieler Grundstücke in einer Flur; so werden diese auch den reinen Ertrag der nicht verpachteten Stücke

ausdrücken, so weit diese den verpachteten an Güte gleich und an Culturart ähnlich sind.

3. Nach dem Kaufwerthe. In einem Lande, wo a) Gewerbe blühen und die Anlegung der Capitale sicher und leicht, b) wo der Verkehr mit den Ländereyen frey und ohne alle Einschränkung ist, werden die Grundstücke in der Regel nach dem reinen Einkommen, das sie gewähren, bezahlt. Steht daher in einem Lande der Zinsfuß auf 4 Procent, und werden viele Morgen Aecker in einem bestimmten Zeitraume mit 200 Rthl. bezahlt; so kann man sicher annehmen, daß jeder derselben 8 Rthl. Rente trägt, und so wird der allgemeine Kaufpreis der verschiedenen Arten der Aecker ihren reinen Ertrag ziemlich sicher andeuten. Sollen nun Grundstücke abgeschätzt werden, die lange nicht verkauft worden, oder die bedeutend niedriger oder höher verkauft sind, als andere; so wird man ihren Kaufwerth nach der Analogie der vielen andern, die ihnen gleich oder ähnlich sind, bestimmen, und darnach ihren reinen Ertrag abschätzen. Stimmen insbesondere Kaufwerth und Pachtpreis zusammen; so bilden sie eine ziemlich untrügliche Grundlage der Abschätzung.

4. Zuweilen können auch Erbtheilungen zur Prüfung der richtigen Abschätzung dienen. Man kann nämlich annehmen, daß, wenn Erben, die sämmtlich den Werth der Grundstücke zu beurtheilen verstehen, den Werth derselben bey ihrer

ihrer Ausgleichung genau bestimmen werden. Theilen sie daher ihre Erbgüter in gleiche Theile und verloofen dieselben untereinander; so kann man ziemlich sicher annehmen, das diese Loos-antheile einen gleichen reinen Ertrag geben.

5. Auch kann die bisherige Grundsteuer einen Vergleichspunct abgeben, um zu beurtheilen, ob man sich bey der Abschätzung nicht verirrt hat. Wird nämlich die Grundsteuer im Lande allgemein als billig anerkannt, und beträgt in allen bekannten Fällen kaum $\frac{1}{6}$ des reinen Ertrags; so kann man ziemlich sicher seyn, das, wenn der abgeschätzte reine Ertrag eines Grundstücks nicht mehr als fünfmal gröfser ist, als die Steuer desselben, dieser nicht zu hoch angenommen ist. Lassen endlich

6. alle diese Mittel noch Bedenklichkeiten übrig; so kann die förmliche ökonomische Abschätzung zur Prüfung angewandt werden. Dergleichen Abschätzungen werden dann Normalstücke bilden, nach deren Analogie die übrigen desto sicherer abgeschätzt werden können.

§. 1021.

Da sich die verschiedenen Parzellen einer Flur

1) durch die Art ihrer Nutzung, und

2) durch den verschiedenen Grad ihrer Güte bey gleicher oder ähnlicher Nutzung

auszeichnen; so ist das erste Geschäft, welches aller speciellen Abschätzung vorhergehen muß, die

Classificirung der einzelnen Bodenstücke in beyden Rücksichten.

§. 1022.

In ersterer Hinsicht wird man also bemerken:

- 1) Getreidefelder,
- 2) Wiesen,
- 3) Gärten,
- 4) Holzungen,
- 5) Aenger und Weideflecke,
- 6) Teiche, Stein-, Lehmgruben, Torfflecke u. s. w.

Denn der reine Ertrag einer jeden dieser Nutzungsarten beruht auf verschiedenen Grundsätzen, und muß nach verschiedenen Merkmalen ausgemittelt werden.

§. 1023.

In der zweyten Hinsicht kann aber jede dieser Arten von Gütern verschiedene Grade der Güte besitzen. Deshalb ist jede derselben vor der speciellen Abschätzung in mehrere Classen zu theilen. Bey dieser Eintheilung ist zu berücksichtigen:

I. Bey den Getreidefeldern:

- 1) die Beschaffenheit des Bodens, ob er sich zum Weizenbau, zu Winter- oder bloß zu Sommerfrüchten qualificire;
- 2) die Lage des Grundstücks, ob es öfterer Ueberschwemmungen ausgesetzt, oder seine Fruchtbarkeit dergleichen Unterbrechungen nicht zu fürchten hat; ob es in einer Ebene

oder an Bergen liege, scharfen Winden ausgesetzt sey, ob es für den Debit seiner Producte vortheilhaft liege u. f. w.;

3) ihre Culturart, ob sie z. B. mit dem Spaten, wie Gartenland, oder mit dem Pfluge, wie gewöhnliches Feld bearbeitet werden;

4) die rechtlichen Verhältniffe desselben, ob es ganz freyer Ackerboden, oder das Grundstück durch Servituten, Hutung, Jagd u. f. w. eingeschränkt sey.

Sollen letztere Umstände bey der Classificirung nicht berücksichtigt werden; so muß dieses doch bey der Abschätzung geschehen, und kein grösserer reiner Ertrag angenommen werden, als er bey gewöhnlich guter Wirthschaft möglich ist. Was ihm bloß um jener Servituten willen daran abgeht, muß als der reine Ertrag derer angesehen werden, welche den Nutzen von Servituten ziehen, und die Steuer, welche auf diesen Theil fällt, müssen diese aufbringen. Diese Methode würde den Abkauf der Servituten am schleunigsten befördern.

II. Wiesen sind nach denselben Grundfätzen zu beurtheilen. Können solche leicht in Getreidefelder verwandelt werden; so ist ihr reiner Ertrag dem reinen Ertrage der letztern gleich zu achten.

III. Bey Gärten ist zu berücksichtigen:

1) Alles, was bey No. I. 1. und 2. angeführt ist;

2) das fruchtbringende Capital, welches im Garten steckt; ob er mit veredelten Obstsorten, oder nur mit gemeinen versehen, ob er Obst- oder Gemüsegarten sey u. s. w.

IV. Bey Holzungen, die mitten unter den Feldern liegen, muß erwogen werden:

- 1) die Beschaffenheit des Bodens,
- 2) der Zustand des Holzes selbst, ob es Ober- oder Unterholz, hartes oder weiches, Nutzholz oder Brennholz sey; ob es nach Schlägen geordnet oder nicht u. s. w.

V. Aenger und Weideflecke, die zu nichts als zur Weide benutzt werden, gehören in die letzte Ackerclasse, wenn ihre Benutzung frey ist, und sie sich zum Ackerbau qualificiren.

VI. Teiche können nach der Analogie der Wiesen classificirt werden, wenn sie abwechselnd benutzt, oder leicht in Wiesen verwandelt werden können; sonst folgen sie ihren eignen Schätzungsprincipien.

VII. Torfgründe, Stein-, Lehmgruben u. s. w. werden nicht classificirt, sondern als für sich bestehende Gründe abgeschätzt.

§. 1024.

Nach diesen Rücksichten können die Gärten, Wiesen und Holzungen füglich in drey, die Felder in fünf Classen, und nach dieser Analogie

alle übrige Grundstücke eingetheilt werden. Für jede müssen bestimmte Kriterien festgesetzt werden, als: in Ansehung der Gärten a) Gärten, in welchen die veredelte Obftzucht die Hauptsache ist, gehören in die erste Classe; b) Gärten, in welchen die Obftzucht mit schlechten Bäumen und Gemüsebau vermischt ist, in die zweyte; c) Gärten, in welchen blofs gemeine Bäume, Gemüse oder Gras wächst, in die dritte. — Weingärten werden da, wo sie selten sind, in diejenige Gartenclasse gesetzt, wozu sie nach der Beschaffenheit ihres Bodens sich qualificiren. — Wo der Weinbau aber ein ausgedehntes Gewerbe ist, muß er nach besondern Grundsätzen classificirt werden. Von den Feldern gehören die, welche gartenmäsig mit Hacke und Spaten bearbeitet werden, oder mit Obftbäumen bepflanzt sind, in die erste; solche, die zum Weizen-, Rübesaatbau u. f. w. geschickt sind und Gartenrechte haben, in die zweyte; solche, die von gleicher Qualität, aber in der Cultur durch Anderer Rechte beschränkt sind, in die dritte u. f. w. Das Nähere ist durch Kunstverständige zu bestimmen.

§. 1025.

Diese Classeneintheilung bezieht sich übrigens nur auf eine Flur oder eine Gemeinde, und kann daher in jeder anders seyn. Sie drückt nichts aus, als die verschiedenen Verhältnisse der Güte, in welchen die Grundstücke einer und der-

selben Flur oder Gemeinde gegen einander stehen. In jeder andern Gemeinde oder Flur können daher eben so viel, oder auch mehr oder weniger Classen, und in jeder derselben ein anderer Grad der Güte Statt finden, als in den andern Gemeinden oder Fluren, je nachdem die Thatfachen eine solche Abänderung verlangen oder nicht. Der Commisarius, welcher die verschiedenen Fluren kennt, wird die Verschiedenheit ihrer Abschätzung vergleichen, und seine Kenntniß zur Ausgleichung und Rectificirung der Verschiedenheiten anwenden können.

§. 1026.

Ist die Classification geschehen und auf der Flurcharte bemerkt; so suchen die Schätzer einen Normalpreis für die Rente jeder Classe. Sie finden diesen: 1) indem sie die reinen Pächte mehrerer Grundstücke von gleicher Güte mit einander vergleichen, und den Durchschnitts-Pachtpreis derselben für alle Grundstücke von gleicher oder ähnlicher Qualität gelten lassen. Vorzüglich bessere schlagen sie etwas höher, schlechtere von derselben etwas niedriger an, jedoch muß jedes Stück der ersten Classe höher angeschlagen werden, als das beste der zweyten, und das beste der zweyten kann nie so hoch angeschlagen werden, als das schlechteste der ersten u. s. w. Sind keine Stücke auf der Flur verpachtet; so werden die Pachtpreise der benachbarten Fluren; die auf diese Weise ge-

funden sind, zu Normalpreisen der Rente für solche Flur genommen. — 2) Ist auch dieses nicht anwendbar; so sucht man durch die übrigen oben (§. 1019.) angegebenen Mittel den reinen Ertrag mehrerer Stücke, wo sich jene Methoden am sichersten anwenden lassen, ausfindig zu machen, und bedient sich dann desselben zur Norm für die übrigen Stücke. Für die letzte Classe muß ein Minimum bestimmt werden; für die höhern Classen ist das Minimum die höchste Rente der folgenden Classen, welches es nie ganz erreichen darf. Die Gründe, weshalb ein Grundstück aus einer und derselben Classe höher in der Rente angeschlagen wird, als der reine Normalertrag, müssen von den Schätzern im Protocoll jedesmahl insbesondere angezeigt werden. Der Umstand, daß ein Grundstück wirklich nach dem Pachtcontracte mehr oder weniger Pacht giebt, darf nicht unter diesen Gründen vorkommen, weil die Pachtcontracte zwar gebraucht werden können, um einen Normalertrag ausfindig zu machen, nicht aber, um in einzelnen Fällen die Steuern darnach zu reguliren. Denn es können auch zufällige Umstände seyn, weshalb ein Feldstück ein etwas höheres oder niedrigeres Pachtgeld zieht. Es müssen daher alle Gründe, weshalb ein Feld höher als der Normalpreis ist, angeschlagen wird, aus der Natur und Beschaffenheit des Feldstücks selbst geschöpft seyn, und der Revisor muß die Erhöhung

verwerfen, wenn er die Gründe dazu nicht hinreichend findet.

§. 1027.

Insbesondere muß es ein festes Princip bey der Schätzung seyn, daß ein größerer Ertrag, der bloß durch vermehrte Industrie und sorgfältigen Anbau hervorgebracht ist, nie in Anschlag gebracht werden soll, sondern es muß nur derjenige Ertrag als der wahre angenommen werden, der durch eine in dem Kreise oder der Provinz übliche gute Culturart hervorgebracht zu werden pflegt. Dagegen kann es aber auch nicht in Anschlag kommen, wenn Faulheit und Nachlässigkeit weniger Früchte erbauet, als ein gewöhnlicher Fleiß hervorbringen könnte. Denn wer seinem Acker nicht das abgewinnen will oder kann, was der gewöhnliche Fleiß ihm abgewinnt, mag ihn lieber in bessere Hände geben, wenn er die Abgaben nicht herausbringen kann.

§. 1028.

Die Waldungen sind natürlicher Weise nach andern Grundlätzen und von Forstverständigen abzuschätzen; dasselbe gilt von den Bergwerken. Denn es versteht sich, daß die Abschätzung eines jeden Grundstücks von Personen geschehen müsse, welche die Sache vollkommen verstehen, über welche sie urtheilen sollen. Für die Waldungen

kann die für sie bestimmte Steuer vielleicht eben so lange gelten, als für die Aecker und Wiesen. Aber für die Bergwerke insonderheit werden ganz andere Perioden für die Dauer der Steuer bis zu einer neuen Revision und vielleicht eine ganz andere Art der Besteuerung angenommen werden müssen, als für die übrigen Grundstücke, da sich der Ertrag der erstern nie auf lange Zeit mit Sicherheit berechnen läßt. Die Bergwerkskundigen müssen der Steuerbehörde die Data an die Hand geben, wie sich der reine Ertrag der Bergwerke am sichersten ausfindig machen läßt, und darnach muß die Steuer geordnet werden.

§. 1029.

Uebrigens muß jede Art der Abschätzung so organisirt werden, daß sie im Beyseyn einer obrigkeitlichen Person geschieht, und der Eigenthümer des Grundstücks derselben beywohnen kann, wenn er will. So wohl die Vermessung als die Abschätzung muß, nachdem sie vollendet ist, von einer obrigkeitlichen Person, die vollkommen die Sache versteht, controllirt und verificirt, die Einreden der Eigenthümer müssen gehört, erwogen und zur Entscheidung bey höherer Instanz gebracht werden. Ist so alles ins Reine gebracht, dann erst sind die ausgemittelten Facta reif, um darnach das Kataster, welches als Gesetz gilt, anzufertigen.

§. 1030.

Das Katafter wird aus den Flurcharten und aus den, von der Obrigkeit rectificirten Schätzungsregistern angefertigt, und enthält folgende Bücher:

- I. Das Hauptflurbuch. In demselben findet sich die Liste aller einzelnen in der Flur zur Zeit der Aufnahme belegenen Parzellen (§. 1012. 4.) in der Ordnung, wie sie neben einander auf der Charte und der Flur zu finden und zur Zeit der Verfertigung des Flurbuchs beschaffen sind, mit folgenden Rubriken: 1) die Nummer, welche die Parzelle auf der Charte führt; 2) die Nummer des Quadrats, worin sie auf der Gemeinde- oder Kreischarte zu finden; 3) der Flächeninhalt der ganzen Parzelle nach Morgen und Quadratruthen; 4) die Bestandtheile; 5) wie viel von denselben zu jeder Classe gehören; 6) ihr abgeschätzter Reinertrag; 7) Name des Eigenthümers; 8) Nachweis auf das Supplementbuch, falls Veränderungen mit der Parzelle vorgefallen sind. Die Normalpreise oder Renten der verschiedenen Arten und Classen der Bestandtheile der Flur, wonach sich der Schätzer richten muß, werden auf dem ersten Blatte des Flurbuchs für die Zeit, wo der Normalpreis gelten soll, bemerkt. Die Gebäude werden bloß nach ihrem Flächen-

raume, den sie auf der Flur einnehmen, aufgeführt; ihr Reinertrag ist aus dem besondern Hauskataster zu erkennen. In diesem Flurbuche wird durchaus nichts verändert. Um aber dasselbe fortgesetzt, und mit allen Veränderungen, welche mit den Parzellen in dem Laufe der Zeit vorgehen, gleichförmig zu erhalten, müssen alle mit jeder Parzelle vorgehenden Veränderungen in einem andern Buche verzeichnet werden, welches zum Hauptflurbuche gehört. Dieses ist

- II. das oben (§. 1015.) beschriebene Supplement- oder Nebenflurbuch. Die Eintragung aller Veränderungen in dasselbe geschieht in chronologischer Ordnung. Wenn eine zweyte Veränderung mit derselben Parzelle oder mit demselben Theile der Parzelle erfolgt; so wird im Nebenbuche bey der ersten auf die Seite verwiesen, wo die neue Veränderung bemerkt ist. In dieses Buch wird bloß diejenige Zeile des Hauptbuchs verändert eingetragen, welche wirklich der Veränderung bedarf, und die Handzeichnung enthält nichts als was auf der Flurcharte verändert werden muß, wenn sie erneuert wird, jedoch so, daß die im Nebenbuche zuletzt angedeutete Veränderung der Parzelle hinreicht, um die neue Flurcharte darnach abzuändern. Damit aber auch eine deutliche

und genaue Kenntniß der Eigenthümer erhalten, und an einem Orte gefunden werde, was ein jeder in der Flur eigenthümlich besitzt; so gehört zur Vollkommenheit noch

- III. Ein Buch der Eigenthümer aller Grundstücke der Flur. Dieses enthält: 1) die Namen der Besitzer in alphabetischer Ordnung; 2) das Verzeichniß der Parzellen, die er in der Flur besitzt, nach den Nummern der Flurcharte nebst ihrem abgeschätzten Reinertrage; 3) Nachweisung auf das Flurbuch, wo die Beschreibung dieser Stücke zu finden; 4) Nachweisung auf die Seite, wo die Veränderungen bemerkt sind.

§. 1051.

Aus dem Flurbuche läßt sich durch bloße Addition der Flächeninhalt, die Summe der steuerbaren Morgen jeder Culturart, des steuerbaren Grundvermögens oder des reinen Ertrags, so wie die Steuerfumme der Flur finden. Das Kataster der Commune enthält nun die Summen der Bücher der in ihr begriffenen Fluren; das Kataster der Aemter, die Summen der Kataster der in ihnen begriffenen Communen; das Kataster der Kreise, die Summen der Kataster der in ihnen begriffenen Aemter; das Kataster der Provinzen, die Summen der Kataster der in ihnen begriffenen Kreise; das Reichskataster endlich die Summen

der dasselbe bildenden Provinzen. Aus letzterem kann daher der Regent und der Finanzminister das steuerbare Grundvermögen aufs deutlichste übersehen und in einem Augenblicke überrechnen, wieviel er durch eine bestimmte Quota zusammenbringen kann.

§. 1032.

Wie oft die Erneuerung der Katasterbücher nöthig seyn möge, hängt von der Menge der Veränderungen ab, die in dem Besitzstande der Parzellen jeder Flur vorgehen. Denn die Abänderung der Steuerfätze, die vielleicht aller 25 oder 30 Jahre erfolgt, macht keine Erneuerung der Bücher nothwendig. Auf diese Weise kann ein Flurbuch wohl hundert Jahre und länger vorhalten.

§. 1033.

So nützlich und wünschenswerth indessen ein so vollkommenes Grundkataster, als wir bisher beschrieben haben, ist; so ist es doch zu einer guten Vertheilung der Grundrentensteuer nicht unumgänglich nothwendig. Man kann vielmehr auch ohne ein so genaues Kataster ein so vollkommenes Grundrentensteuersystem zu Stande bringen, das man im praktischen Leben damit zufrieden seyn kann. Ja die Schwierigkeiten und Kosten, ein so vollkommenes Kataster von einem ganzen Lande zu verfertigen, können so groß werden, das, ehe man es auszuführen unternimmt, wohl zu be-

rechnen ist, 1) ob nicht das Capital oder die Zinsen für das Capital, welches dergleichen Kataster kostet, so groß werden, daß die Ungleichheit der Steuer bey weitem die Einzelnen nicht so drückt, als die Anschaffung jenes Capitals oder die Bezahlung der Zinsen dafür; 2) ob nicht vielleicht dennoch das Kataster wieder neue Ungleichheiten hervorbringt oder alte nachläßt.

Erläuterung. Man hat berechnet, daß die Katastrirung eines ziemlich bevölkerten Landes 3000 Rthl. für die Quadratmeile kostet. Die Katastrirung des preussischen Staats würde also 15,000,000 Rthl. erfordern: ein Capital; dessen Verzinsung dem Volke 750,000 Rthl. jährlich zu stehen kommen würde. Die Frage ist also, ob eine genaue Katastrirung diese Kosten werth sey, ob daraus ein so großer oder noch größerer Vortheil fürs Land entstehe, oder ob sich die zeitherigen Mängel der Grundsteuer nicht auf eine wohlfeilere Weise weggeschaffen lassen, ob es nicht besser sey, einige Mängel, die keinen bedeutenden Schaden hervorbringen, lieber bestehen zu lassen und deren Verbesserung nach und nach, ohne eine solche Riesenarbeit zu unternehmen, zu Stande zu bringen?

§. 1034.

Wollte man die Anordnung und Verbesserung der Grundsteuer gänzlich von einer so genauen Detailvermessung abhängig machen, als zu einem vollkommenen Kataster verlangt wird; so würde man leicht in Gefahr gerathen, sein Ziel zu verfehlen. Denn da es in diesem Falle allzu sehr beschleunigt und auf das ganze Reich zugleich ausgedehnt werden müßte; so würde es 1) an der gehörigen Menge geschickter Feldmesser fehlen,

welche im Stande wären, die Vermessung nach einerley Planè und mit gleicher Genauigkeit alenthalben auszuführen; 2) ja wenn auch eine so zahlreiche Classe von Feldmessern gebildet und zu dieser Arbeit gezogen werden könnte, so müßte man doch Bedenken tragen, eine so große Menge Personen in eine Beschäftigung zu ziehen, die ihnen nur einige Jahre Unterhalt gewähren kann, und sie dann in eine brotlose Lage stürzt, wenn nicht der Staat mit ihrer Pensionirung auf Lebenszeit belästigt werden soll. Letzteres aber würden die Kosten der Vermessung wieder so erhöhen, daß das Land in finanzieller Hinsicht vielmehr dabey verlieren als gewinnen würde. Auf der andern Seite ist ein auf eine genaue Vermessung gegründetes Kataster der Ländereyen wieder eine so wichtige Sache für ein Volk, daß der Staat den Wunsch, es zu Stande zu bringen, nie aufgeben kann. Denn es dient nicht allein zu einer sichern Regulirung der Grundrentensteuer, sondern gewährt noch einen viel größern Nutzen für die Grundeigenthümer selbst, indem dadurch die Größe der Grundstücke genau bestimmt, also das Eigenthum befestigt und alle Grenzstreitigkeiten auf immer verhütet werden, da das, was jedem gehört, aufs genaueste in Gerichtsbüchern verzeichnet und auf den Flurcharten abgebildet ist.

§. 1055.

Es scheint aber in der That in Hinsicht auf die Anordnung der Grundrentensteuer allein, die Beschleunigung einer solchen Detailvermessung und einer förmlichen Abschätzung des reinen Ertrags nicht so dringend nothwendig zu seyn. Es läßt sich vielmehr schon eine ziemlich vollkommne Vertheilung derselben erreichen, wenn man die §. 1006. beschriebene Methode mit der gehörigen Behutsamkeit und Genauigkeit anwendet und sie wiederholend vervollkommnet. Denn

1) wenn das Land noch wüßt und dünn bevölkert ist; so kommt es auf einige Morgen mehr oder weniger gar nicht an, da die Grundrentensteuer doch nie sehr bedeutend von den einzelnen Morgen seyn kann, und man sich an grössere Massen halten muß. Die ungefähre GröÙe des cultivirten Bodens läßt sich aber in solchen Ländern ziemlich leicht durch eine gemeine Ausmessung ermitteln. Eben dieses gilt auch vom Ertrage solcher Ländereyen, da in solchen Reichen die Culturkosten fast allenthalben gleich sind, indem nur eine einfache Cultur und nur auf den fruchtbarsten Stücken getrieben wird. Was aber Weide und Steppen in den verschiedenen Strichen einbringen, weiß fast jedermann, und ist daher eine künstliche und weitläufige Abschätzung nicht nöthig.

2)

2) Anders ist es freylich in einem cultivirten und sehr bevölkerten Lande. Denn daselbst kommt allerdings bey der Steuervertheilung sehr viel darauf an, den Umfang der Eigenthumstheile zu kennen, da auf kleine Stücke schon beträchtliche Steuern fallen, und eben so viel ist daran gelegen, den reinen Ertrag jedes Grundstücks genauer auszumitteln, weil die mannichfaltigen Feld- und Culturarten eben so verschiedenen Reinertrag geben, und daselbst Landstücke von den verschiedensten Graden der Cultur und der natürlichen Fruchtbarkeit bebauet werden. Daher denn die Culturkosten bey den verschiedenen Arten der Ländereyen daselbst so sehr verschieden sind.

Indessen sind auch in letzteren Ländern wieder viel mehr Hülfsmittel, um sowohl von der GröÙe als dem Reinertrage der verschiedenen Cultur- und Ländereyarten genaue Begriffe zu erhalten. Denn was erstlich den Umfang der cultivirten Ländereyen betrifft: so findet man in jedem Bezirke schon mehrere vermessene Ländereyen, die dem Augenmaasse zur Richtschnur dienen können, um zu urtheilen, ob die Fassung der Eigenthümer der übrigen richtig sind oder nicht. Und da in dichtbevölkerten Ländern die meisten Eigenthumsstücke einen geringen Umfang haben; so ist deren Flächeninhalt, da wo er zweifelhaft ist, leicht durch

eine Ruthenstange, ja selbst durch Ausschreiten, bis zu demjenigen Grade der Genauigkeit herauszubringen, der zur Besteuerung erfordert wird. Da auch in einzelnen Kreisen oder Fluren fast ganz auf einerley Art gesäet wird; so ist die Ausfaat für die Felder jeder einzelnen Flur ein ziemlich richtiges Maafs, die Quadratfläche eines Feldstücks zu bestimmen. Was aber auf einen Morgen in einer Gegend ausgesäet werde, weifs jeder Ackerverständige in seiner Flur. So unvollkommen daher dieser Maafsstab seyn würde, wenn man die Ausfaat einer Flur auf alle Fluren anwenden wollte: so sehr geschickt ist er, die Gröfsen der Wahrheit nahe anzugeben, wenn er nur auf einer Flur oder in einem Kreise gebraucht wird. Man hat also in der Ausfaat und in dem gemeinen Ausmessen jedes Stücks, dessen Flächeninhalt bestritten wird, ziemlich sichere Leitmittel, Streitigkeiten zu entscheiden. Die meisten Eigenthümer werden sich dabey begnügen, und wo sie es nicht thun, bleibt ihnen die förmliche genaue Vermessung ihrer Grundstücke als Ausnahme immer übrig.

Was aber zweytens die Abschätzung des Reinertrags anlangt; so kann diese auch bey dieser Methode nach den oben (§§. 1018 — 1028.) aufgestellten Grundsätzen vor sich gehen.

§. 1036.

Während die Grundsteuer nach dieser Methode auf 30 oder 50 Jahre festgesetzt ist, kann die

Zwischenzeit desto vortheilhafter dazu angewandt werden, um nach und nach zu einem vollkommenen Kataster zu gelangen. Die Anfertigung guter Kreis- und Flurcharten setzt gute, auf trigonometrische Vermessung gegründete Provinzialcharten voraus. Die Regierung wird daher mit einer dreyfachen Triangulirung den Anfang machen, und zuerst für richtige Landes-, Provinzial- und Kreischarten sorgen. Sodann wird sie die Sammlung möglichst vollständiger statistischer Thatfachen begründen und dafür eigne Behörden organisiren und bey Bildung ihrer Beamten dahin sehen, daß sie sich dazu geschickt machen. Werden daneben die Domainen- und alle übrigen Staatsgüter vermessen, aufgenommen und abgeschätzt, und das Personal, welches sich damit beschäftigt, zugleich angewiesen und autorisirt, Privatgüter fürmäßige Bezahlung aufzunehmen und zu chartonniren; so gelangt man nach und nach zu so vielen Materialien für die Anfertigung eines vollständigen Katasters, daß man bey der neuen Steueranlage dasselbe leicht, wenigstens in einigen Provinzen, in Ausführung bringen und zu Grunde legen kann. Bey einem so langsamen, aber sichern Fortschreiten kann man lauter geschickte Leute dazu gebrauchen und dem Kataster eine viel solidere Grundlage geben, als wenn alles zu eilig und in allen Provinzen des Reichs zugleich betrieben werden soll.

Anm. Es ist dieser Gegenstand meisterhaft abgehandelt in Herrn *Benzenbergs* Werke: Ueber das Cataster 2 Bde. Bonn 1818. Der Herr Verfasser liefert eine pragmatische Geschichte der französischen und mehrerer Katasterarbeiten in den Rheinländern, und zeigt sowohl die dabey begangenen Fehler, als das Gute, was aus dem Geschehenen zu lernen ist. Endlich thut er auch, mit aller praktischen Einsicht, Vorschläge, wie man durch Vorarbeiten zu einer guten Statistik, und dadurch endlich zu einem vollkommenen Kataster gelangen kann. Ein praktisches, sehr belehrendes Werk. Jedoch hat auch schon früher Herr *Stockar von Neuforn* in dem zweyten Bande seiner Finanzwissenschaft (Rothenburg an der Tauber 1808.) sehr zweckmäßige und ausführbare Vorschläge zur Anfertigung richtiger Lagerbücher, topographischer Flurkarten und eines darnach zu bildenden vollkommenen Katasters gethan.

§. 1037.

Ein anderer Gegenstand des Grundkatasters sind die Gebäude. *Adam Smith* unterscheidet in deren Einkommen die Bodenrente und die Baurente. Da in England in einigen Orten der Boden einen andern Eigenthümer hat, als das auf demselben gebauete Haus; so ist ein solcher Unterschied dort von Nutzen. In Ländern, wo der Hauseigenthümer auch allemahl Eigenthümer des Bodens ist, auf welchem das Gebäude ruht, ist die Unterscheidung wenigstens zur Anordnung der Steuervertheilung unnütz. Denn der ganze Nutzen des Gebäudes fließt dem Hauseigenthümer zu; folglich ist es nicht nöthig, bey der Besteuerung den Nutzwert des Bodens von dem Nutzwert des Gebäudes zu unterscheiden. Es kündi-

get sich derselbe ganz im Nutzwerthe des Hauses an, und er entspringt erst durch das darauf stehende Gebäude.

§. 1038.

Häuser sind nur da directe zu besteuern, wo sie unmittelbar ihren Eigenthümern wirklich eine Rente geben, oder derselbe sie beliebig sich verschaffen kann, so bald er will. Dieses ist aber nur der Fall, wenn die Gebäude einen currenten oder marktgängigen Miethpreis haben, so daß jeder Eigenthümer denselben ziehen kann, so bald er nur will. — Sind aber die Gebäude nicht insbesondere vermietet, können auch nicht beliebig vermietet werden, es sey weil sie isolirt stehen, oder weil sie aus bloßer subjectiver Neigung zum Vergnügen oder Genusse gebauet sind und keine Concurrrenz der Miether für sie vorhanden ist, oder weil sie zu einem Gewerbe dergestalt gehören, daß sie, ohne daß der Besitzer dieses Gewerbes treibt, keinen besondern Miethwerth haben, sondern denselben bloß als Instrument zur Betreibung dieses Gewerbes erhalten; so tragen die Häuser für sich keine Rente, und können daher auch keiner Abgabe unterworfen werden. — Ihr Nutzwertth zeigt sich entweder bloß im Genusse, den sie dem Besitzer gewähren, und dann können sie der Genuss- oder Consumtionssteuer unterworfen werden; oder er zeigt sich in der Rente des Gewerbes, zu dessen Betreibung die Gebäude als

Instrumente dienen: dann trifft denselben die Steuer auf die Gewerbsrente. Wollte man die Gewerbsgebäude besonders besteuern; so würde dieses viele Schwierigkeiten machen, da sie nach den verschiedenen Graden der Lebhaftigkeit und des Umfanges, den das in den Gebäuden zu betreibende Gewerbe hat, welche das Gewerbe von Zeit zu Zeit einnimmt, bald eine grössere, bald eine kleinere Rente geben. Dagegen muß in der Gewerbsrente die Rente des in den Gewerbsinstrumenten steckenden Capitals immer mit enthalten seyn, und in derselben wird sein Nutzen nie grösser erscheinen, als er in der Wirklichkeit gewesen ist. Anders ist es mit solchen Lufthäusern und solchen Gewerbsgebäuden, die wirklich einen marktgängigen Miethpreis haben. Da sodann ihre Rente eben so leicht als bey den übrigen Gebäuden erforscht werden kann; so kann sie auch nach derselben Methode, wie die Rente letzterer erforscht und besteuert werden, und ist sodann bey dem Anschlage der in solchen Gebäuden getriebenen Gewerben bey Berechnung der Gewerbsrente als ein Theil der Gewerbskosten in Abzug zu bringen (§. 643.).

§. 1039.

Das Hauskataster braucht daher nur solche Gebäude zu befaßen, die einen regelmässigen Miethwerth haben und beliebig vermiethet werden können, sie mögen übrigens bloß zur Woh-

nung oder zum Vergnügen oder zu Gewerben dienen. Es erstreckt sich demnach das Hauskataster hauptsächlich auf frequente Städte und auf Gebäude in deren Nachbarschaft, die regelmässig als Sommerwohnungen, Lusthäuser u. s. w. benutzt werden.

§. 1040.

Zu einem vollkommenen Gebäudekataster wird erfordert:

1) eine genaue Vermessung der Häuser und deren Beschreibung im Detail, in welcher angegeben wird: a) der Flächenraum, den die Gebäude und Mauern, welche eine Parzelle bilden, umschliessen, und wie viel davon die verschiedenen Gebäude, der Hof und der Garten jedes insbesondere einnimmt; b) aus wie viel Etagen jedes Gebäude besteht, und wie viel bewohnbare Zimmer von jeder Qualität und dazu gehörige Behältnisse, als Küche, Speisekammern, Keller, Magazine u. s. w. jede Etage enthält; c) welche bloß zu einem Gewerbe bestimmte Gebäude es in sich schließt. Der Theil Nr. a. dieser Vermessung ist schon in der Flurcharte enthalten (§. 1012.) und kann daraus entnommen werden. Hieraus sind

2) Classen für die Zimmer zu entwerfen, als:
 Erste Classe. Gemahlte, tapezirte oder sonst decorirte Zimmer von 2 -- 3 Fenstern in

gesuchten Gegenden; in den besten Etagen und vorn heraus.

Zweyte Classe. Dergleichen Zimmer, aber im Erdgeschofs, oder mehrere Treppen hoch, oder hinten heraus, oder, obgleich vorn heraus, doch in weniger gesuchten Gegenden. Beyde Classen enthalten solche Zimmer, wie sie von den höheren und reicheren Ständen gesucht werden.

Dritte Classe. Zimmer schlechterer Art, zwar in derselben Lage, aber nur von Personen mittleren Standes gesucht, in guten Gegenden und vorn heraus.

Vierte Classe. Dergleichen Zimmer hinten heraus, oder mehrere Treppen hoch, oder in schlechten Gegenden gelegen.

Fünfte Classe. Zimmer ohne alle Decoration, die nur von armen Leuten gesucht zu werden pflegen.

§. 1041.

Hierauf sucht man Normalpreise für jede Classe von Zimmern zu finden. Dieses geschieht so, daß man die wirklichen Miethpreise von Zimmern, wo bloß die vier Wände vermietet sind (also ohne Möbeln u. s. w.), nach einem Durchschnittspreise etwa der letzten 10 Jahre, von 30 bis 50 Zimmern aus jeder Classe zusammenstellt, und davon den Mittelpreis nimmt. Dieser gilt sodann

als Normalpreis für diese Classe von Zimmern. Denselben dürfen die Schätzer bey der Abschätzung nie erhöhen, jedoch dergestalt erniedrigen, daß er nur nicht den Normalpreis der nächsten Classe erreicht. Für die letzte Classe ist ein Minimum zu bestimmen.

§. 1042.

Um das Geschäft möglichst zu vereinfachen, können alle übrige Behältnisse auf die Zimmerclassen reducirt werden, so wie es die Erfahrung giebt. — So können einfenstrige heizbare Zimmer für $\frac{5}{10}$ der Classe, wozu sie gehören, gerechnet werden. Bey Zimmern von mehr als 3 Fenstern wird jedes Fenster über 3 gleichfalls $\frac{5}{10}$ gerechnet. Verschlossene heizbare Vorfäle, welche nicht besonders, sondern nur als Zubehör zu den übrigen vermiethet werden können, können gleichfalls $\frac{5}{10}$ gelten. Eintrittszimmer und Gefindestuben sind zu $\frac{2}{10}$, Küchen, Kammern, unverschlossene Vorfäle jeder zu $\frac{1}{10}$ der Zimmerclasse, zu der sie gehören — Pferdestände, jeder Stand, wenn er als Pferdestand vermiethet ist, sonst der ganze Stall zu $\frac{1}{10}$, Schuppen, Waschhäuser zu $\frac{1}{10}$ der mittlern Classe der Zimmer, wozu sie gehören, anzuschlagen, Opernfäle, Comödienhäuser, Ballfäle und andere Luxusgebäude, welche mehrere Etagen durchgehen, werden insbesondere nach ihrer mittlern Nutzung geschätzt. Eben so können auch für Sommerwohnungen, wo dergleichen

häufig sind, besondere Normalpreise gesucht werden, wenn es nicht paßt, sie halb so hoch als andere Wohnungen anzuschlagen. Isolirte Wohnhäuser außerhalb der Stadt, die aber zur Stadt gehören und leicht Miether finden, werden wie die Häuser in der Stadt taxirt, jedoch um eine Classe niedriger, als die von gleicher Art in der Stadt gerechnet werden u. s. w.

§. 1043.

Stadt- und Hausgärten über $\frac{1}{4}$ Morgen werden wie die übrigen Gärten (§. 1024.), kleinere entweder gar nicht berücksichtigt, oder nach ihrem Miethpreise abgeschätzt.

§. 1044.

Zimmer, die nicht bewohnt, aber doch sonst benutzt werden, sind $\frac{5}{10}$; unbenutzte Zimmer werden nur dann von aller Steuer befreyt, wenn sie der Wirth versiegeln läßt. Bodenräume werden nur dann geschätzt, wenn sie insbesondere regelmäsig vermietet werden.

§. 1045.

Von dem auf diese Weise gefundenen Miethzinse der Häuser muß ein Theil für Unterhaltung des Stammvermögens, d. i. der Gebäude, und für das, was zum Ersatz des verlornen Fonds nöthig ist (§. 626.) — etwa der dritte Theil in

Abzug gebracht werden. Der Rest ist als steuerbare Hausrente anzusehen.

§. 1046.

Ob jemand sein Haus selbst bewohnt oder nicht, kommt da, wo das Haus, sobald man will, zu einem bestimmten Preise vermietet werden kann, nicht in Betracht.

§. 1047.

Die Schätzungscommission für die Hausrente muß aus einigen Bauverständigen und aus einigen solchen Einwohnern bestehen, welche die Stadtgegenden und örtlichen Verhältnisse, wo die Taxation vorgenommen werden soll, genau kennen, und im Taxationsgeschäft dieser Art, wo möglich, schon einige Uebung haben. Sie arbeitet unter der Anleitung eines obrigkeitlichen Commissarius, der nicht nur mit dem Steuerwesen überhaupt vertraut ist, sondern auch die Localität selbst genau kennt, und der Commission Anhalts- und Vergleichungspuncte vorhalten kann, falls sie sich in ihrem Geschäft verirren sollte, um sie stets wieder durch seine Belehrung auf den rechten Weg zu führen. — Unter ihm sucht die Commission zuerst die Classification der Zimmer und Normalpreise für jede Classe, indem sie Zimmer von der verschiedensten Art aufsucht, deren Miethpreise erforscht und vergleicht. Sind sie durch diese Kenntnisse zu ihrem Geschäft vorbereitet; so werden

Formulare angefertigt und gedruckt, worauf, alle auszufüllende Rubriken in einer bestimmten Ordnung angedeutet sind. Auf diesen Tabellen steht oben die Nummer des Hauses mit Andeutung des Flächeninhalts der ganzen numerirten Parzelle, so wie sie das Flurbuch enthält. — Die erste Rubrik deutet die größern Bestandtheile der Parzelle an, welche einer Steuer unterworfen werden können. Diese werden in derselben Rubrik unter einander bemerkt, als: 1) Vordergebäude, 2) Seitengebäude rechter Hand, 3) Seitengebäude linker Hand, 4) Queergebäude, 5) der Garten u. s. w. Die zweite Rubrik zeigt die Etagen eines jeden Gebäudes nach der Reihe, 1ste, 2te 3te u. s. w.; die dritte die Behältnisse so neben einander geordneter Rubriken, als die Zahl der heizbaren Zimmer, die Kammern, Küchen, Ställe, Keller u. s. w. Die vierte enthält die Classen in so viel Abtheilungen, als man deren gemacht hat; die fünfte die Miethsumme nach dem Normalpreise; die sechste den Abzug; die siebente die Hausrente, die achte die Abgabe. Auf der Rückseite kann das Regulativ für die Reduction und die Proportion des Abzugs, so wie der Normalpreis für jede Classe angezeigt werden. Auch kann man noch eine Rubrik zur Andeutung des Flächeninhalts der bewohnbaren Räume jeder Etage machen, um darnach die Vertheilung der Einquartierung zu ordnen. Eine solche Haustabelle würde ohngefähr folgende Gestalt erhalten:

Nr. 233. nach dem Flurbuche 180 □ Ruthen.

Haupttheile.	Etagen.	Behältnisse.					Flächeninhalt.	Glasfen.					Miethsumme nach d. Taxe. Thlr.	f ab	Rente	Abgabe	
		Heizbare Zimmer.	Kammern	Küche	Ställe	Keller		1e	2e	3e	4e	5e					
Vorderhaus	Erdgeschofs	2	5	1	—	2	00	—	2,6	—	—	—	—	—	—	—	35
		4	5	—	—	—	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
		4	3	—	—	—	00	—	3,8	—	—	—	—	—	—	—	46
Seitengebäude rechter Hand	oberste Etage	1	1	1	3	1	00	—	—	0,5	—	—	—	—	—	—	12
		2	3	—	—	—	00	—	—	5,4	—	—	—	—	—	—	14
Gartenhaus	zweyte Etage	1	—	—	—	—	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
		—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		14	14	5	5	3	180	3,9	6,4	2,9	—	2	171	57	114	19thl.	

4 Gr.

vom Thaler.

§. 1048.

Die Detailmessung der Zimmer, wo sie nöthig scheint, und die ganze Aufnahme der Tabelle geschieht in Gegenwart des Hauswirths oder dessen Stellvertreter, so daß er darüber seine Erinnerungen machen, und durch dieselben entweder die Commissarien zur Abänderung ihres Urtheils bestimmen, oder seine Reclamation gleich auf der Rückseite der Tabelle bemerken kann. — Die Commissarien füllen nur die 5 ersten Rubriken aus, die zwey letztern ergänzt der Steuercommissarius. Ist die Beschreibung der Commissarien, die in zwey Exemplaren geschehen kann, wovon das eine der Wirth behält, vollendet; so gehen sie die Tabelle mit dem Wirth nochmals durch, und vergleichen sie mit einander. Findet man sie einstimmig; so unterschreiben die Commissarien und der Wirth beyde Exemplare, und letzterer läßt seine Bemerkungen beyfügen, falls er dergleichen zu machen hat. Die Commission liefert ihre Tabelle dem Steuerrevifor zur Revision. Dieser vergleicht sie mit andern ähnlichen Häusern, und findet er nichts dabey zu erinnern; so berechnet er den Abzug und die Rente, und bestimmt so die jährliche Abgabe des Hauses für das nächste Steuerjahr. Jedes Jahr müssen freylich die Tabellen erneuert werden, jedoch werden die meisten unverändert bleiben, und die Arbeit ist daher nur das erste Mahl etwas weitläufig. Auch kann, um der Steuer die

möglichste Stätigkeit zu geben, verordnet werden, daß denjenigen Eigenthümern, welche erklären, daß sie die Abschätzung ihrer Häuser für die nächsten zehn Jahre wollen gelten lassen, $\frac{1}{10}$ der ausgeworfenen Steuer jedes Jahr zu Gute gerechnet werden soll.

§. 1049.

Wollte man das Weitläufige und Umständliche der Aufnahme solcher detaillirten Tabellen vermeiden; so könnte man auch 1) entweder den reinen Ertrag der Häuser nach dem Kaufwerthe abschätzen, oder 2) gewisse Classen entwerfen und jedes in dieselben einschätzen lassen.

§. 1050.

Man kann nämlich mit ziemlicher Gewisheit annehmen, daß in einem Staate, wo die Gewerbe nur einigermaßen in Ordnung und Flor sind, und der Verkehr bestimmten Regeln folgt, im Allgemeinen Niemand Capitale anlegt, ohne sicher zu seyn, daß er sie dadurch zu dem landesüblichen Zinsfusse benutzen werde. In dieser Hinsicht werden in solchen Ländern im Allgemeinen auch nur Häuser gekauft. Wenn daher der Kaufwerth eines Hauses bekannt ist; so wird man mit ziemlicher Sicherheit annehmen können, daß das reine Einkommen, welches daraus gezogen werden kann, der Summe der landüblichen Zinsen der Kaufcapitale gleich seyn werde. — Der Kauf-

werth der Häuser darf jedoch weder nach dem Bauwerthe derselben, noch nach dem, was einzelne Liebhaber für dieses oder jenes Haus gegeben oder darauf verwendet haben, geschätzt, sondern es muß derjenige Kaufwerth dabey zum Grunde gelegt werden, wofür man ein Haus beliebig verkaufen kann. — Es müssen daher aus den in den letzten zehn oder zwanzig Jahren geschehenen Verkäufen Mittelpreise für die verschiedenen Classen von Häusern einer jeden Stadt ausgefucht, diese zu Normalpreisen gemacht, und nach denselben der Kaufwerth der übrigen Häuser nach der Analogie geschätzt werden. — Zur Probe der Richtigkeit der Abschätzung kann der mittlere Miethpreis dienen, der für ein solches Gebäude erlangt werden kann. Läßt dieser, nachdem man $\frac{1}{3}$ davon für Unterhaltungskosten u. s. w. gerechnet hat, den landüblichen Zins bey hypothekarischer Sicherheit für den angenommenen Kaufwerth übrig; so giebt dieses ein Kennzeichen der Richtigkeit der Abschätzung. — Eben so kann hinwiederum der Kaufwerth auch als Probe bey der Abschätzung nach dem Miethpreise gebraucht werden.

§. 1051.

Diese Methode kann nur gelingen, wenn die Schätzungscommission aus Personen besteht, welche

- 1) die genauesten Bilder oder concrete Begriffe von den Normalhäusern im Kopfe haben,
- 2) welche sich

von

von den abzufchätzenden Häusern gleichfalls die genaueste Kenntniß erwerben, (und sie 3) nicht bloß nach ihrer GröÙe und Solidität, sondern auch nach ihrer Lage und nach allen Umständen, die Einfluß auf ihren Nutzwertb haben, mit den Normalhäusern zu vergleichen im Stande sind. Haben die Taxatoren einige Uebung in ihrem Geschäft erlangt; so fördert diese Methode am schnellsten. Der Zins des Kaufwerths zeigt unmittelbar die reine Nutzung an, und die Beschreibung und Detailberechnung jedes einzelnen Bestandtheils des Hauses ist nicht nöthig. — Im Allgemeinen wird die Taxe nach dem Kaufwerthe immer eher zu niedrig als zu hoch ausfallen, da die Reclamanten leicht aus dem Miethzins ihrer Häuser die Unrichtigkeit der Taxe beweisen können, wenn man sie zu hoch anschlägt. Indessen hat diese Art zu schätzen doch keinen so soliden Grund, als die erste. Auch ist der Kaufwerth eines Hauses kein ganz sicheres Kennzeichen, daß dasselbe eine regelmäÙige Rente trägt, außer in frequenten Städten, auf welche daher überhaupt nur eine Haussteuer paßt, wenn dieselbe eine proportionirliche GröÙe erhalten soll.

Erläuterung. In St. Petersburg und Moskau werden sowohl die Communal- als die Staatsabgaben von den Häusern nach dem Kaufwerthe derselben erhoben, und man ist daselbst mit dieser Methode allgemein zufrieden. Es waren vor dem Jahre 1796 gar keine bestimmten Abgaben auf den Häusern. Dagegen foderte man von denselben eine Menge unbestimmter Abgaben und Dienste. Insbesondere war die Einquartierung für die Haus-

besitzer eine sehr drückende und ungleiche Last. Um ihnen solche abzunehmen, wurde beschloffen, eine Stadt-Hauptcasse zur Bestreitung aller Communal-lasten zu stiften, und die Beyträge dazu durch eine Besteuerung der Häuser nach ihrem Kaufwerthe zusammen zu bringen. Man nahm die Kaufwerthe der Häuser auf, wobey man theils die Kaufcontracte zu Rathe zog, im Allgemeinen aber Taxationen folgte, und dabey ziemlich billige Preise annahm. Es fand sich, daß $\frac{1}{2}$ Procent der Kauffumme vollkommen hinreichen würde, um alle Communallasten zu bestreiten. Dabey blieb es bis zum Jahr 1810, wo die Staatsbedürfnisse verlangten, daß auch eine Haussteuer vom Staate gehoben wurde. Man befolgte dabey denselben Steuerfuß, und erhebt jetzt $\frac{1}{2}$ Procent des Kaufwerths für die Stadt und $\frac{1}{2}$ Procent für den Staat. Daneben ist noch die Verbindlichkeit, das Pflaster vor dem Hause zu unterhalten, den Hauseigenthümern geblieben. Dagegen ist von keiner andern Last, besonders nicht von der Einquartierungslast in denjenigen Theilen der Stadt, die sich dieser Ordnung der Dinge unterworfen haben, mehr die Rede. Da der Zinsfuß in Rußland 6 Procent steht; so beträgt 1 Procent des Kaufwerths $16\frac{2}{3}$ Procent des reinen Ertrags. — Da indessen in die Schätzung eine große Ungleichheit dadurch gekommen ist, daß die neuen Kaufwerthe nach einem sehr niedrigen, die alten aber nach einem viel höhern Papiergelde eingetragen sind; so leiden die neuen Käufer sehr gegen die alten Besitzer, da letztere die Steuer nicht in dem alten, sondern gleichfalls in dem neuen schlechtern Papiergelde bezahlen. An dieser Ungleichheit der Besteuerung ist indessen nicht sowohl diese Besteuerungsmethode an sich, als vielmehr der erniedrigte Werth der Landesmünze Schuld. Auch soll neuerlich eine Rectification erfolgt seyn.

§. 1052.

Endlich hat man in einigen Staaten die Classificirung der Häuser nach ihrem ungefähren

Nutzwerte bey der Besteuerung derselben zum Grunde gelegt, so dafs man für jede Classe eine bestimmte Haussteuer oder auch eine bestimmte Rente festsetzt. Man hat sie in einigen Staaten insbesondere für solche Oerter erwählt, in welchen ein feltener Verkehr mit Häusern getrieben wird und wo Vermiethungen selten vorkommen, so dafs die Ausmittlung eines bestimmten Kaufwerthes oder des reinen Ertrags für jedes Haus schwierig ist, oder wo die Gebäude so unbedeutend sind, dafs eine so genaue Untersuchung über den Preis und Ertrag des Hauses nicht die Mühe zu verlohnen scheint. Man macht daher einen allgemeinen Ueberschlag, wieviel ungefähr die besten, die mittleren und schlechtesten Häuser einbringen können, oder wie hoch ihre Nutzung für den Hauswirth anzuschlagen sey, und nimmt für diese einen Mittelatz, es sey als Abgabe oder als Reinertrag, an, schiebt sodann mehrere Zwischenclassen ein, unter welche man alle Arten von Gebäuden nach der Analogie der übrigen bringen zu können glaubt. — Da diese Methode sich auf keine sichern Thatfachen gründet, welche die angenommenen Sätze rechtfertigen, so bleibt sie allemahl höchst unzuverlässig, und verstattet bey der Abschätzung, der Willkühr grossen Spielraum. Sie wird nur dadurch erträglich, dafs man die Steuerätze allgemein sehr mäfsig annimmt. Denn sodann fühlt sich Niemand leicht durch die Ungleichheit beschwert.

Erläuterung. Im österreichischen Staate hat man eine doppelte Art, die Häuser zu besteuern, angenommen. In den größern und frequentern Städten und Orten besteuert man sie nach dem Miethzins; in den kleinern und wo der Verkehr minder lebhaft ist, wird die Steuer nach einer Classification erhoben. Man nimmt 12 Classen von Gebäuden an, wo die erste mit 30 Fl., die letzte mit 20 Kreuzern, in ärmern Provinzen mit 10 Kreuzern besteuert ist. Die Classification selbst folgt der Menge der wohnbaren Bestandtheile der Gebäude, und nimmt hauptsächlich auf diese und auf den Umstand Rücksicht: ob es nur ein Erdgeschoss oder mehrere Stockwerke habe. Der Tarif lautet auf Gebäude mit und ohne Stockwerke. Die erste Classe begreift Gebäude mit Stockwerken, die 30 — 35 Wohnbestandtheile haben, in sich, und zahlt 30 Fl. Abgabe; hat ein solches Gebäude kein Stockwerk, so zahlt es nur 25 Fl. — Gebäude, die mehr Wohnbestandtheile haben, bezahlen ohne Stockwerk 1 Fl., mit Stockwerk 2 Fl. für jede 5 Wohnbehältnisse mehr. Die letzte Classe mit 3 — 4 Wohnbestandtheilen bezahlt 20 Kreuzer u. s. w. — Man sieht leicht, daß diese Besteuerungsart auf sehr schlechten Gründen beruht. Denn wie verschiedenes Einkommen können die verschiedenen Wohnbestandtheile geben? — Allein da sie in der That sehr gering ist, so wird ihre Ungleichheit nicht fühlbar. — Es scheint besser zu seyn, wenn man die Classification auf den wahrscheinlichen Miethzins baut, und sie von jeder Commune für ihren Ort entwerfen läßt. Zu Anhaltspuncten dient der mittlere Miethpreis der größern und bessern Häuser der Stadt für die erste, und der mittlere Miethpreis der kleinsten und schlechtesten für die letzte Classe, und die Zwischenclassen werden beliebig mit solchen Differenzen bestimmt, daß man leicht für jede Art von Haus die für dasselbe passende Classe finden kann. — Diese Methode verdient deshab den Vorzug, weil darin das Princip der Abschätzung sichtbar ist, nämlich der Reinertrag, der Besteuerte also eine Grundlage hat, wonach er beurtheilen kann, ob sein Haus richtig classificirt ist oder

nicht. Er kann daher seine Reclamationen auf Beweisgründe stützen, und die Obrigkeit hat ebenfalls eine sichere Basis für die Untersuchung der Beschwerde, indem, wo auch keine Vermietungen Statt finden, doch der mittlere Kaufwerth eines jeden Hauses allemahl gefunden werden kann, und dieser den Werth der Nutzung oder der Rente sicher anzeigt. Man nehme z. B. folgende Classification an:

I.	150 Fl. Miethzins oder	100 Fl. Reinertrag
II.	125 —	80 —
III.	100 —	65 —
IV.	80 —	60 —
V.	60 —	40 —
VI.	40 —	25 —
VII.	30 —	20 —
VIII.	21 —	14 —
IX.	15 —	10 —
X.	12 —	8 —
XI.	9 —	6 —
XII.	6 —	4 —

Sind nur erst einige Häuser nach dieser Methode abgeschätzt; so deuten diese die Classe, in welche andere, die ihnen ähnlich sind, gehören, sehr bestimmt an, und die Schätzer erlangen in der richtigen Abschätzung bald eine große Fertigkeit. Wird insbesondere der reine Ertrag zur allgemeinen Norm der directen Steuer gewählt; so ist die Methode auch um deswillen vorzuziehen, weil sie keine besondere Anordnung der Steuer erfordert, sondern es sich im allgemeinen Steueredict in zwey Zeilen aussprechen läßt, wieviel jeder Steuerpflichtige zu geben hat, er mag seine Rente ziehen, aus welcher Quelle man will.

§. 1053.

Welche Methode man auch erwählen mag, es wird sich ein Haussteuerkataster leicht anfertigen lassen. — Wählt man die erste (§. 1040 — 1048.), unstreitig die vollkommenste Methode; so

dienen die Tabellen der einzelnen Häuserbeschreibungen zur Grundlage. Man kann entweder die Resultate aller Rubriken dieser Tabellen, oder auch nur die Häuser nach der Nummer mit ihrem Eigenthümer und dem Reinertrag in das Kataster eintragen. Die Tabellen werden dann aufbewahrt, und dienen als Belege der Richtigkeit der Angabe des Katasters und als Erläuterungsmittel. Die Eigenthümer werden insbesondere alphabetisch verzeichnet, und dabey auf die Nummer ihres Hauses im Kataster verwiesen.

2.

Von der Capitalrente.

§. 1054.

Die Umstände, welche die genaue Erforschung der in einem Lande verliehenen Capitale erschweren, und die Bedenklichkeiten, welche der Besteuerung der verliehenen Capitale entgegenstehen, sind oben (§. 662 — 679.) ausführlich angegeben worden. Um diese Schwierigkeiten möglichst zu vermindern, müssen folgende Grundfätze bey Besteuerung der Capitalrenten angenommen werden:

- 1) Es kommen nur allein die verliehenen Capitale bey der Capitalrentensteuer in Betrachtung. Alle Capitale, die in Gewerben angelegt werden, oder sich in Circulation befinden, werden nicht beachtet. Die Rente der-

selben wird bey Schätzung der Gewerbsrente in Anschlag gebracht und besteuert; es bleibt dem Gewerbsmanne überlassen, die Abgabe, welche für die Capitalrente bestimmt ist, den Capitalisten, welche ihm die Capitale geliehen haben, in Abzug zu bringen, wenn deren Capitale nicht schon besteuert sind.

- 2) Capitale, die nicht auf ein volles Jahr verliehen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§. 1055.

Um aber die auf längere Zeit verliehenen Capitale auf der einen Seite nicht aus dem Lande zu treiben, und nicht auf Erhöhung der Zinsen durch Besteuerung der Capitalrenten zu wirken; auf der andern Seite aber auch die Capitalrenten nicht, zum Nachtheil der übrigen Steuerpflichtigen, ganz unbesteuert zu lassen, kann man folgende Methoden wählen:

- 1) Die Bekenntnisse, verbunden mit der Schätzung der Capitalisten.
- 2) Die Einregistrierung aller verliehenen Capitale, die nicht an sich öffentlich bekannt sind.

§. 1056.

Bekenntnisse, welche die Steuerpflichtigen bey der Befragung nach ihrem Einkommen freywillig thun sollen, und keiner weitem Prüfung unterworfen sind, bringen nur wenig von den verliehenen

Capitalen ans Licht. Einige Ehrliche oder Furchtsame werden die ihrigen ganz entdecken, aber mehrere werden keine aufrichtigen Angaben machen. Diese werden also frey ausgehen, da jene um ihrer Ehrlichkeit willen besteuert werden. — Die Wirkung ist grösser, wenn die Bekenntnisse von den Schätzern geprüft und berichtigt werden. Allein auf diese Art werden doch nur einige auf hypothekarische Sicherheiten ausstehende oder sonst auf gerichtlichem Wege verliehene Capitale entdeckt; eine grosse Menge können immer noch verborgen bleiben und der Steuer entzogen werden. Auch herrscht bey einer solchen Abschätzung allzu grosse Willkühr und Zufall.

§. 1057.

Sicherer gelangt man zum Ziele, wenn die Anordnung Statt findet:

- 1) Dafs ein besonderes Bureau eröffnet wird, wo alle auf ein Jahr und auf längere Zeit verliehene Capitale eingetragen werden müssen. Diese Eintragung mus ganz umsonst geschehen. Die Verbindlichkeit der Eintragung liegt dem Verleiher ob, und kann einseitig geschehen, weil die Eintragung nichts für die Richtigkeit der Schuld beweiset. Dagegen darf
- 2) kein auf Zinsen ausgeliehenes Capital eingeklagt werden können, das nicht eingetragen ist, und länger als ein Jahr ausgestanden hat.

- 3) Hypothekarische und gerichtliche Schulddocumente dürfen von den Gerichten nicht eher aufgenommen werden, als bis nachgewiesen ist, daß und wo die Eintragung geschehen, und dieses wird in den Schuldinstrumenten insbesondere bemerkt.

§. 1058.

Bey dieser Anordnung werden wenig Verleihungen dem Staate entgehen, besonders wenn das Princip angenommen wird, die ausgeliehenen Capitale am allergeindesten zu besteuern, damit Niemand in der hohen Steuer einen Bewegungsgrund finde, es zu wagen, seine Capitale zu verhehlen. Setzt daher der Staat die Renten verliehener Capitale nur auf die Hälfte der landüblichen Zinsen, z. B. im Preussischen auf so viel als die Bank giebt (2 Procent), und läßt die erweislich zu 2 Procent verliehenen Zinsen ganz frey; so wird Niemand leicht seine verliehenen Capitale verläugnen, und um so weniger, je mäfsiger die Rentensteuer an sich ist.

§. 1059.

Daß durch diese Methode der Staat zu gewaltsam in die Vermögensgeheimnisse der Privatleute eindringe, scheint ein schwacher Einwand zu seyn. Denn wenn es Niemandem wehe thut, daß der Staat sein in Grundstücken und Gewerben liegendes Vermögen kennt, warum soll es ihn

schmerzen, daß er auch von seinem Capitalvermögen unterrichtet ist? Folgende Bedenklichkeiten verdienen aber eine ernsthaftere Erwägung. Wird nämlich die Capitalrente besteuert: so entsteht

- 1) die Frage: Werden es die Capitalisten nicht in ihre Gewalt bekommen, die Zinsen zu erhöhen, und so die Steuer, welche sie treffen soll, auf die Schuldner zu wälzen? — In diesem Fall würde nicht das reine Einkommen der Capitalisten, sondern es würde das Vermögen der Schuldner, ganz gegen den Zweck des Staats, besteuert werden.
- 2) Wenn insbesondere die Staatsrenten besteuert werden sollen: werden nicht die ausländischen Capitalisten dadurch abgeschreckt werden, ihre Capitale in unsern Renten anzulegen, und wird nicht der Staat deshalb lästigere Bedingungen für seine Anleihen eingehen müssen?

§. 1060.

Da sich das Steigen und Fallen der Zinsen bloß nach dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage und umgekehrt richtet; so kann sich der Zinspreis nicht ändern, wenn nicht dieses Verhältniß geändert wird. Es würde daher bloß dann durch die Besteuerung der Zinsen eine Erhöhung derselben zu fürchten seyn, wenn dadurch die zu verleihenden Capitale vermindert würden.

Dieses könnte nun entweder dadurch geschehen, daß die Capitale eine andere Anwendung als die Verleihung im Inlande suchten, also die Capitalisten sie entweder lieber selbst auf Gewerbe anlegten, oder viele davon wegen der Steuer ins Ausland schickten. Nun kann die Zinsensteuer kein Grund seyn das erste zu thun, weil die Capitalrente in den Gewerben, nach unserm System, von der Steuer noch stärker getroffen wird als die Zinsen. Aus dem Lande aber werden die Capitale dadurch auch nicht getrieben werden, wenn die Capitalrentensteuer so mäßig ist, daß die Unbequemlichkeiten und Gefahren, welche mit der Belegung der Capitale im Auslande verknüpft sind, und die Kosten, welche die Beziehung derselben und der Wechselcours verursachen, eben so großen Verlust und Nachtheil verursachen als die Zinsensteuer.

Ob zu fürchten ist, daß die ausländischen Capitale durch eine Staatsrentensteuer von unsern Staatsanleihen abgehalten, und deshalb die Bedingungen der letzteren erschwert werden möchten, muß aus den jedesmaligen besondern Umständen erforscht werden. Es läßt sich im Allgemeinen hierüber nichts behaupten, sondern es kommt auf das Verhältniß des Credits und des Zinsfußes unseres Landes gegen den Credit und den Zinsfuß der übrigen Länder hauptsächlich an. Ist Gefahr davon zu besorgen; so wird man freylich lieber die Staatsrenten von der Steuer frey lassen, und sich

auf die bloße freywillige Angabe des Einkommens, welches die Inländer daraus ziehen, verlassen müssen.

Um diesen Schwierigkeiten auf jeden Fall aus dem Wege zu gehen, darf nur die Einrichtung getroffen werden, daß die Staatsgläubiger ihre Versicherungen nicht in Papieren au porteur erhalten, sondern ihre Namen in ein Buch eingetragen werden, wie es in England geschieht, woraus denn von selbst klar wird, welcher Gläubiger Inländer oder Ausländer ist. Und hierdurch befindet man sich im-Stande, die ausländischen Gläubiger von der Steuer zu befreyen, ohne die Steuer von der Rente der Einländer aufgeben zu müssen. — Um die Bequemlichkeit der Zinscoupons nicht einzubüßen, darf dann nur den Coupons, welche zu den im Lande bleibenden Fonds gehören, eine besondere Form gegeben werden, oder man kann die Coupons auch bloß auf die inländischen Gläubiger beschränken u. f. w.

§. 1061.

Das Kataster der Capitalisten, welche Capitale an Privatpersonen verliehen haben, wird sodann leicht aus den Eintragungsbüchern anzufertigen seyn. Das Kataster der inländischen Staats- und Communalgläubiger kann aus den Registern der Staatsgläubiger leicht verfertiget, und die Steuerquota bey der Bezahlung der Zinsen gleich

abgezogen und von den Tilgungscassen an die Schatzcasse gezahlt oder an sie verrechnet werden.

§. 1062.

Wird die Steuer zur Bedingung der politischen Rechte zu Wählern, zur Wahlfähigkeit bey der National- und Gemeinderepräsentation gemacht; so hat man noch eine Triebfeder geschaffen, daß viele Capitale der Steuer nicht leicht entzogen werden.

5.

Von der Industrierente.

§. 1063.

Es würde eine ganz vergebliche Mühe seyn, wenn man das Einkommen, welches jeder von seinem Gewerbe hat, durch eidliche Ausfagen, Einsehung in die Haushalts- oder Rechnungsbücher u. s. w. erforschen wollte. Es würde dadurch nur die ärgste Quälerey entstehen und die Wahrheit doch nicht erkannt werden. Es kann daher die Schätzung der Industrierente (§. 665 u. s. w.) nur nach der Wahrscheinlichkeit geschehen, und damit dabey die Steuerpflichtigen nicht geplagt werden, müssen sich die Schätzer bloß nach gewissen äußeren, in die Augen fallenden, nicht leicht zu verbergenden Kennzeichen und nach Einsichten richten, die auf ihre eigene Erfahrung und vertraute Kenntniß der abzuschätzenden Gewerbe überhaupt gegründet sind.

§. 1064.

Es müssen deshalb zur Abschätzung der Industrierente solche Personen gewählt werden, welche

- 1) entweder selbst die Gattung von Industrie welche sie abschätzen sollen, betreiben oder betrieben haben, oder sie doch genau kennen;
- 2) welche die Industrieverhältnisse und die Oertlichkeit, wo die Industrie getrieben wird, zu beurtheilen im Stande sind, und
- 3) welche auch die Grundsätze genau kennen, nach welchen diese Abschätzung nach dem Willen der Regierung geschehen soll.

§. 1065.

Diese Grundsätze (§. 1064. 3.) müssen folgende seyn, wenn sie einer liberalen und vernünftigen Politik gemäß seyn sollen:

- 1) Das Gewerbeinkommen eines jeden muß im Durchschnitt geschätzt werden, so wie ein Mann von solchen Kräften, solcher Geschicklichkeit, solchem Capital, wenn er es mit Ordnung und gewöhnlichem Fleiße betreibt, darauf rechnen kann. — Was jemand durch ungewöhnliche Anstrengungen, eigenthümliche Kunst und Geschicklichkeit, oder durch besondere Speculationen gewinnt, darf eben so wenig in Anschlag kommen, als was er durch Faulheit und Trägheit verliert;

kurz es soll nicht auf die Individualität Rücksicht genommen, sondern nur derjenige Grad des Einkommens beachtet werden, den man bey der ganzen Classe oder bey dem Range, zu welchem der Gewerbsgenosse gehört, der Erfahrung zu Folge, als den gewöhnlichen Erwerb annehmen kann.

- 2) Wenn auch eigne Bekenntnisse der Besteuerenden zum Grunde zu legen sind; so darf dabey doch nie die Gewissenhaftigkeit der Faktirenden allzu sehr in Anspruch genommen werden.

§. 1066.

Unter den Gewerbsgenossen sind zu unterscheiden 1) solche, die bloß eine persönliche Industrierente; 2) die eine persönliche und sächliche Industrierente, und 3) die bloß eine sächliche Industrierente beziehen (§. 664.).

§. 1067.

Die bloß persönliche Industrierente findet man, wenn von dem, was jemand für seine regelmäßige Arbeit oder Beschäftigung alljährlich erhält, dasjenige in Abzug bringt, was 1) zur Anschaffung seiner Arbeitsinstrumente; 2) zur standesmäßigen Erhaltung seiner selbst, seiner Familie und zur Erziehung der Kinder zu derselben Beschäftigungsart, die er betreibt, schlechterdings nothwendig ist. Denn diese Punkte machen zu-

fammen das persönliche Stammvermögen aus. Die Schätzer haben daher nur den Lohn ausfindig zu machen, den jeder für seine Beschäftigung oder Arbeit alljährlich zieht. Bestimmt der Staat sodann in allgemeinen Sätzen, nach Billigkeit, wieviel jedem Stande für die obigen zwey Artikel zu Gute gerechnet werden soll; so ergibt sich die persönliche Industrierente eines jeden von selbst.

§. 1068.

In jeder Provinz, in jeder Stadt und in jedem Dorfe ist leicht zu erforschen, wieviel ungefähr eine jede Classe von Industriearbeitern oder Gewerbsgenossen für ihre Mühe und Arbeit alljährlich erhält. Diese Schätzungen können daher den vereidigten Schätzern, die aus der Commune gewählt sind, sehr wohl überlassen werden. Man kann 1) von jedem ein eignes Bekenntniß fodern, wieviel er jährlich für seine Arbeit einnimmt. Diesem Bekenntnisse fügen 2) die Schätzer ihre Meinung bey. Um die Gewissenhaftigkeit der Fatirenden nicht in Verlegenheit zu bringen, muß die Frage an sie so gestellt werden: a) wieviel sie glauben, daß die Arbeit, welche sie verrichten, alljährlich werth sey und wie hoch sie selbst ihr Einkommen dafür im Durchschnitt anschlagen; b) wieviel sie zur Unterhaltung ihrer Arbeitsinstrumente alljährlich ausgeben? — 3) Die Steuerbehörde setzt nach Anhörung aller Reclamationen und

und deren Prüfung, das Einkommen definitiv fest, und entscheidet alle Streitigkeiten.

§. 1069.

Die Beurtheilung der Schätzer richtet sich nach den verschiedenen Classen, deren jede andre Kennzeichen hat. Es können nämlich die Gewerbsgenossen, welche ohne ein Capital in Bewegung zu setzen, ein Einkommen verdienen, in folgende Classen eingetheilt werden:

I. **Gemeine Arbeiter**, die nichts als körperliche Kraft, bloß einfache Instrumente und einige Uebung zu ihrem Gewerbe bedürfen.

II. Solche, welche ein künstlich erlerntes Gewerbe treiben. Dahin gehören:

1) Die Gelehrten im eigentlichen Sinne, welche die Wissenschaften als ein Gewerbe treiben, wofür sie bezahlt werden, als: Akademiker, Professoren, die Lehrer gelehrter Schulen, die Examinatoren in den Landescollegien, und die von Schriftstellerey leben.

2) Diejenigen, zu deren Beschäftigung eine wissenschaftliche Vorbereitung nöthig ist, als: a) alle Staatsbeamten, welche ohne wissenschaftliche Kenntnisse ihren Aemtern nicht wohl vorstehen können; b) die Prediger und Lehrer in Bürgerschulen; c) die Aerzte und Advocaten.

- 3) Die Künstler. Dahin sind zu rechnen:
 - a) alle, welche schöne Künfte für Lohn treiben, als: die Musiker, Bildhauer, Steinschneider, Mahler, Schauspieler, Sänger, Tänzer u. f. w.;
 - b) die mechanische Künfte treiben, welche sich über die gemeine Handwerksarbeit erheben, als: die Baumeister, die Schriftsetzer, Bereuter, Reitkünstler, Seiltänzer, Fechtmeister u. f. w.
- 4) Die Handwerker, in so fern sie bloß auf Bestellung arbeiten, ohne Materialien auf eigene Rechnung, welche die Auslage eines Capitals erfordern, zu liefern.
- 5) Diejenigen, welche künstlich erlernte Dienste verrichten, als: Schreiber, Köche, Kammerdiener, Lohnbedienten u. f. w.

§. 1070.

Wie viel der Lohn der gemeinen Arbeiter in jedem Orte beträgt, ist allgemein bekannt. Es ist daher deren besondere Abschätzung kaum nöthig. In vielen Ländern ist er so gering, daß er kaum zur nothdürftigen Unterhaltung der arbeitenden Classe hinreicht, und in diesem Falle ist es billig, diese Classe gänzlich unbesteuert zu lassen. Liefse sich aber auch herausrechnen, daß sie eine geringe Rente bezögen; so würde es doch rathamer seyn, diese durch eine indirecte Consumtionssteuer zu treffen, als durch eine directe Abgabe,

da a) jede directe Steuer von dergleichen Leuten schwer zu erheben ist, und b) wenn die Consumtionssteuer verständig angelegt wird, diese die Beiträge am besten nach dem Princip des Entbehrlichen vertheilt. (Siehe §. 691 u. f.) Nur wenn die Classe der gemeinen Arbeiter sich außerordentlich gut steht, wie in neuen wenig bevölkerten und an Wohlstand schnell zunehmenden Staaten, kann die Classe der gemeinen Arbeiter ohne Unbequemlichkeit auch mit einer directen Steuer belegt werden. — Trüge z. B. der Arbeitslohn, wie etwa in Nordamerica, 3—400 Rthl. jährlich für einen gemeinen Arbeiter: so würde ihm nicht zu viel geschehen, wenn zwey Drittel davon zur nothwendigen Subsistenz seiner Familie, und ein Drittel als reines Einkommen oder Arbeitsrente in Anschlag gebracht würde.

§. 1071.

Wollte man jedoch auch in einem Lande, wo der gemeine Arbeiter weniger verdient, denselben mit einer Rentensteuer belegen; so müßte 1) calculirt werden, wieviel ein solcher für sich und eine Familie von 4—5 Kindern, nach Landesitte und Gebrauch, bedürfe, um sein Geschlecht zu erhalten und ohne Kummer zu leben. Gesetzt, man brächte durch sichere Beobachtungen heraus, daß die jährliche Einnahme eines gemeinen Arbeiters im Durchschnitt, wenn er ununterbrochen zu thun hätte, 75 Rthl. sey, und es werde zu seinem noth-

wendigen Bedarf 70 Rthl. erfordert; so würde seine zu besteuernde Rente 5 Rthl. betragen. Würde nun die Rente überhaupt mit 10 Procent besteuert; so betrüge seine Quota 12 Groschen. — Wer aber nachweisen könnte, daß er unter 75 Rthl. verdiente, müßte nothwendig Ermäßigung, oder gänzliche Steuerbefreyung erhalten.

§. 1072.

Was das Einkommen der künstlichen Gewerbsgenossen (§. 1069. II.) betrifft; so ist erstlich das Einkommen der Gelehrten im eigentlichen Sinne gewöhnlich durch ihren Gehalt bestimmt, und da dieser aus den Staatsregistern gezogen werden kann; so ist keine Abschätzung desselben und keine weitere Classification für sie nöthig. Es muß aber dem Gelehrten zugestanden werden a) eine Summe jährlich zur Unterhaltung der ihm nöthigen Instrumente seines Gewerbes, nämlich für Ankauf von Büchern, physikalischen Instrumenten, Kosten für Versuche (in der Chemie, Anatomie), denn dieses sind eben so nothwendige Auslagen für seine Gewerbe, als für den Unterhalt seiner Familie; b) was er unentbehrlich nöthig hat, um sich und seine Familie standesmäßig zu unterhalten. Denn beydes ist nothwendig, wenn die Classe der Gelehrten (eine Gattung von Stammvermögen) nicht aussterben oder sich verschlechtern soll.

Man kann deshalb a) ein Minimum festsetzen, was selbst der Gelehrte des niedrigsten Ranges für seine wissenschaftlichen nothwendigen Bedürfnisse, so wie zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts haben muß, wobey noch gar keine Rente Statt findet; und das folglich steuerfrey bleibt. b) Da mit dem Range die relativ nothwendigen Bedürfnisse steigen, und in finanzieller Hinsicht der Gehalt der Gelehrten für eine Rangbestimmung gilt, indem vorausgesetzt werden muß, daß der Staat die Befoldungen der Gelehrten nach ihren Verdiensten abmisst; so muß die abzuziehende Summe für das Nothwendige mit dem zunehmenden Gehalte steigen, so wie sie wieder abnehmen kann, wenn der Gehalt eine gewisse Höhe erreicht. Die Regel dafür muß jeder Staat in den Preisen der Lebensbedürfnisse; in der Lebensart und in den übrigen besondern Umständen seines Landes suchen.

Erläuterung. Man nehme an, es werde gefunden, daß 300 Rthl. das Minimum sey, wovon ein Gelehrter vom niedrigsten Range mit seiner Familie nothdürftigst bestehen könne, und daß 100 Rthl. zur Befriedigung seiner litterarischen oder wissenschaftlichen Bedürfnisse unumgänglich gehören; so wird in einem solchen Lande, von 400 Rthl. Gehalt kein reines Einkommen für einen Gelehrten übrig bleiben. Diese müssen also steuerfrey seyn; dagegen kann man jedes 100, was über diese 400 Rthl. geht, bis die Summe 1000 erreicht, mit $\frac{2}{3}$ zur Nothdurft, und $\frac{1}{3}$ zur Rente ziehen; von jedem Hundert über 1000 bis 2000 Rthl. kann $\frac{1}{3}$ zur Nothdurft und $\frac{2}{3}$ zur Rente gerechnet werden. Bey Befoldungen über 2000 Rthl. aber würde man jedes Hundert über 2000 Rthl. $\frac{1}{4}$

zum Unterhalt und $\frac{3}{4}$ zur Rente zu rechnen haben. Mit dieser Regel in der Hand könnte jeder Gelehrte leicht selbst berechnen, welcher Theil von seinem Gehalte der Rentensteuer unterworfen wäre.

§. 1073.

Gelehrte, die keine Befoldungen ziehen, aber doch mit ihrer Gelehrsamkeit ein Gewerbe treiben, wie wenn sie Journale oder Zeitungen redigiren, oder sonst von der Schriftstellerey leben, werden, nach vorgängiger eigener Angabe ihres jährlichen Verdienstes, geschätzt, und dann nach derselben Regel, wie die Befoldeten beurtheilt. Die Ausarbeitung und Herausgabe gelehrter Werke, welche die Beförderung und Erweiterung der Wissenschaften zum Hauptzwecke haben, und dem Verfasser kein fortlaufendes regelmässiges Auskommen gewähren, darf nicht als Gewerbe betrachtet werden, sondern ist als ein außerordentlicher Gewinn der Industrie anzusehen, der bey der Besteuerung eben so wenig in Anschlag kommt, als der außerordentliche Gewinn, den ein Kaufmann bey einer Speculation u. s. w. hat.

§. 1074.

Die zweyte Classe der §. 1069 II. 2. erwähnten wissenschaftlichen Beamten, ist nach denselben Regeln, wie die eigentlichen Gelehrten zu beurtheilen, nur dafs ihnen nichts für litterarische und wissenschaftliche Bedürfnisse zu Gute gerechnet

wird, da dergleichen zur Betreibung ihres Geschäftes nicht gehören, ihr Stamm also ohne diese Unterstützung bestehen kann. Wenn daher einige auch gleich die Wissenschaften vielleicht noch ernstlicher cultiviren, noch mehr Bücher kaufen, als die Gelehrten von Profession; so erhalten sie doch das, was sie für ihre Verrichtungen bekommen, nicht dazu, sondern bey deren Bezahlung wird vorausgesetzt, daß sie das, was zur Betreibung ihres Amtes gehört, schon wissen. Es kann daher das Minimum ihres Unterhaltes um so viel geringer angenommen werden.

§. 1075.

Das Einkommen der Befoldeten ist aus den Befoldungstabellen bekannt. Wird dasselbe durch regelmäßige Accidenzien, die mit dem Amte verbunden sind, vermehrt; so werden diese im Durchschnitt angegeben, geschätzt, und der Befoldung zugeschlagen. Naturaleinnahmen werden nach dem Mittelpreise, welche den Verpachtungen der nächsten Domainen zum Grunde liegen, auf Geld reducirt. Das Einkommen vom Pfarrlande wird nach der Grundrente geschätzt, welche die Ländereyen als Pacht geben können. Was Pfarrer, welche selbst Oekonomie treiben, durch ihre Landwirthschaft gewinnen, gehört in eine andere Rubrik. — Für das Einkommen der Aerzte, Advocaten und ähnlicher Gewerbsarten, finden die

Schätzer ein Maximum und Minimum für ihren Ort aus, und machen darnach so viel Classen, als für ihren Ort passen. Hierauf lassen sie sich jeden selbst in eine von diesen Classen setzen, und urtheilen sodann, ob er in eine höhere Classe gesetzt zu werden verdiene, oder ob es dabey sein Verbleiben haben, und wie hoch sein Einkommen in dieser Classe bestimmt werden solle. Bey einem Arzte muß die Ausgabe für die Equipage, falls er dergleichen zu seiner Praxis bedarf, bey einem Chirurgus die jährliche Ausgabe für die nöthigen Instrumente in Abzug gebracht werden, ehe sein persönliches reines Einkommen bestimmt wird.

Erläuterung. Gesetzt also, man fände in einer Stadt, das Einkommen der ersten Aerzte könnte nach Abzug der Kosten ihrer Equipage zu 12000 Rthl., und der niedrigsten zu 600 Rthl. angenommen werden: so würde man etwa 7 Classen zu machen haben, als: 1ste Classe 10 — 12000 Rthl. 2te Classe 8 — 9900 Rthl. 3te Classe 6 — 7900 Rthl. 4te Classe 4 — 5900 Rthl. 5te Classe 3 — 4900 Rthl. 6te Classe 1 — 2900 Rthl. 7te Classe 600 — 990 Rthl. — Bekennte sich nun ein Arzt zur ersten Classe, so würden die Schätzer nur zu bestimmen haben, wie hoch sein Einkommen zwischen 10 — 12000 Rthl. zu rechnen sey; bekennte sich ein anderer zur siebenten Classe, so würden sie zu beurtheilen haben, ob er nicht in eine höhere gehöre, oder wenn sie die Classe für die richtige erkannten, wie hoch sein Einkommen zwischen 600 — 990 Rthl. anzunehmen.

§. 1076.

Was die Künstler (§. 1069.) betrifft; so stehen sie entweder in Gehalt, und dann bedarf ihr Ein-

kommen keiner weitem Schätzung, als derjenige Theil, den sie aus regelmässigen andern Arbeiten, die sie besonders bezahlt bekommen, Benefizvorstellungen, Concerten u. s. w. erhalten. Beziehen sie keinen Gehalt; so müssen sie ihr Einkommen angeben, und die Schätzer beurtheilen, ob es dabey verbleiben oder ob es höher angenommen werden solle. — Die Künstler müssen in Classen getheilt, und nur für diejenigen Classen das Minimum von 300 Rthl. für ihren Unterhalt angenommen werden, welche den Gelehrten gleich zu stellen sind; für die niedern aber ist der Satz geringer.

§. 1077.

Das Einkommen der Handwerker der Art, die ohne Capital arbeiten, so wie der unter Nr. 5. des §. 1069. erwähnten Classe, ist etwa als das Doppelte des Verdienstes der gemeinen Handarbeiter anzuschlagen, und für ihre nothwendige Subsistenz $\frac{2}{3}$ ihres Einkommens, das übrige aber als Rente zu rechnen. Für jeden Gesellen, der unter ihnen für sie arbeitet, wird das Einkommen durch einen Zusatz vermehrt, weil er dadurch Dirigent einer Arbeitsanstalt wird. In wie fern er aber diese Gesellen ohne Verlag nicht erhalten kann, muß er noch nach einer andern Rubrik, nach dem Capitalgewinnste, den er davon hat, geschätzt werden.

§. 1078.

Es könnte auch die Methode gewählt werden, daß der Staat eine allgemeine Tabelle publicirt, welche eine Classification des Einkommens aus der reinen persönlichen Industrie enthielte, und worin ein jeder, dessen Einkommen nicht durch Befoldung allein bestimmt würde, eingeschätzt werden könnte. Bey dieser Classification könnte die Befoldung der Beamten zum Grunde gelegt werden. Es sey z. B. die höchste Befoldung im Staate 20,000 Rthl., und die niedrigste, die der Rentensteuer unterworfen werden soll, 100 Rthl.; so könnte man etwa 14 Classen machen, 10 mit der Differenz von 1900, die übrigen mit geringerer Differenz. — Dieses würde die Arbeit der Schätzer sehr erleichtern.

Erläuterung. Es sey die Staatstabelle für das Einkommen aus persönlichem Verdienst (aus reiner persönlicher Industrie) folgende:

1ste Classe	18000	—	20000	Rthl.
2te	—	16000	—	17900
3te	—	14000	—	15900
4te	—	12000	—	13900
5te	—	10000	—	11900
6te	—	8000	—	9900
7te	—	6000	—	7900
8te	—	4000	—	5900
9te	—	2000	—	3900
10te	—	1000	—	1900
11te	—	700	—	900
12te	—	500	—	650
13te	—	300	—	450
14te	—	100	—	250

Wollten nun z. B. die Schätzer die praktischen Aerzte ihrer Stadt abschätzen; so würden sie bloß den Umfang der Classen bestimmen, in welche sie ihrem Urtheile nach passten. In Berlin z. B. würden sie etwa urtheilen, daß die dasigen Aerzte in die 4te bis 11te Classe einzuschätzen wären; in Halle würden die Schätzer etwa die 9te bis 13te Classe für sie annehmen. Bekennte sich nun ein Arzt in Berlin z. B. zur 4ten, oder in Halle zur 11ten Classe, und die Schätzer wären damit zufrieden; so würden sie nur noch zu erwägen haben, ob sie dieselben mit dem Minimo oder Maximo, oder mit einer zwischen beyden liegenden Summe in Anschlag zu bringen hätten; und so bey allen übrigen Industriegenossen dieser Art. Sie hätten es sodann in ihrer Gewalt, den, welcher sich ihrer Meinung nach in eine zu niedrige Classe gesetzt, und wo sie doch keine ganz hinreichenden Gründe zu haben glauben ihn in eine höhere zu setzen, mit dem Maximo der selbst erwählten Classe in Anschlag zu bringen.

§. 1079.

Was diejenige industriöse Classe betrifft, welche zu ihrem Gewerbe ein Capital gebraucht, und sowohl eine persönliche als sächliche Rente bezieht (§. 1066.); so ist: 1) ihr Einkommen für ihre persönliche Industrie grade nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche in den vorigen Paragraphen (1070 — 1078.) angegeben sind.

Um den Schätzern sichere Anhaltspuncte zu verschaffen und ihr Geschäft zu erleichtern, sind bestimmte Normalpreise für das Verdienst jeder Classe von Gewerbsgenossen ausfindig zu machen. Da man allenthalben leicht erforschen kann, wie viel bloße Dirigenten eines Geschäfts an Honorar erhalten, und wie dasselbe sich nach der

Kunst und der Mannichfaltigkeit der Gewerbe unterscheidet; so wird man bald dergleichen richtige Normalfätze finden.

Erläuterung. So kann z. B. leicht erforscht werden, was 1) ein Oekonom für die Wirthschaftsführung eines Landgutes in der Regel erhält, und wie sich der Gehalt nach dem Umfange und der Mannichfaltigkeit der Wirthschaft unterscheidet. Bey kleinen Gütern, die ohne Knecht oder mit einem Knechte bewirthschaftet werden, ist etwa der Werth des doppelten Lohnes und der doppelten Kost eines Knechtes als persönlicher Industrielohn des Wirthschaftens anzunehmen; bey Gütern, die Verwalter halten, der doppelte Betrag dessen, was die Verwalter kosten u. s. w. 2) Bey Manufacturherren ist zu erforschen, was Dirigenten ähnlicher Manufacturen für ein Einkommen gesichert ist, und dieses als Normalfatz für Manufacturunternehmer ähnlicher Art anzunehmen; bey Handwerkern ist das Einkommen solcher Meister, die ohne Capital arbeiten, oder das eines Factors, eines Altgefellen, welcher dem Gewerbe einer Wittwe vorsteht u. s. w. zur Norm zu machen und mit einem proportionirlichen Zuschlage auf solche, die mit Capital arbeiten, nach dem Maasse des kleinern oder größern Umfanges ihrer im Gewerbe steckenden Capitale zu übertragen; ihnen sodann ein proportionirlicher Theil für ihren nothwendigen Unterhalt abzuschreiben und das übrige als eine persönliche Rente in Anschlag zu bringen. Was 3) Vorsteher und Dirigenten von Handlungen, Bankiergeschäften, Fabriken, Handwerksstellen u. s. w. erhalten, kann gleichfalls erforscht und darnach eine Norm zur Abschätzung der Belohnung für die persönliche Industrie solcher Gewerbsgenossen gefunden werden. Je größer die Wirthschaft, die Mühe und Arbeit der zum Geschäft erforderlichen Geschicklichkeit oder Kenntniß, das dazu nöthige Vertrauen ist, desto größer muß der persönliche Lohn seyn. Alle diese Normalfätze und Schätzungen gelten jedoch nur für einen Ort oder Kreis, und können für jeden anders seyn.

§. 1080.

Was aber 2) die Abschätzung des aus den Gewerben entspringenden Capital - oder Unternehmergewinntes betrifft; so ist a) das in den Gewerben steckende fixe, b) das durch sie beschäftigte umlaufende Capital, c) der jährliche reine Gewinnst von beyden ausfindig zu machen. Die Methoden, wie die Capitale, welche in den Gewerben stecken, zu finden, sind bey den verschiedenen Gewerben sehr verschieden, und vervollkommen sich durch mehrjährige Uebung immer mehr.

§. 1081.

Zur Begründung der möglichst vollkommenen Urtheile darüber, und um gewisse feste Punkte zu haben, welche zur Prüfung der Schätzungen dienen, wird eine Gewerbsstatistik des Landes erfordert, zu der man aber nur nach und nach gelangen kann. Durch dieselbe muß erforscht werden:

- 1) Wie groß die Production a) der nützlichen rohen Stoffe; b) der Fabrik - und Manufacturwaaren; c) der Waaren, welche Künstler und Handwerker verfertigen, des ganzen Landes, jeder Provinz, jedes Kreises, jeder Stadt, jedes Dorfes, sey. Hieraus ergibt sich, wie groß das fixe, das Verlags- und Umlaufcapital sey, welches in allen diesen Gewerben steckt, und wie es unter die einzelnen Pro-

vinzen, Kreise, Städte, Dörfer und Individuen vertheilt ist.

- 2) Wie viele Capitale zum Handel gebraucht werden im ganzen Lande, in jeder Provinz, in jedem Kreise, in jeder Stadt, in jedem einzelnen Orte; auch insbesondere wieviel der Seehandel, der inländische Großhandel, der Detailhandel, die Krämerey u. s. w. an Verlag erfordere, und wieviel der ganze Handelsverkehr betrage. Alles dieses ergibt sich aus der Quantität der in Umlauf gesetzten Waaren sicherer, als aus der directen Nachforschung der Gewerbscapitale.
- 3) Wie sich der Capital- und Gewerbsgewinnst in allen diesen Gewerbszweigen zum Verlags- oder Gewerbscapital nach Procenten verhalte, und wie oft das Geld in jedem dieser Gewerbe jährlich umlaufe.
- 4) Es müssen die Verhältnisse sowohl des fixen als umlaufenden Capitals zu sichtbaren und bekannten Gegenständen der Gewerbe aufgefucht werden, um aus letztern auf die Größe des fixen und umlaufenden Capitals eines jeden Gewerbes sowohl im Allgemeinen, als jedes einzelnen Gewerbsmannes, so wie auch auf den Gewinnst derselben insbesondere zu schliessen.
- 5) Auch muß der Werth der Lohnsätze für jede Art von Arbeit, von der gemeinsten an bis

zur allerkünftlichsten, fowohl derer, die bloß als Instrumente, als folche, die als Dirigenten, Herren und Meister arbeiten, in jeder Provinz, in jedem einzelnen Orte erforscht werden.

- 6) In vielen Fällen ist es ungemein wichtig, für das Finanzwesen das Verhältniß aller Arbeitskräfte, fowohl der einzelnen Menschen, als auch der Maschinen zu dem Producte, das sie hervorbringen, und dem Capitale, das zu ihrer Unterhaltung nöthig ist, zu wissen. Und diese Kenntnisse muß daher die Statistik ebenfalls nach und nach herbeyschaffen. Endlich
- 7) müssen fowohl die Werth- als die Marktpreise aller Dinge, welche im Staate regelmäßig verbraucht werden, bekannt seyn.

Ohne zuvor in dem Besitze dieser statistischen Thatfachen zu seyn, läßt sich an die Ausführung einer auch nur einigermaßen vollkommenen Gewerbesteuer gar nicht denken.

Anm. Man findet den Begriff einer solchen Statistik in des Hrn. Prof. Harls Idee einer Finanzstatistik gut ausgeführt.

§. 1082.

Da es indessen 1) noch allenthalben an einer solchen genauen Statistik fehlt, und 2) wenn sie auch vorhanden wäre, doch eine richtige Anwendung davon bey der Schätzung der Einzelnen nicht erwartet werden könnte, weil nicht vorauszu sehen

ist, daß die erwählten Schätzer dieses Instrument genau kennen und zu handhaben verständen; so ist dieselbe den Staatsbeamten nur dazu nützlich, um nach und nach gewisse Anhaltspuncte und Prüfungsmittel der Schätzungen der Gemeinheiten zu finden, auch wohl Regeln für die Schätzung einzelner Gewerbestände oder ganzer Provinzen festzusetzen. Für die Abschätzung selbst müssen aber solche Methoden erfunden werden, welche keine allgemein wissenschaftlichen Kenntnisse voraussetzen, sondern die der gemeine schlichte Menschenverstand, sofern er nur die specielle Lage der Abzuschätzenden kennt, leicht richtig anzuwenden im Stande ist.

Erläuterung. Gesezt die Staatsbehörde wüßte durch die Statistik gewiß, daß in einem Kreise (A) für 400,000 Rthl. ausländische Waare jährlich debitirt würde, und daß die Zahl der Kaufleute, welche diesen Umsatz betreiben, 100 wären; so könnte sie mit Zuverlässigkeit annehmen, daß der Umsatz aller Kaufleute dieses Kreises zusammengenommen nicht viel unter 400,000 Rthl. und ihr Betriebscapital nicht viel unter oder über 100,000 Rthl. seyn könnte, da dergleichen Handelscapitale ungefähr viermahl im Jahre sich umzudrehen pflegen. Nun setze man, die Schätzer brächten nur 20,000 Rthl. Betriebscapital für jene 100 Kaufleute heraus, oder sie gäben ihren Umsatz nur zu 100,000 Rthl. an; so könnte die Behörde sicher wissen, daß diese Schätzung falsch wäre. — Ferner nehme man an, es sey bekannt, wieviel ein Tuchmacherstuhl, eine Spinnmaschine jährlich an Capital bedürfe, um stets in Thätigkeit erhalten zu werden; so könnte ein Normalatz für dergleichen Maschinen festgesetzt werden u. s. w.

§. 1083.

So lange sich nicht sehr genaue statistische Data über die einzelnen Gewerbe und Gewerbsgenossen finden, wird man immer sicherer gehen, wenn man sich bey der Besteuerung auf das Urtheil von solchen Schätzern stützt, welche Glieder der Gemeinde, und als verständige und gute Männer bekannt sind, und wenn man die Leitung der Abschätzung solchen landesherrlichen Commissarien überläßt, die nicht nur die gehörige Localkenntnis besitzen, sondern auch mit den allgemeinen Ansichten, welche der Staat bey dergleichen Abschätzungen hat, mit einer richtigen Theorie der Staatswirthschaft und möglichst vollkommenen Statistik der abzuschätzenden Oerter vertraut sind. Solche Männer werden den Verirrungen der Schätzer am besten vorbeugen, und sie durch ihre Belehrungen zu ihrem Geschäfte immer vollkommner machen. Sobald die Schätzer nur erst einige aus verschiedenen Erwerbsclassen abgeschätzt haben, deren Abschätzung für richtig erkannt wird; so geben diese einen Vergleichungsmaassstab für die übrigen, und dergleichen Normallätze erleichtern sodann das Abschätzungsgeschäft außerordentlich. Solche Abschätzungen werden hernach wieder die Vervollkommnung der Statistik erleichtern helfen, da sie Mittel zu Vergleichen geben.

§. 1084.

Die Abschätzung der Gewerbe, welche Capitale zur Betreibung desselben bedürfen, kann auf verschiedene Weise geschehen. Die natürlichsten Methoden scheinen folgende zu seyn:

- 1) die Abschätzung des Verlags- oder Betriebscapitals;
- 2) die Abschätzung des Umsatzes oder Debits;
- 3) die Abschätzung des Gewerbs- und Capitalgewinnes.

Alle drey Methoden zielen darauf ab, den Gewerbs- und Capitalgewinnst zu erforschen, nur dafs die dritte direct, die beyden ersten aber indirect oder durch Schlüsse zu dessen Entdeckung führen.

§. 1085.

Schätzt man nämlich den Capitalgewinnst eines Gewerbsmannes nach seinem Betriebs- oder Verlagscapital; so setzt man voraus, dafs ein solches Capital auch stets im Gewerbe angewandt werde, und im Durchschnitt einen gewissen Gewinn gebe. Dieser Gewinn muß immer gröfser angenommen werden, als die landüblichen Zinsen, da sich sonst Niemand die Mühe geben und die Gefahr übernehmen würde, das Capital auf ein Gewerbe zu wenden, sondern lieber die Zinsen nähme, die er ohne alle Arbeit beziehen kann. Nimmt man nach den Grundsätzen der Nationalökonomie (Na-

tionalökonomie §. 266.) an, daß dieser Capitalgewinn im Durchschnitt in allen Gewerben in einem und demselben Lande, oder wenigstens in einer und derselben Provinz gleich sey, und die anscheinenden Differenzen bloß dienen, um die größere oder kleinere Gefahr, die größere oder kleinere Mühe und Geschicklichkeit auszugleichen, welche die Anwendung des Capitals erfordert; so kann man einen gleichen Profitatz für alle, sowohl die fixen als umlaufenden Gewerbscapitale im Lande annehmen, und dann von dem Verlagscapitale auf den reinen Gewinnst von demselben schließen, nachdem man den persönlichen Lohn insbesondere in Anschlag gebracht hat. Letzterer aber wird bey jedem Gewerbsmanne, der ein Capital zu seinem Gewerbe braucht, immer höher anzuschlagen seyn, als bey einem solchen gleicher Art, der ohne Capital arbeitet. Den Gewinnatz bestimmt die Regierung nach allgemeinen Erfahrungen im Lande oder in der Provinz; das Betriebs- oder Verlagscapital bestimmen die Schätzer, nicht nach dem Vermögen des Gewerbsmannes überhaupt, sondern nach dem, was nach ihrer Meinung zur Betreibung eines solchen Gewerbes erfordert wird, und wenden dann bloß den von der Regierung bestimmten Profitatz auf den vor ihnen liegenden Fall an.

Erläuterung. Gefetzt, man hätte das Einkommen eines Schneiders, der ohne Gefellen auf Bestellung arbeitet, 150 Rthl., und seine persönliche Rente davon zu 50 Rthl. angeschlagen; so würde man das Einkom-

men eines Schneiders, der mit Gefellen arbeitet, höher schätzen müssen, weil die Unterhaltung dieser Gefellen schon ein Betriebscapital und mehr Geschicklichkeit in der Direction des Geschäfts voraussetzt, als die isolirte Arbeit fodert. Fänden die Schätzer, daß jeder Gefelle dem Schneider wenigstens ein reines Einkommen von 5 Rthl. gewähren müsse; so würde sein persönliches Einkommen für jeden Gefellen mit 5 Rthl. mehr in Anschlag gebracht werden. Liesse man jedes Betriebscapital unter 100 Rthl. aufser allem Anschlag des Capitalgewinns; so würde der zur Haltung von einem, zwey bis drey Gefellen nöthige Verlag bey einem solchen Meister nicht weiter in Anschlag kommen, da zu deren Ablohnung nur ein kleines Capital gehört, wenn bestellte Arbeit sogleich bezahlt wird. Hielte aber ein Meister dieser Art mehr Gefellen, 6, 8, 10 u. s. w.; so könnte er diese ohne bedeutende Vorschüsse nicht erhalten, er würde also auch mit einem Vorschuss- oder Verlagscapital in Anschlag gebracht, und ihm der im Lande übliche und von der Regierung festgesetzte Normalatz (z. B. 10 vom Hundert) angerechnet werden. Lieferte aber der Schneider Materialien von bedeutendem Werthe zu seinen Arbeiten, und hielte einen Vorrath von Tuch, Futter, Knöpfen u. s. w., oder arbeitete auf langen Credit; so mußte dafür sein Verlagscapital insbesondere geschätzt werden. Vom fixen Capitale kann kein größerer Gewinnst in Anschlag kommen, als der gewöhnliche Capitalprofit. Denn wenn gleich jährlich dafür mehr eingeht; so muß dieses Plus als Ersatz des nach und nach zu Grunde gehenden Capitals angesehen werden. Es dient zur Erhaltung des Stammvermögens, gehört also nicht zum reinen Einkommen.

§. 1086.

So wie der Staat gewisse Classen für die Gewerbsgenossen ohne Betriebscapital zur Bequemlichkeit der Schätzer entwerfen kann (§. 1078.);

so kann er auch eine Classification für die Gewerbscapitale machen, und sie nach der Kenntniß seines Staats einrichten.

Erläuterung. Gesezt, der Staat hätte Ursache anzunehmen, daß das größte Betriebscapital einer Person in seinem Lande 500,000 Rthl. wäre, und er wollte als das kleinste 100 Rthl. gelten lassen, so daß jedes Betriebscapital unter 100 Rthl. von der Capitalgewinnsteuer frey seyn sollte; so würde er etwa 24 Classen machen, und bey der größten eine Weite von 50,000, bey den folgenden von 30 — 20 — 10 — 5 — 2 — 1000, 500, 200 u. s. w. lassen. Eine solche Tabelle dient bloß dazu, um Rubriken zu gewinnen, und kann daher von der obersten Finanzbehörde ganz willkürlich eingerichtet werden, nur so, daß sich für jede Rubrik wahrscheinlich im Lande einzelne Fälle finden. Zugleich kann sie sowohl von der Landesbehörde als von den Schätzern gebraucht werden, um allgemeine Regulative zu geben. So kann die Regierung dadurch die Grenzen bestimmen, binnen welchen sich die Schätzer bey den verschiedenen Classen zu halten haben.

§. 1087.

In allen diesen Schätzungen des Capitalgewinns muß aber immer der Lohn für die Arbeit, Direction u. s. w. oder die persönliche Industrie-rente von der sächlichen oder dem Industrie-capitalgewinn unterschieden werden. Denn ersterer wächst nicht mit der Größe des Betriebscapital in gleicher Proportion, und da von derselben die nothwendigen Kosten für die Unterhaltung des Stammcapital (der Familie des Gewerbsmannes) steuerfrey seyn sollen; so würde es für die Gewerbe

einen bedeutenden Unterschied machen, ob man ihren persönlichen Verdienst mit zur Capitalgewinnstrente rechnet oder nicht, ja es würde hieraus eine gänzliche Verwirrung entstehen.

Erläuterung. Wollte man z. B. den persönlichen Verdienst ganz aus der Rechnung lassen, und dafür z. B. einen Kaufmann, der 3000 Rthl. Betriebscapital hätte, mit 30 Procent in Ansatz bringen; so würde zwar dieser ziemlich gerecht besteuert werden, denn er muß in der That wenigstens 900 Rthl. jährlich gewinnen, wenn er als Kaufmann dieser Art bestehen soll. Wollte man aber auch das Capital eines Kaufmanns, der ein Betriebscapital von 20,000 Rthl. hat, mit 30 Procent ansetzen; so würde dieses offenbar übertrieben seyn. Denn ein solches Betriebscapital bringt schwerlich in irgend einem Lande 6000 Rthl. alle Jahre ein. Wollte man aber den Gewinn allgemein auf 20 Procent setzen; so würde wieder der kleine Kaufmann viel besser wegkommen, als der große. Unterscheidet man aber persönliche Rente und Capitalgewinnstrente; so ist die Gleichheit der Besteuerung gefunden. Gebe ich z. B. dem Kaufmanne mit einem Betriebscapitale von 3000 Rthl. für sein persönliches Geschäft 600 Rthl., dem andern mit einem Betriebscapitale von 20,000 Rthl. für seine Direction der Handlung 2400 Rthl., und rechne $\frac{2}{3}$ davon zu der nothwendigen Erhaltung jeder Classe; so bleibt für den ersten 1) persönliche Rente 400 Rthl., 2) Capitalgewinnst 500 Rthl., also ein reines Einkommen von 700 Rthl. zu besteuern. Dagegen beträgt die persönliche steuerbare Rente des reichern Kaufmanns nach Abzug eines Drittels 1600, und seine Handelsprofitrente 2000 Rthl., folglich seine ganze zu besteuernde Gewerbsrente 3600 Rthl. — Die Zahlen gelten hier bloß zur Erläuterung. Wie hoch der Capitalgewinnst anzunehmen sey, muß in jedem Lande besonders ausfindig gemacht werden; immer aber muß er den üblichen Zinsfuß übertreffen.

§. 1088.

Die von der Regierung bekannt gemachte Tabelle der Betriebscapitale (§. 1086.) kann auch dazu dienen, daß die obrigkeitlichen Ortscommissarien sich mit den Schätzern über gewisse Regeln vereinigen, nach welchen sie die Grenzen der Classen bestimmen, innerhalb welcher die Schätzer sich bey der Abschätzung dieser oder jener Gewerbsclassen zu halten haben.

§. 1089.

Gegen die Schätzung nach dem Betriebscapitale läßt sich einwenden, daß dasselbe bey einigen Gewerben und noch mehr bey einzelnen Gewerbsleuten nicht immer ganz beschäftigt sey, sondern zuweilen eine lange Zeit ruhe, folglich der Schluss von dem Besitze des Betriebscapitals auf den Profit sehr unsicher sey. Daher wollen Einige lieber den Debit oder den Umsatz zum Kennzeichen des Gewerbsgewinnstes machen. Bey jedem Umfätze, sagen sie, wird in der Regel etwas, bald mehr bald weniger gewonnen. Kennt man daher die umgesetzte Summe und den Profit, welcher in der Regel bey jedem Umfätze gemacht wird; so läßt sich der Profit bey dem ganzen Umfätze bestimmen. Allein

1) sind die Profitsätze bey den Umsätzen sehr verschieden, theils nach der Größe der umgesetzten Capitale, theils nach der Schnelligkeit der Umsätze selbst, theils endlich nach dem

Umstände, ob die umzusetzenden Capitale auf eigene oder auf fremde Gefahr umgesetzt werden, und ob selbst die Capitale letzterer Art eigene oder fremde sind. Wer ein kleines Capital jede Woche umsetzt, bringt bey sehr mässigen Profiten bey jedem Umfatze leicht über 50 Procent für dasselbe heraus; wer es monatlich umsetzt, gewinnt schon 24 Procent, wenn er nur 2 Procent Profit bey jedem Umfatze erhält; wer es nur alle drey Monate umsetzt, wird schon jedesmahl 4 Procent gewinnen müssen, wenn er auf 12 Procent kommen soll u. s. w. — Wer ein sehr groses Capital bewegt, wird schon zufrieden seyn, wenn er einige Procent über die gewöhnlichen Zinsen damit gewinnt; wer Capitale auf Anderer Gefahr umsetzt, wird mit viel geringern Procenten zufrieden seyn, als wer solches auf eigene Gefahr thut; und dann wird wiederum ein grosser Unterschied seyn, ob er eigene oder fremde Capitale auf solche Weise umtreibt. — Will man also den Umsatz zum Kennzeichen des Einkommens errichten; so müssen verschiedene Procente als Profitätze bey den verschiedenen Gewerben angenommen, und diese erst durch Sachkundige ausgemittelt werden. Dieses ausfindig zu machen, scheint zwar nicht unmöglich, aber doch sehr schwer zu seyn. Freylich ist es nicht nöthig, alle Gewerbsgenossen nach einerley Methode abzuschätzen; es kann für jede diejenige gewählt werden, wodurch ihr Gewinn sich am

leichtesten, bequemsten und sichersten ausfindig machen läßt. Denn nichts ist in der Finanzpraxis schädlicher, als das Generalisiren bey Dingen, die sich nicht unter einerley Form beugen lassen. — So ist es bey Kaufleuten unfreitig viel leichter, ihren Umsatz, als ihr Betriebscapital mit Wahrscheinlichkeit abzuschätzen. Aber auch die Profitsätze werden nicht für alle Classen von Kaufleuten einerley seyn; ein anderer gilt für den Krämer, ein anderer für den Großhändler, ein anderer für den Commissionair, ein anderer für den Bankier u. s. w. Ist man über die mittlern Profitsätze für jede dieser Classen bey den einzelnen Umsätzen einig; so ist die Summe des ganzen Gewinnes leicht zu finden. Dahingegen giebt es andere Gewerbe, wo sich viel leichter das Betriebscapital finden läßt, als der Umsatz. So weiß jeder Sachkundige, wieviel Capital dazu gehört, um eine Landwirthschaft von einem bestimmten Umfange in guter Ordnung zu bewirthschaften; eben so läßt sich dieses bey solchen Fabriken und Handwerken, deren Verkehr einen regelmässigen Gang geht, und wo nicht leicht Unterbrechungen Statt haben, erforschen.

2) Der Gewinn vom Umfätze ist nicht reiner Capitalgewinnst, sondern es steckt zugleich der persönliche Industriegewinnst darin. Denn der Capitalgewinnst ist in allen Gewerben im Ganzen so ziemlich gleich, aber der persönliche Industrie-

gewinnft ist dabey sehr verschieden. Ein Holz- oder Gemüsehöcker gewinnt freylich mit seinem kleinen Capital oft 100, ja 200 Procent. Allein diese empfängt er nicht als Capitalgewinnft, sondern es wird damit die Mühe, die Arbeit und der Verdrufs bezahlt, der mit der Anlage eines so kleinen Capitals und mit einem solchen Kram verbunden ist. Ein Detaillist, welcher jährlich 10,000 Rthl. umsetzt, kann leicht 2000 Rthl. Einnahme davon haben. Allein er muß dafür Laden- und Kellermiethe, Diener, Lehrbursche unterhalten, er muß selbst mit das mühsame Geschäft des Kleinverkaufs und der Aufsicht über alle Geschäfte, muß Rechnungen, Briefwechsel u. s. w. führen, öfter Inventuren vornehmen, das ängstliche Creditgeschäft mit seinen vielen Kunden treiben u. s. w. Der größte Theil seines Gewinnftes gebührt ihm also für seine Mühe, Arbeit und Geschicklichkeit; Dasselbe ist bey dem Apothekerkram der Fall. Der Umsatz kann also zwar zur Beurtheilung der jährlichen Einnahme eines Gewerbsmannes dienen, aber nicht seines reinen Capitalgewinnftes. Dieser wird sich auch in solchen Gewerben, mit den in den übrigen Gewerben angewandten gleich bleiben. Ein Debit von 10,000 Rthl. im Detailhandel jährlich kann vielleicht mit 2000 Rthl. Betriebscapital bewirkt werden. Man wird sodann den reinen Capitalgewerbsgewinnft in einem solchen Gewerbe doch nicht höher, als (wenn 10 Procent als die

Regel in dem Lande gilt) zu 100 Rthl. veranschlagen können; dagegen wird man den persönlichen Industriegewinn in einem so lebhaften Verkehr wohl mit 1000 oder 1500 Rthl., und die persönliche Industrierente davon mit $\frac{2}{3}$ in Ansatz bringen können. Diesen Unterschied darf man nicht übersehen, wenn die Schätzung gründlich beurtheilt werden soll. Bey der praktischen Schätzung kann man indessen um so mehr bey der gewöhnlichen Methode bleiben, da es nicht darauf ankommt, dabey die Quellen, woraus das Einkommen fließt, ob aus dem Capitale oder aus der persönlichen Industrie, genau zu unterscheiden. Man kann daher bey vielen Gewerben die Schätzung nach dem Betriebscapital mit der Schätzung nach dem Debit verbinden, und dieses um so mehr, da diese Verbindung eine ängstliche Forschung nach dem Betriebscapitale unnöthig macht, und der Umsatz sich in mehreren Gewerben allerdings leichter ausfindig machen läßt, als das Betriebscapital. — Man wird daher gewisse Regeln suchen, nach welchen man aus dem Umsatz auf das Betriebscapital schließt, dieses sodann nach dem allgemeinen Gewinnfätze in Anschlag bringen, und den persönlichen Industriegewinn nach der Qualität des Umsatzes oder Verkehrs schätzen.

Erläuterung. Man nehme an, der Umsatz eines Apothekers werde auf 30,000 Rthl. geschätzt und sein Gewinn von jedem Umfätze 10 Procent angenommen, und

dabey vorausgesetzt, daß ein Apotheker sein Capital zehnmal des Jahres umzusetzen pflege; so würde sein Debit auf ein Industriebetriebscapital von 3000 Rthl. schliessen lassen. Es würden also von seiner jährlichen Einnahme von 3000 Rthl. 300 Rthl. dem Industriebetriebscapitalgewinnste angehören; von den übrig bleibenden 2700 Rthl. aber müßten abgezogen werden 1) die Kosten des Betriebs. Angenommen diese beliefen sich 500 Rthl.; so würde für seine persönliche Industrie 2200 Rthl. verbleiben. Hiervon aber müßten 2) ein Drittel ihm zur Nothdurft für die Erhaltung des persönlichen Stammcapitals, d. h. seiner selbst und seiner Familie zugestanden werden. Seine steuerbare persönliche Industrierente würde also mit 1433 Rthl. in Ansatz kommen. Hierzu käme aber noch die reine Capitalgewinnstrente von 300 Rthl.; also betrüge seine ganze steuerbare Industrierente 1733 Rthl. — Hätte man sich durch Nachrechnungen aus der Erfahrung überzeugt, daß der Aufwand für den Betrieb und für die Familie solcher Gewerbsgenossen sich nach gewissen allgemeinen Verhältnissen richte; so liefse sich die Methode abkürzen, und jene gefundenen Verhältnisse würden dienen die Abzüge zu bestimmen, ohne in die Unterschiede einzugehen, die wir hier erklärt haben. Es würde z. B. in dem zuletzt angenommenen Falle so gerechnet werden; Das Einkommen des Apothekers X. ist geschätzt zu 3000 Rthl. Hiervon gehen ab für Handelskosten 500, bleiben 2500 Rthl. Gewerbsgewinn. Hiervon geht $\frac{1}{3}$ für den nothwendigen Unterhalt der Familie mit 833 Rthl. 8 Gr. ab, bleibt steuerbare Industrierente 1666 Rthl. 16 Gr. u. f. w.

§. 1090.

Bey vielen Gewerben ist keine andere Methode zulässig, als deren jährlichen Erwerb geradezu abzuschätzen, ohne zuvor das Betriebscapital oder den Umsatz genau erforscht zu haben und ohne zu unterscheiden, was ihre persönliche und ihre Capitalrente ausmacht. Was ein Mahlgang, ein We-

berüht, ein Eisenhammer, eine Druckerpresse u. s. w. verdient, ist von Kennern leicht zu beurtheilen, und fast allenthalben sind schon Schätzungen dieser Art vorhanden, welche sich durch die Erfahrung mehr oder weniger bewährt haben. — Oft kann man zwey oder alle drey der hier und §§. 1089. 1090. angegebenen Methoden zugleich anwenden, um die eine durch die andere zu prüfen und zu berichtigen. Die Methode, welche bloß den Erwerb im Allgemeinen schätzt, wird man besonders bey kleinern Gewerben gebrauchen, wo die Gewerbsleute selbst selten deutliche Begriffe von ihrem Betriebscapital und ihrem Umsatz haben, da sie keine Rechnung darüber führen, und einen Unterschied der verschiedenen Bestandtheile ihrer Einnahme kaum verstehen. Hat man nur das Einkommen einiger, welche zu dieser Classe gehören, richtig gefunden; so dienen diese zur Norm, um andere nach der Analogie zu schätzen. Eine solche Abschätzung nach Vergleichung mit andern, die mit ihrer Abschätzung zufrieden sind, gewährt oft eine große Richtigkeit. Man kann sodann die andern Methoden zur Prüfung und Ueberführung unrichtiger Angaben gebrauchen. — Die Nachrechnung der einzelnen Arbeiten und Producte, wie sie *Justi* vorschlägt, (*Justi* Finanzwissenschaft §. 860. 861 u. f.) kann zwar in einzelnen Fällen zur Rechtfertigung der angenommenen Sätze dienen, im Allgemeinen

aber kann sie sich nicht weit erstrecken, da sie bloß auf kleine Gewerbsleute ihre Anwendung findet.

§. 1091.

So richtig auch die Theorie des Gewerbeinkommens seyn mag: so schwierig ist doch die Anwendung derselben in vielen, ja den meisten Fällen insbesondere, wenn nach derselben eine Gewerbsrentensteuer erst eingeführt werden soll. Denn: 1) setzt die Furcht vor der Steuer bey den zu besteuern den Gewerbsgenossen, der Erforschung richtiger Thatfachen, worauf sich sichere Schlüsse gründen lassen, die größten Schwierigkeiten in den Weg, indem die meisten alles aufs sorgfältigste zu verbergen suchen, was die wahre Summe ihres Erwerbsgewinnstes, ihres Betriebscapitals, ihres Debits u. s. w. verrathen könnte; 2) wissen die Leute aus den niedrigen Gewerbsständen, Handwerker, kleine Krämer und dergleichen in der That diese Dinge selbst nicht; sie wissen nur was sie einen Tag oder eine Woche über einnehmen oder ausgeben; was aber deren Verlag, Zins, reiner Gewinnst u. s. w. sey, wissen sie nicht. Wollen aber die Staatsbeamten alles dieses nach der Theorie ergründen, oder generalisiren sie, wie dieses häufig geschieht, einzelne Thatfachen, und verfahren nach den ersten besten äußereren Kennzeichen, die ihnen in die Augen fallen; so sind sie in Gefahr, die größten Willkühr-

lichkeiten zu begehen. Man muß daher bey der ersten Einführung einer Gewerbsrentensteuer mit der grössten Behutsamkeit zu Werke gehen und die ersten Jahre mehr dazu gebrauchen, um die Anwendung der Theorie zu vervollkommen, die Mittel zu erforschen, wie eine solche Steuer auf eine gerechte Art eingeführt werden möge, als durch dieselbe große Summen zu erheben. Dieses wird nur gelingen, wenn Beamte, welche die Theorie vollkommen inne haben, das Schätzungsgeschäft leiten und die dabey vorkommenden Erfahrungen benutzen, um dasselbe nach und nach so zu vervollkommen, daß die Wahrheit dadurch immer mehr erforscht, und endlich das richtige Steuerverhältniß getroffen werden kann.

Erläuterung. In Rußland hatte bis zum Jahre 1810 bloß eine Art Gewerbesteuer für die Kaufleute bestanden; die russischen Handwerker entrichteten bloß eine Kopfsteuer; die Fabricanten und alle deutsche Handwerker waren von jeder Art Gewerbesteuer frey. Als im Jahre 1810 die Staatseinkünfte vermehrt werden sollten, fand man es billig, daß auch die deutschen Handwerker in St. Petersburg und Moskau mit angezogen würden; und da die Herren, welche von oben her die neuen Steuern anordneten, bloß die reichen und wohlhabenden deutschen Handwerker im Auge hatten: so wurde verordnet, daß jeder deutsche Meister 100, jeder Geselle 40 und jeder Lehrbursche 20 Rubel jährlich bezahlen sollte. Unter einigen tausend Handwerkerfamilien in St. Petersburg fanden sich etwa 4, die vielleicht 2000 Rubel ohne Beschwerde jährlich hätten bezahlen können, sechs bis acht konnten vielleicht 1000 Rubel, 400 — 500 mochten vielleicht 100 Rubel aufbringen können; aber die größte Zahl war nicht im Stande 100 Rubel zu be-

zahlen, viele kaum 40, die meisten nicht über 10. Die Folge war, daß zwey Drittel der Gefellen St. Petersburg verließ, daß viele Lehrburschen fortgeschickt wurden und viele Meister auswanderten. Von 3000 Köpfen im Jahr 1810 waren die deutschen Handwerker im Jahr 1815 bis 1500 herabgeschmolzen. Die Reichen blieben, bekamen durch das Entweichen der ärmern Meister das Monopol, und erzwangen die ihnen aufgelegte Abgabe, deren Summe durch die verminderte Zahl sehr zusammengeschmolzen war, wohl sechsfach von dem Publico durch erhöhte Preise ihrer Arbeiten. Die Geschichte dieser Abgabe enthält sehr viel Belehrendes über die Art, wie die Gewerbe nicht besteuert werden sollen. Auch wurde sie bald abgeändert.

§. 1092.

Die Hauptmaxime bey der Einführung einer Besteuerung der Gewerbsrente muß seyn: Nur die allgemeinsten und generellsten Regeln für die Schätzung dieser Rente von oben her zu verordnen, die Abschätzung der Einzelnen aber, allein dem Urtheile der Gewerbsgenossen jedes Ortes selbst zu überlassen, und bloß die Leitung verständigen und einsichtsvollen, obrigkeitlichen Comissarien anzuvertrauen. Nur solche Personen, welche nicht nur das Gewerbe selbst genau kennen, sondern auch die Geschäfte dessen, den sie beurtheilen sollen, täglich beobachten, selbst mit ihm Verkehr treiben, die gleichsam mitten in seiner Wirthschaft leben, sind im Stande zu beurtheilen, was ein Gewerbsmann ohngefähr jährlich einnehme. Ihr Urtheil fehlt insonderheit selten, sobald sie einmahl gewisse feste Vergleichungspuncte gefunden

den haben. Sie wissen nicht was A. gewinnt, aber dafs er mehr als B. verdient, wissen sie gewifs. Haben sie daher nur einige dergleichen feste Punkte; so nimmt das Schätzungsgeschäft bald einen raschen und sichern Gang.

Erläuterung. Eben weil, besonders bey den gemeinen Handwerkern, das Urtheil durch so viele kleine Umstände bestimmt wird, muß die Finanzbehörde sich sehr hüten, die Schätzer durch allgemeine Bestimmungen einzuschränken, die sie nicht ganz zu durchdringen im Stande ist. Nach dem neuen preussischen Steueredict vom 1. August 1820. ist z. B. verordnet, dafs weibliche Gehülfen unberücksichtigt bleiben sollen. Nun findet sich aber z. B. ein Frauenschneider, der 20 Mädchen für sich arbeiten läßt, und der damit mehr verdient, als viele andere, die zwey oder mehr männliche Gesellen haben. Offenbar hat der Conciptent des Manifestes an einen solchen Fall nicht gedacht, als er jenen Passus niederschrieb. Desgleichen führt die hier, so wie in den Steuerverordnungen mehrerer Länder getroffene Eintheilung der Kaufleute und Handwerker nach der Bevölkerung der Städte, gewifs zu vielen Mißgriffen. In einer sehr kleinen Stadt, ja auf einem Dorfe, können Tischler, Wagner u. s. w. feyn, die wegen ihrer Tischler- und Wagenarbeit berühmt sind, und viel mehr verdienen als Meister in einer großen Stadt. Noch mehr ist dieses in Ansehung der Kaufleute der Fall. In Hettstädt, einer kleinen Stadt in Mansfeld, fand sich vor kurzem ein Kaufmann, der hunderttausende umsetzte; in kleinen Städten, die von einer reichen Landschaft umgeben sind, giebt es oft Krämer, die einen viel größern Umsatz haben, als Kaufleute in einer größern Stadt. Und in diesem Augenblicke hat sich ein Krämer in einer Landstadt an der Grenze, durch das neue Zollsystem begünstigt, zu einem Kaufmann en gros in die Höhe geschwungen und verfiehet die einländischen Kaufleute mit Colonialwaaren, von denen er sonst seinen kleinen Bedarf nahm. Die Bestimmung, dafs Handwerker mit einem Gehülfen

Feuerfrey seyn sollen, führt gleichfalls zu vielen Unpafslichkeiten. Denn mancher Meister mit einem Gehülfen, der z. B. lauter neue Sachen arbeitet, verdient viel mehr als ein anderer mit 2 Gehülfen, der aber hauptsächlich mit Umändern, Ausbessern u. s. w. sich beschäftigen muß. Und wie unpafslich erscheint vollends die Regel, wenn man sie mit andern Gewerben ähnlicher Art vergleicht. So ist z. B. ein Schneider oder Schuhmacher, der ohne oder nur mit einem Gefellen arbeitet, frey. Aber würde ein solcher Mann wohl seinen Verdienst mit dem eines Milchhökers vertauschen, der täglich einige Eimer Milch Stunden weit von den Vorwerken zur Stadt holt und durch deren Aushökern einen kärglichen Tagelohn verdient? oder mit dem eines Trödeljuden, dernach alten zerrissenen Kleidungsstücken herumläuft, und vielleicht kaum fünf Thaler Betriebscapital hat? — Und doch sind letztere einer starken Gewerbesteuer unterworfen, jener keiner. Hätte man das Betriebscapital oder den Umsatz zur Regel gemacht, alles übrige aber der Schätzungscommission überlassen; so würden nie solche Unpafslichkeiten haben eintreten können.

§. 1093.

Um einsichtsvolle Schätzer zuzubereiten, ist nöthig:

- 1) zu verordnen, daß die Gewerbe jedes Ortes die Gewerbsgenossen ihrer Classe selbst abschätzen.
- 2) Wo diese nicht in Zünfte verbunden sind, ist eine solche gesetzmäßige Verbindung unter ihnen zu stiften, welche ihnen Gelegenheit giebt, öfters zusammen zu kommen, sich unter einander zu beobachten und sich überhaupt genau kennen zu lernen.

3) Aus denselben müssen dann die Schätzer von der Genossenschaft selbst gewählt werden.

Anm. Das Band der Steuer scheint zur Errichtung einer solchen Gesellschaft freylich nicht stark genug zu seyn. Die durch ein solches alleiniges Band, durch Staatszwang verbundenen möchten wohl darin eher einen Grund finden, sich einander im übrigen Leben zu fliehen und zurückhaltend gegen einander zu seyn, als sich so vertraulich zu vereinen, daß sie dadurch ihre Vermögens- und Gewerbsumstände gegenseitig kennen lernten. Es müssen vielmehr die Gewerbsgenossen durch bürgerliche Auszeichnungen, Corporationsrechte, Wahlrechte, Theilnahme an der Gemeinderegierung u. s. w. an einander gezogen werden. Jede solche Corporation muß einen ihr eigenen Versammlungsort u. s. w. haben.

§. 1094.

Hat man sich einsichtsvoller und rechtschaffener Schätzer versichert; so ist es bey der ersten Einführung einer Gewerbsrentensteuer wohl am besten, die Abschätzung selbst bloß auf das Einkommen aus den Gewerben zu richten, ohne den Unterschied zwischen persönlicher Rente, Capitalrente, Betriebscapital oder Umsatz dazu zu gebrauchen, obgleich die Schätzer selbst alle diese Umstände für sich dabey zu überlegen haben, und insbesondere der Regierungscommiffarius sie gebrauchen kann, um die Schätzer auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Abschätzung aufmerksam zu machen und sie nach und nach in ihrem Geschäfte zu vervollkommen.

§. 1095.

Zu diesem Zwecke scheint es daher anfangs am besten zu seyn, wenn die Regierung nach den §§. 1086. 1087. gethanen Vorschlage blofs eine allgemeine Tabelle entwirft, worin sie das Gewerbs-einkommen überhaupt classificirt, so wie es in ihrem Staate sich ungefähr wirklich verhält. Angenommen, sie fände, dafs ohngefähr 50,000 Rthl. das grösste und 150 Rthl. das kleinste steuerbare Gewerbs-einkommen in ihrem Staate wäre: so könnte sie etwa 24 Classen entwerfen, in welche alle Gewerbsgenossen nach ihrem Gewerbsgewinnste eingeschätzt werden müßten, und welche den Schätzern zur Richtschnur dienen würden. Ausserdem könnten denselben noch einige andere Richtpunkte gegeben werden (§. 1086.), als:

- 1) dafs für bestimmte Gewerbe gewisse Classen bestimmt würden, unter welche sie nicht eingeschätzt werden dürften. So könnte man ein Minimum für Groshändler, Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Fabricanten u. s. w. festsetzen.
- 2) Für solche Gewerbe, welche Güter, die eine Grundrente tragen, bewirthschaften, könnte vielleicht das Pachtgeld zum vorläufigen Maassstabe ihres Gewerbsgewinnstes dienen u. s. w. als: der Gewerbsgewinnst eines Oekonomen soll nie unter $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ der Grundrente angenommen werden u. s. w.

3) Der Gewerbsgewinn muß nach den vergangenen Jahren geschätzt werden, und dieser wird als Regel für das nächste Jahr angenommen.

Es wird ferner von der Regierung bestimmt, wieviel von jedem Einkommen zur nothwendigen Erhaltung des Stammvermögens (der Gewerbsfamilie) abgerechnet werden soll, um nach deren Abzug die steuerbare Gewerbsrente zu finden.

Erläuterung. Das Muster einer solchen Tabelle würde etwa folgende Gestalt haben:

Classification des Einkommens aus Gewerben.

Clas- sen	Jährlicher Gewerbs- gewinn	Zum noth- dürfti- gen Un- terhalte	Steuer- bares Ein- kom- men	Clas- sen	Jährlicher Gewerbs- gewinn	Zum noth- dürfti- gen Un- terhalte	Steuer- bares Ein- kom- men
	Rthl.	Rthl.	Rthl.		Rthl.	Rthl.	Rthl.
1te	45 — 50000	} 2000	So viel als nach Abzug der zum nothdürftigen Unterhalte ausgeworfenen Summe bleibt.	13te	3000 — 3500	1200	So viel als nach Abzug der zum nothdürftigen Unterhalte ausgeworfenen Summe bleibt.
2te	30 — 44000			14te	2100 — 2900	1000	
3te	25 — 29000			15te	1600 — 2000	800	
4te	20 — 24000			16te	1100 — 1500	500	
5te	18 — 19000			17te	800 — 1000	350	
6te	16 — 17000	18te	700 — 750	300			
7te	14 — 15000	19te	600 — 650	250			
8te	12 — 13000	20te	500 — 550	230			
9te	10 — 11000	21te	400 — 450	200			
10te	8 — 9000	22te	300 — 350	170			
11te	6 — 7000	23te	200 — 250	150			
12te	4 — 5000	24te	150 — 199	130			

§. 1096.

Die Regierungstabelle (§. 1095.) nebst den dafelbst bemerkten allgemeinen Bestimmungen, dienen der Schätzungscommission zur alleinigen Vorschrift. Alles übrige ordnet sie nach eigenem Ermessen, weil man fast bey allen übrigen allgemeinen Vorschriften in die Gefahr verfällt, sie entweder irre zu leiten, oder Fälle darunter zu fassen, auf welche sie nicht passen. — Die Commission überlegt, unter Leitung des Regierungscommissarius,

erstlich für sich, welche Classen aus jener Tabelle für ihre Gewerbsgenossen gelten sollen. Sie suchen aus ihren abzuschätzenden Genossen denjenigen aus, dem sie das größte und denjenigen, welchem sie das kleinste Einkommen aus seinem Gewerbe zuschreiben, und bestimmen auf diese Weise die Grenzen der Classen für ihre Genossen, so weit es nicht schon durch die Regierung geschehen ist. Hierauf legt sie

zweytens den einzelnen Gewerbsgenossen ein gedrucktes Schema vor, worauf 1) die Classen namhaft gemacht sind, in welche alle Gewerbsgenossen eingeschätzt werden sollen, und worauf sich 2) Rubriken befinden, welche bemerken a) in welche Classe der Steuerpflichtige sich selber schätzt; b) in welche ihn die Commission setzt, und c) welchen

bestimmten Satz sie für jeden annimmt. Diese beiden letzten Rubriken füllen die Schätzer erst aus, nachdem sie jedem seine Classe angewiesen, weil sie ihnen Gelegenheit giebt, die zu einer Classe gehörigen unter sich wieder auszugleichen. Einige Rubriken bleiben für den Steuerrevisor offen, welcher die Steuerfumme nach Anhörung aller Reclamationen und Erwägung aller Bemerkungen definitiv bestimmt, den Nothbedarf in Abzug bringt, die reine Induftrierente auswirft und die, nach dem Finanzgesetz darauf fallende Steuer berechnet. Die zur Beurtheilung der Sache gehörenden Bemerkungen der Steuerpflichtigen und Gegenbemerkungen der Schätzer und des Commiffarius, faßt letzterer in ein Protocoll, das der Tabelle beygelegt wird.

Erläuterung.

1) Schema für die Schneiderzunft in der Stadt H.

Anm. Die Schätzungscommission I. ist der Meinung, daß alle Schneidermeister der Stadt H für das Jahr 0000 in die von der Regierung angenommenen Gewerbsclassen (§. 1095.) von 17—24 einzuschätzen seyen.

Unterschrift der Commission.

Namen	Classe nach eigener Schätzung	Classe nach dem Urtheile d. Commission	Gewerbseinkommen nach d. Urtheile d. Commission	Definitives Urtheil des Steuerrevisors.				und Steuer
				Classe	Einkommen	Notbedarft	Indufr. Rente	
			Rtl.		Rtl.	Rtl.	Rtl.	von jedem Rtl. 2 Gr.
A.	16te	17te	900	17te	850	350	500	4 ¹ Rthl. 16 Gr.
B.	20te	20te	550	20te	550	230	320	2 ⁶ Rthl. 6 Gr.
C.	24te	24te	150	24te	150	130	20	1 ¹ Rthl. 16 Gr.
D.	24te	24te	170	24te	180	130	50	4 ⁴ Rthl. 4 Gr.

Unterschrift der Commission,

Unterschrift des Steuerrevisors,

Bemerkungen der Commission zu der Tabelle,

A. wurde eine Classe höher gesetzt, weil sich F. und G. die nur 5 Gefellen, und notorisch bey weitem nicht ein so blühendes Gewerbe haben als A., sich freywillig in die 16te Classe gesetzt haben. A. hat 10 Gefellen, liefert alle Materialien selbst und hat geständlich im verwichenen Jahre allein in einem Tuchgewölbe für 8000 Rthl. Tuch und Futter für sein Gewerbe gekauft. Dieser Verlag allein muß ihm die angenommene Einnahme bringen.

2) Schema für die Glieder der Kaufmannsgilde in der Stadt H.

Anm. Die Schätzungscommission ist der Meinung, daß die Glieder der Kaufmannsgilde in der Stadt H. für das Jahr 0000 in die 12te bis 20ste Classe (§. 1095.) einzuschätzen sind.

Namen	Classe nach der eignen Schätzung	Classe nach der Schätzung d. Commission	Gewerbs-einkommen nach d. Urtheile d. Commission	Definitives Urtheil des Steuer-revisors.				
				Classe	komen	Ein-bedarf	Noth-Rente	Indultr. Steuer-summe
			Rtl.		Rtl.	Rtl.	Rtl.	2 Gr. vom Thaler
A.	14te	12te	4000	13te	3500	1200	2500	19 ¹ Rtl. 8 ¹ Gr.
B.	15te	15te	2000	15te	2000	800	1200	100 Rtl.
C.	20te	19te	650	19te	600	250	350	29 Rtl. 4 Gr.
D.	20te	20te	500	20te	500	230	270	22 Rtl. 12 Gr.

Unterschrift der Schätzungscommission.

Unterschrift des Steuer-revisors.

Bemerkungen. a. Die Schätzungscommission hat den Kaufmann Hn. A. aus folgenden Gründen zwey Classen höher als er sich selbst geschätzt: 1) Hr. A. hat, wo nicht die stärkste, doch eine der stärksten Materialhandlungen, er hat nicht bloß eine große Kundschaft, da täglich 4 bis 6 Diener in seinem Gewölbe beschäftigt sind, sondern er verfiert auch viele Krämer dieser und anderer kleineren Städte mit Waaren, so daß er im J. 0000 nach den Zollbüchern allein 500 Ctr. Zucker und 300 Ctr. Kaffee eingeführt hat. Rechnet man dieses zu $\frac{2}{3}$ seines Umsatzes; so setzt dieses wenigstens einen Umsatz von 30 bis 40000 Rthl. in seinem Laden voraus. Außerdem aber hat er 2) eine starke Weinhandlung und wenigstens für

20000 Rthl. Wein auf dem Lager. Auch führt er 3) noch einen bedeutenden Handel mit Hölzern, und es finden sich auf dessen Lagerstätten und Magazinen wenigstens für 15000 Rthl. Nutz- und Brennholz. Endlich 4) führt er auch einen starken Talghandel, da er alle Seifenfieder der umliegenden Gegend mit Talg versieht: ein Geschäft, das unter 10—15000 Rthl. Verlag gar nicht geführt werden kann. Man kann daher annehmen, daß eine solche ausgedehnte und mannichfaltige Handlung zum allerwenigsten ein Betriebscapital von 50—60000 Rthl. verlangt, und der Umsatz von einem Gewinnste von 4000 Rthl. ist daher das Minimum, was eine solche Handlung bringen muß. Außerdem hat sich 5) Hr. B. von selbst in die 15te Classe gesetzt. Notorisch aber treibt dieser nicht den 10ten Theil der Geschäfte des Hn. A.

Schätzungscommission.

b. Da Hr. A. einige starke Unfälle und Verluste, die ihn im Jahr 0000 betroffen, nachgewiesen; so ist er eine Classe herunter, jedoch dabey zum höchsten Satze ange-
setzt worden, wobey er sich beruhigt hat.

Steuerrevifor X.

§. 1097.

Aus diesen Individualtabellen verfertigt nun

1) der Steuerrevifor Tabellen über jede Genossenschaft und setzt diese zu einer Tabelle zusammen, worin alle Gewerbssteuerpflichtigen nach der Ordnung ihrer Genossenschaft erscheinen. Wo sich eine Genossenschaft endet, werden die Summen der Rubriken ausgeworfen und diese zuletzt zusammen addirt, woraus man denn die Summe des ganzen Gewerbeeinkommens, des Nothbedarfs und der zu besteuern den Gewerbsrente der Commune überseht.

- 2) Aus den Communal tabellen wird eine Kreistabelle, aus den Kreistabellen die Provinzialtabelle, aus den Provinzial tabellen die Reichstabelle verfertigt.

Wird nun aus den ähnlichen Grund- und Capitalrentensteuer-Tabellen eine Generalrenten- Tabelle zusammengesetzt; so übersieht der Regent und Finanzminister mit einem Blicke, wieviel ihm jeder Groschen, auf Einen Thaler Rente gelegt, einbringen muß, und das jährliche Finanzedict bestimmt dieses durch Eine Zeile.

§. 1098.

Eine jede Commune wird nun eine allgemeine Steuerrolle verfertigen, woraus jedes Individuum einen seine Person betreffenden Auszug erhält, der in sein Steuerbüchlein eingetragen wird, und zugleich zu seinem Quittungsbuche dient. In der Rolle ist verzeichnet: 1) was jeder a) an Landrenten-, b) an Capitalrenten-, c) an Industrierentensteuer für das nächste Jahr zu bezahlen, 2) was er an den bestimmten Terminen zu entrichten, und 3) wieviel er davon abgetragen hat. Einem solchen Buche kann leicht eine solche Form gegeben werden, daß man die nöthigen Abänderungen bemerken und es auf diese Weise viele Jahre hinter einander brauchbar seyn kann.

§. 1099.

Die bisher angegebenen Methoden der Regulirung der Rentensteuer scheinen die einfachsten und verständlichsten für die Steuerpflichtigen selbst zu seyn, und daher den Vorzug vor den mehr künstlichen oder auch solchen Methoden zu verdienen, welche die Steuerfätze nach ungewissen und willkürlichen Voraussetzungen reguliren. Dergleichen sind:

- 1) Wenn man das Einkommen aus den verschiedenen Quellen mit verschiedenen Multiplicatoren auf Steuercapitale reducirt. Diese Methode ist zu künstlich.
- 2) Wenn man die Sätze für die verschiedenen Gewerbe willkürlich nach der Gröfse der Stadt, der Volksmenge, welche durch die Gewerbe bedient wird, oder nach ähnlichen äufsern unsichern Merkmalen bestimmt. Diese Methode ist unsicher.

Erläuterung zu 1. Wenn die Rente gefunden ist, und man multiplicirt z. B. die Landrente mit 24, die Capitalrente mit 20, die Gewerbsrente als ein unsichereres Einkommen mit 16 u. s. w., und besteuert sodann die auf diese Weise gefundenen Capitale mit gleichen Sätzen; so trifft die Steuer allerdings dieses verschiedene Einkommen in verschiedenen Graden, und es ist eben so viel, als ob man dem Capitaleinkommen $\frac{2}{3}$ und dem Industrieinkommen $\frac{2}{5}$ gegen das Einkommen aus Grund und Boden zu Gute rechnete. Allein bey genauer Vergleichung dieser Methode mit der bisher beschriebenen wird man bald die Vorzüge der letztern finden.

Zu 2. Man hat zur Bestimmung der Gewerbsrentensteuer gewählt:

1. Die Verschiedenheit der Gröfse der Städte für Kaufleute, Gastwirthe u. s. w. Wie unsicher dieses Merkmal sey, ist schon oben (§. 1092.) bemerkt. Der Großhandel mit Landesproducten kann auf einem Dorfe, ja in einem einzelnen, an einem schiffbaren Flusse liegenden Hause in einem viel größern Umfange getrieben werden, als in einer noch so großen Stadt; ein Gasthof, der auf einem Dorfe, auf einer sehr befahrenen Straße liegt, kann mehr einbringen, als der beste Gasthof in einer bedeutenden Stadt u. s. w.

2. Mittelfätze für die verschiedenen Gewerbsklassen, durch welche die ganze Steuersumme, einer Gewerbsgenossenschaft in jeder Stadt dadurch gefunden werden soll, daß man die Zahl der Gewerbsgenossen mit dem Mittelfatze multiplicirt, und sodann diese Summe durch die Gewerbsgenossen unter sich vertheilen läßt. Nun kann man zwar annehmen, daß die Vertheilung ziemlich richtig geschehen wird, da sie durch Personen geschieht, welche die Gewerbe der Einzelnen gut kennen. Aber nach welchen Kennzeichen wird man die Mittelfätze finden? warum sie so hoch oder so niedrig bestimmen? — Hier wird man immer im Finstern tapen, und zuletzt wird alles auf Willkühr hinauslaufen und große Ungleichheit herauskommen. Das letzte preussische Steueredict hat diese Methode gewählt, und z. B. für die Kaufleute in den Städten der ersten Classe 30, der zweyten 18, der dritten 12 Rthl. als Mittelfatz bestimmt; für die Gastwirthe sind die Mittelfätze nach diesen verschiedenen Städteclassen 12, 8, 6 und 4 Rthl. u. s. w.; aber man muß zweifeln, ob man dadurch zu einer gleichen Besteuerung gelangen wird. Da diese Methode praktisch geworden und daher wichtig ist; so mögen folgende Reflexionen über einige nach derselben besteuerte Gewerbe nicht ohne Interesse gelesen werden:

Was 1) den Handel betrifft; so wird zur Führung des preussischen Groß- und Seehandels ein bestimmtes

Capital erfordert, welches zureicht, um die Waaren, welche land- und seewärts für unser Land und andere Länder, die unser Handel versorgt, eingehen, zu kaufen und an die Bedürftigen zu befördern, so wie ein anderes Capital, welches zureicht, um die inländischen Waaren, welche wir an die Ausländer für die Güter, die sie uns liefern, überlassen, zu bezahlen, oder sie an die, welche sie sonst bestellt haben, zu befördern. Eben so bedürfen die Detailhändler wiederum eines gewissen Capitals, um für die Städte und umliegenden Gegenden die nöthigen Waaren anzuschaffen und sie unter die Consumenten zu vertheilen. Nun wollen wir einmahl annehmen, es gebe zwey Städte, die ein gleich großes Capital nöthig haben, und zwar bedürfte jede zur Betreibung ihres Großhandels 4 Millionen und zur Betreibung ihres Kleinhandels 1 Million Thaler. Es sind aber in der einen Stadt *A* die ersten vier Millionen in den Händen von 20, in der Stadt *B* aber von 10 Großhändlern. Jeder muß einsehen, daß 10 Großhändler mit 4 Millionen eben so viel kaufen, verkaufen und gewinnen können, als 20 mit demselben Capital. Die Steuer wird aber nach dem angenommenen Princip der Vertheilung gerade doppelt so groß für die 20 in der einen, als für die 10 in der andern Stadt seyn. Die 10 reichen Kaufleute, welche 4 Millionen unter sich theilen, werden nach dem Mittelsatze von 30, 300 Rthl., und die 20, wovon auf jeden gerade noch einmahl so wenig Betriebscapital und Gewinnst fällt, werden 600 Rthl. zusammenzubringen haben. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Detailhandel. Man setze, in der Stadt *A* seyen 400 Detailhändler, in der Stadt *B* 200; in jeder dieser Städte sey aber Eine Million Thaler Handelscapital unter die Detaillisten vertheilt; so fällt in *A* auf 5 Millionen 6,300 Rthl., in *B* aber 12,300 Rthl., bloß weil in letzterer Stadt mehrere sich in ein Geschäft von gleichem Umfange theilen, als in *B*. — Billig aber müßten die Kaufleute in *A* weniger Steuer geben, da eine größere Summe für den Nothbedarf von 420, als von 210 Familien nöthig ist. Beyde Fälle sind sehr wohl möglich. Denn wo es einige reiche Großhändler

giebt, da bemächtigen sich diese aller Geschäfte und lassen wenig andere neben sich aufkommen, da ihr großes Capital sie in den Stand setzt, den Kunden bessere Bedingungen zu machen, als andere weniger Reiche, die mit ihnen in Concurrenz treten wollen. Eben so reichen für die eine Stadt viel weniger Detaillisten hin, als für eine andere von gleicher Bevölkerung und gleichem Vermögen, wenn erstere auf einem kleinern Raume steht, engere Strafsen, höhere Häuser, keine Gärten u. s. w. hat, und deshalb ein Laden viel leichter wohl noch zwey- bis dreymahl so viel Familien mit Kaufmannswaaren bequem versehen kann, als in der andern Stadt, die weitläufig gebauet ist, auf Bergen ruht, durch Wasser getrennt ist u. s. w. — Ja man kann sicher annehmen, daß es in dem ganzen preussischen Staate vielleicht nicht zwey Städte giebt, die bey gleicher Bevölkerung ein gleiches Vermögen, und bey einer gleichen Anzahl von Kaufleuten ein gleiches Betriebscapital oder gleichen Gewinnst hätten. Hieraus folgt aber, daß das angenommene Steuerprincip nirgends die Gleichheit erreichen kann. Und diese Differenz der Geschäfte und der Capitale einer gleichen Zahl von Kaufleuten in verschiedenen Städten ist nicht etwa klein und unbedeutend, sondern so unbestimmbar groß, daß man mit dem angenommenen Steuerprincip in der That gänzlich im Dunkeln tappt. Was für ein Unterschied mag zwischen dem Capital einer gleichen Zahl von Kaufleuten in Stralsund oder Wolgast und Greifswalde, in Memel und Gumbinnen, in Bielefeld und Siegen, Hirschberg und Oppeln u. s. w. seyn? — Und doch steht für diese Städte einerley Mittelsatz fest. Eben so auffallend muß sich das Mißverhältniß bey der Vertheilung der Steuerfumme unter die Glieder der einzelnen Communen zeigen. In Magdeburg z. B. zeigen die Topographieen 200 Kaufleute an, die also, nach dem diese Stadt treffenden Mittelsatze von 30 Rthl., 6000 Rthl. zusammenzubringen haben. Da, nach dem Gesetze, der niedrigste Satz 12 Rthl. seyn soll; so wollen wir annehmen, daß dieser Satz 50 Individuen treffe, diese also 600 Rthl. beytragen: so werden die übrigen

150 noch 5400 Rthl. zusammenzubringen haben. Contribuiren nun

$$30 - 18 \text{ Rthl.} = 540$$

$$25 - 24 - = 600$$

$$25 - 30 - = 750$$

$$20 - 42 - = 840$$

$$20 - 60 - = 1200$$

$$15 - 72 - = 1080$$

$$5 - 84 - = 420$$

u. obige 50 - 12 - = 600; so bringen allerdings

200 Personen 6030 Rthl. zusammen.

Aber ist die Proportion dem Gewinnst der Einzelnen angemessen? Dieses ist sehr zu bezweifeln. Denn da die Stufen vorgeschrieben sind, und die folgenden mit sechs, die höhern mit zwölf Thalern gesteigert werden müssen; so werden die reichsten Kaufleute bey dieser Vertheilung gewis am besten wegkommen. In Magdeburg giebt es Kaufleute, die 500 bis 1000 Rthl. und mehr geben müßten, wenn die unterste Classe 12 Rthl. geben soll. Denn wenn der geringste Kaufmann in Magdeburg ein Betriebscapital von 1000 Rthl., der reichste aber 100,000 Rthl. anwendet; so müßte letztern eine Gewerbesteuer treffen, die 100mahl stärker wäre, als die, welche der geringste Kaufmann giebt. Sollen also 1000 Rthl. Betriebscapital 12 Rthl. zahlen, so muß ein solches Capital von 100,000 Rthl. 12,00 Rthl. bezahlen, wenn Gleichheit in die Besteuerung kommen soll. Die künstliche Berechnung, welche die Vertheilung erfordert, um nicht über und nicht unter der gefoderten Steuerfumme zu bleiben, dient auch nicht zur Empfehlung dieser Methode.

Wie leicht wird auch der Unterschied, den das Gesetz zwischen solchen, die den Handel mit kaufmännischen Rechten, und solchen, die ihn ohne dieselben treiben, eine Ungleichheit in der Besteuerung hervorbringen! — Bey der eingeführten Gewerbsfreyheit ist fast der ganze Detailhandel der Schnittwaaren in die Hände von Personen gefallen, die keine kaufmännischen Rechte haben, die aber häufig mehr umsetzen,

als

als einige Kaufleute mit jenen Rechten. Ein Productenhandel auf dem Lande, ein Müller, der Mehl, Oel, Rübsaat u. s. w. vertreibt, wird, nach dem Gesetz, nicht zu den Kaufleuten mit Kaufmannsrecht gezählt, und wie viel gröfser kann sein Umsatz und sein Gewinn von seinem Handel seyn, als der eines Krämers, ja selbst eines angesehenen Kaufmanns?

Schwer dürfte es 2) auch auszumitteln seyn, worauf sich die Bestimmung der Mittelfätze für Gast-, Speise- und Trankwirthschaften in der neuen Steuerordnung (S. 159. des erwähnten Steueredicts) gründet. Sie fallen sämmtlich niedriger aus, als die Steuerfätze der Kaufleute. Nun giebt es aber Gastwirthe, Restaurateurs, die jährlich viel mehr mit ihrer Gastwirthschaft verdienen, als angesehene Kaufleute derselben Stadt. Wie kann man also ihr Gewerbe geringer besteuern! — Und wie ungleich ist wiederum der Gewinn der Gastwirthe unter einander selbst! Wenn ein Gastwirth in einer elenden Dorfschenke, der vielleicht keine 100 Thaler jährlich umsetzt, zu vier Thaler, und ein großer Gastwirth an einer großen Landstrafse, der jede Nacht 30—50 Pferde beherbergt, und jährlich mehrere Hundert ja Tausende gewinnt, zu 8 Thaler Gewerbesteuer angesetzt ist; so kann man hierin nichts anders als die größte Ungleichheit finden; und eben so, wenn ein Gasthaus in einer großen Stadt, das stets voll angesehener Fremden ist, wo Table d'hôte, Billarde u. s. w. gehalten werden, und wo man leicht berechnen kann, daß der Wirth jährlich Tausende erspart, mit einem mittelmäßigen Krämer, der neben ihm wohnt, gleiche Steuer oder etwa noch einmahl so viel bezahlt, als ein anderer Gastwirth, der täglich ein paar Handwerksbursche beherbergt, und von deren Verzehrung und Beherbergung kaum sein eignes Leben fristet.

Die Ungleichheiten werden durch das angenommene Princip so fest begründet, daß auch die klügsten, verständigsten und billigsten Schätzer sie bey der Ausübung ihres Amtes nicht wegschaffen können, eben weil sie durchs Princip eingeengt sind.

Aehnliche Bemerkungen lassen sich 3) auch über die Mittelfätze für die Handwerker (l. c. S. 160.) machen. Nadler, Gürtler, Kupferschmiede, Seiler und andere Handwerker, die zugleich einen Handel mit ihren und andern Waaren treiben, übertreffen solche, die bloß oder doch hauptsächlich auf Bestellung arbeiten, so weit an Vermögen und Einnahme, daß vermittelt der angenommenen Mittelfätze nie eine richtige Proportion in ihre Besteuerung zu bringen seyn wird. Ich kenne ein kleines preussisches Städtchen, in welchem sich drey Seiler befinden, wovon aber der eine durch sein größeres Capital und seine bessere Gewandtheit den Handel mit Seilerwaaren, Oel, Flachs, Hanf, Steinmetzwaaren, trockenem Futter u. f. w. fast ganz allein an sich gebracht hat, und gewiß ein Gewerbscapital von 2—3000 Rthl. in seinen Waaren hat; seine beyden Genossen gewinnen dagegen nur ihr kärgliches Brot. Nach dem Gesetz werden diese drey Seiler 12 Rthl. Steuer zusammen aufzubringen haben. Angenommen, daß die zwey armen das Minimum, d. h. jeder 2 Rthl. beytragen; so würden den reichen 8 Rthl. treffen. Allein diese Proportion, ob sie gleich viel zu gering wäre, würde nach dem Gesetz nicht einmahl eine Anwendung finden, weil dasselbe nicht zu erlauben scheint, einen Sprung von zwey Classen von einem auf den andern zu machen. Es würde also wahrscheinlich der ärmste mit 2 Rthl., der wohlhabendere mit 4 Rthl. und der reichste mit 6 Rthl. besteuert werden: eine Besteuerung, die in dem angegebenen Falle außer aller richtigen Proportion ist.

3. Bey einigen Gewerben hat man zugleich die Bevölkerung zu Hülfe genommen, um die Mittelfätze der Gewerbesteuer zu finden. Man setzt nämlich voraus, daß, da z. B. die Bäcker und Fleischer einer Stadt, welche alle Einwohner derselben mit ihrer Waare versehen, an jedem einzelnen ihrer Kunden etwas gewinnen, daß daher ihr Gewinnst um so größer seyn werde, je größer die Zahl der Einwohner einer Stadt ist, welche sie zu versorgen haben. In den Städten der ersten Abtheilung wird dieser Gewinnst so hoch gerech-

net, daß sie auf jeden Einwohner 8 Pfennige, in der zweyten Abtheilung 6 Pfennige abgeben können. Die Steuerfumme aller Bäcker in Berlin, Magdeburg u. f. w., als Städten erster Abtheilung, wird daher gefunden, wenn man die Zahl der Volksmenge mit 8 Pfennigen; die Steuerfumme der Bäcker in den Städten der zweyten Abtheilung wird gefunden, wenn man die Zahl der Volksmenge mit 6 Pfennigen u. f. w. multiplicirt. Die Vertheilung einer solchen Steuerfumme unter sich bleibt sodann den Gewerbsgenossen überlassen. Diese Methode ist neu und ingenios, und ruht auf einer Voraussetzung, die ohne Zweifel zur Basis einer richtigen Besteuerung dienen kann, nämlich daß Bäcker und Fleischer von jedem ihrer Kunden etwas gewinnen. Wenn man diesen Gewinnst von jedem auch nur 1 Rthl. annimmt, so wird 8 oder 6 Pfennige eine sehr mäßige Steuer davon seyn. — Folgende Bemerkungen werden aber zeigen, daß auch nach dieser Methode die größten Ungleichheiten Statt finden können. Denn was 1) das Bäckergewerbe betrifft; so giebt es a) in vielen Städten der zweyten Abtheilung bloße Lohnbäcker, die wenig mehr zu thun haben, als für Privatleute den von diesen ihnen zugeschickten Teig auszubacken, oder ihr Fleisch zu braten. Wo diese Gewohnheit, sein eignes Brot backen zu lassen, in den meisten Familien Statt findet, da haben die Bäcker wenig Kunden, und ihr Verdienst ist mit solchen Bäckern gar nicht zu vergleichen, die das Mehl auf eigne Rechnung verbäcken und verkaufen. Man nehme nun zwey Städte, deren jede 20,000 Einwohner hat; so würden die Bäcker jeder Stadt, zu 6 Pfennigen auf den Kopf gerechnet, 414 Rthl. aufzubringen haben. Nun finde aber in der einen Stadt für 10,000 ein bloßes Lohnbacken Statt, in der andern aber herrsche diese Gewohnheit gar nicht, sondern jeder kaufe sein Brot von dem Bäcker: in dieser letztern Stadt wird das Betriebscapital der Bäcker wohl noch einmahl so stark seyn, als in der erstern, und doch wird eine gleiche Steuerfumme auf beyde Städte fallen. — Ferner werden viele Städte mit Broten vom Lande versehen, andere nicht. Den Bäckern jener geht also offenbar ein großer Gewinnst verlo-

ren, welcher den Bäckern dieser zufällt. Endlich, wie wenn sich die Armenanstalten entschliessen, für die Armen eigne Backanstalten zu errichten, wie dieses bey theuren Zeiten oft geschieht? — Sodann büßen die Bäcker von 20,000 Köpfen oft 1000 ja 2000 ein, welche gerade ihre stärksten Abnehmer waren, weil die Armen die grösste Quantität Brot verzehren. Auf alle diese Unterschiede hat das Steuergesetz keine Rücksicht genommen. Nur bey kleinern Landstädten ist der Umstand des Selbstbackens in Erwägung gezogen. Ueber die Fleischer lassen sich dieselben Bemerkungen machen. Wo das Selbsteinschlachten Sitte ist, wie in allen pommerschen und niederfächlischen Städten, wo viel Federvieh geschlachtet, viel Fische, Wildpret u. s. w. gegessen werden, da ist das Gewerbe der Fleischer viel eingeschränkter, als da, wo dieses alles nicht Statt findet. Und wie sehr hängt der Umfang beyder Gewerbe von dem verschiedenen Grade der Wohlhabenheit der Einwohner oder der Art derselben ab. Wenn in zwey Städten von gleicher Volkszahl in der einen viel reiche Leute leben, in der andern aber Armuth die Regel ist; so wird in der einen leicht noch zweymahl so viel Fleisch verzehrt, als in der andern. Hier essen alle Domestiken auf Kosten ihrer Herrschaft täglich Fleisch, dort die meisten Bürger kaum zweymahl die Woche. Derselbe Unterschied findet Statt, wenn die eine Stadt von Leuten bewohnt ist, die eine Zeit lang im Jahre fasten, die andere von solchen Leuten, die nicht fasten. Es giebt Städte von gleicher Bevölkerung, wo in der einen 20 Ochsen zu Markte kommen, da die andere nicht 10 consumiren kann. — Wo tausend oder mehr junge Leute viel Kuchen und feines Backwerk verzehren, da blüht das Bäckergewerk ganz anders, als wo, selbst zweytausend Invaliden oder Wollspinner deren Stelle einnehmen. Die Bevölkerung scheint daher ein wenig passender Maassstab für die Berechnung des Gewinnstes für Bäcker und Fleischer zu seyn. Wie weit sicherer geht man, wenn man das Gewerbscapital und die persönliche Gewerbsindustrie geradezu schätzt und besteuert!

§. 1100.

Welche Art das Einkommen zu erforschen und zu schätzen man auch erwählen möge, nie wird man die Wahrheit in allen einzelnen Fällen genau ergründen, nie wird man also die Ungleichheit vermeiden. Indessen sind doch die Methoden, welche willkührliche oder solche Sätze, die von einzelnen wenigen Erfahrungen abgezogen, verallgemeinert sind, zur Richtschnur annehmen, dergleichen die Anmerkung des vorigen Paragraphen angeführt hat, die allerunzweckmäsigsten. Der Weg, durch die Gewerbsgenossen selbst ihr reines Einkommen abschätzen und deren Schätzung durch verständige und wohlunterrichtete Finanzbeamte leiten zu lassen, ohne sie durch allgemeine Vorschriften, welche unmöglich allenthalben passen können, einzuzengen, führt viel sicherer zum Ziele. Und wenn auch gleich diese Methode anfänglich nur unsichere und ungleichförmige Resultate in Beziehung auf die verschiedenen Gewerbsgattungen giebt, indem das Einkommen der einen viel leichter und sicherer zu ergründen ist, als das der andern; so vervollkommnet sich doch dieselbe mit jedem Jahre. Je länger diese Methode angewandt wird, desto geübter werden die Schätzer und die Finanzbeamten, desto mehr ergründen sie Kennzeichen und Hülfsmittel, wodurch sie der Wahrheit näher kommen. — Damit nun die anfängliche Unvollkom-

menheit keinen großen Schaden anrichte, und Einzelne dadurch nicht bedrückt werden, ist der Anfang mit einer höchst gelinden Besteuerung der Rente zu machen. Je mehr man sich aber der Wahrheit nähert, und je vollkommener die Methode wird, desto mehr kann man dadurch diese Art der Steuer ohne Schaden vergrößern, und dagegen die übrigen lästigen Steuerarten vermindern oder ganz wegschaffen.

§. 1101.

Selbstschätzung — Prüfung und Schätzung durch eine Deputation aus den Gewerbsgenossen — Controlle dieser Schätzung durch einsichtsvolle und mit den Ortsverhältnissen vertraute Steuerbeamte — Verstattung von Reclamationen der Besteuereten in einer bestimmten Ordnung und Entscheidung über dieselben durch eine Deputation der Einwohner und, in letzter Instanz, durch eine Obersteuerbehörde, sind die Elemente, woraus die Organisation dieser Art der Besteuerung zusammengesetzt werden muß.

II.

Von der Anordnung der Consumtionssteuer.

§. 1102.

Ueber die Natur der Consumtionssteuern, über ihre Unentbehrlichkeit, über die mannichfaltigen Arten derselben im Allgemeinen ist §. 683 u. f. w. schon hinlängliche Belehrung gegeben. — Hier

soll noch von der möglichst besten Vertheilung und Anordnung derselben geredet werden.

§. 1103.

Die Probleme, welche dieser Abschnitt aufzulösen hat, sind:

- 1) Wie ist es möglich, die Consumtionssteuer so anzuordnen, daß sie jeden nach dem Maasse seines reinen Einkommens trifft; und daß sie auf diese Weise eine Ergänzungssteuer der reinen Einkommensteuer wird?
- 2) Welches sind die passlichsten Gegenstände für die Consumtionssteuer?
- 3) Welche Maximen sind bey Anordnung der Consumtionssteuern zu befolgen, damit die Gewerbe durch sie keine schädliche Störung leiden?

1.

Von der Möglichkeit, die Consumtionssteuern aus dem reinen Einkommen zu ziehen.

§. 1104.

Da die Consumtionssteuern nicht nach der Einnahme, sondern nach der Ausgabe aufgelegt und erhoben werden, und die Quelle, woraus die Ausgaben fließen, dabey nicht erforscht werden soll; so giebt es freylich keine absolute Sicherheit, daß der Einzelne, welcher die Consumtionssteuer bezahlt, sie aus seinem reinen Einkommen bestreiten kann. Es

kann nichts weiter verlangt werden, als das bey der Anordnung der Auflage eine Regel beobachtet werde, nach welcher dieselbe in den meisten Fällen aus dem reinen Einkommen bezahlt werden kann. Aber nie wird es möglich seyn, zu verhüten, das nicht hie und da jemand sich gezwungen sehe, sie von seinem Stammvermögen zu bezahlen. Dieses ist eine Unvollkommenheit, welche von dieser Steuer nicht ganz entfernt werden kann. Sie hängt aber in einem gewissen Grade auch der directen Besteuerung des reinen Einkommens an, da auch dieses doch nur nach allgemeinen Regeln erforscht werden und sich leicht auch hier und da ein Individuum finden kann, dem das Stammvermögen ist, was bey der Besteuerung als reines Einkommen aufgeführt wird.

§. 1105.

Unterdeffen genießen in einem nicht ganz verfallenen Staate die meisten Menschen ein solches Einkommen, welches wir rein genannt haben, d. h. welches übrig bleibt, nachdem sie ihre nothwendigen Bedürfnisse befriedigt und für die Erhaltung ihres Stammvermögens gesorgt haben, und wovon sie den Genuß entbehrllicher Dinge bestreiten. In jedem Lande theilen sich die Menschen in Stände oder Classen, deren jede einen gewissen ihr eigenthümlichen Aufwand sich zur Gewohnheit und Sitte macht, und aus dessen

continuirlicher Fortsetzung auf die Quantität des Einkommens, welches unter diesem Stande Regel und gleichsam das Minimum ist, geschlossen werden kann. So muß in jedem Lande der Tagelöhner oder Handarbeiter ein gewisses bestimmtes Einkommen von seiner Arbeit haben, wenn er sich wohl befinden und mit seinem Zustande zufrieden seyn soll. In dem einen Lande beträgt dieses mehr, in dem andern weniger. Dasselbe gilt von dem Stande der gemeinen Handwerker, der mechanischen Künstler u. s. w. Gewöhnlich theilen sich diese Art Bürger nach ihrem Aufwande oder ihrer Lebensart in drey bis vier Classen, und bey jeder Classe kann, nach dem Aufwande, den sie macht, ein bestimmtes Einkommen vorausgesetzt werden. Eben so ordnen sich die Staatsbeamten, die Ackerbauer, die Gutsbesitzer, die Vornehmen und Großen in Ansehung ihres Aufwandes in gewisse Abtheilungen. Diese durch Gewohnheit und Sitte eingeführte Lebensart und Ausgabe ist selbst eine Wirkung der regelmässigen Einnahme. Auch schließt man im Allgemeinen nicht unrecht, wenn man urtheilt, daß ein vornehmer Mann, welcher mit äußerem Glanz umgeben ist, prächtig wohnt, viel Domestiken, Equipagen u. s. w. hält, mehr Einkommen hat, als ein anderer seines Standes, welcher eingeschränkter lebt. Ist auch dieser Schluss dann und wann falsch, so ist er doch in der Regel ziemlich richtig.

§. 1106.

In jedem Lande haben sich daher nach und nach gewisse Begriffe gebildet, welche diejenigen Bedürfnisse bestimmen, welche für jeden Stand insbesondere unentbehrlich geachtet werden, und nach welchen man den für elend und unglücklich hält, welcher zu diesem Stande gehört und nicht so viel einnimmt, das er sie befriedigen kann. So verlangt der Tagelöhner in Deutschland, das er außer Brot und gekochten Speisen überhaupt auch wenigstens wöchentlich einmahl Fleisch essen, dann und wann eine Kanne Bier, täglich einen Schluck Brantwein trinken kann; das er und seine Frau Schuhe und Strümpfe, ein Sonntagskleid u. s. w. haben; das seine Familie mit nöthiger Wäsche versehen sey; in England verlangt er mehr, in einigen Provinzen von Polen und Rußland weniger, u. s. w. Jeder von diesen Ständen genießt nun auch mancherley Ueberflüssiges, und dieser Genuß setzt ein reines Einkommen voraus.

§. 1107.

Wir können annehmen, das die in jedem Lande verschiedenen Stände oder Classen

- 1) gewisse Bedürfnisse mit einander gemein haben, ohne deren Befriedigung kein Mensch, er gehöre zu einem Stande zu welchem er wolle, bestehen kann. Die Gegenstände, welche zu

deren Befriedigung erfordert werden, wollen wir die absolut nothwendigen oder absolut unentbehrlichen Bedürfnismittel nennen. Sodann hat

- 2) jeder Stand seine eigenthümlichen Bedürfnisse, ohne welche er, ohne Mißmuth und ohne sich unglücklich zu fühlen, nicht in seinem Stande leben kann. Diese wollen wir die relativ unentbehrlichen Bedürfnismittel jedes Standes nennen. So könnte der Tagelöhner zwar ohne Hemd existiren, allein er würde dadurch unter seinen Genossen verächtlich werden — einer, der zu den Honoratioren gehört, könnte auch in einem Flanellrocke gehen, aber sein Stand erlaubt es nicht. — Endlich giebt es
- 3) eine Menge Bedürfnismittel, welche weder zu den absolut noch relativ unentbehrlichen Dingen dieses oder jenes Standes gehören, und welche wir daher entbehrliche Bedürfnismittel nennen. Es kann für den einen Stand etwas entbehrlich seyn, was für den andern unentbehrlich ist. Ein Minister kann nicht wohl eine männliche Bedienung oder Equipage entbehren, welche für viele Stände entbehrlich sind.

§. 1108.

Lasset uns in einem Lande zwanzig verschiedene Stände oder Classen annehmen, wovon

1) die erste und niedrigste zur Bestreitung der absolut und relativ unentbehrlichen Bedürfnisse einer Familie nöthig habe	75 Rthl.
2) die zweyte	100 —
3) die dritte	150 —
4) die vierte	200 —
5) die fünfte	250 —
6) die sechste	300 —
7) die siebente	400 —
8) die achte	500 —
9) die neunte	700 —
10) die zehnte	1000 —

und sofort jede folgende mit einem Unterschiede von 500 Rthl.; so ist klar, daß, wenn man die überflüssigen Bedürfnisse jedes dieser Stände mit 10 Proc. besteuerte, diese 10 Procent auf ihr reines Einkommen fallen müßten. Allein eine Anordnung, wodurch das Entbehrliche des einen ausschließlich getroffen würde, ist unmöglich. Denn da das Entbehrliche des einen Standes das Unentbehrliche des andern ausmacht; so wird in vielen Fällen das Unentbehrliche anderer Stände besteuert werden, wenn man das Entbehrliche der übrigen besteuert. Für einen reichen Mann ist der Roggen entbehrlich, da er sich an Weizenbrot halten kann, und Roggenbrot

für ihn oft nur eine Art von Näscherey ist. Wollte man dieses ihm Entbehrliche besteuern; so würde man das Unentbehrliche des gemeinen Mannes treffen. Ein feiner Tuchrock ist für den Mann von Stande unentbehrlich, während er für einen Handarbeiter etwas sehr Entbehrliches ist u. s. w.

§. 1109.

Die Consumtionssteuer kann daher nur auf die Voraussetzung gegründet werden, daß die Individuen einer jeden Classe oder jedes Standes im Allgemeinen ein so großes Einkommen haben, daß sie nicht allein das absolut und relativ Unentbehrliche, sondern auch noch einiges Entbehrliche ihres Standes von demselben bestreiten können. Wenn man daher auch ihr Unentbehrliches besteuert; so können sie die Steuer doch von dem, was für das Entbehrliche bestimmt ist, d. h. von dem reinen Einkommen bezahlen. — Man setze also, das kleinste Einkommen der niedrigsten Classe sey im Durchschnitt 100 Rthl.; so wird sie, da sie 75 Rthl. zu ihrem Unentbehrlichen bedarf, 25 Rthl. reines Einkommen haben. Besteuert man nun alle ihre Consumtionsartikel — unentbehrliche und entbehrliche — mit 5 Procent; so wird diese Classe, da sie 100 Rthl. im Ganzen ausgiebt, 5 Rthl., d. h. den fünften Theil ihres reinen Einkommens als Steuer bezahlen. Würde jemand aus dieser Classe noch mehr von den entbehrlichen Artikeln verzehren; so könnte dieses doch nur von einem

größern reinen Einkommen geschehen, und es träfe ihn also ohne Unrecht eine höhere Steuer. Man setze ferner: eine Familie, welche zur dritten Classe (§. 1106.) gehört, habe das Minimum, das dieser Classe gebührt, nämlich 200 Rthl. Einkommen, davon bedarf sie 150 Rthl. zu ihrem Unentbehrlichen. Nun seyen die Artikel, welche sie für 100 Rthl. kauft, dieselben; welche die eben erwähnte Familie der niedrigsten Classe verzehrt, sie wird daher für diese Ausgabe gleichfalls 5 Rthl. an Consumtionssteuer bezahlen; da sie aber noch 100 Rthl. mehr verzehrt, so wird sie, wenn alles, was sie dafür kauft, gleichfalls mit 5 Procent belegt ist, noch 5 Rthl., folglich zusammen 10 Rthl., d. i. gleichfalls den 5ten Theil ihres reinen Einkommens, als Consumtionssteuer bezahlen. Ist jemand aus dieser Classe reicher; so wird er leicht mehr unentbehrliche oder entbehrliche Dinge verzehren, und die Consumtionssteuer trifft ihn von selbst in höherm Maasse. Sie muß aber so eingerichtet werden, daß der, welcher das Minimum seines Standes zur Einnahme hat, nicht mehr als einen bestimmten mäßigen Theil davon, so wie ihn das System begründet, zu bezahlen braucht, wenn er sich auf die üblichen Bedürfnisse seines Standes beschränkt.

§. 1110.

Um also die Consumtionssteuern so zu ordnen, daß sie ein jeder Stand von seinem reinen Einkom-

men bezahlen kann; so ist nothwendig, sowohl die absolut und relativ unentbehrlichen, als die entbehrlichen Artikel, die jeder Stand gewöhnlich zu genießen pflegt, wenn er mehr Einkommen als das nothdürftige hat, möglichst genau kennen zu lernen, und sodann die Steuer so einzurichten, daß jeder Stand dieselbe von seinem vorausgesetzten reinen Einkommen bezahlen kann.

Erläuterung. Man setze, in einem Lande, das zehn Millionen Einwohner hat, gehören fünf Millionen zu den zwey untersten Classen, und es sollen von ihnen 12 Millionen Thaler durch die Consumtionssteuer erhoben werden. Es machen jene fünf Millionen zwey Millionen Familien aus; so würden von jeder Familie 6 Rthl. erhoben werden müssen. Nun sey das Durchschnittseinkommen einer jeden Familie 150 Rthl. jährlich, und ihre Nothdurft fodere 120; so bleibt jeder Familie 30 Rthl. reines Einkommen, und die Consumtionssteuer wird durch den 5ten Theil desselben bestritten. Wären nun alle Artikel, welche dergleichen Familien zu verzehren pflegen, ohne Unterschied mit 4 Procent belegt; so würde jedes einzelne Ding nur eine sehr kleine Steuer treffen, und doch die Summe herauskommen. Wollte man nur die Hälfte der Artikel belegen; so müßte man jeden derselben mit 8 Procent besteuern, um dieselbe Summe herauszubringen u. s. w. Wollte man die Summe allein von den überflüssigen Artikeln dieses Standes ziehen; so würden diese mit 20 Procent besteuert werden müssen. Dadurch aber würde das Resultat der Steuer sehr ungewiß werden. Denn da hierdurch die entbehrlichen Dinge sehr vertheuert werden würden; so könnte es leicht kommen, daß sich die Familien derselben entschließen, und statt derselben mehr von den wohlfeilern unbesteuerten genießen. Hierdurch aber würde der Zweck des Staats vereitelt werden. Die Regierung kommt also durch

eine geschickte Vertheilung der Consumtionsabgaben unter das Entbehrliche und Unentbehrliche viel sicherer zu ihrem Ziele, sobald sie, um dasselbe zu erreichen, das Entbehrliche allein so besteuern müßte, daß die Verminderung der Consumtion davon zu besorgen wäre.

§. 1111.

Hierbey ist nöthig, daß die Steuer zwischen dem Unentbehrlichen und Entbehrlichen jedes Standes so vertheilt werde, daß nicht bloß der eine Stand, der einen Artikel für entbehrlich hält, dadurch von der Consumtion desselben nicht abgeschreckt und zu stark angegriffen werde, sondern daß auch die übrigen Stände, welche jene Artikel zu ihrem relativ Unentbehrlichen rechnen, nicht stärker besteuert werden, als sie es nach dem Finanzsystem werden sollen.

Erläuterung. Man setze, es wäre die Consumtionssteuer der niedrigen Stände so vertheilt, daß das Allernothwendigste derselben mit 2 Procent, das Entbehrliche derselben mit 18 Procent besteuert wäre, so daß $2\frac{1}{2}$ Rthl. auf die zum Nothwendigen bestimmten 120 Rthl., und $3\frac{1}{2}$ Rthl. auf die zum Entbehrlichen bestimmten 30 Rthl. (bey dem oben angenommenen Einkommen von 150 Rthl.) fielen; so würde sich dieses, in Bezug auf die niedrigen Stände allein, ganz gut ausnehmen. Allein nun betrachte man eine Familie mittlern Standes, welche jährlich 600 Rthl. zu verzehren pflegt; eine solche wird nicht mehr wie jene und vielleicht nicht einmahl so viel auf das Allernothwendigste verwenden. Wir wollen annehmen, sie gebe 100 Rthl. dafür aus, dagegen wird sie die übrigen 500 Rthl. für lauter solche Artikel verwenden, die mit 18 Procent besteuert sind, und wovon doch vieles zu ihrem relativ Nothwendigen gehört. Es würde also eine solche Familie, wenn
man

man annimmt, (wie es bey einem System, welches das Entbehrliche der gemeinen Stände mit 18 Procent besteuert, wahrscheinlich ist,) das alle Artikel, welche nicht zu dem Nothwendigen gehören, wenigstens mit 18 Procent belegt sind, 92 Rthl. Consumtionssteuer bezahlen. — Da nun das reine Einkommen einer Familie aus dem Mittelstande, die 600 Rthl. gemischtes Einkommen hat, nicht über 300 Rthl. angenommen werden kann, indem 300 Rthl. zu ihren relativ nothwendigen Bedürfnissen gerechnet werden müssen; so würde sie allein durch die Consumtionssteuer über 30 Procent von ihrem reinen Einkommen bezahlen. Gäbe nun eine solche Familie auch noch eine directe Steuer nach dem reinen Einkommen von etwa 10 Procent, d. i. 30 Rthl.; so würden sie 112 Rthl., d. i. über 37 Procent zahlen, — da die gemeine Classe, welche nach unserm Vorschlage von aller sonstigen directen Steuer befreyt seyn soll, nur 20 Procent zahlt.

§. 1112.

Wenn man die absolut nothwendigen Lebensmittel, die in einem Lande es für alle Stände sind, ausnimmt: so kann man alle übrigen für an sich entbehrlich erklären, ob sie gleich in Beziehung auf die verschiedenen Stände mehr oder weniger relativ unentbehrlich seyn mögen. Je kostbarer dergleichen entbehrliche Dinge sind, desto reicher müssen in der Regel die Classen seyn, zu deren gewöhnlichen Consumtion sie gehören. Das Entbehrliche kann deshalb eine um so höhere Steuer vertragen, je reicher die Classe der Consumenten ist, für welche es bestimmt ist. Deshalb muß folgende Regel die Gradation der Besteuerung bestimmen:
 „Je entbehrlicher ein Consumtionsartikel ist, und
 „je reicher die Stände sind, deren gewöhnliche

„Verzehrung er ausmacht, desto höher kann er „besteuert werden.“ Jedoch bleibt diese Regel immer durch zwey Rückfichten beschränkt, nämlich: Die Steuer darf nicht so hoch seyn, das sie a) die Reichen von der Consumtion abschreckt, oder b) einen zu großen Reitz zu Unterschleifen enthält.

Anm. Ich erinnere ein für alle Mahl, das ich hier die Steuern bloß als Mittel, dem Staate sein Einkommen zu sichern, betrachte. Die Frage, wie sie auch als Directionsmittel der Gewerbe gebraucht werden können, ist der Finanzwissenschaft ganz fremd. Ob dieses geschehen solle und dürfe, beantwortet die Nationalökonomie und die Staatspolicey- oder Regierungswissenschaft.

§. 1113.

Wenn wir annehmen, das jeder den fünften Theil seines reinen Einkommens zu den Staatsbedürfnissen abgeben müsse, und dieses von den niedrigsten Ständen durch bloße Consumtionssteuern, von den höheren aber theils durch Einkommen - theils durch Consumtionssteuern gehoben werden solle; so würde sich die Consumtionsabgabe folgendergestalt ordnen lassen:

1. Angenommen, es werde ausgemittelt, das reine Einkommen der niedrigsten Stände betrage in der Regel 30 Rthl. jährlich; so würde ihr Steuerbeytrag 6 Rthl. auf die Familie ausmachen, und dieser in der Form von Consumtionssteuern auf deren Totaleinkommen von 150 Rthl. zu vertheilen

sey. Belegte man ihre nothdürftigsten Artikel (120 Rthl.) mit 4 Rthl., und die überflüssigen mit 2 Rthl.; so wären jene mit $3\frac{1}{3}$, diese mit $6\frac{2}{3}$ Procent besteuert, und so würde sich diese Besteuerung der oben (§. 1112.) aufgestellten Idee nähern.

2. Angenommen, das rohe Einkommen der niederen Mittelstände sey im Durchschnitt 400 Rthl. und davon werden 200 Rthl. zu ihrer Nothdurft und 200 Rthl. als reines Einkommen gerechnet; so würde ihr nöthiger Steuerbeytrag 40 Rthl. seyn. Würde ihnen nun die Hälfte davon, also 20 Rthl. als Einkommensteuer auferlegt: so müßte die Consumtionssteuer ihnen noch 20 Rthl. abzunehmen trachten. Da sie nun für das Nothwendigste (120 Rthl.) 4 Rthl. geben, und das Entbehrliche mit $6\frac{2}{3}$ Procent besteuert ist; so werden sie, wenn sie alles übrige in letztern Artikeln verzehren, noch circa 19 Rthl. für die Ausgabe von 280 Rthl. bezahlen, welches 3 Rthl. mehr seyn würde, als sie schuldig sind. Da aber angenommen werden kann, daß von dergleichen Leuten viele einige Thaler von ihrem Einkommen ersparen und zu einem Capitale sammeln; so wird dieser Umstand machen, daß im Ganzen nicht mehr einkommt, als man beabsichtigt hat.

3. Nehmen wir bey jemandem ein rohes Einkommen von 900 Rthl. an und rechnen davon 600 reines Einkommen, so wird ein solcher 120 Rthl. beyzutragen haben. Wird ihm gleichfalls die Hälfte,

60 Rthl., durch Einkommensteuer abgenommen, so muß ihm durch die Consumtionssteuer noch 60 Rthl. aufgelegt werden. Nehmen wir nun an, daß die allernothwendigsten feiner Ausgaben (120 Rthl.) mit 4 Rthl., 280 Rthl. für das Entbehrliche, das auch der Mann von 400 Rthl. Einkommen verzehrete, mit 19 Rthl., das aber, was er etwa noch für andere 400 Rthl. kaufen möchte, mit 10 Procent besteuert ist; so würde er 63 Rthl. Consumtionssteuer bezahlen.

4. Gehen wir unter die reicheren Classen und nehmen z. B. ein Einkommen von 6000 Rthl., wovon 4000 Rthl. als reines Einkommen gerechnet wird, so wird ein solcher schuldig seyn, 800 Rthl. zum Staatseinkommen beyzutragen. Da er nun nach der Voraussetzung 400 Rthl. Einkommensteuer bezahlt; so hat er noch 400 Rthl. Consumtionssteuer zu entrichten. Giebt nun derselbe aus:

- 1) 480 Rthl. für die nothwendigsten Bedürfnisse (wegen vieler Domestiken und anderer Diensteute), so zahlt er dafür an Consumtionssteuer 12 Rthl.
- 2) 4000 Rthl. für Artikel, die mit $6\frac{2}{3}$ besteuert sind, geben 266 —
- 3) 1520 Rthl. für Artikel, die 10 Procent geben, macht 152 —

u. s. w.

430 Rthl.

§. 1114.

Bey dieser Darstellung ist der Kürze halber angenommen, daß jeder Consumtionsartikel besteuert wäre. Nun geht dieses aus Jedem einleuchtenden Ursachen nicht an. Es muß also die Steuer, welche, auf alle Consumtionsartikel vertheilt, wenige Procente des Preises derselben betragen würde, nothwendiger Weise höhere Procente derselben ausmachen, wenn man sie nur von einigen Artikeln erhebt, obgleich die Steuer im Ganzen dadurch nicht erhöht wird. Es entsteht daher das Problem: Was rathet die Finanzpolitik an: Ist es besser, die Steuersumme auf mehrere Artikel zu vertheilen, oder sie auf einige vielleicht auf einen einzigen Consumtionsartikel zu concentriren?

§. 1115.

Wird die Steuersumme auf viele Artikel vertheilt; so wird die Erhebung lästig für die Besteuereten und verursacht große Kosten. Der Besteuerte hat beständig den Steuereinnehmer und Visitator neben sich. Mühlen, Schlachthäuser, Brauhäuser, Branntweinbrennereyen, alle Fabriken und Werkstätte müssen von Steueraufsiehern bewacht; nicht bloß die Landesgrenzen, sondern auch die Thore müssen mit Zoll- und Accisebedienten besetzt werden; ja die Steuerbeamten müssen in alle Privathäuser, Keller, Stuben, Schränke u. s. w. eindringen. Die Last solcher Erhebungen wird

unerträglich, und die Erhebungskosten zehren oft mehr als die Hälfte des Steuerertrags auf. — Gegen diese Nachtheile hat die Erhebung geringer Procente unfreitig den Vortheil, daß sich die Steuer richtiger unter die Consumenten vertheilt, daß sie ficherer eingeht und den Gebern die Entrichtung derselben nicht so fauer ankommt.

§. 1116.

Will man die bestimmte Summe der Consumtionssteuer von wenig Gegenständen erheben; so zeigen sich folgende Nachtheile:

- 1) Die Procente werden zu hoch, und der Schleichhandel, oder die Umgehungen der Steuern häufen sich unvermeidlich;
- 2) Man ist nicht ficher jeden proportionirlich zu treffen, da sich viele Consumenten der besteuerten Gegenstände ganz oder zum Theil enthalten, und andere ganz unbesteuerte oder gering besteuerte an deren Stelle consumiren.

Dagegen ist nicht zu läugnen, daß die Erhebung der Consumtionssteuer um so leichter wird, von je wenigern Gegenständen sie erhoben wird.

Erläuterung zu 1. In Rußland giebt es nur eine einzige Consumtionssteuer auf die inländischen Producte, nämlich auf den Branntwein und das Bier. Allein diese Steuer beträgt in Ansehung des Branntweins über 100 Procent; und da der gemeine Mann daselbst sehr viel Branntwein consumirt, so ist die Steuer ziemlich stark für ihn. Denn es bezahlen, da mehrere Provinzen dem

Branntweinsmonopol nicht unterworfen sind, etwa acht Millionen Familien (fast lauter Leute aus den niedrigen Ständen) 1) an die Krone 70 Millionen Rubel für Branntweinspacht und 2) gewifs mehr als halb, ja vielleicht eben so viel für Profit der Pächter, Aufsicht, Bestechungen, Abfindungen um zur Pacht zu gelangen, Strafge-
 der u. s. w., so dafs gewifs 14 Rubel auf eine Familie kommen (circa 4 Rthl. pr. Cour.) Die Unterschleife aber sind auch, der großen Wachsamkeit der Pächter ungeachtet, doch sehr bedeutend. — Man hat es daher neuerlich für besser gefunden, den Branntweinspacht aufzuheben, und die Branntweinssteuer unmittelbar von den Fabricanten zu entnehmen.

Zu 2. Wollte man z. B. den Roggen allein unter den nothwendigen Lebensmitteln besteuern, so dafs die Steuer etwa 4 oder 6 Gr. auf den Scheffel zu stehen käme; so müfste man besorgen, dafs viele zu Kartoffeln und Gemüse ihre Zuflucht nehmen, und so die Roggenconsumtion sehr vermindert, die Steuer darauf also nicht viel einbringen oder doch nicht alle gleich treffen würde.

§. III 7.

Folgende Maximen müssen die Finanzpolitik leiten:

- 1) Will man die Steuer mehrerer Objecte auf Ein Object werfen; so muß dieses a) ein solches seyn, das von allen, welche die Steuer bezahlen sollen, genossen und zwar b) in gleicher Proportion genossen wird.

Erläuterung. Angenommen, dafs jede Familie für die nothwendigsten Eßmittel 50 Rthl. ausgiebt, und zwar in folgender Proportion: 24 Scheffel Roggen = 36 Rthl., 10 Scheffel Kartoffeln 10 Rthl., für anderes Gemüse 5 Rthl., und man wollte eine Summe von 2 Rthl. davon erheben; so würde es der Belastung nach gleichviel seyn, ob man diese 2 Rthl. von dem Roggen allein er-

höhe, oder etwa 1 Rthl. 12 Gr. vom Roggen, 8 Gr. von den Kartoffeln und 4 Gr. vom Gemüse. Aber gewifs wäre es viel bequemer und wohlfeiler, die ganze Steuer blofs von dem Roggen zu erheben. — Wenn aber die Erfahrung lehrte, dafs manche Familien diese Dinge in sehr abweichenden Verhältnissen genöfien, z. B. manche, wenn etwa die Kartoffeln wohlfeil und der Roggen theuer würden, 30 Scheffel Kartoffeln zu 10 Rthl., 10 Scheffel Roggen zu 20 Rthl. und für 10 Rthl. Gemüse verzehrten u. f. w.; so würde die Beschränkung der Steuer auf den Roggen einen grossen Ausfall geben, und eine Vertheilung derselben zwischen Roggen und Kartoffeln viel richtigere und einförmigere Wirkungen hervorbringen.

- 2) So bald die Steuer auf Einen Gegenstand geworfen zu hoch steigen müfste und z. B. 100 oder gar 200 Procent seines Werths übertrifft; so wird es immer besser seyn, sie auf mehrere zu vertheilen. Denn es würde sonst die hohe Steuer nicht nur leicht eine Ursache der Verminderung der Consumtion dieses Gegenstandes werden, sondern auch dadurch ein zu grosser Reitz zu Betrug und Unterschleif entstehen.
- 3) Kann man hohe Consumtionssteuern nicht vermeiden: so ist es besser, sie auf solche Dinge zu legen, von welchen man dieselben directe heben kann, als auf solche, wo nur eine indirecte Erhebung möglich ist. — Da nun directe Erhebungen hauptsächlich nur von den wohlhabenderen Classen thunlich sind: so mufs es Maxime seyn: „alle Gegenstände des Genusses der gemeinen Stände, von denen

die directe Erhebung schwer oder unmöglich ist, mit möglichst geringen indirecten Steuern zu belegen, von den höheren und reicheren Classen aber das, was von ihnen durch jene niedrig besteuerten Objecte nicht zu erlangen ist, durch höhere directe Consumtionssteuern einzuziehen."

§. 1118.

Der Grund, weshalb sich die Consumtionssteuer nicht auf alle Consumtionsartikel ausdehnen läßt, liegt nicht allein darin, weil dadurch die Mühe und Kosten der Erhebung vervielfältigt werden, sondern auch darin, weil daraus alle die Unbequemlichkeiten entstehen würden, welche wir zum Theil (§. 585.) bey Beurtheilung einer allgemeinen Productensteuer, und §. 1111. gerügt haben. Viele Objecte schicken sich bloß deshalb nicht dazu, weil die Controlle über ihre Verzehrung schwierig oder ganz unmöglich ist.

Erläuterung. Wo es große Städte giebt, die selbst keine oder wenig Consumtionsmittel erzeugen, sondern den größten Theil davon vom Lande empfangen und die Verkäufer bestimmte Eingänge (die Thore) passiren müssen, da lassen sich freylich die Lebensmittel, welche markttaglich zu Markte kommen, oder sonst die Thore passiren, um in der Stadt Käufer zu suchen, durch Thorschreiber und Visitatoren in den Thoren einer Steuer unterwerfen. Unterdeffen ist zu bemerken:

1. Dafs diese Erhebungsart mit einer unglaublichen Art von Plackerey für die Verkäufer verbunden ist, dafs ein solcher Markt vermieden wird, wo es nur irgend möglich ist, und also den Consumenten die Lebensmit-

tel nicht blofs durch die Auflage, sondern auch durch die Verminderung der Verkäufer vertheuert werden. Denn es bleiben nur solche Verkäufer, welchen durch den hohen Preis a) die Auflage ersetzt wird, und welche b) für die Plackereyen, denen sie sich im Thore unterwerfen müssen, für die Geschenke, womit sie sich von den Visitatorn und Thoreinnehmern Nachsicht erkaufen, und für die Zeitverfäumnifs (indem sie im Thore oft Stunden warten müssen, ehe sie expedirt werden) gehörige Vergütung erhalten.

2. Die Steuer ist nur für grofse volkreiche Städte mit Vortheil anwendbar, weil diese allein die Erhebungskosten so aufbringen, dafs sie nur etwa 10 bis 15 Procent von der ganzen Einnahme betragen. In kleinen Städten belaufen sich die Erhebungskosten oft 50 bis 75 Procent, und auf dem platten Lande ist sie gar nicht thunlich. Es geniefst also der grösste Theil der Einwohner (alle Landbewohner) jene in den Städten besteuerten Artikel unbesteuert, und hieraus entsteht eine Ungleichheit, für welche sich keine Ausgleichung erkünsteln läfst.

3. Da dergleichen Stadtaccisen gewöhnlich gar nicht auf den reinen Ertrag der Einwohner berechnet sind, sondern auf Gutdünken beruhen; so kann es nicht fehlen, dafs sie mitunter auf die Preise des Arbeitslohns und der Waaren in der Stadt wirken. Daher sind die Waaren in den accisbaren Städten im Allgemeinen theurer, als in accisfreyen Städten, oder als sie auf dem Lande aus der Fremde gezogen werden können. Diese Städte würden daher ihren Verkehr mit dem platten Lande verlieren und der Absatz ihrer Waaren sehr vermindert werden, wenn nicht der Staat ihnen Bannmeilen sicherte, oder die Landeinwohner zwänge, alles in accisbaren Städten zu kaufen, und selbst ihre Producte dorthin zu Märkte zu führen. Solcher Zwang verfehlt aber nicht nur oft seinen Zweck, sondern beschränkt auch den Verkehr und die Handelsfreyheit auf eine höchst schädliche Weise.

4. Nicht nur die Verkäufer der Consumtibilien werden durch das Accisefystem geplagt, sondern auch alle, welche

in die Stadt kommen. Denn es werden allgemeine Visitationen in den Thoren nothwendig, damit nichts Accisbares unversteuert in die Stadt komme. Will der Staat ein liberales Accisystem einführen, und die Einpaffirenden von dergleichen Visitationen befreien; so verliert er die Hülfe des Einkommens von der Accise, und zwingt die Redlichen oder Furchtsamen ihre Steuer zu bezahlen, erlaubt aber den Gewissenlosen und Freyen sich der Steuer zu entziehen, begünstiget also selbst die allerungerechteste Ungleichheit.

§. 1119.

Es bleibt daher der Finanzpolitik nichts anders übrig, als einen Mittelweg zu wählen, und sich alle Vortheile zuzueignen, welche sich davon ziehen lassen, das man zwar von den Consumtionsartikeln wenig, aber doch nicht so wenig auswählt, das man dadurch zu so hohen Sätzen genöthigt wird, welche die Zahl der Consumenten vermindern oder zu sehr zum Schleichhandel und Unterschleifen reitzen. Es ist deshalb wichtig für die Finanzpolitik, die Consumtionsartikel nach ihrer Pafslichkeit zur Besteuerung in besondere Erwägung zu ziehen.

2.

Welches sind die pafslichsten Gegenstände für die Consumtionssteuer?

§. 1120.

Jedes Object, das man mit einer Consumtionssteuer belegen will, muß zuerst in viererley Rückfichten erwogen werden, nämlich:

- 1) Schickt sich der Gegenstand zur directen oder indirecten Consumtionssteuer am besten?

- 2) Wieviel wird die Steuer davon einbringen?
oder deren Ergiebigkeit.
- 3) Läßt sich die Controlle darüber leicht anordnen, so daß der Steuer nicht viel entgegen kann, und doch keine Quälerey der Unterthanen damit verknüpft ist?
- 4) Vertheilt der Gegenstand die Steuer nach dem richtigen Princip der Gleichheit?

§. 1121.

Zur directen Consumtionssteuer schicken sich nur solche Gegenstände, welche

- 1) ausschließlicly von den wohlhabenden Classen verzehrt oder gebraucht werden;
- 2) welche ohne lästige Inquisition erforscht, und nicht leicht verborgen werden können.

Von dieser Art sind:

- a) Wohngelegenheiten, so weit sie die Nothdurft übertreffen;
- b) Luxusmobilien, wie Möbeln von ausländischem Holze, bronzirte Geräthschaften, Spiegel, Kronleuchter u. f. w.
- c) Equipagen, Reit- und Kutschpferde, die um des Vergnügens willen gehalten werden;
- d) Domestiken;
- e) Luxuriöser Schmuck, wie Diamanten, Perlen u. f. w.

Erläuterung. Die Consumtionsartikel, welche zugleich zur Verzehrung ärmerer Classen dienen, schicken sich deshalb nicht zur directen Steuer, weil die Erhebung derselben Schwierigkeiten macht und unvermeidlich Reste bleiben. Sonst würden allerdings manche Gegenstände dieser Art sich sehr wohl für die directe Consumtionssteuer eignen. Manche Gegenstände vertragen z. B. deshalb eine sehr hohe Steuer, weil jeder nur wenig davon genießt: man würde sie unbedenklich durch eine directe Steuer heben können, da eine indirecte Besteuerung den Zweck der hohen Sätze viel leichter vereiteln kann. Allein die directe Steuer würde schlecht eingehen, und deshalb muß man davon abstrahiren. Von dieser Beschaffenheit ist z. B.

1. Das Salz. Jeder Mensch bedarf davon sehr wenig. Man rechnet gemeinlich 18 Pfund auf die Person. Legte man nun jedem Kopfe 6 Gr. Salzsteuer (4 Pfennige aufs Pfund) auf: so könnte man von einer Bevölkerung von 10 Millionen Menschen 2,500,000 Rthl. einziehen. Allein es würde vielleicht von $\frac{2}{3}$ der Consumenten nichts zu erhalten seyn, welche, wenn sie das Salz nicht anders als zu einem hohen Preise (der die Steuer in sich faßt) kaufen können, doch Rath zum Ankauf des nöthigen Salzes schaffen. Ich kann mir daher von einer Salzsteuer nach Rollen, wie sie Hr. *Benzenberg* in obgedachter Schrift vorschlägt, keinen sehr glücklichen Erfolg versprechen.

2. Die gemeinen Nahrungsmittel, besonders Fleisch, Bier, Branntwein u. s. w. Rechnet man die indirecten Steuern, welche zusammen von diesen Gegenständen, z. B. im Preussischen, erhoben werden; so fällt gewiß weit mehr als 2 Rthl. auf den Kopf, wenn sie alle nach den Tariffätzen versteuert würden. Dafs bey weitem nicht so viel herauskommt, liegt bloß an Unterschleifen. Wollte man statt aller indirecten Steuern auf jene Gegenstände nur 1 Rthl. vom Kopfe an directer Steuer erheben; so würde die Steuer 10,000,000 Rthl., also mehr geben, als jetzt die indirecten Steuern auf diese Dinge. Dennoch würde, wegen der unausbleiblichen Reste, schwerlich auch nur $\frac{2}{3}$ jener Summe einzutreiben

seyen. Die in dem neuen preussischen Steuer-system eingeführte Classensteuer ist nichts anders als ein Versuch einer directen Consumtionssteuer auf Gemahl und Schlachtfleisch der Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte. Sie scheint aber als solche manche Mängel zu haben, da sie a) das Gefinde und die Dienstleute besonders besteuert, da doch diese von ihrer Herrschaft gespeist werden und die ehemalige indirecte Mahl- und Schlachtsteuer also von dieser getragen wurde. Wenn daher die Herrschaft nicht die Bezahlung der Steuer, die ihrer Domestiken und aller, welche sie zu speisen pflegt, übernimmt; so gewinnt sie auf Kosten armer Leute bey dem neuen Steuer-system. b) Besonders sind die grossen Gutßbesitzer und grossen Domainenpächter sehr begünstiget, da deren Gemahl und Schlachtvieh, wenn sie es nach dem Fusse der Städter versteuern sollten, wohl sechs- bis zehnmahl 48 Rthl. betragen würde. c) Scheinen die Sprünge von einer Classe zur nächsten von 48 Rthl. auf 24, von 24 auf 12, von 12 auf 4 Rthl. viel zu stark zu seyn. Daher sich die Unterbehörden bey der Ausführung schon erlaubt haben, durch Nachlässe Zwischenclassen zu machen, wozu doch das Gesetz nicht berechtigt. Ob sie die gehofften Resultate geben werden, muß freylich erst die Erfahrung lehren. Offenbar ist es aber, daß die verschiedene Besteuerung der Städte und des platten Landes, da man jene indirecte durch Mahl- und Schlachtsteuer, diese directe durch eine sogenannte Classensteuer für dieselben Gegenstände belegt, einen Rifs in das adoptirte Steuer-system gebracht hat. In demselben war nämlich das Princip angenommen, daß der innere Verkehr ganz frey bleiben sollte, und jedermann empfand die Wohlthat des freyen Aus- und Einpassirens aus der Stadt aufs Land, und umgekehrt. Die von neuem eingeführte Verschiedenheit der Besteuerung aber macht, daß Mehl, Brot, Fleisch und alle Fabricate aus Schrot, Mehl und Körnern, die vom platten Lande in die Städte gehen, welche Mahl- und Schlachtsteuer geben, versteuert werden müssen. Es ist also die alte lästige Thortceife, das ganze

Visitationswesen mit allen Unbequemlichkeiten und Kosten wieder da. Noch größer sind d) die Inconvenienzen, welche für verschiedene Gewerbe daraus entstehen, indem Starke-, Gries-, Nudelfabricanten u. s. w. auf dem Lande unter viel mildern Bedingungen fabriciren können, da ihre Classensteuer bloß für die Consumtion ihrer Familie, nicht aber für das, was sie für Andere fabriciren, berechnet ist. Indem sie also ohne Mahlsteuer fabriciren können, werden sie alle Fabricanten, besonders solche, die fürs Ausland arbeiten, in den der Mahlsteuer unterworfenen Städten unterdrücken. Man hat zum Theil dem Uebel dadurch abzuhelfen gesucht, daß man z. B. den städtischen Stärkfabricanten nachgegeben hat, den Weitzen zur Stärke nicht zu schroten, sondern ihn durch Maschinen zu quetschen. Hierdurch aber leiden die Mühlen einen bedeutenden Verlust, und die Stärkemacher haben wenigstens bis jetzt noch keinen Vortheil, da ihnen das Quetschen des Weizens an Arbeit und Mühe eben so viel kostet, als das Schroten in der Mühle. Und wollte man auch die Defecte nicht achten, welche hierdurch in den Pachtgeldern der Domainenmühlen in der Folge entstehen müssen; so ist doch dadurch den übrigen Fabricanten, welche der Mühle bedürfen und fürs Ausland arbeiten, als Gries-, Nudelfabricanten u. s. w., noch nicht geholfen. Man wird daher dieses Gesetz noch sehr vielfach modificiren müssen, um die Hindernisse, welche es dem Verkehr entgegensetzt, wegzuschaffen.

§. 1122.

Wir betrachten die directen Consumtionssteuern nicht als Luxussteuern, welche die Absicht haben sollen, den Aufwand zu erschweren oder zu hindern, sondern wir erwägen sie in reiner finanzieller Hinsicht, als Mittel, das reine Einkommen der Reichen nach einer bestimmten Proportion zu besteuern. Daher müssen wir auch einen ganz an-

dem Maafsstab für sie ausfindig machen, als gewöhnlich angewandt wird. So besteuert man gewöhnlich die Zahl der Domestiken, Pferde u. s. w. in geometrisch steigender Proportion, in der Absicht, dem Aufwande Einhalt zu thun. Diese Ansicht ist aber der ächten Finanzwissenschaft ganz fremd. Sie bekümmert sich um die Art, wie jemand sein Vermögen anwenden will, ganz und gar nicht, sondern gründet ihre Auflagen nur auf die Beobachtung dieser Anwendung. Sie mißt die Besteuerung der Artikel allein nach der Gröfse der Consumtion, und nimmt daher bey Bestimmung ihrer Sätze auf nichts weiter Rücksicht, als auf den marktgängigen Werth des Genusses. — Gefetzt also, es werde das Princip angenommen, daß die entbehrlichen Consumtionsartikel mit gewissen Procenten durch eine directe Steuer belegt werden sollen; so wird die Rechnung darnach gemacht. Das Problem ist: Es soll die Summe für die entbehrliche Consumtion in bestimmten Gegenständen gefunden, und diese nach bestimmten Procenten belegt werden. Die Gegenstände dieser Besteuerung und die Besteuerungssätze weist ein Tarif nach.

Erläuterung. Man setze, es zahle jemand jährlich 500 Rthl. Miethzins für seine Wohnung, und es werden davon 100 Rthl. für das Nothwendige, 400 Rthl. aber für das Entbehrliche gerechnet; so werden diese 400 Rthl. unter die Ausgaben für entbehrliche Consumtionsartikel

gehören, und in wiefern sie unter die zu steuernden Objecte aufgenommen sind, nach dem gesetzlichen Princip belegt. Angenommen also, es sollten dergleichen Artikel mit 5 Procent besteuert werden; so würden die Steuerpflichtigen 20 Rthl. treffen. Man setze ferner, es koste die Unterhaltung einer Lustequipage mit 2 Pferden und einer vierfözigen Chaise jährlich 300 Rthl.; so würde die Steuer darauf 15 Rthl. jährlich betragen. Mehrere Wagen oder Prunkkutschen setzen grössere Unterhaltungs- und Anschaffungskosten voraus, folglich muß auch dafür eine Steuer hinzukommen. Man nehme, daß ein luxuriöser Kirchenwagen 1000 Rthl. mit dem dazu nöthigen Geschirr koste, und eine solche Equipage werde in 25 Jahren unbrauchbar; so werden in dem Gebrauche eines solchen Wagens consumirt jährlich:

1) an Zinsen zu 4 Procent	40 Rthl.
2) an zu Grunde gehendem Capital	40 Rthl.

also consumirt ein solcher jährlich 80 Rthl.
mithin fallen auf den Gebrauch eines solchen Wagens jährlich 4 Rthl.

Man setze, das entbehrliche Ameublement eines Mannes werde zu 4000 Rthl. taxirt, und dessen Dauer 100 Jahre berechnet; so bestimmt folgende Rechnung die jährliche Consumtion. Es werden consumirt:

1) die Zinsen für 4000 Rthl. jährlich	160 Rthl.
2) das schwindende Capital jährlich 1 Proc.	40 Rthl.
	200 Rthl.

Ein Damenschmuck von Perlen und Diamanten sey zu 6000 Rthl. geschätzt; so verzehrt eine solche Dame dadurch jährlich 240 Rthl. durch dessen Gebrauch. Da ein solches Capital als nicht schwindend angenommen werden muß; so tragen bloß die jährlichen Zinsen, die verzehrt werden, die Steuer. Sie wird also dafür 12 Rthl., so wie für obigen Damenschmuck 10 Rthl. ausmachen. Ein Lustpark nehme zwey Hufen Land ein, die als Ackerland 200 Rthl. eintragen würden; die in diesem Park gepflanzten Lustbäume und Lustpartieen sollen 10,000 Rthl. kosten, und die Unterhaltung ver-

urfache jährlich eine Ausgabe von 500 Rthl.; so consumirt der Herr des Parks jährlich:

1) an Landrente	.	200 Rthl.
2) an Capitalrente	.	400 —
3) an Unterhaltungskosten		500 —

1100 Rthl.

Die Consumtionssteuer für einen solchen Park wird daher zu 5 Proc. jährlich 55 Rthl. betragen. Auf gleiche Weise wird berechnet, was jährlich der Unterhalt eines Livreebedienten, Kochs, Thürstehers kostet, was durch den Genuß des Vergnügens an der Unterhaltung einer Menagerie u. s. w. jährlich consumirt wird, und diese Summen bestimmen die Steuer.

In England, Frankreich und andern Ländern sind zwar directe Consumtionssteuern häufig, aber nirgends habe ich ein festes Princip gefunden, weshalb der eine Artikel höher oder niedriger besteuert ist. Wollte man die Hunde besteuern, so könnten sie bloß nach den jährlichen Unterhaltungskosten und dem schwindenden Capital veranlagt werden. Gepuderte Haare schicken sich in dieser Hinsicht durchaus nicht zu einer directen Consumtionssteuer, da sie, nach dem aufgewandten jährlichen Capital berechnet, kaum einige Groschen eintragen würden. Der ehemahligen Besteuerung derselben in England fehlte durchaus ein Princip.

§. 1123.

Bey Anordnung der directen Consumtionssteuern muß eben sowohl wie bey den indirecten dahin gesehen werden, daß sie jedermann von seinem reinen Einkommen bezahlen kann. Da sie auf lauter entbehrliche Objecte fallen sollen; so ist es jedem leicht möglich, eine Consumtion aufzugeben, welche eine so starke Steuer trifft, daß sie sein reines Einkommen zu stark angreifen würde. Und so hat jeder das Correctivmittel in seiner Gewalt.

Erläuterung. Eine Dame, die einen Brillantenschmuck von 2000 Rthl. trägt, wird besser thun, ihn zu verkaufen, wenn sie bemerkt, daß die darauf liegende Steuer ihr Einkommen zu stark angreift.

§. 1124.

Was die indirecte Besteuerung anbetrifft; so schicken sich dazu am besten:

- 1) solche Gegenstände, die in großem Umfange einen geringen Werth haben, und nur in großen Quantitäten von größerm Umfange in den Handel kommen, ehe sie in kleinern Portionen unter die Consumenten vertheilt werden;
- 2) solche, welche Werkstätte oder bestimmte Oerter in großer nicht wohl zu verbergender Menge passiren, ehe sie zur Consumtion übergehen, und, es sey bey der Zubereitung oder bey dem Uebergange, leicht genau beobachtet und controllirt werden können;
- 3) solche, deren Uebergang zur Consumtion so öffentlich geschieht, daß derselbe nicht leicht verborgen werden kann;
- 4) solche, deren Handel sich in einer oder wenigen Händen befindet, oder wenigstens von wenigen seinen Anfang nimmt.

Dagegen schicken sich nicht zur indir. Consumtionssteuer solche Gegenstände, welche 1) in einem kleinen Raume sehr große Werthe in sich schliessen; 2) die, ohne in großer Menge durch eine Zwischenhand

zu gehen, unmittelbar zur Consumtion verwandt werden.

§. 1125.

Aus diesen Gründen schickt sich unter den inländischen Artikeln zur indirecten Besteuerung:

- 1) Alles, was in den Mühlen zubereitet werden muß, da die Gegenstände, welche hier bearbeitet werden, nicht nur sämmtlich die Eigenschaften von Nr. 1. u. 3. (§. 1124.) haben, sondern auch die Mühlen Oerter sind, wo diese Gegenstände leicht beobachtet und controllirt werden können.
- 2) Alles, was in Fabriken bereitet wird, wie Branntwein, Salz, Seife, Lichter, Papier u. f. w.

Erläuterung. Branntwein und Salz sind unstreitig zwey sehr schickliche Gegenstände der Consumtionssteuer; man hat sie daher auch in allen Ländern dazu erwählt. Auch vertragen sie an sich eine ziemlich hohe Steuer, da ersterer in keinem großen Umfange zur Nothdurft dient, und von letzterm ebenfalls nur eine geringe Quantität für jeden Kopf nöthig ist. Da jede Person im Durchschnitt ungefähr 18 Pfund Salz verbraucht, und das Pfund bey den Salinen im Preussischen kaum 3 Pfennige zu stehen kommt; so trifft die Steuer Niemanden sehr stark, wenn man das Salz auch mit 300 Procent besteuert. Diese Reflexionen haben ohne Zweifel die preussischen Finanziere bewogen, auf das Salz eine so hohe Steuer zu werfen, als sie das Princip annahmen, die Consumtionssteuer auf so wenig Gegenstände als möglich zu concentriren. Indessen wird der Reiz zur Contrebande dadurch unwiderstehlich, und der Schleichhandel mit diesem Artikel hat daher einen unglaublichen Umfang im Preussischen

angenommen. Wie weit es an der holländischen Grenze damit geht, kann man aus Hrn. *Benzenberg's* interessanter Schrift: *Ueber Preussens Geldhaushalt* (S. 243.) ersehen. Eine noch sonderbarere Wendung hat er an der sächsischen Grenze genommen. Denn da Sachsen die Last Salz in den preussischen Salzwerken an der Saale tractatenmäsig zu 50 Rthl. kauft, sie aber fürs Inland 150 Rthl. gilt; so führt man das Salz nach Sachsen, und bringt es auf Schleichwegen wieder herein, wo denn die Last für 80—100 Rthl. wieder an die Inländer verkauft wird, die dabey immer noch grossen Gewinn haben, weil sie an den Söllereyen 150 Rthl. bezahlen müssen. Mit dem Contrebandiren des Branntweins geht es in allen Ländern, wo man die Steuer zu hoch treibt, nicht viel besser. — Da man wahrnahm, das insbesondere der im §. 1224. Nr. 3. und 4. erwähnte Umstand die Gegenstände zur Belteuerung geschickt machte; so suchte man jene Qualitäten durch allerley Künste hervorzubringen, indem der Staat die Gegenstände, von welchen er eine hohe Consumtionssteuer erheben wollte, zwang, den Weg zur Consumtion nur durch seine Hände zu nehmen. Dieses geschah dadurch, das er sie zum Gegenstande des Monopols machte, und die Abgabe gleich auf den Preis der Waare schlug, wo denn jeder, der sie geniessen wollte, sie von ihm kaufen und dadurch die Steuer bezahlen mußte. — Wäre es nun möglich, 1) dadurch die Steuer wirklich von allen zu erheben, die sie nach ächten Principien der Finanzwissenschaft geben sollen; und 2) jeden damit in solcher Proportion zu treffen, als er nach dem Princip seines reinen Einkommens getroffen werden soll, und hätte 3) das Monopol nicht andere sehr nachtheilige Folgen für die Production und die Gewerbe; so möchten sich die übrigen Nachtheile desselben wohl durch mancherley Vortheile compensiren. Allein die Monopole erreichen diese Zwecke nicht, wie wir schon oben gesehen und noch weiter unten bey der Lehre von der Erhebung zeigen werden. Vor allem aber bewirkt eine hohe Consumtionssteuer nicht selten, das sie ihre Natur verliert und zur Renten-

steuer wird. Wo z. B. die Branntweinsteuer so hoch ist, daß es der Mühe verlohnt, den Branntwein durch Schleichhandel einzuführen, oder wo einige Fabricanten Mittel finden, die Steuer zu umgehen, andere nicht, da werden die Brenner an der Grenze und die ehrlichen Fabricanten, welche die Steuer entrichten, die Steuer nicht auf den Preis werfen können, sondern sie sind genöthigt, mit denen, die eingeschlichenen oder der Besteuerung entzogenen Branntwein wohlfeiler verkaufen, Preis zu halten. Jene werden also entweder ihr Gewerbe einstellen müssen, oder wenn die Einrichtung ihrer Landwirthschaft oder andere Umstände sie zur Fortsetzung der Brennerey nöthigen, so werden sie die Branntweinsteuer nicht aus dem Verkaufspreise des Branntweins, sondern aus ihrem Grundcapital oder anderweitigen Rente bezahlen müssen. Für diese ist also die Branntweinsteuer keine Consumtionssteuer. Dieses ist allemahl der Fall, wo es der Verfertiger der Waare nicht in seiner Gewalt behält, den Preis derselben nach Proportion der Consumtionsauflage zu erhöhen, oder das Gewerbe schnell abzubrechen. Es trifft dieses Unglück fast jedes Gewerbe, das mit einer solchen Steuer belegt wird, wenigstens eine Zeit lang. Denn es ist wenigen Gewerbsleuten möglich, ihr Gewerbe plötzlich aufzugeben. Das fixe Capital, das darin steckt, die Schwierigkeit, ein neues Geschäft anzufangen, die Hoffnung, daß sich die Sachen mit der Zeit ändern werden, machen, daß viele ihr Gewerbe mit Verlust noch eine Zeit lang fortsetzen und gänzlich darüber verarmen. So zerstört eine so ungeschickt angelegte Consumtionssteuer sehr häufig die Gewerbe, und vernichtet einen Theil der Quellen des National- und Staatseinkommens.

§. 1126.

Keine Art von Gegenständen schickt sich vielleicht besser zur Consumtionssteuer, als die ausländischen Waaren, da diese über die Landesgrenze eingehen müssen, und also leicht einer Con-

trolle unterworfen werden können und größtentheils zu den entbehrlichen Dingen gehören. Je weniger Eingänge ein Reich hat, je weniger es von fremdem Gebiet durchschnitten ist, und je leichter sich alle Einfuhr auf eine proportionirlich geringe Anzahl von Plätzen einschränken läßt, ohne dadurch wichtigern Zwecken Abbruch zu thun, desto passlicher erscheinen die ausländischen Artikel zur Consumtionssteuer.

§. 1127.

Soll aber die Abgabe von ausländischen Artikeln eine wirkliche Consumtionsabgabe seyn; so müssen solche Gegenstände dazu erwählt werden, welche wirklich von diesen bezahlt und consumirt werden. — Muß die Abgabe von den Ausländern bezahlt werden; so wird es eine andere Art von Steuer. Ob und wie weit eine solche möglich und räthlich sey? davon in der Folge. Hier wollen wir die Steuer auf fremde Waaren nur als eine Consumtionssteuer betrachten, um dadurch die gehörige Quota von dem reinen Einkommen eines Jeden zu ziehen.

§. 1128.

Unter den fremden Waaren, die für die inländische Consumtion bestimmt sind, unterscheiden wir a) rohe Stoffe, die zu Nahrungs- und andern Lebensmitteln dienen, oder schon vollendete Manufacturwaaren, die gleichfalls beyde unmittelbar zur Consumtion eingehen. Von der erstern

Art find: Caffee, Zucker, Reifs, Rosinen, Wein u. f. w.; von der andern die seidenen, baumwollenen, wollenen oder andere Zeuge, die uns das Ausland zuführt. b) Solche Stoffe, die wir entweder für unsre Bedürfnisse bearbeiten, wie rohe Baumwolle, Seide, Hanf, Talg u. f. w., oder die wir sonst zur Veredlung unserer oder anderer Stoffe gebrauchen, wie Indigo, andere Farbewaaren u. f. w. — Alle fremde Waaren, die unmittelbar zur Consumtion übergehen, schicken sich besser zur Consumtionssteuer, als solche, die erst zur Verarbeitung langer Zeit bedürfen, um für die Consumtion geschickt gemacht zu werden, da 1) die Steuer auf letztere, wenn sie bey deren Eingang erhoben wird, durch die Zinsen, welche der Vorschuss kostet, erhöht wird, ohne das diese Erhöhung dem Staate zu Gute kommt; 2) die Waare noch vielen Unfällen unterworfen ist, ehe sie zur Consumtion geschickt gemacht wird; 3) es noch ungewiss ist, ob sie für die inländische oder ausländische Consumtion bestimmt ist, und die Besteuerung der letztern, wenn sie auch beschloffen wird, doch ganz andern Regeln folgen muß, als die der erstern. Findet man es daher auch nöthig, dergleichen Artikel zu besteuern; so muß es doch mit Rücksicht auf die angeführten drey Punkte geschehen.

Anmerkung. Uebrigens hat die Finanzpolitik bey der Besteuerung der ausländischen Waaren nur darauf zu sehen, das dadurch die inländischen Artikel gleicher Art nicht stärker besteuert sind, als die ausländischen, weil

dadurch die innern Gewerbe bedrückt werden würden. Aber die ausländischen Artikel aus dem Grunde hoch zu besteuern, um dadurch den inländischen Gewerben einen Vorsprung zu verschaffen, oder die Consumtion ausländischer Waaren zu vermindern, oder gänzlich zu unterdrücken, ist eine Maafsregel, die 1) dem finanziellen Zwecke der Auflagen entgegenwirkt, indem sie das Einkommen der Zölle von ausländischen Waaren nothwendig vermindern muß; 2) bringt die Maafsregel dem Nationalreichthum keinen wahren Vortheil, sondern vielmehr Schaden. Denn sie nutzt nur denjenigen Fabricanten, welche mit dem Auslande concurriren, nöthigt aber den ganzen übrigen Theil der Nation, die begünstigten Waarentheurer zu bezahlen, und schwächt dadurch nothwendig die Mittel einer größern Production. Man setze, es können keine Zuckerraffinerieen in einem Lande bestehen, als wenn ihnen die Regierung einen Vortheil von 15 Procent gegen die fremden Zucker bewilligt. Um daher die inländischen Raffinerieen aufzumuntern, belegt sie die fremden Zucker ohne Unterschied mit einem Zolle von 15 bis 20 Procent, läßt aber für die Fabriken ausnahmeweise den Röhzucker frey oder gegen geringen Zoll eingehen, für welche aber Andere gleichfalls eben so viel Zoll, als für die Raffinaden bezahlen müssen. Dadurch werden allerdings mehrere glänzende Zuckerfabriken im Lande hervorgebracht werden. Aber welches wird die Wirkung a) auf die Finanzeinnahme, und b) auf den Nationalreichthum seyn? — In erster Hinsicht ist es offenbar, dafs, je mehr Raffinerieen im Lande entstehen, desto weniger wird der Zoll für ausländischen Zucker einnehmen. Wie schlecht es z. B. mit den preussischen und russischen Raffinerieen stehen müsse, ist daraus deutlich, dafs, ungeachtet ihnen über 15 Procent Vortheil durch den Zoll bewilligt sind, doch noch über $\frac{2}{3}$ der Landesconsumtion ausländische Raffinaden eingeführt werden. Also selbst bey so enormen Begünstigungen können sie nicht einmahl die Ausländer vom Markte verdrängen. Und was folgt für die Staatscasse daraus? — Sie erhält die hohe Abgabe nur von $\frac{1}{3}$ des verbrauchten Zuckers, während die Na-

tion sie für das Ganze, jedoch $\frac{2}{3}$ nicht an den Staat, sondern an die inländischen Raffinadeurs bezahlen muß. Belegte der Zoll die ausländischen Zucker durchgängig mit 10 Procent ihres Werthes; so würde er a) dieselbe und wahrscheinlich eine gröfsere Einnahme haben, weil die Schmuggeley vermindert werden würde; b) das Volk würde den Zucker allgemein 5 Procent wohlfeiler kaufen, und dieses ersparte Geld auf andere Productionen oder Consumptionen verwenden und dadurch den Finanzen eine neue Quelle vermehrter Einnahme eröffnen. — Man irrt sich, wenn man glaubt, dafs der grofse Gewinn den der hohe Zoll ausländischer Waaren dem inländischen Fabricanten verspricht, denselben ganz zufällt. Meistens erhalten sie nicht den dritten Theil davon; denn die gröfsern Erzeugungskosten zehren den Vortheil, den ihnen der Zoll gewährt, grösstentheils auf. Die St. Petersburger Raffinadeurs schrieen, dafs sie bey einem Zoll von 15 Procent auf fremde Zucker nicht bestehen könnten; sie verlangten 30 Procent Avance, und haben eher mehr als weniger durch den neuesten Tarif erhalten, da der Zoll auf alle Raffinaden ohne Unterschied bis auf $4\frac{1}{2}$ Silberrubel aufs Pud (14 Rthl. auf den Gentner) erhöht ist. Die gestossenen Lumpen sind durch diesen Zollsatz, so wie auch im Preussischen, von aller Concurrenz ausgeschlossen, da der hohe Zoll sie proportionirlich theurer macht, als die Raffinade. Das Gesetz zwingt daher zugleich die Consumenten, nur die theuersten Zucker zu verzehren, und schadet auch dadurch dem Nationalreichthum. Damit einige 20 Zuckerraffinerieen wohl bestehen können, muß das Volk all seinen Zucker wenigstens 15 Procent theurer bezahlen, als es zu geschehen brauchte, wenn die in jenen Raffinerieen beschäftigten Menschen und Capitale etwas anders hervorbrächten. Man setze, es würden die 15 Millionen Thaler, die wahrscheinlich jetzt in den Zuckerraffinerieen in dem preussischen Staate beschäftigt sind, in inländischen Gewerben beschäftigt; man hätte damit Felder urbar gemacht oder verbessert, den Ertrag dismembrirter Domainengüter erhöht, die feinen Schäfereyen cultivirt u. s. w.; so würden aller-

dings den Zuckerraffinadeurs 2—3 Procent weniger reiner Gewinn zugefallen seyn, und es hätten die Arbeiter, die jetzt dort ihr Brot finden, in diesem Gewerbe nicht angewandt werden können. Dagegen würde bey jeden andern an die Stelle der Raffinerieen getretenen Beschäftigungen unendlich mehr Arbeiter Beschäftigung gefunden haben. Denn das Capital der Raffinadeurs nährt mehr als zur Hälfte die Arbeiter aus den Zuckerplantagen in Indien, fremde Rheder, ausländische Schiffer, Spediteurs u. f. w. Alles dieses wäre in dem entgegengesetzten angenommenen Falle im Lande geblieben, hätte also eine vielleicht fast drey-mahl so große Quantität Arbeit unterhalten, folglich auch ein fast drey-mahl so werthvolles Product hervorgebracht als die Raffinerieen. Ein geringer Theil dieser Producte hätte sodann die ganze Quantität Zucker im Auslande kaufen können, welche jetzt das Inland hervorbringt, und vielleicht zwey Drittel dieser Producte hätte das Land noch übrig behalten. Ueberdies hätte das Land seinen ganzen Zuckerbedarf wenigstens um 10 — 15 Procent wohlfeiler kaufen, dabey dem Staate eben so viel davon abgeben können, als er jetzt davon zieht, und mit dem, was es von seiner Ankaufsumme übrig behielt, eine Menge neuer Gewerbe gründen oder neue Genüsse befriedigen können. Der Einwand, dafs die Capitale, welche in den Zuckerraffinerieen beschäftigt sind, keine andere Anwendung im Lande gefunden haben würden, beruhet weder auf der Erfahrung noch auf einem gründlichen Schluffe. Wo Arbeitsstoff und Gewerbsfreyheit ist, da bleibt kein Capital unbeschäftigt. In keinem unsrer Staaten fehlt es an dem ersteren: man schaffe also nur die zweyte Bedingung, und die Industrie wird bald Objecte finden, wenn es ihr nicht an Capitalen fehlt.

§. 1129.

Die Ergiebigkeit der Steuer (§. 1120.) besteht in der Gröfse der Summe, welche sie in die Staatscasse bringt. Jeder, der eine Steuer

auflegt, muß einen vorgängigen Ueberschlag machen, wieviel sie eintragen werde. Die Berechnung dieser Einträglichkeit bey der Consumtionssteuer beruht auf folgenden Notizen: 1) Wieviel werden von den Objecten verzehrt, und wieviel kommen zur Versteuerung? 2) Welches ist der Werth oder Preis dieser Dinge? und 3) Wie hoch sind die Steuerfätze, nach dem Werth der Waaren gerechnet?

In ersterer Hinsicht ist klar, daß je größer die Quantität der Objecte ist, die verzehrt werden, desto größer wird die Ergiebigkeit der Steuer bey gleichen Sätzen seyn; ja diese wird leicht ergiebiger seyn können, als eine hohe Steuer, die aber nur von wenigen Objecten gezogen wird. Dieses ist der Grund, weshalb die Consumtionssteuer fast in allen Ländern die Nothwendigkeiten des Lebens zu ihren Hauptgegenständen erwählt. An ihrer Consumtion nehmen alle Stände, auch die geringsten, Theil. Sie machen daher allemahl die größte Menge der verzehrbaren Dinge aus. — Der größte Theil eines Volks gehört zu den gemeinen und ärmern Classen. Was diese bedürfen, macht immer die größten Quantitäten. Auch ihr Entbehrliches beträgt der Menge, und selbst dem Werthe nach weit mehr, als das Entbehrliche der höheren Stände. Die Consumtionssteuer wird daher da am einträglichsten gemacht werden können, wo alle bis zu den niedrigsten Ständen herab

viel entbehrliche Dinge genießen können. Nach den niedrigen Ständen folgt der Mittelstand. Je ausgebreiteter dieser in einem Lande, und je wohlhabender derselbe ist, desto leichter lassen sich Gegenstände finden, wodurch die Consumtionssteuer ergiebig gemacht werden kann. Am wenigsten ergiebig pflegt die Steuer zu seyn, welche ausschliesslich auf die Reichsten im Lande berechnet ist. Denn deren sind allenthalben wenig und die stärksten Steuerfätze auf dergleichen Dinge geben deshalb nicht viel. Die allgemeinen Regeln für die Ergiebigkeit der Consumtionssteuern sind folgende:

- 1) Bey gleichen Besteuerungsfätzen nach dem Werthe (oder auch nach Zahl, Maafs oder Gewicht) der Dinge, sind die Consumtionssteuern auf die gemeinsten Lebensmittel, als: Brot, Salz, Fleisch, Bier, Branntwein, am ergiebigsten; nach ihnen folgt die Auflage auf dasjenige Entbehrliche, welches die meisten bis auf die niedrigsten Classen genießen, als: Weizenmehl, Zucker, Caffee, in Weinländern Wein, mittlere allgemein verbreitete Kleidungsstoffe u. f. w.. Die Ergiebigkeit nimmt ab mit der Kostbarkeit der Consumtionsartikel und deren beschränkten Gebrauch für wenige. Die Besteuerung von Diamanten, Perlen, brabantischen Kanten, indischen Vogelneftern u. f. w. bringt wenig ein,

wenn auch alles, was davon in Gebrauch kommt, versteuert würde.

- 2) Je niedriger die Steuerfätze nach dem Werthe der Waaren sind, desto mehr von den Consumtionsartikeln werden versteuert, je höher sie sind, desto weniger werden versteuert; weil a) durch hohe Steuerfätze die Consumtion vermindert und b) die Unterschleife vermehrt werden. Daher kann oft ein niedriger Steuerfatz ergiebiger seyn, als ein bedeutend höherer. Hohe Sätze der indirecten Besteuerung sind insbesondere auch deshalb verwerflich: weil sie die richtige Vertheilung der Steuern erschweren, indem viele dadurch zu Unterschleifen bewogen werden, und sich also der Steuer entziehen, während Andere von gleichem oder geringerm Einkommen sie geben.

§. 1150.

Eine wohlgeordnete Consumtionssteuer hat das Angenehme, daß sie bey unveränderten Sätzen mit der Zunahme des Wohlstandes der Nation immer ergiebiger wird. Ihre zunehmende Ergiebigkeit kann daher als ein Merkmal des wachsenden Nationalreichthums angesehen werden, wenn nicht etwa andere Ursachen, als schärfere Vistation und dergl., die Ergiebigkeit vermehrt hat.

§. 1151.

Es muß kein Gegenstand zur Consumtionssteuer erwählt werden, über welchen nicht eine leichte Controlle (§. 1120.) durch die Steuerbeamten geführt werden kann. Ich verstehe aber unter einer leichten Controlle eine solche, nach welcher bewirkt werden kann, daß dem Steuererheber nicht leicht Steuerobjecte entgehen können, ohne daß er hierzu Mittel anzuwenden braucht, welche die persönliche Freyheit der Bürger verletzen, ihre häusliche Ruhe unterbrechen, den Gewerben Abbruch thun, oder sonst den Einwohnern nur zur Plage dienen, ihnen ihre Zeit rauben und sie den Chicanen und der Willkühr der Beamten Preis geben.

§. 1152.

Die Controlle der directen Consumtionssteuern ist leicht, wenn nur sichtbare leicht zu beobachtende Gegenstände dazu erwählt werden (§. 1121.). Die Controlle der indirect besteuerten Gegenstände wird erleichtert, wenn nur solche Gegenstände erwählt werden, welche die oben (§. 1121.) erwähnten Eigenschaften besitzen. Für die ausländischen Objecte dienen insonderheit die Grenzzollstädte und Zollwege zur Controllirung. Diese aber so einzurichten, daß die kleinstmögliche Beschwerde für den freyen Verkehr und die Steuerpflichtigen daraus entsteht, ist eine schwere, jedoch wie es scheint nicht ganz unauflösliche Auf-

gabe, so bald man nur durch die Grenzabgaben nicht mehr Zwecke erreichen will, als sich dadurch bequem erreichen lassen. Wir werden davon in dem folgenden Abschnitte reden.

§. 1153.

Um die Consumtionssteuer gleich zu vertheilen (§. 1120.) oder sie dem Princip der Besteuerung nach dem reinen Einkommen anzupassen, giebt es kein sichereres Mittel, als sie nach Procenten des Werths der Dinge zu bestimmen. Denn wenn die Steuer dem Princip der Besteuerung nach dem reinen Einkommen entsprechen soll; so muß sie die Bedürfnisse der Wohlhabendern stärker besteuern, als die der Aermern. Nun sind die Genusmittel jener in der Regel kostbarer, als die Genusmittel dieser. Belegte man also beyde mit einerley Sätzen; so trifft die Steuer offenbar beyde in ungerechter Proportion. Sind dagegen die Dinge von verschiedenem Werthe selbst mit gleichen Procenten belegt; so wird doch der Reichere für seine Genusmittel immer mehr zahlen müssen als der Aermere, da er im Allgemeinen kostbarere Sachen verzehrt. Kein Vortheil, welcher mit einer gleichen Besteuerung verschiedener Werthe verbunden seyn kann, ist daher so wichtig, daß er die großen Nachtheile, welche aus der Ungleichheit einer solchen Besteuerungsart folgen, aufwiegt.

Erläuterung. Wie groß ist z. B. der Unterschied der Preise unter den Twisten, baumwollenen Zeuchen, gebleichten leinenen Waaren, Rauchwaaren, wollenen Zeuchen, kurzen Waaren u. s. w. Belegt man alle unter diesen Namen begriffene Waaren das Pfund mit Einem Satze; so entsteht die größte Ungleichheit in der Besteuerung. Ein Pfund Linoen oder Batist giebt nicht mehr als ein Pfund Hausleinwand; ein Pfund Tuch, welches 3 Rthl. kostet, wird eben so viel zahlen, als 5 bis 6 Shawle, die über 1000 Rthl. gelten u. s. w. Warum soll der Mann, der jährlich mit Mühe 80 Rthl. für einen Oxhoft Wein erspart, eben so viel geben, als der reiche Mann, der keinen unter 200 Rthl. trinken mag? — Der Grund, daß die Ergründung der verschiedenen Werthe zu viele Schwierigkeiten habe, kann unmöglich stark genug seyn, um diese Ungleichheiten zu entschuldigen. — Man gewinnt wieder viel andere Vortheile, wenn man auf die verschiedenen Werthe der Dinge Rücksicht nimmt. Denn man hat sodann nicht nöthig, die wohlfeileren oder schlechteren Dinge eben so hoch zu besteuern, als die theuern. Läßt man die Sätze, welche allein für die wohlfeilen Dinge passen würden, auch für die theuern dieser Gattung gelten; so wird die Einnahme nicht ergiebig genug. Man wählt daher gemeinlich die allgemeinen Sätze so, daß sie auf die mittlern Waaren passen. Diese werden aber dann für die schlechtern Waaren zu hoch, und dadurch erregt man die Lust, dergleichen Waaren ohne Steuer hereinzuschaffen. Bestimmt man aber die Sätze nach den Preisen verschieden; so fällt die Steuer auf jede Waare in angemessener Proportion, und dadurch wirkt man dem Schleichhandel sehr entgegen, weil sich bey den theuern Waaren die Gefahr des Verlustes vergrößert und bey den wohlfeilern die Prämie, die für den Schleichhandel abgegeben werden kann, sich vermindert.

§. 1134.

Zur Erforschung der Werthe kann man entweder Declarationen und Taxen für jeden einzel-

nen Fall gebrauchen, oder man kann auch zur Erleichterung die Waaren in Classen eintheilen, für jede einen Mittelwerth annehmen, und für jede Classe darnach einen verschiedenen Steuerfatz bestimmen.

Erläuterung. Ist sodann der Steuerfatz z. B. 10 Procent; so wird der, welcher einen Eimer Wein 20 Rthl. an Werth einführt, 2 Rthl., wer aber einen Eimer Wein von 50 Rthl. an Werth einführt, 5 Rthl. geben. Der Handwerksbursche, der einen fremden Hut für 1 Rthl. einbringt, wird 2 Gr. 4 Pf. bezahlen, dagegen der Elegant, der einen Hut für 10 Rthl. einführt, 1 Rthl. geben muß. Auf diese Unterschiede ist in einigen Tarifen durchaus keine Rücksicht genommen, da nach einem neuen Tarife dem armen Gefellen, da sein grober Filz anderthalb Pfund wiegt, 5 Gr. steuern muß, indess der feine englische Hut des Stutzers nur $\frac{3}{4}$ Pfund wiegt und also frey eingeht. — Findet man die Erforschung des Werths jedes einzelnen Dinges zu lästig; so mache man meinetwegen Classen, bestimme für diese Zollwerthe und lasse die Dinge bloß in ihre Classen einschätzen. Von den Mitteln, die Schätzungen der Werthe, der Wahrheit nahe zu bringen, handeln wir im folgenden Abschnitte.

§. 1135.

Bey Berechnung der Proportion der Steuer ist es eben nicht nothwendig, daß die verschiedenen Stände bey jedem Objecte in verschiedener Proportion getroffen werden: es ist genug, wenn nur jeder von allen Objecten, die er verzehrt, zusammengenommen eine seinem reinen Einkommen angemessene Steuer bezahlt.

Erläuterung. Wenn z. B. eine Steuer auf die gemeinen Lebensmittel, wie Roggen, Salz, Oehl u. f. w. ge-

legt wird; so zahlt der gemeine Mann davon gewöhnlich eine grössere Steuer als der Reiche, weil jener viel mehr von diesen Artikeln verzehrt als dieser. Dagegen verzehrt der Reiche eine Menge anderer besteuert Artikel, welche der gemeine Mann in viel geringerer Quantität oder gar nicht verzehrt, als: Weizenmehl, feines Bier, Wein, feines Tuch u. s. w. Wenn er nun für alle diese Artikel zusammengenommen eine seinem Einkommen eben so angemessene Steuer zahlt, als der gemeine Mann dem seinigen; so entspringt aus dem Umstande, dass der Arme für Einen Artikel mehr zahlt, als der Reiche, keine Ungleichheit. — Zuweilen zahlt der Reiche auch mehr, als es scheint, für dergleichen Artikel. Denn wenn derselbe z. B. gleich selbst kein Roggenbrot verzehrt, so verzehren es doch seine Domestiken und andere ärmere Leute, die in seiner Küche essen. Und wenn er oder die Seinen Roggenbrot geniessen, so essen sie zwar nicht so viel als der Arme, aber sie essen feineres Brot, wovon vielleicht 2 Centner Roggen nicht soviel Brot geben, als das grobe Brot beträgt, das der Arme aus einem Schefel bäckt. In dieser Hinsicht ist es allerdings besser, die Körner, als das Mehl zu besteuern. — Es ist also eine ungegründete Bemerkung, wenn einige durch die Berechnung, dass nach der neuen preussischen Mahlsteuer der Arme mit mehr Procent seines Einkommens besteuert werde als der Reiche, beweisen wollen, der Arme sey härter besteuert als der Reiche.

5.

Von den Maafsregeln, welche bey Anordnung der Consumptionssteuer zu befolgen sind, um die Gewerbe nicht zu stören.

§. 1136.

Jede Steuer thut freylich den Gewerben allemahl einigen Abbruch; denn sie vermindert die Einnahmen, folglich die Mittel, zu erwerben und zu verzehren. Hier ist aber nicht von diesem Ab-

bruch der Gewerbe, der in dem Wesen der Sache liegt, die Rede, sondern von demjenigen, der bey der Anordnung der Steuern vermieden werden soll und kann.

§. 1137.

Nun ist dieses bey den sogenannten directen Steuern am leichtesten, in sofern dabey nur die einzige Maxime beobachtet wird, das sie Rentensteuern sind und unter die Renten gleich vertheilt werden. Es wird daher

- 1) die Grundsteuer dem Ackerbau nachtheilig, wenn sie ohne genaue Rücksicht auf die Rente des Ackerbaues aufgelegt und vertheilt wird, wenn sie bey Einigen die Landrente ganz verzehrt, oder einen zu grossen Theil davon verschlingt, oder wenn sie die Landrenten stärker trifft, als die übrigen Arten der Renten.

Eben so wird

- 2) die Steuer auf die Gewerbsrente den Gewerben nachtheilig, wenn sie irgend eine gewerbtreibende Classe oder auch nur ein gewerbtreibendes Individuum so besteuert, das es keinen Gewinn mehr davon ziehen kann, oder wenn sie das eine Gewerbe stärker besteuert als das andere, ihm einen grössern Theil seines reinen Einkommens abnimmt, als dieses bey andern Arten von Gewerben

geschieht. — Endlich leiden die Gewerbe auch

3) wenn die Capitalzinsrenten so besteuert werden, daß die Capitale verheimlicht werden oder gar deshalb aus dem Lande weichen. — Werden die Regeln befolgt, welche wir bey der Lehre von der Besteuerung der Renten entwickelt haben; so sind dergleichen nachtheilige Folgen nicht zu fürchten. Es ist aber auch hieraus klar, wie wichtig es sey, daß die directen Auflagen auf das reine Einkommen, nach deutlichen und bestimmten Begriffen, von dem letztern geordnet und vertheilt werden.

§. 1138.

Was die directen Consumtionsauflagen betrifft; so werden sie nur dann nachtheilig auf die Gewerbe wirken, wenn man bey deren Anordnung den reinen finanziellen Zweck aus dem Auge verliert, und nicht sowohl ein Einkommen daraus ziehen will (welches der einzig richtige Finanzzweck ist), als vielmehr zur Absicht hat, die Consumtion eines Artikels zu verändern oder gar gänzlich auszurotten. Wird diese Absicht erreicht, so wird man denjenigen Theil der Gewerbe zerstören, der sich bisher mit den Producten dieser Gegenstände beschäftigte, es sey um diese Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen, oder die Objecte, die zu deren Befriedigung dienten, damit einzutauschen.

Erläuterung. Wollte man z. B. das Tragen von Diamanten, Perlen u. f. w. so stark belegen, daß Niemand dergleichen mehr tragen könnte, oder doch dieser Luxus auf wenige beschränkt würde: so würden die Diamantenschleifer, Juwelierer u. f. w. einen Theil ihres Gewerbes verlieren. Und da doch die auf diese Gegenstände verwandte Ausgabe einmahl zum Luxus bestimmt war; so würde sie nur einer andern Art von Luxus zufließen. Gesetzt, es würden Papageyen, Affen u. f. w. dafür gekauft oder Feuerwerke dafür verbrannt: würde das Volk mehr Gewinn davon haben? —

§. 1139.

Die directen Consumtionsauflagen wirken aber nie nachtheilig auf die Gewerbe, wenn sie so angelegt sind, daß sie 1) keine Bewegungsgründe seyn können, die Consumtion solcher Gegenstände einzustellen oder zu vermindern. Ein reicher Mann, der jährlich in seiner Equipage, Bedienung, Parks u. f. w. mehrere Tausende consumirt, wird sich durch eine Auflage von 2 — 6 Procent auf diese Consumtion nicht bestimmen lassen, diese Genüsse aufzugeben. — Niemand wird sich durch eine Abgabe von 1 — 4 Rthl. abhalten lassen, sich ein Reitpferd zu halten u. f. w. Aber diese Arten von Auflagen müssen auch 2) so angelegt seyn, daß sie den Consumenten nicht in dem Grade belästigen, daß der darüber entstehende Verdruss ihn leicht bestimmen könne, den Genuß aufzugeben.

§. 1140.

Viel häufiger wirken die indirecten Consumtionssteuern nachtheilig auf die Gewerbe, und sie

werden häufig so angelegt oder so erhoben, daß sie ihren Zweck verfehlen. So bald sich aber eins von beiden entdeckt, müssen eiligst Maafsregeln getroffen werden, diesen Fehlern abzuhelpfen. Die Hauptfehler, gegen welche man sich zu verwahren hat, sind folgende:

- 1) daß die Consumtionssteuer nicht zur Gewerbesteuer oder zu einer andern indirecten Steuer des Gewerbsmannes werde;
- 2) daß sie nicht das Gewerbe vermindere, einenge und beschränke.

§. 1141.

I. Die indirecte Consumtionssteuer wird zur Gewerbesteuer oder zu irgend einer directen Steuer des Gewerbsmannes, sobald sie so angelegt ist, daß sie der Gewerbsmann, der sie zahlen muß, nicht wieder vom Consumenten einziehen kann. Dieses ist der Fall:

- 1) Wenn der Gewerbsmann Waaren zu versteuern gezwungen wird, die unterwegs verschlechtert oder ganz verdorben sind, oder wenn die Waaren ihm, nachdem sie schon versteuert sind, verderben. Ersteres wird dadurch vermieden, daß verdorbene oder verschlechterte Waaren entweder von der Steuer gänzlich befreit, oder doch nur nach ihrem geschätzten Verkaufswerthe versteuert werden. Die letzteren Verluste können dadurch

vermindert werden, daß die Steuer von den Waaren nicht eher erhoben werde, als bis sie zur Consumtion übergehen. Was bis dahin als verdorben nachgewiesen wird, bleibt von der Steuer frey.

- 2) Wenn der Gewerbsmann bey dem Debit seiner Waaren mit andern concurrirt, die keine Consumtionssteuer von ihren Waaren bezahlen, und sie zu eben dem Preise liefern, als er es vor der Besteuerung thun konnte, oder wenigstens zu einem niedrigeren, als es ihm möglich ist, wenn er die Consumtionssteuer von dem Consumenten wieder einziehen will.

Erläuterung. Zu 2. Man setze, es werde eine Steuer von 10 Procent auf die Stärkefabricanten in der Stadt gelegt, während daß die Stärkefabricanten auf dem Lande von aller Steuer frey sind; so werden die städtischen Fabricanten den Preis der Stärke nicht erhöhen können, weil die ländlichen Fabricanten Waaren genug zu dem alten Preise liefern. Folglich werden sie diese 10 Procent Abgaben von ihrem Gewerbsprofite oder sonst aus einer andern Quelle bezahlen müssen. Es wird also diese Steuer keine indirecte Consumtionssteuer, sondern eine Steuer auf den Gewerbsprofit den städtischen Fabricanten seyn. Können sie so viel nicht davon entbehren; so werden sie das Gewerbe aufgeben müssen. Gesetzt, man belegte alle inländischen Stärkefabriken mit 10 Proc. ihrer Producte; so würden zwar die Fabricanten für das, was sie an die Inländer absetzten, die Steuer wieder einziehen können, da kein Fabricant zu niedrigeren Profiten als bisher wird arbeiten wollen. Aber man setze, diese Fabricanten hätten bisher zugleich einen Debit ins Ausland gehabt, weil die Ausländer die Stärke nur zu einem um 4 Procent höhern Preise liefern konnten; so werden unsre

Fabricanten den Preis ihrer Waare um der Auflage willen doch um nicht mehr als höchstens um $4\frac{1}{2}$ Procent erhöhen können, weil sonst die ausländischen Fabricanten sie von ihrem Markte verdrängen werden. Also werden die Fabricanten $5\frac{1}{2}$ Procent zusetzen, oder so viel von ihrem Gewerbsgewinnste bey dem ausländischen Debit einbüßen müssen; und dieser Theil der Auflage wird also keine Consumtionssteuer, sondern eine Steuer auf das Stärkemachergewerbe seyn. — Man setze ferner, es werde eine Auflage auf die Einfuhr des Papiers, der wollenen oder baumwollenen Zeuche gelegt, die in unsre Druckereyen geschickt werden, um hier bedruckt zu werden; so ist klar, daß weder die Ausländer noch die Consumenten diese Steuer bezahlen werden, wenn jene den Druck nur um wenige Procente mehr, als der bisherige Druckpreis betrug, anderswo erhalten können. Wollen also unsre Buch-, Golgas- Cattundrucker u. s. w. den ausländischen Druck behalten; so werden sie ihre Preise nicht höher stellen dürfen, als solche im Auslande sind, und was die Steuer auf den Eingang der fremden Stoffe mehr beträgt, werden sie von ihrem Gewerbsgewinn bezahlen müssen. Also wird auch diese Steuer zum größern oder kleinern Theile nicht Consumtions-, sondern dem Wesen nach Gewerbssteuer seyn, ob sie gleich den Namen und die Form der erstern trägt.

Um diese Uebel zu vermeiden, ist also bey Anordnung der Consumtionssteuer sorgfältig zu überlegen, ob es der Gewerbsmann in seiner Gewalt habe, die Steuer, welche man auf seine Fabricate legt; durch Erhöhung ihrer Preise wieder einzuziehen. Ist dieses nicht der Fall; so muß man dergleichen Steuern entweder gänzlich fahren lassen, oder den Gewerbsmann für denjenigen Theil, der auf sein Gewerbe in größerer Proportion als auf die übrigen Gewerbe fallen würde, durch Rückerstattungen, Prämien u. s. w. entschädigen.

§. 1142.

2. Sehr oft pflegt es zu geschehen, daß die Consumtionssteuern, wenn sie nicht mit gehöriger

Vor- und Umsicht angelegt sind, eine Menge Gewerbe zerrütten und gänzlich vernichten. Werden nämlich

- 1) die im vorigen Paragraphen erwähnten Steuern so hoch angelegt, daß sie den größten Theil oder gar den ganzen Gewerbsgewinn verschlingen; so muß ein solches Gewerbe gänzlich in Stillstand gerathen, oder die bedrückte Classe der Gewerbsleute geräth wenigstens in große Armuth und Noth.
- 2) Werden die Zölle und Abgaben auf die Waaren zu hoch und höher als in den benachbarten Ländern angelegt: so geht a) der ausländische Debit verloren; b) auch der inländische wird geschwächt, theils wegen der höheren Preise, theils weil die durch den Schleichhandel eingeführte Waare wohlfeiler verkauft wird, als der inländische redliche Kaufmann, der die Abgaben ehrlich bezahlt, sie liefern kann. Dieser Umstand bringt also das Gewerbe der redlichen Gewerbsleute herunter.

Erläuterung. In dem neuen preussischen Zolltarife vom Jahr 1819 ist unter andern die Abgabe auf die Einfuhr des fremden Papiers für den Centner 2 Rthl. bestimmt. Hierbey war aber nicht berücksichtigt, daß in den Grenzstädten von Leipzig und namentlich in Halle jährlich mehrere tausend Centner fremdes Papier für Leipziger Messbuchhändler einpaffiren: die bloß im Preussischen gedruckt, aber nicht daselbst consumirt werden. Da nun für diesen Fall noch keine besondere Ver-

ordnung getroffen ist, und der Tarif auch auf dergleichen Papier angewandt wird; so muß das Buchdruckergewerbe in Halle und Wittenberg um mehr als die Hälfte vermindert werden, wenn nicht wenigstens die Verbrauchssteuer (1 Rthl. 12 Gr. für den Centner) bey der Wiederausfuhr des Fabricats erstattet wird. Denn da der ausländische Buchhändler das Papier zum Druck einzufenden pflegt; so wird er dieses nicht mehr thun, wenn er den Zoll tragen soll, da ihm der Druck bey weitem nicht 2 Rthl. auf den Centner wohlfeiler in Halle als in Leipzig, Altenburg u. s. w. zu stehen kommt. Oft war der Vortheil, den er bey dem Druck in Halle hatte, sehr geringe. Bloß alte Bekanntschaft und Gewohnheit fehlten ihn an den Ort. Aber beyden kann er nicht so große Opfer bringen. Es müßte also der hallische Drucker den Zoll übernehmen. Wirklich ist es zum Theil bisher geschehen, um die Kundschaft nicht zu verlieren und in der Hoffnung, daß baldige Remedur erfolgen wird. Erfolgt diese nicht, so werden diese Opfer den Ruin der hallischen Drucker unfehlbar schleunig genug herbeiziehen. Denn eine Presse kann jährlich höchstens 50 Centner Papier bedrucken. Dafür müßte der Drucker 100 Rthl. Zoll geben, und da ihm eine Presse höchstens 150 Rthl. Gewinn giebt: so würde dadurch eine Gewerbesteuer von 66⅔ Procent seines reinen Gewinnstes auf ihn fallen. Da er diese unmöglich geben kann; so muß derjenige Theil des Gewerbes, welcher von ausländischer Arbeit abhängt, zu Grunde gehen. Der Staat wird aber dann den Zoll von diesem Papier nicht erhalten, und es wird ihm folglich dadurch auch ein beträchtlicher Theil Abgaben entgehen. Daß das Geschäft nicht unbedeutend ist, erhellet daraus, daß die Druckerey des hallischen Waisenhauses in Einem Jahre allein für den Bibeldruck so viel fremdes Papier eingeführt hatte, daß der Zoll davon 1500 Rthl. betrug. Dieser ganze Druck hätte aufhören müssen, wenn die Regierung den Zoll nicht erstattet und für die Zukunft das Papier von dem kleinen Bibelformat davon befreyet hätte. Es ist von der Weisheit der preussischen Regierung zu hoffen, daß der Mißgriff nur gehörig bekannt

werden darf, um dem daraus entstandenen Uebelallgemein abzuhelpfen. Denn es wird hier nicht bloß fremdes Papier von kleinem, sondern von jeder Art von Format in Menge gedruckt. Will man die Abgabe auf fremdes Papier bestehen lassen; so kann den Druckereyen doch dadurch geholfen werden, daß man dem Papier, das zum Druck hier vom Auslande eingeht, bey der Wiederausfuhr des Fabricats die bezahlte Abgabe vergütet. Dem Betrüge läßt sich leicht vorbeugen. Ueberhaupt gehört zur Abfassung einer guten Zollordnung, daß die Concipienten derselben sich vorher ganz genau über alle Verhältnisse unterrichten. Der preussische Buchhandel ist sowohl durch jenen Papierzoll, als durch den Eingangszoll auf die Bücher (12 Gr. für den Centner) gleichfalls mehr bedrückt, als es die Absicht bey der Festsetzung der Auflage seyn konnte. Es sollte nämlich jene Auflage eine Consumtionsauflage seyn und folglich auf die Consumenten fallen; sie fällt aber offenbar auch bey dem Buchhandel auf die Gewerbetreibenden, verfehlt also die Absicht des Gesetzgebers, indem sie einzelne Gewerbe mehr als andere besteuert. Der preussische Buchhändler nämlich hat es 1) nicht in seiner Gewalt, den Zoll des Papiers, worauf er seine Werke drucken läßt, auf den Bücherpreis zu werfen, weil er mit fremden Buchhändlern Preis halten muß, die den Papierzoll nicht haben. Der Einwand, daß er das Papier im Lande kaufen kann, taugt nichts. Denn wenn er dieses um 2 Rthl. theurer den Centner bezahlen muß; so ist der Kostenpreis seiner Waare immer gesteigert, er mag die 2 Rthl. dem Zoll oder dem inländischen Papiermacher bezahlen; und da er den Preis seiner Bücher nicht erhöhen kann, so muß dadurch immer sein Gewinn vermindert werden. Aber 2) auch der Eingangszoll auf die Bücher stört sein Gewerbe sehr. Denn da der Buchhändler mit den Leipziger Verkäufern Preis halten muß; so kann er den Verlag des Eingangszolles von eingehenden Büchern nicht wieder einziehen, die Steuer fällt also allein auf ihn, nicht auf die Käufer der Bücher. Ueberdies muß er die Steuer von vielen eingehenden Büchern umsonst bezahlen, wenn er seinen

Handel auf die bisherige Weise fortsetzen will. Denn es ist bekannt, daß viele Bücher eingefandt werden, die der Buchhändler zur Mefszeit remittirt, wenn er sie nicht verkauft hat. Diese vermehrten bisher sein Lager und die Bequemlichkeit der Käufer außerordentlich. Künftig wird aber der preussische Buchhändler alle diese Einfendungen ablehnen müssen. Es wird also durch diesen Zoll nicht nur der Buchhändler und das Publicum verlieren, sondern es werden auch die Frachten, und was davon an den Staat und die Einwohner abfloß, proportionirlich vermindert werden. Ob daher die erhöhte Eingangssteuer von 2 Rthl. für den Centner fremdes Papier in Zukunft eben so viel einbringen werde, als der ehemalige Eingangszoll von 6 Gr., ist fast zu bezweifeln. — Der hohe Zoll auf das Papier hat ohne Zweifel den Neben Zweck, die inländischen Papierfabriken zu begünstigen. Dasselbe gilt von unsern Flanell-, Golgas-, Catundruckereyen u. s. w.

§. 1143.

Einen eben so nachtheiligen Einfluß hat es auf die Gewerbe, wenn deren Producte oder Waaren so hoch besteuert sind, daß sie nicht mehr ins Ausland verkauft werden können, oder die, welche die Steuer auf illegalem Wege zu vermindern oder ganz zu umgehen wissen, sie selbst im Lande wohlfeiler verkaufen, als es bey richtiger Abtragung der Steuer möglich ist.

Erläuterung. Die Branntweinsteuer ist nach dem neuen Tarife in unserm Staate, bey den jetzigen Getreidepreisen über 25 Procent. Da keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der fabricirte Branntwein im Lande bleibt oder ins Ausland geht, sondern der Fabricant jene Steuer ohne Unterschied der Bestimmung des Branntweins entrichten muß; so ist 1) der Absatz ins Ausland, der sonst große Summen betrug, durch das neue Steuer System

völlig vernichtet. Die Branntweinfabrikstädte Nordhausen, Hettstädt, Quedlinburg u. s. w. haben über $\frac{2}{3}$ ihrer Nahrung dadurch verloren, und wie schädliche Rückwirkungen es auf das Ackerbaugewerbe haben müsse, wenn mehrere tausend Wispel Getreide weniger zu Branntwein gemacht, wieviel Dünger dadurch den Aeckern entzogen werde, und ferner endlich welche stehende Capitale dadurch zu Grunde gegangen, wie viele Arbeiter durch eine solche Revolution in diesem Gewerbe brotlos werden müssen u. s. w., bedarf für Kenner dieser Wirthschaftszweige keiner ausführlichen Erörterung. — Erstattung der Abgaben auf die Ausfuhr des Branntweins ist das einzige Mittel, dem Ruin dieser Gewerbe entgegen zu wirken.

Allein der hohe Steuerfatz auf inländische Fabricate hat noch eine andere nachtheilige Wirkung auf die Gewerbe, welche nicht übersehen werden darf, und die selbst Rückzölle nicht heben können. Es nehmen nämlich die Stelle solcher zu Grunde gegangenen inländischen Fabriken sehr bald die Grenzörter im Auslande ein, und ziehen nicht blofs den ausländischen Debit an sich, den unsre Fabricanten aufgeben müssen, wenn ihnen nicht die Abgaben erstattet werden, sondern es werden auch die ausländischen Fabricate zu wohlfeilen Preisen durch Schleichhandel hereingebracht; und da unsre Fabricanten wegen der hohen Besteuerung ihrer Fabriken mit der eingeschlichenen Waare nicht Preis halten können, so geht für sie auch ein grosfer Theil des bisherigen inländischen Debits verloren. Es leiden daher insbesondere die Fabriken solcher Art an der Grenze des Landes von allen Seiten. Die ehrlichsten Fabricanten, welche die Abgaben am genauesten bezahlen, kommen am schlimmsten weg; denn es finden sich sehr bald viele im Lande, welche sich mit den Accise- und Zollbeamten vereinigen und die Waaren für geringere Kosten, als das Gesetz in der Abgabe bestimmt, einbringen.

Sobald die Zoll- und Accisefätze sehr hoch sind; so sind alle Mittel, Schleichhandel und Bestechungen der Zoll- und Accisebeamten zu verhindern, vergebens. Kein Verschluss der Grenzen ist stark und keine Auf-

merkſamkeit ſcharf genug, um die Schmutzgeley und die Beſtechungen zu verhindern. Der groſſe Gewinn bey dem Schleichhandel ſetzt die Schmuggeler immer in den Stand, die Wächter und Aufſeher beſſer zu bezahlen, als die Regierung. Dieſe mag letzteren noch ſo groſſe Belohnungen verſprechen, die Nachſicht wird ihnen doch immer mehr einbringen, als dieſe Belohnungen. Denn da letztere davon abhängen, daß ſie Contrebandiers fangen und einbringen; ſo würde die Quelle ihrer Belohnungen bald verſtopft werden, wenn ſie ihre Pflicht ſehr ſtreng beobachteten. Verſtehen ſie ſich aber mit den Schleichhändlern; ſo erhalten ſie ſich dieſe Quelle ihres Einkommens continuirlich offen. — Wo gab es eine ſchärfere und zweckmäßigere Douanen-organifation als unter Napoleon, und doch gingen auf tauſend Wegen, und als es endlich nicht anders gehen wollte, ſelbſt von Archangel u. a. O. Caffee, Zucker und engliſche Manufacturwaaren nach Paris. — Als in Rußland in den Jahren 1811 — 15 die Einfuhr der fremden Tuch- und faſt aller fremden Fabrikwaaren verboten waren, fehlte es doch nie daran im Lande; es war bloß der eine Unterſchied gegen ſonſt, daß einige fremde Artikel etwas theurer bezahlt werden mußten, und auch dieſes galt nicht einmahl von allen Artikeln und von den gänzlich verbotenen am wenigſten. Denn die Contrebandiers nahmen weniger als der ſonſtige Zoll betrug. Der neue preußiſche Zolltarif, der einige Waaren, beſonders Zucker und Weine, zu hoch beſteuert, hatte eine förmliche Organifation der Schleichhändler hervorgebracht, die, da ſie einmahl in Activität getreten iſt, nun nicht bloß jene hochbeſteuerte, ſondern nebenbey auch andere niedriger beſteuerte Waaren gegen ſehr civile Preiſe einſchleppt. Die Detailliften kommen nicht auf ihre Rechnung, wenn ſie ſich ihre Zucker directe von Hamburg oder London kommen laſſen und ſie verſteuern wollten: denn ſie werden wohlfeiler auf den Niederlagen der Schleichhändler ausgeboten. Krämer an der Grenze, die ſonſt nicht 10 Centner jährlich abſetzten, verſehen jetzt den innern Detailhandel mit tauſenden. Eben ſo geht es

mit den Weinen. Täglich bieten Hausirer und Trödler die besten Weine Privat- und Kaufleuten zu Preisen an, die deutlich genug anzeigen, daß sie nicht auf den gesetzlichen Wegen ins Land gekommen sind. Gleiche Wirkung hat der bis auf hundert Procent erhöhte Salzpreis. Da dieser fürs Ausland viel wohlfeiler ist; so wird unser eignes Salz zu diesem niedrigen Preise ausgeführt, und kehrt auf Schleichwegen wieder zurück, um zu einem niedrigeren Preise verkauft zu werden.

Wenn es aber auch möglich wäre, die Zollstellen mit lauter treuen Dienern zu besetzen und lauter ehrliche Grenzbereiter zu finden; so werden die Schleichhändler, besonders in Ländern von weiten offenen Grenzen doch immer Mittel genug finden, ihrem Handwerke eine schädliche Ausdehnung zu geben. Will Bestechung und List nicht mehr helfen; so schreiten sie zur Gewalt. Wem sind die Kriege unbekannt, den die Douaniers in Frankreich, England, Spanien u. s. w. mit den Schleichhändlern zu bestehen hatten, und worin jene oft genug unterlagen. Und haben wir nicht schon in Zeitungen gelesen, daß mehrere preussische Zollbeamte seit dem neuen System durch Schleichhändler verwundet und erschossen sind? Werden es also die Zollbedienten nicht bald bequemer finden, Geld von den Schleichhändlern zu nehmen, als sich mit ihnen auf Tod und Leben in Gefechte einzulassen? Ehrliche Kaufleute oder Fabricanten, welche den Zoll und die Abgaben regelmäsig bezahlen, können daher bey einem solchen Systeme durchaus nicht bestehen; denn Alles um sie herum verkauft wohlfeiler, als sie die Waaren stellen können. Zuletzt werden dann auch die besten genöthigt, ihre Waaren von den Schleichhändlern zu kaufen, um nur fort handeln zu können; Immer aber müssen bey einem solchen System die soliden Gewerbe leiden; denn der Redliche, der irgend kann, giebt doch lieber ein Gewerbe ganz auf, ehe er sich zu Durchstechereyen herabwürdigt.

§. 1144.

Nachtheilig wirkt auch die Abgabe auf die Gewerbe, wenn die Erhebung und Controllirung derselben mit zeit- und kostspieligen Geschäften und mit allerley den Gewerbetreibenden beschwerlich fallenden Plackereyen verbunden ist. Doch hierüber wird sich in dem Capitel von der Erhebung ausführlicher sprechen lassen.

§. 1145.

Bey der bisherigen Abhandlung über die Steuervertheilung haben wir das reine Einkommen als den Grund angenommen, wodurch jemand 1) zur Steuer verpflichtet, und wodurch 2) das Maass derselben bestimmt wird. Wir sind dabey von den Voraussetzungen ausgegangen, erstlich das alle, die ein reines Einkommen haben, besteuert werden; und zweytens, das die Steuern von den Staatsbürgern oder denen, die des Staats Wohlthat geniessen, getragen werden sollen. Allein es finden sich 1) häufig in den verschiedenen Ländern Personen, die gar keine oder proportionirlich nur geringe Steuern gegen die übrigen bezahlen; und 2) ist man häufig darauf bedacht gewesen, die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse von den Ausländern in so großer Quantität, als es nur möglich ist, zu ziehen. Beyde Gegenstände müssen wir daher hier noch in Erwägung ziehen.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuerbefreyungen.

§. 1146.

Sobald man die Steuern aus dem Gesichtspuncte betrachtet, daß ein Anderer von uns einen beliebigen Theil unsers Vermögens zu seinen Zwecken einfodern kann; so muß die Besteuerung immer als eine Last erscheinen, deren Auflage ein freyer Sinn entgegenstreben muß. Denn der Steuerpflichtige wird dadurch unter eines Andern Gewalt gesetzt, und erscheint in einer knechtischen Abhängigkeit von dem, der so über sein Vermögen nach seinem Belieben schalten kann. — In einem ganz andern Lichte erscheint die Besteuerung, wenn sich die Gesellschaft als Eine Person betrachtet, welche einen, allen Gliedern gemeinsamen, von allen für nützlich und nothwendig erkannten Zweck ausführen will, und nach gehöriger gemeinsamer Berathung beschließt, die Mittel zur Ausführung dieses Zwecks aus ihrem Vermögen zusammen zu bringen. Wer sich in einem Staate erster Art zu befinden glaubt, betrachtet den Fürsten als ein von ihm verschiedenes Wesen, das sein eignes Interesse hat, das oft dem seinigen entgegensteht. Er wird sich um so freyer und unabhängiger fühlen, je weniger ihm ein solches Wesen zu befehlen hat. Wer aber ein Glied von einem Staate der andern Art ist oder zu seyn glaubt, wird sich nur dadurch

für ein würdiges Glied desselben halten können, wenn er an der Ausführung des allgemeinen Willens Theil nehmen und aus seinem Vermögen Mittel dazu hergeben kann.

§. 1147.

In Staaten, wo der Fürst das Regentenrecht als ein grund- oder hausherrliches Recht ausübt, muß die Steuerfreyheit als ein kostbares Vorrecht betrachtet werden. Ein solcher Fürst ist ein reicher Grundherr, und kann nur die, welche er als seine Arbeiter auf seinem Grunde angesiedelt, und die, denen er, sich auf demselben häuslich niederzulassen, erlaubt hat, als seine eigentlichen Unterthanen ansehen. Die kleinern freyen Grundherren neben ihm betrachten ihn als seines Gleichen, und behaupten gleiches Recht auf ihrem Grund und Boden, als der grössere Grundherr auf dem seinigen. Alles, was er ihnen gegen ihren Willen zumuthet, wird sie zu seinen ihm unterwürfigen Leuten herabzuwürdigen scheinen, und sie werden sich, so lange sie nur irgend können, von solchen Anmuthungen frey zu erhalten suchen. Wenn sie gleich ihr Grundeigenthum mit dem seinigen zu einem Ganzen verbinden und sich zu Einem Staate rechnen; so behalten sie sich doch die Herrschaft des Innern (Justiz und Policey), das Recht auf ihrem Gebiet zu herrschen, vor. Jeder dieser Grundherren verwaltet Justiz und Policey oder die innere

Staatsverwaltung aus eigenem Vermögen, und wenn gemeinfame Unternehmungen gegen äußere Feinde nothwendig werden, vereinigen sie ihre Kräfte nach gemeinfamen Verabredungen mit dem stärkern oder größern Regenten, den sie als den Ersten ihres Gleichen betrachten; jeder zieht dabey die Kräfte der ihm untergebenen Unterthanen, so weit er es für gut findet, an. In einer solchen Verbindung müssen die, welchen der Fürst Steuern und Dienste willkührlich auflegen kann, immer als die Gedrückten, und die Besteuerung muß als eine Handlung erscheinen, welche für den, welchem sie widerfährt, gegen den, der davon frey bleibt, erniedrigend ist. So weit sich nun auch die königliche oder fürstliche Gewalt über die übrigen freyen Grundherren nach und nach ausdehnen mochte; so suchten doch letztere das Palladium ihrer Selbstständigkeit, nämlich das Recht, dem Regenten nichts zu geben, als was sie selbst ihm freywillig zugestanden, so lange zu erhalten, als es nur immer möglich war. Die späterhin aus den Grundherren gebildeten Stände verwahrten daher ihr Recht der Steuerfreyheit, so wie alle übrigen Gerechtsame des Herrschers auf ihrem Gebiete, mit der größten Eifersucht gegen die Regenten, theils durch Wahlcapitulationen, theils durch Clauseln bey der Huldigung, theils durch Widersprüche auf den Landtagen u. s. w. Foderten die Staatsbedürfnisse dringend Beystand, und konnten sie die Fo-

derungen des Regenten nicht ganz zurückweisen; so wurden wenigstens von ihrer Seite nur freywillige Beyträge (Donative) zugestanden. Gegen allzu mächtige Fürsten suchten die Grundherren durch ihre Nachgiebigkeit, mit welcher sie ihre Bauern und die übrigen Stände der Besteuerung Preis gaben, ihre Steuerfreyheit zu retten, und konnten sie ja sich nicht allen Staatslasten entziehen; so unterwarfen sie sich doch lieber einer indirecten Steuer, den Zöllen bey der Einfuhr in des Landesherrn Gebiet und ähnlichen Abgaben, und suchten wenigstens zu verhindern, daß weder ihre Person noch ihr Boden irgend einer unmittelbaren Besteuerung unterworfen wurden.

§. 1148.

Dieser Stand der Dinge und die mit ihm verknüpfte Begriffsfolge erhielt sich in den Patrimonial- und Feudalstaaten noch lange, in der Zeit, wo die Natur dieser Staaten schon eine ganz andere Form und Gestalt erhalten hatte. Die Könige brachten das Recht und die Pflicht, das Land gegen äußere Feinde zu vertheidigen, allein an sich, indem sie stehende Armeen schufen, und Aufstände des Adels mit seiner Mannschaft, um dem Könige beyzustehen, für überflüssig erklärten. Für die Entbindung von dieser Pflicht glaubte der Gutsherr wohlfeil genug durch das Ritterpferd loszukommen, ob er sich gleich lange genug auch dagegen

sträubte. Sein persönlicher Kriegsdienst im Heere des Königs blieb nun zwar freywillig, aber in den Zwang seiner Unterthanen zu demselben mußte er schon willigen; denn wie hätte sonst eine Armee zu Stande kommen sollen? Auch fragten die übermächtig gewordenen Könige wenig mehr darnach, ob die Ritter es wollten, und diese, geschwächt, wie sie es durch die stehende Armee waren, schwiegen gern, wenn nur ihre Person und ihr Grund und Boden noch frey blieb. Und da die Fürsten auch gern immer Unzufriedenheit und Unruhe so lange als möglich vermeiden mochten; so gestanden sie der doch immer kleinen Zahl von Rittern gern Freyheit von Abgaben, von Einquartierung ihrer Schlösser u. s. w. zu; der wachsende Reichtum der Städte und die Geldmasse, die sich unter den Nichtadeligen immer mehr und mehr anhäufte und ausbreitete, eröffnete ihnen Quellen, woraus sie ihre Bedürfnisse schöpfen konnten, ohne Widerstand, Empörungen oder unangenehme Discussionen auf den Landtagen von den Großen ihres Reichs zu befürchten. Da ferner die reichen Gutsbesitzer ihr Geld größtentheils in den Städten zu verzehren anfangen; so wurden auch diese, ohne daß sie sichs verfahren, durch die indirecten Steuern stärker in die Contribuirung zu den Staatsbedürfnissen hineingezogen, als sie selbst ahndeten. Da endlich alle Minister und Räthe der Fürsten vom Adel und Grundherren waren oder werden konn-

ten; so fand der Adel auch in diesen stets eine bedeutende Stütze jener Vorrechte.

§. 1149.

Eine ganz andere Vorstellungart von den Abgaben muß sich in einem Staate bilden, der sich als ein Ganzes betrachtet, das aus lauter homogenen Gliedern besteht, die sich sämmtlich als Zwecke oder Bürger dieses Staats denken. Der Begriff eines solchen Staats beruht auf der Idee, das, welchen historischen Ursprung er auch gehabt haben möge, nur Ein souverainer Wille Statt finde. Dieser besteht darin, das jeder im Staate Rechte haben, Aller Rechte mit gleichem Nachdruck geschützt und die gemeinsamen Zwecke Aller durch die Staatsmacht gefördert werden sollen, in wiefern die Privatkräfte sich selbst überlassen; solches nicht besser vermögen. Aus dem Begriffe eines solchen Staats geht von selbst hervor, das nicht mehrere kleine Souveraine in demselben bestehen können, die unabhängig von dem großen Ganzen ihrer Staatszwecke (Recht und Ordnung in ihren Gemeinden) selbst nach ihrer Weise besorgen, und dem Ganzen (dem größern Souverain) nur das zuschieben wollen, was ihnen zu thun nicht gelegen ist, oder außer ihrer Macht liegt. — Aus dem Begriffe jenes Staats ergiebt sich, das er, in der Idee, eine Wirkung des Gesamtwillens ist, eines Willens, der nicht durch das Belieben

eines jeden, sondern durch die Natur und das Wesen der Vernunft bestimmt ist. Darnach sollen Alle dem Staate, Alle nur Einem souverainen Willen gehorchen; kein Glied des Staats kann sich einen Theil dieses souverainen Willens anmassen und für sich nach Belieben, mit selbst gewählten Mitteln, den Staatszweck fördern, und sich unter diesem Vorwande dem Beytrage zur Erhaltung des Einen Souverains entziehen.

§. 1150.

Wie ein solcher Staat organisirt seyn müsse, das diejenige Person, welche mit der Würde des Souverains bekleidet ist, und welcher die Pflicht obliegt, den souverainen Willen ausfindig zu machen und ihn auszuführen, nicht ihren bloßen Privatwillen an dessen Stelle setzen, und das alle Glieder des Staats sicher seyn können, es werde der Gesamtwille, so wie ihn die strenge Prüfung der Vernunft billigen muß, am leichtesten gefunden und ausgeführt, ist ein Problem der Politik, welches in der Finanzwissenschaft nicht gelöst werden kann. Ist es aber in der Praxis gelöst, d. h. ist ein wirklicher Staat so organisirt, das man annehmen muß, es könne von der Regierung nichts beschlossen und nichts ausgeführt werden, was nicht in die Idee des Gesamtwillens passte, oder sich durch dieselbe vollkommen rechtfertigen liesse; so ist auch kein Grund mehr vorhanden, weshalb

irgend jemandem in dem Staate ein Recht eingeräumt werden sollte, sich von dem, was für alle übrigen beschloffen wird, zum Nachtheile dieser, davon auszunehmen. Eine solche Anmaafsung erscheint in einer solchen Verbindung als eigennütziger Egoismus, als verdammliche Gefinnung gegen alle.

§. 1151.

Werden in einem solchen Staate Abgaben, es sey nach dem Maafse des Einkommens, oder des Vermögens, oder der Ausgabe u. s. w. für die zweckmäfsigste Maafsregel erkannt, um die Mittel den Staat zu erhalten und dessen Willen auszuführen; so mufs das Abgabengesetz für alle Glieder des Staats gelten, weil es alle wollen, und wo Ausnahmen Statt finden sollen, da müssen dieselben entweder aus der Natur der Sache folgen, oder durch andere höhere Staatszwecke, welche die allgemeine Billigung verdienen, gerechtfertigt werden können. Gehen wir nun die bisherigen Steuerfreyheiten durch; so finden sich wenige darunter, welche sich durch solche Gründe rechtfertigen lassen.

§. 1152.

Zuerst zeigt es sich bey Betrachtung der Steuerfreyheit, dafs die Vorstellung, als ob sie jemandem einen Vorzug, eine Ehre vor den besteuerten Staatsgenossen ertheile, in einem wahren Gemeinwesen eins der schädlichsten und verderblichsten Vorur-

theile sey, dem der Staat mit aller Macht entgegenwirken müsse. Denn wenn der Staat ein Gemeinwesen ist, an dessen Erhaltung und Ruhm allen gelegen seyn muß; so muß der stärkste Strahl der Ehre auf den zurückfallen, der das Meiste zu dessen Erhaltung und zur Ausführung seiner Zwecke beyrägt. Gehören nun die Abgaben von dem Privatvermögen unter die Hauptmittel zur Ausführung der Staatszwecke; so ist offenbar, daß, je mehr jemand aus seinem Vermögen zur Erhaltung und Ausführung des Staats beyrägt, desto größern Antheil hat er an der Realisation der Staatszwecke, desto mehr Ruhm und Ehre muß ihm also von dieser Seite zu Theil werden. Der Staat kann in gewisser Hinsicht als eine Gesellschaft von Vermögenden betrachtet werden, welche ihre Güter unter den Schutz des Ganzen stellen: die einzelnen Vermögenden sind die Actionnaire dieser Gesellschaft, und es ist natürlich, daß sie zur Erhaltung dieser Gesellschaft nach dem Maasse der Gröfse der Actien beytragen, welche sie in der Gesellschaft haben. Sollen Deputirte aus einer solchen Gesellschaft gewählt werden, welche das Wohl des Ganzen besorgen und Gesetze für sie entwerfen; so werden diejenigen unter den Verständigsten, welche zugleich die stärksten Actionnaire sind, die ersten Ansprüche auf solche Deputirtenstellen haben. Denn sie tragen, nach Procenten gerechnet, das Meiste zu ihrer Erhaltung bey, und haben das

stärkste Interesse, daß alles darin ordentlich und gut gehe. Die Stärke ihrer Beyträge zu den Kosten zeigt die Stärke ihres Interesses für die Erhaltung und Vervollkommnung ihrer Gesellschaft an. Wie niedrig und verächtlich müßte der reiche Actionnair erscheinen, der sich allen Beyträgen zu den Kosten entziehen und diese den ärmern und kleinern Actionnairs allein aufbürden wollte! Müßte nicht sein Gut aus dem Schutze der Gesellschaft herausgeworfen, ihm aller Vortheil derselben entzogen werden? Müßte er nicht wenigstens alles Stimmrecht bey gemeinschaftlichen Berathungen verlieren? Gerade das ist der Fall bey der Staatsgenossenschaft. Ist das Einkommen oder das Vermögen das Maass der Beyträge zur Erhaltung des Staats; so muß das Recht zur Theilnahme an den gemeinfamen Angelegenheiten im Staate, die übrigen nöthigen Eigenschaften dazu vorausgesetzt, nach diesen Beyträgen gemessen, und die bürgerliche Ehre muß zugleich durch die Gröfse der Abgaben bestimmt werden, die jemand giebt, weil sie die Gröfse des Vermögens und hierdurch die Stärke des Interesses anzeigt, welche er an der Erhaltung und Vervollkommnung des Staats nehmen muß.

§. 1153.

Es erscheinen deshalb schon aus dem Grunde alle Steuerbefreyungen der Reichen, die zur Auszeichnung dienen und einen Vorzug gewähren sol-

len, verwerflich, weil sie, alle gute Begriffe verwirrend, das Vorurtheil erhalten und ernähren, als sey es ein Vorzug und eine Ehre, die Vortheile des Staats umsonst zu genießen, und sich auf Kosten Anderer beschützen und wohlthun zu lassen. Es muß dem Staate weit mehr daran gelegen seyn, daß jedermann eine Ehre darin suche, unter diejenigen zu gehören, welche das Meiste zu den Staatskosten beytragen, und er wird daher wohl thun, wenn er das Stimmrecht und das Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, so wie den bürgerlichen Rang nach der Gröfse dieser Beiträge bestimmt. Dieses würde freylich vergeblich seyn, so lange die Abgaben nur eine Quaal für den Armen und nicht nach dem Maafse der überflüssigen Einnahme eines Jeden geordnet sind.

Anm. Bisher war es in vielen Staaten umgekehrt. Diejenigen, welche das Meiste gaben, wurden von allen öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen; sie mußten nur gehorchen, und die, welche nichts beytrugen, gaben die Gesetze und Befehle für sie. Eine sonderbarere Umkehrung der Begriffe hat wohl nicht leicht Statt gefunden.

§. 1154.

So wie also der Staat als eine Gemeinheit betrachtet wird, die durch ihren allgemeinen Willen eben so alle Zwecke als alle Mittel dazu zu gelangen bestimmt, und die alles dieses mit gemeinfa- men Kräften, nach dem Princip der Gleichheit in der Vertheilung, ausrichten soll, wird der Begriff

der Steuerfreyheit, wenn sie das reine Einkommen solcher von Abgaben befreyen soll, welche dieselben eben so gut oder noch leichter geben könnten als andere, ein beschimpfender Begriff für den, welcher darnach strebt, weil er niedrigen Egoismus und den Willen Andern wehe zu thun und die Vortheile des Staats auf deren Kosten zu genießen in sich schließt. — Laßt uns hören, was für vernünftige Gründe vorhanden seyn könnten, jemandem bey dieser Idee vom Staate Steuerfreyheit zu bewilligen, oder die bestehende fortdauern zu lassen. Da diese Gründe entweder in den persönlichen Eigenschaften der Personen, oder in der Beschaffenheit der zu besteuern den Gegenstände anzutreffen seyn müssen; so werden wir sie vollständig auffinden, wenn wir die Steuerfreyheit nach diesen beyden Beziehungen betrachten.

§. 1155.

Als Gründe, weshalb gewisse Personen von Abgaben und Staatslasten zu befreyen, können angeführt werden:

- 1) Identität des Staats und der Person;
- 2) Auszeichnung und Belohnung für Verdienste um den Staat;
- 3) Vergütung dessen, was ihnen der Staat sonst zu zahlen schuldig wäre;
- 4) Unverträglichkeit der Staatslast mit ihrem Geschäft, oder mit ihren persönlichen Eigenschaften;

- 5) anderweitige Bezahlung der Abgaben;
- 6) Armuth;
- 7) bisher zugestandenes Recht.

§. 1156.

I. Die souveraine Macht mit Abgaben belegen zu wollen, würde eine Thorheit seyn, da eben die Abgaben und Steuern dazu verordnet werden, das die souveraine Macht die Mittel habe, die öffentlichen Zwecke auszuführen, und die Steuern das öffentliche Einkommen bilden. Dasselbe mit Abgaben belegen, hiesse also das, was man schaffen will, vernichten oder vermindern. Es fließt also aus der Natur der Sache, das alles, was öffentliches Einkommen ist, von Abgaben frey seyn muß, da diese Abgaben selbst das öffentliche Einkommen ausmachen sollen. Eine andere Frage ist: ob auch dasjenige Individuum von Abgaben frey seyn solle, das mit der Souverainität bekleidet ist? — Denn in dem Einkommen desselben ist allemahl zweyerley zu unterscheiden: nämlich 1) dasjenige, was zur Ausübung seiner Functionen als Souverain gehört; und 2) dasjenige, was zur Befriedigung seiner Bedürfnisse als einer Privatperson dient. — Nun läßt sich nicht läugnen, das alles das, was ein Fürst ausgiebt, nicht gerade zur Erreichung der öffentlichen Zwecke nothwendig ist. Er steht zugleich in dem Verhältnisse einer reichen Privatperson, welche ihre besondern Wünsche und Bedürfnisse

hat, und sie nach eigener Privatwillkühr bald befriedigt, bald unbefriedigt läßt, bald mehr, bald weniger auf deren Befriedigung verwendet. Ist nun das Einkommen eines Fürsten so groß, daß es 1) nicht nur vollkommen hinreicht, um denjenigen Aufwand zu bestreiten, welcher dazu gehört, um den Stamm und die hohe Würde des Regentenhauses und des Ansehens, das dem Repräsentanten der Souverainität gebührt, aufrecht zu erhalten, sondern auch 2) eine Menge Privatwünsche und Privatneigungen zu befriedigen; so ist der letztere Theil des Einkommens ohne Zweifel als ein reines Einkommen des Souverains, als Privatperson betrachtet, anzusehen. Und aus diesem Gesichtspuncte erwogen, ist durchaus kein hinreichender Grund zu finden, weshalb das fürstliche Vermögen steuerfrey seyn sollte. Der Fürst, als der reichste Mann im Staate, kann am ersten in seinen Ausgaben und in der Befriedigung seiner Bedürfnisse Beschränkungen machen, welche weder dem Staatszwecke Abbruch thun, noch ihm selbst lästiger fallen, als andern Privatpersonen, wenn diese durch Besteuerung ihres Einkommens dazu genöthigt werden. Vielmehr scheint es von mehr als einer Seite sehr zweckmälsig und rathsam, das fürstliche Einkommen wie jedes andere zu besteuern, da 1) hierdurch der Fürst den Druck der Steuer, wie jeder Andere, in der Befriedigung seiner persönlichen Wünsche und Bedürfnisse proportionirlich empfindet,

oder die Folgen davon erfährt, indem er wie jeder Andere dadurch genöthigt wird, Einschränkungen in seinem persönlichen Haushalt zu machen; da 2) das Beyspiel der Fürsten, die Lasten des Staats zu theilen, wo überall Lasten nöthig gefunden werden, für alle übrigen Glieder des Staats außerordentlich ermunternd ist, und um so weniger in irgend einem andern Stande der Wunsch nach Befreyung von Abgaben laut werden wird, als der Fürst selbst sein Einkommen nicht davon ausnimmt. — Es muß daher alles Einkommen, was der physischen Person, mit welcher die Souverainität verknüpft ist, gehört, eben so, wie das Einkommen aller übrigen besteuert werden; folglich a) die Grundrente, die er von seinen Domainen für seine Person zieht; b) die Renten, die ihm von Gewerben zufließen und die ausschließlich für seine Person bestimmt sind; c) die Renten von seinen Capitalen, und endlich müssen d) die Consumtionsartikel, welche er verzehrt, eben so gut von den eingeführten Steuern getroffen werden, als dieselben Consumtionsartikel irgend eines andern Standes. Es müssen diese Steuern nach denselben Principien auf das fürstliche Einkommen wie auf jedes andere gelegt werden; das reine Einkommen der Person des Fürsten ist wie das eines jeden Andern zu berechnen und zu besteuern. — In Staaten, wo die Souverainität mit einer moralischen Person verknüpft ist, ist der Unterschied
zwei-

zwischen dem, was zum öffentlichen Zwecke und zu den Privatzwecken derer gehört, welche die Souverainität verwalten, noch sichtbarer. Die Glieder eines an der Souverainität Theil nehmenden Rathes, oder des souverainen Rathes selbst, können so wenig aus hinreichenden Gründen zur Steuerfreyheit berechtigt seyn, als die Glieder einer souverainen Volksversammlung in einer Demokratie. Und wenn ihnen hier und da die Befreyung von einigen Steuern bewilligt wird; so ist dieses nur als eine Art von Belohnung oder Entschädigung für den öffentlichen Dienst anzusehen, welchen sie dem Ganzen leisten. Ob die Art, öffentliche Dienste durch Steuerbefreyungen zu belohnen zweckmäfsig sey? darüber urtheilt der folgende Paragraph.

Erläuterung. Die Glieder des englischen Parlaments geniessen Portofreyheit, ohne Zweifel, weil man voraussetzt, daß ihre Correspondenz oft öffentliche Angelegenheiten betrifft, und diese keine Schwierigkeit finden soll. Da alle Parlamentsglieder sonst ohne Gehalt sind, und den öffentlichen Dienst aus ihrem Privatvermögen bestreiten; so ist die Befreyung vom Briefporto mehr für eine Ehre auszeichnung als für eine Entschädigung zu rechnen: und da sie so unbedeutend ist; so verlohnt sich wohl kaum der Mühe, etwas dagegen zu erinnern.

§. 1157.

2. Wenn der Staat, um jemanden für seine Verdienste zu belohnen, a) seine Güter für steuerfrey erklärt; so ist es eben so viel, als schenkte er

ihm ein Capital, dessen Rente der Steuer gleich ist, die er ihm erläßt. Denn seine Güter werden um dieses Capital im Preise, und sein Einkommen um diese Rente steigen. Da die Versprechungen des Staats heilig seyn müssen; so muß freylich ein solches Geschenk, wenn es einmahl gegeben ist, geachtet werden. — Indessen würde es ein ganz principloses und kaum zu entschuldigendes Geschenk seyn, wenn sich diese Steuerfreyheit nicht bloß auf die bisherigen Abgaben solcher Güter, sondern auf alle mögliche künftigen erstrecken sollte. Ein solches Geschenk hätte durchaus keinen bestimmten Werth. Niemand könnte wissen, wie groß oder wie klein es durch die folgenden Umstände mit der Zeit werden könnte, und ob es den Verdiensten angemessen wäre oder nicht. Soll also ein solches Geschenk einen bestimmten und vernünftigen Zweck haben; so kann es sich nur auf die gegenwärtigen wirklichen Abgaben erstrecken, und wenn es daher künftig nothwendig wird, die Grundsteuern zu erhöhen oder neue aufzulegen; so kann nicht angenommen werden, daß sich die Erlaffung auch auf diese neuen Steuern beziehe. Erklärte der Staat b) die Person, vielleicht gar zugleich deren Nachkommenschaft mit allem was sie je besitzen möchten, für steuerfrey; so würde ein solches Geschenk noch gedankenloser seyn, da er etwas weggäbe, wovon er durchaus keinen deutlichen Begriff haben kann; indem ein

solches Geschenk bald einem Nichts nahe kommen, bald sich zu einer unendlichen Gröfse ausdehnen könnte, je nachdem das Vermögen der Steuerbefreyten sich verminderte oder vermehrte. Ueberhaupt aber scheint die Belohnung durch Steuerfreyheit eine der unzweckmäfsigsten, die sich denken läfst. Denn erstlich sollte eine Belohnung um öffentlicher Verdienste willen aus dem öffentlichen Einkommen genommen werden, wozu Alle in gleicher Proportion beytragen. Die Erlassung einer Steuergattung fällt aber gemeiniglich nur Einer Classe von Unterthanen, nämlich derjenigen, welche diese Gattung bezahlt, zur Last. Deshalb müssen Staatsbelohnungen aus dem allgemeinen Staatschatze bestritten werden. Aber zweytens ist eine solche Belohnung deshalb fehlerhaft, weil die Steuerfreyheit darin als eine Auszeichnung oder als eine besondere Ehre erscheint, welches aus den §. 1142. angeführten Gründen durchaus nicht gebilligt werden kann.

§. 1158.

3. Bewilligt der Staat die Steuerfreyheit jemandem als einen Theil der Befoldung, und bringt ihm von letzterer etwas für den Genufs der Steuerfreyheit in Abzug; so scheint diese Art die Beamten zu bezahlen eben so verwerflich, als die im vorigen Paragraph erwähnte Steuerfreyheit. Denn 1) wird gleichfalls dadurch das Vorurtheil

genährt, als sey es eine Ehre von der Abgabe frey zu seyn; 2) würde eine solche Steuerfreyheit für die verschiedenen Beamten, die nach des Staats Absicht eine gleiche Entschädigung geniessen sollten, aber die ein ungleiches Vermögen oder Einkommen besitzen, einen ganz ungleichen Werth haben, da sie für den einen eine große, für den andern eine viel kleinere Summe ausmacht. Endlich 3) belästigt die Freyheit der Beamten von den Staatslasten andere und zwar nur einzelne Classen, da doch ihre Befoldung von den Beyträgen Aller bestritten werden soll. Daher auch in allen Staaten, wo die Beamten oder andere Stände Freyheit von der Steuer und den Staatslasten geniessen, Neid und Verdruss darüber herrscht. Es wird folglich zweckmäßiger seyn, die Beamten dem Steuergesetz aller übrigen zu unterwerfen, und dagegen ihre Befoldung lieber so zu bestimmen, wie es ihr Amt und Geschäft erfoderte. —

Anm. Noch verwerflicher muß es erscheinen, einzelne Arten von Beamten oder Stände von der Verbindlichkeit der Abgabenzahlung auszunehmen, insbesondere wenn von solchen Beamten die Erfüllung beschwerlicher Pflichten hauptsächlich erwartet werden kann. Wer sollte z. B. dergleichen Pflichten und Opfer für das Gemeinwohl freudiger übernehmen, als die Geistlichen, deren Beyspiel ihre Gemeinde so kräftig zu ähnlichen Opfern aufmuntern und ihren Ermahnungen zur willigen Erfüllung ihrer Pflicht Nachdruck geben soll. Wenn aber der Arme bemerkt, daß die Staatslast ihn deshalb drückt, weil sie der viel wohlhabendere Geistliche von sich auf seine Schultern gewälzt hat; so wer-

den dessen Ermahnungen oder Tröstungen anstatt wohlthätig zu wirken, vielmehr den Neid und Haß gegen den, der seine Last vermehren hilft, verstärken. Es bildet einen widerlichen Contrast, wenn der mit Gold beblechte Kammerdiener des Prälaten in die Steuerstube tritt, um den Erfatz der Steuerauslage für eine Kiste mit Champagner Wein, den sein fetter Herr erhalten hat, zu fodern, während daneben ein zerlumpter dürerer Garnweber seine Sparpfennige zusammenfucht, um sein Gerstenbrot zu versteuern. — Dafs manche Geistliche schlecht besoldet sind, kann für diese kein stärkerer Grund der Steuerbefreyung seyn, als für die Befreyung anderer Personen ähnlichen Standes, die ebenfalls keine grössere Einnahme haben. Und dann giebt es ja doch viele Geistliche, die sehr gut besoldet sind. Warum also bey diesen die Ausnahme? Gilt das Steuer-gesetz für alle, Geistliche und Schullehrer; so trifft es jeden nur nach der Proportion seiner reinen Einnahme. Folglich hat der, welcher keine reine Einnahme hat, gar nichts davon, da er doch der Unterstützung am ersten bedürfte, da hingegen der, welcher am stärksten besoldet ist, gerade den größten Vortheil davon zieht. Es gründet sich daher diese Befreyung der Geistlichen von den Staatsabgaben auf ein altes Vorurtheil, das durchaus keine Prüfung der Vernunft aushält.

§. 1159.

4. Abgaben sind mit keinem Stande und mit keinem Geschäfte unverträglich; wohl aber können dieses Staatslasten anderer Art seyn, wie: persönliche Dienstleistungen, Uebernahme von Beköstigung und Bewirthing der Soldaten u. s. w. In Ansehung dieser kann daher für gewisse Personen wohl die Nothwendigkeit und Zweckmäsigkeit der Befreyung davon und die Gestattung, das sie die auf sie fallende Beschwerde mit Gelde bezahlen, eintreten. Allein in einem vollkommenen

Staate werden alle dergleichen Lasten an diejenigen verdungen, welche sie freywillig gegen Bezahlung übernehmen, und die Kosten dafür werden durch Geldabgaben zusammengebracht. In einem solchen Staate werden daher auch diese Art der Ausnahmen unnöthig.

Erläuterung. Garnisonirende Soldaten müssen soviel erhalten, das sie sich einmieten können, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern das ganze Land muß die Kosten dazu zusammenbringen. Durchmarschirende Truppen müssen, wo möglich, in solchen Abtheilungen marschiren, das sie bey freywilligen Quartierträgern für baare Zahlung ihr Unterkommen finden. Wo dieses nicht mehr möglich ist, da müssen freylich dieselben in die entbehrlichen Wohnräume vertheilt werden. Das aber junge Frauenzimmer, die allein wohnen, Fräuleinstifter, kranke Hauswirthe von der Naturalinquartierung auch dann befreyt bleiben müssen, fließt aus der Natur der Sache, und ist daher auch dem allgemeinen Willen angemessen. Das im Falle der Noth jeder, der die Kraft dazu hat, an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil nehme und sich deshalb schon vorher die nöthigen Geschicklichkeiten dazu erwerbe, ist eine gerechte Foderung des Staats. Ob aber dazu gehöre, das die, welche das Soldatenhandwerk lernen, auch sämmtlich Arbeiten gemeiner Tagelöhner übernehmen, die gar nicht zur Vertheidigung gegen den Feind gehören, und ob man die, deren Arbeitsstunden Thaler werth sind, zwingen solle, Geschäfte zu verrichten, die ihnen bloß einen Groschen ersparen, ob sie gleich mit ihrem Dienste gar nicht wesentlich zusammenhängen, ist nicht schwer zu entscheiden.

§. 1160.

5. Wer die Abgaben auf andern Wegen schon bezahlt hat, dem können sie natürlich nicht noch einmahl abgefodert werden. Die Freyheit,

das nicht noch einmahl zu bezahlen, was er schon bezahlt hat, ist daher keine Steuerfreyheit. — Wenn z. B. eine Gemeinde ihre Personensteuer auf funfzig Jahre pränumerirte, um dem Staate aus einer Verlegenheit zu helfen; so müßte sie freylich für diese funfzig Jahr frey von dieser Steuer seyn. Aber in einem gut organisirten Staate dürfen dergleichen Steueranticipationen nicht zugelassen werden.

§. 1161.

6. Arme, die kein reines Einkommen haben, fallen bey einem gut organisirten Finanzwesen nicht unter das Steuergesetz, also braucht in Ansehung ihrer keine Ausnahme Statt zu finden. Denn auch persönliche Steuern müssen doch immer auf das reine Einkommen berechnet seyn, wenn sie gebilligt werden sollen.

§. 1162.

7. Besitz der Steuerfreyheit muß freylich vom Staate respectirt werden. Indessen kann der Staat in der Steuerfreyheit nichts anders erkennen, als die Bewilligung eines bestimmten Vortheils. Wird nun erkannt, daß die Steuerfreyheit ein auf eine unweise Art zugestandener Vortheil ist; so muß der Staat das Recht haben, diese Art jemandem einen Vortheil zu bewilligen aufzuheben, und ihm denselben Vortheil auf eine dem Staatszwecke angemessenere Weise zu vergüten. Niemand, dem ein Recht auf Steuerfreyheit zu-

gestanden ist, kann sich daher beschweren, wenn diese Freyheit zurückgenommen, ihm aber der Vorthail, der ihm daraus erwachsen sollte, auf andere Weise gesichert wird. Jede Steuerfreyheit läßt sich daher gegen Entschädigung mit vollem Rechte abschaffen.

§. 1163.

Was die Steuerfreyheit der Gegenstände (§. 1154.) betrifft: so ist die merkwürdigste diejenige, welche man gewissen liegenden Gründen zugestanden hat. Die Gründe, gewisse Liegenschaften von der Steuer, welcher die übrigen unterworfen sind, zu befreyen, können seyn:

- 1) weil ein Grundstück keine Rente trägt, oder es doch noch ungewiß ist, ob es eine solche tragen wird;
- 2) weil das eine Grundstück die Steuer des andern contractmäsig übernommen hat:
- 3) weil der Grundeigenthümer dem Staate die Steuer seines Grundstückes abgekauft hat;
- 4) weil der Regent einigen Grundstücken die Steuerfreyheit einmahl zugestanden hat, und diese im langen rechtmäßigen Besitze (bona fide) derselben sind.

§. 1164.

I. Da nur das reine Einkommen besteuert werden soll (§. 462.), so beruht die Steuerfreyheit solcher Gründe, die kein reines Einkommen geben, auf der Natur der Sache, und ist also sehr

vernünftig. Denn es darf die Besteuerung des Grund und Bodens nicht eher erfolgen, als bis die Rente davon gewiß und ausgemacht ist. Sollen nun Ländereyen urbar gemacht, oder Häuser gebaut werden; so sind die Kosten in den ersten Jahren so groß, daß es wenigstens noch höchst ungewiß ist, ob sie eine Rente tragen werden und welche? — Da nun aber doch dem allgemeinen Wohl oft sehr viel daran liegen kann, daß die Capitale den Urbarmachungen wüster Ländereyen oder dem Bau der Häuser zufließen; so wird die Befreyung von den Grundrenteabgaben auf eine bestimmte Reihe von Jahren und die hierauf sich gründende Hoffnung, eine Rente eine Zeitlang steuerfrey zu genießen, ein zweckmäßiges Aufmunterungsmittel zu dergleichen Unternehmungen seyn. Denn da sie ohne diese Aufmunterung gänzlich unterblieben seyn, und also doch keine Steuer eingetragen haben würden; so büßt weder der Staat, noch das übrige Publicum dabey ein. Vielmehr gewinnen beyde, da hierdurch die Bedürfnismittel, folglich der Nationalreichthum auf eine Art vermehrt wird, die dem Nationalwohl am meisten zusagt, indem bewegliches Vermögen (Capitale) in unbewegliches (Landgüter und Häuser) verwandelt wird. Dergleichen Steuerfreyheiten müssen aber nur auf so viele Jahre bewilligt werden, als zur Aufmunterung zu dergleichen Unternehmungen hinreichend ist. Eben so zweckmäßig ist es, die

Gewerbsinstrumente, folglich auch die Gewerbs-häuser mit der Steuer zu verschonen, sobald man nicht sicher weiß, ob und wieviel durch das Instrument an reinem Einkommen gewonnen wird. Es ist dieses keine eigentliche Befreyung, sondern nur eine Verschiebung der Steuer auf den Zeitpunkt, wo der reine Gewinn des Gewerbes als wirklich erscheint.

§. 1165.

2. Große Gutsbesitzer haben sich öfters dadurch in ihrem Rechte der Steuerfreyheit zu behaupten gesucht, daß sie vorgaben, ihren Bauern gewisse Stücke Land unter der Bedingung abgetreten zu haben, daß sie für sie die Steuern, welche auf ihre zurückbehaltenen Ländereyen fallen möchten, mit übernehmen sollten. Ein solcher Contract liefse sich wohl als gültig denken, wenn er auf ein bestimmtes Steuerquantum und mit Bewilligung des Staats abgeschlossen wäre. Nie aber kann ein Vertrag für verbindlich erkannt werden, in welchem die Uebernehmung aller möglichen künftigen Steuern und Lasten bedungen ist, da Niemand wissen kann, wie groß diese je werden können, und ob das ertheilte Land eine angemessene Ausgleichung dafür ist. Denn in jedem Contracte muß das Object der Verbindlichkeit erkannt werden können. Außerdem aber, daß dergleichen Contracte nur Fictionen sind, die sich nirgends in der Wirklichkeit finden, darf ihnen der

Staat auch aus dem Grunde keine Gültigkeit ver-
statten, weil sie der Steuerpflicht das Ansehen ei-
ner schimpflichen Beschwerde geben, eine Vorstel-
lungsart, die er durchaus nicht darf aufkommen
lassen.

§. 1166.

3. In England hat der Staat gestattet, daß
jeder von der Landtaxe sich gegen ein bestimmtes
Capital loskaufen kann, ja jeder Andere kann die
auf einem Gute haftende Landtaxe als Rente vom
Staate kaufen, und ist dadurch berechtigt, die
Landtaxe von dem Gute statt des Staates zu erhe-
ben. Hierdurch hört nun allerdings die Verpflich-
tung, diese bisherige Landtaxe an den Staat zu
bezahlen, auf. Indessen kann diese Befreyung
von der Landtaxe doch nimmermehr so verstanden
werden, daß sich der Staat dadurch des Rechts
begeben habe, jemahls die Landrente auf irgend
eine andere Weise zu besteuern. Der Verkauf der
Landtaxe ist nichts anders, als eine (schwerlich
zu billigende) Finanzoperation, um eine gewisse
Summe von den Landeignern zu ziehen. Sollten
es aber die Umstände nöthig machen, oder sollte
je ein Steuerfytem in England Beyfall finden, wo-
nach es am zweckmäsigsten und gerechtesten zu
seyn scheint, die Abgaben ganz oder doch zum
Theil nach der Basis des reinen Einkommens zu
vertheilen; so wird die Landrente nicht verschont
bleiben können, und die Landtaxe wird wieder-

um, obgleich in veränderter und verbesserter Gestalt zum Vorschein kommen.

Anm. Die Landtaxe war in England eine alte als unveränderlich angenommene, ehemahls nach dem reinen Ertrag der Ländereyen, obgleich sehr tumultuarisch abgemessene Auflage auf die Ländereyen. Sie war also zwar eine Abgabe auf die Landrente, aber ohne alle Gleichheit, weil sie bey dem einen den zehnten, bey dem andern den funfzehnten, bey dem dritten den zwanzigsten Theil seiner Rente betrug. *Say* tadelt diese Abgabe wegen ihrer Unveränderlichkeit, und zeigt das Unzweckmäßige einer solchen Unveränderlichkeit in folgender Frage: Was würde man zu einer Regierung sagen, die etwa einem Detailhändler so anredete: Du führst jetzt einen kleinen Handel, und deine Abgabe ist daher sehr klein. Wir versprechen dir sie nie zu verändern, du magst deinen Handel und deinen Gewinnst so sehr vergrößern als du willst. Ja wenn auch deine Nachkommen in deine Stelle treten und alle deine großen Geschäfte fortsetzen; so sollen sie doch nie eine höhere Abgabe geben, als wir für dich einmahl jetzt festgesetzt haben? — Und doch sind das gerade die Bedingungen, welche die englische Regierung mit den Gutsbesitzern eingegangen ist. Freylich dient ihnen dieses zur Aufmunterung des Ackerbaues. Aber liegt in denselben Gerechtigkeit gegen; andere, auf welche die Last der Abgaben wegen dieser Befreyung fällt? Hr. *Ricardo* glaubt indessen nicht, dafs es im Sinne der Landtaxe liege, dafs deshalb die englische Regierung auf jede Art das Land künftig zu besteuern Verzicht geleistet. Er meint, das, was die Regierung den Grundeigenthümern versprochen, bestehe nur darin: dafs sie das Land auf diese Weise nicht mehr beschweren wolle. Dabey aber habe sie sich die volle Freyheit vorbehalten, die Landeigenthümer unter irgend einer andern Form zur Entrichtung der vollen Quota, welche der Staat von dem Einkommen ihrer Ländereyen fodern könne, herbey zu ziehen. Dieses scheint indessen ein Sophisma zu seyn. Der wahre

Grund ist, daß die Regierung nie versprechen darf, eine Taxe nie erhöhen zu wollen, weil sie nicht wissen kann, ob nicht ein solches Versprechen sie künftig an einer gerechten oder doch zweckmäßigen Vertheilung der Abgaben hindern kann. Ein solches Versprechen ist daher an sich nichts, und ihm muß, wenn es gegeben wird, freylich eine solche Deutung untergeschoben werden, die ihm einen Sinn giebt, wie es *Ricardo* thut.

§. 1167.

4. Privilegirte Abgabefreyheit hat alles das gegen sich, was schon oben (§. 1152 u. f.) bemerkt ist. Insbesondere widerspricht es allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Klugheit, solche Privilegien zu ertheilen, welche gewisse Güter von jeder Art von Steuer für alle Zukunft befreyen, und man kann daher den vorhandenen Privilegien der steuerfreyen Güter einen solchen Sinn unmöglich beylegen. Vielmehr können sie bloß auf die Befreyung von solchen Steuern gehen, welche zu der Zeit, wo sie gegeben wurden, existirten. Man wollte sie nicht den Steuern der Bauergüter unterwerfen. Aber wenn es für nöthig erkannt wird, den reinen Ertrag allgemein zu besteuern, so ist ihnen die Befreyung davon durch jene Privilegien so wenig zugesichert, als sie in Ansehung ihres reinen Einkommens von Capitalen oder aus Gewerben deshalb befreyet sind. Denn man könnte ja leicht die Grundsteuer der Bauern, so wie sie jetzt ist, auch aufheben, und sodann eine Einkommen- oder Rentensteuer anordnen, wo denn jene

Privilegirten zwar nicht nach ihrem Grund und Boden, wohl aber nach ihrem Einkommen besteuert würden, wovon sie das Privilegium nie ausgenommen hat. Nie kann daher das Privilegium der Steuerfreyheit der Grundstücke auf alle Steuern ausgedehnt werden, welche in allen folgenden Zeiten die Nothwendigkeit auf die Güter zu legen erfordern möchte.

§. 1168.

Andere haben die einmahl bestehende Steuerfreyheit der Güter aus dem Grunde vertheidigt, weil überhaupt in Ansehung der liegenden Gründe ein einförmiges und unveränderliches Verhältniß derselben zur Grundsteuer Statt finden müßte. Sey nämlich ein Gut einmahl steuerfrey; so regulire sich dessen Capitalwerth darnach, und jeder kaufe ein steuerfreyes Gut theurer, als ein steuerbares. Stehe also nur einmahl die Grundsteuer fest, so habe die Steuer für die besteuerten Güter keinen Nachtheil, so wenig als die Steuerfreyheit für die steuerfreyen Güter einen Vortheil für solche habe, welche ein Gut der einen oder der andern Art kaufen. Deshalb, sagt man, darf das Steuerverhältniß der liegenden Gründe nicht verändert werden, wenn man nicht die Capitale der Eigenthümer zerrütten will. In diesem Raisonnement liegen aber eine Menge Unrichtigkeiten. Denn was zuerst die Gründe für Unveränderlich-

keit der Grundsteuer betrifft; so wäre es freylich überhaupt zu wünschen, daß die Steuern wenigstens nicht erhöht zu werden brauchten, weil jede Steuer das Einkommen der Unterthanen vermindert, und daher ihren Genüssen sowohl als der Ansammlung und Vermehrung des Stammvermögens Abbruch thut. Allein wenn man glaubt, daß zwar wohl die andern Steuern erhöht werden könnten, aber nicht die Grundsteuern, weil dadurch der Capitalwerth der Güter geschwächt und so die Gutsbesitzer durch Erhöhung der Steuer eines Theils ihres Eigenthums beraubt würden; so ist dieses ein Irrthum, welcher sowohl den Grundsätzen der Gerechtigkeit als der Nationalökonomie widerspricht. Denn wenn das Einkommen der übrigen Bürger mehr als sonst besteuert werden muß; so leidet ja deren Vermögen oder Eigenthum auch. Das persönliche Stammcapital und das ganze Industriecapital wird weniger werth, wenn die Steuer ihre Producte verkümmert. Es würde also ungerecht seyn, wenn das Einkommen der Guts-eigenthümer verschont würde, da hierdurch die Last der Abgaben einigen Classen allein zugeschoben und gerade diejenige frey bliebe, welche die Erhöhung am leichtesten tragen könnte. Ueberdies ist es noch dazu falsch, daß dadurch der Capitalwerth ihrer Güter fallen werde, wenn alles Einkommen von andern Gütern, Capitalen und Gewerben gleich besteuert wird. Es würde nur dann fallen, wenn

nicht alle Renten zugleich besteuert würden. Trifft aber alle Renten derselbe Abzug; so kann die Besteuerung keinen Einfluß auf die Veränderung des Capitalwerths der Güter haben.

Erläuterung. Es tragen z. B. die Landgüter eine Rente von 4, die Capitale 4, die Gewerbe 6 Procent, und es wird auf jede Art Rente 1 Proc. gelegt; so bleibt das Verhältniß der Renten gegen einander dasselbe, und es wird dadurch nur das Einkommen, nicht der Capitalwerth vermindert. Die Veränderung besteht nur darin, daß alle Stammvermögen ihrem Eigenthümer 1 Procent weniger reines Einkommen bringen, weil dieses der Staat wegnimmt. Würde die Steuer auf die Grundrente allein erhöht, auf die übrigen Renten aber nicht; so würde dieses allerdings den Capitalwerth der Grundstücke vermindern, weil sodann die Capitale solche Anwendungen suchen würden, deren Rente eine niedrigere Steuer träge. Eine solche Erhöhung ist daher nicht zu billigen, ausser wenn die Besteuerung der Landrente bisher gegen die Besteuerung der übrigen Renten zu gering gewesen ist. Denn in diesem Falle ist der grössere Capitalwerth der Landgüter bloß aus einem Fehler der Besteuerung geflossen, wodurch den übrigen Renten Unrecht geschah. Hier ist also bloß die Frage: ob die, welche bisher Unrecht litten, es ferner leiden und die Classe der Gutsbesitzer das grössere Einkommen für immer auf Kosten der Bedrückten geniessen sollen, oder ob vor allen die Herrschaft des Rechts und der gleichen Besteuerung hergestellt werden soll? — Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft seyn. — Der Verlust des Capitalwerths, der dadurch den Eigenthümer trifft, ist eine Folge der Herstellung der Gerechtigkeit, ein Unglück für den Leidenden, das aber, ohne das Unrecht gegen Andere bestehen zu lassen, nicht abgewandt werden kann.

§. 1169.

Wenn die Gutsherren glauben, daß es, um ihren Gütern den Capitalwerth zu erhalten, nur darauf ankomme, die Landrente nicht zum Maassstabe zu wählen, um nur des Landeigenthums nicht bey der Steuer zu erwähnen, es sey daher schon genug, wenn z. B. etwa die Steuer bloß vom Einkommen gefodert würde, wenn auch gleich der Gutsherr sie von seiner Rente bezahle, um den Capitalwerth der Güter unerschüttert zu erhalten; so ist dieses eine bloße Täuschung. Wird nämlich eine Einkommensteuer regelmäsig geordnet; so muß sie doch immer das Einkommen nach den Quellen oder Stammvermögen abmessen, und dann wird der Gutsherr immer nach der Rente besteuert werden müssen, die er von seinem Gute zieht. Jeder, der das Gut besitzt, wird diese Steuer geben, und jeder muß von der Rente diese Steuer abziehen, wenn er wissen will, was ihm das Gut rein einbringt. Eine wohlgeordnete Einkommensteuer muß also genau dieselben Wirkungen haben, welche eine Rentensteuer hat, und ist durchaus nichts, als die Rentensteuer selbst. Wenn daher der Capitalwerth der Güter durch die Einkommensteuer nicht fällt, so kann es nur aus zwey Ursachen herrühren: 1) weil alles übrige reine Einkommen mit dem Einkommen aus dem Grundeigenthume gleich besteuert ist, oder 2) weil das Einkommen aus der Landrente verschont geblieben.

Da das letztere ungerecht gegen das Einkommen der übrigen ist; so kann das Begehren der Guts-herren, den Capitalwerth ihrer Güter nicht durch die Abgabe anzutasten, nur auf die erste Weise dergestalt befriedigt werden, daß man der Gerechtigkeit treu bleibt.

§. 1170.

Eben so wenig kann es aber ein Grund seyn, die ungleichen Grundsteuern bestehen zu lassen, weil der Capitalwerth der Güter sich nach der ungleichen Steuer stelle. Ein Gut, das steuerfrey ist, sagt man, wird theurer bezahlt; als das steuerbare, und es benutzt daher der, welcher ein steuerfrees Gut besitzt, sein Capital nicht besser, als derjenige, welcher ein steuerbares Gut hat. Man setze, zwey Güter bringen jedes 1000 Rthl. reines Einkommen, das eine sey steuerfrey, das andere bezahle 200 Rthl. Abgaben; so wird in einem Lande, wo der Zinsfuß 5 Procent ist, das steuerfreye Gut für 20,000 Rthl., das steuerbare aber für 16,000 Rthl. verkauft werden. Der Eine zieht also von seinem Capital nicht mehr Procente als der Andere. Belegt man nun das steuerfreye Gut gleichfalls mit 200 Rthl.; so ist offenbar, daß man dadurch 4000 Rthl. des von ihm bezahlten Kaufgeldes vernichtet, und, da er im Glauben auf die Staatseinrichtungen gekauft hat, wozu er berechtigt war, - der Staat ihm durch eine solche

Neuerung Unrecht thut. Hierbey ist aber zu bemerken, daß bey dieser Art der Beurtheilung der Grundabgaben der Gesichtspunct gänzlich verrückt werde. — Eine Steuer kann nämlich nicht als ein Eigenthumsrecht des Staats auf eine bestimmte Quota des Einkommens betrachtet werden, wie etwa eine auf dem Grundstücke haftende Rente. Denn die Disposition über die Steuer ist nicht beliebig, wie dieses in Ansehung einer auf Eigenthumsrecht gegründeten Rente der Fall ist, sondern der Staat ist verpflichtet, die Steuer zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse anzuwenden, und wo diese die Abgabe nicht mehr verlangen oder eine Verminderung derselben zulassen, da hört das Recht des Staats, die Steuer zu fodern oder sie in ihrer vollen Gröfse beyzubehalten, auf. Eben deshalb läßt die Steuer eine stete Erhöhung oder Verminderung zu, je nachdem die Staatsbedürfnisse die erstere fodern oder die letztere erlauben, und ob dadurch der Capitalwerth der Stammvermögen, aus welchen die Steuer erhoben wird, steige oder falle, ist ein Umstand, um welchen sich der Staat nicht zu bekümmern braucht, sobald er nur bey der Vertheilung den Principien der Nothwendigkeit und der Gerechtigkeit folgt.

Die Gerechtigkeit aber fodert, daß jeder nach dem Maafse seines reinen Einkommens besteuert werde, und sobald ein Einkommen, das er eben so gut wie die übrigen Arten des Einkommens

besteuern könnte, verschont wird, fällt die Last auf die übrigen. Dafs nun ein mit Abgaben verschontes Stammvermögen sodann an Capitalwerth steige, ist freylich eine natürliche Folge davon, aber kein Grund, das Princip der ungerechten Vertheilung für immer bestehen zu lassen. Ist erwiesen, dafs das Princip der Steuerbefreyung einiger Güter das Einkommen einiger unbesteuert läfst und es dem Einkommen anderer aufbürdet; so ist dessen Ungerechtigkeit klar und muß abgeschafft werden. Ob und wie der Staat die Verluste ausgleichen könne, die er durch seine ungerichte Vertheilung verursacht hat, ist eine andere Frage. — Ist es bewiesen, dafs die Befreyung von der Grundsteuer wirklich ungerecht ist; so ist es auch bewiesen, dafs der Staat sein Unrecht wieder gut machen müsse, und es kann nur die Frage entstehen, wie dies auf eine solche Art geschehe, dafs die Staatsauctorität nicht dabey leidet, und nicht neues Unrecht begangen werde.

§. 1171.

Der Punct der Gerechtigkeit wird durch folgende Darstellung aufgehellet. Jedes Capital, das auf ein steuerfreyes Gut angelegt wird, giebt ein reines Einkommen. Je gröfser das Capital ist, das jemand auf ein steuerfreyes Gut verwendet, desto gröfser wird dessen Einkommen werden, und desto mehr steuerfreyes Einkommen wird entstehen. Man setze z. B., es seyen in einem Lande

die Hälfte der Felder steuerfrey, und die andere Hälfte besteuert. Das reine Einkommen einer jeden Hälfte betrage in einer gewissen Epoche 50 Millionen, die steuerbaren Güter geben 20 Procent Steuer von ihrem reinen Einkommen, die steuerfreyen nichts; so wird die reine Einnahme der steuerfreyen Güter 50 Millionen, der besteuerten aber nach Abzug der Steuer nur 40 Millionen seyn; es wird also ein Einkommen von 50 Millionen gar nichts zu den Staatsbedürfnissen geben. Nun setze man weiter, die steuerfreyen Güter ziehen noch mehr Capitale an, wodurch sie so verbessert werden, daß ihr reiner Ertrag noch um 50 Procent vermehrt wird; so werden die Gutsherren noch 25 Millionen einnehmen, ohne einen Heller zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen. Man setze, die Capitale zu solchen Verbesserungen gehen aus den Händen der besteuerten Gutsbesitzer und der besteuerten Gewerbsleute über; so wird der Staat die Steuer, die er bisher von den Renten jener Capitale zog, einbüßen, und die reichen Gutsherren genießsen die ganze Rente derselben steuerfrey. Da nun der Staat doch seines bisherigen Einkommens bedarf; so wird er sie den besteuerten Classen auflegen müssen, und da diese das Capital, wovon sie die dem Staate entgangene Steuer bezahlten, verloren haben, (weil es nach der Voraussetzung zu den steuerfreyen Gütern übergegangen ist); so wird ihr noch übriges Einkommen um

so viel härter angegriffen und ihre Besteuerung erhöht werden müssen, während die steuerfreyen das Einkommen von dem hinzugekommenen Capitale gleichfalls steuerfrey genießen.

Die Ungerechtigkeit und Ungleichheit, welche die Ertheilung der Steuerfreyheit eines solchen Einkommens, das eine Abgabe geben kann, in sich schließt, ist daher in die Augen fallend. Sie fällt am meisten auf, wenn die Steuerfreyheit unbedingt und für die ganze Zukunft ertheilt ist. Denn dieses ist ein offenbares Privilegium, das sie auf ewige Zeiten den Schutz des Staats, was er auch kosten möge, umsonst und auf Kosten Anderer genießen sollen. Die Ungerechtigkeit wird wenigstens gemildert und für die Zukunft gut gemacht, wenn die Steuerfreyheit sich nur auf eine bestimmte Summe der Steuer bezieht, die Güter aber jeder neuen Steuer und jeder Vermehrung der Steuer, wie alle steuerbaren Güter unterworfen sind.

§. 1172.

Was nun aber der Staat thun solle, wenn eine solche Steuerfreyheit einiger Güter einmahl durch die Zeit begründet ist, und viele ihre Capitale, im Vertrauen auf diese Staatseinrichtung, auf dergleichen Güter angelegt, also die Steuerfreyheit bezahlt haben? ist in der That kein leichtes Problem. Allerdings muß sich ein jeder auf die Staatseinrichtung verlassen können, und Einzelne

sind berechtigt, ihre Handlungen nach den bestehenden positiven Einrichtungen und Gesetzen einzurichten. Hängt von solchen Einrichtungen das Vermögen ab, und zerrütteten Veränderungen in denselben die Vermögensverhältnisse; so verletzt der Staat offenbar die Rechte derer, welche dabey leiden. Wenn nun aber erkannt wird, daß die Institute oder positiven Gesetze, worauf die erworbenen Vortheile beruhen, selbst unrecht und unzweckmäsig sind, wenn jene Institute oder positiven Gesetze ihren Ursprung der rohen barbarischen Zeit verdanken und sich durch Unwissenheit, Irrthum oder Gewalt Jahrhunderte hindurch erhalten haben; sollen sie deshalb ewig dauern, und soll Aufklärung der Begriffe, bessere Einsicht, nie auf Verbesserung verdorbener, ungerechter und unzweckmäsigter Staatseinrichtungen Einfluß gewinnen dürfen? — Unmöglich kann jemand diese Meinung begründen. — Jeder muß wollen, daß das Unrechte und Unzweckmäsigte im Staate aufhöre, sobald es deutlich und bestimmt erkannt wird. Indes da der Staat (also jeder, der gemein-same Wille) bisher das Unrecht für Recht, das Zweckwidrige für zweckmäsig erklärt hat; so ist es billig, daß dieselbe Macht ihr Urtheil nicht ändere, ohne daß sie diejenigen, welche im Vertrauen auf dasselbe in solche Verhältnisse gekommen sind, daß sie bey der Aufhebung und Abänderung solcher Institute Schaden leiden, entschä-

digen. Die Folgen des praktischen Irrthums der Gemeinde soll nicht Einer, sondern Alle tragen. In Anwendung auf unsern Gegenstand heisst dieses also: Der Staat muss die Steuerfreyheit, so weit sie für ungerecht und schädlich erkannt wird, aufheben, jedoch so, dass die, welchen er sie zugesichert hat, für den Verlust, den sie davon haben, möglichst entschädigt werden. Das Erste, was er ohne Zweifel thun muss, ist, dass er jede Art von Steuerfreyheit nur auf diejenige Summe und Art der Steuer beschränke, von welcher die Besitzer der steuerfreyen Güter bisher wirklich befreyet gewesen sind. Durch diese Beschränkung verlieren die Güter nichts an ihrem Capitalwerth; denn dieser bestimmt sich nach ihrem reinen Einkommen, und dieses wird durch eine solche Beschränkung nicht vermindert. Die Unsicherheit der Dauer eines und desselben reinen Einkommens, welche etwa hieraus entspringen möchte, kann keinen bedeutenden Einfluss auf den Preis der Güter haben, da die entgegengesetzte Sicherheit kein Staat gewähren kann, am wenigsten, wenn die Ungerechtigkeit einer solchen Maassregel offenbar wird.

§. 1173.

Um aber das Unrecht selbst auszugleichen, welches die bisherige Steuerfreyheit hervorgebracht hat, kann er folgende Maassregeln ergreifen:

1) Er kann die Steuerfreyheit gegen Entschädigung der dadurch Verlust Leidenden aufheben. Die Entschädigung könnte in einer immerwährenden Staatsrente bestehen, die der Steuer, welche auf sie nach dem bisherigen Contributionsfusse der besteuerten Länder fallen mußte, gleich ist.

Solche, die nur lebenslängliche Nutznießer steuerfreyer Güter sind, wie die Geistlichen oder andere Beamte, welche die Güter als Nutznießer inne haben, würden solche Rente nur auf ihre Lebenszeit genießen. Bey ihren Nachfolgern fielen sie weg, da ihnen die Steuerfreyheit der ihnen zu ihrem Einkommen angewiesenen Ländereyen nicht zur Bedingung gemacht zu werden braucht, und diese also kein Recht auf Entschädigung haben.

2) Dem Eigenthümer steuerfreyer Güter könnte eine Rente, die der ihnen aufgelegten Steuer gleich käme, mit einem Zuschufs von ein oder mehr Procent des Capitalwerths der Rente auf so viele Jahre bewilligt werden, wo der Zuschufs das Capital getilgt hätte (etwa auf 25 oder 30 Jahre), wo denn am Ende des Tilgungstermins die Entschädigung vollendet wäre und also aufhörte. Die Renten könnten in Scheinen gezahlt und zur Bezahlung der Steuer in den Staatscassen angenommen, oder eins durchs andere compensirt werden. Die Til-

gungsumme würde in diesem Falle allein ausgezahlt.

- 3) Um den Fonds zur Tilgungscasse zu Stande zu bringen, würde eine allgemeine Rentensteuer ausgeschrieben, welche natürlich auch die steuerfreyen Güter proportionirlich träge, und welche nicht länger dauerte, als bis die Entschädigung vollendet wäre. Da der ganze Staat die Vergütung übernimmt; so versteht sich, daß die Befreyten mit zu der Entschädigungscasse beytragen müssen.
- 4) Fiele die Ausführung dieser Idee dem Staate zu schwer; so könnte er auch die Grundsteuer der besteuerten Güter etwa auf die Hälfte oder ein Drittel für die Tilgungszeit ermäßigen, und das dadurch entstehende Deficit in den Staatscassen durch eine andere bequeme Steuer erheben. Hierdurch würde er die Entschädigungsumme zur Hälfte oder um ein Drittel vermindern, und der Capitalwerth der steuerfreyen Güter würde dabey keine Veränderung erleiden, die steuerbaren würden dagegen steigen.
- 5) Wollte der Staat die Entschädigung gänzlich umgehen; so könnte er auch die steuerbaren Güter sämmtlich zu steuerfreyen machen, und dagegen das nöthige Staatseinkommen nach einer andern Methode erheben, wie etwa: durch eine allgemeine Einkommensteuer oder

durch directe und indirecte Consumtionssteuern u. s. w. — Da aber die Nr. 4. u. 5. erwähnten Methoden, die Steuerfreyheit abzuschaffen, eine sophistische Umgehung der Entschädigung seyn würde; so erscheinen beyde vor dem Auge der Gerechtigkeit als verwerflich.

§. 1174.

Ungegründet ist das Verlangen derer, welche die Unveränderlichkeit der Grundrentensteuer für alle Güter fodern, ihr reiner Ertrag mag vermehrt oder vermindert werden. Denn das hiesse ja geradezu, das Princip der Gleichheit in der Besteuerung gänzlich aufgeben. Es wäre dieses eine partielle Steuerfreyheit der Grundstücke. Der Umstand, das der Capitalwerth der Güter schwankend werde, wenn man die Grundsteuer ändere, als worauf man diese Meinung gründet, paßt nur auf den Fall, wenn die Grundsteuer verändert wird, wo der reine Ertrag derselbe bleibt. Ändert sich aber der Ertrag, so kann die proportionirliche Veränderung der Grundsteuer das Verhältniß des Capitalwerths nicht ändern. Ist z. B. der reine Ertrag eines Guts mit 10 Procent besteuert, und es ist sein jetziger reiner Ertrag 1000 Rthl., so wird die Steuer 100 Rthl. seyn; steigt die Rente auf 1500 Rthl., so wird die Steuer auf 150 Rthl. erhöht werden müssen, wenn das Princip der Besteuerung sich gleich bleiben soll, eben so wie sie

auf 80 Rthl. herabgesetzt werden muß, wenn die Rente auf 800 Rthl. herunterfällt. Gegen die Behauptung der unveränderlichen Grundsteuer gilt also die Stelle vollkommen, welche oben (§. 1166.) aus *Say's* Schrift angeführt ist.

Eine andere Frage ist, in welchen Zeitfristen dergleichen Veränderungen vorgenommen werden sollen? — Da die Grundrenten allemahl nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet werden, und sich auch wegen des wechselnden Ertrags nur durch den Verlauf mehrerer Jahre ausgleichen; so ist es allerdings nothwendig, daß die Grundrentenaufgaben mehrere Jahre hinter einander gleichförmig und unveränderlich bleiben. In dieser Zeit findet sich dann eine genugsame Aufmunterung zu Verbesserung der Ländereyen, da während dieser Zeit die Producte der Capitale, welche darauf verwandt werden, steuerfrey bleiben. Sobald aber eine neue Revision der Grundrentensteuer veranstaltet wird, werden alle Grundstücke nach den Renten, welche von neuem ausgemittelt sind, auch zu besteuern seyn.

Vierter Abschnitt.

Von der Besteuerung der Ausländer.

§. 1175.

Daß es für die Staaten einen großen Reiz haben müsse, die Gelegenheiten zu benutzen, wo

sie von fremden Völkern einen Theil ihrer Einkünfte ziehen können, liegt in der Natur der Sache. Von jeher ist daher dieses practicirt worden. Eroberer brandschatzen die Länder, welche in ihre Botmäßigkeit fallen, und suchen nicht bloß die Kriegskosten von ihnen zu erpressen, sondern nehmen ihnen durch Requisitionen, Contributionen, Beschlagnahme, Benutzung oder Verkauf von Staatsgütern so viel ab, als sie nur irgend können, um ihre Casse zu bereichern. Indessen haben die Völker von solchen Räubereyen ihrer Regenten selten großen Nutzen gehabt, da die Mittel, dazu zu gelangen, nicht bloß die geraubten, sondern auch die Schätze des eignen Landes gemeinlich mehrfach verzehrten. Von diesen Arten, Staatseinkünfte von Fremden zu ziehen, wollen wir daher auch hier gar nicht reden, da sie doch nie zu regelmässigen und dauernden Quellen derselben werden können, und deshalb in der Finanzwissenschaft, die nur feste, sichere und bleibende Einnahmequellen ausfindig machen soll, keiner Erwägung verdienen.

§. 1176.

Indessen giebt es auch gewisse Wege, auf welchen von fremden Nationen auf eine bleibende Art ein gewisses Staatseinkommen gezogen werden kann, und welche bey manchen Staaten daher eine regelmässige und oft sehr reiche Finanzquelle bil-

den. Von diesen muß daher hier gehandelt, und sie müssen sowohl von Seiten ihrer Gerechtigkeit als Zweckmäßigkeit erwogen werden. Die Hauptmittel, wodurch ein Staat sich dergleichen Einkommen von den Ausländern verschaffen kann, reduciren sich sämmtlich auf Monopole, die ein Staat, es sey von Natur oder durch seine Macht besitzt, und wodurch er andere Völker zwingt, das, was sie von ihm nöthig haben, theurer zu bezahlen, als es geschehen würde, wenn dergleichen Monopole nicht vorhanden wären. Monopole dieser Art kann sich ein Staat verschaffen:

- 1) wenn er sein Gebiet zum Stapelplatze gewisser Waaren macht, welche andere Nationen nicht wohl entbehren können, und die kein anderes Volk ihnen wohlfeiler verschaffen kann;
- 2) wenn er ausschliesslich Passagen besitzt, die andere Nationen zu Betreibung ihres Verkehrs bedürfen.

§. 1177.

Durch den erstern Weg zwingen 1) die Regierungen, welche Colonieen oder fremde Welttheile besitzen, andere Völker, die Waaren, deren sie aus jenen Ländern bedürfen, mit einem Monopolpreise zu bezahlen; und da dieser ihre Unterthanen bereichert und sie folglich in den Stand setzt, grössere Abgaben zu entrichten, so ziehen die Regierungen einen Theil dieser Abgaben auf

eine indirecte Weise offenbar aus dem Beutel der Fremden.

Erläuterung. So gehen alle Waaren aus dem englischen Ostindien erst nach England, bezahlen dort Abgaben (10 Proc. Zoll und 5 Proc. Commissionsgebühren), und werden dann von dort aus in die übrigen Länder von Europa verhandt. Europa muß also nicht allein die Lagerungskosten, Commissions- und Speditionsgebühren, welche die Londner ziehen, sondern auch die englischen Zölle aller ostindischen Waaren bezahlen, die es über England zieht. Es trägt also dadurch theils indirecte, theils directe zur Bereicherung des englischen Reichthums und zur Vermehrung der Staatseinkünfte von England bey. Directe vermehrt es die Nationaleinkünfte durch den Monopolpreis, den es den Engländern für die ostindischen Waaren zahlen muß, und das englische Staatseinkommen, weil es die Eingangsabgaben, die England von diesen Waaren nimmt, im Preise derselben erstatten muß; indirecte wird das Staatseinkommen Englands dadurch vermehrt, daß durch den Monopolpreis die Profite der Engländer vermehrt werden, woraus denn folglich der Staat größere Abgaben erheben kann, als wenn die Profite kleiner wären. Längst haben andere Regierungen sich bemüht, jenem Monopol dadurch zu entgehen, daß sie einen Handel über Aegypten mit Ostindien anknüpfen wollten; aber die Engländer bewilligen der dortigen Regierung so viele Vortheile, daß diese bis jetzt noch kein Interesse gefunden hat, dergleichen Projecte zu begünstigen. Aber selbst wenn man die ägyptische Regierung gewonnen hätte, würden die Engländer in Ostindien der Ausführung eines Handels über Aegypten noch große Schwierigkeiten entgegensetzen können.

§. 1178.

Die Regierungen, deren Volk eine Stapelwaare für fremde Länder ausschließlicb besitzt,

können 2) deren Ausfuhr betteuern. Die Ausländer werden diese Steuer bezahlen müssen, wenn sie die Waare nicht entbehren oder sie nicht aus einem andern Lande wohlfeiler ziehen können.

Erläuterung. Wenn Rußland eine Steuer auf die Ausfuhr von Hanf, Talg, Mastbäume u. f. w. legt, und diese Waaren anderswoher nicht wohlfeiler bezogen werden können; so werden die Ausländer für diese Waaren, welche sie aus Rußland beziehen, diese Abgabe geben müssen. Folglich wird dadurch das Ausland besteuert werden.

§. 1178.

Befindet sich (§. 1176.) eine Regierung in dem Besitz eines Weges, welchen die Ausländer bedürfen, um aus ihrem Lande in andere Länder, oder aus andern in das ihrige zu kommen; so wird es dieselbe in ihrer Gewalt haben, den Durchgang von fremden Personen, Fahrzeugen und Waaren mit Abgaben zu belegen. Dadurch wird ein Staatseinkommen bewirkt, welches allein die Fremden bezahlen.

Erläuterung. Dänemark besitzt eine solche Passage in dem Sund, und zieht durch denselben 1 Million Speciesthaler, also einen großen Theil seines Einkommens von Fremden. Der preussische Staat bildet einen Strich, der fast das ganze übrige Deutschland von einander trennt, so daß Süddeutschland mit Norddeutschland wenig Verkehr treiben kann, ohne durch preussisches Gebiet zu gehen. Preußen hat es also ohne Zweifel in seiner Gewalt, einen bedeutenden Theil seines öffentlichen Einkommens in Durchgangsabgaben von Fremden zu beziehen. — Eine eigne Erscheinung gab England im

im Continentalkriege, wo es das ganze Weltmeer, das die beiden Indien von Europa trennt, für eine Strafe von England erklärte, und alle fremde Schiffe, die es durchschnitten, zwang, an seinen Küsten zu landen, und hier Zoll und Consumtionssteuern zu bezahlen.

§. 1179.

Auch ist es klar, daß Fremde zu dem Staatseinkommen contribuiren, wenn sie unser Land durchreisen, sich in demselben aufhalten, und in dem was sie verzehren, die in dem Preise der Waaren steckenden Consumtionssteuern bezahlen, wenn sie Geleite, Wegegeld u. s. w. wie die Landeseinwohner tragen, oder wenn man sie Geld für Pässe, Aufenthaltskarten oder auf andere Weise directe Steuern bezahlen läßt.

Erläuterung. Für manche Staaten mag dieses in der That keine unbedeutende Summe betragen. Rom hat von jeher die Fremden in dieser Hinsicht gepflegt und sie auf alle Weise anzuziehen gesucht; auch Paris zieht von Fremden nicht wenig; desgleichen die Schweiz, Dresden und solche Städte, welche langdauernde und frequente Messen haben u. s. w.

§. 1180.

Endlich ist bekannt, daß der Kirchenstaat die Hauptquelle seiner Einnahme lange Zeit in fremden Ländern gehabt hat und zum Theil noch besitzt, da, des Peterpfennigs nicht zu gedenken, für Investituren, Dispensationen und andere kirchliche Bedürfnisse große Summen aus allen katholischen Ländern jährlich dahin strömen.

§. 1181.

Erwägen wir nun zuerft das Recht der Völker, Fremde zu befeuern; fo läßt fich

I. nicht beftreiten, daß jeder Staat ein Recht habe, von allen Fremden, die fich in feinem Lande aufhalten, es fey zu ihrem Vergnügen oder um dafelbft Gefchäfte zu treiben, oder welche durch daffelbe anderswohin reifen, oder von folchen, die ihre Waaren durchs Land führen, diejenigen proportionirlichen Beyträge zur Erhaltung derjenigen öffentlichen Anftalten zu erheben, welche auch zu ihren Zwecken dienen, oder an deren Vortheil fie Theil nehmen, und die felbft jeder der eignen Unterthanen bezahlen muß. Denn kein Fremder kann verlangen, daß ein Staat ihm umfonft dienen foll. Nie haben daher Fremde es unbillig gefunden, mäfsige Hafengelder, Chauffee-, Brücken-, Fuhr-, Postgelder u. f. w. in andern Ländern zu bezahlen. Selbft Monopolpreise diefer Vortheile müffen fie fich gefallen laffen, wenn diefe zugleich alle eigne Unterthanen treffen, da jeder Staat das Recht hat, diefe öffentlichen Anftalten nach eigenem Ermeflen einzurichten. Indeffen wird es doch den Fremden nicht zu verargen feyn, wenn fie das, was ihnen für dergleichen Staatsanftalten abgefodert wird, nach ihrer Billigkeit und Zweckmäfsigkeit bemeffen, und wenn fie ein Land möglichft vermeiden, das fich von ihnen Geleite bezahlen läßt, wenn die Wege unficher find, und fie fich

mit eignen Mitteln gegen Räuberanfalle schützen müssen; wo man sie zwingt, Chauffeegeld zu bezahlen, wo keine Chauffeen sind; Wegegeld, wo ihre Wagen Tage lang zubringen, um sich um eine Meile weiter zu bewegen; wenn der Staat sich von Fremden eine Poststeuer bezahlen läßt, da sie doch keine Post gebrauchen; wenn Messstädte von den fremden Besuchern eine Steuer für ihre Armen oder zur Ausschmückung ihrer Thore auflegen u. s. w. — Dergleichen sind Gewaltthaten, die nie unter den Begriff des Rechts gebracht werden können, denen der Fremde sich aus Noth unterwirft, weil ihm kein Rechtsweg offen steht, und er das Land nicht wohl vermeiden kann, ohne wichtigere Zwecke zu verlieren.

Betrachtet man aber ein solches rechtswidriges Verfahren von Seiten der Staatsklugheit; so empfiehlt es sich eben so wenig. Das unbedeutende Einkommen, welches der Staat durch dergleichen Erpressungen erzwingt, ist nur ein geringer Vortheil gegen die allgemeine Verachtung, die er sich dadurch zuzieht, gegen die Abneigung aller Fremden, einen solchen Staat zu besuchen, wenn sie nicht die äußerste Noth dazu zwingt oder ein größeres Vortheil es erfordert. Die Verminderung des Aufenthalts der Fremden und ihres Besuchs kann dann leicht den Vortheil, den ihnen die wenigen, die aus Noth in das Land kommen, bringen, aufwägen.

§. 1182.

Ein Staat muß daher gegen Fremde bey feiner Gesetzgebung und öffentlichen Einrichtung dieselben Maasregeln befolgen, welche er gegen die Seinigen zu befolgen schuldig ist. Seine Maxime muß seyn, den Fremden so zu behandeln, daß er das Gerechte, Vernünftige und Zweckmäßige dieser Behandlungsart selbst einsehen muß, wenn er vernünftig ist. Er muß daher den Fremden den Aufenthalt sowohl als auch den Durchgang durch sein Land so leicht und angenehm machen, als möglich; und wenn es für nothwendig befunden wird, ihn mit zu besteuern, so muß dieses doch auf eine solche Weise geschehen, daß es ihm auf keine Art lästig fällt und er es kaum merkt. Am besten geschieht dieses durch die Consumtionssteuer. Denn indem der Fremde in unserm Lande schläft, isst, trinkt, sich bedienen läßt u. f. w., bezahlt er für alles, was er kauft und genießt, die auf den Objecten seines Genusses haftende Consumtionssteuer mit, ohne daß er es gewahr wird, und findet darin durchaus keine Beschwerde. Auch kann er es nicht für Unrecht erkennen, daß er dieselben Preise für alle Dinge bezahlen muß, die jedermann im Lande bezahlt. — Alles was der Fremde zu bezahlen hat, muß ihm so bequem und leicht gemacht werden, als möglich. Den Fremden ist es nicht so unerträglich, einige Groschen mehr für seinen Pass zu bezahlen, als

wenn er selbst sich vor der Policey persönlich stellen muß, um ihn dort zu lösen u. s. w.; er bezahlt lieber etwas mehr, wenn er das Chauffeegeld auf Einmahl für den ganzen Weg, den er macht, bezahlen kann, als wenn er jede Meile still halten und die Zeit verlieren muß u. s. w.

§. 1183.

2. Ein Hauptmittel die Fremden zu besteuern, ist der Passagē-, Transito-, oder Durchgangszoll. Nichts ist gewisser, als das die Abgaben immer von Fremden bezahlt werden, welche der Staat für den bloßen Durchgang fremder Waaren erhebt. Es fragt sich 1) was bestimmt das Recht; 2) was rath die Staatsweisheit in Ansehung dieser Durchgangszölle?

§. 1184.

So viel scheint klar zu seyn, das andere Staaten einem zwischen ihnen liegenden Staate nie das Recht zugestehen können, ihren Verkehr mit einander dadurch unmöglich zu machen, das er ihnen die Erlaubniß des Durchganges durch sein Gebiet verweigert. Denn Handel und Verkehr mit andern Völkern zu treiben, ist ein Hauptmittel, um die rechtmäßigen und allgemein wünschenswerthen Zwecke der Nationen zu befördern, und die Staaten können daher unmöglich irgend emandem ein Recht einräumen, sie dieses Mittels

willkürlich zu berauben. Eine Macht, welche dem Verkehr der übrigen Staaten unter einander ein solches Hinderniß entgegenzusetzen wollte, würde daher mit Recht von den übrigen Völkern als eine feindselige Macht angesehen werden, welche sie durch Krieg nöthigen könnten, ihre feindselige Gesinnung aufzugeben, oder die sie zur Nachgiebigkeit zwingen, oder wenn sie ihr Princip nicht fahren ließe, vernichten und ausrotten könnten.

§. 1185.

Ist dieses gegründet; so wird auch jede willkürliche Erschwerung dieses Völkerverkehrs als ein feindseliger Angriff auf andere Völker, die dadurch leiden, angesehen werden müssen. Eine solche Erschwerung würde es unstreitig seyn, wenn ein Staat den Durchgang von Fremden, ihrer Fuhrwerke und Waaren mit so hohen Durchgangsabgaben belegen wollte, daß diese Abgaben einem Verbote des Verkehrs nahe oder ihm gleich kämen. Deshalb können die Staaten einem andern Staate unmöglich verstatten, die Personen und das Eigenthum ihrer Unterthanen willkürlich mit Transitoabgaben zu belasten, und eine solche willkürliche Belastung kann nicht anders als ein wahrer Friedensbruch unter civilisirten Nationen angesehen werden.

§. 1186.

Wo überhaupt Völker mit einander in einer rechtlichen Gemeinschaft sich befinden, da muß das Princip gelten: daß jedes Verfahren eines Staats gegen andre rechtswidrig sey, welches, wenn es allgemein befolgt würde, den Verkehr der Völker unter einander zerstören, und sie um die wesentlichsten ihrer Zwecke bringen würde. Nach diesem Princip kann es daher auch nicht für Recht erkannt werden, wenn ein Staat dem andern zur Passage beym Verkehr mit andern Ländern dient, diesen Durchgang benutzen wollte, um deren Personen und Eigenthum mit so hohen Durchgangssteuern zu belegen, daß diese für nichts anders, als für persönliche oder Consumtionssteuern angesehen werden können, die nicht etwa für dem temporairen Schutz oder Genuß in dem fremden Lande bezahlt werden, sondern die zur Anfüllung der Staatscasse für eigne Zwecke dienen, und welche fremde Personen und Güter ganz nach Willkühr besteuern. Wäre ein solches System allgemein angenommen, (und es muß allgemein angenommen werden können, wenn es unter den Rechtsbegriff passen soll); so würde eine Zerstörung alles Handels und Wandels und alles Verkehrs unter den Völkern daraus folgen. Denn wenn jeder Staat die durchgehenden Waaren und Personen mit hohen Steuern belegen

wollte; so würden in einem Reiche, wo oft zehn oder mehrere Gebiete berührt werden müssen, ehe man in das Land kommen kann, wohin man will, die Durchgangssteuern sich wie ein Schneeball häufen und bald so unerschwinglich werden, daß aller Verkehr aufhören müßte. Ein in seinen Folgen die Staatszwecke zerstörendes Princip muß aber nothwendig unrecht und verwerflich seyn.

§. 1187.

Die Durchgangsabgaben vertragen sich nur in so weit mit dem Rechtsbegriffe, als sie innerhalb der Schranken einer billigen Entschädigung bleiben, für den Aufwand, den die Institute kosten, vermöge welcher die Person und Güter der Fremden sicher und bequem durch ein Land passieren. Wenn daher von jeder Schiffstonnenlast oder von jeder Pferdelaft ein Durchgangszoll erhoben wird, der den Vortheilen, welche den Durchgang durch unsern Staat den fremden Gütern gewährt, angemessen, nach der Zahl der Meilen oder nach dem Maasse der Unterhaltungskosten der Wege, Canäle u. s. w. bestimmt ist; so kann gegen eine solche Auflage kein Rechtseinwand gemacht werden. Mag der eine Staat diese Vortheile etwas theurer anschlagen, als der andere: über die Preise, selbst über Monopolpreise dieser Art läßt sich nicht wohl rechten. Aber unter den Begriff einer Entschädigung für die Vortheile,

welche der Durchgang gewährt, muß doch die Abgabe passen, wenn sie nicht geradezu sich als Verletzung des Völkerrechts ankündigen soll. Wo die Staaten des Durchganges durch einen andern sehr oft und für viele Waaren bedürfen, da werden Bestimmungen darüber durch Verträge sehr rathsam seyn.

§. 1188.

Was die Staatsklugheit betrifft; so rathet diese: bey Bestimmung der Transitozölle alles zu vermeiden, was den Staat mit andern Völkern in Streit und Mißhelligkeiten verwickeln, bey andern Haß, Erbitterung, Feindschaft erregen kann. Die Staatsweisheit verbietet daher eben so sehr als das Recht, die Durchgangszölle so hoch zu treiben, daß sie als eine Rechtsverletzung anderer, als eine Zerstörung oder Erschwerung des Verkehrs unter den Völkern angesehen werden können. Nur von der Menge der durchgehenden Waaren, nicht von der Höhe der Zollsätze darf ein Staat große Summen vom Durchgange fremder Güter ziehen. Nichts erbittert die Völker so sehr, als wenn sie sich von der Gewalt oder dem Eigennutze anderer gemißhandelt sehen.

Erläuterung. Die große Summe, welche Dänemark vom Sundzolle zieht, beruht allerdings auch auf dem Monopol, welches Dänemark mit dieser für den baltischen Handel so bequemen Meerenge treibt. Indessen rührt sie doch noch mehr von der großen Zahl der Schiffe und Schiffslasten her, welche diese Strafe passi-

ren: als von der Höhe der Sätze selbst, da diese für die meisten Nationen durch besondere Tractate mäfsig, obgleich immer monopolistisch festgesetzt ($1\frac{1}{4}$ Procent vom Werthe) und bey der Erhebung alle Maafsregeln getroffen sind, sie so wenig lästig als möglich zu machen. Man gönnt deshalb gern einen mäfsigen Gewinn dem dänischen Staate, da der Weg durch den Sund eine natürliche und nothwendige Strafse ist, für dessen Bequemlichkeit und Sicherheit die dänische Regierung doch auch einen beträchtlichen Aufwand hat. Indessen hat doch die dänische Regierung nicht selten Versuche gemacht, die Sundzölle höher zu treiben, und fast jeder Handelsstaat hat über sie Verträge mit ihm geschlossen. Zwey Umstände wirken vielleicht der Willkühr noch mehr entgegen, als der Respect für Recht und Billigkeit. Erstens muß Dänemark die Macht der andern Handelsstaaten fürchten, und zweytens würde man den Weg durch die Belte nehmen, wenn der Zoll so hoch gesteigert würde, das das Unbequeme und Gefährliche dieser Wege durch Ersparung des Sundzolles vergütet würde. Gegen England entstand eine allgemeine Erbitterung, als es durch Gewalt den fremden Schiffen einen unnatürlichen Weg durch seine Häfen zu nehmen zwang, um sie ihrer Besteuerung zu unterwerfen.

§. 1189.

Eben so wenig kann es die ächte Staatsklugheit billigen, wenn ein Staat die Transitogefälle so sehr erhöht, das diese andern Nationen als unbillig vorkommen, weil sie blofs als Mittel erscheinen, um von fremden Nationen einen grössern Vortheil zu erpressen, die Handelsvortheile seinen Unterthanen zuzuwenden u. s. w. Denn a) sind die Vortheile, die ein Staat durch dergleichen hohe Zölle zieht, doch selten von grosser Bedeutung, und dafür setzt er sich der Abneigung anderer Staa-

ten aus, bringt sich in Ruf einer eigennützigem liberalen Regierung, und reizt zu Retorik und Rache. Jedermann freuet sich, wenn einem solchen Staate aller nur mögliche Schade zugefügt wird, wie über eine Vergeltung des Unrechts. Eine solche allgemeine Abneigung der Völker, ein allgemeiner Wunsch, daß eine solche Regierung gar nicht mehr existiren möchte, kann oft den Staaten viel grössere Nachteile bringen, als der geringe Vortheil aus solchen höliern Zöllen. Ausserdem ist b) wohl zu berechnen, ob selbst von der Staatseinnahme nicht wieder auf der andern Seite mehr verloren geht, als durch eine Zollbedrückung der Fremden gewonnen wird. Denn sobald der Zoll zu hoch wird; so werden andere Wege aufgesucht: und wenn es dann nun irgend möglich ist, auf andern Wegen zu seinem Ziele zu gelangen; so wird der Durchgang vermieden, und es gehen sodann nicht nur die Zölle von solchen Frachten und Waaren, die einen andern Weg gefunden, verloren, sondern das Land verliert auch alle Gewinnste, welche es von dergleichen Handelsdurchzügen hatte. Ja, da die Durchpassirenden sehr häufig Waaren im Lande finden, die sie gebrauchen können und für fremde Länder passlich sind; so knüpft sich an die Passage fremder Fuhr- und Kaufleute sehr leicht ein bedeutender Zwischenhandel an, der ebenfalls eingebüsst wird, wenn er durch die Beschwerden der Durchfuhr gestört wird.

Erläuterung. Wo nur irgend ein anderer Durchweg gefunden werden kann, da vertreiben hohe und beschwerliche Durchfuhrzölle gewifs einen grofsen Theil der Durchfuhr. Preussen hat dieses sonst in mehr als in einem Falle erfahren. Bis zum Jahre 1770 wurde ein gelinder und mäfsiger Durchfuhrzoll von den leipziger Messwaaren, die durch Schlesiens gingen ($\frac{1}{2}$ Procent nach eigner Angabe oder mäfsiger Schätzung) erhoben. Diese Durchfuhr hatte einen bedeutenden Zwischenhandel in Breslau und Frankfurt nach sich gezogen, indem die Juden, welche zur leipziger Messe reiseten, sich sorgfältig nach den Preisen der Waaren in Breslau und Frankfurt erkundigten, und was sie davon wohlfeiler fanden, als sie es in Leipzig kaufen konnten, sparten sie hier bis zu ihrer Rückkehr auf, und kauften es lieber in dem ihrem Lande näher liegenden Breslau. Da es aber dem Ministerio einfiel, es mit den Durchfuhrzöllen schärfer zu nehmen, die Packen abladen und durchsuchen zu lassen, blieben die Juden ganz weg, indem sie einen Weg durch Böhmen und Oestreich nach Sachsen fanden, und nun verschwand auch der Nebenhandel. Aehnliche Rückwirkungen hat der belästigte Durchgang der Waaren von Lüneburg nach Leipzig durch den preussischen Staat erzeugt. Die erhöhten Transitogefälle in unserm Staate liefsen die Fuhrleute bald andere Wege finden, die das preussische Gebiet nicht berührten. Was ist anders die Ursache, dafs Deutschlands herrliche Ströme so wenig befahren werden, und man neben ihnen die Waaren auf Landstrassen fortführen sieht, als dafs die gehäuften Wasserzölle auf denselben den Transport zu Lande in vielen Fällen wohlfeiler und bequemer machen, als die Wasserfahrt? Und Welch ein grofses Theil des Handels mufs durch ein so ganz zweckwidriges und verkehrtes Zollwesen unterdrückt werden! War dieses Zollwesen in dem durch so viele Herrschaften getheilten Deutschland sonst einer guten Nationalwirthschaft so sehr entgegen, wo doch noch einige Macht des Ganzen in dem Reichsbande vorhanden war, welche die kleinen Fürsten in ihrer Willkühr neue Zölle aufzulegen oder alte zu erhöhen, beschränkte; was ist jetzt für das allgemeine Wohl zu fürchten, wo jeder

kleine Fürst volle Souverainität besitzt und das Zollwesen auf seinem kleinen Gebiet nach eigener Willkühr einrichten zu können, sich für berechtigt hält. Wird der deutsche Bund Macht und Einfluß genug erhalten, um eine bessere Ordnung des Zollwesens einzuführen, oder auch nur uns gegen Verschlechterung der alten Mißbräuche, über die schon *Büsch* mit Recht so bitter klagt, zu schützen? — Denn wenn die Theorie auch noch so deutlich beweiset, daß hohe Durchgangszölle dem eignen Lande schaden: wie will man diese Einsicht allgemein machen? Auch wird ein Fürst, dessen Land von dem Durchgangshandel nur auf einem Punkte berührt wird, immer einen größern Vortheil aus dem Zolle ziehen, den er auf diesem Punct erhebt, als ihm ein fremder Handel bringen kann, der entstehen würde, wenn er den Zoll aufgäbe. Ist er vielleicht gar in der Hebung anderer Abgaben beschränkt; so wird er für sich freylich besser sorgen, wenn er sich am Zolle der Fremden erholt. Aber nimmermehr kann eine solche Blutfaugerey in einem Gemeinwesen mehrerer Staaten, die ihre Vortheile kennen und einen Rechtszustand unter sich begründen wollen, geduldet werden.

§. 1190.

Desgleichen kann man die Politik nicht anders als für feindselig für andere Nationen, und für bloß egoistisch erkennen, welche durch erhöhte Durchgangszölle für Fremde den eignen Unterthanen den Transitohandel zuzuschancen bemüht ist, oder durch Stapel-, Kram-, Umladungsrechte u. dergl. von durchgehenden Waaren Abgaben und Kosten erpreßt.

Erläuterung. Wenn man z. B. die Anordnung macht, daß fremde Waaren, sobald sie von den Kaufleuten des Landes spedirt werden, keinen oder einen geringen Zoll geben, sobald sie dagegen von den Kaufleuten eines

fremden Landes bezogen und durch unser Land gefördert werden, einen viel höhern Zoll bezahlen müssen, oder dafs ein Transitogut, so wie es an unfre Grenze gelangt, und erklärt wird, dafs es in einen der inländischen Plätze zum weitem Verkauf verführt werden soll, umsonst oder gegen geringen Zoll eingelassen wird: wogegen man einen sehr hohen Zoll erhebt, wenn es unfre Grenze vorbegehen und einen Weg einschlagen will, der zu einem fremden Stapelplatze führt. Diese engherzige Politik hat unser Staat schon längst verlassen. Die Stapel-, Kram- und Umladungsrechte werden dagegen immer noch hartnäckig von den Städten behauptet, die sie sich in Zeiten zu erwerben wußten, wo der Kaiser oft Geld oder Beystand nöthig brauchte, und die Begriffe über das allgemeine Wohl wenig Klarheit oder Kraft hatten. Es ist nicht zu läugnen, dafs eine Stadt, welcher dergleichen Privilegien genommen werden, eine Einnahme einbüßt, und dafs ein Staat einen Handelszweig verliert, den er nur durch hohe Zölle oder Zwang errungen, wenn er diesem entzagt. — Wird indessen die Einnahme durch ungerechte oder feindselige Maafsregeln bewirkt; so ist der darausspringende Nutzen kein Grund sie einzuführen oder sie beyzubehalten. Und liegt ein Land oder ein Ort sonst für den Handel bequem; so fügt es sich auch oft, dafs eine liberalere Behandlung und Verminderung der Kosten den Handel sehr vermehrt, und durch die vermehrten Geschäfte das Land eben das gewinnt, was es sich sonst durch ungerechten und gehässigen Zwang verschaffte. Wenn z. B. Magdeburg gleich sein Stapel- und monopolistisches Schifferrecht verlöre; so würde es immer ein bedeutender Stapelplatz bleiben, und wahrscheinlich viel mehr als durch seine Monopolrechte gewinnen, wenn zugleich die Elbzölle gemäfsigt und vereinfacht würden, und die Regierung ein auf keine Zeit beschränktes Niederlagsrecht verstatete. Denn so wie schon jetzt leipziger Kaufleute ihre Waaren gern in Magdeburg lagern, um von dort aus die Waaren an ihre Kunden abgehen zu lassen; so würde sich diese Gewohnheit viel weiter ausbreiten, wenn erst eine volle Freyheit waltete.

§. 1191.

Die sich mit der Gerechtigkeit vertragenden Klugheitsregeln für Transitogefälle sind also:

- 1) sie nie so hoch zu treiben, daß dadurch Haß und Erbitterung bey den Völkern entstehen muß, welche unserer Durchgänge bedürfen;
- 2) in Ansehung derselben sich in solchen Schranken zu halten, daß wir gleiche Abgaben ebenfalls für billig halten würden, wenn sie fremde Staaten von unsern Waaren beym Durchgange durch ihr Land erhüben;
- 3) von denselben alles zu entfernen, was den Durchgang für Ausländer so lästig, verdrießlich und kostbar macht, daß darin ein Motiv für sie liegt, andre Handelswege zu suchen, oder den Handel, der ohne durch unsre Staaten nicht geführt werden kann, wo nicht ganz aufzugeben, doch zu vermindern.

Was unter diesen Einschränkungen erhoben werden kann, darf die Finanzpolitik nicht vernachlässigen, da die Fremden dadurch die Last der eignen Unterthanen erleichtern helfen.

Erläuterung. Nicht selten wird der Transitozoll bloß durch seine lästigen Formen für den Ausländer drückend, und diese erscheinen ihm fast bloß wie listige Fallen, um dadurch fremdes Eigenthum zu fangen. Ich habe davon ein Beyspiel erfahren, dessen Bösartigkeit ich nicht in die Absicht der Regierung setzen mag, das aber doch beweiset, wie das kleinste unschuldigste Versehen in Zollsachen solchen, denen durchaus keine Absicht zu

defraudiren beygemessen werden kann, die empfindlichsten Verluste zu verursachen pflegt. Als ich im Jahr 1807 nach Charcow ging, liefs ich 15 Kisten von Halie durch Gallicien gehen. Die erste Hälfte davon holte ich in Prag ein, und brachte es persönlich bey dem Zollamte dahin, das sie uneröffnet durchgelassen wurden. Die letzten 7 Kisten aber, die mir später folgten, wurden in Lemberg vom dasigen Zollamte geöffnet, und da sich in der einen, welche Bücher bezeichnet war, diverse Sachen von Zeuchen, Kattunen u. s. w. fanden, unter dem Prätexte einer falschen Declaration ohne weiteres confiscirt (im August 1807). — Nun ergab sich aber, das die eine Kiste, worin sich Bücher befanden, mit der Aufschrift diverse Sachen bezeichnet, und also eine blofse Verwechslung der Kisten vorgefallen war. Das kein Betrug dabey beabsichtigt seyn könnte, erhellte daraus: a) das die Kiste mit Büchern, welche nach der Angabe diverse Sachen enthielt, schwerer war, als jene, worauf Bücher stand. Gaben also diverse Sachen einen höhern Transitozoll, als Bücher; so erhielt das Zollamt mehr, als ich zu zahlen schuldig war. — Es waren aber b) beyde Waaren mit einerley Durchgangszoll belegt, und es war also nicht einmah ein Grund vorhanden, sie zu öffnen. Auf jeden Fall hätte aber doch wohl c) der Eigenthümer erst citirt und darüber gehört werden müssen. Aber auf alle diese Umstände nahm das Zollamt keine Rücksicht, sondern erklärte die Waaren, 110 Ducaten an Werth, für eine gute Prife. — Weder Reclamationen sind gehört, noch Beschwerden durch die russische und österreichische Gesandtschaft je beantwortet oder auf irgend eine Art berücksichtigt worden.

§. 1192.

Im übrigen ist nie zu vergessen, das der Durchgangshandel schon an sich dem Lande Vortheile von den durchgehenden Waaren verschafft, und das diese um so gröfser sind, je länger der Durch-

Durchzug durch das Land dauert und je größer das Volumen und Gewicht der durchgehenden Waare ist. Gegen dergleichen durchgehende Waaren muß daher der Zoll vorzüglich milde seyn, und wo es nur irgend wahrscheinlich wird, daß durch den Zoll der Durchzug gehemmt oder gemindert werden sollte, ist es viel besser, auf denselben gänzlich Verzicht zu thun, als ihn bestehen zu lassen, oder gar höher zu spannen. Was die Fuhrleute und Pferde unterweges verzehren, die Commissionaire und Spediteurs verdienen, ist bey dergleichen Transitgeschäften äußerst bedeutend, und von diesen Verdiensten kann der Staat weit mehr beziehen, als er durch den Zoll erhalten kann, besonders wenn durch Milderung oder Unterdrückung desselben das Geschäft erweitert und durch Erhöhung desselben es vermindert wird.

Erläuterung. In dieser Hinsicht giebt es keinen vortheilhafteren Durchzug, als den die schlesischen Tücher durch ganz Rußland nach China zu Lande nehmen. Da diese Tücher grob, schwer und wohlfeil sind; so übertreffen die Durchgangskosten auf einem Landwege von 4—500 deutschen Meilen den Werth derselben, den sie auf der Stelle haben, wohl 2—3mahl. Folglich würde Rußland die Vortheile, welche ihm der Transport dieser Tuchwaaren gewährt, nicht erringen können, wenn es gleich diese Tücher an der chinesischen Grenze selbst verfertigen ließe. Durch den Tarif von 1811 war mit aller und jeder Einfuhr von Tuch auch dieser Durchfuhrhandel verboten. Erst seit 1815 ist er wieder in Gang gekommen.

§. 1193.

2. Der Eingangszoll kann auf eine doppelte Art eine Steuer für den Ausländer werden: a) für den fremden Verkäufer, wenn wir die eingehenden Waaren im Lande selbst wohlfeiler haben können, als die fremden; falls der Ausländer die feignen um den Zollpreis erhöhen wollte. Denn in diesem Falle kann er nur Debit bey uns finden, wenn er die Bezahlung des Zolles übernimmt; b) für den fremden Käufer, wenn die bey uns verzollte fremde Waare wieder roh oder verarbeitet ins Ausland verführt wird. Denn wir werden sie nicht an Ausländer verkaufen, ohne daß diese uns den Erzeugungspreis ersetzen. In diesem steckt aber der ausgelegte Eingangszoll.

Erläuterung. Gesezt, der Weizenpreis sey in England 4 Rthl. für den preussischen Scheffel, und der Eingangszoll sey 8 Gr. für jeden Scheffel; es könne aber Danzig den Scheffel zu 3 Rthl. nach London schaffen: so wird Danzig gern den Eingangszoll übernehmen. Hätte freylich Danzig einen solchen Ueberfluß an Weizen, daß es denselben in Menge auf den englischen Markt schaffen und dadurch daselbst den inländischen Preis des Scheffels bis auf das Minimum, wozu es ihn stellen könnte, z. B. 3 Rthl. 4 Gr. herabdrückte; so würde, wenn der Eingangszoll nicht wäre, dieses Minimum um den Eingangszoll erhöht werden, und die Engländer müßten nicht nur den danziger, sondern auch ihren eignen Weizen um 8 Gr. theurer bezahlen. Folglich fiel der Eingangszoll mit vervielfachter Last auf England zurück. Die Eingangsteuer fällt daher nur in den wenigen Fällen auf die ausländischen Verkäufer, wo die Quantität der eingebrachten Waaren so gering ist, daß sie die inländischen Preise nicht ändern kann, sondern für dieselbigen verkauft

wird, der Preis dieser Waaren aber in der Fremde so niedrig steht, daß der ausländische Verkäufer noch Profit übrig behält, wenn er gleich den Eingangszoll bezahlt.

Der ausländische Käufer fremder Waaren in unserm Lande wird dann den verlegten Einfuhrzoll erstatten, wenn die unfrigen ihm, des bezahlten Eingangszolles ungeachtet, die Waare wohlfeiler liefern können, als andere Nationen. Man setze, die Engländer bezahlen für das schwedische Eisen einen Eingangszoll, und verfertigen daraus stählerne Instrumente, die keine Nation so gut und so wohlfeil zu liefern im Stande ist, als die Engländer; so werden diese dieselben zu einem Preise verkaufen können, wodurch ihnen der verlegte Eingangszoll für das fremde Eisen, woraus sie den Stahl gemacht haben, wieder erstattet wird. Es werden also die ausländischen Käufer jenen Ausgangszoll an England bezahlen. Ob dadurch nicht dennoch der Debit der englischen Stahlarbeiten vermindert werde, und es also doch im Grunde besser wäre, daß das Eisen frey eingelassen würde, ist eine Frage, die hierher nicht gehört. Denn diese kann bey jeder Art der Steuer gethan werden. Jede Steuer vermindert die Production und den Debit, weil jede einen Theil des Vermögens zu produciren und zu kaufen verschlingt. Aber dieses läßt sich nicht ändern.

§. 1194.

Aus diesen Betrachtungen ist sichtbar, daß eine große Kunst und viel Einsicht dazu gehört, wenn man den Einfuhrzoll gebrauchen will, die Ausländer zu besteuern; daß eine solche Maßregel immer nur temporair ihren Zweck erreichen und daher mit großer Geschicklichkeit und Ueberlegung gehandhabt werden müsse. Da sie überdies selten bedeutende Resultate liefern kann; so wird

es besser seyn, auf dieses Einkommen zu verzichten, als sich der Gefahr auszusetzen, solche zum Schaden des Nationalreichthums anzuwenden.

Erläuterung. Besondere Vorsicht ist nöthig bey der Bestimmung des Eingangszolles für fremde Waaren, die roh oder verarbeitet einen Gegenstand des fremden Debits ausmachen. Vertheuert derselbe die Waaren so sehr, dafs der Ausländer, der sie uns abkauft, sie anderswo wohlfeiler finden kann; so zerstört der Zoll den fremden Debit. Das Land verliert den Gewinn davon und die öffentliche Cassé erhält nichts. Daher ist bey Bestimmung aller Eingangszölle genau zu erwägen, ob der Gegenstand, es sey rein, oder mit andern Dingen gemischt, ein Gegenstand des fremden Debits sey, und wie durch Rückzölle, Prämien u. s. w. eingewirkt werden müsse, um den Schaden, der entstehen könnte, zu hindern (§. 1128.). Würde z. B. ein Eingangszoll auf fremde Papiere oder weisse baumwollene und wollene Zeuche gelegt, die von unsern Buch- und Zeuchdruckereyen bedruckt und dann wieder ins Ausland geschickt werden; so würde ein solcher Eingangszoll diesen Gewerbszweig zerstören, und die öffentliche Cassé würde von jenen Gegenständen so weit sie zur Wiederausfuhr bestimmt sind, auch nichts erhalten.

§. 1195.

3. Auch den Ausfuhrzoll hat man gebraucht, um die Ausländer zu besteuern. Wenn nämlich diese unfrer Producte bedürfen, und das Monopol derselben in unfrer Hand ist; so sind sie genöthigt, bey uns zu kaufen, so lange sie diese Waaren nicht wohlfeiler auf irgend einem andern Wege erhalten können. Wir können daher den Ausgangszoll solcher Waaren oder die sonstige Auflage auf sie so hoch treiben, bis sich ihr Preis

demjenigen nähert, wofür sie die Ausländer anderswo kaufen können, und eine so hohe Abgabe auf unsre Monopolwaaren wird der fremde Staat, der sie nöthig hat, uns bezahlen müssen. Hierbey ist jedoch wohl zu überlegen: ob ein so hoher Preis die Fremden nicht antreiben wird, entweder die Waare im eignen Lande zu verfertigen, oder sonst einen Weg auszufinden, sie wohlfeiler anderswoher zu erhalten. Gelingt dieses den Ausländern; so verlieren wir einen solchen Handelszweig oft für immer, und es hilft dann selten etwas, wenn wir auch gleich die Auflage wieder heruntersetzen. Daher ist es in der Regel weit besser, sich mit einer so mässigen Auflage zu begnügen, daß in dem dadurch erhöhten Preise die fremden Abnehmer solcher Waaren weder einen Reiz finden, auf eigene Production derselben zu sinnen, noch sie in andern Ländern aufzusuchen.

Erläuterung. Rußland hat bisher für England das Monopol des Hanfs gehabt. Aber eine Erhöhung des Ausfuhrzolls, welche Einigelängft vorgeschlagen haben, würde doch sehr bedenklich seyn, da man in Irland, Nordamerica, Canada u. s. w. bald Mittel finden würde, den ruffischen Hanf zu bauen und ihn zuletzt wohl noch wohlfeiler zu liefern, als er jetzt in Rußland zu haben ist. — Ein Land, das Salzwerke hat, mitten unter Nachbarn, die keine besitzen, kann immer ein Monopol gegen diese Länder mit seinem Salze ausüben. Je höher es aber die Salzpreise für die benachbarten Staaten stellt, desto mehr Scharffinn und Industrie werden dieselben anwenden, sich dem Monopol zu entziehen. — Will Preussen seinen monopolistischen Salzdebit für Sachsen erhalten; so wird es einen Preis stel-

len müssen, der bedeutend tief unter demjenigen bleibt, für welchen die Sachsen das Salz aus Böhmen, Polen, oder sollten die Elbzölle gemildert werden, durch die See ziehen können.

§. 1196.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich also, daß es keinem Staate verargt werden kann, wenn er von Ausländern Abgaben zieht, wo sein Land die Gelegenheit dazu eröffnet; daß es aber dem Rechte und der Klugheit gemäß sey, sich dabey auf Principien zu beschränken, mit welchen die Idee einer gegenseitigen Handelsgemeinschaft der Völker und die freundschaftliche Verbindung der Nachbarn bestehen kann, wodurch der Verkehr mit den Fremden nicht beengt oder gehindert, oder eine starke Abneigung der Fremden gegen den Handel in unserm Lande und durch dasselbe entstehen kann. Vorzüglich aber ist auch bey allen Auflagen, die man von Fremden zu ziehen beabsichtigt, noch sorgfältig zu erwägen, ob nicht durch unsichtbare Rückwirkung ein großer Schade auf unsre eigne Nation zurückfällt. Dieses geschieht allemahl, wenn die Erhöhung des Waarenpreises durch die Abgabe auf die Ausfuhr, den Absatz oder die Nachfrage vermindert, wodurch dann entweder der Preis dieser Waare im Lande selbst sinken muß, und die Abgabe von den Inländern von ihrem Profite bezahlt wird, oder die Production sich vermindert. Man nehme an, es werde ein Ausfuhr-

zoll von 10 Procent auf die deutsche Wolle gelegt, und die Fremden hätten bisher für 10 Millionen Thaler Wolle aus Deutschland gezogen: sie würden daher, wenn sie bey der neuen Auflage dieselbe Quantität Wolle ferner ziehen wollten, 11 statt 10 Millionen bezahlen müssen. Wenn dieses geschähe, würden die deutschen Regierungen in der That jährlich 1 Million Thaler Zoll von den ausländischen Wollkäufern ziehen. Aber viel leichter wird es geschehen, daß die Fremden 1) entweder ihre Wolle anderswo auffuchen, wo sie wohlfeiler zu haben ist, und dann wird nicht nur die Einnahme von der Abgabe verfehlt werden, sondern die Wollerzeuger werden einen großen Stofs erleiden und gern die Wolle für den alten Preis geben, wo denn die ganze Auflage auf sie allein fällt. Können sie aber die Wolle nicht 10 Procent wohlfeiler erzeugen; so wird das Erzeugniß um den ganzen Betrag des ausländischen Debits vermindert werden, falls das Ausland sie irgend anderswo 10 Procent wohlfeiler kaufen kann. Oder 2) man nehme auch an, die Ausländer können die Wolle nirgends wohlfeiler finden; so werden sie zwar fürs erste ihren Wollbedarf in Deutschland kaufen, aber es sind nicht sogleich die 10 Proc. mehr gefunden, die sie bezahlen sollen. Es ist also wahrscheinlich, daß sie auch nur für dieselbe Summe, welche sie bisher an den Wollkauf in Deutschland wandten, kaufen, und also mit $\frac{1}{10}$ weniger Wolle sich begnügen.

Es wird daher um der Auflage willen $\frac{1}{10}$ Wolle liegen bleiben, wenn man auf den alten Preis besteht — und die Wollproducenten werden in Zukunft entweder weniger Wolle erzeugen müssen, oder genöthigt seyn, ihren Wollvorrath um 10 Procent wohlfeiler zu verkaufen, d. h. die Auflage auf die Ausfuhr selbst zu übernehmen. Geschieht das erste; so zahlen zwar die Ausländer wirklich die Auflage von einer Million auf 9 Millionen, aber es ist die Quantität der Wolle um $\frac{1}{10}$ vermindert. Das Land büßt also die Million an Ertrag ein, die es von den Ausländern durch den Zoll erpreßt. Die Schaafzucht, folglich auch die dazu nöthige Arbeit, muß um so viel vermindert werden, und der Fonds, den müßig gewordenen Arbeitern neue Stoffe zu verschaffen, ist nicht mehr vorhanden. Denn die Million, welche mehr für die geringere Quantität Wolle bezahlt wird, fließt nicht mehr den Wollproducenten, sondern der Regierung, also der unproductiven Arbeit zu. Die Rückwirkungen solcher Auflagen sind daher so verwickelt, daß es fast unmöglich ist zu bestimmen, auf wen sie zurückgewälzt werden. Nur dann lassen sich die vollen Wirkungen der Auflagen ganz übersehen, wenn es gelungen ist, sie nach dem Princip des reinen Einkommens gleich zu vertheilen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erhebung der Abgaben.

§. 1326. 1197.

Die allgemeinen Regeln, welche die Finanzwissenschaft für die Organisation der Erhebung der Abgaben vorschreibt, sind:

- 1) Dafs die Erhebungsart so beschaffen sey, dafs die vorgeschriebenen Abgaben gewifs, zur bestimmten Zeit und unverkürzt eingehen.
- 2) Dafs die Erhebungskosten so gering als möglich seyen; nicht nur die, welche der Staat öffentlich ausgiebt, um die Erhebung zu bewirken, sondern auch die, welche dem Geber sonst verursacht und heimlich abgenommen werden. Letztere zielen mehr darauf ab, die Staatseinnahme zu verkürzen, als sie ganz in die Casse zu bringen. Der Staat erhält also nichts davon, sondern es sind entweder reine Verluste dessen, der die Steuer bezahlt, oder, indem sie dem Besteuerten etwas ersparen, schmälern sie das Einkommen der Casse und wälzen die öffentlichen Lasten andern zu.
- 3) Dafs die Besteuerten so wenig Unbequemlichkeiten, Verdrufs und Zeitverlust davon haben, als nur möglich.

Diese Regeln so zu vereinigen, daß die Zwecke der einen durch die Zwecke der andern, wenn sie nicht unverfehrt neben einander bestehen können, doch den möglichst geringsten Abbruch leiden, muß das Hauptbestreben bey Anordnung der Erhebung der Abgaben seyn.

§. 1198.

Man kann die Erhebung in die unmittelbare (directe) und mittelbare (indirecte) eintheilen, und zwar beyde 1) in Beziehung auf die, von welchen sie erhoben wird; und 2) auf die, welche sie erheben. In ersterer Hinsicht besteht die unmittelbare Erhebung darin, daß die Abgabe unmittelbar von dem Einkommen oder Vermögen dessen erhoben wird, welcher sie nach der Absicht des Gesetzgebers bezahlen soll; die mittelbare darin, daß die Steuer von dem steuerbaren Gegenstande erhoben wird, und der, welcher dieselbe dafür bezahlt, sie sich von dem kann erstatten lassen, welcher den Gegenstand von ihm kauft und verzehrt. Verzehrt der Käufer ihn selbst, so bezahlt er freylich auch die Steuer; aber es wird bey der Erhebung darauf nicht Rücksicht genommen. In der zweyten Hinsicht erhebt entweder der Staat selbst die Steuern (durch seine Beamten), oder er läßt sie durch Andere erheben, die sie ihm abkaufen oder abpachten. Jenes ist dann die unmittelbare Erhebung durch Selbstadministration,

letztere ist die Steuererhebung durch Verkauf oder Verpachtung. Wir handeln

- I. von den verschiedenen Arten, wie die Steuern von den Besteuereten unmittelbar und mittelbar erhoben werden können, und
- II. von der Selbstadministration und Verpachtung der Steuern.

I.

Von der directen und indirecten Steuererhebung.

§. 1199.

Die unmittelbare oder directe Steuererhebung kann, wenn sie gut eingerichtet und in Gelde bestimmt ist, alle Zwecke der §. 1197. angegebenen Regeln am vollkommensten erfüllen:

- 1) bey den Abgaben vom reinen Einkommen;
- 2) bey den directen Consumtionssteuern;
- 3) bey den Abgaben, die nach dem Vermögen, es sey von Grundstücken, Geldcapitalen oder andern Dingen, geordnet sind, sobald nur ein solches Einkommen und ein solches Vermögen vorhanden ist, welches die Mittel enthält, die Abgabe zu bezahlen.

Nur bey kleinem Einkommen und bey geringem Vermögen werden diese Zwecke häufig verfehlt; denn ein solches bietet nicht immer die gehörigen Mittel an, die Abgabe zur rechten Zeit herbeyzuschaffen. Man kann sich daher auf ihren Ein-

gang nicht verlassen, es entstehen Reste. Die gewaltsame Eintreibung derselben verursacht viele Kosten, die dem Staate nicht zu Gute kommen, und die Steuerpflichtigen für künftige Abgaben noch unfähiger machen, als sie es schon sind. Derselbe Fall tritt aber auch im Allgemeinen ein, wenn die directen Steuern überspannt und nicht nach dem reinen Einkommen berechnet sind, oder doch wenigstens nicht von diesem erschwungen werden können.

Erläuterung. Als im J. 1790. eine neue übertriebene Grundsteuer in Frankreich eingeführt ward, wurden die Dörfer die Einlieger oder Executoren nicht los. Viele Eigenthümer verließen ihre Grundstücke, weil die Abgaben ihnen gar keinen Gewinn übrig ließen. Der Schwarm von Garnisers zog nach und nach die Provinzen so aus, daß zuletzt bey vielen nichts mehr zu nehmen übrig blieb. — Kein sicheres Kennzeichen fehlerhafter Steueranlagen giebt es, als Reste und Executionen. Wo zwey, drey und mehr Commissionen mit Eruirung und Beytreibung alter Reste beschäftigt sind, da kann man sicher seyn, daß nicht die Contribuenten, sondern das Steuerystem an der Unordnung Schuld ist.

§. 1200.

Was aber die Vermögenden betrifft; so hat die directe Erhebung alle erwünschte Eigenschaften. Denn 1) kann dabey leicht die Ordnung getroffen werden, daß die Abgaben gewiß, zur bestimmten Zeit und unverkürzt eingehen, wenn sie so bestimmt sind, daß sie jeder leicht geben kann, die Zahltermine so von einander abstehen,

dafs nicht zu grofse Summen mit einem Mahle entrichtet werden, und in Perioden, wo die Geber am ficherften mit Gelde versehen find; 2) kann ein Einnnehmer grofse Summen von fehr vielen einnehmen, da alle Steuerpflichtige ihm ihre Steuer zur beftimmten Zeit felbft bringen miffen. Auch find die Koften der Anfertigung und Fortföhrung der Katafter und Steuerrollen, wenn man nur nicht eine unnöthige zu weit getriebene Einförmigkeit und Genauigkeit dabey verlangt, und fie einmahl in die nöthige Ordnung gebracht find, nicht fehr grofs. Endlich 3) wird die Freyheit des Steuerpflichtigen gar nicht beengt. Weder feine Person noch fein Gewerbe kann von dem Steuererheber beeinträchtigt werden, da jeder genau weifs, wieviel er zu geben hat, und alles dabey fo beftimmt ift, dafs er mit dem Steuereinnehmer nichts zu thun hat, als ihm gegen Quittung zur beftimmten Zeit feine Quota zu bezahlen.

§. 1201.

Die am leichteften zu erhebende Steuer wird die reine Einkommensteuer feyn. Der Steuereinnehmer hat Steuerrollen, worin alle, die an ihn etwas zu bezahlen haben, verzeichnet find, und woraus er deutlich erfieht: 1) wer zu bezahlen hat; wieviel er, nach eigener Erklärung und Schätzung, a) Grundrente, b) Capitalrente, c) Gewerbsrente beziehe; 3) welche Summe er davon von jeder einzelnen Rente und im Ganzen; 4) wie-

viel er an jedem Steuertermine zu zahlen hat. Jeder Steuerpflichtige hat ein diesen Rollen vollkommen correspondirendes Steuerbüchlein, das ihn genau über alles belehrt, was er zu leisten schuldig ist, und worin ihm zugleich über die bezahlten Summen quittirt wird.

§. 1202.

Wenn man durch diese Steuer nicht alles, sondern nur einen Theil erheben will, und sich auf eine geringe Quota des reinen Einkommens beschränkt; so wird auch die Vertheilung unter die Einzelnen keine sehr große Kosten und Schwierigkeiten verursachen, wenn nur einmahl die in dem Abschnitt von der Vertheilung erklärten Methoden in den gehörigen Gang gebracht sind.

§. 1203.

Auch die directe Consumtionssteuer wird directe erhoben, und es empfiehlt sich gerade dadurch diese Abgabe. Es muß ein Tarif angefertigt werden, in welchem alle Consumtionsgegenstände, die einer directen Steuer unterworfen werden sollen, genau angegeben, und ihre Steuerätze, gegründet auf das oben (§. 1122.) angegebene Fundament, bestimmt sind. Die Commune theilt nun durch ihre Deputirten jedem, der möglicher Weise dergleichen Gegenstände, als im Tarif verzeichnet sind, gebraucht, jedes Jahr ein For-

mular mit, in welchem er zu erklären aufgefordert wird, was und wieviel er von jedem dieser steuerbaren Objecte besitzt und gebraucht. Wenn der Gemeindedeputirte Mängel oder Unrichtigkeiten bey diesen Fassionen bemerkt; so macht er den Fatenten darauf aufmerksam, und bewegt ihn entweder zur Berichtigung, oder schreibt seine Bemerkung neben die Erklärung. Da nur lauter solche Objecte zur directen Consumtionssteuer gezogen werden müssen, die offen am Tage liegen, und die der Fatent so gebraucht, das sie täglich beobachtet werden können; so werden wenig Unrichtigkeiten dabey vorkommen, ohne nicht bald entdeckt zu werden. Sind die Fassionen vollendet; so wird daraus eine Tabelle gemacht, wo jedes Name mit allem, was er als steuerbar angegeben hat, zu finden ist. Diese wird öffentlich ausgehängt, in großen Städten auch wohl gedruckt, damit alle Verschweigungen oder falsche, der Casse nachtheilige Angaben bemerkt, und gegen Belohnung des Angebers und Bestrafung des Vergehens angezeigt werden können. Die Heberollen und Quittungsbücher sind denen, die bey der Einkommensteuer gebraucht werden (§. 1202.), gleich, und diese Abgabe kann von eben demselben Einnehmer erhoben werden.

§. 1204.

Die Abgaben, welche nach dem Vermögen geordnet sind, oder die von Erbschaften, Geschen-

ken für Gerichtsacte u. f. w. genommen werden, sind auch leicht directe zu erheben, und haben daher von dieser Seite keine Schwierigkeiten. Wie sie aber nach ihren sonstigen Beschaffenheiten zu beurtheilen, ist an andern Stellen dieses Werks (§. 689 u. f.) untersucht.

§. 1205.

Um den pünktlichen Eingang der directen Steuern zu bewirken, müssen die Einnahmer dafür verantwortlich gemacht, und die Summen, welche nach dem Gesetz eingehen sollen, an bestimmten Terminen von ihnen executivisch beygetrieben werden, wogegen ihnen alle Executivmittel zur Eintreibung der an sie gewiesenen Steuern gegen die Steuerpflichtigen gegeben werden müssen. Die Regierung muß jede Abgabensumme, die ein Steuereinnahmer erheben soll, als einen auf diesen gezogenen Wechsel ansehen, den dieser acceptirt hat und am Verfalltage nach Wechselrecht bezahlen muß. Dagegen muß sie ihm ein gleiches Recht gegen jeden Steuerpflichtigen ertheilen, der an ihn seine Abgaben zu bezahlen angewiesen ist. — Wird auf diese Weise die Einhebung streng und pünktlich vollzogen; so wird bald die Gewohnheit einer pünktlichen Bezahlung der Steuern entstehen, und es wird die Anwendung strenger Executivmittel selten nöthig werden, besonders wenn, welches immer die Hauptsache dabey ist, die Steuern

fo angeordnet find, dafs jeder, dem fie auferlegt werden, hinlängliches Vermögen hat, fie zu bezahlen.

§. 1206.

Wie gut aber auch die Erhebung der directen Steuern angeordnet, und wie pünktlich fie vollzogen werden mag; fo wird es doch niemals an Resten fehlen. Und da die Strenge der Einziehung nur gegen Nachlässigkeiten oder einen bösen Willen gerichtet seyn kann; fo würde fie zweckwidrig und grausam seyn, wenn man sie gegen solche anwenden wollte, denen die Mittel zur Bezahlung fehlen. Daher müssen inexigible Reste, nach gehöriger schnellen Prüfung, niedergeschlagen werden. Welche Ursachen zur Niederschlagung hinreichend find, muß das Gesetz bestimmen. Die Form der Niederschlagung muß kurz und entscheidend seyn. —

Erläuterung. Mir ist ein Land bekannt, wo fünf Commissionen zur Untersuchung und Eintreibung der Reste von drey auf einander folgenden Regierungen ernannt find. Unter jeder Regierung blieben mehrere Millionen Reste, und jede verordnete Commissionen zu deren Eintreibung, Untersuchung oder Niederschlagung. Diese Commissionen kosten jetzt schon mehrere Hunderttausende, und haben noch nicht den zehnten Theil von dem, was sie kosten, in die Kronscassen gebracht. Denn wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren. — Wo grose und viele Reste entstehen, da kann man sicher annehmen, dafs ein schlechtes Abgabensystem herrscht, auf die Verbesserung desselben muß man daher bedacht seyn, und nicht auf Durchsetzung des alten schlechten Systems.

§. 1207.

Wo das Abgabensystem gut geordnet ist, da kann auch die Regel, durchaus keine Anhäufungen derselben zu dulden, sondern jeden Rest gleich bey seiner ersten Entstehung zu untersuchen, und ihn, wenn er inexigibel befunden wird, sogleich niederzuschlagen, leicht ausgeführt werden. Um aber die unvermeidlichen zu decken, muß man entweder gleich ursprünglich die erste Anlage der Steuer so einrichten, daß die wahrscheinlichen unvermeidlichen Reste nach gewissen Procenten mit in Rechnung gebracht werden, und also die beabsichtigte Summe herauskommt, wenn auch einiges nicht eingeht, oder man muß den Defect auf die Gemeinde, Kreis, Provinz oder aufs ganze Land vertheilen, und ihn durch Zusatzpfennige von den Zahlungsfähigen heben. Die erste Methode scheint mehr Beyfall zu verdienen, da sie weniger Anstoß giebt. Denn es ist für die Contribuenten immer angenehmer, bestimmt zu wissen, wieviel sie zu zahlen haben, als nie zu wissen, wieviel Zusatzpfennige noch kommen werden.

§ 1208.

Was die indirecte Erhebung betrifft; so wird sie gewöhnlich für kostbarer gehalten, als die directe, und sehr oft ist dieses auch wirklich der Fall; jedoch nicht immer. Wenn die Erhebung der indirecten Steuer auf wenig Punkte einge-

fchränkt werden kann, wie bey Zöllen in einem Reiche, das wenig Eingänge hat, und dessen Grenzen durch die Natur verschlossen sind, oder in einer grossen Hauptstadt, wo die Consumtionsmittel für Hunderttausende zu wenigen Thoren einpassiren, oder wenn die steuerbaren Objecte aus einer oder wenigen Händen genommen werden, oder einen Ort unfehlbar passiren müssen; so ist die Erhebung einer solchen indirecten Steuer oft viel wohlfeiler als die directe Erhebung, wenn man, wie es doch seyn mus, zu den Kosten der letztern auch diejenigen rechnet, welche die Vorbereitungen erfordern, um sie vollkommen einzurichten, als: die Anfertigung eines Catasters, die Schätzungen, Fortführung der Veränderungen, jährliche Erneuerung der Rollen, die Arbeit der Bürger dahey u. s. w. Nur da, wo geringe Summen durch die indirecte Steuer eingehen, wird sie kostbar und daher unbedingt verwerflich.

§. 1209.

Die Hauptmethoden der indirecten Erhebung sind:

- I. durch die Accise,
- II. durch den Zoll,
- III. vermittelst des Stempels,
- IV. vermittelst des Staatsmonopols.

§. 1210.

I. Die Accise besteht in der Einrichtung, das von gewissen Consumtionsartikeln, wenn sie

zur Consumtion übergehen, eine bestimmte Abgabe erhoben wird. Sie eignet sich in ihrem größten Umfange hauptsächlich für große volkreiche Städte, welche mit dichten und hohen Mauern umgeben sind, so daß alles durch die Thore passiren muß. In den Thoren werden sodann Visitatoren und Thoreinnehmer angestellt. Jeder der zum Thore hereinkommt, muß erklären, ob er accisbare Waaren bey sich führe. Um zu erfahren, ob er in seiner Aussage nichts verheimlicht habe, muß er alle seine Pakete und selbst seine Person der Visitation unterwerfen, und die accisbaren Artikel werden, wenn es Kleinigkeiten sind, im Thore bey dem Einnehmer versteuert; sind es aber Dinge von höherem Werth, so werden sie unter Begleitung aufs Acciseamt gefährt und dort versteuert. Um die Thoreinnehmer zu controlliren, wird oft, wenn die Stadt Vorstädte hat, noch ein Controlleur und ein zweyter Visitator im innern Thore bestellt. Letzterer wiederholt die Visitation, ob die im obern Thore gelösten Steuerzettel mit dem Befund übereinstimmen, und nimmt den Contribuenten die im obern Thore ausgestellten Steuerzettel ab, oder trägt sie in sein Buch ein. Wo nicht zwey Thore vorhanden sind, da muß ein Controlleur im ersten Thore angestellt werden. Diese Art von Accise heißt daher auch Thoraccise, und sie ist es, von welcher wir hier zunächst reden.

§. 1211.

Dafs diese Erhebungsart für das Publicum höchst lästig sey, ist klar, und von jeher an der Accise getadelt, auch schon oben (§. 1113.) bemerkt worden. Denn es müssen alle einpassirende Fuhrwerke, Karren, Pakete und Personen visitirt werden, sie mögen accisbare Sachen bey sich führen oder nicht; folglich fällt die Erhebung nicht nur denen lästig, die etwas zu versteuern haben, sondern auch denen, die nichts Accisbares bey sich führen. Jeder mus als des Betrugs verdächtig behandelt werden. Reisende müssen ihre Koffer öffnen, ihre Wagen durchsuchen, sich am Leibe betasten und die Taschen visitiren lassen. Alle Waaren, welche im Großen und für die Kaufleute eingehen, müssen auf den Packhof geschafft, dort geöffnet und visitirt werden. Jeder Kaufmann mus eine eigne Person halten, welche diese Packhofsgeschäfte verrichtet, und andere Privatleute verlieren halbe und ganze Tage, wenn sie Waaren erhalten, und werden auf tausenderley Weise bey dem Versteuern gehudelt. Keine Methode ist der dritten Regel des 1197sten Paragraphen mehr entgegen, als diese.

§. 1212.

Will man die Erhebung liberal einrichten, Personen und Kutschen unvisitirt eingehen lassen u. s. w.; so verliert man zuviel in der Einnahme.

Denn soll die Accise einträglich werden; so muß sie sich auf viele Gegenstände erstrecken und selbst die Kleinigkeiten mitnehmen. Dieses ist aber ohne strenge Visitation nicht möglich. — Will sie sich auf wenig Gegenstände beschränken; so muß sie hohe Steuerfätze nehmen. Dadurch aber wird der Reiz zum Unterschleife gröfser, und es entgeht ihr sodann ein großer Theil der Steuer. Auch erleichtert dieses das Schickfal der Einpassirenden nicht; denn es muß doch alles durchvisitirt werden, so gut als ob alles besteuert wäre, weil ja unter den nicht besteuerten Objecten steuerbare versteckt seyn können. — Besonders werden die Landleute, welche die Consumtibilien auf den Markt der Städte führen, sehr durch die Accise geplagt. Da sich an den Markttagen große Haufen von Landleuten auf dem Markte versammeln, die in einem Vormittage alles verkaufen wollen; so drängen sich früh an den Thoren Hunderte mit ihren kleinen Vorräthen zusammen, und einer muß daselbst oft stundenlang warten, ehe er sein geringes Gut versteuern kann. Es kann daher nicht anders seyn, als daß eine solche Acciseeinrichtung von allen Menschen, die ihre Plage empfinden, verwünscht und verflucht wird, und daß schon diese Plackerey den allgemeinen Hang erzeugt, die Accise zu betrügen.

§. 1213.

Betrachtet man die Accise dieser Art von Seiten der Erhebungskosten, so sind diese nur in Vergleich mit den Summen, die in großen Städten erhoben werden, proportionirlich. Dehnt man sie auf kleine Städte aus, so verschlingen sie den größten Theil der Einnahme; wegen dieser Schwierigkeit hat man es auch nirgends gewagt, sie auf platte Land auszudehnen, und es wird deshalb nothwendig, dieses und die kleinen Städte von der Accise, wenigstens in Ansehung der Consumtilien, die man nicht in den größeren Städten kauft, frey zu lassen, und sie auf eine andere Weise zu beschatzen. Sowohl durch diese Ungleichheit, als durch den Umstand, daß sich die Accise gar nicht nach dem Einkommen der Verzehrter, sondern bloß nach der Leichtigkeit, womit sie einen Gegenstand zur Steuer ziehen kann, richtet, wird die Thor- und Packhofsaccise auch in Hinsicht auf ihre Vertheilung zu einer schlechten Steuer.

§. 1214.

In einem noch nachtheiligeren Lichte erscheint sie, wenn man

- 1) die Kosten erwägt, welche sie den Steuerpflichtigen verursacht, ohne daß der Staat davon Nutzen zieht. Die niedrigen Accisebedienten werden nämlich fast allenthalben so schlecht besoldet, daß sie davon kaum leben

können, und deshalb aus den niedrigsten Volksclassen genommen werden müssen. Dergleichen Leute mißbrauchen denn ihre Gewalt, um die Steuerpflichtigen auf alle Weise zu plagen, bis sie sich zu Geschenken verstehen. Gegen dieselben üben sie dann auch alle mögliche Nachsicht aus, und bringen dadurch den Staat um einen großen Theil seiner Einnahme. Die Bauern, welche Waaren zu Märkte bringen, müssen den Thoreinnehmern und Visitatoren regelmäsig bey ihrer Erscheinung am Thor ein Opfer bringen. Jeder einpassirende Reisende muß dem Visitator ein Geschenk in die Hand drücken, um nicht vom Kopf bis auf dem Fuß betalpt oder lange aufgehalten zu werden, oder auch um seine Waare steuerfrey einzuführen. Die Packhofsbedienten, Stadtinspectoren u. s. w. setzen die Kaufleute in Contribution. Wer nicht will, daß seine Keller und Läden täglich durchschnüffelt werden, und daß er tausend Chicanen auf den Packhöfen ausgesetzt wird, muß diese Leute in Sold nehmen. Rechnet man also, was diese Erhebung der Nation kostet; so wird das, was der Staat dafür giebt, noch weit übertroffen. — Und was kostet den Steuerpflichtigen die Zeitverfümnis, der Aufenthalt in den Thoren und Packhöfen u. s. w.

2) Wenn man den Nachtheil, den die Städteaccise auf die Moralität ausübt, erwägt. Da nämlich jedermann das höchst Widerliche und Unangenehme der Thoraccise empfindet, so wird dadurch ein allgemeiner Groll gegen diese Art der Erhebung und gegen alle Accise-officianten begründet. Man betrachtet sie als ein feindseliges Institut gegen die persönliche Freyheit, und da sich dadurch jeder als Betrüger durch sie behandelt sieht; so gewöhnt sich das Volk sehr bald an, das Acciseinstitut als einen allgemeinen Volksfeind anzusehen, gegen den alle Mittel erlaubt sind, die übeln Folgen seiner Gewalt und Chicane von sich abzuwenden. Das Volk tritt daher in den Zustand des Krieges mit der Accise, und sucht sie auf alle mögliche Weise anzuführen, zu berücken und zu betrügen. Dergleichen Handlungen werden selbst von moralisch denkenden Personengelage beurtheilt, von dem großen Haufen aber gelobt, und nach der Art oder dem Grade der List und Geschicklichkeit, womit sie ausgeführt sind, belacht oder gar bewundert. Die Accisedefraudationen erhalten daher allenthalben, wo diese Abgabe eingeführt ist, eine große Ausdehnung, und da sie in der Volksmeinung kein Gegengewicht finden; so sind die Mittel, welche die Staatsgewalt dagegen

anwendet, nur von geringer Kraft. Da nun aber doch in diesem Hange und in dieser Luft zu Defraudationen ein höchst unmoralisches Princip liegt, welches sich um so leichter auf andere Gegenstände ausdehnt, und in so mehr Lebensverhältnisse einwirkt, je stärker und gemeiner es wird, und jemeher die öffentliche Meinung dasselbe aufmuntert; so kann ein verständiger Staatsmann ein öffentliches Institut, welches diese unsittliche Denkungsart allgemein macht, nicht ohne Schauder betrachten. Fast noch gräulicher muß ihm die Erscheinung vorkommen, den Staat mit seinen Unterthanen in offenbaren Krieg mit einander zu sehen, und zu bemerken, daß alles sich freuet, wenn die Regierung von den Schleichhändlern überlistet wird, und der Staatsfeind den Sieg davon trägt, und jedermann sich betrübt, wenn ein Defraudant ertappt und bestraft wird. —

§. 1215.

Unterdeffen entsteht die Frage: ob sich diese Unvollkommenheiten, welche die Accise verwerflich machen, nicht von derselben trennen, und sich ihr eine solche Einrichtung geben lasse, welche sie allerdings zu einer guten und bequemen Erhebung geschickt macht? Dieses scheint allerdings möglich zu seyn, wenn man die Consumtionssteuern

nach denen Principien ordnet, welche wir oben (§. 683. 1102 u. f. w.) für dieselben auseinandergesetzt haben. — Dadurch wird:

- 1) die Erhebung auf wenig Artikel eingeschränkt.
- 2) Diese Artikel erscheinen sämmtlich in großen Quantitäten und an Orten, wo sie die Regierung leicht beobachten und unter ihre Controlle bringen kann.
- 3) Sie wird von einer geringen Anzahl Personen größtentheils vorschufsweise bezahlt, oder wo auch mehrere sie bezahlen, da müssen diese doch sämmtlich an einem Orte erscheinen, wo sie die Steuer nicht leicht umgehen können.
- 4) Der Staat hat es daher mit lauter Wohlhabenden zu thun, die nicht nur immer die Mittel haben, die Steuer zu bezahlen, sondern die auch von solchem Stande sind, daß es bey ihnen für Unehre und Schande gilt, sich mit Defraudationen zu befassen. Eine gehörige Aufmerksamkeit kann daher leicht das Defraudiren verhindern, ohne solchen zur Last zu fallen, die nichts mit dergleichen Waaren zu thun haben.
- 5) Die Gewerbe und der Verkehr bleiben dabey durchaus frey, und wo ja einige Gewerbe dadurch genirt werden; so geschieht es doch

nach einer Regel, bey deren genauer Beobachtung nicht die geringste Abhängigkeit von der Willkühr der Steuerbeamten Statt findet und deren Befolgung sich die Kaufleute und Fabricanten bald erleichtern lernen.

- 6) Die Erhebung kann von wenigen Personen bewirkt werden, und die Aufsicht bedarf ebenfalls nur eines kleinen Personals, da nur wenig Orte zu beobachten sind. Die persönliche Freyheit aber bleibt dabey ganz unangetastet.

§. 1216.

In jedem Lande können verschiedene Gegenstände nach den verschiedenen Graden des Wohlstandes, der Sitten, Gewohnheiten u. f. w. dazu erwählt werden. Nur muß man dahin sehen, daß sie unter die oben (§. 1197. 2. 3-) angeführten Principien passen und die Vortheile gewähren, welche §. 1215. verlangt. Welche Gegenstände sich dazu im Allgemeinen qualificiren, ist schon früher angegeben. Hier sollen bloß einige Beyspiele zur näheren Erläuterung dieser Erhebungsart angeführt werden. Es schicken sich dazu z. B. 1) alles Gemahl und was sonst in den Mühlen bereitet wird; 2) Salz; 3) Schlachtvieh; 4) Getränke, die fabrikmäsig zum Verkauf bereitet werden; 5) Tabak; 6) Leder; 7) Stärke, Seife, Lichter u. f. w. Alle diese Steuern können auf Einem Acciseante erlegt werden, und ei-

nige Kreisbereiter können durch Revisionen und Visitationen einen ziemlich großen Bezirk controliren. Hierbey wird Niemand belästigt als die Fabricanten; und auch deren Belästigung kann sehr erleichtert werden, wenn die Formen der Erhebung und der Controlle einfach sind, und sie dieselben nicht zum Betrug gebrauchen.

Erläuterung. 1. Alle Mühlen müssen aufgenommen und von dem Steuerrevisor genau gekannt werden. Ihm muß bekannt seyn, wieviel in jeder Mühle und auf jedem Gange gemahlen werden kann, und wieviel darin gemahlen zu werden pflegt. — Alles was zur Mühle gebracht wird, muß zuvor gewogen, und dann versteuert werden. Der Müller darf kein Getreide u. s. w. annehmen, als gegen Einlieferung des Steuerzettels, und in Säcken oder Gefäßen, auf welchen Qualität und Gewicht genau angeschrieben ist. Er muß sich ein Mahlbuch halten, worin jeden Tag das, was zur Mühle kommt, eingetragen und dabey bemerkt ist, was damit vorgenommen: ob es gemahlen, geschrotet, zu Oehl gestossen u. s. w. werden soll. Die Mühlenbereiter, welche zu jeder Stunde die Mühlen besuchen dürfen, visitiren und vergleichen die Vorräthe mit dem Buche des Müllers, so wie die Richtigkeit der geschehenen Versteuerung. Da die Verantwortlichkeit des Müllers sehr groß, und selbst der Verlust des Gewerbes mit öfterer Uebertretung verbunden seyn kann; so ist nicht zu glauben, daß sich der Müller mit den Mahlgästen zu Collusionen verstehen werde, und selbst bey letzteren wird der Hang zur Defraudation nicht sehr groß werden, wenn die Mahlsteuer nur nicht zu hoch ist. — Wenn die Sätze für Mahlen oder Schrotten der Gerste die niedrigsten (etwa 6 Pfennige für den Centner), des Roggens etwas höher (1 — 2 Gr.), von Weizen die höchsten sind (4 — 6 Gr.); so wird dabey wenig oder kein Unterschleif vorkommen. Es scheint besser zu seyn, bey der Mahlsteuer gar keine andern Unter-

schiede gelten zu lassen, als die von den Körnern hergenommen sind, und auf die fernere Bestimmung des Gemahls nicht weiter zu sehen. Will man von den Fabricaten, Bier, Branntwein, Effig, Stärke u. f. w. noch etwas heben: so kann dieses füglicher bey Gelegenheit der Fabrication geschehen. Wenn mehrere Mühlenbereiter die Mühlen überraschen, und selbst Obersteuerinspectoren sie dann und wann unvermuthet besuchen; so wird man sich ziemlich gegen Unterschleife sichern. Auch können diese an der Quantität des Gemahls leicht bemerkt werden, sobald sie ins Grofse getrieben werden sollten, da der Steuerrevisor die Quantität, welche eine Mühle monatlich zu bearbeiten pflegt, kennt, und bey Verdachtsgründen leicht die Aufsicht geschärft werden kann. — Da bey einer solchen Steuer alles wirklich versteuert werden würde, und man den ganzen Körnerbetrag; der in der Mühle bereitet wird (Gerste, Roggen, Weizen, Oehlfrüchte), recht gut 6 Centner auf den Kopf rechnen kann; so würde eine solche Steuer von einer Bevölkerung von 10 Millionen erhoben, doch vier und eine halbe Million Thaler eintragen, wenn man den Centner durch die Bank mit 2 Gr. in Anschlag bringt. Auch würde man bald dahin kommen, die Mühlen auf ein Fixum zu setzen, oder die Mahlsteuer an den Müller selbst zu verpachten, wobey ihm zur Pflicht gemacht werden müfste, seine Mahlbücher eben so genau wie vorher zu führen.

2. Sobald man das Salz nicht zu hoch besteuert, wird die Versteuerung desselben am besten von den Fabricanten geschehen können. Nichts ist leichter, als die Quantität des fabricirten Salzes in den Salinen zu controlliren. Die fertige Quantität kann dem Fabricanten im Steuerbuche zur Last geschrieben, und ihm für eine bestimmte Zeit (binnen welcher er diese Quantität wahrscheinlich absetzt) Credit gegeben werden. Diesen bezahlt er durch Ablösung von Zetteln für seine Kunden für beliebige Quantitäten, so dafs die Schuld bis zum Ablauf des Termins getilgt seyn mus. Der Salzhandel wird dabey frey und das Product erhält an jedem Orte seinen na-

türlichen Preis. Die Idee, dem Salze im ganzen Lande einerley Preis zu erkünsteln, muß aufgegeben werden, da ihr Object der Natur der Dinge zuwider ist, und Niemandem zugemuthet werden kann, daß die der Saline nahe Wohnenden den Entfernteren ihr Salz sollen bezahlen helfen. — Wie das fremde Salz zu besteuern, davon weiter unten. Freylich wird es unmöglich seyn, auf diesem Wege eine so große Summe zu erheben, als man jetzt in unserm Vaterlande nach dem projectirten Budget für die Jahre 1820 u. s. w. durch den Salzhandel zu erheben gedenkt (3,800,000 Rthl.), da der vorgeschlagene Steuerfuß wohl kaum ein Drittel so hoch seyn dürfte, als die jetzigen. Wenn man indessen erwägt, daß bey so erniedrigten Salzpreisen: 1) die Contrebande fast ganz wegfallen, 2) sich die Salzconsumtion beträchtlich erweitern würde, indem sodann auch mehr an Vieh und Fabriken gewandt werden könnte; so möchte eine so ermäßigte Steuer doch leicht bedeutend mehr eintragen, als die Rechnung ergibt, wenn man das Verhältniß der Herabsetzung der Steuer dabey annehmen wollte. Belegte man das Pfund Salz mit vier Pfennigen, so würde dieses bey einer Consumtion von 200 Millionen Pfund über drittelhalb Millionen Thaler betragen, da man jetzt, wo das Pfund mit 8 Pfennigen belegt ist, doch nur 3,800,000 Rthl. davon berechnet. Die Höhe der Salzsteuer muß so berechnet werden, daß dadurch der Preis nicht so hoch gesteigert wird, daß es Vortheil bringt, aus dem Einpfschen des fremden Salzes ein Gewerbe zu machen. Bestätigt es sich gar, was ein englischer Chemiker, Namens *Parkes* entdeckt haben soll (in den *Transactions of Caledonian Horticultural Society*), nämlich: 1) daß das Kochsalz, in gehöriger Proportion bey dem Gartenbau angewandt, die Eigenschaft hat, Gesundheit und Wachstum der Vegetabilien zu befördern; 2) Fruchtbäume und saftige Pflanzen gegen Insecten zu schützen; 3) daß es selbst eines der wirksamsten Mittel sey, um in Gärten die Insecten zu vertilgen; so würde es die Politik erfordern, den Verbrauch des Salzes durch hohe Steuern auf keine Weise zu hindern. Eine solche Anwendung würde

ja die Production unendlich vermehren, und der Gebrauch würde sich, wenn es recht wohlfeil wäre, so erweitern, daß ein Pfennig viel mehr einbringen würde, als jetzt ein Groschen; nicht zu gedenken, was die durch eine solche Anwendung vermehrte Production anderer Gegenstände in die Staatscasse liefern würde.

3. Auch eine Schlachtsteuer läßt sich leicht erheben, wenn den Fleischern zur Pflicht gemacht wird, kein Vieh weder für sich noch für andere ohne Erlaubnisszettel, der gegen Erlegung der Steuer ertheilt wird, zu schlachten. Das geflachtete Vieh der Fleischer ist auf dem Markte oder in den Scharren leicht zu controlliren, und in den Städten und Dörfern können leicht Schlachtviehlisten aufgenommen werden, die zur Controlle des geflachteten Viehes dienen. Ein Fleischer wird, sobald nur einige Beyspiele genauer Vigilanz vorhanden sind, es nicht leicht wagen, ohne Erlaubnisszettel in Privathäusern zu schlachten.

4. Die Getränke, besonders Bier, Wein, Meth, Branntwein u. s. w., sind fast in allen Ländern ein Gegenstand der Consumtionssteuer, und sie passen, so wie aus andern Gründen, auch deshalb gut dazu, da sich so mannichfaltige zweckmäßige Methoden erfinden lassen, die Steuer davon richtig zu erheben. Die Steuer aufs Bier haben die Engländer in die Malz-, Hopfen- und in die eigentliche Biersteuer getheilt. Es scheint aber besser, sie ganz vom Bier zu erheben, da sie nicht nur durch ihre Theilung in die Malz-, Hopfen- und Biersteuer zusammengesetzter wird, sondern auch das Malz und der Hopfen noch einen langen Weg haben, ehe sie zur Consumtion gelangen. — Die Steuer vom Bier kann 1) so erhoben werden, daß der Bierfabricant für jedes Gebräude eine Declaration einreicht, wieviel er Tonnen zu brauen gedenkt und von welchem Grade der Stärke, oder auch wieviel Malz und Hopfen er zu dem Gebräude anwendet, und dann wird die Steuer nach dem Maaßstabe des Werthes des Malzes und Hopfens, das zum Bier angewandt wird, fürs ganze Gebräude bestimmt, und die Summe nach der aus dem Material zu brauenden

Ton-

Tonnenzahl auf jede Tonne vertheilt. Diese Methode ist aber höchst beschwerlich für die Brauer, und die Controlle ist kostbar. Besser scheint die 2te, wornach man die Zahl der möglichen Gebräude für einen bestimmten Termin berechnet, und für jedes Gebräude eine, nach dem Cubikinhalte der Braukessel und der Qualität des Biers bestimmte Steuer festsetzt. Hierbey ist dann weiter keine Controlle nöthig, als darauf zu achten, das das Brauen zu der Zeit, wo der declarirte Termin sich endet, aufgehört habe. Da jede Brauerey ihr bestimmtes Maass, ihre vermessenen Braukessel oder Braupfannen und Braugefäße hat, man auch weis, binnen welcher Zeit ein Gebräude vollendet werden kann; so läst sich die vorgeschlagene Erhebungsart leicht ausführen, und die Steuerbehörde ist vor Betrug sicher, sobald nur die Steuerfätze mälsig sind.

Auf ähnliche Art wird auch die Steuer vom Branntwein am bequemsten erhoben. Jeder Branntweinbrenner erklärt: 1) die Gröfse seiner Blase; 2) die Zeit, wie lange er brennen will, einen Monat, sechs Monat, ein Jahr u. s. w. Die Zahl der Brände, welche in einer solchen Zeit geschehen können, bestimmt das Steueramt nach mittlern Erfahrungsfätzen. Was jemand mehr leistet, geht so lange der Industrie zu Gute, bis diese so allgemein wird, das sie zur Annehmung einer gröfsern Zahl Brände in derselben Zeit zu einer Regel berechtigt. Für jeden Brand wird eine bestimmte Anzahl Quart Branntwein gerechnet, und für jedes 100 Maass die Steuer bestimmt. Die Controlle hey einer solchen Erhebungsart besteht bloß darin, ob Blasen und Gefäße mit der Declaration übereinstimmen.— Leicht kann auch den Fabricanten Credit wegen der Steuerentrichtung gegeben werden. Denn es kann Zeiten gehen, wo ein Fabricant sein Interesse dabey findet, seinen Branntwein Jahre lang liegen zu lassen. Soll er die Steuer dafür vorschiesen; so erschwert dieses das Gewerbe auferordentlich, und zerstört es sogar unter gewissen Umständen. Diese Erhebungsart ist mit den wenigsten Unbequemlichkeiten für die Fabricanten verknüpft, genirt das Gewerbe nicht, kostet wenig und

ist sehr gut ausführbar, sobald man einen mäßigen Steuerfuß, z. B. nicht über 15 Procent vom rohen Stoffe erhebt. — Die Erhebung von der Maische ist viel umständlicher, da Tag und Stunde, wann der Brand angehen, wie lange er dauern und wann er enden soll, genau bestimmt und strenge beobachtet werden müssen. Es können dabey Umstände vorkommen, die den Brenner ohne seine Schuld straffällig machen, wo er den Brand einstellen muß, oder er nicht zu der bestimmten Zeit fertig werden kann. Lauter Urfachen zu Quälereyen. Das Ende davon ist aber gewöhnlich, daß sich der Brenner mit dem Revisor vereint, und beyde den Staat um einen Theil der Steuer betrügen, besonders wenn die Sätze hoch sind. Wer dieses nicht thut, leidet durch continüirliche Chicanen der Steuerbeamten, Man hat so viele verschiedene Erhebungsmethoden von diesen verschiedenen Gegenständen versucht und so viele Vorsichtigkeitsmaafsregeln gegen diesen Betrug erfunden, daß, wenn man alles, was die Erfahrung gelehrt hat, kennt, es nicht leicht an der Auffindung solcher Mittel fehlen wird, welche der Zeit und den Umständen, welche besondere Einrichtungen erfordern, angepaßt werden können. — Es wird allenthalben zur Erleichterung dienen, wenn den Fabricanten für ihre controllirten Angaben ein Credit eröffnet und die schon bestimmte Abgabe erst beym Verkauf an die Detaillisten oder Consumenten bezahlen läßt. Um dieses auszuführen, wird gewöhnlich verordnet, daß das Product der Fabrication angezeigt und die Tonnenzahl unter die Controlle eines Steuerbeamten gesetzt wird, der die Zahl der Fässer verzeichnet und darauf achtet, daß kein Fass ohne Steuerberichtigung verkauft oder aus dem Keller geschafft wird. Die Gefäße werden dann, wie es in England üblich ist, numerirt und der Grad des darin enthaltenen Getränks darauf bezeichnet, darüber vom Steuerbeamten eine correspondirende Liste aufgenommen, und über den Ab- und Zugang der Vorräthe förmliche Rechnung gehalten.

Diese Controllen der Steuerofficianten über die Vorräthe der Fabricanten sind allerdings für diese nich

angenehm. Allein wenn sie nur so eingerichtet sind, daß das Gesetz alles, wie es dabey gehalten werden soll, genau bestimmt; so setzt es den Fabricanten, wenn er nur nicht betrügen will, durchaus nicht der Willkühr des Officianten aus. Es findet unter ihnen bloß eine doppelte Buchführung Statt, und der Fabricant kann sogar aus einer solchen Controlle manchen Nutzen ziehen, da es ihn zur genauesten Ordnung in seinen Rechnungen nöthigt. Leichter ist es aber, wenn der Credit für jeden Brand auf eine bestimmte Zeit lautet, und nur in außerordentlichen Fällen auf große Vorräthe verlängert wird. Im erstern Falle ist gar keine Controlle über die Vorräthe nöthig, sondern es darf nur dafür geforgt werden, daß die terminlichen Zahlungen richtig eingehen. Wo sie nicht erfolgen, hört der Credit auf.

5. Tabak, Leder, Stärke, Seife, Lichte u. s. w. können ebenfalls leicht an dem Fabrikorte controllirt und besteuert werden, welches hier weiter auszuführen zu weitläufig seyn würde. Es müssen alle Fabriken dieser Art unter Steueraufsicht gestellt, ihnen dabey alle Erleichterung verschafft, auf den Mißbrauch, den jemand von solchen verstatteten Erleichterungen gemacht, scharf vigilirt, und der entdeckte außer der gesetzlichen Strafe mit größern Einschränkungen und schärferer Controlle des Uebertreters verpönt werden. — Hält man sich auch hier an mäßige Steuerätze und weiß rechtschaffene und umsichtige Beamte zu wählen; so wird man bald dergleichen Steuern in einen leichten und sichern Gang bringen können. Ich mache nur noch die Bemerkung, daß es eben nicht nöthig ist, alle genannte Objecte zu Steuerobjecten zu machen, eben so wenig, als sich auf diese einzuschränken, wo ihr Ertrag nicht zureicht, oder sich schicklichere dazu zeigen. Nur die Hauptregeln dürfen nicht vergessen werden, nämlich: 1) daß alle diese Consumtionssteuern nur Ergänzungssteuern der Einkommensteuer seyn sollen; 2) daß sie immer mit Hinsicht auf das Einkommen der Stände, deren Verzehrungsartikel sie ausmachen, gewählt werden

müssen; 3) daß da, wo sie den auswärtigen Debit hemmen konnten, Vergütungen bewilligt werden; und 4) daß eine Mannichfaltigkeit nur in sofern gut ist, als sie a) die hohen Sätze vermeiden hilft, und b) dadurch eine richtigere Vertheilung bewirkt werden kann, wenn mehrere Gegenstände besteuert werden, die verschiedene Classen verzehren.

§. 1217.

Daß es die Accise mit den eignen Bürgern zu thun hat, und wenn die Thoraccise aufgegeben ist, die Accise auf wenig Artikel eingeschränkt und die Abgabe von diesen von wenigen, nämlich den wohlhabendsten und ehrliebendsten Classen erhoben wird, deren eignes Interesse es erfordert, sich das Vertrauen der Regierung zu erwerben, weil sie immerfort mit ihr zu thun haben; so wird bey einer so beschränkten Einrichtung der Accise die Defraudation nie einen großen Umfang erreichen können.

Erläuterung. Die Accise scheint insbesondere für die Communen großer Städte für jetzt immer noch das beste Mittel, den größten Theil der Communalsteuer zusammen zu bringen. Es nehmen nämlich an den Vortheilen einer Stadt, welche durch die Stadtgemeinde selbst geschaffen und unterhalten werden müssen, alle in einem gewissen Grade Theil, welche in der Stadt wohnen, sich als Fremde darin aufhalten, durchreisen u. s. w. Es ist daher billig, daß alle diese auch proportionirlich an den Communallasten Theil nehmen. Bringt man nun die Communalsteuern sämmtlich auf directem Wege auf und ordnet sie nach dem Einkommen; so bleiben eine große Menge von Einwohnern und andern, welche die Communalvortheile genießen, von dieser Steuer frey, und die ganze Last wird auf wenig

Classen zusammengedrängt. Die indirecte Steuer aber theilt sich unter alle Consumenten, und zwingt daher auch diejenigen zu Beyträgen, die sonst ganz frey ausgehen würden, als: die Geistlichen, das ganze Militair, die privilegirten Staatsbeamten u. s. w. Selbst die Armen und Almosengeoffen steuern mit; eben so die Fremden, Durchreisenden, die Frachtfuhrleute und das platte Land, in wiefern es viele Consumtibilien aus der Stadt kauft. — Letzteres wird auch ganz billig besonders zu demjenigen Theile der Communalsteuer der Stadt angezogen, welche für die Armen derselben zusammengebracht wird. Denn von den Armen, die sich in den Städten sammeln, gehören die wenigsten der Stadt an; sie häufen sich nur deshalb mehr in der Stadt, weil sie daselbst eher Wohngelegenheiten und eine grössere Menge Volk zusammen finden, deren Mitleiden sie ansprechen können. Daher liegt die Versorgung der Armen grosser Städte nicht bloß diesen, sondern dem ganzen Lande oder wenigstens den ganzen Kreisen oder Provinzen ob. Da nun aber in wenig Ländern diese Rücksicht getroffen worden, und man verlangt, daß jeder Ort seine Armen ernähren soll; so würden viele Städte in Gefahr gerathen, durch die Beyträge zur Unterhaltung ihrer Armen selbst zu verarmen, wenn ihnen nicht gestattet würde, durch indirecte Communalsteuern einen Theil denen zuzuwälzen, welche bey der directen Besteuerung nichts dazu geben würden. Ich kann hiervon als redendes Beyspiel unfre Stadt Halle anführen. Bisher wurden die Communalbedürfnisse dieser Stadt durch eine sogenannte Octroi oder eine Stadtaccise zusammengebracht, die auf die meisten einpassirenden Consumtionsartikel gelegt war, aber da sie sehr mäßig war und sich zwischen 1—3 Procent des Werths hielt, leicht einging und wenig lästig fiel. — Diese hat, nach dem neuen Steuerfystem, ihrem größten Theile nach in eine directe Einnahmesteuer verwandelt werden müssen. Durch diese Einrichtung sind von allen Beyträgen befreyt: 1) das ganze Militair, 2) die Geistlichen und Schullehrer, 3) die Pensionaire des Pädagogiums und Waisenhauses, 4) die

Studirenden, 5) die sich hier aufhaltenden und durchpassirenden Fremden; 6) das platte Land, in wiefern es besteuerte Bedürfnisse in der Stadt kauft; endlich 7) die ganze Classe der Dürftigen und Armen, denen man keine directe Steuer abnehmen kann. Da durch die Octroi etwa 10 — 12000 Rthl. erhoben wurden; so kann man annehmen, das das jetzt befreyete Personal wenigstens 4 — 5000 Rthl. dazu beytrug. Denn die genannten Rubriken fassen fast die Hälfte der städtischen Population unter sich. Diese Steuer ist nun durch die Verwandlung in eine directe Einkommensteuer gänzlich den übrigbleibenden Familien (etwa 2000 an der Zahl) zugefallen. — Das Schlimmste ist, das den Befreyeten dadurch durchaus kein Vortheil zugewachsen ist; denn kein einziger Artikel, welcher vorher der Octroi unterworfen war, ist durch die Aufhebung derselben bis jetzt im Preise gefallen; viele werden auch nie deshalb fallen, weil der Verkauf davon zu sehr ins Kleine fällt, und daher es nicht möglich ist, sie im Detailverkauf um 1 — 3 Procent wohlfeiler zu verkaufen. Jeder Hausvater muß also immer noch dasselbe Marktgeld geben als vorher, wenn er dieselbe Quantität Waaren will einkaufen lassen. Es haben daher die Familien, auf welche die directe Besteuerung gefallen ist, nur Nachtheile, ohne das die übrigen durch Aufhebung der indirecten Steuer Vortheile von dieser Umwandlung haben. Noch ein anderes Uebel, das mit einer hohen directen Communalsteuer verknüpft ist, besteht darin, das dadurch leicht reiche Einwohner, die durch kein Gewerbe an die Stadt gebunden sind, sich aus derselben entfernen, und sich lieber da niederlassen, wo sie keine oder eine geringere directe Communalsteuer trifft. Es ist daher eine starke directe Communalsteuer ein Mittel, die wohlhabenden Einwohner aus der Stadt zu vertreiben. Wenn z. B. ein Capitalist sich in Halle niederliesse, der jährlich 50,000 Rthl. Einkommen hätte; so würden diesen, nach dem angenommenen Fusse zu 5 Procent, 2500 Rthl. Communalsteuer treffen, da er, wenn er seinen Aufenthalt eine Viertelstunde von der Stadt, etwa in Giebichenstein nähme, mit

Freuden aufgenommen werden würde, wenn er 10 Rthl. zu ihrer Communalsteuer gäbe. Man wird hieraus leicht abnehmen, daß die Anordnung der Communalsteuern ganz anderer Rückfichten bedürfe, als die allgemeinen Staatssteuern. Es gelten für sie freylich dieselben allgemeinen Principien, aber ihre Anwendung fodert, wegen der besondern Lage, in welcher sich viele Communen befinden, ganz besondere Modificationen. Es fehlt noch an reinen und richtigen Begriffen über die Bedürfnisse, welche der Commune für sich, welche dem Kreise, der Provinz u. s. w. obliegen. Nicht alle Bedürfnisse, die in einer Commune sich zeigen, sind Communalbedürfnisse. So lange dieser Punct nicht aufgehellet ist, wird man stets große Fehlgriffe thun, wenn man die allgemeine Theorie der Steuern auf Communen so wie auf den ganzen Staat anwenden will. Eine richtige Theorie der Communalsteuern, besonders der städtischen, wird ein sehr verdienstliches Werk für die Praxis seyn. Bis jetzt hat ein dunkles Gefühl und eine unmittelbare Erfahrung die Städtesteuern besser geordnet, als die halbverstandene Steuertheorie unserer Steuerreformatoren.

§. 1218.

II. Zölle scheinen ursprünglich hauptsächlich nur bestimmt gewesen zu seyn, um sich von denen, welche die Strafsen des Landes benutzen, etwas für deren Bau und Unterhaltung, oder für die gewährte Sicherheit auf denselben eine Vergütung bezahlen zu lassen. Eine solche Abgabe wird am natürlichsten nach dem Grade des Schadens, welchen die Wege oder Brücken durch den Transport der Waaren leiden, geordnet. Sie werden nur einen Theil der Transportkosten ausmachen dürfen, und daher auch nur nach diesen regulirt werden können. Da diese sich nicht nach

dem Werthe, sondern blofs nach dem Umfange und Gewicht der Waaren und der Länge der zu passirenden Wege richten; so würde auch in diesen Umständen allein der Maafsstab für die Zollsätze gesucht werden müssen. — Indessen hat sich diese ursprüngliche Bestimmung der Zölle längst verloren, und die Zölle sind nichts anders als eine Art von Accise geworden, die man von eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Waaren erhebt, und man unterscheidet deshalb Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle. Meistentheils werden sie an der Grenze des Landes erhoben. Denn selbst die sogenannten Binnen- oder innern Landzölle sind nichts als Zölle an den Grenzen der verschiedenen Provinzen eines Landes, die entweder sonst verschiedene Länder waren, und nun in Ein Reich zusammengeschmolzen, oder durch ihre Verfassung so verschieden sind, daß sie sich einander wie fremde Länder behandeln zu müssen glauben. — Wir verstehen also unter den Zöllen hier nichts anders, als diejenigen Arten von Abgaben, welche von den Waaren bey Gelegenheit ihres Transports aus einem Lande ins andere gehoben werden. Sie sind nichts als eine Art von Consumtionssteuer, und müssen daher auch nach den Principien derselben beurtheilt und geordnet werden.

Anmerkung. Geleits-, Wege-, Chauffee-, Brückengelder u. s. w. sind eine Art innerer Zölle, wie sie ur-

springlich waren, und sollen Vergütungen für die genannten Bequemlichkeits- und Sicherheitsanstalten seyn, die nicht auf einen reinen Ertrag für die Staatscasse, sondern nur auf Entschädigung für die Kosten dieser Anstalten berechnet werden sollen. Sie gehen uns daher hier zunächst nichts an, ob sie gleich auf dieselbe Art erhoben werden, als die übrigen Zölle, und in so weit die Regeln für diese auch für jene Anwendung finden. Da dergleichen Abgaben bloß nach der Last erhoben werden; so hat es damit wenig Schwierigkeit. Die sogenannten Binnenzölle werden aber häufig nach der Qualität und dem Werthe der Waaren geordnet, und dann sind sie sehr lästig und aus mehr als aus einem Grunde verwerflich. Denn 1) erschweren sie den innern Verkehr außerordentlich, weil sie Nachsuchungen, Prüfung und Schätzung der transportirten Waaren mitten im Lande nöthig machen, also Commissionaire, Um packungen, Abladungen u. s. w. mitten im Lande fordern; und 2) widerstreiten sie der Gleichheit, indem sie den Einwohnern der einen Provinz oder der einen Gegend höhere Auflagen auflegen, als den übrigen. Die, welche die Waare erzeugen, verzehren sie, ohne diese Steuer zu entrichten; die entfernten Einwohner, welche sich dieselbe zuführen lassen, müssen dafür eine Steuer bezahlen. Zu einer solchen Anordnung läßt sich kein vernünftiger Grund finden. Ist die Waare zu einer Consumtionsaufgabe geschickt; so müssen sie billig alle tragen, die sie verzehren. Es ist ungerneimt, sie bloß denen aufzubürden, welche sie nicht erlangen können, ohne sie vor einer bestimmten Stelle vorbey transportiren zu lassen.

§. 1219.

Der Eingangszoll wird von den aus dem Auslande eingehenden Waaren erhoben. Besteht er in hohen Sätzen; so vertheuert er die Waaren so sehr, daß sie nicht wieder an andere Länder ab-

gesetzt werden können, sobald diese die Waare auf andern Wegen, ohne diese Abgabe zu bezahlen, zu beziehen Gelegenheit haben. Man pflegt daher diese Abgabe zu theilen, und bestimmt den einen Theil zu derjenigen Abgabe, welche gegeben werden soll, die Waare mag zur innern Consumption bestimmt werden oder nicht, den andern aber als eine Zulage für solche, welche bestimmt zum innern Verbräuche dienen. Jenen Bestandtheil benennen die Tarife gewöhnlich Eingangszoll, auch Zoll schlechtweg, diesen Verbrauchszoll oder Verbrauchssteuer. Letzterer kann sodann zwar auch beym Eingange bezahlt werden, es ist aber gemeinlich nachgelassen, ihn erst dann zu bezahlen, wenn die Waare beym Eigenthümer anlangt, oder wenn sie zur Consumption übergeht.

Erläuterung. Der preussische Tarif unterscheidet daher Zoll und Verbrauchssteuer; der russische gleichfalls Eingangszoll und Verbrauchszoll, wo jedoch bemerkt ist, daß beyde Zölle am Eingange bezahlt werden sollen. Warum daher der russische Tarif diesen Unterschied gemacht hat, ist schwer einzusehen, da 1) das Gesetz für den Wiederausgang eingeführter Waaren keine Erstattung des Verbrauchszolles bestimmt; 2) Rußland überhaupt wenig Durchgangswaaren hat, und 3) für die, welche bloß durchgehen, ein besonderer Transitozoll festgesetzt ist. Jener Unterschied dient also in der That in Beziehung auf Rußland zu nichts, als das Rechnungswesen weitläufiger zu machen und denselben Zoll unter zwey Namen zu bezahlen, den man füglich unter Einem Namen verrechnen und bezahlen könnte. Aber auch in dem preussischen Zolltarif vom J. 1820 scheint kein festes Princip zu herrschen, woraus sich in allen

Fällen erkennen liefse, weshalb der Zoll von der Verbrauchssteuer geschieden, weshalb die Sätze so und nicht anders bestimmt, und die angenommenen Verhältnisse getroffen sind. Wenigstens liegt in den Anwendungen, welche die untergeordneten Beamten von dem Gesetze machen, manches, was sich nach vernünftigen Principien nicht wohl rechtfertigen zu lassen scheint. Nimmt man nämlich 1) an, daß der Zoll (Eingangszoll) eine Abgabe seyn soll, die jede Waare, welche in den Staat eingeht, tragen muß, sie mag darin consumirt werden, oder zur ausländischen Consumtion wieder ausgehen; so scheinen die preussischen Sätze zu hoch zu seyn. Denn sie beträgt für die meisten Waaren vom Pfunde Bruttogewicht 1 Gr. 4 Pf. Nun sind unter solchen Waaren, welche unter diese Rubrik fallen, viele, wovon das Pfund für 2 bis 6 Gr. gekauft werden kann, wie z. B. mehrere unter den sogenannten kurzen Waaren — Sonnenberger Spielfachen, die groben Schlofferarbeiten u. s. w. Auf solche beträgt also der bloße Zoll 66, 33, 25 Procent ihres Werths — Sätze, die sich weder als Consumtionsauflagen, und am allerwenigsten als Transitoabgaben rechtfertigen lassen. Was im preussischen Tarife Zoll genannt wird, scheint sich daher als Transitoabgabe durchaus nicht rechtfertigen zu lassen. Selbst für theure Waaren ist 6 Rthl. für 100 Pfund eine unerträgliche Durchgangsabgabe, welche den größten Theil des Transitohandels zerstören muß, noch dazu, da der Zoll vom Brutto erhoben wird, wodurch also das Netto oft bedeutend besteuert wird. Will man aber 2) diesen Zoll als einen Bestandtheil der Verbrauchssteuer betrachten; so zeigen sich so viele Fehler daran, daß man sich scheuen muß, ihn unter diesen Begriff zu bringen. Denn da eine Verbrauchssteuer sich nach dem verschiedenen Werthe der Dinge richten muß; so zeigt sich, daß bey Bestimmung des Zolles nur sehr geringe Rücksicht darauf genommen ist, indem Sachen, wovon das Pfund 10 bis 1000 Rthl. kostet, eben so gut mit 1 Gr. 4 Pf. für das Pfund belegt sind, als Sachen, wovon das Pfund unter 1 Rthl. bis 2 oder 4 Gr. kostet, und doch muß man glauben, daß der Werth

hat berücksichtigt werden sollen, da manche Dinge ein niedrigerer Zoll trifft, und der allgemeine Satz, wo für die Waaren keine besondern Bestimmungen feststehen, 12 Gr. für den Centner ist. — Noch eine Inconvenienz zeigt sich bey der Erhebungsart dieses Zolles, die bey der allgemeinen Bestimmung derselben nicht gehörig gewürdigt zu seyn scheint, ich meine den Umstand, das der Zoll vom Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer aber vom Nettogewicht der Waare erhoben wird. Nach dem Sinne, wie man diese Verordnung in den Zollstätten anwendet, und wie ihn die nachfolgenden Regierungsrescripte bestätigt zu haben scheinen, können hieraus Abgabensätze entspringen, an welche der Conciipient des Tarifs unnöglich gedacht haben kann, da sie aufser allem Verhältniß sind. Die Zollbeamten sind nämlich angewiesen: zuerst das Colli zu wiegen, und wenn etwas darin enthalten ist, dessen Eingangszoll nach dem Tarif 1 Gr. 4 Pf. pro Pfund beträgt, diesen Zoll vom Bruttogewicht dieses Colli zu berechnen, sodann das Colli zu öffnen, und die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht der verschlossenen Waaren auszumitteln und sie dem Zolle zuzurechnen. Was sich hierdurch für Mißverhältnisse ergeben, wird aus folgenden Thatfachen erhellen: Eine Dame bestellte sich künstliche Blumen in Leipzig, und verordnete, diese in einem Kasten so aufzuhängen, das sie sich beym Transport nicht drücken könnten. Der Commissionair nimmt dazu eine Zuckerkiste, die allein 150 Pfund wog. In dieselbe hängt er ein Pfund Blumen an Fäden auf, und schickt sie mit der eignen Gelegenheit der Dame ihr zu. Die Zollrechnung für die Dame lautete nun so:

Bruttogewicht 155 Pfund à 1 Gr. 4 Pf. pro Pfund	6 Rthl. 9 Gr. 4 Pf.
Blumen 1 Pfund	— 16 — —
	7 Rthl. 1 — 4 Pf.

Man sieht leicht, das, wenn ein Schalk die Blumen in eine Emballage von 10, von 100, von 1000 Centner eingepackt hätte, der Empfänger nach den Worten des Gesetzes mehrere Tausend Thaler für ein Pfund Blumen

hätte bezahlen müssen. Die Absurdität der Deutung dieser Verordnung würde freylich bey so auffallenden Fällen leicht bemerkt und die Verordnung von oben besser bestimmt worden seyn. Sind aber diese Verhältnisse im Großen ungereimt; so sind sie es auch im Kleinen und in geringerm Grade. Aber Beschwerden über letztere werden nicht gehört. Bezahlen aber 10,000 Individuen, deren jedes 1 Pfund zu viel verzollt, nicht auch 10,000 Pfund zu viel, und ist nur das Unrecht, was in Masse erscheint? — Mir sind viele Fälle bekannt, wo Personen in ihren Koffern steuerbare und nicht steuerbare Waaren vermischt einbrachten, und woran man vom ganzen Bruttogewichte des Koffers den Zoll erhob; mir selbst widerfuhr, daß 1 Pfund halbseidene Waaren, zwischen dicke Bretter und Wachstuch gepackt, meiner Familie zugesandt wurde, wovon das Brutto 12 Pfund wog, und folglich der Zoll eben soviel betrug, als die Verbrauchssteuer. Gewiß hat aber der Tarif so etwas nicht einführen wollen. Man sieht indess hieraus, wieviel dazu gehört, um dergleichen Steuerverordnungen so abzufassen, daß nichts gegen seine eignen Zwecke daraus gefolgert werden kann. Diese Regel, den Zoll vom Bruttogewicht nach dem Werthe der Waaren der Colli's zu ordnen, hat noch den unvermeidlichen Fehler, daß die Abgabe kleinere Quantitäten allemahl härter trifft, als große. Denn wenn 1 Pfund Waaren gehörig emballirt werden; so ist das Verhältniß des Gewichts der Emballage allemahl größer zum Gewicht der emballirten Waare, als wenn ich 100, oder 1000, oder 10,000 Pfund emballire. Man besteuert also dadurch den höher, der sich Kleinigkeiten kommen läßt, als den, welcher große Massen verschreibt. Wie läßt sich eine solche Ungleichheit rechtfertigen?

§. 1220.

Der Durchgangszoll und der Ausgangszoll ist hauptsächlich darauf berechnet, daß ihn die Ausländer wenigstens zum Theil bezahlen sollen. Wir

haben diese Materie schon im vierten Abschnitte beurtheilt. Hier soll bloß von den Erhebungsmethoden der Abgaben durch Zölle geredet werden.

§. 1221.

Bey der Organisation der Erhebung durch Zölle hat man insbesondere folgende Probleme zu lösen:

- 1) den Zoll so einzurichten, daß dabey das Gewerbe des Schleichhandels nicht aufkommen kann;
- 2) zu bewirken, daß alles, was ein-, aus- und durch das Land geht, die Zollstätten, wo die Abgaben zu entrichten sind, berühren muß;
- 3) zu bewirken, daß alles, was im Zollamte versteuert werden muß, richtig zur Anzeige komme, ohne daß die Waareneigenthümer oder die sie ein- oder durchführen, mehr belästigt werden, als es durchaus zur Erreichung des Finanzzweckes nothwendig ist, und selbst den letztern nach der Bequemlichkeit der den Zoll entrichtenden zu modificiren;
- 4) daß die Freyheit des Handels und des Verkehrs daneben möglichst geschont, und solche Einrichtungen getroffen werden, wodurch der Mißbrauch, welcher aus dem, was für die Freyheit des nützlichen Verkehrs geschieht, erfolgen könnte, verhindert wird;

5) den Zoll zu einem reinen Finanzinstitute zu machen, und alle Nebenzwecke, welche den Finanzzwecken Abbruch thun könnten, davon zu trennen.

§. 1222.

1. Wo es Zölle giebt, da giebt es auch, wie bey der Accise, Betrug und Schleichhandel, nur noch in größerem Maasse, weil an der Grenze grössere Massen von Waaren zugleich erscheinen, und also der Gewinn dabey auch für die Einzelnen viel grösser ist. Der Schleichhandel ist daher ein Feind, mit welchem alle Zolleinrichtungen zu kämpfen haben. Es kann nicht davon die Rede seyn, ihn gänzlich zu vernichten. Denn das scheint unmöglich zu seyn. Man kann nur suchen, ihn so zu schwächen, daß der Schade, welcher dadurch angerichtet werden kann, unbedeutend wird.

§. 1223.

Das, was dem Schleichhandel seine größte Stärke verleiht, sind: Waarenverbote und unproportionirlich hohe Zollsätze, d. i. solche, die in einem zu hohen Verhältnisse zu dem Werthe der Waaren stehen. Durch beyde wird nämlich der Preis der Waaren, welche sie betreffen, so hoch in die Höhe geschoben, daß ein ansehnlicher Gewinn aus dem Schleichhandel mit denselben entsteht, wodurch die Kosten und Ge-

fahren des Unterschleifes reichlich bezahlt werden. Dieser Gewinnst wird sodann eine Lockspeise für viele, den Schleichhandel zu ihrem Gewerbe zu machen und allen Scharffinn anzuwenden, die Zollbeamten und Aufpaffer zu hintergehen, wenn dieselben nicht lieber selbst mit den Schleichhändlern gemeine Sache machen wollen, und ihrem Gewerbe die größtmöglichste Ausdehnung zu verschaffen. Was Einzelne heimlich unverzollt aus- oder durchführen, ist höchst unbedeutend gegen das, was da geschieht, wo der Schleichhandel ein förmliches Gewerbe geworden ist. Der Reiz, welchen der hohe Gewinn dazu giebt, ist so stark, daß noch keine Regierung mächtig, klug und glücklich genug gewesen ist, zu machen, daß der Schleichhandel kein Gewerbe wird, wo dieser Reiz existirt.

Erläuterung. Kein Land hat vielleicht eine vortheilhaftere Lage, um die vollkommensten Zolleinrichtungen zu treffen und den Schleichhandel zu verhindern, als England. Dennoch ist er in keinem Lande der Welt weiter getrieben, als dort. Es existirt daselbst, nach den sichersten Nachrichten von *Wendeborn*, *Archenholz*, *Colqhoun* und andern neuern Berichten eine ausgedehnte Societät von Schmugglern, welche eine solche Macht besitzt, daß sie aller Staatsgewalt trotzt. Sie hat Schiffe mit dreysig und mehr Kanonen ausgerüstet, welche die kleinern Fahrzeuge der Schmuggler unter ihrem Schutz nehmen, und sie gegen die Anstalten der Regierung oft aufs hartnäckigste vertheidigen, wobey oft die blutigsten Gefechte mit den Zollschiffen der Regierung vorfallen. Obgleich eine Menge bewaffneter Zollschiffe (über 50) an den Küsten von England und Schottland

land beständig kreuzen; so reichen sie doch nicht hin, das Schleichhändlergewerbe zu zerstören. Vielmehr thun die Schmuggler mit ihrer Seemacht nicht nur diesen, sondern selbst den Kriegsschiffen Widerstand, und schlagen sie nicht selten in die Flucht. Sowohl zu Wasser als zu Lande sind die Schmuggler bewaffnet. In der einzigen Graffschaft Suffolk waren im Jahr 1745 nicht weniger als 4551 Pferde zum Dienste der Schmuggler gebraucht worden. Es gehen Ladungen 20—200 Pferde stark mit Contrebande auf den Strafsen. — Was muß nicht die Anstalt gegen eine solche illegale Macht dem Staate kosten, und wieviel müssen die Schleichhändler gewinnen, um solche Mittel anwenden zu können. Noch vor Kurzem (1821) wurde von Herrn *Hobhaus* im Unterhaufe eine furchtbare Schilderung von diesem stets fort dauernden und sich täglich verstärkenden Kriege der Schmuggler gegen die königliche Marine gemacht, und gezeigt, wie tagtäglich eine Menge Matrosen und Seeofficiere ihren Tod in den Schlachten mit den Fahrzeugen der Schmuggler finden. — In Frankreich herrscht an den Grenzen ein ähnlicher Kampf, obgleich in geringem Maasse. In Spanien hat von jeher dasselbe Zollsystem geherrscht, und so haben sich auch dort beständig dieselben Wirkungen gezeigt. Alle an die Pyrenäen grenzenden Provinzen treiben den Schleichhandel mit Frankreich, und die Küstenländer mit allen Völkern der Welt. Besonders berühmte Schmuggler sind die Biscayer. Sie schleppen zu Fuß die größten Lasten auf dem Rücken über himmelhohe Berge, auf Pfaden, die nur sie kennen. Bey der Ebbezeit holen sie dieselben aus den Böten und Spediren sie weiter, und wehe dem Zollbeamten, der es wagen würde, sie anzugreifen. Die ganze Nation von Biscaya wird von Jugend auf zu Contrebandiren erzogen. Sie muntern die Jugend durch Lieder und heroische Erzählungen von den kühnen Thaten der Schmuggler zu ähnlichen Wagstücken auf. Selbst in den Schauspielen der Spanier machen die muthvollen Contrebandiren die Helden des Stücks aus. Noch ganz neuerlich wurde in der Versammlung der Cortes geklagt,

wie die Schmugglerschiffe ein Kriegsschiff, das die Con-
trebandiers im Zaume halten sollte, völlig blockirten.
Welches sittliche Verderben wird durch ein solches Be-
steuerungssystem in das Herz des ganzen Volks gepflanzt!
In dem Zollwesen von Rußland spielt List und Be-
stechlichkeit eine grössere Rolle, als die Gewalt. So
lange Zölle existiren, hat dort der Schleichhandel den
grössten Umfang, und nicht selten haben die Agenten
desselben die schrecklichsten Mittel gegen kaiserliche
Beamte gebraucht, die dem Uebel ernstlich zu steuern
versuchten. In den Jahren, wo das Zollsystem am streng-
sten gegen ausländische Waaren war (1810 — 1814),
konnte man in diesem Reiche jede verbotene Waare be-
liebige in jeder Quantität gegen 10 — 15 Procent Assen-
suranzgelder erhalten. Untersuchungen gegen die Zölle
in Radzivilow, Odeffa, Polangen, Reval u. s. w. hö-
ren nie auf, vermindern aber das Uebel nicht um ein
Haar. Kaum ist ein Loch verstopft; so eröffnet die List
zehn andere. Die alten Beamten werden abgesetzt; die
neuen aber treten bald in ihre Fußstapfen. — So lange
Verbote und hohe Zollsätze bestehen, wird auch Niemand
den Schleichhandel ausrotten. Man erstaunt über die
Menge confiscirter Waaren und Strafgerichte; und immer
zeigen diese weniger die Wachsamkeit der Zollofficiant-
en, als vielmehr die ungeheure Quantität der nicht er-
tappten Schleichwaaren an. Denn würden wohl so viel
erwischt werden, wenn nicht noch vielmehr unentdeckt
durchkämen? Und wie muß dem nachdenkenden Staats-
manne zu Muth werden, wenn er die Strafgerichte als
eine bedeutende Einnahme in dem Budget erblickt.
Die Größe der Summe der Strafgerichte deuten auf die
Größe der Gebrechen der Staatseinrichtungen an.

§. 1224.

Nur ein einziges zuverlässiges Mittel giebt es,
den Schleichhandel als Gewerbe nicht aufkom-
men zu lassen, nämlich weder Waaren gänzlich zu
verbieten, noch solche hohe Zollsätze anzunehmen,

die den Schleichhändlern große Gewinnste sichern: Sind in einem Lande Waaren gänzlich verboten; die in Menge gesucht werden; so werden diese dem Schleichhandel immer großen Gewinn gewähren, und er wird sich zum Gewerbe bilden. Ist er aber einmahl Gewerbe, so wird er nicht bloß solche Waaren fördern, die einen hohen Gewinn versprechen, sondern er nimmt auch die kleinsten Gewinnste mit, weil sie die größern vermehren helfen, und die Gefahr doch einmahl übernommen ist. Dasselbe ist der Fall, wenn auch nur eine einzige sehr gesuchte Waare verboten, oder so hoch besteuert ist, daß sie den Schleichhandel als Gewerbe unterhalten kann.

§. 1225.

Man kann sicher annehmen, daß der Schleichhandel als Gewerbe nicht bestehen, oder doch nur einen unbedeutenden Umfang gewinnen wird, wenn er nicht wenigstens über zehn Procent einbringt. Nähme man daher zehn Procent als den höchsten Steueratz in einem Zolltarife an; so würde der Schleichhandel als Gewerbe nicht aufkommen können. Denn jeder wird doch lieber diese zehn Procent dem Zolle geben als dem Schleichhändler, da der Verkehr mit letzterem doch immer gefährlich bleibt, und Niemand sich für nichts in Illegalitäten einläßt. Ja nimmt man an, daß das Schleichhändlergewerbe 10 Procent Gewinn erfordert; so könnte man ohne Gefahr ei-

nige, Waaren selbst noch einige Procent höher besteuern, weil doch wenige ihr Gewissen allzu wohlfeil verkaufen und die grössere Sicherheit bey dem Handel doch auch etwas werth ist. — Einzelne Defraudationen, besonders kleiner Quantitäten, werden hierdurch freylich nicht gänzlich unterbleiben, aber der Zoll hat schon viel gewonnen, wenn es ihm gelingt, das Gewerbe des Schleichhandels zu zerstören.

§. 1226.

Man kann freylich einwenden, daß die hohen Staatsbedürfnisse so niedrige Zollsätze nicht gestatten. Allein die große Frage ist, ob sich durch niedrige Zollsätze, weislich vertheilt, nicht eine Summe erheben läßt, welche der, welche hohe Sätze bringen, wo nicht ganz gleich, doch sehr nahe kommt? Dieses wird nicht unwahrscheinlich, wenn man erwägt: 1) daß sodann die ganze Quantität, welche jetzt der Schleichhandel ohne Zoll hereinbringt, mit verzollt wird; 2) daß man einige Dinge, die jetzt niedrig bezollt sind, etwas höher ansetzen, die jetzt ganz frey eingehenden Gegenstände mit anziehen, und dadurch einen Theil des Defects decken kann; 3) daß man bey mäßigen Sätzen eine Menge kostbarer Anstalten gegen die Schleichhändler, als: Aufpaffer, Wachen und Zollofficianten, ersparen kann; 4) daß die Consumtion sich bey niedrigen Steuersätzen vergrößert (§. 1124.), und also auch die Zolleinnahme erhöht.

§. 1227.

2. Hat ein Land eine folche geographifche Lage, dafs es ein continuirliches, von keinem fremden Gebiet durchkreuztes Ganzes ausmacht, dafs es von Waffer, Wäldern, hohen Gebirgen umgeben ift, wenig und keine andern Zugänge hat, als die der Staat dazu machen will; fo ift der zweyte im 1221ften Paragraph erwähnte Umftand freylich leichter zu bewirken. Stofsen aber die Landesgrenzen in grofser Ausdehnung an andere Länder, ift die Landung an ausgedehnten Küften allenthalben leicht, wird das Land von fremden Ländern oft unterbrochen; fo ift die Controllirung der aus- und eingehenden Waaren fchwer, ja oft ganz unmöglich, und dergleichen Ländern ift um fo mehr zu rathen, wo nicht auf die Zölle ganz zu verzichten, doch die Zollfätze fo niedrig anzufetzen, dafs das Einschleichen der Waaren keinen grofsen Vortheil gegen die damit verknüpfte Gefahr gewährt. Die Klugheit rathet in folchem Falle bey Bestimmung der Zollfätze zugleich auf die Sätze der Nachbarländer Rückficht zu nehmen, und wo fichts thun läfst, mit diefen gleiche und nie höhere Sätze anzunehmen, damit die Differenz der Preise keine Einladung abgeben könne, die Waaren aus den Grenzländern einzufchleichen.

§. 1228.

Wo ein Zollfyftem eingeführt werden foll, da müffen in allen Fällen bestimmte Ein- und Aus-

gänge des Landes gesetzlich eingeführt, Zollstraßen angeordnet, alle übrige Zugänge möglichst erschwert, und die Fahrt von solchen Fuhrwerken, die zollbare Waaren führen, durch andere Zugänge oder auf andere Straßen scharf verpönt und bewacht werden. Erschwert werden die illegalen Zugänge, wenn die Stellen, wo sie möglich sind, durch Anpflanzung von Gebüsch, Gräben, spanischen Reitern u. s. w. unzugänglich gemacht werden. Auch diese Gesetze werden um so weniger verletzt werden, je märsiger, aber um so weniger helfen, je höher die Zollsätze sind. Auch müssen die gesetzlichen Zollstraßen so bestimmt werden, daß dadurch der Handel nicht zu so großen Umwegen genöthigt wird, und die dadurch entstehende grössere Fracht einen Reiz enthält, andere Wege mit Gefahr aufzsuchen.

§. 1229.

3. Um zu bewirken, daß alles Verzollbare zur Anzeige kommt, wendet man gewöhnlich die strengsten und verdrießlichsten Mittel für die Eigenthümer und Führer der Waaren an. Abladungen, Eröffnungen der Ballen, Fässer, und genaue Visitationen aller offenen oder verschlossenen Pakete, sind etwas so lästiges für die Frachtleute und für die Reisenden, daß man das ganze Zollsystem um dieser Beschwerlichkeiten noch mehr erwünscht, als um des zu bezahlenden Geldes wil-

len. Ganz können allerdings diese Beschwerlichkeiten nicht weggeschafft, indessen können sie doch bey niedrigen Zollfätzen sehr gemildert werden. Das erste, worauf man zu denken hat, ist ein guter Zolltarif. Dieser besteht in dem Verzeichnisse aller zu verzollenden Waaren, mit der Bestimmung, wieviel von jeder Waare nach dem Maafs, Gewicht, Stück oder Werth bey dem Eingange, Ausgange oder Durchgange Zoll zu bezahlen ist. — Ein solcher Tarif ist um so vollkommner, a) je bestimmter die Namen und Classen der Waaren sind, so dafs nie ein Zweifel entstehen kann, unter welchen Namen eine Waare gehört; b) je vollständiger er den Gattungen nach ist, so dafs nie eine Waare vorkommen kann, die nicht sogleich unter eine Rubrik darin gebracht werden könnte; c) je weniger der Classen oder Gattungsnamen sind, d. h. je kürzer er ist; und d) je leichter die Anwendung des Maafsstabes darin bestimmt ist, nach welchen jede ein-, aus- und durchgehende vorkommende Waare besteuert werden soll.

§. 1230.

Der erste Eintheilungsgrund der zu verzollenden Waaren muß von ihrer nächsten Bestimmung hergenommen seyn. Demnach sind zu unterscheiden: 1) gerade durchs Land gehende Waaren; 2) Waaren, von denen noch ungewiß ist, ob sie zum innern Verbrauch dienen

werden, oder nicht; 3) Waaren, welche für den innern Verbrauch bestimmt sind; 4) aus dem Reiche gehende inländische Waaren.

§. 1231.

Zu welcher dieser Classen die, die Zollstätte passirenden Waaren gehören, muß der erste Punct der Declaration der Waarenführer seyn. Was der Zoll in Ansehung der Besteuerung der Abgabensätze solcher Waaren zu beobachten hat, welche, ohne Abladung gerade durchs Land durchgehen, ist schon oben (§. 1188 u. f.) erklärt. Die Erhebung desselben wird am leichtesten, und das Transitogewerbe am wenigsten störend seyn, wenn der Durchgangszoll bloß nach dem Gewicht erhoben wird, und selbst das Wägen wird erspart, wenn man ihn zu Lande nach Pferdeslasten, und bey Wassertransport nach Schiffslasten oder Tonnen erhebt, ohne daß die Qualität und der Werth der Waaren dabey im geringsten berücksichtigt wird. Freylich muß in diesem Falle der Zollsatz so niedrig angenommen werden, daß ihn auch die Waare vom niedrigsten Werthe ertragen kann, und daß dadurch durchaus Niemand abgehalten wird, unser Land zu passiren, oder auf den Gedanken kommt, einen Umweg aufzusuchen, wodurch die Passage durch unser Land vermieden wird. Der letzte Umstand muß bey Bestimmung der Transitozölle jederzeit aufs sorgfältigste erwogen werden.

Denn es ereignet sich leicht, daß durch die Vermeidung der Waarentransporte durch unser Land, demselben weit mehr Vortheile entzogen werden, als die höheren Transitozölle in die Staatscasse bringen. Oft bringt 1) die Menge der durchgehenden Fuhrwerke und Waaren bey niedrigen Sätzen mehr in die Zollcasse, als die verminderte Durchfuhr bey weit höheren Sätzen, und 2) wenn auch bey niedrigen Sätzen der Durchfuhrzoll unmittelbar weniger einbrächte: so erhalten dadurch die innern Gewerbe und der innere Handel durch das Leben, das er dem Staate zuführt, so große Gewinnste, daß der Staat von denselben oft weit mehr durch andere directe und indirecte Steuern zieht, als die höhern Transitofätze ihm bringen könnten. Nicht zu gedenken, daß jene Abgaben Resultate des wachsenden Nationalreichthums sind, übertriebene Transitogefälle aber nur unter Seufzern oder Fluchen der Fremden erpresst werden, und daneben die innern Quellen der Vermehrung des Reichthums austrocknen.

Erläuterung. Diese Behauptungen gelten vorzüglich von einem Lande, das eine solche Lage hat, daß es eine bequeme Durchfahrt für den Handel vieler angrenzenden Länder ist. Ein solches Reich hat die bequemste Lage für einen vortheilhaften Zwischenhandel, und dieser wird für dasselbe eine so fruchtbare Quelle des Reichthums, daß alle erpresste hohe Durchfuhrzölle nie so viel einbringen können, als eine weise Politik aus dem durch Begünstigung des Zwischenhandels befreiten Verkehr ziehen kann. Irren wir nicht, so haben die preussischen Staaten eine solche Lage, die

hauptsächlich zur Begünstigung des Tranfito- und Zwischenhandels auffodert. — Ist der Tranfitozoll in einem solchen Reiche so hoch, daß die Waaren denselben nicht vertragen können, so unterbleibt er ganz; und wenn dem Staate die hohen Sätze, die er von den wenigen aus Noth durchgehenden Waaren zieht, auch wirklich viel einbringen, so verliert die Nation doch den ganzen Gewinn, der ihr aus dem vermehrten Zwischenhandel entspringen würde. Man setze, es gehen 10,000 Centner durchs Land, wenn der Tranfitozoll 6 Rthl. für den Centner beträgt: es werden aber durch den Umstand, daß man ihn auf 12 Gr. herabsetzt, die durchgehenden Waaren bis auf 120,000 Centner vermehrt; so hat 1) die Casse dieselbe Einnahme, und 2) wieviel mehr gewinnen die innern Gewerbe durch die vermehrten Durchgangszölle, und welcher Verkehr mit andern Dingen knüpft sich gewöhnlich an einen solchen Waarendurchgang?

§. 1232.

Will man ja verschiedene Zollsätze für den Durchgang verschiedener Waaren annehmen; so müssen diese doch immer auf solche Kennzeichen gebauet seyn, welche diesen Unterschied ohne Visitation, Ab- oder Umladung erkennen lassen; dasselbe muß auch in Ansehung der Prüfung der Lasten Statt finden. Immer muß der bloße Augenschein hinreichend seyn, um den Abgabefatz bey durchgehenden Waaren zu bestimmen.

Erläuterung. In dieser Hinsicht kann man

- 1) einen Unterschied zwischen verpackten und emballirten Colli's und zwischen losen, offen liegenden Waaren machen. Jene haben in der Regel einen höheren Werth, und ein Durchgangszoll von 5 Rthl. für die Pferdeslast, wird für keine dieser Art Waaren sehr schwer seyn oder den Durchgang hindern. Dagegen

werden lose Waaren einen solchen Zoll nicht ertragen können, wie Werkstücke, Mühlsteine, Maculatur u. s. w. Für letztere müssen daher geringere Transitofätze Statt finden, wenn man sie nicht ganz frey passiren lassen will.

- 3) Muß es jedem frey gelassen werden, den Durchgangszoll entweder nach Pferdeslasten zu bezahlen, oder seine Waaren auswägen zu lassen, wenn er vorgiebt, weniger Centner geladen zu haben, als auf die Zahl der angepannten Pferde als Pauschquantum (10 Centner aufs Pferd) angenommen wird.

§. 1233.

Ein Hauptproblem beym Durchgange der Waaren, dessen Lösung in vielen Fällen große Schwierigkeiten hat, ist: zu bewirken, daß die Durchfuhr nicht zum Schleichhandel gemißbraucht werde. Wie überzeugt man sich also: 1) daß die Waaren wirklich so, wie sie eingegaegen sind, auch wieder aus dem Lande herausgehen, daß unterwegs keine Ausladungen, Umladungen oder sonst Veränderungen damit vorgenommen werden, die den Gesetzen zuwider sind und das Staatsinteresse verletzen, und 2) wie überzeugt man sich davon auf solche Weise, daß keine unnütze Plackereyen daraus entstehen, und das Transitogeschäft und das Gewerbe der Fuhrleute dadurch nicht gestört werde?

§. 1234.

Um diesen Zweck zu erreichen, muß:

- 1) Jeder Frachtmann eine vollständige Declaration seines Transitoguts beym Eingangszoll-

amate abgeben. Dieses wird im Durchgangspasse genau bemerkt, und in demselben die Strafe genau vorgeschrieben, welche das Transitgut im Lande zu nehmen hat, und die der Fuhrmann zugleich bestimmen kann und ihm gewährt werden muß, wenn nicht erhebliche Ursachen solches zu verweigern ihm entgegenstehen. Zoll- oder Packhofsämter, vor welchen ihn sein Weg vorbeiführt, attestiren auf seinem Passe, daß er die Strafe bis zu ihnen gehörig gehalten, und beym Ausgangszolle liefert er den Pass ab, und er geht ungehindert heraus, wenn sich kein offener Verdacht findet, daß eine Verfälschung vorgegangen.

- 2) Sind die Wagen vollgeladene Frachtwagen, so werden sie plombirt, und dabey ist eine Verfälschung und Betrug nicht so leicht möglich. Ob die Angabe ihrer Ladung richtig, läßt sich schon ziemlich sicher aus dem Außern der Emballage, Fassung u. s. w. erkennen, da fast jede Waare ihre bekannte Emballage hat, und nur in besondern Fällen, welche kluge Zollbeamte leicht auswittern, Betrug bey solchen Verpackungen Statt findet, besonders dann höchst selten wird, wenn die übrigen Theile des Zollsystems auf billigen Einrichtungen beruhen. Ueberdies werden die Frachtfuhrleute auf Straßen, wo

grofser Verkehr Statt findet, den Zollbeamten nach und nach bekannt; diese lernen den Waarenzug, die Art der Waaren, die Art der Verladung und alle übrige Umstände genau kennen, und sind sehr bald im Stande zu beurtheilen, wo es auf Betrug angelegt ist, so dafs durch grofse Frachtwagen, die zum Durchgange erklärt sind, nicht leicht viel Unterschleif getrieben werden kann, wenn nur sonst die Zollbeamten selbst nicht verdorben sind, und etwa den Schleichhandel absichtlich begünstigen.

- 3) Hat ein Fuhrwerk gemischte Ladung, so dafs einige Colli's im Lande bleiben, andere durchgeführt werden, oder neue hinzu geladen werden sollen; so müssen die einzelnen durchzuführenden Colli's besonders namhaft gemacht, plombirt und deren richtiger Ausgang beym Ausgangszolle attestirt werden.
- 4) Wenn die Durchführenden ganz unbekannt und verdächtige Leute sind, und überdies der Durchweg viele Gelegenheiten anbietet, Veränderungen mit der Ladung unvermerkt vorzunehmen; so giebt es freylich kein anderes Mittel, das Zollamt gegen den Betrug zu sichern, als: 1) entweder Begleitung bis zum Ausgange durch Zollwache, oder 2) Bürgschaft eines bekannten soliden Mannes, oder 3) Deponirung der ganzen Zollsumme, welche

die Waare zu erlegen hat, wenn sie im Lande bleibt, und Erfattung derselben durch das Grenzzollamt bey der Ausfuhr, wenn deren Ausgang verificirt wird.

Es wird aber dieser letzte Fall (Nr. 4.) in einem Lande, wo das Zollwesen in guter Ordnung ist, höchst selten vorkommen. Einige wachsame Strafsenbereiter werden im Stande seyn, die Beobachtung der vorgeschriebenen Zollstrafen in Ordnung zu erhalten. Und wenn dabey verordnet ist, das Verdachtsgründe erst angezeigt und von den Obern als gegründet anerkannt werden müssen, ehe Operationen vorgenommen werden können, welche die Fuhrleute aufhalten, das alle solche Operationen nur auf Befehl der oberen Beamten vor sich gehen können; so wird auch den niedrigen Zollofficianten die Gelegenheit abgeschnitten werden, die Durchführenden zu chicaniren.

§. 1235.

Die Zollsätze für die zur inländischen Consumption bestimmten Waaren müssen höher seyn, als für die durchgehenden Güter, wenn überhaupt auf die Consumtionssteuer ein bedeutender Theil der Staatseinnahme gegründet werden soll. Daher müssen Güter dieser Art nach ihrem Werthe versteuert werden. Es wäre freylich gut, wenn die Waaren bey der Verzollung gar keiner weitern Eintheilung bedürften, sondern wenn alle bloß

nach Maafs, Gewicht oder Stückzahl, so wie sich solche äusserlich am bequemsten erkennen lassen, versteuert werden könnten. Allein ein solcher Zoll würde gar zu wenig einbringen, und es wird deshalb nothwendig, auf den Werth der Waaren Rücksicht zu nehmen, und dieselben darnach mit verschiedenen Zollfüßen zu belegen (§. 1133.). Indessen würde die Quälerey unendlich werden, wenn man den Werth jedes einzelnen Dinges beym Zoll erforschen wollte, obgleich dadurch freylich der Zoll am angemessensten eingerichtet werden könnte. Folgende Regeln scheinen die Mittel zu seyn, das Interesse des Zolls mit der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zu vereinigen.

§. 1236.

I. Diejenigen Waaren, welche am häufigsten im Verkehr vorkommen, in den größten Quantitäten eingehen und von denen die ergiebigste Zolleinnahme zu erwarten, die an ihrem Aeufseren am leichtesten zu erkennen sind, als: geistige Getränke, Zucker, Caffee, Baumwolle, Seide, baumwollene und seidene Waaren, Thee, Reifs, Rosinen, Speiseöle, Farbematerien u. s. w. werden im Tarife insbesondere namentlich rubricirt; wo verschiedene Claffen dem Werthe nach davon einzugehen pflegen, da werden sie in zwey, drey oder mehr Classen getheilt, und für jede Classe ein Werthsatz, welcher der Zollpreis

heißt und der nach dem mittlern Marktpreise zu berechnen ist, bestimmt.

2. Alle Artikel, wovon geringere Quantitäten einzugehen pflegen, werden so in Gattungen geordnet, wie einerley Maafs oder Gewicht ohngefähr gleichen Werth hat, wo es nöthig ist, in Werthclassen getheilt, für diese die Zollpreise bestimmt und darnach der zu erhebende Zoll berechnet.

3. Für alle Waaren, die nicht im Tarif auf diese Weise namhaft gemacht sind, werden zehn oder mehr Werthclassen errichtet, und der Einbringer erklärt, in welche dieser Classen seine Waare gehöre.

§. 1237.

Der Einbringer giebt nun zuerst, wie das bey allen Zöllen üblich ist, eine vollständige Declaration aller bey sich führenden Waaren, und bestimmt, ob sie bloß durchgehen, oder im Lande bleiben sollen. Im Falle die Waaren im Lande bleiben, zieht der Zollofficiant aus dieser Declaration die steuerbaren Waaren heraus, und bringt sie in die formelle Ordnung, geht sie mit dem Fatirenden durch, und macht ihn mit den verschiedenen Classen und Zollpreisen, welche der Tarif darüber enthält, bekannt, so wie mit den Steuerprocenten. Hierauf fodert er ihn auf, seine Waaren zu classificiren, ob er sie in die 1ste, 2te oder 3te Classe u. s. w. rechnen will. Wo äußere Form, Gefäße, Kisten,

Emballage u. f. w. die Gattung des Inhalts fattsam andeuten, da ist die Erforschung der Gattung gar nicht weiter nöthig, so wenig als wenn die erklärte Waarengattung unter die theuersten gehört. Wo Gewicht oder Maafs aus äufsern Kennzeichen nicht sicher erkannt werden kann, da muß dasselbe durch die Waage erforscht werden. Erklärt der Einbringer seine Waare in die Classe des höchsten Werths, so ist weder Visitation noch Eröffnung des Colli's nöthig; erklärt er sie in eine niedrigere, so muß die Qualität der Waare sichtbar gemacht werden, und wenn der officielle Taxator die Waare zu niedrig gesetzt findet, so theilt er dem Fatenten seine Gründe mit, weshalb er glaubt, daß die Waare in eine höhere Classe gesetzt werden müsse. Ist der Einbringende damit nicht zufrieden; so wird die Sache dem Zollamte vorgetragen. Alle Zollbeamten besichtigen sodann die Waare, und sie haben das Recht, die Waare für den Zollpreis der darauf folgenden höhern Classe, als in welche sie der Fatent gesetzt wissen will, für seine Rechnung zu behalten. Das Zollamt bezahlt sodann den Zoll der höhern Classe sogleich und den Werth der Waare an den Eigenthümer durch einen Wechsel auf die Zollcasse, der nach zwey Monaten zahlbar ist. Binnen dieser Zeit wird die Waare verkauft, und aus dem Erlös die Bezahlung derselben bewirkt. Den dabey herauskommenden Gewinn oder Verlust tragen die Zollbeamten nach dem Maafse ihres

an dem Kaufe genommenen Antheils. Das Zollamt haftet dem Eigenthümer für die Zahlung, jenem aber die Zollbeamten, welche die Waare auf ihre Rechnung kaufen. — Auch kann eine Gesellschaft von Privatleuten organisirt werden, welchen die Waaren von zweifelhafter Classe unter den angegebenen Bedingungen angeboten werden, die aber Zoll und Waaren sodann gleich baar bezahlen müssen, wenn der Eigner ihnen nicht freywillig creditiren will.

Erläuterung. Eine ähnliche Einrichtung ist in England, wo der Zoll die Waare für den declarirten Werth mit 10 Procent Zuschufs behalten kann. Dieselbe Bestimmung ist in dem neuen russischen Tarif vom J. 1820 aufgenommen. Unser Vorschlag mildert das Gesetz noch, indem der Zoll die Waare nur für den Preis der nächsten höhern Classe derselben Waare behalten kann. Dieses kann nicht anders zum Vortheil des Zolles geschehen, als wo der Betrug offenbar ist. Die Werthclassen werden auch jedesmahl weiter als 10 Procent von einander abstehen, und deshalb dem Fatirenden einen bedeutenden Gewinn geben, wenn er wirklich aufrichtig declarirt hat.

§. 1238.

Findet sich für die Waare kein Name im Tarif; so gehört sie unter die unbestimmten oben (§. 1135.) erwähnten zehn oder mehr Classen. Diese müssen vom kleinsten bis zum größten Werthe steigen. Der Einbringer erklärt, in welche Classe seine Waare gehöre, und das übrige Verfahren ist dem im vorigen Paragraphen angegebenen gleich. — Sind in einem Colli verschiedene Waaren, die sich

nicht unter Eine Gattung und in Eine Classe bringen lassen; so müssen sie entweder ausgeschieden und jede Gattung besonders nach Maafs, Gewicht und Preis bestimmt werden, oder es kann auch dem Einbringer gestattet werden, nachdem er den Inhalt im Einzelnen angegeben hat, den Totalpreis des Colli zu declariren; das Colli wird sodann geöffnet, und vom Taxator beurtheilt, ob der Preis billig angegeben. Scheint ihm der Werth zu gering angegeben, so schlägt er einen höhern Satz vor, und wird dieser vom Einbringer verworfen, so kann der steuerbare Inhalt desselben mit 15 Procent Zuschufs zu dem declarirten Werthe von dem Zollamte oder der sonstigen Kaufgesellschaft behalten werden.

Erläuterung. Die Eintheilung der Waaren in Classen und die Bestimmung ihrer Zollpreise vervollkommnet das Zollwesen auferordentlich. Denn nur dadurch wird es möglich, die Waaren nach ihren, dem Werthe angemessenen, Procenten zu besteuern, und zu verhüten, dafs kein so hoher Zoll auf Waaren von niedrigem Werth fällt, dafs dadurch ein Reiz zum Schmuggeln entsteht. — Wenn eine Flasche Champagner 4 Gr. Steuer giebt, so ist der Champagner Wein mit etwa 10 Procent besteuert; müssen aber für eine Flasche Wein, die 10 Gr. zu stehen kommt, auch 4 Gr. gegeben werden, so zahlt dieser Wein 40 Procent. Wie unrecht ist es, den schlechtern Wein, den der Aermere konsumirt, mit 40, und den bessern, den blofs reiche Leckermäuler trinken, mit 10 Procent zu besteuern! Eben so fehlerhaft ist es, alle Leinwände, alle baumwollene, alle seidene und wollene Waaren in eine oder höchstens zwey Classen zu werfen. — Die Absicht, dadurch Visitation und Schätzung zu erleichtern, ist zwar recht gut, aber sie ist nicht ausführ-

bar, wenn dadurch viel gröfsere Uebel, nämlich die schreyendste Ungleichheit in der Besteuerung und das Schleichhändlerfytem, hervorgebracht werden. Und doch wird nur wenig von jener guten Absicht erreicht. Denn es müssen hier doch die Colli's eröffnet und die Qualität der eingehenden Dinge erforscht werden. Kann man also einmahl die Unbequemlichkeit des Nachsuchens und Schätzens nicht vermeiden; so ist es immer besser, soviel davon beyzubehalten, als zur Bewirkung eines höhern Zollertrags und einer größern Gleichheit in der Besteuerung nöthig ist, und dagegen den Einpassirenden andere Bequemlichkeiten zu gestatten, die sich mit diesem Hauptzwecke vereinigen lassen.

§. 1239.

Besteuert man die Waaren nach ihrem Werthe, und behält bey Bestimmung der Sätze allein den reinen finanziellen Zweck im Auge; so kann man alle Waaren ohne Unterschied mit einerley Procenten belegen. Hierdurch wird das Steuerfytem sowohl in Beziehung auf die Bestimmungen der Steuer, als in Beziehung auf das Rechnungswesen ungemein klar und einfach, und zugleich den Principien, welche wir oben bey den Abgaben überhaupt und den Consumtionsabgaben insbesondere angeführt haben, angemessen. Denn hierdurch wird die Waare nach dem Maafse der auf die Consumtion gewandten Ausgabe besteuert, und seine Abgabe steigt in richtiger Proportion mit der Gröfse des Aufwandes, den er auf seine Consumtion verwendet. Wer die Flásche Wein zu 3 Rthl. trinkt, bezahlt billig eine gröfsere Steuer dafür, als wer

sich mit einer Flasche zu 8 Gr. begnügt. — Da aber auch das Verhältniß zum Werthe immer dasselbe bleibt, man mag theure oder wohlfeile Waaren einführen; so steigt mit dem Wachsthum der Abgabe der Reiz zum Schleichhandel nicht. Denn wäre z. B. der Steuerfuß durchgängig 6 Procent; so werde ich immer nur 6 Procent gewinnen können, ich mag für 100 oder für 1000 Rthl. einpacken, aber die Gefahr des Verlustes wird sich mit dem steigenden Werthe in viel stärkerer Proportion vergrößern, als der Gewinn, den man beym Schleichhandel machen kann. Daher wird ein solches System den Schleichhandel als Gewerbe nicht aufkommen lassen, wenn die Zollsätze z. B. sechs Procent nicht übersteigen.

Anmerkung. Es würde zu gewagt seyn, die Procente anzugeben, welche man im Zolle nicht übersteigen darf, um sich gegen Schleichhandel zu sichern. Es giebt vielleicht einige Waaren, wo man ohne Gefahr bedeutend höhere Procente annehmen kann, als bey andern, und es kann die Finanzpolitik es fodern, dergleichen zu benutzen. Diese müssen dann unter die Ausnahmen gerechnet werden, so wie die, wo die Umstände erniedrigte Zollsätze fodern. Die Bewegungsgründe zur Erhöhung oder Erniedrigung der Procente werden aber immer in den bisher entwickelten Grundsätzen ihre Rechtfertigung finden müssen.

§. 1240.

Die Unterscheidung zwischen Eingang- und Verbrauchszoll oder Verbrauchssteuer ist überflüssig, unnütz und verdunkelt nur die Erhe-

bungsweise, in wie weit nämlich der Eingangszoll eben so wie der Verbrauchszoll nach dem Werthe der Waaren bestimmt wird. Denn es ist gar nicht abzusehen, weshalb man nicht den ganzen Zoll unter Einem Titel hebt. Soll aber der Eingangszoll der Durchgangszoll seyn; so darf er nicht nach dem Werthe der Dinge bestimmt werden. Denn um diese zu erforschen, bedarf man der Visitation und Durchsuchung der Waaren: eine Maafsregel, welche offenbar der größte Feind des Transitohandels ist. Auch ist ein Transitozoll von 6 Procent z. B. für die meisten Waaren unerträglich, und vernichtet insbesondere allen Rückhandel.

Erläuterung. Die leipziger Messe war sonst ein Stapelplatz für bielefelder Leinwände, rheinische Leder, westphälische Eisen- und Stahlwaaren u. s. w. Ein großer Theil dieser Waaren wurde von den preussischen Provinzen an der Elbe und Oder in Leipzig gekauft und ging also in die preussischen Staaten zurück. Da aber jetzt der Eingangszoll dieser Waaren gegen 6 Procent beträgt; so würde schon dieser den bisherigen geraden Verkehr von Leipzig aus, mit den Elbprovinzen hemmen. Da nun aber noch obenein diese Waaren, da ihr preussischer Ursprung nicht attestirt werden kann, den Consumtionszoll zu bezahlen haben, der mit dem Eingangszolle 20, von manchen Waaren gar 30 Procent ausmacht; so ist dieser Handel auf legitimen Wege gänzlich vernichtet. Man irrt sich aber, wenn man glaubt, daß nun die Provinzen an der Elbe und Oder jene Waaren directe aus den preussischen Fabriken beziehen, und sie deshalb eher gewinnen als verlieren würden. Die Sachen haben einen ganz andern Weg genommen. Da nämlich die Kleinhändler 1) nur so kleiner Quantitäten bedürfen, daß die Transportkosten des einzelnen den Vortheil, den ihnen

die niedrigen Preise an Ort und Stelle gewähren würden, größtentheils verschlingen; da 2) sie, um sich zu assortiren, vielerley Dinge haben müssen, die sie nicht alle zusammen von tausenderley Orten her verschreiben können; so wird die Messe dennoch besucht, und der Handel wird zwar schwächer, aber doch immerfort nur als Contrebandhandel getrieben. Es wird ganz offen davon geredet, daß es in Leipzig gewisse Gesellschaften über sich nehmen, die Waaren gegen gewisse Procente über die Grenze, besonders ins Anhaltische, zollfrey zu liefern, und deren Werth assureiren. Ausserdem werden die Fabrikwaaren an den Grenzen haufenweise noch wohlfeiler eingeschlichen, und diese ersetzen dann die ehemahligen preussischen Manufacturwaaren, die wir über Leipzig erhielten. So wird also durch unsern Tarif 1) der Zoll um sein Einkommen betrogen, und 2) sind die preussischen Manufacturen um einen beträchtlichen Theil ihres Debits gebracht.

§. 1241.

Soll ein besonderer Eingangszoll von allen eingehenden Waaren ohne Unterschied bezahlt werden; so kann dieses kein anderer seyn, als derjenige, den man auch von den durchgehenden Waaren bezahlt, und der bloß nach Pferdes- oder Tonnenlast zu bestimmen ist, ohne auf die Qualität der Waaren Rücksicht zu nehmen, mit den §. 1232. angegebenen Ausnahmen. Diesen von allen eingehenden Waaren zu erheben, kann deshalb für nützlich erkannt werden: 1) weil sodann bey den später wieder ausgehenden Waaren der Transitozoll schon erhoben ist; 2) weil der Zoll so niedrig ist, daß er auch der inländischen Consumtion nicht lästig fallen kann; und 3) weil er eine Absonde-

zung der ausgehenden und im Lande bleibenden Waaren erspart.

§. 1242.

Dagegen müssen bey Erhebung der Verbrauchssteuer von den im Lande bleibenden Waaren allerley Rückfichten beobachtet werden, wenn die Steuer keine schädlichen Folgen haben soll. Es müssen nämlich unter den nicht gerade durchgehenden Waaren unterschieden werden :

- 1) solche, die unmittelbar zur Consumtion übergehen ;
- 2) solche, die noch lange im Verkehr bleiben, ehe sie zur Consumtion gelangen ;
- 3) solche, die erst im Lande fabricirt werden, dann in künstlicher Form in Verbindung mit andern Stoffen zum Theil wieder ins Ausland gehen ;
- 4) solche, die bloß deshalb ins Land kommen, um daselbst verarbeitet zu werden, und dann verarbeitet wieder hinausgehen ;
- 5) solche, die im Inlande fabricirt, und auf ausländischen Märkten gekauft, wieder ins Land kommen.

§. 1243.

Von allen diesen Waaren kann ohne Unterschied der Eingangszoll nach den §. 1240. gegebenen Bestimmungen erhoben werden. Von den übrigen Waaren muß der Verbrauchszoll nach dem Nettogewicht bestimmt, und dieses entweder durch

Auswägen oder nach einem Tarif, der die Thara nach Procenten, richtigen Erfahrungsfätzen gemäß, bestimmt, ausgemittelt werden.

Erläuterung. Irgend einen Theil der Consumtionssteuer nach dem Bruttogewicht zu bestimmen, führt zu den enormsten Mißverhältnissen und zerrüttet alle richtige Berechnung. Der Eingangszoll in dem preussischen Tarif ist nichts als ein Theil der Consumtionssteuer. Wie ungleich er aufs Nettogewicht fallen kann, davon haben wir oben (§. 1219.) einige auffallende Beyspiele angeführt.

§. 1244.

Im Uebrigen aber wird die Verbrauchssteuer nur von solchen Waaren gleich bey deren Eingange erhoben, welche unmittelbar für die Consumtion von Privatleuten oder für den Detailhandel bestimmt sind. Jedoch kann auch diesen nachgelassen werden, daß sie die Consumtionssteuer erst in der dem Eigenthümer am nächsten liegenden Packhofsstadt erheben, wenn nur sonst Sicherheit vorhanden ist, daß die Waare daselbst sicher eingeht. In diesem Falle bedarf es der bloßen Declaration des Einführers bey dem Grenzzollamte und der Ueberzeugung des letztern, daß keine Verwechslung der Waare unterwegs vorgehen könne. Prüfung der Gattung, Schätzung des Werthes und Zahlung der Abgabe kann sodann in dem Packhofsamte, in welchem die Waare abgeliefert wird, geschehen. Sonst wird es wegen der Sicherheit, daß solche Waaren an Ort und Stelle eingehen, eben

so mit solchen Waaren, wie mit den durchgehenden gehalten.

§. 1245.

Für Waaren, die noch lange im Großhandel bleiben, ehe sie zur Consumtion übergehen, oder die langer Aufbewahrung und Zubereitung bedürfen, ehe sie verkauft werden können, kann die Bezahlung des Zolles auf Credit eine bestimmte Zeit gestundet werden. Sind an einem Handelsplatze große Magazine, wo die Waaren unter dem Verschluss der Regierung niedergelegt werden können, da kann mit den Kaufleuten Abrechnung geführt und der Zoll von den abgeführten Quantitäten erhoben werden; aber selbst bey Privatniederlagen, insbesondere bey Wein, Rum, Branntwein u. s. w., lässt sich dieses mit Kaufleuten, die vollen Credit haben, oder sonst Sicherheit leisten, ausführen. Es wird durch dergleichen Stundungen das Handelscapital geschont, und der Preis der Waaren nicht durch Zinsen für die zur Bezahlung des Zolles nöthigen langen Vorschüsse erhöht.

Anm. Es ist kein Grund vorhanden, die Stundungen der Zollbezahlung auf eine zu kurze Zeit einzuschränken: denn wenn ein Kaufmann den Verkauf seiner Waare lange verschieben muss; so ist dieses meistens ein Zeichen, dass er den schnellen Verkauf nicht ohne Verlust bewirken kann. Drängt ihn daher der Zoll zur Bezahlung des Zolles, und er muss, um Geld zu schaffen, verkaufen; so trägt der Zoll zu seinem Verluste bey. Daher muss der Zoll in Verlängerung der Termine bey Zollentrichtungen für Waaren, die keine passenden

Käufer finden können, nie schwierig seyn. Zwingt er den Kaufmann zur un rechten Zeit zum Verkauf der Waare; so hebt er keinen Consumtionszoll. Denn da angenommener Maafsen der Kaufmann sich in einer Lage befindet, wo er den Zoll im Verkaufspreise nicht wieder einziehen kann; so nimmt der Staat seine Abgabe aus dem Vermögen des Kaufmanns, und erhebt von diesem eine directe unregelmäßige Vermögenssteuer, da es doch eine indirecte Steuer seyn sollte, welche die Consumenten dem Kaufmanne erlitten sollten (§. 719.).

§. 1246.

Gehören die Waaren zu solchen, die zu inländischen Fabrikproducten verarbeitet werden; so tragen diese zwar die ganze Consumtionssteuer. Wenn jedoch diese den auswärtigen Debit derselben vermindern sollte; so kann auf den Ausgang solcher Waaren ein proportionirlicher Rückzoll bewilligt werden. Denn wenn dieses nicht geschähe; so würde die Fabrication, so weit sie für ausländischen Gebrauch ist, nach der Voraussetzung nicht Statt finden; folglich würde der Zoll dafür nicht eingehen. Der Zoll büßt also nichts ein, wenn er das wieder weggiebt; was er doch nicht empfangen haben würde. Die Gewerbe würden aber in Gefahr seyn, einen Theil ihres Erwerbs zu verlieren, und hierdurch könnte auch die Staatscasse von einer andern Seite ein Einkommen verlieren. Die Vergütung des Zolles für wieder auszuführende Waaren wird noch sicherer so bewirkt, daß bey der Einfuhr derselben der Zoll derjenigen

Waare, welche zur Wiederausfuhr bestimmt ist, auf Credit dem Einbringer zur Last geschrieben, und ihm bey der nachzuweisenden Ausfuhr der Waare wieder abgeschrieben wird.

Erläuterung. Freylich muß das Finanzministerium grofse Vorsicht und Behutsamkeit bey Bewilligung der Rückzölle beobachten. Es muß die sorgfältigsten Nachrichten darüber einziehen: 1) ob der Zoll auch wirklich den auswärtigen Debit unmöglich mache, und derselbe vielleicht nicht blofs den Profit des Fabricanten vermehre; 2) ob nicht vielleicht die Waaren, nach erhaltenem Rückzoll, wieder ins Land eingepaßt und daselbst debitiret, oder sonst andere Betrügereyen damit getrieben werden. Letzteres ist gar nicht unerhört. Viele im Preussischen fabricirte seidene Waaren, die, unter Friedrichs II. Regierung, bey dem Ausgange ins Ausland eine Prämie von 8 Procent erhielten, kamen auf Seitenwegen wieder herein. Ja es wurden französische eingeschlichene Seidenwaaren als preussische Fabricate ausgeführt und zogen die Prämie. Als in den Jahren 1805 u. s. w. im Oesterreichischen das Ponciren der Silberarbeiten eingeführt und die Silberwaaren bey deren Ausfuhr das Geld für den Stempel zurück erhielten, strömte eine grofse Menge Silberwaaren über die Grenze, hob Erstattung des Stempelgeldes, und kam heimlich wieder herein. Manche Statistiker und Staatsmänner freueten sich über die zunehmende Ausfuhr der österreichischen Silberwaaren und Bijouterieen. Wo die Zollsätze niedrig sind, da sind dergleichen Betrügereyen so leicht nicht zu fürchten.

§. 1247.

Nie darf der Staat vergessen, dafs die Consumtionssteuer von den Consumenten bezahlt werden soll. Zeigt sich daher, dafs eine dergleichen Steuer nicht von den Consumenten bezahlt wird,

sondern das sie den Gewerbsmann oder irgend eine andere Classe trifft; so darf er eine solche Steuer gar nicht bestehen lassen.

Erläuterung. So verträgt z. B. das fremde Druckpapier nicht wohl eine Consumtionssteuer, weil der Buchhändler seine Bücherpreise nach dem allgemeinen Marktpreise ordnen, und folglich die Consumtionssteuer seines Landes nicht auf den Preis seiner gedruckten Waare werfen kann; sie wird daher für ihn Gewerbesteuer und verfehlt also ihre Bestimmung. Eben so fällt die Steuer auf den Eingang gedruckter neuer Bücher nicht auf die Käufer, sondern auf die Verkäufer, weil diese die leipziger Ladenpreise halten müssen, also die Büchersteuer nicht von ihren Käufern einziehen können. Auch sind die Buchhändler deshalb übel daran, weil sie 1) oft ihre eignen Sachen versteuern müssen: denn da sie Niederlagen ihrer Bücher auf fremden Messen halten und von daher ihren Bedarf kommen lassen, so versteuern sie ihr eignes Fabricat; 2) da sie viele Bücher zugeschickt erhalten, die sie nicht verkaufen, sondern wieder zurückschicken müssen, so werden sie gezwungen, für Waaren Zoll zu bezahlen, die ihnen keinen Vortheil bringen.

§. 1248.

Noch sorgfältiger ist diese Regel bey dem Eingange solcher Waaren zu berücksichtigen, die bloß deshalb ins Land geschickt werden, damit sie dafelbst bearbeitet werden und als Fabricate für fremde Länder wieder hinausgehen. Dergleichen Waaren müssen in so weit gänzlich mit allen Abgaben verschont werden, als man nicht sicher seyn kann, das sie von dem Ausländer übernommen werden, ohne das dadurch den inländischen

Gewerben Abbruch geschieht. Waaren also, die bloß zur Verarbeitung in unser Land geschickt werden, müssen entweder frey aus- und eingehen, oder Erstattung der Verbrauchssteuer erhalten.

Erläuterung. So haben wir oben (§. 1141.) gesehen, wie der Verbrauchszoll auf fremdes Papier den hallischen Druckereyen ihre Nahrung sehr vermindert hat. Eine Erstattung der Zölle auf Papier, das zum Druck eingefandt wird, bey dem Ausgange der darauf gedruckten Bücher, oder Freypässe auf dergleichen Papier, würden das Uebel nicht haben aufkommen lassen. Eben so müssen weiße Leinwände und baumwollene Zeuche frey einpassiren, wenn sie bloß in inländischen Druckereyen bedruckt werden und dann wieder aus dem Lande gehen. Alle aus andern Ländern eingehende Materialien, die unfre Grenzmühlen, Spinner, Weber, die auf der Grenze wohnen, beschäftigen, müssen von Consumtionssteuern befreyet werden, wenn ihr Wiederausgang aus dem Lande bewiesen wird. Denn in allen diesen Fällen erhält der Zoll nichts, wenn die Abgabe bleibt, weil sodann die Waare nicht mehr herkommt, und er zerstört die davon subsistirenden Gewerbe, und wo die Finanzgesetze dieses thun, sind sie immer fehlerhaft. Die Einrichtungen, welche getroffen werden müssen, um dergleichen Uebel zu vermeiden, lassen sich nicht allgemein angeben, sondern die Vorschläge dazu müssen klugen und einsichtsvollen Localbehörden überlassen werden. Die Aufgabe ist, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Uebel wegfallen, ohne daß daraus Mißbrauch entstehen kann.

§. 1249.

Endlich muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß unfre inländischen Fabricate nicht doppelte Abgaben entrichten, wenn sie von ausländischen Märkten wieder ins Inland zurückkehren, oder daß ihre Rückkehr ins Vaterland sonst

durch ungebührliche Auflagen nicht gehindert werde. Aus diesen Gründen müssen in ausländischen Messstädten die Consuln berechtigt seyn, nachdem sie sich sorgfältig von der Wahrheit der Angaben unterrichtet haben, Certificate über den heimischen Ursprung der eignen Landesfabricate auszustellen und sie mit Plomben zu versehen, vermittelt welcher sie frey in das Vaterland eingehen können.

Erläuterung. Man hat zuweilen die Methode gewählt, daß die Fabricanten einen Theil ihrer Waare, den sie auf ausländische Messen führten, in der Fabrikstadt plombiren ließen, und daß sie dergleichen plombirte Sachen an solche verkauften, die sie in das Fabrikland zurückführen wollten; wo denn heym Eingange die Plombe den inländischen Ursprung der Waare anzeigte und sie zollfrey machte. Allein die Zollcasse ist dabey in großer Gefahr, betrogen zu werden, da Plomben gar zu leicht nachzumachen sind. Viel sicherer ist es daher, wenn eine obrigkeitliche Person an dem Messorte nach genauer Untersuchung das Plombiren verrichtet, und das Certificat das bestimmte Verzeichniß der plombirten Sachen enthält. Ebenso kann in Ansehung derer Sachen, welche die Fabricanten oder Kaufleute als unverkauft wieder mit zurücknehmen wollen, die Einrichtung getroffen werden, daß sie bey ihrer Ankunft dem Beamten ihres Landes Anzeige von ihren zum Verkauf ausgestellten Waaren machen, wo denn dieser sich eine genaue Kenntniß von den eingebrachten Waaren verschaffen muß, um bezeugen zu können, daß die unverkauften und zur Zurückführung bestimmten Waaren wirkliche Landesfabricate sind. — Im Preussischen haben mehrere niederländische Fabricanten es erlangt, daß sie ihren auf der leipziger Messe verkauften Sachen ein Certificat ihres preussischen Ursprungs ertheilen und sie plombiren lassen

konnten, wodurch sie zollfrey in die preussischen Staaten eingehen durften. Aber es werden viele Mißbräuche dieser Certificate erzählt; es muß daher diese Einrichtung noch mangelhaft seyn.

§. 1250.

Was 4) (§. 1230.) die aus dem Reiche gehenden Waaren betrifft; so sind die vom Auslande ein- und bloß durchgehenden Waaren schon durch den Eingangszoll besteuert, und dürfen daher bey dem Ausgange keiner weitem Besteuerung unterliegen. Es kann also bloß darüber die Frage seyn, ob und wie weit die im Lande lagernden oder unsre eignen Kunst- und Naturproducte bey dem Ausgange eine Abgabe geben sollen? Nun ist schon oben (§. 1195.) gezeigt, wie leicht durch den Ausfuhrzoll inländischer Waaren der Landesproduction geschadet werden könne. Wenn aber auch einige inländische Producte einen Ausfuhrzoll vertragen; so macht doch dessen Erhebung große Schwierigkeiten, wenn er nach der Qualität und dem Werthe der Waaren geordnet werden soll, weil sodann Nachsichungen erfordert werden, die den Verkehr außerordentlich erschweren. Es dürfte daher am zweckmäßigsten seyn, den zollfreyen Ausgang aller Waaren ohne Unterschied zu gestatten. Wollte man aber einen Ausgangszoll nicht fahren lassen; so würde es am besten seyn, ihn nach denselben Grundätzen, wie den Eingangs- und Durchgangszoll einzurichten (§. 1234.), so daß er nur nach

Lasten erhoben würde, ohne alle andere Rücksicht auf die Qualität der Waaren als die, welche oben bey dem Eingangs- oder Durchgangszolle angegeben ist. Um ihn ganz gleich zu machen, könnte man auch den Transitozoll theilen, die Hälfte davon bey dem Eingange, die letztere bey dem Ausgange erheben, und den so ermäßigten Ausgangszoll für alle ausgehende Waaren gelten lassen.

Erläuterung. Was die Ausfuhr der inländischen Waaren betrifft; so zeigt die Nationalökonomie, daß unfre Waaren aus keinem andern Grunde ins Ausland geführt werden, als um daselbst andere nützliche Waaren einzutauschen. Unfreie Waaren sind die Zahlungsmittel, womit wir andern Nationen das vergüten, was wir von ihren Producten bedürfen. Es geht daher nichts aus unserm Lande hinaus, wofür nicht ein gleicher Werth wieder hereinkäme, und alles Geschrey über Verluste in einem regelmäßigen soliden Handel zwischen zwey cultivirten Nationen rührt aus Unwissenheit oder unrichtigen Begriffen vom Handel her. — Bezahlt eine Nation die Waaren der andern mit eignen Producten, so werden diese deshalb hervorgebracht, um jene fremden Producte dafür einzukaufen; bezahlt sie dieselben mit fremden Producten, (z. B. mit baarem Gelde), so hat sie diese erst mit eignen Producten gekauft. Es ist daher vollkommen gleich, ob sie die fremden Waaren mit eignen oder fremden Producten, mit Waaren oder mit Gelde bezahlt. Denn sie wird diese für keinen geringern Werth weggeben, als was sie ihr gekostet haben. Auch kann es der Nationalökonomie ganz gleichgültig seyn, ob die Nation ihre eignen Producte unmittelbar verzehrt, oder ob sie fremde dafür eintauscht und diese verzehrt.

Wenn Luxusartikel für nothwendige Bedürfnismittel eingehen, und erstere bloß unter den Reichen bleiben, während es oft den Armen im Lande an letztern fehlt;

So ist dieses nicht die Schuld des Handels und des Ausganges der Lebensmittel, sondern der schlechten Vertheilung des Eigenthums in dem Lande. Würde der Bauer in Polen besseres Brot, bessere Kleider u. s. w. erhalten, wenn man die Einfuhr des Champagner- und Ungarweins, der Edelsteine, Perlen u. s. w. verböte? Mit nichten. Der reiche Zwingherr würde deshalb seinem Fröhner nicht ein Loth Brot mehr geben, sondern er würde sein überflüssiges Getreide nur zu andern Luxusfachen anwenden, mehr Pferde, Hunde halten, mehr Feuerwerke abbrennen u. s. w.; und wenn er nichts finden könnte, was seine Begierden stillte, so würde er keinen Ueberfluß mehr erzeugen. Statt also, daß dergleichen Verbote den armen Classen helfen sollten, werden sie nur die Production schwächen.

Eine auf eine richtige Nationalökonomie gebaute Finanzwissenschaft betrachtet also die ausgeführten Landeswaaren nur als Zahlmittel für die eingehenden Producte oder für das, was wir an Fremde schuldig sind. Ihr muß daran gelegen seyn, diese Ausfuhr auf keine Art zu hindern. Denn je mehr hinausgeht, desto mehr geht ein, und desto fruchtbarer wird ihr Zoll auf die eingehenden Waaren seyn, wenn sie ihn nicht von den ausgehenden zu heben für gut finden. — So wie oben (§. 414. Nr. 4.) gezeigt ist, daß der Regierung daran gelegen seyn müsse, daß ihr allgemeines Tauschmittel, das Geld, nicht künstlich vertheuert werde, und deshalb alle und jede Auflage darauf gemißbilligt wurde; so muß es auch Regel für sie seyn, die speciellen Tauschmittel, d. i. einzelnen Landesproducte für das Ausland nicht zu vertheuern, damit die Fremden angezogen werden, dieselben zu kaufen. — Es müssen daher in der Regel alle inländische Waaren entweder ganz zollfrey oder nur gegen eine sehr mäßige Abgabe auspassiren, gleichviel, ob es rohe oder verarbeitete Producte sind. — Ausnahmen von dieser Regel können nur Statt finden, erstlich da, wo sie eine Ausfuhrabgabe ertragen können, ohne daß dadurch ihr Debit leidet; und zweytens da, wo die ausländische Nachfrage die inländischen Preise zu einer für die Inländer

offenbar schädlichen Höhe treibt, und dringende Ursachen vorhanden sind, die Waaren im Lande diese Preise nicht erreichen zu lassen.

Das Erste ist z. B. der Fall, wenn unser Land ein Product besitzt, welches die Ausländer nicht entbehren können, und das in keinem andern Lande zu gleichen oder niedrigeren Preisen weder jetzt zu haben ist, noch künftig dafür erzeugt werden kann. Jedoch muß der Ausfuhrzoll auch dann so mäßig seyn, daß er weder auf Verminderung der Consumtion im Auslande, noch auf Einführung von Surrogaten wirkt, noch sonst den Ankauf dieser Waare bey uns unangenehm macht. Denn sonst könnte leicht der Speculationsgeist erweckt werden, andere Märkte aufzusuchen, oder die Waare im Lande zu erzeugen, oder man könnte sie gar entbehren lernen. — Ein Land, welches das wohlfeilste Getreide, die wohlfeilsten Metalle, das wohlfeilste Schiffbauholz, den wohlfeilsten Hanf, Talg u. s. w. erzeugt, wird auf alle diese Artikel einen mäßigen Ausfuhrzoll legen können, ohne den Producenten zu schaden. Denn wäre die Auflage nicht, so hätten die Verkäufer deshalb nicht mehr erhalten, sondern die Ausländer hätten sie bloß wohlfeiler gekauft. Jetzt müssen sie den Betrag der Abgabe (1—5 Procent) mehr bezahlen. Dieses vermindert (wie ich voraussetze) die Nachfrage nicht, und die Staatscasse zieht eine Einnahme, welche allein der Ausländer trägt, wenn sie nur nach den hier entwickelten Grundfätzen berechnet ist.

Der zweyte Fall tritt ein, wenn die ausländische Nachfrage nach nothwendigen Lebensmitteln plötzlich so stark wird, daß sie den Preis ums Doppelte oder Dreyfache in die Höhe treibt. Eine solche Veränderung bringt die größte Noth unter den Nichtackerbauern hervor. Wenn nun der Staat eine Auflage auf die Ausfuhr legt; so drückt dieselbe den Preis im Lande um so viel nieder, als diese Auflage ausmacht, und die Verkäufer erhalten um so viel weniger für ihr Getreide u. s. w. Zwar tragen die Verkäufer diese Auflage, aber sie können dieses nicht als einen Verlust ansehen, weil der

Kostenpreis ihres Getreides durch jene plötzliche äußere Nachfrage sich nicht erhöht hat, sondern ihnen dadurch nur ein außerordentlich hoher Profitsatz zufließt. Sie würden aber den hohen Preis nicht bloß vom Auslande, sondern auch von den Inländern ziehen, und für letztere entsteht offenbar eine Uebertheuerung und Verrückung aller Verhältnisse dadurch. Der gegenseitige gesellschaftliche Vortheil verlangt daher, daß den inländischen Consumenten ein erschwinglicher Preis erhalten werde. Dieses geschieht dadurch, daß eine Abgabe auf die Ausfuhr gelegt wird, welche diese nicht hemmt, sondern nur die hohen Profitsätze der Verkäufer herunterdrückt, so daß sie ihr Getreide an Inländer um so viel, als die Abgabe beträgt, wohlfeiler an die Inländer verkaufen, und der Ertrag der Abgabe dazu angewandt werden kann, um die nothleidenden Consumenten im Lande zu unterstützen. (S. meine Grundsätze der Policeygesetzgebung, §. 211 u. 240.) Alle Besteuerungen der ausgehenden Waaren, welche zum Zwecke haben, den Landesfabriken die erste Materie im niedrigen Preise zu erhalten, wie Imposten auf die Ausfuhr roher Wolle, von Feldproducten, Hanf, Lumpen, Talg u. s. w., sind einer wohlverstandenen Nationalökonomie eben so zuwider, als einer ächten Finanzwissenschaft. Die Gründe der erstern dagegen findet man in meiner Nationalökonomie (§. 570.) und in meinen Grundätzen der Policeygesetzgebung (§. 201. 202.); die Finanzwissenschaft verwirft sie aber eben deshalb, weil sie antinationalökonomisch sind und die Zahlungsmittel vermindern. Denn wenn die Preise der inländischen Producte durch die Auflagen so erhöht werden, daß weniger davon ausgehen oder die Ausfuhr ganz dadurch gehemmt wird; so werden dergleichen Producte weniger im Lande erzeugt, folglich das Nationalvermögen und der Stoff der Besteuerung vermindert.

Fast in allen jetzigen Tarifen ist z. B. die Ausfuhr der Hadern zum Besten der inländischen Manufacturwaaren erschwert. Dennoch ist deshalb das Papier in solchen Ländern, wo das Pfund Hadern für einige Stecknadeln

oder einen Schnürfenkel umgetauscht wird, weder wohlfeiler noch besser, als in Ländern, wo man das Pfund Lumpen mit 1 — 2 Gr. bezahlt. — Es muß also doch nur an der Unfähigkeit unsrer Papierfabricanten liegen, daß sie aus so wohlfeilem Stoffe kein gutes und wohlfeiles Papier zu machen verstehen. — Das Verbot der Hadernausfuhr hat bloß zur Folge, daß weniger gesammelt werden, weil sie nichts gelten. Könnten sie ans Ausland für 5 — 8 Rthl. der Centner verkauft werden; so würden noch zehn- vielleicht hundertmahl so viel von dieser jetzt werthlosen und zu Grunde gehenden Waare erspart werden, und wir würden für deren Preis vielleicht so viel Papier vom Auslande kaufen können, als jetzt unfre Papiermüller aus den wenigen fast werthlosen Stoffen fabriciren. Dann könnte die Staatscasse eine bedeutende Abgabe von dem eingehenden fremden Papiere heben. Dieser Wetteifer mit fremden Papieren würde dann auch schon die deutschen Papiermacher antreiben, ihre Industrie mehr anzustrengen, damit sie aus theuern Hadern eben so gutes und wohlfeileres Papier machen lernten, als die Engländer, Franzosen und Holländer.

§. 1251.

4. Wo Zölle Statt finden, da ist es freylich unmöglich, die Waarentransporte von allem Zwange zu befreyen. Jedoch läßt sich dieser um so mehr ermäßigen, je märsiger die Zollsätze sind, und je einfacher die Organisation der Erhebung ist. — Eine große Beschwerde ist es insbesondere für Reisende, wenn sie bey jeder Grenze ihre Gepäcke, Koffer, Wagen u. f. w. eröffnen und durchvisitiren lassen müssen, Diese Beschwerde läßt sich bey märsigen Zollätzen am ersten heben. Man kann nämlich die Einrichtung treffen, daß

dafs eine allgemeine Auflage auf eingehende Pakete, Felleifen, Koffer und Wagen der Reisenden beym Einpaffiren gelegt wird. Paffiren dann und wann auch zollbare Waaren in dergleichen Behältniffen ein; fo wird der Zoll dafür durch andere, die nichts Zollbares enthalten, vergütet. So affecuriren fich die Reisenden wechfelsweise ihre Bequemlichkeit durch eine geringe Abgabe, die doch im Ganzen mehr einbringen wird, als wenn man alle Reisenden bis aufs Hemd durchvisitirt. Wo fich Verdachtsgründe offenbaren, dafs jemand Reisen deshalb unternimmt, um einen Schleichhandel zu tréiben, da könnte den Zollämtern verftattet werden, Ausnahmen zu machen, Declarationen über den Inhalt der Gepäcke zu fodern, und fie wie andere Frachtcolli's zu visitiren. Die Zoll-officianten lernen leicht unterscheiden, was unverdächtige und verdächtige Reisende find.

Erläuterung. Man könnte ein Felleifen eines Fußgängers etwa mit 2, eines Reiters mit 4 Gr. belegen. Die Reisekoffer könnte man in drey Classen nach ihrem Cubikinhalt, so weit er fich äußerlich beurtheilen läßt, theilen, und Koffer bis zu $1\frac{1}{2}$ Elle lang und $\frac{3}{4}$ Elle hoch zur kleinen, andere zu den mittlern, und endlich andere zu den größern rechnen, und fie mit 6, 8 und 12 Groschen besteuern; wogegen fie denn von allem Abpacken und aller Visitation frey wären. Reise-Chaisen und Kutschen könnte man gegen 4—8 Gr. von aller Durchsuchung befreyen, wenn nicht besonderer Verdacht gegen fie herrschte.

§. 1252.

Die Einführung eines solchen liberalen Zollsystems wird freylich nur möglich seyn, wenn man rechtschaffene, patriotische und kluge Zollbeamten finden kann. Die Mittel, diese zu erhalten, sind: 1) gute Befoldung, so das jeder nach dem Stande, den er einnimmt, sein gutes Auskommen davon hat; 2) Auswahl derselben aus den bessern Ständen, welchen Ehre und guter Ruf theuer ist, und denen man keine Anmuthung zur Hinterlist, Spionerie und Verrätherey machen darf. Wer dem Staate durch solche Mittel dient, dient auch wider ihn, wenn er seinen Vortheil dabey findet; 3) besonders gehören zu den obern Officianten kluge, besonnene und gute Männer, denen es darum zu thun ist, das Zollsystem dem Volke leicht und angenehm zu machen, die daher es nicht auf Fiscaliren, Chicaniren und Strafen, sondern aufs Vervollkommen des Systems und Wegschaffung aller Plackerey anlegen. Das sicherste Zeichen, das ein Zollsystem nichts taugt, ist, wenn viele Strafgefälle eingehen. Das Hauptproblem für die höhern Behörden ist, es so zu verwalten, das sich Niemand der Gefahr bestraft zu werden aussetzt, und es dahin zu bringen, das die öffentliche Meinung es für schlecht hält, den Zoll zu betrügen.

§. 1252.

Befonders erleichtern die niedrigen Zollsätze in Verbindung mit verständigen und rechtschaffenen Zollbeamten die Möglichkeit, dafs bey der Zollorganisation den Gewerben und dem Verkehr die möglichste Freyheit gelassen und ihnen die geringstmöglichsten Schranken gesetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird man bey den Zolleinrichtungen hauptsächlich darauf zu sehen haben;

1) Dafs Erstattungen und Rückzölle so selten als möglich nöthig werden. Denn um dabey den Betrug zu vermeiden, sind allemahl viele genirende Formen nöthig. — Sie werden aber nur da nothwendig, wenn man entweder inländische Producte, die einen auswärtigen Debit haben, oder Materialien zu Fabricaten, von welchen viele ins Ausland gehen, mit so hohen Sätzen belegt, dafs ihr Kostenpreis dadurch so erhöht wird, dafs sich der ausländische Debit dadurch vermindern muß oder gar nicht bestehen kann. Wo nun dergleichen Gegenstände zu bezollen sind, da wird es besser seyn, sie entweder ganz frey zu lassen, oder einen allgemeinen Satz zu wählen, der sich mit dem ausländischen Debit verträgt, damit Rückzölle oder Steuererstattungen bey der Ausfuhr gar nicht oder doch nur in wenigen Fällen nöthig sind.

Erläuterung. Hält man sich bey der Roggen-, Gersten- und Weizensteuer an den Satz von 10 Procent; so wird diese Steuer weder den Preis des Branntweins, noch Biers, noch Stärke-, Nudel- und Griesfabrication fürs Ausland u. s. w. schaden. Denn dergleichen Schwankung im Preise dieser Gegenstände fallen jährlich vor, und eine Abgabe von 10 Procent wirkt nicht anders, als eine kleine Preiserhöhung, welche durch andere Ursachen oft entsteht. Belegt man aber z. B. den Weizen mit 53 Procent; so wird man nothwendig einen Rückzoll auf die Fabricate daraus, welche ins Ausland gehen, bezahlen müssen, wenn man nicht die größte Störung in den fürs Ausland bestimmten Weizenfabriken hervorbringen will. Werden Waaren zur Zubereitung in unser Land geschickt, die eine Abgabe zurückhalten würde; so muß nothwendig eine solche Waare ein- und ausgelassen werden, wenn die sich damit beschäftigenden Gewerbe nicht zu Grunde gerichtet werden sollen. In Ansehung derselben muß also eine solche Einrichtung getroffen werden, daß sie frey ein- und auspassiren können. Bey der Anfertigung eines Tarifs müssen daher besonders die genauesten Nachrichten über den Grenzverkehr eingezogen werden, sonst wird man eine große Menge Fehler in Bestimmung des Tarifs begehen. — An der schwarzburgischen Grenze z. B. wurden sonst eine Menge Holzwaaren von sächsischen und preussischen Unterthanen gemacht. Man schickte die rohen hölzernen Waaren auf preussische Dörfer, wo sie bemahlt wurden und wieder herübergingen. Als der Tarif vom J. 1818 erschien, worin der Eingang solcher Holzwaaren stark bezollt ist, gerieth dieser ganze Verkehr ins Stocken, und es würden viele Menschen im Preussischen und Sächsischen durch diese Hemmung ihrer wechselseitigen Arbeiten brotlos geworden seyn, wenn nicht eine baldige Remedur erfolgt wäre.

- 2) Die Zollbeamten werden nach und nach die meisten Leute kennen lernen, mit denen sie zu thun haben, und gegen die; welche sich immer als aufrichtig und redlich bey Entrich-

tung der Zölle und bey ihren Declarationen bewiesen haben, die strengen Formen mildern.

Es ist unmöglich, hierüber viel im Allgemeinen zu sagen, da alles in der Praxis nach den besondern Umständen und nach der Verschiedenheit der Fälle durch die Klugheit bestimmt werden muß. Was daher hier darüber gesagt wird, soll bloß zur Erläuterung der Möglichkeit der Milde in einigen Fällen dienen. Dafs sie aber bey niedrigen Sätzen sehr wohl Statt finden, beweisen ja eine Menge kleiner Staaten, wo das Zollsystem mit der grössten Humanität ausgeübt wird; beweisen mehrere Meßstädte, wo das Zollwesen, selbst bey ziemlich hohen Sätzen, nicht die mindeste Störung in den Geschäften macht und Niemanden beschwert. Warum sollte dieses nicht auch in grofsen Staaten Statt finden!

§. 1253.

5. Nichts aber erschwert das Zollwesen mehr, als wenn man durch dasselbe mehr als Einen Zweck erreichen will. Fast in allen Staaten werden nämlich die Zölle nicht allein gebraucht, um Abgaben zu erheben und der Staatscasse eine Einnahme zu verschaffen, sondern auch, und zwar oft hauptsächlich, um die Gewerbe nach vermeinten staats- und nationalwirthschaftlichen Grundsätzen zu regieren. Man glaubt dieses zu können: 1) bald durch gänzliche Verbote der Ein- oder Ausfuhr gewisser Ge-

genstände, 2) bald durch hohe Bezollung gewisser aus- oder eingehender Producte. Auf welchen irrigen Begriffen eine solche Politik beruhe, ist anderswo (in der Nationalökonomie und den Grundsätzen der Policeygesetzgebung) hinlänglich gezeigt, und auch in mehreren Stellen dieses Werks angedeutet. Hier wollen wir bloß noch darthun, wie ein Zollsystem, das den reinen finanziellen Zweck aus dem Auge verliert, seinem Hauptzwecke nothwendig entgegenwirken muß. Dieses aber wird dadurch klar:

- 1) Dafs nichts mehr zum Schleichhandel aufmuntert, als Verbote und hohe Zölle. Da nun aber ohne Verbote oder ohne hohe Zölle die Einfuhr oder Ausfuhr der Waaren, die man nicht einlassen oder die man im Lande behalten will, nicht verhindert werden kann; so schafft sich der Zoll dadurch seinen eignen größten Feind.
- 2) Da die Verbote und höhern Zölle die Einfuhr und Ausfuhr zerstören oder vermindern sollen; so zerstören oder vermindern sie auch in demselben Maasse die Einnahmequellen der Staatscasse. — Denn so viel auch noch durch Schleichhandel aus- oder eingeführt werden mag, so wird doch davon kein Zoll entrichtet.
- 3) Es machen diese Nebenzwecke, dafs der Staat von der gefunden Politik des Abgabensystems abweichen muß. — Macht es näm-

lich die Finanzpolitik nothwendig, von einem Gegenstande eine bedeutende Summe zu erheben; so müssen die Steuerfätze um so höher angelegt werden, je geringer die Zahl oder der Werth der Gegenstände ist, von welchen sie gehoben werden sollen. — Mancher Gegenstand schickte sich vortrefflich zur Besteuerung; aber da er nicht ins Land oder nicht aus dem Lande soll, so kann er gar kein Gegenstand der Besteuerung werden. Ein anderes Ding würde eine sehr ergiebige Einnahme gewähren, wenn es mit mäßigen Sätzen besteuert werden könnte. Da es aber die Direction der Gewerbe erfordert, es sehr hoch zu besteuern; so vermindert sich die Consumption davon, oder es wird durch den Schleichhandel eingebracht. Der Zoll verliert also sein Einkommen daran. Je mehr Gegenstände er nun durch dergleichen Nebenrückfichten verliert, desto gröfser müssen die Abgabensätze auf die übrig bleibenden, oft dazu ganz unschicklichen Gegenstände werden. — Nichts ist daher der Vervollkommnung des Zollsystems mehr zuwider, als die Aufbürdung solcher Nebenzwecke. Insbesondere wird dadurch der Schleichhandel unausrottbar begründet. Denn es darf nur Ein sehr gefuchter Gegenstand verboten oder hoch bezollt seyn; so findet sich das Gewerbe des

Schleichhandels unvermeidlich ein, und dehnt sich dann auch auf die leicht besteuerten Gegenstände aus. Denn ist der Dieb einmahl auf verbotenen Wegen, so nimmt er alles mit, was er auf denselben antrifft, da er doch einmahl der Gefahr ertappt zu werden sich aussetzt.

Erläuterung. Rohe Seide, rohe Baumwolle u. s. w. vertragen sehr gut eine mäfsige Abgabe, eben so wie fremde Manufacturwaaren. Aber nach dem gewöhnlichen Mercantilsystem, wonach die inländischen Seiden- und Baumwollenmanufacturen begünstigt werden sollen, werden die beyden ersten Artikel gar nicht, die Letzten so stark besteuert, dafs wenig davon eingehen kann. In beyden Fällen beraubt sich der Zoll der Mittel, um seinen finanziellen Zweck zu erreichen, indem er die für die Besteuerung passlichsten Gegenstände unbenutzt läst, und nun den Defect durch hohe Zollsätze auf andere Dinge einbringen mus. Eben so würde die Auflage auf den Eingang des Zuckers sehr ermäfsiget werden können, und doch denselben Ertrag liefern, den sie jetzt giebt, wenn man die Marotte aufgäbe, die Zuckerraffinerieen im Lande durch den Zoll zu begünstigen; gewifs eine der allerschlechtesten Fabrikarten, die es geben kann, für Länder, die noch genug Beschäftigung für ihre Capitale an einheimischen Stoffen finden (S. Anm. zu §. 1128.).

§. 1254.

III. Wenn die Abgaben, welche durch den Stempel (§. 1209.) erhoben werden, sonst auf richtigen Principien gebaut sind; so ist die Methode in vielen Fällen sehr bequem und wohlfeil. So lassen sich:

- 1) die Beyträge zur Vergütung gerichtlicher Handlungen, der obrigkeitlichen Mühe bey

Proceffen, Einregiftrirungen u. f. w. (§. 691.) fehr bequem durch ein angemeffenes, für jeden einzelnen Fall bestimmtes Stempelpapier erheben. Eben fo

- 2) die Confumtionsfteuern für Spielkarten, Würfel, goldne und filberne Geräthschaften, Zeitungsblätter, Journale u. f. w.

§. 1255.

IV. Endlich bedient man fich häufig des Staatsmonopols (§. 1209.) als Erhebungsmethode. Es ift nicht zu leugnen, daß das Monopol in vielen Fällen eine fehr leichte und wohlfeile Erhebungsmethode ift. Denn es laffen fich dadurch alle zu besteuernde Gegenftände in wenig Hände zufammenbringen, und durch dieselben wird die Abgabe durch den erhöhten Preis eingezogen. Kann Niemand dergleichen Waaren erhalten, als aus den Händen des Monopoliften; fo ift er gezwungen, die Abgabe zu bezahlen, wenn er den Gegenftand genießen will. Der Monopolift bedient fich dann auch häufig des Stempels, um feine Waaren auszuzeichnen. — Wo nun das Monopol ganz einfach ift, und weder zufammengesetzte Gefchäfte, noch ein Unterschied der Objecte dabey Statt findet, da kann es füglich angewandt werden, und ift bey gewissen Abgaben die einzige Erhebungsmethode, wie bey der Münze, dem Stempelpapier u. f. w. Wo aber das Monopol zu

einem zusammengesetzten Fabrications- und Handelsgeschäft wird, da hat es folgende Nachtheile: 1) vertheuert es die Waaren viel mehr, als es die Abgabe nothwendig macht, weil die Staatsfabrication mehr kostet, als die Privatfabrication; es bewirkt daher 2) Verminderung der Consumenten dieser Waare, und nimmt 3) der Nation eine Erwerbsquelle. Alle diese Nachtheile aber kosten dem Volke gemeinlich noch mehr, als die Steuer, welche der Staat durchs Monopol erhebt. Erhöbe der Staat eine niedrigere Steuer von denselben Gegenständen, so hätte er das Monopol nicht nöthig, und was er dabey an der Summe einbüßte, das würde er leicht ersetzen können durch eine Steuer auf den Gewinn, den die Nation dadurch hat, daß sie den Erwerbzweig behält, den ihr das Monopol entriß, und dadurch, daß sie jene Gegenstände wohlfeiler kaufen kann. Wir haben diese Nachtheile schon oben (§. 340 — 450.) nachgewiesen. Es wird daher das Monopol immer eine theure kostbare, den Privatgewerben und der Production großen Abbruch zufügende Erhebungsart, und deshalb verwerflich seyn.

Erläuterung. Die Abgabe vom Stempelpapier kann nicht anders als monopolistisch bezogen werden. Die besondere Papiergattung und der Umstand, daß man dergleichen Papier nur von einer Staatsbehörde kaufen kann, sichert allein gegen den Betrug. Denn sollte jeder Kaufmann das Recht haben, sich Papier stempeln zu lassen und damit zu handeln; so würde dieses zu einer Menge Verfälschungen führen, da nichts leichter nach-

zumachen ist, als ein solcher Stempel. Dieses ist bloß dadurch zu verhüten, daß nur der Staat Stempelpapier verkaufen darf. Denn um eines einzelnen oder einiger Bogen willen einen falschen Stempel zu machen, wird selten der Mühe werth gefunden. Eben so lassen sich Kalender und Spielkarten nicht mit Erfolg besteuern, als wenn man diese Gegenstände zum Staatsmonopol macht, besonders, wenn die Steuer darauf sehr hoch ist. Hier sind jedoch die Verfälschungen schon viel bedeutender, und es ist wohl zu überlegen, ob man sich nicht lieber mit einem niedrigen Stempel begnügen und dabey den Handel frey geben sollte. — Die Staatsmonopole mit Materialien, wie Salz, Pulver, Branntwein, Tabak, Pfeffer u. s. w. sind sämmtlich Erhebungsarten, die dem Volke sehr viel kosten, die aber nicht aufgegeben werden können, so bald man auf hohen Steuerätzen besteht. Nur niedrige Steuerätze lassen sich leichter auf eine andere wohlfeilere Weise von diesen Gegenständen erheben, und sind vorzuziehen, weil sie den Gewerben und der Production günstiger sind, wie schon bey andern Gelegenheiten ausführlich gezeigt ist. Die Monopole sind in barbarischen und despotischen Staaten fast allgemein üblich, und es werden dadurch die Haupteinkünfte vom Volke gezogen. Der Pascha von Aegypten hat sich den ganzen ausländischen Handel zugeeignet. Alle Landesproducte müssen ihm zu einem gewissen Preise, den er festsetzt, abgelassen werden. Er kauft die ostindischen Waaren, und zwingt die inländischen Kaufleute, sie ihm zu einem Preise, den Er bestimmt, abzunehmen, wenn Er sie nicht an Fremde besser absetzen kann. Eine solche Methode bringt freylich Geld in den Schatz, aber die Stärke der Nation kann keine großen Fortschritte dabey machen.

II.

Von der Selbstadministration und Verpachtung der Steuern.

§. 1256.

Ob der Staat die Steuern selbst durch eigne Beamten erheben oder die Erhebung verpachten solle (§. 1197.), ist eine Frage, welche sehr reifliche Ueberlegungen verdient.

§. 1257.

Die Selbstadministration geschieht durch eingesetzte Rent- oder Steuerbeamte. Je mannichfaltiger die Steuern sind, desto gröfser muss die Zahl dieser Beamten seyn, und desto kostbarer fällt die Erhebung aus, da zusammengesetzte Geschäfte dem Staate immer theurer zu stehen kommen, als Privatleuten.

§. 1258.

Die Erhebung durch Andere geschieht dadurch, wenn der Staat dieses Geschäft einem Pächter überlässt, der ihm einen bestimmten Ertrag abliefern muss, und sich dafür und für seine Mühe durch die Erhebung deckt. Dieses ist das System der Steuerverpachtung.

§. 1259.

Die Verpachtung der Staatseinnahme hat sich wegen der häufig damit verknüpften Miss-

bräuche sehr verhafst gemacht. Man sagt gegen diese Methode:

- 1) dafs sie dem Staate am theuersten zu stehen kommen, weil der Pächter sich sicher stellt, und daher gewifs nur das Minimum dem Staate verwilligen wird, wo dann dem Pächter alle Ueberschüsse zufallen, und er auf Kosten der übrigen Einwohner bereichert wird. Da die Pachtsummen bey Steuerpachtungen gewöhnlich so gros sind, dafs nur Wenige bey dergleichen Pachtungen concurriren können; so werden die wenigen Concurrenten leicht Vergleiche unter sich schliessen, und der, dem die Pacht überlassen wird, wird die übrigen entschädigen. Geschieht dies, so müssen die Steuerpflichtigen auch diese Kosten dem Pächter zahlen, und der Staat verliert dabey unendlich; so, dafs keine Erhebungsart theurer und drückender ist, als diese.
- 2) Dafs sie den Unterthanen am beschwerlichsten falle, weil der Pächter alles aufs strengste nimmt, und es gewifs nie an Plackereyen fehlen läst, um allenthalben das Aeufserste, was er nur irgend zu verantworten gedenkt, von den Steuerpflichtigen zu erpressen.
- 3) Sie benimmt dem Staate das Vermögen, den Unterthanen Steuererleichterungen angedeihen zu lassen, und da schnell Aenderungen zu treffen, wo die Erhebung lästig und drü-

ckend wird, daher ist das Verpachtungssystem insbesondere der Gewerbefreyheit nachtheilig, und das unfehlbare Mittel, die Steuer verhafst zu machen.

§. 1260.

Die Vertheidiger des Verpachtungssystems führen dagegen an:

- 1) Dafs der Staat, durch die Verpachtung der Abgaben, seiner Einkünfte gewifs werde, indem die Pachtgelder bestimmt sind und in bestimmten Terminen pünktlich eingehen.
- 2) Dafs der Pächter die Erhebung immer wohlfeiler einzurichten verstehe, als der Staat.
- 3) Dafs er, insbesondere bey der indirecten Steuer, die Unterschleife viel besser verhindern werde, und daher auch weit mehr geben könne, als der Staat erheben würde, wenn er die Erhebung administriren liesse.
- 4) Dafs der Staat besonders bey der letzten Art der Steuer, durch die Verpachtung, wenn er es zur Bedingung macht, dafs die Pächter offene Rechnung führen, am sichersten erfahre, wieviel eine Abgabe einbringen kann, und dafs er daher mit der Zeit immer höhere und sicherere Pachtgelder erhalten werde.
- 5) Endlich profitirt der Staat bey der Verpachtung insbesondere dadurch, dafs er das ganze

verwickelte Rechnungswesen über das Detail der Steuereinnahme los wird.

§. 1261.

Wägt man die Gründe für und gegen das Verpachtungssystem gegen einander ab, und zieht dabey die verschiedenen Arten der Abgaben in Erwägung; so findet man, daß sich schwerlich ein allgemeiner Satz hierüber feststellen lasse, daß in einigen Fällen die Selbstadministration, in andern die Verpachtung den Vorzug zu verdienen scheine, daß die Selbstadministration sich dadurch vervollkommen lasse, daß man den Steuerbeamten zum Mitinteressenten macht und ihn dadurch zu größerem Eifer antreibt, und daß sich auf der andern Seite auch die Verpachtung so einrichten läßt, daß der Staat alle Gewalt dabey behält, die Mißbräuche, die der Pächter zum Nachtheil des Publicums einführen könnte, zu verhindern.

§. 1262.

Die Selbstadministration der Erhebung solcher directen Steuern, deren Ertrag durch die aufgenommenen Rollen genau bestimmt ist, kann nirgends große Schwierigkeiten haben, wenn nur sonst die Steueranlagen nach richtigen Principien gemacht sind; so daß die Besteuerten nicht übersteuert werden, und die Steuer bloß Vermögende trifft. Da die Rollen genau anzeigen, was jeder

geben muß, und wieviel die ganze eingehende Steuerfumme beträgt; so kann eine gute Staatsadministration leicht bewirken, daß die Steuern pünktlich eingehen und Reste nicht geduldet werden. Auch kann den Steuerbeamten zur Bedingung gemacht werden, daß sie für den Eingang der Steuern zu bestimmten Terminen haften und Zahlung leisten, wogegen ihnen alle Executivmittel in die Gewalt gegeben werden müssen, um die Bezahlung zur rechten Zeit selbst zu bewirken.

§. 1263.

Der Staat macht sich die Sache noch leichter, wenn er jede Gemeinde für die richtige Zahlung der directen Steuer zu bestimmten Terminen verantwortlich macht, und dagegen dieser die Organisation der Erhebung gegen bestimmte Procente überläßt. Dieses ist eine Art der Verpachtung, welche für die Besteuereten durchaus keinen Nachtheil haben kann, wodurch der Staat ein weitläufiges Geschäft los wird, und es einer Behörde anvertrauet, welche gerade das allergrößte Interesse dabey hat, daß es mit der mindesten Beschwerde der Glieder der Gemeinde, und so ökonomisch als möglich ausgeführt werde. Die Gemeinde wird nach der Lage der Umstände am besten beurtheilen können, ob es rathfamer für sie ist, die Steuer durch besoldete Agenten einzuziehen, oder die Erhebung an den Mindestfordernden, so weit er

sich sonst dazu qualificirt, zu verpachten. Da bey der directen Steuer die eingehenden Summen bestimmt sind; so kann dabey nicht davon die Rede seyn, wieviel der Einnehmer an Steuern einliefern, sondern nur für welche Summe er die Erhebung und terminweise Ablieferung derselben übernehmen wolle,

§. 1264.

Ist aber der Ertrag einer Steuer nicht bestimmt, sondern hängt entweder die Ausfindigmachung der Steuerobjecte oder die Anzeige und Ablieferung der eingegangenen Summen, von dem Eifer und der Ehrlichkeit der Einnehmer und Officianten ab; so ist es weit zweckmäßiger, dergleichen Einnahmen förmlich zu verpachten. Zu diesen Arten von Steuern gehören;

- 1) Die Zölle an den Grenzen und die Thoraccisen, wo dergleichen sind. Hierbey müssen die Pächter natürlich das Recht haben, eigne Vigilanzanstalten zu treffen, und die Policey muß verpflichtet seyn, ihnen beyzustehen.
- 2) Die Erhebung der Abgaben a) auf das Gemahl; b) Brauereyen und Brennereyen; c) auf das Schlachtvieh.
- 3) Die Monopole, in so fern dergleichen für nöthig gehalten werden, wie der monopolistische Verkauf des Salzes, der Spielkarten, des Stempelpapiers und dergl.

4) Die Erhebung von Chauffee-, Hafen-, Canal-, Brückengeldern u. f. w.

Erläuterung. Die Verpachtung der Zölle hat viele Schwierigkeiten, weil es nicht wohl angeht, daß jeder Zoll einzeln verpachtet wird, sondern wenigstens alle diejenigen zusammen, die sich einander leicht Abbruch thun können. Sodann aber werden die Pachtsummen zu groß, und es entsteht eine zu geringe Concurrenz und hierbey die Gefahr, daß sich die Concurrenten unter einander verstehen, und der, welchem die Pachtung von den übrigen überlassen wird, denselben Abfindungsquantum giebt: eine Praxis, die man allenthalben kennt, wo es große Abgabenverpachtungen giebt, und welche die Staatscasse eben so sehr als das Publicum benachtheiligt. — Will man aber die Pachtstücke verkleinern, so können sich die verschiedenen Pächter leicht Abbruch thun, indem der eine die Einfuhr durch seine Zollstrafe dadurch vermehrt, daß er nachsichtiger ist, oder geringere Steuersätze nimmt, weil ihm die Menge derer, die seinen Zoll passieren, mehr einbringt, als die hohen Sätze für eine geringere Waarenmasse. Eine ähnliche Praxis findet freylich auch in Ländern Statt, wo Staatsbeamte die Zölle erheben. Denn Nachsicht für gute Bezahlung zieht die Frachten an, und Strenge und Unbestechlichkeit entfernt sie.

In einem Grenzzolle eines gewissen Reichs fiel einmal in einem Jahre die Einnahme von zwey Millionen auf eine halbe Million herab, indess sie in dem benachbarten Zollamte um eine ganze Million wuchs. Man setzte den Zolldirector, der die Zolleinnahme so hatte sinken lassen, ab, — und der andere wurde für seinen Eifer, die Zolleinnahme vermehrt zu haben, belohnt!!

§. 1265.

Der Anfang der Erhebung solcher Art Steuern, deren Ertrag sich schwer berechnen läßt, ist allerdings mit der Selbstadministration zu machen, um

eine Grundlage für die künftige Verpachtung zu haben. In den meisten Fällen werden sich genug Pächter finden, welche ein Beträchtliches mehr bieten, als die eigne Administration eingebracht hat. — Um dergleichen Grundlagen bey neuen Verpachtungen zu vervollkommen, muß jedem Pächter zur Pflicht gemacht werden, genaue Rechnung über Ausgabe und Einnahme zu führen, und seine Bücher für die Staatscontrolle stets offen zu halten. Unordnung, erwiesene Unterlassung der Eintragungen oder falsche Angaben müssen aufs strengste bestraft werden. — Diese Bücher werden den künftigen Concurrenten bey der Pacht zur Einsicht vorgelegt.

Erläuterung. Die Sperrgelder, welche in verschiedenen Städten nach Sonnenuntergang bey dem Eingange durchs Thor erhoben werden, bringen gewöhnlich durch die Verpachtung noch drey mahl so viel ein, als man durch die Selbstadministration erhebt. Die Einnahme von den preussischen Chauffeegeldern wird ebenfalls, wo sie verpachtet wird, ums Doppelte und Dreyfache vermehrt, wie sich bey den jetzigen Verpachtungen auf eine auffallende Art gezeigt hat. Gewiß würde man gleiche Resultate bey Verpachtung der Posteinnahmen erfahren. Eben so können Mühlen, Branntweinbrennereyen, Salzfabriken u. s. w. entweder an die Unternehmer selbst, oder an andere Privatpersonen verpachtet werden.

§. 1266.

Um der Bedrückung des Publikums durch die Pächter entgegen zu wirken, muß

- 1) der Pächter verpflichtet werden, genau nach den gesetzlichen Vorschriften über Quantität

und Qualität der Abgaben zu verfahren, und nie andere Gewaltmittel zu gebrauchen, als die ihm nach dem Gesetze verstattet sind.

- 2) Er darf kein Recht haben, die Contravenienten selbst zu verurtheilen oder zu strafen, sondern die Untersuchung der Uebertretungen der Steuerpflichtigen sowohl, als der Beschwerden gegen die Pächter, muß vor dem gewöhnlichen Gericht nach den Gesetzen geschehen.

§. 1267.

Die Verpachtung von Handelsmonopolen mit Gegenständen, deren Beschaffenheit schlecht oder gut seyn kann, eröffnet den Pächtern die meiste Gelegenheit, das Publicum zu drücken, daher denn auch nicht bloß die Verpachtungen dieser Art Abgaben, sondern die Abgaben selbst verwerflich sind. Denn die Administration ist in Ansehung solcher Monopole selten besser, als die Verpachtung.

Erläuterung. Nie wurde schlechterer Kaffee und Tabak verkauft, als unter der Kaffee- und Tabaksregie in unserm Staate. Das jetzt noch fortdauernde Salzmonopol in Preussen hat indessen diesen Fehler nicht. Denn nie hört man eine Beschwerde über Lieferung schlechten Salzes bey uns. Der Grund davon ist aber auch leicht zu finden; denn die verkaufende Behörde kann keinen Vortheil durch den Ankauf schlechten Salzes machen, da ihr die Kaufpreise bestimmt sind, und sie also natürlich kein schlechtes Salz annehmen wird. In Rußland klagte man sehr über den schlechten Branntwein, den die Branntweinspächter dem Publicum ver-

kaufen. Denn obgleich die Probe, welche der Branntwein halten soll, durch die Geetze genau bestimmt ist; so treten doch selten einzelne mit ihren Beschwerden dagegen auf. Und überdies hat ein Pächter, der über Millionen gebietet, immer Mittel, den Beschwerden gegen sich eine solche Wendung zu geben, daß dadurch nicht viel gegen ihn ausgerichtet wird.

Vierter Abschnitt.

Von der Erhaltung der genauen Uebersicht und der Vergleichung der Staatseinnahme und Staatsausgabe.

§. 1268.

Um den Finanzzustand eines Staats stets übersehen und richtig beurtheilen zu können, dazu ist nöthig:

- 1) Daß die Finanzverwaltung überhaupt so organisiert sey, daß die Behörden einander in die Hände arbeiten, und alle zu einem Ganzen vereinigt werden.
- 2) Daß man schon vorher wisse, wieviel der Staat ungefähr jährlich einzunehmen und auszugeben habe.
- 3) Daß man Anstalten treffe, daß die Einnahme pünctlich und zu solchen Zeiten erfolge, wo die Ausgabe, für welche sie bestimmt ist, nöthig wird, oder daß die Ausgabeämter jederzeit mit den nöthigen Fonds versehen werden.
- 4) Daß man Mittel habe, sich in jedem Augenblicke zu überzeugen, daß die bestimmten

Einnahmen eingegangen und die nöthigen Ausgaben bestritten worden.

- 5) Dafs man sich eine allgemeine Ueberficht aller Einnahmen und Ausgaben in jedem Augenblicke verschaffen könne.
- 6) Dafs die Ueberzeugung begründet werde, dafs die ganze Einnahme und Ausgabe nach richtigen Staatszwecken geschehen und nach nationalökonomistischen Principien angeordnet und ausgeführt sey.

Das erste wird bewirkt durch eine systematische Eintheilung der Finanzbehörden, das zweyte durch die Errichtung eines guten Etatswesens, das dritte, vierte und fünfte durch ein vollkommenes Cassen- und Rechnungswesen, das sechste durch eine sorgfältige Staatscontrolle. Von diesen Gegenständen mufs daher hier noch gehandelt werden.

I.

Von der Eintheilung der Finanzverwaltung.

§. 1269.

Die ordentliche Verwaltung eines grossen Reichs erfordert, dafs dasselbe in grössere und kleinere Abtheilungen getheilt, dafs in jeder dieser Abtheilungen besondere Verwaltungsbehörden organisiert werden, die theils unter einander, theils aber sämmtlich mit einer obern Verwaltungsbehörde zusammenhangen, und zusammen Ein Gan-

zes oder Ein System bilden. Dieses gilt nun auch insbesondere von der Finanzverwaltung. Ein großer Staat muß daher in Provinzen eingetheilt seyn, deren jede ihre besondere Finanzbehörde hat, in welcher für alle Bestandtheile der Finanzverwaltung, die sich in der Provinz finden, gesorgt ist, und durch welche alles, was zur Ausführung des Finanzwesens in derselben nothwendig ist, organisiert wird. Diese Provinzialfinanzbehörden hängen sämmtlich mit einer höchsten Centralfinanzbehörde zusammen, von welcher sie ihre Befehle erhalten, und der sie von der Finanzverwaltung der Provinzen genau Rechenschaft geben. Diese Centralbehörde muß alle Kenntnisse in ihren Mitgliedern vereinigen, welche zur Beurtheilung aller Zweige der Finanzverwaltung im ganzen Reiche nöthig sind, so wie jede Provinzialfinanzbehörde alle diejenigen Kenntnisse in sich schliessen muß, die zur Beurtheilung derjenigen Verwaltungszweige gehören, welche in dieser Provinz vorhanden sind. Sowohl die Centralbehörde als die Provinzialbehörden haben diejenigen Beamten oder Behörden unter sich, welche zur Realisirung der Verwaltung nothwendig sind.

Erläuterung: Hat ein Staat Domainen-, Wald-, Bergwerks-, Salinenwirthschaft, treibt er Fabrikwesen u. s. w.; so müssen Männer in der Centralfinanzbehörde sitzen, welche diese Wirthschaftszweige vollkommen zu beurtheilen im Stande sind, und welche sich eine möglichst genaue Bekanntschaft mit densel-

ben erworben haben. Eben so müssen in solchen Fällen in jeder Provinzialfinanzbehörde Räte vorhanden seyn, welche sowohl die allgemeinen Grundsätze der in ihrer Provinz vorhandenen Staatswirthschaftszweige kennen, als auch mit dem Detail der ihnen unterworfenen Wirthschaften möglichst genau bekannt sind. Hat aber ein Staat dergleichen Wirthschaftszweige nicht; so bedürfen auch die Behörden keiner besondern Beamten für sie. — Die den Provinzialfinanzbehörden untergeordneten Beamten sind: 1) die Einnahme- und Ausgabeämter; 2) alle Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke, als: Cameralämter, Forstämter, die Bergverwaltung, die Directoren der sich in ihrem Bezirke befindlichen Staatsfabriken u. s. w. Denn diese zu Mitgliedern der Finanzbehörde selbst zu machen, widerspricht allen Begriffen einer guten Finanzverwaltung und lähmt die Oberaufsicht und Direction. Eben so müssen der Staatschätz, sowohl das Generaleinnahme- als das Generalzahlamt, so wie alle allgemeine Directionen einzelner Verwaltungszweige, der obersten Centralfinanzbehörde untergeordnete, nicht ihr beygeordnete Behörden oder Mitglieder derselben seyn.

§. 1270.

Wenn die einzelnen Verwaltungszweige in einem Reiche weitläufig und durch mehrere Provinzen verbreitet sind; so errichtet man gewöhnlich für dieselben eine besondere Centralverwaltung, von welcher alle einzelne Verwaltungen dieses Zweiges im Reiche abhängen, und die von den übrigen Behörden unabhängig denselben regieren. Dergleichen Generalverwaltungen bilden oft eigne Ministerien, und stehen unter der höchsten Staatscontrolle. Allein es scheint diese Einrichtung nicht unter allen Umständen die zweckmässigste

zu feyn. Denn 1) wird dadurch die Administration eines folchen Wirthschaftszweiges offenbar fehr gelähmt, da fich eine grofse Mafchine immer langfamer bewegt, als eine kleinere. Die einzelnen Unterbehörden können nichts für fich felbft, ohne weitläufige Berichte abzufatten und die Antworten abzuwarten, thun. Diefes muß nothwendig in letztern eine gewisse Trägheit und Unluft hervorbringen, fo dafs fie lieber alles im gewohnten Gleife fortgehen laffen, als auf Verbefserungen bedacht feyn werden, die ihnen nur viel Schreiberey und Mühe machen, und ihnen zuletzt doch nicht zum Verdienfte angerechnet werden. 2) ift eine folche Generalverwaltung viel koftbarer, als wenn jede Specialverwaltung für fich handelt und ihre Oberbehörde in der Nähe hat. Es erfordert nicht nur die Unterhaltung einer folchen Centralbehörde grofse Koften, fondern die fteten Inspectionsreifen ihrer Rätthe, die unaufhörlichen Communicationen mit allen ihr untergebenen Behörden u. f. w. verursachen gleichfalls viel Ausgaben. 3) Es wird dadurch eine gar nicht wünfchenswerthe Einförmigkeit in die Verwaltung gebracht, indem alle Unterbehörden Einer Idee und Einer Ordnung, fo wie fie von Oben befohlen wird, folgen müffen. Diefes wäre nun zwar ganz gut, wenn man annehmen könnte, diefe wäre die vollkommenfte, die es geben könnte. Allein diefes wird nie der Fall feyn; denn eine folche Behörde folgt gewöhnlich

und natürlicher Weise nur einseitigen Vorstellungen, da sie doch nie von dem Detail aller einzelnen Administrationen genau unterrichtet seyn kann, und überhaupt jede Wissenschaft und Kunst viel mehr ausgebildet und vervollkommnet werden kann und wird, wenn sie Viele selbstständig und unabhängig betreiben, als wenn Einer alle übrigen zwingt, nach seinem Leisten zu arbeiten. Dadurch entsteht gar zu leicht Monotonie, Schlawheit und Schlendrian. Sind die Localadministrationen unabhängig und allein für alles, was sie thun, ihrer aufsehenden Behörde verantwortlich; so wird das Bestreben einer jeden, sich auszuzeichnen und das ihr aufgegebenes Problem am besten zu lösen, viel lebendiger, und es entwickeln sich die Talente und Kräfte viel schneller und sicherer, als wenn alles Einer Regel folgen muß. Endlich 4) haben dergleichen Generalverwaltungen eine zu unabhängige Stellung, indem sie selbst das Ansehen der Ministerien haben, die übrigen aber von ihrer Kunst nichts verstehen und sich in ihre Angelegenheiten nicht mischen können. Und deshalb kostet es viele Schwierigkeiten, wenn die antinational-ökonomische Bewirthschaftungsart solcher Administrationszweige abgeschafft oder verändert werden soll. Denn das Interesse solcher Verwaltungsbehörden ist, ihre Wirthschaftszweige zu erhalten und zu erweitern, sollte es auch auf öffentliche Kosten geschehen. Sie werden sich immer jeder

Benutzungsart ihrer Werke widersetzen, die ihre Einwirkung vermindert oder gar überflüssig macht.

Besser scheint es daher, die Localwirthschaftsverwaltungen selbstständig und unabhängig von Centralverwaltungen zu machen, und sie blofs der Aufsicht und Controlle der ihnen zunächst gelegenen Provinzialfinanzbehörde zu unterwerfen. Die grofse Mannichfaltigkeit der Verwaltungen wird den grössten Eifer unter ihnen entzünden, sich einander in der Vermehrung des reinen Ertrags ihrer Werke zu übertreffen, und dadurch wird sich die Vollkommenheit ihrer Kunst am besten entwickeln, im Lande verbreiten und in alle Localitäten dringen. Die Finanzbehörden werden es in ihrer Gewalt haben, diese Localverwaltungen genau zu beobachten, die Fehler und Mängel derselben zu bemerken, und die nöthigen Abänderungen da, wo die bestehenden ihren Zweck nicht erreichen, zu treffen. Es ist genug, dafs Ein Rath in jeder Provinzialbehörde den unter ihm stehenden Verwaltungsbezirk genau kenne, um zu beurtheilen, ob er gut oder schlecht verwaltet werde, und den rechten Mann an die Spitze der Verwaltung zu bringen. Ja es wird am besten seyn, wenn die Verwalter der Staatsgüter (auch der Bergwerke, Salinen u. f. w.) gar keine Staatsbeamten sind, sondern blofse Privatleute, die nach dem Ermessen der Finanzbehörde, je nachdem sie ihre Function mit Geschicklichkeit und

und Treue erfüllen oder nicht, in ihren Posten beybehalten oder davon entfernt werden können. Dieses wird die stärkste Triebfeder seyn, Talente zu wecken und das Bestreben zu verstärken, die finanziellen Zwecke des Staats am vollkommensten auszuführen. Wie eine solche Einrichtung zur Vereinfachung der Verwaltung dient, ist schon oben (§. 967 fg.) gezeigt worden.

§. 1271.

Zur Finanzverwaltung eines Reichs gehören also:

1) Die höchste Centralfinanzbehörde.
Dieselbe besteht:

a) aus dem Chef derselben oder dem Finanzminister, als dem Regenten und Controlleur des ganzen Finanzwesens;

b) aus ihm beygeordneten Centralfinanzräthen, welche nebst den allgemeinen staatswirthschaftlichen und finanziellen Kenntnissen, jeder einen besondern Zweig der im Finanzministerium vorkommenden Verwaltungstheile gründlich verstehen muss, und darüber den besondern Vortrag hat. Diese bilden zusammen das Finanzministerium. Unmittelbar zu ihm gehören und sind ihm untergeordnet: 1) das Centraleinnahmeamt und das Centralzahlamt (das Schatzamt); 2) das Centralrechnungsamt; 3) die allgemeinen staatswirthschaftlichen Behörden, welche die

besondern Quellen der Staatseinnahme verwalten, oder die Befehle des Finanzministeriums ausführen sollen, wo dergleichen die Umstände nöthig machen.

- 2) Die Provinzialfinanzbehörden. — Sie bestehen gleichfalls aus einem Chef und aus Räthen, die in demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie die Glieder des Finanzministeriums, und sind letzterem untergeordnet. — Unter ihnen stehen a) alle Einnahme- und Ausgabeämter der Kreise, aus welchen die Provinz besteht; b) die Provinzialrechnungsämter; c) alle Wirthschaftsämter, welche im Kreise liegen, und bestimmt sind, Einnahme zu schaffen, oder Gelder nach den Befehlen der Finanzbehörden zu verwenden; d) alle einzelne Einnahmer und Zahlmeister der einzelnen Kreise, Ortschaften u. s. w.
- 3) Sind die Provinzen so groß und weitläufig, daß sie von Einer Behörde nicht übersehen werden können; so müssen sie in Kreise eingetheilt und noch mit besondern Kreisbehörden, nach gleichen Principien als die Provinzialbehörden, versehen werden.

II.

Von den Finanzetats.

§. 1272.

Zur Anlegung einer guten Wirthschaft gehört, daß man vor allen Dingen ihre Gegenstände, ihre Bedürfnisse und die Mittel sie zu befriedigen kenne. Je zusammengesetzter, weitläufiger und mannichfaltiger eine Wirthschaft ist, desto nothwendiger wird dieses. Es ist daher insbesondere bey der Finanzwirthschaft nothwendig, die bevorstehenden Ausgaben und Einnahmen, wovon jene bestritten werden sollen, im Voraus zu berechnen. Dergleichen vorläufige Ueberschläge nennt man *Etats*. — *Finanzetats* sind daher nichts anders, als vorläufige Ueberschläge dessen, was der Staat auszugeben oder einzunehmen hat. Sie gründen sich auf die Kenntniß der Staatsbedürfnisse und der Quellen der Staatseinnahme.

§. 1273.

Die Bedürfnisse werden erforscht durch die Behörden, welche ihnen am nächsten sind und die beste Gelegenheit haben, sie zu erkennen und zu beurtheilen. Daher sammelt jede Provinzialfinanzbehörde die Bedürfnisse der ihr untergeordneten Stellen durch deren Beamte. Die Prüfung derselben kommt zuerst ihr als der nächsten aufsehenden, dann der Centralfinanzbehörde, und zuletzt der

obersten controllirenden Staatsbehörde zu. Diese setzt dieselben fest, und so kommen sie in den Finanzausgabe - Etat. Die Einnahmen ordnen sich nach den verschiedenen Finanzquellen, und ergeben sich aus Berechnungen, wozu Erfahrung, Finanzgesetze und Schlüsse die Data liefern. Die Zusammenstellung dieser Einnahme bildet den Finanzeinnahme - Etat.

§. 1274.

Die allgemeinen Begriffe im Etat, welche die Gegenstände bezeichnen, wofür die Ausgabe gemacht, oder die Quellen, aus welchen die Einnahme fließt, bilden die Rubriken des Etats. Eine jede solche Rubrik stützt sich wiederum auf einen andern Etat, dessen Rubriken die unter jener Rubrik enthaltenen Begriffe ausmachen, und dieses kann so weit gehen, bis die Rubriken Individuen sind, oder eine weitere Zergliederung für unnöthig gehalten wird. — Die Etats ordnen sich daher wie ein System unter und neben einander geordneter Begriffe, und bilden zusammengenommen ein Ganzes, dessen formelle Vollkommenheit nach den Regeln einer logischen Eintheilung beurtheilt werden muß; die materielle Vollkommenheit derselben gründet sich auf die Richtigkeit der Elemente, auf welchen die darin vorkommenden Angaben beruhen.

Erläuterung. Die allgemeinsten Begriffe der Eintheilung der Etats sind Staatsausgabe und Staatseinnahme. Die Hauptrubriken des Staatsausgabetsats sind: 1) Hofstaat; 2) Civilstaat; 3) Kriegstaat. Die Bedürfnisse dieser drey Rubriken theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Der Etat des Hofstaats führt nun alle einzelne Bedürfnisse desselben auf, als: Tafel, Schlösser, Stall u. s. w. Der Civilstaat begreift unter sich: die Bedürfnisse der Justizverwaltung, der Policeyverwaltung (Sicherheits-, Bequemlichkeits-, Culturanstalten u. s. w.), der Finanzverwaltung. Der Kriegsetat faßt unter sich die Organisation und Unterhaltung der Armee, der Festungen, Waffenvorräthe u. s. w. Der Staatseinnahme-Etat hat so viele Hauptrubriken, als es Einnahmequellen in demselben giebt; als 1) Staatsgüter und alle diesem untergeordnete Zweige, wie Landgüter, einzelne Feldstücke, Bergwerke, Salinen, Fischereyen, Waldungen u. s. w. 2) Regalien, als: Münze, Posten, Salzhandel u. s. w. 3) Abgaben, als: von der Einnahme, von der Ausgabe, directe, indirecte Steuern u. s. w.

§. 1275.

Der Staatsfinanzzetat wird um so einfacher, je mehr der Staat sich bloß und allein auf die eigentlichen Staatsgeschäfte beschränkt, und sich von aller Privatbewirthschaftung der Quellen seiner Einnahme und von aller Privatverwaltung seiner Ausgaben losmacht. Verwaltet der Staat seine Einnahmequellen, z. B. Landgüter, Bergwerke, Domainen, Posten u. s. w. selbst; so müssen für jeden dieser Verwaltungszweige bis ins tiefste Detail herunter besondere Etats entworfen werden, und das Staatsstatswesen wird ins Unendliche vervielfältigt. Ist aber das ganze Domainen-, Berg-, Hütten-, Salz-

und das ganze Wirthschafts- und Fabrikenwesen zur Privatwirthschaft gemacht; so gehen die Etats des Staats blofs mit den Einnahmen von diesen Finanzquellen an, und der Staat hat durchaus mit ihrer Verwaltung nichts zu schaffen. Eben so erfolgen seine Ausgaben im Vollen, und er braucht sich nicht weiter um deren Verwendung zu bekümmern, sobald er nichts mit der Privatwirthschaft zu thun hat. — Zur Vereinfachung der Verwaltung des ganzen Finanzwesens wird es daher insbesondere sehr nützlich seyn, wenn sich der Staat von aller eignen Verwaltung der Quellen, woraus er seine Einnahmen bezieht, frey macht.

§. 1277.

Selbst in einem Staate, wo diese Verwaltung noch nicht entbehrt werden kann, wird es doch sehr zur Erleichterung der Finanzrechnungen und der Uebersicht des ganzen Finanzwesens dienen, wenn man die Verwaltung der Quellen, aus welchen die Staatseinnahmen gezogen werden, gänzlich von der eigentlichen Finanzverwaltung trennt, und für erstere eigenthümliche Generalverwaltungen bestimmt, welche der obersten Staatsbehörde zwar verantwortlich, aber von der Finanzbehörde gänzlich verschieden sind; so daß ihre Etats (Bruttoeinnahmen und Verwaltungsausgaben) in dem Finanzbudget gar nicht vorkommen, sondern nur das reine Einkommen, was sie liefern, nach Abzug aller Kosten darin erscheint. In diesem Falle werden die

letzten Finanzetats bloß in den reinen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie jede Quelle liefert oder fodert, bestehen, und sich sämmtlich lediglich und allein auf die eigentlichen unmittelbaren Staatsbedürfnisse beziehen. Jede besondere Verwaltung wird aber ihr eignes Etats- und Rechnungswesen haben, welches unter der Controlle der nächsten Finanzbehörden steht.

§. 1277.

Die Etats lassen so viele Eintheilungen zu, als Berücksichtigungspuncte bey ihnen vorkommen; als:

- 1) Bey ihrer Form: a) nach ihrem Umfange, wornach sie bald générale, bald specielle, bald individuelle sind, und dieses wiederum b) entweder in Ansehung des Raumes, den sie befallen, Reichs-, Provinzial-, Kreis-, Aemter-, Gemeinhetsetats, Etats einzelner Anstalten u. f. w.; oder in Ansehung der Zeit, mehrjährige, einjährige Etats u. f. w.; oder c) in Ansehung der Menge der Gegenstände, indem sie bald alle, bald mehrere, bald nur einen Gegenstand betreffen u. f. w.
- 2) Bey ihrer Materie: a) nach den verschiedenen Verrechnungsgegenständen — Geld- oder Materialienetats; b) nach den Wirthschaftszweigen und Rubriken, wie Abgabebetat, Domainetat u. f. w.

Erläuterung. Der Haupt-Staatsfinanzetat ist der all-gemeinste und enthält die Resultate aller Special- und Individual-etats in sich. Er giebt die Totalsummen der Staatsausgaben und Staatseinnahmen nach den Haupt-rubriken an, die jedoch alle specielle Rubriken unter sich befaßen müssen. Alle darin vorkommende Angaben werden gerechtfertigt durch die Specialetats der einzelnen in ihm enthaltenen Rubriken; diese werden gerechtfertigt durch die Etats der unter ihnen enthaltenen Rubriken; diese erhalten ihre Rechtfertigung durch die Thatfachen, welche die Individual-etats enthalten. Diese sind daher die Basis, auf welcher zuletzt das ganze Etatswesen ruht, und sie können daher mit Recht die Elementaretats heißen. So erkennt man den Abgabebetrag des ganzen Landes aus dem General-finanzetat, der die Summe des Abgabetrags aller Provinzial-etats enthält; diese enthalten die Summe des Abgabetrags aller Finanzkreise, diese der Aem-ter, diese der Gemeinden, diese der einzelnen Güter und Personen. Diese beruhen auf einer einzelnen That-sache. Von der Richtigkeit aller einzelnen Thatfachen hängt also die Richtigkeit aller Etats ab. Bey allen allgemeinen und speciellen Etats ist nur die Richtigkeit der Thatfachen zu prüfen.

§. 1278.

Alle Etatsanfertigung fängt daher von den einzelnen Thatfachen an und bildet aus denselben die Elementaretats. So muß z. B. der Einnahme-etat der Staatsgüter damit anfangen, das das reine Einkommen jedes einzelnen Staatsguts ausgemit-telt und die Einkünfte jedes einzelnen neben die der übrigen gestellt werden. Indem also jede Provinzial- oder Kreisbehörde die in ihm befindlichen Staatsgüter classificirt, und 1) das Einkommen der eigentlichen Landgüter, 2) der einzelnen Feld-

stücke des Staats, 3) der einzelnen Waldungen, 4) der Fischereyen, 5) der Berg- und Salzwerke u. f. w. zusammenstellt, und die Summen der Einnahmen jeder Classe und endlich die Summen der Classen zusammen addirt; so entsteht ein Provinzial- oder Kreiseinnahme - Etat der Staatsgüter. — Werden die Resultate der Kreisetats einer Provinz zu Einem Etat verbunden; so entsteht ein Provinzialetat; die Summen aller Provinzialetats bilden den allgemeinen Reichsetat der Staatsgüter u. f. w.

§. 1279.

Die Etats enthalten theils bestimmte und gewisse, theils unbestimmte oder ungewisse Einnahmen oder Ausgaben. Erstere sind solche, welche sowohl ihrer Grösse als der Zeit und andern Umständen nach, bestimmt und gewiss sind; letztere solche, die, wenn es auch bestimmt und gewiss ist, daß sie erfolgen, doch ihrer Quantität oder andern Umständen nach unbestimmt und ungewiss sind, oder auch wohl solche, wovon es noch gänzlich ungewiss und unbestimmt ist, ob sie überall erfolgen, die aber doch möglich oder wahrscheinlich sind. Alle Etatsätze müssen aber von dem, der den Etat anfertigt, erwiesen werden. Daß die Ausgaben und Einnahmen richtig angegeben seyen, wird aus den Gesetzen und Protocolen, oder andern Documenten und Zeugnissen, aus Rechnungen u. f. w. erwiesen. Die bloß wahr-

scheinlichen und unbestimmten Ausgaben oder Einnahmen müssen sich aus Durchschnittsrechnungen, auf bisherige Erfahrungen mehrerer Jahre oder auf andere Thatfachen stützen, welche die angenommenen Sätze begründen.

§. 1280.

Alle Etats zusammengenommen bilden Ein System oder ein Ganzes. Es giebt daher nur Einen Reichs- oder Staatsetat, alle einzelne Etats sind Theile desselben. Die Eintheilung in generelle, specielle und Elementaretats dient nur, die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, dasselbe durch allgemeine Begriffe aufzufassen und an deren Leitung bis zu jedem einzelnen hinabzusteigen. So enthält der General-Hauptfinanzetat die Rubriken, unter welchen die Rubriken aller übrigen Etats stehen, und alle Summen, welche die übrigen Etats enthalten. Aber zur Erleichterung der Uebersicht des Ganzen werden hier bloß die allgemeinsten Begriffe und die Totalsummen im Großen angegeben. Wer das Nähere kennen lernen will, muß die unter jedem Begriffe oder unter jeder Rubrik enthaltenen Etats verfolgen, und wenn er dieses bis zu den Elementaretats fortsetzt, so kann er einen deutlichen Begriff von allen Theilen des ganzen Staatsetats erhalten.

Erläuterung. Der Staats-Hauptfinanzetat zerfällt in den Ausgabe- und Einnahme-Etat. Der Hauptausgabe-

etat stellt die Summe der Ausgaben des ganzen Staats in den allgemeinsten Rubriken dar, deren untergeordnete Begriffe nur so weit verfolgt werden, als es die deutliche Uebersicht der Hauptartikel erfordert, welche unter diesen Begriffen enthalten sind. Denn es ist die allgemeine Regel jeder Eintheilung, also auch der Etats, die Untereintheilungen in einer und derselben Uebersicht nicht zu überhäufen, weil das menschliche Fassungsvermögen so vieles mit einem Mahle nicht zusammenhalten kann. Es muß daher das unter dem Allgemeinen Enthaltene nur nach und nach dargestellt und verfolgt werden. Ein solcher Hauptausgabe-Etat, wie er etwa dem Regenten vorgelegt wird, muß daher die Ausgabe in wenig Rubriken zusammenfassen, wie etwa in folgenden dreyen: 1) Ausgaben für den Hofstaat, 2) für den Civilstaat, 3) für den Militairstaat. Da dieser Rubriken nur sehr wenige sind; so können noch einige untergeordnete Rubriken mit aufgenommen und so der Inhalt jedes Hauptbegriffs etwas näher zergliedert werden, als: 1) bey dem Hofstaate a) die Person des Regenten, b) seine Familie; 2) bey dem Civilstaate a) die Reichscentralbehörde, b) die Hauptreichsverwaltungszweige oder die Ministerien; 3) bey dem Militairstaate a) die Landmacht, b) die Seemacht u. s. w. Jede dieser Rubriken begreift nun wieder mehrere Etats unter sich, welche die Totalangaben zergliedern. So legt der Etat für die Person des Regenten dar, was für dessen Tafel, Schlösser, Marstall, Jagdwesen, Chatouille u. s. w. verwandt wird. — Alle diese Rubriken haben wieder ihre besondern Etats, welche die für sie angegebenen Ausgaben näher detailliren. Man findet Beyspiele von sehr detaillirten Etats in dem *Moniteur* vom Jahre 1792 — 95, die aber zum Theil sehr verworren sind, und einer großen Kritik bedürfen. Ein Hofetat des russischen Reichs für das Jahr 1801. ist in *Storch's Journal: Rußland unter Alexander I.* im 1sten Bande S. 63. abgedruckt. Das russische Original ist in der Senatsdruckerey 1801. erschienen und füllt 84 Folioseiten. Folgende Rubrikentabelle kann ein Beyspiel von einem Civiletat geben:

- I. Die höchsten allgemeinen Central - Staatsbehörden:
1. das Cabinet,
 2. der Reichsrath,
 3. die Staatscontrolle.
- II. Die befonderen Staatsbehörden mit den ihnen untergeordneten Anstalten:
- A. Die Ministerien oder Specieellen Central - Staatsbehörden.
1. Ministerien der innern Angelegenheiten:
 - a) der Justiz,
 - b) der Regierung zur Förderung der gemeinamen Wohlfahrt (Policey),
 - c) der Finanzen.
 2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit allen ihm untergeordneten Personen und Anstalten in eignem und fremdem Staate.
- B. Die den Ministerien untergeordneten und durch das Reich vertheilten Staatsbehörden und Anstalten.
1. Die Provinzialcollegien mit ihren Anstalten:
 - a) Provinzial - Justizcollegien,
 - b) Provinzial - Regierungsbehörden,
 - aa) für die öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit (Policey im engern Sinne),
 - bb) für öffentliche Gesundheitspflege,
 - cc) für Culturanstalten.
 - c) Provinzial - Finanzbehörden.
- C. Die den Provinzialbehörden untergeordneten Kreisbehörden und Kreisanstalten, als:
1. die Kreisjustizämter,
 2. die von der Provinzialregierung zunächst abhängenden Stellen, als:
 - a) die Kreis - Policeyräthe,
 - b) die Kreisärzte,
 - c) die Kreis - Schulauffeher u. f. w.
 3. Die der Finanzbehörde untergeordneten Beamten, als Kreiseinnehmer, Kreiszahlmeister u. f. w.

D. Die den Kreisbehörden untergeordneten Beamten und Anstalten, als:

1. die Amts- und Ortsrichter;
2. die Amts- und Ortsregierungsbeamten, als:
 - a) die Polizeymeister,
 - b) die Chirurgen und Hebammen u. f. w.
3. Die Ortssteuerbeamten, Ortseinnehmer u. f. w.

Jede dieser Rubriken bildet ihre eigenen Etats, deren bloßen Resultate der Hauptetat anzeigt. Jedes Ministerium bildet sodann wiederum seinen besondern Etat, welcher alle Bedürfnisse darstellt, welche dasselbe zu bestreiten hat. Diese sind freylich in jedem Staate für jedes Bedürfnis verschieden, und müssen daher so dargestellt werden, wie sie die Erfahrung lehrt. So wird der Etat des Finanzministeriums z. B. viel weitläufiger seyn, wenn es die Quellen der Einnahme zu administrieren hat, als wenn es bloße reine Einnahmen bezieht, und alle Wirthschaft in Privathänden ist. Es wird im ersten Falle auch alle Directionen der einzelnen Wirthschaftszweige in sich begreifen.

§. 1281.

Zur vollständigen und leichten Uebersicht des ganzen Etatswesens gehört:

- 1) Dafs ein gleichförmiges Rubrikenwesen, und eine gleichförmige Ordnung in allen unter einer Art begriffenen Etats herrsche. In allen gleichartigen Etats müssen dieselben Rubriken, dieselben Ausdrücke, dieselbe Folge der Rubriken, dieselben Abtheilungen, dieselbe Art der Nachweisungen u. f. w. vorkommen, kurz es muß Eine Regel, Ein Schema für alle Etats gelten,

die zu einerley Gattung oder Art gehören. Erfodert eine besondere Art von Etats eigne Rubriken und eigne Abtheilungen; so muß doch diese wieder die Regel für alle Etats, die mit ihm gleicher Art find, werden. So müssen in allen Ministerialetats die Provinzen, in allen Provinzialetats die Kreise, in allen Kreisetsats die Aemter u. f. w. in gleicher Ordnung folgen. Die Sectionen in den Ministerialetats müssen auch in den Provinzialetats beobachtet werden, so weit sie in denselben vorkommen u. f. w., auch die Materialien müssen allenthalben nach Einem Schema geordnet seyn. — Nimmt z. B. einmahl in einem Getreideetat der Weizen die oberste Stelle ein; so muß diese Ordnung in allen übrigen beobachtet werden. Hierdurch wird die Zusammenstellung der Etats, ihre Reduction auf allgemeine Etats und das Nachsuchen der Beweise für die Richtigkeit der allgemeinen Etatsätze ungemein erleichtert.

- 2) Dafs jedem Specialetat die Elemente, auf welche derselbe gegründet ist, einem jeden Hauptetat aber die Specialetats und eine summarische Zusammenstellung der Resultate dieser Elemente beygelegt werden.
- 3) Dafs der ganze Etat für eine gewisse Zeit bestimmt sey, und nicht mit Etatssummen aus andern Zeiten vermischet werde. Die

gewöhnlichste Periode, für welche die Etats abgeschlossen werden, ist Ein Jahr. Jedes Etatsjahr bildet daher ein für sich abgeschlossenes Ganze, dessen Einnahmen und Ausgaben mit den andern nie vermengt werden dürfen. Er zeigt an, was in dem Etatsjahre ausgegeben werden kann, und was in demselben eingenommen werden soll. Was wirklich einkommen und ausgegeben ist, besagt nicht der Etat, sondern die nach demselben geführte Rechnung.

§. 1282.

Wenn die Etats von der gesetzgebenden Behörde genehmigt und bestätigt sind; so haben sie die Kraft der Gesetze für die Staatseinnahme und Staatsausgabe. Wenn auch die Individual- und Specialetats von den untern Behörden geprüft werden: so kann doch ihre Genehmigung und ihre letzte Sanction nur von der obersten Staatsbehörde erfolgen, und diese kann die Vertheilung der Ausgaben und Einnahmen den Unterbehörden nur in so weit überlassen, als sie überzeugt ist, daß sie die Staatszwecke dabey stets vor Augen behalten, und die Verwaltung derselben darnach einrichten werden. Es nimmt daher das Etatswesen folgenden Gang: 1) Eine jede untere Behörde sammelt ihre öffentlichen Bedürfnisse und die dazu nothwendigen Summen für ihren Bezirk, und

bringt dieselben auf einen projectirten Etat; 2) die Provinzialbehörden prüfen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Angaben dieser Etats, bilden daraus einen Provinzialetat, und senden denselben den respectiven Ministerien zu. Diese prüfen ein jedes den für ihr Reffort gehörenden Theil, und bilden das Project zu dem Ministerialetat. — Die Summe aller projectirten Ausgabeetats wird dem Finanzminister vorgelegt. Dieser vergleicht sie mit seinem Einnahmeetat, und macht Bemerkungen, ob die Ministerialausgabeetats dadurch bestritten werden können oder nicht. — Nun gehen alle Einnahme- und Ausgabeetats mit allen darüber gemachten Bemerkungen zur Reichscontrolle. Diese bringt die Ausgabe mit der Einnahme in Harmonie, befiehlt, wie jene eingeschränkt, oder wenn und wie letztere erweitert werden könne, befiehlt Abänderung der Ausgabeetats, und nachdem alle Etats unter einander in Uebereinstimmung gebracht sind, ertheilt sie entweder unmittelbar oder durch das Staatsoberhaupt denselben die Sanction. Von hier gehen die Etats in die Ministerien zurück, und gelten als Gesetze für sie. Das Finanzministerium bewirkt die Auszahlung der Ausgabeetats für alle Ministerien und der ganzen Staatseinnahme, und jedes Ministerium sorgt für die richtige Verwaltung und Anwendung der für seine Unterbehörden bestimmten Summen.

III.

Von dem Staatscaffenwesen.

§. 1283.

Die Caffen sind diejenigen Veranstaltungen, durch welche das Staatseinkommen wirklich erhoben und verausgabt wird. Die Regel und das Gesetz für sie sind die Etats. Jede Caffe hat ihren Etat, in welchem bestimmt ist, was in ihr einkommen und was sie ausgeben soll. Es darf daher:

- 1) Keine Gattung von Einnahme in der Caffe angenommen, keine Gattung von Ausgaben aus ihr bestritten werden, als die in dem Etat bestimmt sind, es müßten denn höhere Befehle dazu erfolgen.
- 2) Wenn aus einer im Etat bestimmten Quelle mehr einkommt oder weniger ausgegeben wird, als der Etat angiebt; so muß dieses in der Rechnung über die Caffe genau bemerkt werden.
- 3) Die Caffe darf nie mehr ausgeben, als der Etat bestimmt, außer wenn ein gültiger Befehl sie dazu autorisirt.

§. 1284.

So wie es nur Einen Etat für den ganzen Staat geben muß, wovon alle übrige Etats nur besondere Bestandtheile ausmachen; so muß es auch nur Eine einzige Staatscaffe geben, wovon

alle übrige Staatscaffen nur Bestandtheile find, wenn Einheit und Ueberficht in das Finanzwefen kommen foll.

§. 1285.

Alle Staatscaffen müffen daher als Bestandtheile der Central-Staatscaffe (des Schatzes) angefehen werden. Durch fie und auf ihren Befehl müffen alle Zahlungen des Staats geleiftet werden; in ihr müffen fich alle Einnahmen vereinigen, fo dafs fie eben fo wohl von jeder Einnahme als von jeder Ausgabe auf das vollftändigfte unterrichtet ift. Von ihr erhalten daher die einzelnen Caffien ihre Etats, und diefe gelten für diefelben als Autorifationen zu den darin beftimmten Ausgaben an die in dem Etat benannten Perfonen, und für die darin beftimmten Artikel nach dem Umfange der dafelbft benannten Summen, ohne dafs eine weitere befondere Anweifung dazu nöthig ift. Denn der Etat ift die Anweifung felbft.

§. 1286.

Jede Caffie führt ihre Rechnung über Ausgabe und Einnahme nach dem Etat, fo dafs die erfte Reihe das enthält, was nach dem Etat einkommen foll, die zweyte was wirklich einkommen ift, die dritte ob und wieviel mehr oder weniger einkommen, als der Etat beftimmt. Eben fo enthält die Rubrik der Ausgabe in der erften Reihe, was nach dem Etat ausgegeben werden

kann, in der zweyten was wirklich ausgegeben ist, in der dritten ob mehr oder weniger ausgegeben ist, als der Etat festsetzt. Vor und hinter den Etatsberechnungen werden die vorkommenden Reste und Vorschüsse in das Soll und Haben gestellt, und für sich berechnet. Sie laufen zur deutlichen Uebersicht neben der Etatsberechnung fort, ohne dafs sie den Gang der letzteren im mindesten stören.

§. 1287.

Da nun die Einnahme sowohl als die Ausgabe des Staats sich durch das ganze Reich verbreitet; so errichtet die Centralcasse die ihr untergeordneten Cassen an denjenigen Orten des Reichs, wo ihre Einnahme und Ausgabe am bequemsten fällt. Die dabey zu befolgenden Maximen müssen seyn:

- 1) Es müssen die Cassen durch zeitige Einnahmen sicher gestellt werden, dafs sie die auf sie gewiesenen Zahlungen zu den bestimmten Terminen pünctlich leisten können.
- 2) Die Gelder müssen so kurze Zeit als möglich in den Cassen ruhen, und eiligst zu den bestimmten Ausgaben angewandt werden.
- 3) Die Zahlungen müssen an den Oertern geschehen, denen die Empfänger am nächsten sind, oder wo das Bedürfnis sie erheischt, und es musz daher jede Hin- und Herfundung der Gelder möglichst vermieden werden.

§. 1288.

Die einfachste Einrichtung des Staatscassenwesens scheint zu seyn, wenn nur drey Arten von Cassen im ganzen Staate zugelassen werden, nämlich:

- 1) die Centralcasse,
- 2) Kreiscassen,
- 3) Specialcassen.

Der Etat der Centralcasse muß den Etat aller Kreis- und Specialcassen in sich fassen, und beyder Etats müssen von ihr als Gesetze für dieselben ausgehen. Die Provinzialbehörden erhalten von der Centralcasse die Etats für die unter ihr stehenden Kreis- und Specialcassen. Diese vertheilen sodann diese Etats an die Kreiscassen, und jede Kreiscasse vertheilt die Specialetats an die ihr untergeordneten Specialcassen.

§. 1289.

Die Specialcassen sind diejenigen, welche die Gelder aus bestimmten Quellen und bestimmten Oertern unmittelbar einnehmen, als: die Ortscassen für bestimmte Steuern oder Gefälle, die Cassen bestimmter landesherrlicher Güter oder Anstalten, als Domainen-, Forst-, Salz-, Bergwerkscassen u. s. w., falls der Staat dergleichen Institute selbst verwaltet. — Die Kreiscassen nehmen die Ueberschüsse aller Specialcassen ihres bestimmten Kreises auf, die Centralcasse nimmt die Ueberschüsse aller Kreiscassen des ganzen Landes auf.

§. 1290.

Sowohl die Kreiscaffen als die Centralcaffé kann auch ihre besondern Einnahmequellen haben; so dals viele Einkünfte unmittelbar in die Kreiscaffen oder in die Centralcaffé fliessen.

§. 1291.

Die Specialcaffen enthalten:

- 1) als Einnahme den ganzen rohen Ertrag der an sie gewiesenen Institute oder der sonstigen Einnahmeartikel;
- 2) als Ausgabe
 - a) alles was die Bewirkung jenes rohen Ertrags kostet,
 - b) was nach dem Etat sonst auf sie angewiesen und wirklich von ihnen ausgezahlt wird,
 - c) die Ueberschüsse, welche sie an die Kreiscaffé abliefern.

§. 1292.

Die Kreiscaffen enthalten:

- 1) als Einnahme
 - a) was sie als Specialcaffen einnehmen,
 - b) was ihnen aus andern Specialcaffen zugeht;
- 2) als Ausgabe
 - a) was sie als Specialcaffen zur Gewinnung des einkommenen Rohertrags ausgeben,

- b) was ihnen vermittelt des Etats insbesondere angewiesen ist;
- c) was sie an die Centralcasse abliefern.

§. 1293.

Die Centralcasse enthält:

- 1) als Einnahme
 - a) alles, was ihr insbesondere zur Einnahme vorbehalten bleibt,
 - b) alle Ueberschüsse der Kreiscassen;
- 2) als Ausgabe
 - a) alle großen Ausgaben in ihrer Nähe, als was die Erfüllung des Hofetats, der Centralbehörden, der Ministerien, besonders der Kriegsetat verlangt, und wo die Zahlungen durch Anweisungen auf die Kreis- und Specialcassen nicht leichter und wohlfeiler bewirkt werden können.
 - b) Die Ueberschüsse bilden den Staatsschatz.

§. 1294.

Bey dieser Ordnung der Dinge scheint es unnöthig, jeder Verwaltungsbehörde eine besondere Casse zu geben. Denn die Bedürfnisse der Ministerien, Justiz- und Regierungsbehörden, der Universitäten, Schulen u. s. w. können sehr wohl unmittelbar durch eine oder mehrere der genannten Cassen befriedigt werden; durch eine

folche Einrichtung kann viel Geld und Zeit erspart werden.

§. 1295.

Durch ein solches Cassensystem können die im §. 1287. angegebenen Zwecke am besten erreicht werden. Denn

- 1) Da die Centralcasse die Einnahmen anzuordnen hat; so kann sie dieselben sämmtlich feststellen, daß sie in alle Cassen eher eingehen, als die auf sie gestellten Zahlungsanweisungen. Sie weiß ungefähr, wieviel zu jeder Jahreszeit und wieviel am Ende jedes Monats in jeder Casse eingegangen seyn muß, da die speciellen Etats ihr dieses aufs genaueste nachweisen. Sie kennt also in jedem Augenblicke ziemlich genau, wo und wieviel sich Vorräthe in allen Theilen ihrer Casse befinden. Und da sie über alle Cassen zu disponiren hat; so ist sie im Stande, in jedem Augenblicke die Staatsbedürfnisse durch Anweisungen auf sie zu befriedigen.
- 2) Da die Centralcasse aus ihrem Etat den ganzen Umfang der Staatsbedürfnisse aufs genaueste kennt, und weiß, wieviel in jeder ihrer Specialcassen und zu welcher Zeit es eingeht; so kann sie die Einrichtung leicht treffen, daß sie die Auszahlungen so vertheilt und zu solchen Zeiten bestimmt, daß die Gelder sogleich, wie sie in den Cassen eingegan-

gen sind, auch wieder herausgezogen werden. Wenn die Ueberschüsse der Specialcassen monatlich an die Kreisassen, und die Ueberschüsse dieser monatlich an die Centralcasse abgeliefert werden, und jederzeit nur soviel zurückbehalten werden darf, als zur Bestreitung des Etats nothwendig ist; so kann nie viel Geld in den Staatscassen lange Zeit liegen bleiben. Eben so wird

- 3) auch das letzte Erfoderniß (§. 1287.) erfüllt, indem nach der vorgeschlagenen Cassenordnung jeder, der vom Staate etwas zu empfangen hat, an diejenige Casse angewiesen wird, die ihm am nächsten liegt, sobald sie nur irgend die Mittel enthält, ihn zu befriedigen.

§. 1295.

Das Cassen- und Rechnungswesen wird da am einfachsten und leichtesten in Ordnung zu erhalten seyn, wo der Staat nichts mit den Quellen zu thun hat, aus welchen er seine Einnahme zieht, wo dieselben einzig aus reinen Grundrenten, bestimmten Gefällen und Abgaben bestehen. Wo aber der Staat selbst durch administrative Behörden einen Theil seiner Einnahmen bewirkt, wo er Domainen zu administriren oder auch nur zu verpachten hat, wo er Fabriken betreibt, selbst Handel führt u. f. w., da wird natürlicher Weise das Cassen- und Rechnungswesen viel zusammengesetzter.

§. 1297.

Um in solchen Staaten das Staatscassenwesen der Einfachheit so nahe zu bringen als möglich, ist anzurathen, den wirthschaftlichen Theil der Staatsverwaltung gänzlich von der eigentlichen reinen Staatsverwaltung zu trennen, und nur das, was die wirthschaftlichen Staatsinstitute, als Münze, Posten, Domainenwirthschaft u. s. w. rein, nach Abzug aller Kosten liefern, als zu den Staatscassen gehörig zu betrachten; die wirthschaftlichen Staatsinstitute selbst aber besonderen Directionen zu übergeben, die ihre eigenen Wirthschaftsetats, Cassen und Rechnungen führen, und unter besondern Controllen stehen, welche den obersten Staatsbehörden darüber gutachtliche Berichte erstatten, und die nöthigen Verbesserungen darin bewirken können. Auf diese Weise wird das rohe Einkommen der wirthschaftlichen Institute gar nicht in den Staatscassen vorkommen, so wenig als die zu deren Administration nöthigen Ausgaben, sondern sie hat bloß das reine Einkommen davon aufzunehmen.

§. 1298.

Die Cassenbücher müssen so geführt werden, daß sie in jeder Stunde den wahren Zustand der Casse, was sie eingenommen, was sie ausgegeben und was Ueberschuß ist, darstellen. Daß die aufgeführten Ausgaben wirklich geschehen, muß aus

den Anweisungen oder Quittungen erhellen; welche Einnahmen in jedem Monat erfolgt seyn müssen, weist der Etat nach, und wo sie als nicht eingegangen angegeben werden, müssen sich die Ursachen und Wahrheit oder Falschheit der Angabe auf der Stelle erforschen lassen. Die Ueberschüsse müssen entweder baar vorhanden seyn, oder deren geschehene Ablieferung nachgewiesen werden.

§. 1299.

Die Cassenbücher müssen also so geführt werden, daß sie jeden Tag abgeschlossen, und ihre Richtigkeit von den Cassenführern bewiesen werden kann. Um jede Unordnung so schnell als möglich zu entdecken; wird es gut seyn, daß der Cassenabschluss und die Ablieferung der baaren Ueberschüsse mit Ende jedes Monats geschieht, und fleißig Cassenrevisionen angestellt werden.

§. 1300.

Die Revision der Kreis- und Specialcassen kann am besten den Provinzial-Regierungsbehörden aufgetragen werden, die Revision der Centralcasse gebührt dem Finanzministerio. Deshalb muß die Einrichtung getroffen werden, daß die monatlichen Abschlüsse der Specialcassen den Kreiscassen, diese dieselben mit ihren eignen Abschlüssen, der Provinzialregierung und der Centralcasse, diese aber die ihrigen dem Finanzminister und der Generalcontrolle einsenden.

§. 1301.

Es ist die Frage entstanden, ob es besser sey, Einnahme und Ausgabe einem und demselben Cassepersonal zu übertragen, oder die Einnahme von der Ausgabe gänzlich zu trennen, einer Behörde ganz allein die Einnahme, einer andern bloß die Ausgabe anzuvertrauen. Von der letztern Einrichtung rühmt man insonderheit

- 1) daß dadurch die Geschäfte sehr vereinfacht,
- 2) Betrug und Unterschleife erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht, und
- 3) die Circulation des Geldes möglichst beschleunigt werde.

§. 1302.

Diesem stehet entgegen:

- 1) Daß nicht wohl abzusehen ist, warum es einfacher seyn sollte, wenn Zwey ein Geschäft verrichten, das Einer eben so schnell und eben so gut verrichten kann. Nicht immer kann ein Einnehmer oder Zahlmeister so beschäftigt werden, daß ihre ganze Zeit mit Einnehmen oder Auszahlen ausgefüllt wird. An vielen Tagen fallen zwar Einnahmen, aber keine Ausgaben, und umgekehrt, vor. Man würde also nur überflüssige Arbeiter bezahlen, wenn man einen Einnehmer und Zahlmeister bezahlen wollte, wo Einer Einnehmer und Zahlmeister zugleich seyn kann. Wird die

Hälfte des Monats oder ein Tag oder ein Vormittag zur Einnahme, die andere Hälfte des Monats oder der andere Tag oder der Nachmittag zur Ausgabe bestimmt, wie es die Umstände zulassen und schicklich machen; so kann Einer seine ganze Zeit mit diesen beyden Geschäften ausfüllen, ohne das sie dadurch in Unordnung oder Verwirrung gerathen, da sie sich beyde so gleich find. Auch ist es ja in vielen Fällen viel besser, das der, welcher das Geld empfängt, es auch wieder auszahlt, da sodann nur Einer für die Richtigkeit der Summen zu haften hat, sonst aber zwey Zahlungen geschehen müssen, indem erst der Einnehmer die Summen an den Zahlmeister zahlen muß, die dieser einzeln vertheilt. Wird

- 2) das Cassenwesen so eingerichtet, als wie es bisher beschrieben; so wird Unterschleifen kräftig genug entgegen gearbeitet, und es ist nicht abzusehen, wie die Trennung des Geschäfts dieses mehr verhüten sollte. Endlich
- 3) muß das Geld eher schneller aus der Casse gehen, wenn derselbe, der es einnimmt, solches auch wieder auszahlt, als wenn die Auszahlung erst durch einen Andern geschehen, und also die Zahlung zweymahl geschehen muß.

§. 1303.

Es mag indessen ein solches Princip der Trennung der Einnahme von der Ausgabe in manchen Fällen recht sehr gut seyn. Wo die Einnahmen so continuirlich und so stark sind, das der Einnehmer vollauf mit der Einnahme, Prüfung und Ablieferung der eingehenden Summen zu thun hat, da wird es unstreitig am besten seyn, das er seine Einnahme in großen Massen an einen Zahlmeister abgeliefert, und das dieser sich ausschließlich mit den Auszahlungen dieser und vielleicht noch mehrerer eingehenden Gelder im Detail beschäftigt. Nur scheint es mir nicht so wesentlich nothwendig, das das Princip durchgängig eingeführt werden müsse. Wo z. B. einzelne Specialcassen für einzelne Staatsgewerbe, für ein Bergwerk, einen Forst, Porcellainfabrik u. s. w. vorhanden sind, da hat Ein Cassirer volle Zeit und Muse, sowohl die Einnahme als die Ausgabe zu bestreiten, und beyde können viel schneller verrichtet werden, als wenn das Geld erst an einen Andern abgeliefert werden müßte. Wenn ein Dorfeinnehmer angewiesen ist, seine Einnahme zur Bezahlung der Chausseearbeiter, die eben die Strasse durch sein Dorf führen, zu bezahlen; so ist dieses doch wohl kürzer, als wenn dieser erst seine Einnahme an den Kreiszahlmeister liefern, und der Baumeister dasselbe von diesem erst empfangen soll. Was würde es für ein Umweg seyn, wenn z. B. die Posteinnahme ganz an das Zahlamt

abgeliefert werden und dann die Post erst wieder das, was sie zur Unterhaltung ihrer Anstalt nöthig hätte, von jenem empfangen müßte? —

§. 1304.

Hierbey kann dennoch die Ordnung Statt finden, daß der Zahlmeister nichts mit der Beurtheilung des Materials oder der Prüfung der Gründe, weshalb gezahlt wird, zu thun hat, sondern daß ihr Etat, Anweisungen u. s. w. zu hinreichenden Belegen dienen. Dadurch wird seine Rechnung eben so einfach werden, als wenn er die ganze Einnahme an Einen Zahlmeister gezahlt hätte.

IV.

Von dem Staats-Rechnungswesen.

§. 1305.

So wie es nur Einen Staatsverwaltungsetat und Eine Staatscasse geben soll, so muß es auch nur Eine Staatsrechnung geben, wovon alle einzelne Staatsrechnungen nur Theile sind.

§. 1306.

In diesem Falle wird auch vollkommne Harmonie und Uebereinstimmung unter den Etats, Cassen und Rechnungen seyn, Denn die Etats stimmen unter einander überein, weil es sämmtlich Theile eines und desselben Etats sind, und der

eine immer zur Erläuterung des andern dient; die Etats aber sind die Gesetze, wonach sich die Cassen richten. Diese folgen in der Einnahme und Ausgabe ganz der Form und Ordnung der Etats; sie stehen ihnen durchgängig zur Seite, und die Rechnungen dürfen sich nie, ohne besondere höhere Ordre von ihnen entfernen. Die Rechnungen aber sind mit den Cassenbüchern schon gemacht, indem sie nichts als Abschriften derselben mit den dazu gehörigen Belegen, Beweisen und Erläuterungen sind.

§. 1307.

Da alle Etats und alle Cassen nach einerley Form oder Schema gemacht, die Rechnungen aber nichts anders als Abschriften der Cassenbücher mit den dazu gehörigen Belegen, Beweisen und Erläuterungen sind; so folgen auch alle Rechnungen derselben Form und Zuschnitt. Dieses ist zur leichten Uebersicht des ganzen Rechnungswesens eben so nothwendig, als bey dem Etats- und Cassenwesen, und es gehört also die Einförmigkeit aller Rechnungen nach Einem Schema wesentlich zu einem vollkommenen Staatsrechnungswesen.

§. 1308.

Rechnungen sind nothwendig, um daraus zu ersehen, das und wie alle Befehle und Gesetze, die sich auf die Staatseinnahme und Ausgabe beziehen, ausgeführt worden sind. Wie dieses im

ganzen Staate von jeder einzelnen Behörde geschehen, läßt sich am leichtesten und besten ersehen, wenn alle Rechnungen Theile einer einzigen Rechnung ausmachen, die sämmtlich nach Einem Schema geführt, sich leicht zu einem Ganzen ordnen lassen, in welchem man sich leicht zurechtfinden kann, weil das Allgemeine anzeigt, wie man zu jedem speciellen Theile der Rechnung gelangen könne.

§. 1309.

Zu einem vollständigen Staatsrechnungssystem wird daher erfordert:

I. Dafs jede Rechnung deutlich zeigt: 1) was nach dem Etat hat einkommen und ausgegeben werden sollen; 2) was wirklich einkommen und ausgegeben ist; 3) die Beweise, dafs so viel, nicht mehr nicht weniger, einkommen oder ausgegeben; 4) was über oder unter dem Etat einkommen, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und Beweisen; 5) was aufser dem Etat einkommen oder ausgegeben.

II. Die Rechnung über jede Specialcasse muß deutlich und vollständig zeigen: 1) wieviel jede ihrer Einnahmequellen an rohem Einkommen geliefert, und wieviel die Gewinnung dieses rohen Einkommens gekostet, so dafs also daraus klar erhellet, wieviel reines Einkommen sie zu den Staatsbedürfnissen

ge-

geliefert; 2) zu welchen verschiedenen Bedürfnissen dieses reine Einkommen verwendet worden.

III. Die Specialrechnungen müssen sich an die Kreisrechnungen dergestalt anschließen, daß letztere mit der von den einzelnen Specialcassen enthaltenen Einnahme anfangen und ihre eigne specielle Einnahme hinzufügen, auch über die Verausgabung der ganzen Summe nach dem Etat ihre Rechnung führen.

IV. Die Centralrechnung verbindet sich mit den Kreisrechnungen dadurch, daß sie die Einnahme, welche sie von ihnen empfangen hat, nebst den ihr eigenthümlichen Einnahmen verrechnet.

V. Die Staatsbuchhalterey muß alle diese Rechnungen aufnehmen und im Zusammenhange als ein Ganzes darstellen. Diese Buchhalterey wird am schicklichsten 1) bey den Provinzialregierungen, und 2) bey dem Finanzdepartement geführt. Die Provinzialbehörden nämlich führen Buch über die Rechnungen aller ihr untergeordneten Special- und Kreiscassen. Da sie die Cassenabschlüsse derselben monatlich erhalten, und die Rechnungen mit den Cassenbüchern in genauer Uebereinstimmung stehen müssen; so kann die Richtigkeit aller Rechnungen der Special- und Kreiscassen nach diesen Abschlüssen geprüft

und sodann die Extracte daraus mit ihren Ab-
schlüssen in das Hauptbuch eingetragen wer-
den, wonach die weitere Nachforschung über
jeden Gegenstand, in den detaillirten Rech-
nungen leicht bis aufs Kleinste verfolgt wer-
den kann. Das Hauptbuch jeder Provinzial-
regierung aber nimmt nur die allgemeinen
Resultate auf. — Das Finanzdepartement
empfängt die Auszüge aus den Hauptbüchern
aller Provinzialregierungen, und formirt aus
denselben ihr Hauptbuch; aber zugleich müs-
sen diesem auch Special- und Kreisrechnun-
gen zum Belege und zum weitem Nachfor-
schen eines jeden Details, worüber es unter-
richtet seyn will, geliefert werden. Bey ihm
ist also der Centralpunct aller Rechnungen
des ganzen Landes anzutreffen. Da vom Fi-
nanzdepartement alle Einnahmen ausgehen,
durch dasselbe alle Ausgaben bestimmt werden,
und der ganze Staatshaushaltsetat von
ihm geordnet wird; so müssen auch von ihm
alle Rechnungen am besten verstanden und
geprüft werden können, und das Finanzde-
partement muß daher eine eigne allgemeine
Rechnungssection in sich organisiren, welche
1) alle Rechnungen nachmahls sowohl nach
ihrer Form als nach ihrer Materie revidirt
und genau prüft, 2) sie dechargirt.

§. 1310.

Einige haben die letzte Revision, Prüfung und Decharge aller Rechnungen, der Staatscontrolle zugewiesen; allein es scheint dieses kein zweckmäßiges Geschäft für dieselbe zu seyn, da sie sich hauptsächlich mit der Staatsverwaltung im Großen beschäftigen soll, welches Geschäft durch das allzutiefe Eingehen ins Detail nothwendig Abbruch leidet. Vor dieselbe kann daher nur die letzte Revision, Prüfung und Dechargirung der allgemeinen Rechnung des Finanzministerii gehören. Diese enthält aber nur die Resultate der Rechnungen der Kreis- und Provinzialcassen ohne das Detail derselben.

§. 1311.

Ein Haupterforderniß ist, daß alle Rechnungen alljährlich kurz nach deren Abschlusse abgelegt, abgenommen, revidirt und dechargirt werden. Denn nichts bringt die Staatsverwaltung mehr in Unordnung, als das lange Verschieben der Beendigung der Rechnungen. Soll dasselbe in guter Ordnung erhalten werden; so müssen alle Rechnungen im ganzen Lande im ersten Monate nach dem Jahreschlusse abgenommen, im zweyten revidirt und im dritten dechargirt seyn.

§. 1312.

Nach der von uns angegebenen Methode ist dieses allerdings möglich. Denn:

- 1) Da das Rechnungswesen nach derselben so eingerichtet ist, daß jede Rechnung eine bloße Abschrift des Cassenbuchs oder der eingetragenen Einnahme und Ausgabe nach dem Schema des Etats ist; so kann jeder Rechnungsführer mit dem Jahreschlusse auch seine Rechnung fertig haben, und es können daher in den ersten Tagen des Jahres alle Rechnungen an die sie prüfenden Behörden eingelaufen seyn.
- 2) Die Abnahme der Special- und Kreisrechnungen durch die Provinzialregierungen kann auch nicht viel Zeit erfordern, da sie durch mehrere Beamte zugleich geschehen kann, und wegen der Klarheit und der bestimmten Ordnung in den Rechnungen wenig Zeit dazu gehört, so daß eine Person in einem Tage wohl drey bis vier Specialrechnungen abnehmen kann.
- 3) Die Buchhalterey der Provinzialregierung hat ebenfalls nichts zu thun, als nur die etatsmäßigen Rubriken von höchstens einigen hundert Kreis- und Specialrechnungen einzutragen, und eins der eingekandten Exemplare ihrem Hauptbuche als Nachweis beyzulegen. Es können daher die Rechnungen sehr bald an

die oberste Rechnungsbehörde beym Finanzministerium eingefandt werden.

- 4) Da auch bey der obersten Rechnungsbehörde alles vorbereitet ist, dieselbe monatliche Extracte und Abschlüsse erhalten und in ihre Bücher eingetragen hat, und also die Rechnungen, welche sie zu revidiren hat, nichts als die Summe aller schon erhaltenen Abschlüsse enthalten; so muß auch hier die Revision und Prüfung in kurzer Zeit vollendet werden können. Und eben so wenig Schwierigkeiten kann die Buchführung über die Resultate der Provinzialrechnungen machen, da fast nichts zu thun ist, als die Abschriften davon nach den Rubriken des Generaletats zu ordnen.

§. 1313.

Um auch die einzelnen Ministerien in den Stand zu setzen, zu wissen, ob und wie ihre Etats durch die Cassen erfüllt worden, müssen diesen die Provinzialbehörden die sie betreffenden Auszüge aus den Cassenbüchern monatlich, und am Ende des Jahrs die ihre Administrationszweige betreffenden Rechnungsauszüge mittheilen. Bloß das Finanzministerium erhält die Abschrift der ganzen in die Provinzialregierungen eingegangenen Cassenextracte und Rechnungen.

Von der Controlle der Finanzen.

§. 1314.

Die ganze Staatsverwaltung bedarf einer prüfenden Oberaufsicht, welche darauf sieht: 1) ob sie zweckmäfsig entworfen, 2) ob sie zweckmäfsig und vorschriftmäfsig ausgeführt, und 3) wie sie noch zu vervollkommen sey. Eine solche Oberaufsicht heifst Controlle.

§. 1315.

In Ansehung der Finanzen hat die Controlle darauf zu sehen: 1) ob die Finanzquellen gehörig benutzt, der Zweck des Staats dabey nicht verletzt sey; 2) ob die Vertheilung der Einnahme unter die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nach richtigen Principien und harmonisch geschehen; 3) ob die Einnahme und Ausgabe richtig erfolgt und richtig verrechnet sey.

§. 1316.

Das erstere und zweyte erforscht die Controlle durch Prüfung des Finanzetats. Denn um denselben zu prüfen, muss sie 1) alle Quellen, woraus die Staatseinnahme entspringt, aufs genaueste kennen, und beurtheilen, ob durch letztere das Nationalvermögen über die Gebühr angegriffen sey, oder ob sie, ohne dass dadurch eine Verminderung def-

selben zu fürchten sey, erhoben werden könne.
 2) Eben so gewährt ihr der Etat die Vergleichung aller Staatszwecke unter einander, und setzt sie in den Stand, zu beurtheilen, ob die Vertheilung der Ausgabe so geschehen sey, wie es jeder einzelne dieser Zwecke und die Harmonie des Ganzen erfordert. Sie ist selbst diejenige Behörde, welche diese Ordnung da, wo sie verletzt ist, herstellt und sie zum Gesetz erhebt.

§. 1317.

Den dritten Punct (§. 1314.) erreicht sie durch die Revision und Controlle aller Staatsrechnungen. Denn diese müssen nachweisen, ob und wie deren Finanzetat ausgeführt ist.

§. 1318.

Der oberste Controlleur muß der Souverain selbst seyn. Da aber dieses in einem großen Reiche nicht möglich ist, indem die Prüfung so mannichfaltiger und entfernter Zweige der Verwaltung das Werk Eines Menschen nicht seyn kann; so müssen die Organe desselben die Staatscontrolle in seinem Namen verwalten.

§. 1319.

Es kann nun entweder dem ersten Chef eines jeden Departements die Controlle der ihm untergeordneten Behörden anvertraut werden, so daß

jeder derselben dem Souverain allein Rechenschaft über die ihm anvertraute Verwaltung ablegt; oder es kann eine höchste controllirende Behörde errichtet werden, unter welcher alle oberste Departementschefs in so weit stehen, daß sie ihrer Controlle unterworfen sind, und diese ist sodann diejenige Behörde, von welcher der Souverain über den Zustand der Staatsverwaltung die allgemeine Ueberficht und Rechenschaft erhält.

§. 1320.

Der ersten Art der Organisation der Controlle fehlt es an Einheit. Denn das Interesse der höchsten Departementschefs ist von einander verschieden, wird also leicht getheilt und mit einander in Zwiespalt gerathen. Folglich wird der Souverain bey einer solchen Organisation die Disharmonie allein in Harmonie auflösen müssen.

Ist aber eine besondere höchste, von allen übrigen Ministern oder Departementschefs unabhängige controllirende Behörde vorhanden; so wird dieselbe das Interesse aller einzelnen Departements vergleichen und mit dem höchsten Staatszwecke zusammenhalten können, und so wahre und bleibende Einheit in die Verwaltung bringen.

§. 1321.

Zur Vervollständigung der Idee einer vollkommenen Administration setzen wir also hier eine

eigne unabhängige controllirende Behörde voraus, der alle Administrationszweige ohne Ausnahme unterworfen sind, und deren Vorschriften für alle verwaltende Behörden Gesetze sind.

§. 1322.

Eine solche höchste controllirende Behörde macht jedoch das Controlliren der übrigen höhern Behörden so wenig entbehrlich, daß sie vielmehr nur durch deren treuen und thätigen Beystand ihren Zweck erreichen kann. Daher muß jede obere Behörde die ihr zunächst untergebene controlliren, und das Controllwesen muß im Staate eben so eine Einheit seyn, als das Etats- und Rechnungswesen. — Es werden daher, was das Finanzwesen insbesondere betrifft, die Kreisfinanzbeamten die ihnen untergebenen Localbeamten, die Provinzialfinanzbehörden die ihnen untergebenen Kreisbeamten, die Departementsbehörden die zu ihrem Departement gehörigen Zweige der Provinzialbehörden controlliren; die Departementsbehörden aber werden von den Ministerien, und diese von der höchsten Reichscontrolle controllirt werden.

§. 1323.

Soll diese höchste controllirende Behörde ihren Zweck gehörig erfüllen; so muß sie aus Personen bestehen, welche nicht nur 1) die allgemeinen Principien der ächten Staatswirthschaft und

Staatsverwaltung aufs vollkommenste inne haben, sondern auch 2) das Reich selbst in allen seinen Bestandtheilen, und die Administrationsgeschäfte im größtmöglichsten Detail kennen. Fehlt ihnen die Kenntniß der allgemeinen Theorie; so werden sie die Staatsadministration nie aus dem hohen Standpuncte der Einheit und Harmonie aller Theile betrachten lernen, und daher oft einseitige Entscheidungen geben; fehlt ihnen die Kenntniß des Landes und des Details; so werden ihre Maafsregeln oft unpassend ausfallen und sich un- ausführbar zeigen. In beyden Fällen wird eine solche Controlle leicht mehr Verwirrung, als Ordnung stiften.

§. 1324.

Für die höchste Staatscontrolle gehört, was das Finanzwesen betrifft:

- 1) Die Prüfung des Finanzetats. Die Etats selbst werden durch die Finanzbehörden entworfen, welche die Vorschläge und Materialien dazu von den übrigen Behörden, so weit sie sich nicht bey ihnen selbst befinden, empfangen; die oberste Finanzbehörde sammelt diese Etats, und weist jedem derselben die Zuschüsse aus bestimmten Cassen an, mit den ihr nöthig scheinenden Ausstellungen und Bemerkungen, und verfertigt aus allen Etats einen einzigen Finanz-Haupt-

etat, den sie mit allen Beylagen und Entwürfen der Hauptetats der übrigen Behörden der Staatscontrolle übersendet. Diese prüft die einzelnen Hauptetats der verschiedenen Chefs, und trifft, nachdem sie die zur genauen Beurtheilung nöthigen Belehrungen darüber eingezogen, die ihr nöthig scheinenden Abänderungen.

- 2) Die Ausfertigung, Autorisirung und Expedition des allgemeinen Finanzetats mit den in ihm begriffenen Hauptetats der verschiedenen Departements. Sie sendet dem Chef des Finanzdepartements den allgemeinen Etat, der die einzelnen Departementsetats mit enthält, so wie jedem Departementschef den sein Departement betreffenden Etat zu. Darnach läßt sodann jeder Chef die in seinem Departementsetat enthaltenen Provinzialetats für die Provinzialbehörden, diese die Kreisetats für die Kreisbehörden, diese die Specialetats für die Specialbehörden ausfertigen. Diese Etats sind sodann Gesetze, welche die Behörden, die auf sie verwiesen sind, auszuführen haben. Die Ausführung, so weit sie nicht durch den Etat oder sonstige Gesetze bestimmt ist, muß der Beurtheilung der Chefs der einzelnen Behörden überlassen bleiben, und die Staatscontrolle darf nirgends eingreifen, wo nicht

Verlegung des Etats, oder der Gesetze Statt findet.

3) Die Prüfung und Entscheidung über alle Forderungen, welche während des Laufes des Etatsjahrs von den im Etat bewilligten Summen nicht bestritten werden können.

4) Die Revision der Staatshauptcasse und des Reichsschatzes, aus welchem zugleich der Zustand aller ihm untergeordneten Landes-
cassen ersichtlich seyn muß.

5) Die Revision und Prüfung der Rechnungen der obersten Behörden: a) ihrer Form, b) ihrer Materie nach, um zu sehen, ob und in wiefern der Finanzetat pünktlich ausgeführt ist, oder was die Ausführung desselben hindert. Deshalb steht der Controlle eine Oberrechnungskammer zur Seite, welche die Rechnungen ihrer Form nach prüft; ihr eigenes wesentliches Geschäft besteht aber in der Prüfung der Materie der Rechnungen.

§. 1325.

Damit ihr aber die Ausführung einer solchen Arbeit nicht unmöglich werde, muß diese Prüfung von unten anfangen, und es müssen die Kreisbehörden die Rechnungen der Specialbehörden, die Rechnungen jener die Provinzialbehörden, und die Rechnungen dieser die Departementsbehörden prüfen, so daß der Reichscontrolle nur die ge-

nauere Prüfung der Hauptdepartementsbehörden übrig bleibt. Sie verfolgt ihre Prüfungen nur da weiter, wo sie in den Rechnungen der letztern Unordnungen bemerkt oder sonst Verdacht hat, daß ein Departementschef sich Nachlässigkeiten oder Unrichtigkeiten bey der Oberaufsicht und Revision des Cassen- und Rechnungswesens der ihm untergeordneten Behörden hat zu Schulden kommen lassen. Es wird genug seyn, daß sie von jedem Departement einige Provinzial-, Kreis- und Specialrechnungen herausgreift, und sie einer speciellern Prüfung unterwirft, um die Aufmerksamkeit des Departementschefs und der untern Behörden stets rege zu erhalten. Jede auf diese Art entdeckten Rechnungs- oder Verwaltungsfehler müssen unerbittlich nach den Gesetzen bestraft werden, und diese müssen auf Wiederholung grober Fehler Entfernung vom Amte als Strafe setzen.

§. 1326.

Es folgt aus dieser Stellung der Reichscontrolle, daß sie auch letzte Instanz der Entscheidung über Beschwerden gegen die Administration der Finanzbehörden seyn müsse. — Was ihre sonstigen Functionen betrifft, welche sich nicht auf das Finanzwesen beziehen; so gehört deren Zergliederung und Beurtheilung nicht in die Finanzwissenschaft.

Anmerkung. Ueber die Finanzverwaltung, das Finanzcassen- und Rechnungswesen, so wie über die Controlle, sehe man folgende Schriften:

- 1) Handbuch über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen u. s. w.; von *J. G. H. Feder*. Stuttgart und Tübingen 1820.
- 2) Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung u. s. w. Mit Beylagen. Heidelberg 1820.
- 3) Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatscassen- und Rechnungswesens und seiner Controlle; von *F. W. Kieschke*. Berlin 1721.
- 4) Darstellung des Verfahrens im Cassen- und Rechnungswesen bey der französischen Verwaltung; von *Neugebauer*. Breslau 1820.

Register.

Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.

A.

Abgaben. Entstehung und anfängliche fehlerhafte Vertheilung derselben 11—19. Allmähliche Entwicklung besserer Grundsätze über ihre Erhebung 20—23. Vervollkommnung der Lehre von den Abgaben durch Adam Smith 27. Wie die Rechtsansprüche auf dieselben sich gebildet 52—57. Nähere Bestimmung der Rechte des Staats sie zu fodern 451—459. Allgemeine Grundsätze für ihre Anordnung 460—64. Ueber die Quellen, aus denen sie entrichtet werden müssen 465—501. Entwicklung und Widerlegung des phyciocratischen Systems 502a—13. Von den Zwangsdiensten, Natural- und Geldabgaben 515—560. Von den persönlichen Abgaben 551—65. Von den Realabgaben 566—716. Von denen, die nach dem Vermögen regulirt sind 566—71. Von denjenigen, die nach dem rohen Einkommen 580—886. und denen, die nach dem reinen Einkommen geordnet sind 587—682. Von den Ausgabe- oder Consumtionssteuern 685—706. Von dem Unterschiede der directen und der indirecten Abgaben 707. Grundsatz, der dabey zu beobachten 708. und Fehler, der häufig begangen wird 709. Meynung einiger Staatsmänner über die Unwesentlichkeit des Unterschiedes der directen und indirecten Steuern 710. Widerlegung derselben 711—16. Verfahrungsweise, welche die Finanzpolitik bey der Erhebung indirecter Abgaben vorschreibt 717—22. Einrichtung der directen Steuern 723. Ueber die Erhöhung alter und Auflegung neuer Abgaben, als Mittel aufserordentliche Ausgaben zu bestreiten 736—41. Das reine Einkommen eines Jeden muß ausgeforscht werden, als das einzige Mittel die Abgaben auf eine gerechte Weise zu vertheilen 990—97. Von der Vertheilung der Einkommensteuer und der Anordnung der Consumtionsauflagen siehe Einkommen und Consumtionssteuer. Betrachtungen über die Befreyung von Abgaben 1146—54. Gründe dafür und Widerlegung derselben 1155—74. Von den Abgaben, die den Auslän-

- dem aufzulegen sind, und den Mitteln dazu 1175—96. Allgemeine Regeln, welche die Finanzpolitik über die Erhebung der Abgaben vorschreibt 1197. Eintheilung der Erhebungsarten 1198. Von der directen Steuererhebung 1199—1207. Von der indirecten 1208. Hauptarten derselben 1209. durch die Accise 1210—11. durch Zölle 1218—53. vermittelt des Stempels 1254. und des Staatsmonopols 1255. Untersuchungen, ob es besser sey, die Abgaben selbst zu administriren oder sie zu verpachten 1256—67.
- Accise**, ward schon früh als Einnahmequelle entdeckt 14. Worin sie besteht 1210. Nachtheile dieser Besteuerungsart 1211—14. Vorschläge zur Verbesserung des Accise-systems 1215—17.
- Administration der Domainen** 85—91. Nachtheile dieser Verwaltungsart 106. Ueber die Administration der Waldungen s. Selbstbewirthschaftung. der Bergwerke s. Selbstverwaltung. Ueber die Selbstadministration der Steuern 1266—67.
- Aenger**, von deren Abschätzung 1023.
- Anleihen**, als eine von den Methoden des Staats, Schulden zu machen 753. Verschiedene Arten derselben 775. Von denen, die auf specielle Sicherheit gegründet sind 756—79. Vorzüge derjenigen Anleihen, die sich auf den Staatscredit gründen 780—83. Patriotische Anleihen und Zwangsanleihen 784. Freye Anleihen 785. Verschiedne Arten derselben: 1) indem der Staat das Capital nach bestimmter Frist zurück zu bezahlen verspricht 786—89. 2) indem er Rentenversicherungen verkauft 790—819. Ueber die Methode, die Anleihen durch Lotterien zusammen zu bringen 820. Von der Silberanleihe im Jahre 1810 in Rußland 821.
- Annuitäten** s. Zeitrenten.
- Anschläge**, durch Berechnung des reinen Ertrags, müssen verfertigt werden als Mittel zur richtigen Abschätzung der Ländereyen 1020.
- Anstalten**, öffentliche, zur Aufrechthaltung des Rechts, zur gemeinsamen Bequemlichkeit, zur Beförderung der Cultur u. s. w. — müssen hauptsächlich von denen unterhalten werden, die sich ihrer zu ihren Privat-zwecken bedienen 691.
- Anticipationen**, in welchem Falle sie Statt finden 773. sind bloße Palliative 774.
- Arbeitsfleiß**, s. Industrie.
- Arbeitsrente**, s. Industrierente.
- Auflagen**, s. Abgaben.
- Aufwand**, öffentlicher, kurze Geschichte desselben 1—18. Von dem Aufwand für die Unterhaltung der Person des Souverains 835—47. Bestreitung desselben aus dem

- dem Privateinkommen des Fürsten, als die würdigste Art der Bestreitung. 848—50. Andre Mittel, wenn er kein Privateigenthum besitzt 851. Grundsätze, die dabey zu beobachten 855. Pflichten des Fürsten in Betreff des Aufwandes 854. Dafs er ohne freye Einstimmung des Souverains nicht herabgesetzt werden dürfe 855. Aufwand bey einer repräsentativen Verfassung. 856—59. zum Nutzen des Civilregiments 861—911. des Militairregiments 912—50.
- A**usfuhrzoll 1220. als Mittel die Ausländer zu besteuern 1195. Ob es rathsam sey, auch die inländischen Producte mit einem Ausgangszoll zu belegen 1250.
- A**usgaben, öffentliche. Mittel, die man ehemals zur Bestreitung derselben ergriff 11—14. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Souverains 835. In wiefern sie als Staatsbedürfnisse betrachtet werden können 836—38. Ausgaben für die souveraine Macht in Democratieen 841. in Aristocratieen 842. in monarchischen Staaten 844. Vermischung der Begriffe vom fürstlichen Privatvermögen und öffentlichen Staatsvermögen 846—47. Nothwendigkeit der Unterscheidung 848. Verschiedene Arten, die Ausgaben für die Person des Souverains zu bestreiten 850, 851. Pflichten des Fürsten im Betreff derselben 854. Ob die Ausgaben des Staats durch eine repräsentative Verfassung nothwendig erhöht werden 856—59. Von den Ausgaben für die Bedürfnisse des Civilregiments 861—911. des Militairregiments 912—29. Allgemeine Bemerkungen 930. Grundsätze, welche der Staat zu beobachten 930. Von den Befoldungen der Staatsdiener 955. Grundsätze der Politik, dieselben betreffend, und Verpflichtungen des Staats gegen sie 934—45. Ob die Ausgabe von der Einnahme bey dem Cassenwesen zu trennen 1301—3. Nothwendigkeit einer genauen Uebersicht und Vergleichung der Ausgaben und Einnahme des Staats 1268.
- A**usgabe - Etat, allgemeine Bemerkungen über denselben 931—63. Siehe den vorigen Artikel.
- A**usgabensteuer, s. Consumtionssteuer.

B.

- B**aurente, Unterscheidung *A. Smith's* der Boden- und Baurente, s. Gebäude und Hausrente.
- B**enzenberg, dessen Werk über das Cataster 1036. dessen Vorschlag einer Salzsteuer 1121. dessen Schrift: Preussens Geldhaushalt 1125.
- B**ergregalien, wie sie entstanden 344. was man darunter zu rechnen pflegt 345—47. Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bergregals 348—64. Maximen, die der Staat
- v. Jakob Staatsfinanwiss. II. LIII

- in Betreff des Bergbaues befolgen muß 365 Ueber die Benutzung der Bergwerksregalien, siehe Staatsbergwerke.
- Bergwerke, f. Staatsbergwerke.**
- Befoldungen der Staatsdiener** 933. Dabey zu berücksichtigende Umstände 934—38. Nothwendigkeit hinreichender Gehalte 939—42. Anderweitige Unterstützungen 943. 944 Pensionen 945—54. für Wittwen und Waisen 955—63
- Bestandverlag, Erklärung des Wortes** 598—602.
- Besteuerung der Ausländer.** Brandschatzung fremder Nationen kann nicht als sichere Finanzquelle betrachtet werden 1175. Monopole, die sich ein Staat, durch seine Lage begünstigt, verschaffen kann 1176. indem er sein Gebiet zum Stapelplatz gewisser Waaren macht, die andre Völker nicht wohl entbehren können 1177—78. durch den Besitz eines Durchgangs, dessen die Ausländer sich bedienen müssen 1179. Untersuchungen über das Recht der Völker Fremde zu besteuern 1181. 1182. durch den Durchgangszoll 1182—92. den Eingangszoll 1195. 94. den Ausfuhrzoll 1195. 1196.
- Binnenzölle, f. Zölle.**
- Bodenrente, f. Baurente.**
- Branntwein als Gegenstand der Besteuerung** 1125. Beurtheilung der Branntweinsteuer im neuen preussischen Steuerfyltem 1143. Vorschlag einer bequemen Art den Branntwein zu besteuern 1216.
- Branntweinbrennereyen, Veranschlagung derselben** 155.
- Brauereyen, deren Veranschlagung** 154.

C.

- Capitale** sind ein Theil des Stammvermögens 467. bringen ihren Ertrag nur mittelbar hervor 470. f. Stammvermögen.
- Capitalindustrirente** 673. f. **Industrirente.**
- Capitalrenten** 804. Verschiedene Contracte, auf denen sie beruhen können 805—12. Anleihsystem der Engländer 815.
- Capitalrente, Grundfätze bey deren Besteuerung** 1054. Mittel sie zu erforschen 1055—62.
- Capitalzinsrente, Erklärung des Worts** 645. Die Zinsen als Gegenstand der Besteuerung 648. Maafsregeln, die dabey zu befolgen 650—53. Ob die mit Capitaltheilen vermischten Zinsrenten, als Tontinen, Annuitäten u. f. w. höher besteuert werden, als die einfachen Capitalzinsen 654. 655. Schwierigkeit dieser Besteuerung 657—662.

- Caffe, darf nur Eine Centralcaffe im Staate seyn 1234.
allgemeine Vorschriften für sie 1287.
- Cassenbücher, wie sie zu führen 1299.
- Cassenwesen 1283 u. f. dessen System 1288 u. f. wo das einfachste Statt finden könne 1296 u. f.
- Centralbehörden 863 u. f.
- Centralfinanzbehörde 1271.
- Centralstaatsbehörde 1280.
- Centralstaatscaffe 1284 u. f. ihre Einrichtung 1288.
was sie enthalte 1293.
- Civilliste in England 852.
- Civilproceffe, s. Proceffe.
- Civilregiment, was darunter zu verstehen sey 861.
Eintheilung desselben 862. Princip, das für dessen Ausgaben gelten muß 865 — 66.
- Classensteuer, in welchem Falle sie zu den Personal-,
und in welchem sie zu den Realabgaben zu rechnen 564.
Die Classensteuer in Oestreich und in Preussen, ebendaf.
Ausführlichere Beurtheilung der letztern, wie sie das
neue preussische Steuerystem verordnet 1121.
- Classificirung der Grundstücke zur genauern Abschätzung
derselben 1021 — 26. der Häuser nach ihrem Werthe,
in einigen Staaten bey der Besteuerung zum Grunde
gelegt 1052. Vorschlag einer Classificirung des Einkommens
aus der reinen persönlichen Industrie 1078. 1089.
1095.
- Collegia, repräsentirende. Ob eine Befoldung ihrer
Mitglieder nothwendig sey 857 — 59.
- Communalsteuer muß nach denselben Principien, wie
die allgemeinen Staatssteuern geordnet werden 691. Nachtheile,
die mit einer starken directen Communalsteuer
verbunden sind, und allgemeine Bemerkungen über dieselbe
1217.
- Communicationsmittel, Wichtigkeit derselben für
die bürgerliche Gesellschaft 332.
- Consumptionssteuer, warum sie neben der Steuer auf
das reine Einkommen bestehen müsse 683 — 86. Eintheilung
der Consumtionsauflagen 687 — 90. Vortheile dieser
Besteuerungsart und Grundätze, die dabey zu beobachten
695 — 706. Von der indirecten 717 — 23. und der directen
Consumptionssteuer 723. Von der Möglichkeit, die Ausgabe-
steuer aus dem reinen Einkommen zu ziehen 1104 — 16.
Maximen, welche die Finanzpolitik leiten müssen 1117 —
19. Ob es rathsam sey, alle Consumtionsartikel mit einer
Steuer zu belegen 1118. Welches die passlichsten Gegenstände
dazu sind 1120. Welche sich zur directen 1121.
und welche sich zur indirecten Steuer qualificiren 1124.
1125. Von der Besteuerung ausländischer Waaren und von

den Rückfichten, welche die Finanzpolitik dabey zu nehmen hat 1126—28. Von der Ergiebigkeit dieser Steuer 1129. 1130. Controlle der Beamten 1131. 1132. Von der gleichmäßigen Vertheilung dieser Auflage 1132—35. Von den Maafsregeln, welche bey ihrer Anordnung zu befolgen sind, um die Gewerbe nicht zu stören 1136—44. Controlle 1314 u. f. f. Staatscontrolle. Criminalproceffe, f. Proceffe.

D.

Dienstindustrie 671. f. Industrie.

Domainen, Erklärung des Wortes 50. woraus sie bestehen 51. Von den einzelnen Arten derselben: von den Landbaugütern und ihren Rechten 60—71. Ob es rathsam sey sie zu veräußern 72—85. Von ihrer Bewirthschaftung durch Administration 87—91. Von deren Benutzung durch Verpachtung 92—207. Von den Gerechtigkeiten der Domainengüter 208—12. Wie sie am besten zu benutzen seyen 222. Ueber den Verkauf derselben 223—25. Von ihrer verschiedenartigen Benutzung 226—76. Von den Domainenbergwerken und mehrern Arten sie zu verwalten 277—308. f. Landbaugüter, Staatswaldungen und Staatsbergwerke. Von der Veräußerung der Domainen, als Mittel außerordentliche Ausgaben zu bestreiten 742—46.

Domainenkammern, müssen zur Erleichterung der Domainen errichtet werden 970. Geschäft und Einrichtung derselben 971—76. Grundsätze, nach welchen die Finanzbehörden sie benutzen 977. 978.

Durchgangszoll, f. Tranfitozoll.

E.

Ebenmaafs in Vertheilung der Abgaben, f. Gleichheit.

Einfachheit in der Finanzverwaltung 968. Mittel sie zu bewerkstelligen 970—89.

Eingangszoll 1220. kann auf doppelte Art eine Steuer für den Ausländer werden 1193. Vorsicht, die bey Erhebung derselben zu beobachten 1194. Wirkungen des Eingangszolles 1219. Unterscheidung des Einfuhr- und Verbrauchs- zolles im russischen Zolltarif, ebendaf. Bestimmungen, nach denen der Eingangszoll erhoben werden muß 1240—50.

Einheit in der Finanzverwaltung, worin sie besteht 967. Mittel sie zu erlangen 970—89.

Einkommen, Begriff des Wortes 487—90. gemischtes und reines 491—99. ursprüngliches und abgeleitetes 500. 501. Das reine Einkommen als Gegenstand der Besteuerung 509—15. Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen, als die beste Art, sie auf gerechte Art zu vertheilen 587. Von dem reinen Einkommen aus Grundstücken 588—644. aus Capitalen 645—62. aus der Industrie 663—82. Schwierigkeit, das reine Einkommen zu erforschen 683—86. 990—97. Nach welchen Grundfätzen man dabey zu Werke gehen müsse 998. Von dem reinen Einkommen aus Ländereyen und der genauern Bestimmung desselben 1001—35. Von der Hausrente 1037—53. Von der Capitalrente 1054—62. Von der Inditrierente 1063—1101.

Einkommensteuer s. Einkommen.

Einkünfte des Staats, müssen nach Principien der Gerechtigkeit zusammengebracht werden 8. aus den Domainen 50—300. aus den Finanzregalien 309—450. aus Abgaben 451—724. Von den außerordentlichen Einkünften des Staats 724—825.

Einquartierung, Lästigkeit und Ungerechtigkeit dieser Auflage 538—546. Theorie des Einquartierungswesens und Vorschläge zur Verbesserung desselben 547—557.

Einregistrirungen von Contracten, Schuldverschreibungen u. s. w., dafs es billig sey, dafs die dabey Interessirten die Kosten davon tragen 691.

England, dessen Politik in Betreff der Prägung des Geldes 415. Vermögenssteuer daselbst 566. Ueber die Einschränkung der zollfreyen Lagerung der Colonialwaaren 719. Ueber die Suspension der baaren Zahlung der Bank in England. 750. 764. Anticipationen daselbst 774. Von den Anleihen auf Zeitrenten 795. Von der englischen Methode, sich mit den Staatsgläubigern zu berechnen 819. Civilliste daselbst 851. Ueber die Benutzung des Uebergewichts der Reichen 858. Von der Bestreitung des Aufwandes für das Ober- und Unterhaus 859. Directe Consumtionssteuern in England 1122. Landtaxe daselbst 1166. Monopol in Ansehung der ostindischen Waaren 1177. Schleichhandel in Grofsbritannien 1223.

Erbcanon, Erklärung des Wortes 176.

Erbpacht, worin sie besteht 176—79. Vortheile und Nachtheile derselben 181—206.

Erbtheilungen können dazu dienen, die richtige Abschätzung eines Grundstücks zu prüfen 1020.

Erbzinsverleihung, worin sie besteht 181. s. Erbpacht.

Erbodenindustrie 67. s. Industrierente.

- Ergiebigkeit** einer Steuer muß überschlagen werden; allgemeine Regeln für die Ergiebigkeit der Consumtionssteuern 1129.
- Erhebung der Abgaben**; allgemeine Regeln, welche die Finanzpolitik für dieselbe vorschreibt 1197. Eintheilung der Erhebungsarten 1198. Von der directen Steuererhebung 1199 — 1207. Von der indirecten Erhebung 1208. Hauptmethoden derselben 1209. durch die Accise 1210 — 17. durch die Zölle 1218 — 53. vermittelt des Stempels 1254. und des Staatsmonopols 1255. Ob der Staat die Erhebung der Abgaben selbst administriren, oder ob er sie verpachten sollte 1255 — 66.
- Ertrag**, Begriff des Wortes 466. Von dem Ertrage aus den verschiedenen Arten von Vermögen 468 — 70. Verhältnis desselben zum Capital 471 — 78. Von dem rohen oder gemischten Ertrage 474. Von dem reinen 475 — 85. Genaue Verbindung des Begriffs des Ertrags und dem des Einkommens 491. Die Kenntniß des reinen Ertrags ist eins der Haupterfordernisse an ein gutes Kataster 1017. Maximen, die bey seiner Abschätzung befolgt werden müssen 1018. Wer sich am besten dazu qualificirt 1019. Mittel ihn genau zu bestimmen 1020 — 29.
- Erwerbsrente**, s. Industrierente.
- Etatswesen**, Erklärung des Wortes 1272. Von der vortheilhaftesten Einrichtung desselben 1273 — 83.

F.

- Fabrikindustrie** 671. s. Industrierente.
- Finanz** 2.
- Finanzregalien**, s. Regalien.
- Finanzverwaltung** 25. Begriff des Wortes 964. 65. Was zu einer vollkommenen Finanzverwaltung gehört 966. Einheit und Einfachheit 967 — 89. Richtige Vertheilung der öffentlichen Lasten 990 — 1195. Eine leichte wohlfeile Erhebung der Abgaben 1196 — 1268. und eine deutliche Uebersicht der ganzen Finanzverwaltung 1268. Von einer systematischen Eintheilung der Finanzbehörden 1269 — 71. Von den Finanzetats 1272 — 82. Von dem Staatscasenwesen 1283. Von der Finanzcontrolle 1214 u. f.
- Finanzwesen der Griechen und Römer** 9 — 10. der Deutschen 11 — 28. s. Finanzwissenschaft.
- Finanzwissenschaft**, Begriff des Wortes 1. 2. Kurze Geschichte und Bücherkunde derselben 9. 11. 23. 31. 33. 34. Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung 29. Ihr Nutzen und Zweck 35. Leitende und allgemeine Grundsätze derselben 36 — 40. Nähere Bestimmung des Begriffs

- 41—44. Ihr Interesse muß die Anordnung der Abgaben bestimmen helfen 460.
 Fischerey, wilde und zahme 152.
 Flurbücher, wozu sie dienen 1016. Nähere Bestimmungen 1030.
 Flurcharten als Hülfsmittel ein vollkommenes Kataster zu Staude zu bringen 1012. Vortheilhafteste Einrichtung derselben 1016.
 Fouragelieferungen, Nachtheile dieser Auflage 536. 537.
 Frohnen, von dem Nachtheil und Vortheil derselben 69. Strafsen- und Wegefahren 517—19. Ungerechtigkeit und Lätigkeit dieses Zwangsdienstes 521.

G.

- Gärten, Abschätzung derselben 1023—24.
 Gebäude, als Quelle des Einkommens 623—44. als Gegenstand der Besteuerung 1037—38. des Katasters 1039—51. Classificirung derselben 1052.
 Geld, Rechte und Pflichten in Betreff der Prägung desselben 393—95. Vortheil der Reducirung aller Abgaben auf Geld 515—16. 556—60.
 Geldabgaben, s. Abgaben und Geld.
 Gemeinwohl 833.
 Generalcontrolle, von ihrer Nothwendigkeit zu einer guten Finanzverwaltung 869.
 Gerechtigkeit, die Grundsätze derselben müssen die Finanzmaafregeln einschränken 36—38. 40. müssen die Abgaben ordnen helfen 460. 461.
 Gerichtsbarkeit, s. Patrimonialgerichtsbarkeit.
 Getreidefelder, Abschätzung derselben zur genauen Berechnung des Ertrags der Ländereyen 103.
 Gewährsadministration, Erklärung des Worts 91.
 Gewerbsfleifs, s. Industrie.
 Gewerbesteuer, nothwendige Schätzung des Gewerbsinkommens 1065. und dazu angegebene Mittel 1066—90. Schwierigkeiten, die dabey Statt finden 1091. Ueber die Gewerbesteuer in Rußland, ebendaf. Hauptmaximé, die man bey einer Besteuerung der Gewerbsrente befolgen muß 1092. Classification des Gewerbsinkommens und Mittel es zu bestimmen 1033—1100.
 Gleichheit der Abgaben, ist ein Haupterforderniß bey ihrer Anordnung 460.
 Glückseligkeit, allgemeine 833.
 Grundauflage, s. Grundsteuer.

- Grundrente**, worin sie besteht 588. Eintheilung derselben in natürliche und künstliche Rente 590—91. Allgemeine Betrachtung über die Grundaufgabe 592—611. Regeln für die Vertheilung der Abgaben auf die Grundrente 615—22. Von den Renten aus Gebäuden, Lustgärten u. s. w. 625—44. Mittel, die Renten aus Grundstücken mit Genauigkeit zu erforschen 999—1053.
- Grundsteuer**, ob sie nach dem Flächen- und Cubikmaasse bestimmt werden dürfe 569—571. Beurtheilung der bestehenden Grundsteuer 575—78. f. Grundrente.
- Grundverlag**, Erklärung des Worts 598—602.
- Gut, herrenloses**, Rechte des Staats auf dasselbe 383.

H.

- Handelsindustrie** 671. f. Industrierente.
- Handwerksindustrie** 671. f. Industrierente.
- Hauptflurbuch**, f. Flurbücher.
- Hausrente**, als Gegenstand der Besteuerung 628—42. genaue Bestimmung derselben durch einen Kataster 1037—52.
- Hazardspiele**, ob der Staat sie als Einnahmequelle benutzen dürfe 691.
- Hofstaat**, weswegen es vortheilhaft sey, daß der Fürst ihn aus seinem Privateinkommen unterhalten könne 846—50. Andere Mittel, diesen Aufwand zu bestreiten 851. Civilliste in England und Betrag des persönlichen Aufwands des Souverains in Frankreich, Rußland und Preußen 851. Allgemeine Eintheilung desselben 852. Grundsätze, die dabei beobachtet werden müssen 853—55. Hofstaat der ottomannischen Pforte, verglichen mit dem anderer europäischen Staaten 854.
- Holzungen**, deren Abschätzung 1023—28.
- Hutungsrecht**, als ein Theil des Obereigenthums der Domainenbesitzer 61. bringt mehr Nachtheil als Nutzen 67.

J. I.

- Jagdregal**, Gründe, auf denen es beruht, und Darlegung ihrer Nichtigkeit 334—38.
- Jagdrecht**, als ein Theil des Obereigenthums der Domainenbesitzer 65. Ob es dem Staate von Nutzen sey 66.
- Industrie**, Erklärung des Worts 663. sächliche und persönliche 664—68. natürliche und künstliche 669—71.
- Industrierente**, Erklärung des Worts 663. sächliche und persönliche 664—77. als Abgabequelle 679—82. Unmöglichkeit, sie mit Bestimmtheit auszumitteln 1063.
- Grundsätze**, nach welchen bey ihrer Abschätzung zu ver-

- fahren 1064—66. Schätzung der Einkünfte der Gewerbsleute, die kein Capital zu diesem Zweck in Bewegung setzen 1066—69. der gemeinen Arbeiter 1070. 1071. der künstlichen Gewerbsgenossen 1072—77. Verschiedene Methoden der Abschätzung des Einkommens derjenigen, die zu ihrem Gewerbe ein Capital gebrauchen 1079—84. durch Schätzung des Betriebscapitals 1085—88. des Umsatzes 1089. des jährlichen Erwerbs 1090. Schwierigkeit bey der Einführung einer Gewerbsrente 1091—92. Mittel, sich einsichtsvollere Schätzer zu verschern 1093—98. Widerlegung einiger Abschätzungsmethoden 1099. Allgemeine Bemerkungen 1100. 1101.
- Intendantursystem, Erklärung des Wortes 1700.
- Jus patronatus*, als ein mit dem Besitz von Landgütern verbundenes Recht 61—63.
- Justi, von*, gab in Deutschland zuerst der Finanzwissenschaft ihre wissenschaftliche Form 25. Dessen Vorschlag einer Abschätzung des jährlichen Erwerbs 1090.

K.

- Kammertaxe, was darunter zu verstehen sey 136.
- Kataster, Erklärung des Wortes 1000. Erstes Erforderniß dazu 1002. Grundsätze, nach welchen ein vollkommenes Grundkataster zu Stande zu bringen 1007—32. Kosten und anderweitige Nachtheile einer allgemeinen Katastrirung 1033. Vortheilhafteste Verfahrungsweise dabey 1036. Gebäudekataster 1037—39. Was dazu erforderlich 1040—53.
- Kaufwerth eines Grundstücks muß bestimmt werden, den reinen Ertrag desselben auszumitteln 1020.
- Kopfsteuer, Unzweckmäßigkeit dieser Auflage 563. Einrichtung derselben in Rußland, ebendaf.
- Kunstindustrie 671. s. Industrierente.

L.

- Landbaugüter, woraus sie bestehen 58—60. Rechte derselben 61—70. Ob sie dem Staate bedeutenden Nutzen gewähren 72—84. Verschiedene Arten ihrer Benutzung 85. Selbstverwaltung 87—91. Verpachtung 92—213.
- Landrente, als Gegenstand der Besteuerung 1001. Mittel sie genau zu erforschen 1002—32. Ob ein Kataster zu einer guten Vertheilung der Grundsteuer durchaus nothwendig sey? 1033—36.
- Landtaxe in England 1166.
- Lehmgruben, von deren Abschätzung 1023.

Leibrenten, Contract, auf welchen sie beruhen 796. Vortheile, die sie dem Staate bringen 798 — 804.

Lotterien, in wie fern der Staat sie als Finanzquelle benutzen dürfe 691. als Mittel Anleihen zusammen zu bringen 820.

Lotto, genuesisches, Nachtheile desselben für den Staat 691.

M.

Manufacturindustrie 671. s. Industrierente.

Militairregiment, Nothwendigkeit der Unterhaltung einer Kriegsmacht 912 — 14. Aufwand der dazu erforderlich 915. Von den Ausgaben, die die Werbung und der Unterhalt der Soldaten, die Ausrüstung der Kriegsschiffe u. s. w. veranlaßt 916 — 21. für die Befestigung des Landes 922. für die zulänglichen Vorräthe von Kriegswerkzeugen 923. für die Kriegsübungen 924. für die Militairbildungsanstalten 925. für die Unterhaltung der Behörden des Kriegsdepartements 926. Von den außerordentlichen Ausgaben für die Bedürfnisse des Militairregiments 927 — 30.

Monopole, des Staats, s. Staatsgewerbe.

Münzregal, als ein Ausfluß des Bergregals 346. Die Ausprägung des Geldes als monopolistisches Staatsgewerbe betrachtet 393. Verpflichtung des Staats in Betreff desselben 394. Ob es rathsam sey, daß der Staat die Ausmünzung zu einer Finanzquelle mache 396. Mittel, wodurch er sich bey der Münzfabrication ein größeres Einkommen verschaffen kann 397. und Beurtheilung derselben 398 — 407. Die Münzung in Händen von Privatleuten 409 — 12. ob es nicht vielleicht weise sey, wenn der Staat auf alle Einnahme aus derselben verzichte, ja selbst die Prägungskosten aus der allgemeinen Staatscasse trüge 414 — 16.

N.

Nahrungsmittel, gemeine, ob sie Gegenstände der directen Besteuerung seyn dürfen 1221 — 35.

Nationalökonomie 2. Neuere Untersuchungen über dieselbe dienen dazu, der Finanzwissenschaft einen festen Grund zu geben 26. Ihre Principien müssen die Finanzmaafsregeln einschränken 36 — 40. und die Anordnung der Abgaben bestimmen helfen 460. Die Nationalökonomie verlangt, daß bey den Steuern das Stammvermögen der Contribuenten nicht angegriffen werde, sondern daß sie aus dem reinen Einkommen entrichtet werden, daß die Industriesumme und die persönliche Freyheit nicht dadurch beschwert werde 462.

Nationalwirthschaft 2.

Nationalabgaben, verschiedene Arten derselben 530—55. Von dem Vortheil, sie in Geldabgaben zu verwandeln 556—60.

Nebenflurbuch s. Flurbücher.

Normalpreis s. Kataster.

Nützlichkeit der Abgaben, ein Haupterforderniß bey deren Anordnung 461.

O.

Obereigenthumsrecht, der Landgutbesitzer 61.

Oestreich, Classensteuer 564. und Haussteuer. Ebendaf.

P.

Papiergeld, unter welchen Umständen es allein ausgegeben werden sollte und nothwendige üble Folgen des Gebrauchs desselben 767—775. Verpflichtung des Staats, dasselbe betreffend 904. Unbestimmtheit des Gewinnes und Verlustes 905. Ueber die Meinung einiger Staatsmänner, das es als eine Schuld des Staats gegen das Publicum zu betrachten sey 906. 907. Nachteile des Papiergeldes 908. Mittel zu dessen Tilgung 909. Ueber einen falschen Weg, den man neuerlichst in einigen Staaten zu diesem Endzweck eingeschlagen 910. Schwierigkeiten für den durch das Papiergeld erlittenen Verlust zu entschädigen 911.

Passagezoll s. Transitozoll.

Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Vortheile und Nachteile 64.

Pensionen, als Gnadenfache 946. Bildung eines Pensionsfonds durch die Beamten selbst 947—50. Grundsätze, die bey der Errichtung eines solchen Instituts zu beobachten sind 950—53. Wittwen- und Waisencassen 954—62. Pensionswesen des Militairstandes 963. des Herzogthums Getha 963.

Personalabgaben, was darunter zu verstehen sey 561.

Ob sie auf einem wissenschaftlichen Finanzprincip beruhen 562. Kopfsteuer 563. Standes- und Würdensteuer 564. Judenzoll, Christensteuer, Bartmünze Peter des Großen u. s. w. 565.

Personensteuer s. den vorigen Artikel.

Policey, von ihrer Benutzung als Finanzquelle 321—23. Von der Unterhaltung einer Policeybehörde 873.

Politik, innre 2.

Posten, ob sie der Staat zu einer Quelle seines finanziellen Einkommens machen dürfe 417—24. Selbstadministration der Posten 425. Verpachtung dieser Anstalten 426—29.

- Welches am vortheilhaftesten sey 430—39. Verwaltung der Posten 981.
- Preussen, wie es daselbst mit der Domainenverpachtung gehalten wird 159. 160. 164. 167. 170. 172. Bemerkung über das Einquartierungswesen in den preussischen Staaten 557. Ueber die Salzfabrication daselbst 982. Ueber den preussischen Zolltarif siehe diesen Artikel. Eingangszölle daselbst 1219.
- Privatvermögen des Fürsten. Nothwendigkeit der Unterscheidung desselben vom öffentlichen Staatsvermögen 847—49. Von der besten Art des Privateigenthums des Souverains 850. Zustand des Vermögens des letztern in mehreren Staaten 851.
- Processe, von der Gerechtigkeit der Einrichtung, daß die Partheyen die Proceßkosten selbst tragen 691.
- Productenaufgabe, allgemeine. Vorschlag des Grafen von Soden 585. 586.

R.

- Rangsteuer, Unvollkommenheit dieser Besteuerungsart 564.
- Realabgaben, Erklärung des Worts 515. Von den Abgaben, die nach dem Vermögen regulirt sind 566—79. Von denen, die nach dem rohen oder gemischten Einkommen geordnet sind 580—86. Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen eines Jeden 587. 682. Von der Consumtionssteuer 683—723.
- Rechtspflege, von der Benutzung der Justiz als Finanzquelle 321—323. Von den Kosten, die dieselbe verursacht 870—72.
- Regalien, Erklärung des Worts 309. und Entstehung derselben ebend. In welchem Falle sie als rechtmässig erscheinen 310—12. Bedenklichkeiten dagegen 313—18. Von den verschiedenen Arten von Regalien und der Einschränkung des Regalrechts 319. 390. Maximen, welche die Regierung bey der Verwaltung der Finanzregalien beobachten muß 79—83. f. Waldregal, Wasserregal, Jagdregal, Bergwerksregal, Post- und Münzregal.
- Rente aus den Staatswaldungen 228.
- Rente f. Einkommen.
- Renten, als bequemste Art der Staatsschuldentilgung 902.
- Rentenversicherungen 791. Verschiedene Arten derselben 792.
- Russland, Einrichtung der Kopfsteuer daselbst 563, Anleihen der russischen Regierung 789. und üble Folgen eines Fehlers, den man dabey beging 821. Maafsregeln

derselben in Betreff des Papiergeldes 910. Haussteuer in Rußland 1051. Schleichhandel daselbst 1223.

S.

- Salz, ob es ein Gegenstand der Besteuerung seyn dürfe 1121. 1125. Vorschlag einer leichten und zweckmäßigen Besteuerungsart 1216.
- Salzhandel, vortheilhafteste Verfahrensweise des Staats beym Salzhandel 982.
- Salzregal, von der Verwaltung der Salzfabrication 982. f. Bergregalien.
- Salzwerke, von der Verpachtung derselben 299—303.
- Schätzungscommission f. Industrierente.
- Schlagschatz, Erklärung des Worts 396.
- Schleichhandel, von der Unmöglichkeit ihn gänzlich zu vernichten 1222. Von dem Schleichhandel in England, Spanien, Frankreich und Rußland 1223. Mittel ihn als Gewerbe nicht aufkommen zu lassen 1224. 1225.
- Selbstadministration der Steuern 1256—66.
- Selbstbewirthschaffung, der Forsten 261—69.
- Selbstverwaltung, der Bergwerke 284—91.
- Sicherheit, öffentliche ist einer der vornehmsten Staatszwecke 832.
- Sicherheit, specielle, f. Anleihen.
- Smith, Adam, dessen Reform der Staatswissenschaften 27. 28. Dessen Unterscheidung der Bau- und Bodenrente 1037.
- Soldatendienst, als Zwangsdienst betrachtet 524. Grundsätze, die dabey zu beobachten 525—28.
- Specialanschläge, wozu sie erforderlich 136.
- Speculation, was darunter zu verstehen sey 668.
- Staatsabgaben f. Abgaben.
- Staatsausgaben f. Ausgaben.
- Staatsbedürfnisse, Eintheilung derselben 828—32. Was eigentlich darunter zu verstehen sey 833.
- Staatsbergwerke, Nutzen, der aus ihnen zu ziehen 278—83. Durch Selbstverwaltung 284—91. Durch Verpachtung 292—303. Durch Verleihung 304—7.
- Staatscapitale 48.
- Staatscassenwesen f. Cassenwesen.
- Staatscontrolle 1314.
- Staatscredit, dessen Unentbehrlichkeit 746—51. Verschiedenartige Benutzung desselben 753. Anleihen auf den Staatscredit 781. 782. Von dem Fallen und Steigen desselben 783.
- Staatscreditzettel (bons), Erklärung des Worts 755. Unstatthaftigkeit der Maasregel sie auszustellen 756—63.

- Staatseinkommen**, verschiedene Arten desselben 47.
 aus Staatscapitalen 48. aus Staatsgütern 50—309. aus
 den Finanzregalien 309—451. aus Abgaben 451—724.
 außerordentliches 724. 725. zufällig und absichtlich er-
 langtes 726. Quellen, deren sich der Staat zur Erlangung
 desselben bedient 727. Sammlung eines Schatzes 728.
 Vortheile 731. und Nachteile dieses Mittels 752. Erhö-
 hung der Abgaben 756. 737. Neue Steuern 758. Welche
 Wege am vortheilhaftesten zur Erhöhung der Staatsein-
 nahme einzuschlagen seyen 740. 741. Veräußerung der
 Domainen 742—45. Benutzung des Staatscredits 746—
 821. Auswärtige Hilfsquellen 822—26. Von der Noth-
 wendigkeit einer genauen Ueberficht der Staatseinnahme,
 und der Vergleichung derselben mit der Staatsausgabe 1263.
- Staatseinnahme** s. Staatseinkommen.
- Staatsgewerbe**, Eintheilung derselben 390. Welche der
 Staat sich vorbehalten darf 391. 382. Ob sie zu Finanz-
 quellen tauglich seyen 434, 435. Monopolistische 436—39.
 Gründe des Staats dafür 390—92. Nachteile der Mono-
 pole 444—450.
- Staatsgüter** s. Domainen.
- Staatshaushaltung**, Begriff derselben 2. s. Finanz-
 verwaltung.
- Staatsmonopol**, als eine Methode Abgaben zu erheben
 1255.
- Staatsrechnungswesen** 1305 u. f.
- Staatsfchatz**, als Mittel außerordentliche Ausgaben zu
 bestreiten 728. Mittel zur Erwerbung desselben 729. Vor-
 theile des Besitzes 731. und nachtheilige Folgen der
 Sammlung eines Schatzes 732. Welche Länder ihn entbeh-
 ren können 733. Von der Vorsicht, die bey der Samm-
 lung eines Schatzes nöthig ist 735.
- Staatsschulden**, Verpflichtung der Regierung in Be-
 treff derselben 747—51. Pinto's Satz über die Schulden
 des Staats 751. In welchem Falle der Staat seine Zuflucht
 zu Schuldenmachen nehmen dürfe, und in welchem Falle
 es sogar rathsam sey 752. Verschiedene Wege, die er ein-
 schlagen kann 753. indem er seine laufenden Zahlungen
 einstellt 754. mit Creditzetteln bezahlt 755—63. die Ban-
 ken und andere freye Geldinstitute angreift 763—66. Pa-
 piergeld im Lande ausgiebt 766—73. künftig eingehende
 Gelder anticipirt 773—75. Anleihen macht 775. Allge-
 meine Grundsätze über die Bezahlung derselben 890—95.
 Garantie vom Staat übernommen 894—96. Zweyfache
 Art der Staatsschuldentilgung 897. durch Zinsen bis zur
 Zahlung des Capitals 898—901. durch Renten 899. 902.
- Staatswaldungen**, allgemeine Betrachtungen 213—22.
 Meinung einiger Staatsmänner über die Veräußerung der

- Waldungen 223. und Widerlegung derselben 224. 225.
 Doppelte Benutzungsart 226 — 76.
 Staatswirthschaft, Erklärung des Wortes 2.
 Staatswirthschaftswissenschaft, Begriff des Wortes 2.
 Staatszwecke, worin sie bestehen 832. Wie das Wort eigentlich zu verstehen sey 833.
 Stab f. Hofstaat.
 Stammvermögen der Nation, darf bey den Abgaben nicht angegriffen werden 462. Erklärung des Wortes 466. Verschiedene Arten desselben 463 — 76. Warum die Abgaben nicht vom Stammvermögen entrichtet werden dürfen 476 — 86.
 Steingruben, deren Abschätzung 1023.
 Stempel, als Mittel Abgaben zu erheben 1254.
 Steuerbefreyungen, allgemeine Betrachtungen über dieselben 1146 — 54. Prüfung der Gründe für die Steuerfreyheit gewisser Personen 1155 — 62. Prüfung der Gründe für die Steuerfreyheit von Grundstücken 1163 — 71. Was der Staat bey der einmal bestehenden Steuerfreyheit einiger Güter zu thun habe 1172 — 74.
 Steuern f. Abgaben.
 Steuerfystem, neues preussisches. Beurtheilung der darin eingeführten Classensteuer 1122. der Branntweinsteuer 1145.
 Strandrecht, Einschränkung desselben 339.
 Systeme der Finanzwissenschaft. Mangel an Vollständigkeit derselben 30. Entwicklung des physiokratischen Systems 502 a — 502 c. und Widerlegung desselben 503 — 13. Von dem System der Steuerverpachtung 1258 — 61.

T.

- Tabak, schickt sich zur Consumtionssteuer 1216.
 Teiche, Abschätzung derselben 1023.
 Tontinen, Contract auf welchem sie gegründet sind 796. Vertheile, die sie dem Staat bringen 793 — 804.
 Torfgründe, deren Abschätzung 1023.
 Torrens, dessen Widerlegung des physiokratischen Systems 505. Dessen Meinung wegen der directen und indirecten Steuern 722.
 Transitozoll, ist ein Hauptmittel die Fremden zu besteuern 1183. Grundfätze der Rechtlichkeit in Ansehung der Durchgangszölle 1184 — 87. und der Staatsklugheit 1188 — 90. Klugheitsregeln, die sich mit der Gerechtigkeit vertragen 1191. 1192.

U.

- Unentbehrlichkeit einer Auflage, wird von der Ge-
rechtigkeit verlangt 460.
Unternehmergewinnst, Begriff des Worts 667.
Unternehmung, was darunter zu verstehen sey 667. 668.

V.

- Veranschlagung eines Gutes, worin sie besteht 106.
was dazu erforderlich und wozu sie dienlich 107—32. All-
gemeine Grundsätze und Verfahrensart bey diesem Ge-
schäft 133—56. Veranschlagung der Brauereyen 154.
der Branntweinbrennereyen 155. der Bergwerke 295.
Verbrauchzoll s. Eingangszoll.
Verleihung der Bergwerke 304—7.
Vermögen, Erklärung des Worts 465. persönliches oder
innres, sächliches oder äußeres 467. unbewegliches 568—
72. bewegliches 573. 574.
Vermögenssteuer s. Realabgaben.
Verpachtung der Domainen 92—156. dabey zu be-
folgende Grundsätze 151—84. der Waldungen 270—76.
der Bergwerke 292—303. der Steuern 1256—67.
Verzehrssteuer s. Consumtionssteuer.
Vorspann, Ungerechtigkeit und Lästigkeit dieses Zwang-
dienstes 520.

W.

- Waaren, ausländische, Grundsätze die bey ihrer Be-
steuerung befolgt werden müssen 1126—28.
Waldregal, Entstehung desselben 324—28. In wie fern
das Recht des Staats an Waldungen für ein Regal zu er-
kennen sey 328. Dafs es den Begriffen der Gerechtigkeit
widerspricht, auf dasselbe ein Finanzeinkommen zu grün-
den 333.
Wasserregal, Gründe auf denen es beruht, und Darle-
gung ihrer Nichtigkeit 341—43.
Weideplätze, deren Abschätzung 1023.
Wiesen, Abschätzung derselben 1023. 1024.
Wildbann, worin er besteht 340.
Wittwen- und Waisencassen s. Pensionen.
Wirthschaftsbalanz, Erklärung des Worts 735.
Wirthschaftsverlag, Erklärung des Worts 598.
Wohlfahrt, gemeinliche, ist einer der vornehmsten
Staatszwecke 832. Was dazu gehört 876.

Z.

- Zehenden, von dem Nachtheil dieser Abgaben 55. 212. 372. 531. 532. 582 — 585.
- Zeitpacht f. Verpachtung.
- Zeitrenten, Erklärung des Worts 795. Anleihen auf Zeitrenten 795.
- Zinsen f. Capitalzinsrente.
- Zinsgetreide, was darunter zu verstehen sey 533. Nachtheile dieser Abgabe 534. 535.
- Zölle, Entstehung derselben 14. Ueber die ursprüngliche Bedeutung und dem was man jetzt darunter versteht 1218. Von verschiedenen Arten von Zöllen 1219. 1220. Probleme, welche bey der Organisation der Zollerhebung zu lösen, und dazu angegebne Mittel 1121. 1122.
- Zolltarif, preussischer, Beurtheilung der Abgabe auf die Einfuhr des fremden Papiers 1142. Allgemeine Bemerkungen über hohe Zoll- und Accisesätze 1143. Dessen Unterscheidung der Verbrauchssteuer und des Zolles 1219. Ueber einige darin befindliche Inconvinienzen bey Erhebung des Eingangszolles.
- Zuckerraffinerieen, Wirkungen ihrer Begünstigung 1253.
- Zwangsdienste, in welchem Falle der Staat allein Dienste auferlegen darf 515. 516. Ueblichste Arten der Zwangsdienste 517. Strafsen- und Wegefrohen 518. 519. Vorspann 520. Chaussée- und Baufohren 521. Stellung von Postpferden 522. 523. Soldatendienst 524 — 25. Von dem Vortheile der Verwandlung der Zwangsdienste in Geldabgaben 556 — 60.

Druckfehler und Verbefferungen.

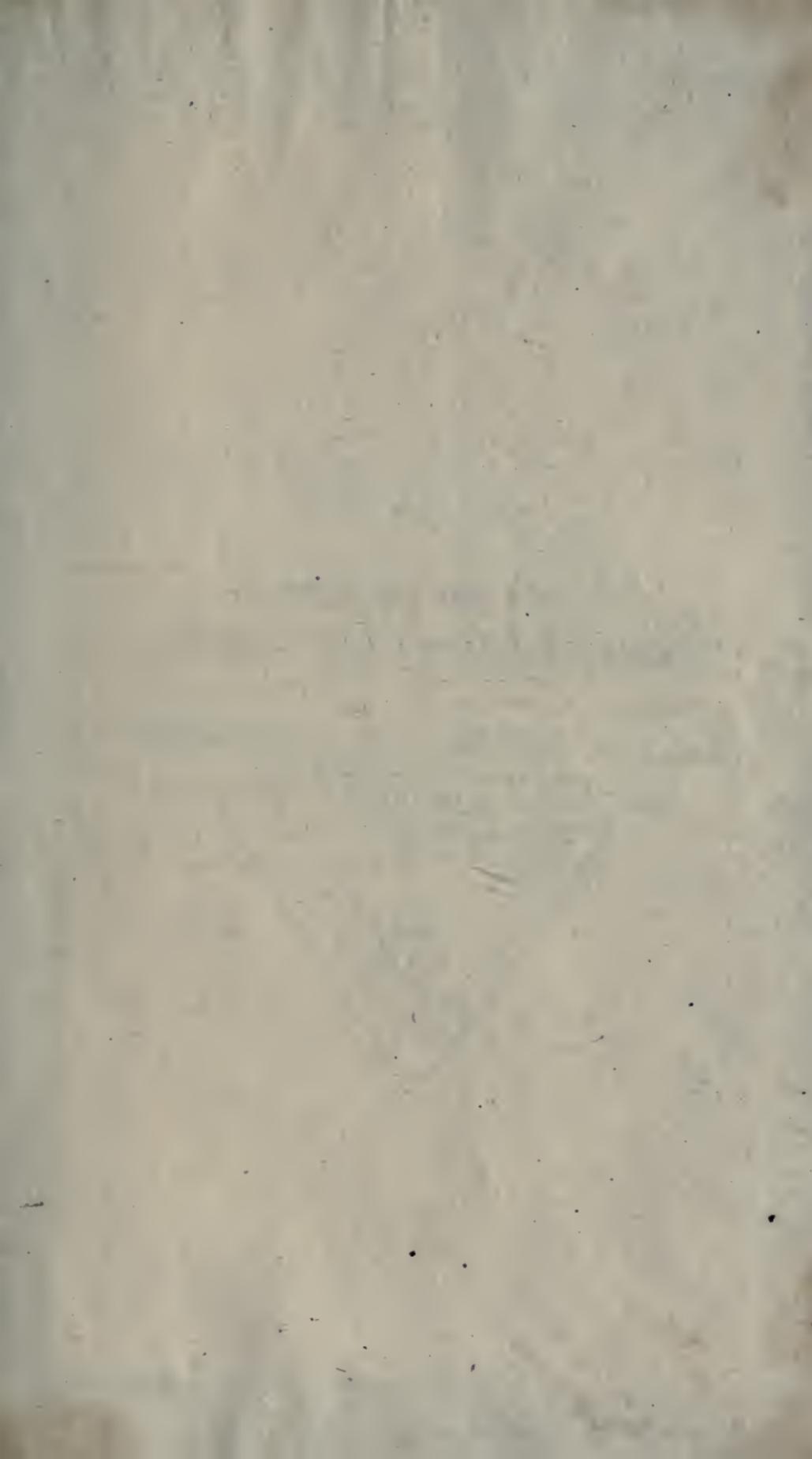
- Seite 14. Zeile 5. v. u. statt Auslagen lies Auflagen.
- S. 25. Z. 1 u. 2. v. u. st. Staatshaushaltung l. Finanzverwaltung.
- S. 170. Z. 10. löfche: darauf.
- S. 189. Z. 12. 13. löfche: oder gewinnt.
- S. 191. Anm. Z. 22. vor das Wort Bergbauamt setzen noch: Forst - oder.
- S. 220. §. 304. Z. 3. vor das Wort feine setze noch: zwey- tens (§. 292.)
- S. 227. §. 312. Z. 1. statt nur l. uns.
- S. 304. Z. 8. v. u. statt Prägerkosten l. Prägekosten.
- S. 305. Z. 8. v. u. st. es l. sie.
- S. 328. Z. 6. 10. und 11. st. 125 l. 105.
- S. 336. Z. 10. v. u. statt abhängt l. abhängen.
- S. 344. §. 431. Z. 5. nach dem Worte selbst ergänze: da.
- S. 356. Z. 1. v. u. statt Collifionen l. Collufionen.
- S. 362. §. 448. Z. 5. st. die l. aus der.
- S. 366. Z. 3. st. Staatsbehörden l. Staatsgenossen.
- S. 370. §. 462. Nr. 3. Z. 2. vor dem Worte: mehr ergänze: und in keinem Falle.
- S. 371. Z. 2. v. u. statt Gie l. Die.
- S. 377. §. 475. Z. 1. st. nur l. nun.
- S. 393. Z. 6. nach könnte ergänze folgende Worte: theils die Zeit ersparen, welche sie sonst selbst auf diese Dienste hätten verwenden müssen, die sie aber jetzt zur Production anwenden können.
- S. 396. Z. 4. v. u. statt: haben sämmtlich l. ist gänzlich.
- S. 413. Z. 12. v. u. statt Arbeiter l. Arbeiten.
- S. 470. in den letzten 4 Zeilen st. 4 und 5 setze 3 und 4.
- S. 478. Z. 2. st. Producenten l. Producte.
- S. 496. §. 602. Z. 2. st. Bestandauslagen l. Grundauslagen.
- — Z. 11. st. Grundaufgaben l. Grundauslagen.
- S. 507. Z. 6. v. u. statt Auslage l. Auflage.
- S. 586. Z. 10. v. u. löfche: sich.

- S. 596. Z. 1. statt Grundsteuer lies Grundstücke.
 S. 655. Z. 2. v. u. st. Landtage l. Landtaxe.
 S. 656. §. 775. Z. 3. statt 756 l. 753.
 S. 689. Z. 5. st. natürliche l. jährliche.
 S. 724. §. 850. Z. 4. lösche das Wort: auf.
 S. 740. Z. 9. statt 3. lies III.
 S. 932. §. 1072. Z. 14. nach als ergänze die.
 S. 955. Z. 1. statt 100 lies 200.
 S. 968. in der ersten Rubrik der Zahlentabelle st. 16 lies 18.
 S. 988. Z. 17. statt 500 lies 100.
 S. 1029. Z. 8. v. u. statt verändern l. vermindern.
 S. 1032. Z. 11. v. u. st. den l. der.
 S. 1033. Z. 2. statt $4\frac{1}{2}$ lies $3\frac{1}{2}$.
 — — Z. 5. st. $5\frac{1}{2}$ l. $3\frac{1}{2}$.
 S. 1042. Z. 1. st. Dritter Abschnitt setze: III.
 S. 1084. Z. 5. v. u. statt Vierter Abschnitt setze: IV.
 S. 1217. §. 1271. Z. 18. st. welche nebst l. von welchen jeder, aufser.
 Ebendaf. Z. 19. 20. lösche: jeder.
 S. 1224. §. 1278. st. das das l. dafs das.
 — — Z. 8. statt in ihm lies in ihrem Bezirk.
 S. 1260. Z. 1. st. Verlegung l. Verletzung.
-

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

H a l l e

gedruckt in der Gebauerischen Buchdruckerey.





tr 35/60

**PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET**

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

